Mor
585db

Liguori

<36633602920010

<36633602920010

Bayer. Staatsbibliothek

Der

Beichtvater.

Vom heiligen

Alphons M. von Liguori.

Treu aus dem italienischen Originale übersetzt.

Regensburg, 1841.

Verlag von G. J. Manz.

306-B
L

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Kapitel I.

Vom Gewissen. 1

I. Punkt. Vom richtigen, irrigen, verworrenen und skrupulösen Gewissen . . . 2
II. „ Vom zweifelnden Gewissen . . . 5
III. „ Vom billigenden Gewissen . . . 10

Kapitel II.

Von den Gesetzen.

I. Punkt. Von der Natur der Gesetze . . 26
II. „ Von der bindenden Kraft der Gesetze 29
III. „ Von jenen Personen, die Gesetze geben können 36
IV. „ Von jenen, welche an die Kirchengesetze gebunden sind 38
V. „ Ursachen, welche die Beobachtung der Gebote aufheben 39
VI. „ Von der Dispens 41
VII. „ Vom Aufhören, Auslegen und der Epichie der Gesetze 45
VIII. „ Von der Gewohnheit 47

Seite

Kapitel III.

Von den Sünden.

I. Punkt. Von der Sünde überhaupt . . . 48
II. „ Von den Sünden des Verlangens, Wohlgefallens und der Ergötzung in Gedanken 51
III. „ Von der Unterscheidung der Sünden ihrer Zahl und Gattung nach . . 54

Kapitel IV.

Vom ersten Gebote.

I. Punkt. Von den theologischen Tugenden . . 59
II. „ Von der Nächstenliebe . . . 63
§. I. Von der Feindesliebe . . . 64
§. II. Vom Almosen 66
§. III. Von der brüderlichen Zurechtweisung 67
§. IV. Vom Aergerniß 69
III. „ Von der Religion und den ihr entgegengesetzten Lastern.
§. I. Vom Aberglauben 72
§. II. Von der Irreligiosität . . . 74

Kapitel V.

Vom zweiten Gebote.

I. Punkt. Von der Gotteslästerung . . . 80
II. „ Vom Eide 82
III. „ Vom Gelübde 85

Kapitel VI.

Vom dritten Gebote.

I. Punkt. Ueber das Enthalten von knechtischen Arbeiten 91
II. „ Vom Messehören 95

Seite

Kapitel VII.

Vom vierten Gebote.

I. Punkt. Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern und umgekehrt . . . 100
II. „ Von den Pflichten der Herren, Diener und Eheleute 102
III. „ Von den Pflichten der Pfarrer und Bischöfe 104

Kapitel VIII.

Vom fünften Gebote.

I. Punkt. Vom Selbstmorde 110
II. „ Vom Morde des Nächsten . . . 112
III. „ Vom Duelle und Krieg 115

Caput IX.

De sexto praecepto.

Punctum I. De tactibus, aspectibus et verbis obscoenis 117
„ II. De actibus turpibus consummatis naturalibus 118
„ III. De actibus turpibus consummatis contra naturam 121

Kapitel X.

Vom siebenten Gebote.

I. Punkt. Von der Gerechtigkeit, dem Rechte und dem Besitze 125
II. „ Vom Diebstahle 129
III. „ Von der Zurückerstattung.
§. I. Von den Gründen der Rückerstattung und von der Schuld, die vorausgesetzt werden muß . . . 135

Seite

§. II. Von denen, die zum Schaden mitwirken und dafür Ersatz leisten müssen 136
§. III. An wen die Vergütung geschehen müsse 143
§. IV. Was muß der Besitzer bona fide, was der Besitzer mala fide ersetzen 145
§. V. Von der Vergütung wegen Mordes 148
§. VI. Von der Vergütung wegen Nothzucht 150
§. VII. Von der Vergütung wegen Ehebruches 152
§. VIII. Von der Zeit und der Art der Vergütung 153
§. IX. Von der Ordnung der Personen, die vergüten müssen 154
§. X. Von den Ursachen, die die Vergütung entschuldigen 155

IV. Punkt. Von den Kontrakten.

§. I. Von den Kontrakten in genere . 158
§. II. Vom Versprechen, von der Schenkung, dem Kommodat, Depositum, Precarium 159
§. III. Vom mutuum und von der usura 161
§. IV. Vom Kaufe und Verkaufe . . . 165
§. V. Vom Handel 172
§. VI. Vom Census 173
§. VII. Vom Wechsel, von der Miethe, Emphiteusis, Feudum und Libell 173
§. VIII. Von der Wette und dem Spiele 175
§. IX. Von der Gesellschaft, Versicherung, Bürgschaft, vom Pfande, von der Vormundschaft und dem Testamente 177

Seite

Kapitel XI.

Vom freventlichen Urtheil, von der Ehrenkränkung und von der Verläumdung. 180

Kapitel XII.

Von den Geboten der Kirche.

I. Punkt. Von der Fasten.
§. I. Bedingungen der Fasten . . . 185
§. II. Von den Ursachen, welche von der Fasten befreien können . . 191
II. „ Vom Gebot der jährlichen österlichen Beicht und Kommunion . . . 195

Kapitel XIII.

Von den Sakramenten im Allgemeinen und insbesondere von den Sakramenten der Taufe und der Firmung.

I. Punkt. Von den Sakramenten überhaupt . 199
II. „ Vom Sakrament der Taufe.
§. I. Von dem äußern Zeichen, der Form und dem Ertheilen des Taufsakramentes 208
§. II. Von denjenigen, welche getauft werden können 212
§. III. Von den Taufpathen . . . 214
III. „ Von der Firmung 216

Kapitel XIV.

Vom Sakramente des Altars.

I. Punkt. Aeußeres Zeichen und Form der Eucharistie 220
II. „ Vom Spender u. Empfänger der Eucharistie 224
III. „ Vom Meßopfer 237

Seite

Kapitel XV.

Vom Sakrament der Buße.

I. Punkt. Zeichen und Form desselben . . 253
II. „ Von der Reue und dem guten Vorsatz 256
III. „ Von der Beichte 269
IV. „ Von der Genugthuung oder Buße . 279
V. „ Vom Ertheiler (Minister) des Sakramentes der Buße 284
VI. „ Von den verschiedenen Obliegenheiten des Beichtvaters 290
VII. „ Von den vorbehaltenen Fällen . . 298
VIII. „ Vom Siegel der Beicht . . . 303
IX. „ Von der Verführung im Beichtstuhl . 311

Kapitel XVI.

Von den Sakramenten der letzten Ölung und der Priesterweihe.

I. Punkt. Von der letzten Ölung . . . 316
II. „ Vom Sakrament der Priesterweihe.
§. I. Von der Priesterweihe im Allgemeinen 322
§. II. Von den einzelnen Weihen insbesondere 330

Kapitel XVII.

Vom Sakramente der Ehe.

I. Punkt. Von der Verlobung 337
II. „ Von der Ehe.
§. I. Zeichen, Form und Minister derselben 343
§. II. De usu licito matrimonii . . 346
§. III. De usu praecepto matrimonii . 349
§. IV. Von den verbietenden Hindernissen 353
§. V. Von den auflösenden Hindernissen der Ehe 356

Seite

§. VI. Von der Giltigerklärung einer nichtigen Ehe 364
§. VII. Von der Dispens bei Ehehindernissen 366
III. Punkt. Von der Ehescheidung 372

Kapitel XVIII.

Von den Censuren und der Unfähigkeit.

I. Punkt. Von der Censur überhaupt . . 375
II. „ Von den Censuren insbesondere.
§. I. Von der größern Exkommunikation 379
§. II. Von der kleinern Exkommunikation 383
§. III. Von einigen besondern Exkommunikationen 387
§. IV. Von der Suspension, Absetzung oder Degradation, vom Interdikt und der cessatio a divinis . . 392
III. „ Von der kirchlichen Unfähigkeit . . 395

Kapitel XIX.

Von den kirchlichen Beneficien.

I. Punkt. Wem können und sollen die Beneficien übertragen werden? 400
II. „ Von den Pflichten der Beneficiaten. Von der Belastung und Veräußerung der Kirchengüter 403

Kapitel XX.

Einziger Punkt. Von den Pflichten einiger besondern Personen, nämlich der Richter, Schreiber, Advokaten, Ankläger, Zeugen und Angeklagten 410

Kapitel XXI.

I. Punkt. Von der Liebe und Klugheit des Beichtigers 418
II. „ Von der Behandlung der verschiedenen Büßer.

Seite

§. I. Welche Fragen man an Unwissende thun soll 423

§. II. Fragen an Personen aus verschiedenen Ständen, aber von wenig ängstlichem Gewissen 431

§. III. Ueber das Benehmen des Beichtvaters bei Kindern und Mädchen . 433

§. IV. Ueber das Benehmen des Beichtvaters bei Frauenspersonen, und besonders bei solchen, welche ein geistliches Leben führen 437

III. Punkt. Erinnerungen an die Beichtväter.

§. I. Im Allgemeinen 458

§. II. Einige andere Erinnerungen an die jungen Beichtväter 466

Anhang.

I. Propositiones damnatae ab Alexandro papa VII. 476

II. Propositiones damnatae a SS. Innocenzio papa XI. 483

Kapitel II.

Vom Gewissen.

Erste Vorschrift, um gut zu handeln, ist das göttliche Gesetz, und mit diesem muß das Gewissen übereinstimmen. Dennoch ist aber das göttliche Gesetz entferntere Vorschrift und das Gewissen die nähere, weil die gute oder böse Absicht bei unsern Handlungen sich nur in einem solchen Verhältnisse darstellt, wie es das Gewissen bestimmt. So lehrt auch der heilige Thomas: „Actus humanus judicatur virtuosus vel vitiosus secundum bonum apprehensum et non secundum materiale objectum actus.“ *) Das Gewissen ist daher dictamen rationis, quo judicamus, quid hic et nunc agendum; d. h. ein Befehl der Vernunft über das, was wir in einer vorliegenden Handlung zu thun oder zu unterlassen haben.

---

*) Quod lib. 3. art. 27.

Das Gewissen ist entweder richtiges, irriges, verworrenes, skrupulöses, zweifelndes oder billigendes. *)

I.

Vom richtigen, irrigen, verworrenen und skrupulösen Gewissen.

1. Das Gewissen, welches etwas Gutes befiehlt, nennt man richtiges.

Nach diesem muß der Mensch sich richten, will er sittlich gut handeln.

2. Das Gewissen, welches etwas Falsches befiehlt, nennt man ein irriges. Hier hat man zu unterscheiden gänzlich irriges und zweifelnd irriges. Gänzlich irriges Gewissen besitzt ein Mensch, wenn in ihm nie der geringste Zweifel, oder die geringste Erinnerung an einen Irrthum entsteht. So lehren die Kirchenlehrer, z. B. der heil. Antonius, Silvio, Suarez, der Kardinal Gotti, Wigandt, Sainte Beuve. **) Wer nach diesem Gewissen handelt, sündigt nicht. Zweifelnd irriges Gewissen dagegen besitzt ein Mensch, wenn in ihm Zweifel oder Verdacht eines Irrthums entsteht, er aber, obschon solche gefahrvolle Lage hinlänglicher Beweggrund

---

*) Probabile. Dieß Wort ist ungemein schwierig im Deutschen zu geben. Hier, wie überhaupt am Anfange, habe ich billigend, billig gewählt, da mir hier wahrscheinlich noch weniger genügte.

**) Liguori's Belehrungen für Beichtväter. Cap. 1. Nr. 19.

wäre, durch Forschen nach Wahrheit die Zweifel aufzuheben, gleichwohl dieses zu thun unterläßt. Wer mit solchem Gewissen handelt, sündigt immer; denn entweder handelt er gegen das göttliche Gesetz, oder wenn dieses nicht, doch gegen sein Gewissen.

3. Verworrenes Gewissen besitzt ein Mensch, wenn er sich irrthümlich an zwei einander entgegenstehende Verpflichtungen gebunden hält, z. B. vor Gericht nicht falsch zu schwören und dem Angeklagten das Leben zu retten. Ein solcher hat erstens, wenn er kann, bei einsichtsvollen Männern sich Raths zu erholen; zweitens, wenn er dieß nicht kann, das geringere Uebel zu wählen, und die natürlichen Gebote den positiven vorzuziehen; drittens, kann er dann nicht unterscheiden, welches Uebel das geringere sei, so sündigt er nicht, wie er sich auch entscheiden mag; denn ihm mangelt die nothwendige Freiheit zur formellen Sünde.

4. Skrupulöses Gewissen besitzt ein Mensch, wenn er ohne triftigen Grund, nur aus Einbildung, das für Sünde hält, was in der That keine ist. Die Kirchenlehrer geben mehrere Lehren für solche Menschen; aber die beste Vorschrift, und das einzige Heilmittel für sie liegt im Gehorsame gegen den Beichtvater. Hierin stimmen alle Kirchenlehrer überein, z. B. der heil. Bernhard, der heil. Antonin, der heil. Franz von Sales. Der heil. Philipp von Neri sagt: „Wer dem Beichtvater gehorcht,

darf sicher sein, daß Gott von ihm keine Rechenschaft über seine Handlungen fodern wird. In der Lebensgeschichte des heil. Philipp von Neri findet man folgenden Ausspruch von ihm: „Sich nicht an das halten, was der Beichtvater sagt, ist Stolz und Mangel an Glauben."

5. Der vorhergehende Punkt soll nun mehr in's einzelne verfolgt werden. Ist Jemand in Betreff seiner frühern Beichten in Angst, so muß der Beichtvater einem solchen, wenn dieser eine allgemeine Beicht schon abgelegt, oder sonst seine Sünden schon fleißig bekannt hat, verbieten, über eine Sünde seines frühern Lebens zu reden; sie müßte denn eine bestimmt noch nie gebeichtete Todsünde sein; und hierin muß der Beichtvater strenge Gehorsam fodern; denn sonst wird der Sünder nie zu einem höhern Grad der Vervollkommnung gelangen, im Gegentheile, Wahnsinn, Verzweiflung, Hingabe zu einem schlechten Leben könnten davon die Folgen sein. *)

6. Glaubt jemand in jedem Gedanken zu sündigen, der in ihm entsteht, so muß der Beichtvater verbieten, solches zu beichten, nach der Vorschrift der Theologen, daß ein Mensch von ängstlichem Gewissen, so lange er nicht gewiß ist, in eine Todsünde eingewilligt zu haben, immer annehmen müsse, daß er dieses nicht gethan habe: „Denn," sagt der Pater Alvarez, „die Todsünde ist ein solches Unge-

---

*) Liguori's Belehrungen für Beichtväter. Cap. 1. Nr. 10.

heuer, daß sie nie in eine Seele, die Gott liebt, eingehen kann, ohne sich ganz deutlich zu offenbaren." *)

7. Wenn endlich jemand bei jeder Handlung, die er thut, zu sündigen glaubt, so soll der Beichtvater einem solchen den Rath ertheilen, guten Muths fortzuarbeiten, und alle Aengstlichkeit mit Gewalt zu entfernen, es müßte nur das sündhafte der Handlung offen da liegen; denn diese Angst, wodurch der Mensch immer zu sündigen glaubt, wo nichts sündhaftes sich vorfindet, ist kein Befehl des Gewissens, oder wie Gerson sagt, keine entschiedene Stimme des Gewissens, sondern sie hat ihren Ursprung in eitler Einbildung und Unentschlossenheit; daher geschehen Handlungen, in dieser Gemüthsstimmung ausgeführt, nie gegen das Gewissen, sondern nur gegen jene eitle Angst, die durch Gehorsam gegen den Beichtvater zu entfernen ist. **)

II.

Vom zweifelnden Gewissen.

8. Zweifelndes Gewissen nennt man jenes, das bei zwei vorliegenden Dingen weder dem einen noch dem andern seine Zustimmung ertheilt.

Man unterscheidet für's erste negatives Zweifeln, wenn sich gar keine Gründe vorfinden, den Zweifel zu lösen, und positives, wenn gewichtige

---

*) Liguori's Belehrungen für Beichtväter. Cap. 1. Nr. 9.

**) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 11.

Gründe vorhanden sind, dem einen oder dem andern, oder vielleicht auch beiden seine Zustimmung zu geben: in letzterm Falle fällt dann der positive Zweifel mit der billigen Ansicht, von der später die Rede sein wird, zusammen.

9. Für's zweite unterscheidet man spekulatives Zweifeln vom praktischen. Ersteres geschieht, wenn man blos in der Theorie das Wahre einer Sache bezweifelt, z. B. ob irgend ein Krieg gerecht oder ungerecht sei, letzteres wenn man praktisch an der Rechtlichkeit einer Handlung zweifelt, z. B. ob es in einem nur zweifelhaft gerechten Kriege erlaubt sei, mitzukämpfen. Man sieht, daß es sich beim spekulativen Zweifeln vorherrschend um das Wahre handelt; das Erlaubte kommt nur in so fern in Betracht, als es in dem Wahren enthalten ist und daraus folgt. Beim praktischen Zweifeln hat man vorherrschend das Erlaubte im Auge.

10. Nachdem diese Begriffe vorausgeschickt sind, ist zu bemerken: Beim praktischen Zweifeln ist es nie erlaubt, eine Handlung auszuführen; denn um gut zu handeln, muß man moralisch überzeugt sein, daß die Handlung erlaubt sei; wird sie vollführt, so sündigt man, weil man durch das Handeln im Zweifeln das Gesetz verachtet. Bei spekulativem Zweifel kann es wohl erlaubt sein zu handeln, wenn jemand, gestützt auf einen andern überdachten Grundsatz oder auf das Beispiel eines Gefährten hin urtheilt, daß die auszuführende Handlung erlaubt sei; z. B. dient der Unterthan, und zwei-

felt er nach vielem Forschen an der Gerechtigkeit eines Krieges, so darf er nicht in denselben ziehen; wenn ihm aber der Fürst dieses zu thun befiehlt, so ist es ihm erlaubt, im Kriege zu dienen,*) diesen Grundsatz klar einsehend, daß der Unterthan, wenn er auch nicht von dem Guten oder Bösen der ihm aufgelegten Handlung überzeugt ist, immer seinem Oberhaupte gehorchen müsse.**)

11. Es wird nöthig sein, hier gewisse anerkannte Hauptgrundsätze vorzubringen, durch die wir die Zweifel in uns entfernen können. Den ersten Platz nimmt nun folgender Grundsatz ein: Melior est conditio possidentis. Aus diesem läßt sich folgern: ein Gesetz, über dessen Existenz man in Zweifel ist, kann den Menschen, der im Besitze seiner Freiheit ist, zu keiner bestimmten Handlung verpflichten. Ebenso verhält es sich bei einem Gesetze, über dessen Veröffentlichung man zweifelt; es ist nemlich zu betrachten als ein nicht verkündigtes Gesetz, d. i. als gar kein Gesetz, oder doch wenigstens nicht als ein Gesetz, das bindende Kraft hat. Dieses wird verständlicher werden in Nr. 20. Anders stellen sich die Verhältnisse dar, wenn das Gesetz wirklich da ist, auch bestimmt veröffentlicht wurde, man aber zweifelt, ob es abgeschafft worden ist; in diesem Falle muß man es beobachten; denn

---

*) Der heil. Augustin in dem Canon: Quid culpatur, 3. causa 23. qu. 1.

**) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 12 und 14.

hier ist der Besitz (possesso) auf Seite des Gesetzes. Aus demselben oben angeführten Hauptgrundsatze folgt, daß ein Mensch, der im ruhigen Besitze seines Gutes ist, und zweifelt, eine Schuld gemacht zu haben, nie verbunden sein kann, diese zu tilgen, im Gegentheile aber, wenn er seiner Schuld gewiß ist, aber zweifelt, sie getilgt zu haben, diese zahlen muß. *) Ebenso läßt sich leicht entscheiden, wenn man zweifelt, ob ein Gebot zu beobachten sei oder nicht. Man hat nemlich nur zu sehen, ob der Besitz (possesso) auf Seite des Gebotes oder unserer Freiheit ist; gesetzt, ein Jüngling wisse nicht, ob er 20 Jahre alt sei oder darüber. In diesem Falle ist er nicht gebunden, zu fasten, weil er, noch nicht gewiß, daß ihn das Gesetz verpflichte, die Freiheit besitzt. Zweifelt aber ein Greis, das 60ste Jahr zurückgelegt zu haben, und so vom Fasten dispensirt zu sein, muß er noch fasten, denn für ihn hat das Gesetz des Fastens noch Giltigkeit. **)

12. Leicht lassen sich nun ähnliche Fälle entscheiden. Es zweifle einer am Donnerstag, ob Mitternacht schon vorbei sei. Konnte er ohngeachtet seines Nachforschens den Zweifel nicht lösen, so darf er Fleischspeisen genießen; denn er ist im Besitze der Freiheit. Die Sache ändert sich, wenn solches Zweifeln am Sonnabende eintritt. Man betrachte folgendes: jemand zweifelt, ein Gelübde

---

*) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 20.

**) Belehrungen. Cap. 12. Nr. 25.

gemacht zu haben, ist er daran gebunden oder nicht? Die Antwort ist: nein. Damit stimmen auch überein Tabassut, Suarez, Anaclet, Sanchez u. a. *) Ebenso wird die Antwort ausfallen, wenn einer zweifelt, ob irgend eine Verpflichtung in einem Gelübde enthalten sei oder nicht; denn er ist an das wenigere, welches gewiß, nicht aber an das mehr, welches zweifelhaft ist, gebunden; **) alles dieses aus demselben Grunde, weil von dem Zweifelhaften nie die Freiheit gebunden wird. Anders ist es, wenn einer seines Gelübdes gewiß ist, aber zweifelt, ihm Genüge geleistet zu haben; hier bindet das Gelübde. ***) Ebendasselbe behaupte ich, was auch andere sagen mögen, wenn einer Gewißheit hat, sein Gelübde erfüllt, aber eben so große, dieses nicht gethan zu haben; denn immer verpflichtet ihn das Gelübde. So lange daher einer ungewiß ist, ein Gelübde erfüllt zu haben, so muß er dieses als unerfüllt betrachten, und den Bedingungen auf's neue nachkommen. Zuletzt noch dieses: kann der, welcher zweifelt, seit Mitternacht gefastet zu haben, das Abendmahl empfangen? Layman, Lugo, Sporer, Busembaum, und La Croix behaupten, er könne es; denn das Fastengebot sagt nur, daß der nicht kommunizire, der nicht nüchtern ist; so oft daher

---

*) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 17.

**) Cap. ex parte 18. de Censib.

***) Belehrungen loc. citat.

eine Person nicht gewiß ist, das Fastengebot übertreten zu haben, besitzt sie die Freiheit. *)

13. Ein anderer Hauptgrundsatz ist der: Factum non praesumitur, nisi probetur. Daher soll niemand glauben, eine Strafe verdient zu haben, wenn er sich nicht gewiß des Verbrechens, worauf die Strafe gesetzt ist, bewußt ist. Die andere Seite dieses Hauptgrundsatzes ist: Praesumitur factum, quod de jure faciendum erat. So lange man also nicht gewiß weiß, ob eine Handlung so ausgeführt wurde, wie sie vorgeschrieben war, muß man immer die Richtigkeit derselben annehmen. Zweifelt man z. B., ob irgend ein gerechtes Gesetz aufgenommen worden, so hat man es als aufgenommen zu betrachten. Noch ist folgender Hauptgrundsatz zu bemerken: Standum est pro valore actus, donec constet de ejus nullitate. So ist eine Ehe, ein Vertrag, ein Gelübde oder eine Beicht so lange als giltig zu betrachten, bis ihre Nichtigkeit dargethan worden ist.

III.

Vom billigenden Gewissen.

14. Ein billigendes Gewissen ist jenes, welches auf eine billige Meinung hin eine Handlung für erlaubt hält. Um mehr Klarheit in eine so schwierige Materie zu bringen, wird es nöthig sein, in den Meinungen zu unterscheiden eine wenig billige,

---

*) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 19.

eine billige, eine billigere, eine sehr billige, eine moralisch gewisse. Die wenig billige Meinung hat eine schwache Grundlage, und wird sich nicht die Zustimmung eines klugen Mannes erwerben können. Die billige Ansicht enthält gewichtige Gründe, für wahr gehalten zu werden; doch ist auch Furcht vor dem Gegentheile vorhanden. Die billigere Meinung hat schon große Wahrscheinlichkeit für sich, obwohl auch sie noch Furcht vor dem Gegentheile enthält. Die sehr billige Meinung besitzt die stärksten Gründe der Wahrheit, indem das Gegentheil entweder unbillig oder doch wenigstens sehr wenig oder zweifelhaft billig ist. Die moralisch gewisse Meinung oder besser zu sagen, die moralische Wahrheit schließt jede vernünftige Furcht aus; denn das Gegentheil ist ganz und gar unbillig.

15. Nachdem dieses vorausgeschickt ist, muß vor allem bemerkt werden: In fünf Fällen können wir der billigen Meinung nicht folgen. 1) Wenn es sich um Glaubenssachen handelt; denn in einer solchen Sache ist es weder erlaubt, der wenig billigen Meinung beizustimmen, wie dieses im 4ten von Innozenz XI. verworfenen Satze behauptet wird, noch der sehr billigen Ansicht; denn wir sind hier verpflichtet, nur der sichersten Wahrheit zu folgen, daher nur der zuverlässigsten römisch-katholischen Religion. 2) Wenn es sich von Heilung der Kranken handelt; denn der Arzt darf sich nur der zuverlässigsten Meinungen und sichersten Mittel bedienen; nicht ist es ihm erlaubt, Arzneimittel anzu-

wenden, über deren Nutzen oder Schaden er in Zweifel ist.

Nur dann kann man solche zweifelhafte Mittel anwenden, wie Layman, Valenza, Sanchez, Bonacina, Filliucio u. a. sagen, wenn der Kranke bereits aufgegeben wurde, und nur in einem solchen zweifelhaften Mittel noch Hoffnung wäre. *)

16. 3) Wenn es sich um einen Urtheilsspruch handelt; denn der Richter muß nach der billigsten Meinung entscheiden; da er ja verpflichtet ist, jedem das ihm gebührende Recht zu ertheilen. Die entgegengesetzte Meinung wurde von Innozenz XI. im 2ten Satze verdammt. Hier fügen Cardenas, Filguera, La Croix u. a. ganz passend hinzu, daß der legitime Besitzer doch nicht seiner Güter beraubt werden könne, so lange der Beweis fehlt, daß sie ihm nicht gehören. **)

17. 4) Wenn es sich um die Giltigkeit eines Sakramentes handelt; denn der Spender desselben darf es nicht ertheilen, weder mit einer billigen noch mit einer billigeren Meinung über die Giltigkeit des Sakramentes, wie dieses auch aus dem ersten von Innozenz XI. verworfenen Satze hervorgeht, wo folgendes geschrieben steht: Non est illicitum in sacramentis conferendis uti opinione probabili de valore sacramenti relicta tutiori; nisi id vetet lex, conventio aut periculum gravis damni in-

---

*) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 23.

**) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 24.

ferendi. Hinc sententia probabili tantum utendum non est in collatione baptismi, ordinis sacerdotalis et episcopalis. Nur in zwei Fällen, sagen die Kirchenlehrer insgemein, könne man sich der billigen Meinung selbst in Betreff der Giltigkeit eines Sakramentes bedienen. 1) Wenn die äusserste Nothwendigkeit da ist, das Sakrament zu ertheilen; hier ist nicht allein die billige, sondern sogar die weniger billige Meinung zulässig; wie wenn z. B. bei der Taufe eines Sterbenden destillirtes Wasser in Ermanglung eines natürlichen angewendet wird. In einem solchen Falle muß aber die Taufe bedingungsweise ertheilt werden, mit der Bedingung fällt dann auch jede Verletzung des Sakramentes weg. *) 2) Wenn man glaubt, die Kirche ergänze, um ein Sakrament giltig zu machen. Dieses kann, wie Suarez, Lessio, Lugo, Cadenas, Wigandt, Coninchio u. a. sagen, nur bei zwei Sakramenten vorkommen, nemlich bei der Ehe und bei der Buße. Kommt eine Ehe zu Stande, die nur zweifelhaft giltig ist, dann darf man annehmen, daß die Kirche das Hinderniß wegnehme, und sie giltig mache. Hat man eine billige Meinung darüber, daß ein Priester die Macht habe, das Sakrament der Buße zu verwalten, so darf man annehmen, daß, wenn der Beichtvater die Macht auch nicht hätte, diese ihm doch die Kirche übertragen habe. Alles dieses findet natürlich nur da seine

---

*) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 26.

Anwendung, wo äußerste Nothwendigkeit, oder doch wenigstens ein großer Nutzen die Ertheilung des Sakramentes fodern, wie richtig Suarez, Wigantd, Sporer u. a. lehren. In andern Fällen darf man nicht glauben, daß die Kirche den freien Willen ihrer Diener begünstigen wolle. *)

18. 5) Nicht darf man einer billigen Meinung folgen, die einem andern Schaden bringen könnte; z. B. in Zweifeln, ob der Gegenstand vor mir ein Mensch, oder ein Thier sei, darf ich denselben nicht verwunden, selbst nicht, wenn er nur wahrscheinlich, ja sogar sehr wahrscheinlich ein Thier ist; denn, würde ich auf diese wahrscheinliche Meinung hin den Gegenstand durchstechen, und es zeigt sich, daß der Getroffene ein Mensch war, könnte ich nicht denselben getödtet haben? **)

19. Nun wollen wir betrachten, in wie weit man außer den angeführten Fällen der billigen Meinung zu folgen hat. Es ist 1) ganz gewiß erlaubt, mit der sehr billigen Meinung zu handeln, wie man es aus dem von Alexander VIII. verworfenen 3ten Satze schließen kann, worin es heißt: Non licet sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam. 2) sage ich, ist es nicht erlaubt, mit einer nur gering billigen Meinung, die für die Freiheit ist, gegen eine Meinung, die für das Gesetz ist, zu handeln. Dieß erhellt klar aus

---

*) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 27.

**) Belehrungen. Cap. 1. Nr. 21 und 28.

dem von Innozenz XI. verworfenen 3ten Satze, wo es heißt: Generatim, dum probabilitate sive intrinseca sive extrinseca, quantumvis tenui, modo a probabilitatis finibus non exeatur, convisi aliquid agimus, semper prudenter agimus. Ebenso ist es 3) nicht erlaubt, mit einer Meinung, die gewiß und merklich weniger als billig ist, an eine Handlung zu gehen, weil, wenn die sichere Meinung von größerm Gewichte ist, diese moralisch oder fast moralisch gewiß wird, da man Gründe hat, sie für gewiß zu halten. Im Gegentheile kann man nicht sagen, daß die entgegengesetzte Meinung, die für die Freiheit und weit weniger billig ist, einen so sichern Grund habe, daß sie wahr sei; daher bleibt sie schwach oder wenigstens zweifelhaft billig. 4) Ist es wohl erlaubt, mit einer billigen Ansicht zu handeln, die für die Freiheit ist, weil dann das Gesetz gewiß und zuverlässig zweifelhaft ist, und dieses ist ein Hauptgrundsatz, daß ein zweifelhaftes Gesetz zu keiner bestimmten Handlung verpflichten kann.

20. Daß ein zweifelhaftes Gesetz zu keiner bestimmten Handlung verpflichten könne, habe ich in einer Dissertation eigens betrachtet, und hinlänglich bewiesen. Hier will ich daher in kurzem die Hauptbeweise anführen, um dem Leser Genüge zu leisten. Damit ein Gesetz verpflichten könne, muß es gewiß gegeben und bekannt sein, wie uns der heil. Isidor und der heil. Thomas lehren. Ersterer

sagt: Erit autem lex manifesta. *) Letzterer äussert sich so: Das Gesetz ist eine Richtschnur, nach welcher der Mensch seine Handlungen richten muß. Daher muß sie nicht nur bekannt, sondern sehr bekannt sein: Mensura debet esse certissima; **) und an einer andern Stelle schreibt er: Nullus ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praecepti. ***) Er sagt nicht mediante dubio illius praecepti, sondern mediante scientia. Unter scientia versteht aber jeder eine klare und deutliche Kenntniß des Gebotes, kein zweifelhaftes und ungewisses Wissen. Der Grund hievon liegt, wie derselbe Heilige sagt, darin, daß das Gesetz keine bindende Kraft hat, so lange es noch nicht veröffentlicht und genau bekannt gemacht wurde. Hier lese man seine Worte: Promulgatio necessaria est ad hoc, quod lex habeat suam virtutem. †) Daher wird das Gesetz vom Heiligen so definirt: Quaedam rationis ordinatio ad bonum commune promulgata. ††) Es heißt ordinatio promulgata; denn ein nicht veröffentlichtes Gesetz ist keines, jedenfalls keines, das Verbindlichkeiten auflegt. Und dieß bezieht sich nicht nur auf das menschliche Gesetz, sondern auch auf das göttliche und natürliche,

---

*) Can. Erit. dist. 4.

**) 1. 2. q. 19. art. 4. Object. 3. cum. Resp. ad eamd.

***) Opusc. de Verit. qu. 17. art. 3.

†) 1. 2. q. 90. art. 4. ad 1.

††) Ibid.

welches, wie derselbe heilige Lehrer sagt, jedem einzelnen durch die Vernunft bekannt wird: Promulgatio legis naturae est ex hoc ipso, quod Deus eam mentibus hominum inseruit naturaliter cognoscendam. *) Dieses erklärt auch ganz deutlich der gelehrte Silvio, indem er sagt: Actualiter tunc (lex) unicuique promulgatur, quando cognitionem a Deo recipit dictantem, quid juxta rectam rationem sit amplectendum vel fugiendum. **) Daraus leitet ganz gut der Pater Gonet ab, daß man wohl solche Gebote des natürlichen Gesetzes nicht wissen könne, die von den ersten Grundsätzen zu weit entfernt sind, weil solche Gebote nicht alle veröffentlicht wurden: Lex enim vim obligandi non habet, nisi applicetur hominibus per promulgationem, sed lex naturalis non promulgatur omnibus hominibus quantum ad omnia praecepta, quae sunt remotissima a primis principiis; ergo non obligat omnes ad illa praecepta. Subindeque potest dari de illis ignorantia invincibilis, et excusans a peccato. ***)

21. Wenn daher das Gesetz zweifelhaft und die Ansicht billig ist, daß kein Gesetz da sei, so ist eben nur der Zweifel oder die Meinung, daß ein Gesetz da sei, nicht ein wirkliches Gesetz veröffentlicht. Kann aber je eine Meinung, daß ein Gesetz da sei,

---

*) 1. 2. q. 90. art. 4. ad 1.

**) 1. 2. q. 90. art. 4. in fin.

***) In Clypeo theolog. tom. 3. dist. 1. art. 3. §. 1. num. 47.

ein Gesetz werden, das verbindet? Quamdiu, schreibt der Pater Suarez, est judicium probabile, quod nulla sit lex prohibens actionem, talis lex non est sufficienter proposita homini; unde, cum obligatio legis sit ex se onerosa, non urget, donec certius de illa constet. *) Mit bestimmtern Worten schreibt der Pater Paul Segneri in seinen Briefen über die billige Meinung: La legge, non è legge, fino che non sia bastevolmente promulgata. Daher lesen wir bei Gratian Dist. 3.: Leges instituuntur, dum promulgantur. Wie kann man nun sagen, ein Gesetz sei gehörig bekannt gemacht, wenn die Lehrer selbst noch darüber streiten? So lange über ein Gesetz noch Streit ist, so lange ist es kein Gesetz, es ist nur eine Meinung, und so lange man billige Gründe hat, daß ein solches Gesetz nicht vorhanden sei, so ist es auch unzweifelhaft nicht vorhanden, weil es nicht gehörig bekannt gemacht wurde. Würde es aber nicht allen Guten eine Grausamkeit sein, sich von Meinungen, gleich als wären sie Gesetze, verpflichtet zu sehen? So würden die billigen Meinungen, die zu Tausenden bei den Kasuisten zu finden sind, auf einmal zu eben so vielen Gesetzen werden. **)

22. Dasselbe haben unzählig viele Schriftsteller ausgesprochen, und erst kurz hat dieses ausführlich der gelehrte Pater Eusebius Amort in seiner

---

*) De consc. prob. disp. 12. 7. 6.

**) Pist. 1. §. 2.

Theologia morale e scolastica bewiesen, welches Buch nach der Bitte des Auctors von Benedict XIV. verbeſſert in Bologna 1753 herausgegeben wurde. In dieſem Werke wird bewieſen, *) daß, wenn Gott irgend einem Geſetze bindende Gewalt zutheilen will, er gemäß ſeiner Vorſehung dieſes deutlich und klar als höchſt billig darſtellen muß, und wenn dieſes nicht der Fall iſt, ſo ſind wir moraliſch gewiß, daß kein bindendes Geſetz vorhanden ſei; denn es mangelt ja die gehörige Verkündigung. Noch fügt er hinzu: Es ſei gewiß auch die Meinung der heiligen Väter geweſen, daß, wenn ein Geſetz auf wahre und gute Gründe hin ſich zweifelhaft darſtellt, man ihm keine bindende Kraft zutheilen müſſe. Hier fügt er noch mehrere Beweisſtellen aus den Kirchenvätern an, was auch ich in meiner erwähnten Diſſertation beobachtet habe.

23. Die Gegner wenden ein, daß im Zweifel die Meinung für das Geſetz den Vorzug habe; das göttliche Geſetz ſei von Ewigkeit her, habe alſo lange den Vorzug vor unſerer Freiheit. Wir antworten in Kürze: Das göttliche Geſetz iſt von Ewigkeit, weil ab aeterno in Gottes Willen gelegen. Aber der Menſch iſt ſeinem göttlichen Geiſte nach auch von Ewigkeit; denn von jedem Geſetzgeber werden zuvor die Unterthanen beachtet, dann erſt das Geſetz für ſie feſtgeſetzt. So hat Gott priori-

---

*) Tom. I. disp. 2. §. 4. 9. 10. pag. 252.; dann pag. 283. disp. 2. qu. 5.

tate rationis sive naturae, wie die Theologen sagen, zuerst die Engel und Menschen beachtet, und ihnen dann nach seinem Willen die ihrer Natur zukommenden Gesetze gegeben. Dieses hat der heilige Thomas ganz deutlich mit folgenden Worten ausgedrückt: Ea, quae in se ipsis non sunt, apud Deum existunt, in quantum sunt ab eo cognita et praeordinata. Sic igitur aeternus divinae legis conceptus habet rationem legis aeternae, secundum quod a Deo ordinatur ad gubernationem rerum ab ipso praecognitarum.*) Es heißt rerum praecognitarum. Der Mensch wurde also zuvor von Gott in seiner Freiheit anerkannt, dann erhielt er die für ihn passenden bindenden Gesetze. Das göttliche Gesetz, obwohl von Ewigkeit, konnte also nicht eher den Menschen verpflichten, als bis es ihm verkündet worden, wie der heil. Thomas sagt,**) dessen Worte wir schon oben angeführt haben. Auch Silvio sagt: Lex aeterna non fuit ab aeterno lex sub ratione legis actualiter obligantis, quia tunc non fuit actualis promulgatio.***) Und der Kardinal Gotti: Ab aeterno fuit lex in mente Dei, quamvis pro aeterno non obligans, nec ligans, quia nondum applicata et promulgata.†) Der Mensch ist also frei, so lange das Gesetz, das ihn bindet, ihm nicht bekannt ist.

---

*) 1. 2. q. 91. art. 1. ad 1.

**) 1. 2. q. 91. art. 1. ad 2.

***) Ibid.

†) Tom. 2. tr. 5. qu. 2. dub. 1. num. 15.

Schon der Name lex deutet alles dieses an, wie derselbe heilige Lehrer dieses sagt: Dicitur enim lex a ligando. *) Der Mensch war also zuerst frei, dann wurde er durch die Gesetze gebunden.

24. Ich sage frei, nicht unabhängig; denn der Mensch wird als ein dem Schöpfer untergeordnetes Geschöpf erschaffen, und ist daher verpflichtet, allen Gesetzen, die ihm Gott auflegt, zu gehorchen. Damit ihn aber diese Gesetze verpflichten oder binden können, müssen sie ihm deutlich und klar geoffenbart werden; denn sonst bleibt er frei und das Gesetz, das ihm nicht geoffenbart wurde, ist kein Gesetz, wenigstens keines, das bindende Kraft hat. Daß Gott den Menschen frei erschaffen, dann aber durch Gebote gebunden habe, erhellt deutlich aus der Stelle des Ecclesiasticus: Deus ab initio constituit hominem et reliquit illum in manu consilii sui. Adjecit mandata et praecepta sua. Si volueris mandata servare, conservabunt te. **) Es heißt adjecit mandata et praecepta; Gott hat also den Menschen frei erschaffen, dann erst ihn durch Gebote gebunden, die deutlich und klar ihm durch Offenbarung bekannt gemacht wurden. Nur dann müßten wir einem zweifelhaften Gesetze Gehorsam leisten, wenn durch ein anderes deutliches, verkündigtes göttliches Gesetz geboten würde, im Zweifeln über das Bestehen eines

---

*) 1. 2. q. 90. art. 2.

**) Eccl. 15, 14.

Gesetzes, dieses doch zu beachten; allein wo ist dieses Gesetz?

25. Die Gegner sagen, wohl existirt dieses Gesetz, und es ist deutlich ausgedrückt in den Canones *) mit folgenden Worten: In dubiis tutior via est eligenda. Aber übereinstimmend behaupten die meisten Kirchenlehrer, selbst jene, aus deren Werken die Gegner sich Beweise holen, daß man hier an kein Gesetz denken müsse, nur an einen guten Rath. Hier lese man die Worte des heil. Antonin: Eligere viam tutiorem, consilii est, non praecepti. **) Dasselbe Johann Ryder: Viam tutiorem eligere, est consilii, non praecepti. ***) Ebenso Tabiena: Nec valet, quod in dubiis tutior via est eligenda, quia hoc est non praeceptum sed consilium summa verbo scrupulus. Derselben Ansicht sind Bonaventura, Gerson; †) sie sagen über dieses, daß obengenannte Vorschrift nur bei praktischen Zweifeln und nicht bei spekulativen Meinungen gelte. Der heil. Antonin sagt an einer andern Stelle ††): „Der sündigt, der bei praktischem Zweifeln handelt, nicht der, der sich einer von weisen Männern aus-

---

*) Cap. Illud Dominus, de sent. excom. Cap. Ad audientiam etc. Cap. Petitio de homil. Clem. exivit §. Item quia, de verb. sign. etc. Juvenis de sponsal.

**) Part. 1. tit. 3. c. 10. §. 10.

***) Consolat. part. 3. c. 16.

†) De probab. quaest. 26. num. 21.

††) Part. 2. tit. 1. c. 11. §. 28.

gehenden Meinung hingibt, wenn diese auch Gegner finden sollte.“ Dasselbe sagen Navarro und Silvestro; ebenso der Pater Vasquez, dessen Gelehrsamkeit uns von unsern Gegnern so sehr entgegengehalten wird. Obwohl Probabilist, sagen sie, schreibt er doch, in zweifelhaften Sachen müsse man den sichern Weg einschlagen: aber sie bemerken nicht, daß er von praktischen Zweifeln und nicht von Meinungen spricht. Man lese, was er an einer andern Stelle sagt: Ubi est veritas opinionum, non est necesse sequi partem tutiorem. *) Und anderswo: Illud vero axioma, tutior pars est eligenda, intelligitur solum in dubiis non in opinionibus. **) Was noch am meisten Gewicht hat, ist, daß aus den Schriftstellern selbst, die unsere Gegner für sich anführen, ganz klar erhellt, was ich auch in meiner Dissertation gezeigt habe, wie darin es sich nicht um spekulative Zweifel und Recht, sondern um praktische Zweifel und Thatsachen handelt; und wer sollte im letztern Falle zweifeln, sich dem sichern hinzugeben, wie die Päpste es erklärt haben. Vorausgesetzt also, daß ein Gesetz, um bindende Gewalt zu haben, bekannt gemacht worden sein muß, ferner daß, so lange das Gesetz ungewiß ist, auch nicht die Verkündigung eines gewissen Gesetzes, sondern nur die eines zweifelhaften und noch in Frage stehenden vorhanden sei, konn-

---

*) 1. 2. disp. 156. c. 3. num. 12.

**) 1. 2. quaest. 19. art. 6. disp. 62. c. 9. num. 45.

ten nie die Canones bestimmen, daß in Zweifeln sich auf die sichere Seite wenden ein allgemein giltiges Gesetz für alle Fälle sei, wo es sich um das Vorhandensein eines Gesetzes handelt. Um nun die Sache zu beenden, frage ich noch die Gegner: ist denn jener Ausspruch der Canones ein allgemeines Gesetz für alle spekulativen Fragen? Gewiß nicht; wir haben schon gesehen, wie sehr es von den Schriftstellern in Zweifel gezogen wurde. Es ist eine blos aufgestellte Meinung, die meines Erachtens unbillig oder doch sehr zweifelhaft ist; daher ist auch ein solches, als allgemein giltig von den Gegnern hingestelltes Gesetz wenigstens zweifelhaft, und hat als solches keine Verpflichtung nach sich.

26. Aber, werden sie sagen, wenn die Meinung, die für das Gesetz ist, vor Gott wahr ist, so verletzt man durch das Verfolgen der entgegengesetzten Meinung das Gesetz, und handelt gegen den göttlichen Willen. Doch beleidigt man weder das Gesetz, noch handelt man gegen den göttlichen Willen. Man beleidigt das Gesetz nicht, weil ein zweifelhaftes Gesetz kein Gesetz ist, zum wenigsten, wie wir schon so oft gesagt haben, keines, das bindet; man beleidigt nur die Meinung dessen, der das Gesetz vertheidigt, nicht aber das Gesetz. Auch handelt man in einem solchen Falle nicht gegen den göttlichen Willen, denn wir müssen uns, wie der heil. Thomas und alle Theologen sagen, nach dem formellen göttlichen Willen richten, nicht nach dem materiellen. Hier folgen einige Worte des heil. Tho-

mas über diesen Gegenstand: Voluntas igitur humana tenetur conformari divinae voluntati formaliter, sed non materialiter. *) Was hat man aber unter formalem Willen zu verstehen? Man hat jenen Willen Gottes zu verstehen, der uns anhält, die göttlichen Befehle zu vollziehen. Der Mensch nemlich soll nicht alles wollen, was Gott in seinem göttlichen Geiste will, sondern nur das, was Gott durch die Offenbarung der göttlichen Gesetze dem menschlichen Willen vorgeschrieben hat. Etsi non teneatur homo velle, quod Deus vult; semper tamen tenetur velle, quod Deus vult eum velle, et homini praecipue innotescit per praecepta divina, **) sagt der heil. Thomas, und schon vor ihm der heil. Anselmus: Non semper debemus velle, quod Deus vult, sed quod Deus vult nos velle debere. ***) Alle diese Grundsätze, die hier so sehr zusammengedrängt sind, bin ich bereit, zu widerrufen, wenn die Gegner im Stande sind, sie zu widerlegen. Allein um sie zu widerlegen, müßte man meines Erachtens alle angeführten Beweise des heil. Thomas als Irrthümer erklären. Zuletzt bemerke ich noch, daß, so oft ich bisher die Einwürfe gegen die gleich billige Meinung gelesen und überdacht habe, diese mich anstatt zu überzeugen, immer mehr in meiner Meinung bekräftigten.

---

*) 1. 2. q. 9. art. 10.

**) 2. 2. q. 105. art. 4. ad 3.

***) Lib. de Simil. cap. 159.

Dieselbe Ansicht mit mir theilen, wie ich in meiner Dissertation bewiesen habe, viele ältere und neuere Schriftsteller, die mich an Gelehrsamkeit weit übertreffen.

Kapitel II.

Von den Gesetzen.

I. Punkt.

Von der Natur der Gesetze.

1. Die Definition von „Gesetz" ist: Recta agendorum ratio. Die rechte Richtschnur unserer Handlungen. Man hat zu unterscheiden: ewiges, natürliches und positives Gesetz.

Das ewige Gesetz ist nach dem heil. Augustinus der Grund selbst, daß alles so gut und schön eingerichtet ist. Das natürliche Gesetz ist jenes, das dem Menschen durch Vernunft und Gewissen (das Licht der Natur) offenbar wird; von der Art sind die 10 Gebote. Das positive Gesetz endlich ist jenes, welches von Gott oder von Menschen festgesetzt wurde; das positive göttliche Gesetz enthält alle Gebote über Ceremonien und Gerichtssachen des alten Testamentes, die mit dem Tode Jesu Christi aufgehört haben, und alle Gebote des neuen Testamentes, die gegenwärtig in Betreff der Sakramente bestehen. Das positive menschliche Gesetz theilt sich in das Völkerrecht, Kirchenrecht und Civilrecht. Völkerrecht ist jenes, welches die Beistimmung der Völker erlangt hat. Wie z. B. das Gesetz, daß

Güter, welche keinen Herrn haben, dem angehören, der sie zuerst in Besitz nimmt. Das Kirchengesetz ist jenes, das die Kirche zur Leitung der gläubigen Seelen aufgestellt hat, und es umfaßt die Dekretalien, das Liber Sextus, die Clementinischen Verordnungen, die Extravaganten, und alle Bullen der Päpste. Die Kanones des Gratianischen Dekretes haben keine andere Verpflichtung nach sich, als die, welche aus ihrem eigenen Ansehen hervorgehen. Das Civilrecht endlich ist das, welches von den Fürsten zur Beherrschung der Völker gegeben worden ist; dieses umfaßt: die Digesten, den Koder, die Institutionen und die Authentika oder Novellen.*)

2. Soll ein Gesetz verbindende Kraft haben, muß es folgende Eigenschaften besitzen: Es muß gerecht sein, und nützlich dem allgemeinen Besten; es muß abgefaßt worden sein, in der Absicht, zu binden; ferner muß es klar sein, d. i. nicht dunkel oder zweideutig; moralisch möglich, d. h. nicht zu schwer zu beobachten, und endlich noch bekannt gemacht worden sein, wie dieß oben weiter entwickelt

---

*) Die bekannten Rechts-Sammlungen Justinians, die Digesten, umfassen das gesammte Röm. Recht; der Koder ist eine Sammlung der Erlasse der Römischen Kaiser. Die Institutionen enthalten die Hauptzüge des Römischen Rechts, die Authentika ist eine Sammlung von Verordnungen, die Justinian nach Abfassung des Koder erlassen hat. Uebrigens ist zu bemerken, daß hier der Heilige in besondrer Rücksicht auf Italien spricht.

wurde, *) indem ja, wie der heil. Thomas sagt, **) das Gesetz eine Vorschrift ist, nach der sich die ganze Gemeinde richten muß. Soll nun dieses sein, so muß das Gesetz der ganzen Gemeinde oder wenigstens dem größten Theile derselben bekannt sein. ***)

3. Es sind nun folgende Fragen zu lösen: 1) muß ein Gesetz, um zu verpflichten, in jeder untergebenen Provinz bekannt gemacht werden? Die Antwort ist, daß dieses gewiß mit Gesetzen, die von Kaisern oder Fürsten, welche dem Reiche unterworfen sind, herrühren, geschehen müsse, nach der Authentika: Ut factae novae, Collat. 5. Bei päpstlichen Gesetzen aber, und bei solchen, die von unabhängigen Fürsten herkommen, genügt es, daß sie an dem einschlägigen Fürstensitze bekannt seien. 2) Welche Zeit muß nach der Bekanntmachung eines Gesetzes verstreichen, bis dasselbe seine bindende Kraft erlangt? Bei kaiserlichen Gesetzen sind zwei Monate festgesetzt, und dieselbe Zeit halte ich auch, mit Soto, Silvestro, Salmaticesi u. a., bei allen andern Gesetzen für billig. †) 3) Muß ein Gesetz, um beachtet zu werden, vom Volke angenommen worden sein? Gewiß ist, daß der sündigt, welcher ohne hinlänglichen Grund das bekannt gemachte Gesetz nicht annimmt, wie aus dem 28sten

---

*) Anleitung. Kap. 1. Nr. 20.

**) 1. 2. q. 90. art. 4.

***) Anleitung. Kap. 2. Nr. 7.

†) Ebend. Nr. 8.

von Alexander VII. verworfenen Satze hervorgeht. Hat aber ein noch nicht angenommenes Gesetz an und für sich bindende Kraft? Ich antworte: Ja, sei es ein Kirchengesetz oder Civilgesetz. *) Ausnahmsfälle sind: 1) Wenn das Gesetz während zehn Jahren nicht angenommen worden ist; 2) wenn der größere, vernünftigere Theil des Volkes es nicht angenommen hat, weil dann, obgleich die frühern gesündigt haben, dadurch, daß sie das Gesetz nicht annahmen, die übrigen doch nicht verpflichtet sind, es zu beobachten, wenn der Fürst nicht darauf besteht, es geltend zu machen; 3) wenn solche Umstände eintreten, bei deren Voraussicht der Fürst wahrscheinlich nie das Gesetz gegeben haben würde. **)

II. Punkt.

Von der bindenden Kraft der Gesetze.

4. Man hat gebietende, gemischte und strafende Gesetze zu unterscheiden. Die gebietenden Gesetze ziehen nur eine Schuld nach sich, die strafenden eine Strafe, die gemischten können Schuld, so wie Strafe mit sich bringen, je nachdem der Ausspruch des Gesetzes lautet. ***) Es werden nun einige Bemerkungen über die gebietenden, dann über die strafenden Gesetze folgen. In Betreff der erstern muß bemerkt werden, daß auf Vergehen in minder

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 9 und 10.

**) Ebend. Nr. 12. ad 13.

***) Ebend. Nr. 16.

wichtigen Dingen das Gesetz nicht große Schuld legen kann; es müßte nur die Uebertretung des Gesetzes größere Schuld nach sich ziehen, durch einen schuldigeren Endzweck, durch großes erregtes Aergerniß durch hervorgebrachten allgemeinen Schaden, oder durch Haß gegen das Gesetz, welches letztere der Fall ist, wenn einer nicht mehr aus Nachläßigkeit oder Leidenschaft, sondern aus reiner Halsstarrigkeit dem Gesetze nicht gehorchen will. Davon mehr im Kap. 3. Nr. 3. Das Gesetz legt hingegen große Schuld auf ein Vergehen, 1) wenn es sich um wichtige Dinge handelt; 2) wenn der Gebrauch sie als solche erklärt; 3) wenn der Worte Sinn sie als solche bezeichnet, z. B. kraft des heiligen Gehorsams; 4) wenn man eine schwere Strafe oder censura latae sententiae verfügt. *)

5. Es sind nun folgende Fragen zu erörtern: 1) Kann das menschliche Gesetz über innere Willensakte gebieten? Die Antwort auf diese Frage ist: „direkt nicht," wohl aber kann dieß indirekt geschehen, nemlich dann, wenn der innere Willensakt mit einem äußern in Verbindung steht; z. B. wenn die Kirche die jährliche Beicht befiehlt, so befiehlt sie auch die innern Handlungen der Buße und guten Vorsätze, ohne welche die Beicht nicht giltig ist. 2) Verpflichtet das menschliche Gesetz, wenn es mit größerm Schaden und Nachtheil verbunden ist? Nach der Uebereinstimmung der Theo-

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 14 und 15.

logen: Nein, wenn daraus für das allgemeine Beste und für das Ansehen der Kirche kein Nachtheil entsteht. *) 3) Können natürliche Verpflichtungen durch menschliche Gesetze aufgehoben werden, wie dieß z. B. der Fall ist bei Gesetzen, welche nicht mit der gehörigen Feierlichkeit geschlossene Testamente und Kontrakte für nichtig erklären? Die Antwort wird in Nr. 19. folgen. 4) Soll man Hindernisse, die der Erfüllung des Gesetzes entgegenstehen, entfernen? Man wird dieß bejahen müssen, wenn der Grund des Hindernisses die Person nicht vom Gesetze befreit, sondern sie nur entschuldigt; daher sündigt der, welcher ohne hinreichenden Grund sich ermüdet, um nicht fasten zu dürfen. Etwas anderes ist es, wenn der Grund des Hindernisses den Menschen vom Gesetze befreit, z. B. wenn einer sich von dem Orte entfernen würde, wo er die Messe hören müßte. **)

6. 5) Müssen wir ein zweifelhaftes Gesetz, oder ein Gesetz, dessen bindende Kraft in Zweifel ist, halten? Nicht zu beobachten wird es sein: 1) wenn man nach allem möglichen Nachforschen noch im Zweifel ist, ob ein Gesetz sei oder nicht, wie dieses schon dargethan wurde; ***) 2) wenn man zweifelt, ob ein gegenwärtiger Fall im Gesetze mit eingeschlossen sei oder nicht, oder ob die

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 17 und 18.

**) Ebend. Kap. 2. Nr. 20 und 21.

***) Ebend. Kap. 1. Nr. 20.

Wirkung eines Gesetzes begonnen oder nicht, wie z. B. wenn man über die Bekanntmachung eines Gesetzes ungewiß ist. Beobachtet dagegen wird das Gesetz werden müssen: 1) Wenn man über dessen Aufnahme zweifelt, und dieses wegen des Hauptgrundsatzes in Kap. 1. Nr. 13., nach welchem man das Gesetz für angenommen halten muß; 2) wenn man zweifelt, ob ein Vorgesetzter legitim sei oder im Befehlen das Maß überschreite; denn da er im Besitze seiner Jurisdiktion ist, so ist die Wahrscheinlichkeit für ihn; 3) wenn man zweifelt, ob eine Sache erlaubt oder nicht erlaubt, ein Gesetz gerecht oder nicht gerecht sei; denn hier hat immer das erstere den Vorzug; nur dann, sagen die Gelehrten, ist eine Ausnahme vorhanden, wenn das Gesetz Schaden oder übermäßige Last auf die Untergebenen häufen würde. Ist man zuletzt im Zweifel, ob das Gesetz ein Gebot oder eine Belehrung enthält, ob es Schuld oder geringere und schwerere Strafen nach sich zieht, so nehme man immer das an, worauf gütige Nachsicht hinweist.

7. Was die Gesetze anbelangt, die Strafe nach sich ziehen, so ist zu bemerken, daß, wenn die Strafe in der Wegnahme eines bereits schon erworbenen Rechtes besteht, wie z. B. wenn einer des Rechtes beraubt wird, einen zur Pfründe vorschlagen zu dürfen, oder wenn er auf eine Pfründe verzichten muß, so daß der Schuldige selbst äußerlich die Strafe vollziehen muß, dann bedarf es, um dazu verpflichtet zu sein, der sententia judicis condam-

natoria, oder wenigstens der sententia declaratoria criminis. Wenn aber die Strafe unfähig macht oder eines Rechtes beraubt, das man in der Zukunft erwerben könnte, dann verfällt man in die Strafe ohne allen Urtheilsspruch; es müßte nur, sagen die Kirchenlehrer, der Schuldige die Strafe mit Verlust des eigenen guten Rufes vollziehen müssen, wie z. B. die Strafe der Beraubung der aktiven und passiven Stimme wäre. Was die Ehehinderniße, Unfähigkeit (irregularitas), Censur betrifft, so erwirkt man sie ohne Zweifel vor allem Richterspruch, wie aus dem Kapitel: Non dubium de Sent. excomm., und aus dem Kapitel: Significasti de Homic., hervorgeht. *)

8. Es fragt sich, ob die strafenden Gesetze im Gewissen verpflichten, wenn sie auf falsche Voraussetzung gegründet sind? Man muß hier unterscheiden: 1) Ob die Voraussetzung falsch ist in Betreff des Geschehenen, z. B. es ist vor Gericht fälschlicher Weise richtig befunden, daß mein Pferd Schaden angerichtet hat, und ich bin zu einer bestimmten Strafe verurtheilt worden; hier bin ich verpflichtet, dem Ausspruche nachzukommen, um Aergerniß zu vermeiden. Nichts desto weniger aber darf ich mir das Bezahlte auf andere Weise wieder zu verschaffen suchen. Dasselbe muß der Erbe thun, wenn auf den Mangel eines Inventars hin das Gericht ihm die Befriedigung der Schulden

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 24 und 25.

gebietet, und die Schulden in der That die Erbschaft übertreffen; 2) ob die Voraussetzung falsch ist in Betreff des Rechtes, z. B. wenn mein Pferd in der That den Schaden angerichtet hat, aber ohne mein Verschulden. Hier bin ich, ohne mich auf andere Weise entschädigen zu dürfen, verpflichtet, die Strafe zu zahlen, wenn gleich der Richter fälschlich voraussetzt, es sei mit meinem Wissen geschehen; denn der Zweck des Gesetzes ist nicht allein die Schuld zu bestrafen, sondern auch jeden behutsam zu machen, um den Schaden anderer zu vermeiden. *) Zuletzt bliebe noch zu erörtern, ob die Strafen, die in Kontrakten festgesetzt sind, bezahlt werden müssen, vor der Ertheilung des Richterspruches. Hierüber sind doppelte Ansichten vorhanden. Vergl. Nr. 17.

9. In Betreff der Art, wie Gesetze beobachtet werden müssen, ist zu bemerken: 1) Um den Geboten Genüge zu leisten ist der Zustand der Gnade nicht nothwendig; daher leisten die Gläubigen, die im Zustande der Sünde sind, obgleich sie kein Verdienst haben, bei Erfüllung ihrer Gelübde, bei Verrichtung der vom Beichtvater aufgelegten Buße, bei Beobachtung der Gebote der Messe, des Fastens, des heil. Officiums, Genüge, wenn sie dieselben erfüllen; denn der Endzweck des Gebotes erliegt nicht unter dem Gebote, wie die Kirchenlehrer und der heil. Thomas sagen. **)

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 26.

**) 1. 2. q. 100. art. 9 et 10. Anleitung. Kap. 2. Nr. 28.

10. 2) Bei Erfüllung der Gebote ist es wohl nothwendig, die Absicht zu haben, das Befohlene zu thun, es wird aber nicht die Absicht verlangt, dem Gebote Genüge zu leisten. Wenn daher einer an einem Festtage die Messe hört mit der Absicht, sie zu hören, so genügt er dem Gebote, wenn er auch nicht wüßte, daß ein Festtag ist, und selbst, wenn er die Absicht hätte, dem Gebote nicht zu genügen; denn diese Genugthuung hängt nicht von seinem Willen, sondern von dem der Kirche ab; weßhalb der, welcher Genüge leistet, indem er die Messe hört, nicht zugleich nicht genügen kann. Anders verhält es sich, wenn einer ein Gelübde oder eine Buße auf sich hat, und bei Erfüllung derselben seiner Verpflichtung positiv nicht genügen will. Hier würde er auch nicht Genüge leisten, weil die Genugthuung einzig und allein von seinem eigenen Willen abhängt. Ich sage, positiv nicht genügen will, weil, wenn einer sein Gelübde oder seine Buße vergäße, doch aber das vorgeschriebene Werk vollführte, er Genüge leisten würde; da jeder zuerst seinen Verpflichtungen nachkommen, und dann erst die Werke der Frömmigkeit verrichten will. *)

11. 3) Man kann zur selben Zeit wohl verschiedenen Geboten Genüge leisten, z. B. ein Diakon kann zur selben Zeit die vorgeschriebene Messe hören, und zugleich sein Officium beten. Auch kann man mit derselben Handlung zwei verschiedene Ver-

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 29.

pflichtungen tilgen; aber sie müssen gleiches Motiv haben; z. B. wenn irgend ein vorgeschriebener Festtag auf einen Sonntag fällt, so genügt es, die einzige Messe zu hören; so, wenn ein Priester Beneficiat ist, genügt es, wenn er einmal sein Officium betet. Anders ist alles dieses, wenn die Verpflichtungen verschiedene Motive haben, z. B. wenn jener die Messe an einem Festtage hören, dieser sein Brevier beten müßte, eines Gelübdes oder einer Buße wegen. Wenn daher einer zwei Verpflichtungen zu erfüllen hat, die verschiedene Motive haben, z. B. wenn einer zu fasten hat, weil ein Vorabend ist, und weil er ein Gelübde gethan, so sündigt er, wenn er nicht fastet, doppelt, nemlich wegen Ungehorsams gegen die Kirche, und wegen Nichtbefolgung des Gelübdes. Ebenso würde der Mörder eines Priesters gegen die Gerechtigkeit und gegen die Religion sündigen; denn die Kirche hat aus Beweggründen der Religion verboten, ihre Diener zu beschädigen. *)

III. Punkt.

Von jenen Personen, die Gesetze geben können.

12. Die Civilgesetze können nur von Fürsten, die keine Obern mehr haben, gemacht werden. Sie verpflichten auch im Gewissen, wenn sie auch nicht vom kanonischen Rechte verbessert wurden, wie ich dieß in meinem größern Werke über Moral be-

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 30, 32 und 33.

wiesen habe. *) Die Kirchengesetze können vom Papste und von allgemeinen Kirchenconcilien, die auf Autorität jenes versammelt wurden, und stattfinden, gegeben werden. Auch National- und Provincial-Concilien können Gesetze erlassen. Ebenso auch Bischöfe für ihre Diöcese, jedoch mit Beiziehung ihrer untergebenen Priester. **) Einige Schriftsteller behaupten, der Bischof könne in seiner Diöcese alles thun, was der Papst in der ganzen katholischen Kirche; aber dieß läßt sich nicht hinlänglich genug beweisen, und Pater Suarez ***) z. B. läßt die Dispens in solchen Fällen kaum zu, wo es moralisch nothwendig ist, daß der Bischof zur guten Verwaltung seiner Kirche die Erlaubniß zu dispensiren habe. †)

13. Die Erklärungen der heiligen Kongregation verpflichten (wie Sixtus V. sagt, in seiner Bulle 47) wie Gesetze, wenn sie consulto pontifice abgefaßt, und gehörig de mandata pontificis in der ganzen Kirche bekannt gemacht worden sind; denn alle Erklärungen, sogar die des Papstes, sind, ††) wenn sie nicht vom Gesetzgeber selbst herrühren, neue Gesetze, und fodern neue Bekanntmachung. Was es mit den Beschlüssen des Kammergerichtes

---

*) Lib. 1. num. 106. zu Ende.

**) Cap. Quanto, de iis quae fiunt a Praelat.

***) 3. part. D. 7. sect. 4. num. 5.

†) Anleitung. Kap. 2. Nr. 35.

††) Ebend. Nr. 73, 74.

in Rom, und mit den Kanzleiverordnungen sei, darüber sehe man nach Nr. 34 und 35.

IV. Punkt.

Von jenen, welche an die Kirchengesetze gebunden sind.

14. Die Kinder sind daran gebunden, sobald in ihnen die Vernunft wach wird. *) Ob die Gesetzgeber an ihre eigenen Gesetze gebunden sind, darüber vergl. man Nr. 38.

15. Die Reisenden sind nicht an die Gesetze ihres Landes gebunden, wenn sie weit davon entfernt sind, oder sich an einem Orte befinden, der von diesen Gesetzen befreit ist. Sie sind aber an Gesetze des Ortes gebunden, wo sie sich befinden, wenn sie daselbst ihren Wohnort nehmen, oder doch wenigstens den größten oder einen sehr bedeutenden Theil des Jahres da verweilen. Als eigentlichen Wohnort kann man jenen Bezirk bezeichnen, in welchem man zehn Jahre hindurch mit dem Vorsatze, immer da zu bleiben, lebt, an dem man wenigstens eine bedeutende Zeit zubringt, wohin man alle seine Güter schaffen läßt, oder wo man sich ein Haus kauft, um dort zu wohnen, oder den man für den beständigen Wohnsitz erklärt. **) Ob Reisende an die Gesetze eines Ortes, wo sie nicht lange verweilen, gebunden seien, und ob der Bischof

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 36 und 37.

**) Ebend. Nr. 39 und 40.

dieses Ortes einen solchen Reisenden von Gelübden, Eiden und Fasten dispensiren könne, davon in Nr. 41 und 42.

V. Punkt.

Von den Ursachen, welche die Beobachtung der Gebote aufheben.

16. Zu solchen Ursachen gehört: 1) Gänzliche Unkenntniß des Gesetzes. Nicht gehört hieher jene Unbekanntheit, die daraus entsteht, daß der Mensch, obwohl er das Gebot wissen könnte, aus Saumseligkeit die weitere schuldige Nachforschung über das Gesetz unterläßt. *) Es frägt sich, kann es gänzliche Unbekanntheit mit den natürlichen Gesetzen geben? Nicht in Betreff der ersten Grundsätze des natürlichen Gesetzes, z. B. Gott zu ehren, unserm Nächsten nicht das zu thun, was wir wünschen, daß uns nicht geschehe; auch nicht in Betreff der ersten Folgerungen aus obigen Hauptgesetzen, wie z. B. die zehn Gebote sind, wohl aber in Betreff der weitern Folgerungen, wie der heil. Antonin, Bonaventura, Maldonato, der Kardinal Gotti, Wigandt und viele andere, so wie auch der heil. Thomas **) lehren; Pater Gonet nennt richtig die Meinung derer eine unbillige, die sagen, es gebe in Betreff aller natürlichen Gesetze eine gänzliche Unbekanntheit. ***)

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 3., dann Kap. 8. Nr. 8.

**) 1. 2. q. 76. art. 3.

***) Anleitung. Kap 1. Nr. 5.

17. 2) Die Furcht; aber hier muß man die positiven Gebote von den natürlichen unterscheiden. Von positiven Gesetzen, auch von den göttlichen, befreit die Furcht vor einem großen Uebel, vorausgesetzt, daß die Beachtung derselben nicht nothwendig ist, um ein allgemeines Aergerniß oder Verachtung gegen die Kirche zu vermeiden. Von den natürlichen Gesetzen befreit die Furcht nie; doch ist zu bemerken, daß z. B. nach Umständen das Gebot: einem sein Gut zu nehmen, in der äußersten Nothwendigkeit aufhört, ebenso das Gebot: nicht zu tödten; dann, wenn es sich um die Vertheidigung unsers eigenen Lebens handelt. *)

18. 3) Die Ohnmächtigkeit, das Gebot beobachten zu können. Es frägt sich, wenn man das Gesetz nicht ganz beobachten kann, muß man jene Theile desselben erfüllen, die man erfüllen kann? Ist das Gebot so beschaffen, daß durch dessen Theilung der Endzweck doch erreicht wird, so erfülle man, wenn es nicht möglich ist, dem ganzen Gesetze nachzukommen, jene Theile, die man erfüllen kann, z. B. wenn einer nicht das ganze Officium zu beten im Stande ist, so bete er den Theil, den er kann, nicht wie in dem von Innocenz XI. **) verdammten Satze enthalten ist. Anders verhält es sich, wenn durch die Theilung des Gesetzes dessen

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 94.

**) Die von Innocenz XI. und Alexander VII. verdammten Sätze sind am Ende zusammengestellt.

Endzweck nicht erreicht wird. Hat daher einer ein Gelübde gethan, nach Rom zu wallfahrten, so darf er nicht einen Theil der Reise machen, wenn er nicht den ganzen Weg zurücklegen kann. *)

VI. Punkt.

Von der Dispens.

19. Die Dispens befreit vom Gesetze, wenn ein richtiger Grund zu dispensiren vorhanden ist. Ist dieser nicht vorhanden, so ist die Dispens nichtig, wenn sie von einem niedrigen Geistlichen ertheilt wurde, geschah dieses aber von einem höhern Geistlichen, so ist sie giltig; doch der Vertheilende zieht sich verzeihliche Schuld zu. **) Man betrachte nun folgendes: 1) Die Dispens ist nichtig, wenn in der Bittschrift dessen, der sie nachsucht, nicht das genannt wird, was der Styl der Römischen Kurie fodert, oder wenn die Ursache Zweck, nicht bloßer Antrieb ist. In Zweifeln, ob die Ursache Zweck oder Antrieb sei, ist die Dispens giltig. ***) 2) Die Dispens ist giltig, wenn sie de praesenti ist; wenn z. B. der vorgesetzte Geistliche schweigt, sobald jemand dem Gesetze nicht nachkommt, obwohl er dieses leicht rügen könnte. Die Dispens aber de futuro, d. h. jene, die man zu erhalten glaubt, wenn man nachsuchen würde, ist

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 45.
**) Ebend. Kap. 2. Nr. 46.
***) Ebend. Kap. 2. Nr. 47.

ungiltig. *) 3) Ist die Dispens von einem niedern Geistlichen ertheilt worden ohne hinlänglichen Grund, so ist sie nicht giltig, sogar wenn der Grund vom Ertheiler wäre für gerecht gehalten worden. Ist der Grund gerecht, so gilt die Dispens, selbst wenn jener vom Geistlichen für nicht hinlänglich gehalten worden wäre. **)

20. Um zu unterscheiden, wer dispensiren, könne, muß man die durch Ordination ertheilte Macht von der übertragenen unterscheiden. Wegen ersterer kann dispensiren der Papst und zwar in Betreff aller kanonischen Gesetze, selbst aller göttlichen Gebote, wo das göttliche Recht aus dem menschlichen Willen entstanden ist; daher kann er ohne Anstand von Gelübden und Eiden lossprechen. Von göttlichen Geboten aber, die absolut vom göttlichen Willen abhängen, kann er nicht dispensiren, sondern er kann nur erklären, daß z. B. in einem speciellen Falle das Gebot nicht verpflichte. ***) Auch die Bischöfe können wegen ordinirter Gewalt dispensiren vom Fasten, von der Beobachtung der Festtage, vom Enthalten von Fleischspeisen, und von ähnlichen Dingen, von den nicht vorbehaltenen Eiden und Gelübden, selbst von den vorbehaltenen, wenn äußerste Nothwendigkeit vorhanden ist, und an den Papst sich zu wenden nicht leicht möglich

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 49.
**) Ebend. Kap. 2. Nr. 53.
***) Ebend. Kap. 2. Nr. 55 und 56.

wäre. Wenn dieses der Fall ist, können sie auch von der Unfähigkeit und von den Hindernissen, die die Ehe auflösen, dispensiren. Ferner können sie dispensiren von päpstlichen Gesetzen, bei denen der Zusatz ist: donec dispensetur, dann wenn gerechter Zweifel da ist, ob die Dispens vom Papste nothwendig ist, oder nicht. *) Viele Schriftsteller geben dem Bischofe auch die Gewalt der Dispens in allen Kanones, wo diese nicht ausdrücklich dem Papste vorbehalten ist. Diese Ansicht habe ich ehemals für billig gehalten, später aber habe ich sie widerrufen. **) Die Pfarrer können ihre Pfarrkinder nur lossprechen vom Fasten und Enthalten von Arbeit an Festtagen. ***)

21. Was die übergebene Gewalt zu dispensiren anbelangt, so ist zu bemerken: 1) Wer die ordinirte Gewalt hat, d. h. jene, die mit der Weihe verbunden ist, z. B. der Bischof, kann die Dispens wohl andern übertragen. 2) Mit dem Tode des Ertheilenden (delegantis) erlischt auch die ertheilte Gewalt, wenn die Ertheilung eine Art Kommission in einem speciellen Falle war, und dieser noch fort besteht. Geschah aber die Ertheilung als eine Gnade, so erlischt sie nicht mit dem Tode des Ertheilenden; hier setzt man die Ertheilung für längere Dauer voraus. †) 3) Derjenige, welchem die

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 57 und 58.

**) Ebend. Kap. 2. Nr. 58.

***) Ebend. Kap. 2. Nr. 59.

†) Ebend. Kap. 2. Nr. 6.

Dispens übertragen wurde, darf sie nicht wieder einem andern übertragen, wenn er hiezu nicht ausdrückliche Vollmacht hat. Ob der päpstliche Delegat (delegatus ad universitatem causarum) einem andern sein Geschäft übertragen könne, hierüber verweise ich auf mein größeres Werk. *) Wer andere dispensiren kann, kann, wenn gerechte Gründe da sind, auch sich selbst dispensiren; dieß ist auch die Meinung der Gelehrten und des heiligen Thomas. **)

22. Die Dispens kann aus verschiedenen Gründen aufhören. 1) Wenn der Grund, weßhalb sie ertheilt wurde, gänzlich hinwegfällt. Dasselbe gilt, wenn der Dispens nicht der Umtausch einer aufgelegten Last beigefügt ist. Es versteht sich auch dann, wenn die Dispens unter ausdrücklicher Bedingung oder wenigstens unter stillschweigender ertheilt wurde, daß die Ursache fortbestehe. 2) Wenn der Dispensirende die Dispens widerruft. Mit dem Tode des Dispensirenden erlischt die Dispens nicht, wenn sie als Gnade ertheilt wurde, wie schon oben erwähnt ist; wenn sie ertheilt wurde mit dem Beisatze: Donec revocetur, oder ad arbitrium episcopi. Sie hört aber auf, wenn sie ertheilt wurde, donec nobis placuerit, oder ad arbitrium nostrum. 3) Zuletzt hört die Dispens auf, wenn der, welchem sie ertheilt wurde, darauf

---

*) Lib. 6. num. 566. Generaliter.

**) 2. 2. q. 185. art. 8. in fine.

verzichtet, und der Ertheilende die Verzichtleistung angenommen hat. *)

VII. Punkt.

Vom Aufhören, Auslegen und der Epichie der Gesetze.

23. Was 1) das Aufhören der Gesetze betrifft, so ist gewiß, daß die Verpflichtung des Gesetzes aufhört, wenn der Zweck, wofür das Gesetz gemacht wurde, wegfällt, weil dann das Gesetz unnütz wird; so sagt der heil. Thomas. **) Die Frage beschäftigt noch die Gelehrten, ob das Gesetz aufhört, wenn dessen Endzweck nur theilweise wegfällt. Alle stimmen darin überein, daß, wenn der Grund wegfällt, contrarie (d. i. wenn das Gesetz in einzelnen Fällen schädlich sein würde) die Verpflichtung des Gesetzes aufhöre. Wenn aber der Grund nur privative wegfällt (d. h. wenn das Gesetz nur für eine einzelne Person unnütz wäre), so behaupten viele eben dasselbe; allein ich hänge mehr der gewöhnlichern, entgegengesetzten Meinung des heil. Thomas an. ***) Der Grund davon ist, daß, wenn es sich um so einzelnes handelt, leicht Gefahr des Irrthums vorhanden ist. Verbotene Bücher zu lesen, ist ohne Zweifel nicht erlaubt, wenn auch jemand dieselben ohne Schaden lesen zu können glaubte;

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 66, 67 und 68.

**) 1. 2. q. 105. art. 4 ad 3.

***) 2. 2. q. 154. a. 2. zu Ende.

denn bei einem solchen Gebote hört der vollständige Zweck des Gebotes nie auf. *)

24. 2) Die Auslegung der Gesetze ist dreifacher Art, authentica, usualis, doctrinalis. Die erstere rührt vom Gesetzgeber selbst her, von seinem Nachfolger oder seinen Vorgesetzten; die zweite geht aus dem Gebrauche hervor; die dritte, welche von den Theologen kommt, ist eine Erklärung der Absicht des Gesetzgebers; überdieß ist es jedem erlaubt, das Gesetz nach der gebräuchlichern Ansicht der Kirchenlehrer und nach den Regeln, die in der Anleitung gegeben sind, **) auszulegen. Hier ist noch zu bemerken, daß die Erklärungen, die der Papst gibt, giltige Gesetze sind, und nicht bekannt gemacht zu werden brauchen, wenn sie von dem Papste herrühren, der das Gesetz gemacht hat; von einem Nachfolger des Gesetzgebers erlassen, müssen sie, um zu verpflichten, bekannt gemacht werden. ***)

25. 3) Die Epichie ist die Vermuthung, der Gesetzgeber habe nicht die Absicht gehabt, durch das Gesetz zu binden; sie findet statt, wenn das Gesetz etwa schädlich und lästig wird. †) Die Frage, ob man das Gesetz von einem Fall auf einen andern ausdehnen dürfe, beantworten wir mit Ja, wenn derselbe Grund, und zwar auf eine

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 69 und 70.

**) Ebend. Kap. 6. Nr. 75 und 76.

***) Ebend. Kap. 6. Nr. 72 bis 74.

†) Ebend. Kap. 2. Nr. 77.

solche Weise da ist, daß, im Falle das Gesetz nicht ausgedehnt würde, der Gesetzgeber der Ungerechtigkeit und Unklugheit beschuldigt würde. Dieß ist der Fall: 1) bei Korrelativen, wie Bräutigam und Braut; 2) bei gleichen Fällen, wie die Wahl und Präsentation zu einer Pfründe; 3) bei Konnexen, wie Diakon und Subdiakon; 4) bei zusammenhängenden Dingen, wie Kodicill und Testament, oder wem Fleisch verboten ist, sind auch die Eier verboten. In andern Fällen darf ein Gesetz nicht ausgedehnt werden.

VIII. Punkt.

Von der Gewohnheit.

26. Um Gesetze festzusetzen muß die Gewohnheit folgende Eigenschaften haben: 1) Sie muß von der ganzen Gemeinde, oder doch vom größten Theile derselben eingeführt worden sein. 2) Sie muß vom Fürsten wenigstens stillschweigend die Zustimmung erlangt haben. 3) Sie muß legitime Vorschriften haben; dieß ist der Fall, wenn sie a) lange Zeit, wenigstens zehn Jahre, vorhanden war, b) wenn sie ununterbrochen beobachtet wurde, c) wenn die Handlungen ohne Zwang wiederholt wurden. Im Zweifel, ob das Nichtbeachten der Gewohnheit schwere oder leichte Schuld nach sich ziehe, hat man anzunehmen, daß schwere Schuld erfolge, wenn die Gewohnheit wichtig ist, und lange Zeit beobachtet wurde; hieher gehört die Gewohnheit in den

Frauenklöstern, das Brevier zu beten, und die Gewohnheit an manchen Orten, am Vorabende der Festtage sich der Milchspeisen zu enthalten. *)

27. Damit die Gewohnheit ein Gesetz abschaffe, ist erfoderlich: 1) daß sie vernünftig sei, 2) daß sie mit der Absicht beobachtet wurde, das Gesetz aufzuheben. Der Beisatz: Non obstante quacunque consuetudine, bei Gesetzen, geht immer auf vergangene Gewohnheiten, nie auf zukünftige. Wenn in einem Gesetze jede Gewohnheit, selbst eine künftige, verworfen würde, so versteht man jene Gewohnheiten, die dem natürlichen und göttlichen positiven Gesetze zuwider sind. **)

Kapitel IIII.

Von den Sünden.

I. Punkt.

Von der Sünde überhaupt.

1) Die Sünde ist nach dem heil. Thomas: Dictum, factum vel concupitum contra legem aeternam. Zu einer formellen Todsünde gehören drei Dinge: Ueberlegung, Zustimmung und eine wichtige Sache. Damit also eine Todsünde entstehe, muß 1) vollkommene Ueberlegung da sein, wie die Kirchenlehrer mit dem heil. Thomas lehren; letzterer

---

*) Anleitung. Kap. 2. Nr. 79.

**) Ebend. Nr. 80, 81 und folg.

ſagt: Potest, quod est mortale, esse veniale propter imperfectionem actus moralis, cum non sit deliberatus, sed subitus.*) Zur ſchweren Sünde iſt es aber nicht nothwendig, daß die Ueberlegung thätig ſei (attuale); es genügt, daß ſie thätig ſein kann (virtuale), wie z. B., wenn die Unwiſſenheit der Schlechtigkeit einer Handlung gewiſſermaſſen freiwillig iſt, oder aus Nachläßigkeit, Leidenſchaft oder böſer Gewohnheit, die man wenigſtens im Anfange als ſolche erkannte, oder aus freiwilliger Unbedachtſamkeit im Handeln hervorgeht. Damit aber der Menſch eine Todſünde begehe, iſt immer nothwendig, daß er wirklich die Gefahr, zu ſündigen, wahrnehme, oder im Anfange, als er die Grund-Urſache zu den folgenden Uebeln legte, wahrgenommen hat, wie in der Anleitung Kap. 3. Nr. 25. bewieſen iſt.

2. Eine Todſünde fodert 2) vollkommene Beiſtimmung des Willens, wie uns lehrt Contenſone, Genetto, der Kardinal Gotti, Tournely, Wigandt, Concina u. a. Auch ſagt der heil. Thomas, **) eine ſchlechte That ſei verderblich, wenn ſie cum deliberato consensu begangen wird. Es iſt aber zu erinnern: a) daß ſolche Zuſtimmung direkt oder indirekt ſein kann, d. i. wenn man eine böſe Sache vollführt, und die Uebel, die zunächſt daraus

*) 1. 2. qu. 88. a. 6.

**) In 4. Sent. Dist. 9. qu. 1. art. 4. qu. 1.

entspringen können, wenigstens dunkel wahrnimmt; b) wenn die Person zur Sünde weder rathet, noch abrathet, so begeht sie keine Todsünde, wie man gewöhnlich annimmt; anders ist es bei fleischlichen Lüsten, diesen muß man positiv widerstehen, weil sie, wenn ihnen nicht widerstanden wird, in ihrer Heftigkeit leicht den Willen zur Zustimmung verleiten. Das beste Mittel, solchen Versuchungen zu widerstehen, ist: Gottes Hilfe anzurufen. *)

3. Auch fodert 3) eine Todsünde eine wichtige Sache. Hier muß mehreres bemerkt werden: a) daß von keiner minder wichtigen Sache die Rede sein kann, wo diese mindere Wichtigkeit das Böse der Sünde nicht verringert, wie z. B. bei der Untreue, Unzucht, Simonie, und beim Meineid; b) Sachen geringerer Art können, moralisch vereinigt, eine wichtige Sache bilden, z. B. kleine Diebstähle, kleine Auslassungen in den zu verrichtenden Gebeten; c) eine verzeihliche Schuld kann in fünf Fällen eine Todsünde werden: 1) durch eine enthaltene Absicht, z. B. wenn einer durch ein obscönes Wort geringerer Art seinen Nächsten zu schwerer Schuld verleiten wollte; 2) durch eine bestimmt ausgedrückte Absicht, z. B. wenn einer eine verzeihliche Sünde begeht, aber kund gibt, daß er sie auch begehen würde, wenn sie eine Todsünde wäre; 3) durch formelle Verachtung, wenn einer ein Gesetz übertritt, weil es ein Gesetz ist, und von

---

*) Anleitung. Kap. 3. Nr. 26 und 32.

einem Vorgesetzten gegeben wurde. Es ist aber nicht zu folgern, daß öftere Uebertretungen desselben Gesetzes Verachtung dieses voraussetzen; der heil. Thomas sagt hierüber: Non peccat ex contemptu, etiamsi peccatum iteret. *) 4) Durch Aergerniß der Schwachen; 5) durch Gefahr; wenn diese nemlich sehr naiye ist, in eine schwere Sünde zu fallen, und durch keine sichern Gründe entfernt wird, welches letztere wohl der Fall ist beim Arzte, der Frauen heilen muß. Auch kann im Gegentheile eine Todsünde eine verzeihliche werden, wenn nicht reife Ueberlegung da ist, wie z. B. bei dem, der noch nicht ganz vom Schlafe erwacht ist, der zerstreut ist, der in einer unvorhergesehenen Gemüthsbewegung sich befindet; denn er ist sich ja dessen, was er thut, nicht ganz bewußt; oder wenn nicht vollkommen freie Zustimmung vorhanden ist, oder wenn die Sache an und für sich nicht wichtig ist.

II. Punkt.

Von den Sünden des Verlangens, Wohlgefallens und der Ergötzung in Gedanken.

4. Die Sünde des Verlangens geht auf die Zukunft, wenn man nemlich eine schlechte Handlung zu thun wünscht; die Sünde des Wohlgefallens geht auf vergangene Zeit, wenn der Mensch sich freut

*) 2. 2. qu. 18. a. 9. a. 3.

über eine schlechte, vollführte Handlung; die Sünde der Ergötzung in Gedanken betrifft die Gegenwart, wenn man sich nemlich die Handlung der Sünde als gegenwärtig vorstellt, und an derselben sich so ergötzt, als wenn man sie gerade beginge.

5. Nachdem dieses vorausgeschickt, ist zu bemerken: 1) daß unter dem Verlangen und Gefallen alle schlechten Seiten, die der Gegenstand der Sünde hat, verstanden sind; daher muß der, welcher sich rühmt, mit einer verheiratheten Frau gesündigt zu haben, angeben, daß sie wirklich verheirathet war, weil mit der Bosheit des sich Rühmens über eine böse That auch ein Wohlgefallen an dem begangenen Ehebruche, und gewöhnlich auch Aergerniß verbunden ist. Ob bei Ergötzungen in Gedanken alle Umstände, die die Sünde ändern, erklärt werden müssen, verneinen Irrige; aber ich behaupte: Ja, wegen der nahen Gefahr, daß in der Ergötzung in Gedanken das Verlangen nach demselben schlechten Gegenstande eingeschlossen sei. *)

6. 2) Daß der Bräutigam sündige, der sich schon in Gedanken an der ehelichen Verrichtung ergötzt. Ob es ihm erlaubt sei, die eheliche Verrichtung mit der Braut, bevor sie seine Frau ist, zu verlangen, besonders wenn er sich dieses ernst vornimmt; ob es dem Manne erlaubt sei, sich zu ergötzen an dem Gedanken verflossener oder zukünf-

---

*) Anleitung. Kap. 3. Nr. 33 und 34.

tiger ehelicher Handlungen mit seiner Frau, hierüber siehe Anleitung Kap. 3. Nr. 37.

7. 3) Man betrachte den 15ten vom Papste Innocenz XI. verworfenen Satz: Licitum est filio gaudere de parricidio parentis a se in ebrietate perpetrato, propter ingentes divitias inde ex haereditate consecutas. Man kann sich zwar freuen über die erfolgte Erbschaft, doch ist es nicht erlaubt, über den Tod des Vaters sich zu freuen.*) Ebenso ist es unerlaubt, seinem Nächsten Uebel zu wünschen eines eigenen zeitlichen Nutzens wegen; also nicht wie es in dem von Innocenz XI. verworfenen 13ten und 14ten Satze heißt. Im Gegentheile darf man wohl einen zeitlichen Schaden seinem Nächsten wünschen zum Nutzen des geistigen Wohles desselben, oder um einem Unschuldigen, einer Gemeinde oder der Kirche einen Schaden zu verhindern. Letzteres lehrt auch der heil. Thomas: Potest aliquis (salva charitate) optare malum temporale alicui, et gaudere, in quantum est impedimentum malorum alterius, vel communitatis, vel Ecclesiae.**) Daher ist es auch erlaubt, die Krankheit, selbst den Tod eines Gottlosen, zu wünschen, um das Aergerniß Anderer zu vermeiden. Ob es erlaubt sei, sich selbst den Tod zu wünschen, um ein qualvolles Leben zu enden, darüber siehe Anlei-

---

*) Anleitung für Beichtväter. Kap. 3. Nr. 38.

**) In 3. sent. dist. 30. q. 1. a. 1. ad 4.

tung für Beichtväter Kap. 3. Nr. 39., ebenso auch Nr. 33 und 40.

III. Punkt.

Von der Unterscheidung der Sünden ihrer Gattung und Zahl nach.

8. Die Eintheilung der Sünden ihrer Gattung nach ist aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu beurtheilen: 1) Sind die Sünden zu betrachten als den verschiedenen Tugenden entgegengesetzt, wie z. B. der Ehebruch der Keuschheit und der Gerechtigkeit entgegengesetzt ist; 2) sind die Sünden zu betrachten als einer und derselben Tugend, aber auf verschiedene Weise zuwiderlaufend, wie z. B. der Meineid und die Gotteslästerung der Religion, aber auf verschiedene Weise entgegengesetzt sind. *)

9. Auch die Eintheilung der Sünden ihrer Zahl nach bietet zwei verschiedene Seiten der Betrachtung dar, je nachdem man nemlich: 1) Die Zahl der Unterbrechungen des Willensaktes, oder 2) die Verschiedenheit der Gegenstände selbst berücksichtigt. Um nun beim ersten Falle entscheiden zu können, wenn die Willensakte sich moralisch unterbrechen, ist es nöthig, innere und äußere Willensakte zu unterscheiden. Die innern Willensakte betreffen die Sünden des Herzens, und gehen auch im Herzen vor sich, wie z. B. der Haß, das böse Ver-

---

*) Anleitung für Beichtväter. Kap. 3. Nr. 41 und 42.

langen und ähnliches. Diese wiederholen sich so oft, als man dazu seine Uebereinstimmung gibt; daher muß der Beichtende, wenn er kann, angeben, wie oft er zu diesen innern Willensakten seine Zustimmung gegeben hat; wenn er es nicht kann, muß er wenigstens die Zeit angeben, während welcher er dieses oft oder selten gethan hat.

10. Die innern Willensakte, die eine äussere Sünde in Worten oder Handlungen nach sich ziehen, z. B. wenn einer verläumden oder stehlen will, werden durch den Widerruf des schlechten Willens unterbrochen, oder dadurch, daß einer aus freien Stücken von ihnen abläßt; wenn daher einer später den bösen Willen wieder auffaßt, so sündigt er von neuem. Besteht der böse Wille längere Zeit, d. i. zwei oder drei Tage, dann werden die innern Willensakte, welche äußere Sünden nach sich ziehen, durch Schlaf, Zerstreuung und ähnliches unterbrochen. Daher hat der Beichtende, wenn der böse Vorsatz länger als drei Tage in ihm war, anzugeben, wie lange er dauerte, und der Beichtvater muß so viele Sünden annehmen, als solche Unterbrechungen, wie wir erwähnten, statt fanden.*) Wenn aber die innern Willensakte nur von einem vorgenommenen Uebel herrühren, und beständig fortdauern würden, bis die böse Handlung vollführt ist, dann bilden alle innern Willensakte nur eine Sünde; z. B. wenn einer, um seinen Feind zu

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 3. Nr. 44 und 46.

tödten, sich ein Gewehr kauft, es herrichtet, seinen Gegner aufsucht und ihn tödtet, so begeht dieser nur eine Sünde, wie alle Kirchenlehrer mit dem heil. Thomas sagen. So begeht auch der Dieb, der eine Sache zurückbehält, und immer den Willen hat, sie nicht zurückzustellen, die ganze Zeit hindurch, während er dieß thut, nur eine Sünde.*)

11. Die äußern Willensakte werden unterbrochen, so oft sie sich nicht an eine vollständige Handlung anschließen; z. B. wenn einer seinen Feind öfter schlägt, ohne die Absicht, ihn zu tödten, dann sind alle einzelnen Schläge einzelne Sünden; idem dicendum de tactibus turpibus cum muliere sine animo coëundi, weil alle diese Handlungen jede für sich abgeschlossen sind; auch sind jene Handlungen unterbrochen zu nennen, die einer Haupthandlung untergeordnet sind, wo aber diese nicht nachfolgt. Daher müssen alle unterbrochenen Akte der Zahl nach angegeben werden; und im Falle, daß es nicht zur Ausführung einer That, z. B. eines Mordes, kommt, sind alle äußern Verrichtungen, wie das Kaufen des Gewehres und dessen Herrichtung, obgleich an sich unbedeutende, jedoch zur Ausführung des Mordes bestimmte, Handlungen, wenn der Mord wirklich nicht erfolgt, einzelne Sünden, und müssen der Zahl nach angegeben werden, weil sie alle durch die Bosheit des schlechten Vorsatzes hervorgerufen wurden. Nur in zwei

---

*) Anleitung für Beichtväter. Kap. 3. Nr. 47.

Fällen können äußere Handlungen zu einer einzigen Sünde sich vereinigen: 1) Wenn einer in dem nemlichen Sturme der Leidenschaft und in derselben Zeit mehrere Male seinen Feind lästert oder schlägt oder turpiter tangit oder ähnliches thut; 2) wenn die äußern Handlungen sich vereinigen, um die Sünde zu vollführen, wie wenn einer die Waffen nimmt, seinen Feind aufsucht, und ihn dann tödtet; aut qui praemittit verba obscena, oscula, et postea coit; in diesem Falle also bilden die äussern Willensakte, wie oben bemerkt, mit den innern nur eine Sünde, und es genügt, nur den Mord oder die Vereinigung zu bekennen.*) Aber wenn einer hundert aufbewahrte Dukaten in hundert Malen stehlen würde, so würde er, was auch andere behaupten mögen, nach der bessern Ansicht von La Croix hundert Mal sündigen,**) wenn er auch schon von vorneherein den Vorsatz hätte, alle zu stehlen; denn jeder Diebstahl ist vom andern getrennt, und hat seine eigene Häßlichkeit.

12. Die zweite Art, die Sünden der Zahl nach zu betrachten, ist, wie wir oben schon bemerkten, die Verschiedenheit der Gegenstände selbst. Daher stimme ich der allgemeinen Meinung bei, nach welcher derjenige der Zahl nach verschiedene Sünden begeht, welcher mit einem Schusse mehrere

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 3. Nr. 48.

**) Lib. 5. num. 170. und Mazotta tom. 1. de Consc. cap. 2. qu. 4.

Personen tödtet, oder durch eine Rede mehreren Aergerniß gibt, der durch eine Verläumdung mehreren ihren guten Namen raubt, der durch eine That mehreren Personen Schaden zufügt, oder ihnen Schlechtes wünscht, der auf einmal sich vornimmt, für mehrere Tage den Gottesdienst nicht zu besuchen und nicht zu fasten; der Beichtvater, der im Stande einer Sünde mehrere Personen absolvirt. Der Grund dieser Sache ist, daß im nemlichen Willensakte, so wie der Gattung so auch der Zahl nach, verschiedene boshafte Absichten sein können. Der hingegen, der auf einmal drei Glaubensartikel läugnen würde, begeht nur eine Sünde, ebenso auch der, der seinen Nächsten vor mehreren Personen beschimpft, der einem andern verschiedenes Unglück wünscht, z. B. Armuth, Schande und Tod, und dieses alles aus einer bösen Absicht, z. B. zu dessen Ruin, dieser begeht nur eine Sünde, und es genügt zu sagen, ich habe meines Nächsten Unglück gewünscht. Wenn aber einer einem andern verschiedene Uebel wünscht, mit der Absicht, sie auszuführen, oder wenn er diese Uebel ihm einzeln wünschte, so muß er die einzelnen Uebel angeben, als eigene Sünden. Ein Priester, der sich einer Sünde bewußt ist, und in der nemlichen Zeit an mehrere das Abendmahl spenden würde, würde wahrscheinlicher Weise nur eine Sünde begehen; denn die Ertheilung dieses Sakramentes an mehrere bildet nur ein geistliches Mahl; daher auch

nur eine Verrichtung, wie viele Kirchenlehrer sagen. *)

Kapitel IV.

Vom ersten Gebote.

I. Punkt.

Von den theologischen Tugenden.

1. Zum ersten Gebote gehören die theologischen Tugenden; sie sind der Glaube, die Hoffnung und die Liebe.

Der Glaube est virtus a Deo infusa inclinans nos ad firmiter assentiendum propter divinam veracitatem omnibus, quae Deus revelavit et per Ecclesiam nobis credenda proponit.

Der materielle Gegenstand des Glaubens, d. h. das, an was wir vor allem glauben müssen, ist Gott, und das von ihm Geoffenbarte, wie der heil. Thomas lehrt. **) Der formelle Gegenstand, d. h. der Beweggrund des Glaubens ist die Wahrhaftigkeit Gottes, der durch die heilige Kirche alle Glaubenswahrheiten geoffenbart hat; überdieß ist die römisch-katholische Kirche, wie aus der Heiligkeit und Ewigkeit der Lehre, aus der Bekehrung der Welt, aus den Prophezeihungen, aus den Wundern und der Standhaftigkeit der Martyrer hervorgeht, die einzig wahre unter allen bestehenden.

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 3. Nr. 50 und 51.

**) De verit. qu. 14. art. 8.

2. Einige Geheimnisse müssen wir wissen und glauben, de necessitate medii, andere de necessitate praecepti. Zwei Dinge haben wir vor allem de necessitate medii zu glauben; diese sind: daß nur ein Gott sei, und daß er das Gute belohne und das Böse bestrafe. Was die Geheimnisse der heil. Dreieinigkeit, der Menschwerdung und des Todes Christi anbelangt, so hat man billige Gründe, sie de necessitate medii und de necessitate praecepti zu glauben. So viel aber kann man aus dem von Innocenz XI. verworfenen 64sten Satze entnehmen, daß der die Absolution nicht erlangen kann, der obige Geheimnisse nicht vollkommen glaubt. De necessitate praecepti muß man folgende Punkte glauben und wissen: 1) das apostolische Glaubensbekenntniß, 2) das Vater unser und Ave Maria, 3) die zehn Gebote und die Kirchengebote, 4) die Sakramente, die jedem nothwendig sind, wie die Taufe, das Abendmahl, die Buße. Von den übrigen Sakramenten genügt es, unbewußten (implicita) Glauben zu haben, nur der, welcher sie empfängt, muß bewußten (explicita) Glauben davon haben. *)

3) Der Unglaube kann dreierlei Art sein. Es kann einer nie von Glaubenssachen gehört haben; ein solcher Mensch, wenn es einen gäbe, würde keine Sünde auf sich haben. Es kann einer aus eigener Schuld die Wahrheiten des Glaubens nicht

---

*) Anleitung. Kap. 4. Nr. 1. ad 3.

wissen. Zuletzt kann noch der Fall da seyn, daß einer positiv den von der Kirche verkündeten Glaubenswahrheiten widerspricht, wie dieses der Fall ist bei den Heiden, den Juden und den Ketzern. Hier schließt sich folgendes an. Zu einer formellen ketzerischen Sünde gehören zwei Dinge: irriges Urtheil des Verstandes und Halsstarrigkeit des Willens; daher ist der kein Ketzer, der bereit ist, sein Urtheil der Kirche zu unterwerfen; denn hier mangelt die Halsstarrigkeit des Willens; auch der ist kein Ketzer, der bloß äußerlich die Glaubenssachen läugnet; aber er sündigt schwer, da jeder Gläubige seinen Glauben auch äußerlich bekennen soll. Derjenige hingegen ist ein formeller Ketzer, der positiv an einem Glaubensdogma zweifelt, und seine Meinung auch so ausspricht. Wer aber bloß negativ zweifelt, den Glauben ungewiß läßt, und sich auf einen andern Gedanken hinwendet, dieser kann sich weder der Ketzerei, da ihm ja das entschiedene Urtheil fehlt, noch einer bestimmten schweren Schuld halber verdammen. Wer aber in so ferne in seinem Glauben zweifelhaft würde, daß er ein Dogma, wie es die Kirche lehrt, nicht für gewiß hält, der würde schon ein formeller Ketzer sein, weil er schon urtheilt, daß nicht alle Glaubenswahrheiten, die die Kirche befiehlt, wahr sind.*)

4. Die Hoffnung est virtus, per quam cum certa fiducia expectamus futuram beatitudinem,

---

*) Anleitung. Kap. 4. Nr. 4 und 5.

et media illius assequendae per Dei auxilium. Der materielle Gegenstand der Hoffnung, d. h. das, was wir vor allem hoffen müssen, ist, daß Gott selbst unser seliges Leben sein werde; das zweite ist die göttliche Gnade und daß wir unsere guten Werke mit Hilfe der göttlichen Gnade verrichten. Der formelle Gegenstand, d. h. der Beweggrund des Hoffens, ist die Barmherzigkeit, die Macht und das Versprechen Gottes, das uns durch die Verdienste Jesu gemacht wurde. Die Sünden gegen die Hoffnung sind, die Verzweiflung und die Vermessenheit, d. h. wenn einer glaubt, selig zu werden durch seine eigenen Verdienste oder allein durch die Verdienste Jesu Christi, ohne eigene gute Werke. Der würde auch durch Vermessenheit sündigen, der sagen würde: „So gut Gott eine Sünde verzeiht, so gut verzeiht er auch zwei Sünden," oder der sündigen würde, weil Gott so barmherzig ist. Wer lange Zeit in sündigem Zustande bleibt, mit der Hoffnung, sich einst zu bekehren, der würde zwar nicht gegen die Hoffnung sündigen, wohl aber gegen die Liebe für sich selbst; denn er setzt sich der großen Gefahr der eigenen Verdammniß, oder doch wenigstens der, neue Sünden zu begehen, aus. *)

5. Die Liebe est virtus, qua diligimus Deum per seipsum, ac nos et proximum propter Deum. Der materielle Gegenstand, d. h. das, was

---

*) Anleitung. Kap. 4. Nr. 6. ad 8.

wir/ lieben müssen, ist vor allem Gott; ihn, als unsere letzte Hoffnung, müssen wir über alles lieben. Alsdann müssen wir uns selbst und unsern Nächsten wie uns selbst lieben, aus Gehorsam gegen Gott. Der formelle Gegenstand, d. h. der Beweggrund der Liebe zu Gott, ist dessen unendliche Güte, der Inhalt und die Quelle aller Vollkommenheit. Ob das Verlangen, Gott im Himmel zu besitzen, ein Akt der Liebe sei, und ob uns Liebe für die göttliche Güte ebenso zukomme, wie die Liebe Gottes wegen seiner Wohlthaten, die er uns gethan, darüber siehe Anleitung für Beichtväter Kap. 4. Nr. 9 und 12.

6. Die Liebe, so wie die Hoffnung und den Glauben an Gott, müssen wir also ausüben, wie aus dem von Alexander VII. verworfenen 1sten und 17ten Satze, ebenso aus dem von Innocenz XI. verworfenen 6ten, 16ten und 17ten Satze hervorgeht. Dieses müssen wir thun: 1) Um die Versuchungen zu überwinden, oder um irgend ein Gebot zu erfüllen; 2) wenn wir zum Gebrauche der Vernunft gelangen; 3) am Ende des Lebens; 4) öfters während des Lebens, zum wenigsten ein Mal des Jahres. Der Liebe Gottes haben wir aber öfter zu gedenken, wenigstens ein Mal des Monats.

II. Punkt.

Von der Nächstenliebe.

7. Das Gebot der Liebe sagt: Liebe Gott über alles, und den Nächsten wie dich selbst; daher

sind wir nicht daran gebunden, des Nächsten Wohl dem unsrigen vorzuziehen; es müßte nur jenes höherer Art sein, wie z. B. das geistige Wohl höher steht als das zeitliche, das Leben höher, als der gute Ruf, der gute Ruf höher, als die Güter. Wir müssen also das geistige Wohl des Nächsten unserm zeitlichen Wohl, vorziehen, ebenso des Nächsten Leben und guten Ruf unserm guten Rufe und Gütern; aber nur immer dann, wenn der Nächste in äusserster Gefahr oder Nothwendigkeit ist, weil wir in diesem Falle verbunden sind, unsern Gütern geringer Art zu entsagen. Nur die Bischöfe und Pfarrer müssen ihr Leben für ihre Untergebene, die in großer geistiger Bedrängniß sind, der Gefahr aussetzen. In Zeiten der Pest, sagen die Kirchenlehrer, obwohl auch manche widersprechen, muß der Geistliche dem Kranken beistehen, wenn andere mangeln. Dieses ist nun die Ordnung in Betreff der Güter. Was die Personen selbst anbelangt, so hat in Lebensgefahr das Leben der Familienhäupter den Vorzug vor allen andern; aber in großer Noth der Güter hat der Gatte den Vorzug, dann kommen die Kinder, dann die Eltern, der Vater vor der Mutter, die Brüder und Schwestern, dann die andern Verwandten, zuletzt das Hausgesinde. *)

§. I.

Von der Feindesliebe.

8. Unsere Feinde müssen wir lieben, indem

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 14 und 15.

wir ihnen innerlich und äußerlich wenigstens alle jene Zeichen der Freundschaft erweisen, die unter Freunden und Verwandten gebräuchlich sind, wie z. B. antworten auf ihre Briefe; wenn sie in Begleitung anderer sind, ihre Zusammenkunft nicht vermeiden; sie nicht ausschließen vom gewöhnlichen Almosen, und ähnliches. Auch müssen wir unsere Feinde grüßen, oder doch wenigstens den Gruß erwiedern. Sind sie aber Vorgesetzte, so müssen wir sie zuvor grüßen; dieses müssen wir auch thun, wenn wir ohne großen Nachtheil durch das Grüßen den Feind vom Hasse befreien könnten, den er in sich trägt; denn die Liebe verpflichtet, selbst mit eigenem Nachtheile den Nächsten von einer Todsünde zu befreien. Manche Kirchenlehrer, wie Ronkaglia, der Pater Mazzotta und andere, nehmen es als keine schwere Sünde auf, wenn ein Beleidigter seinen Feind nicht grüßt, von dem er kurz zuvor eine große Beleidigung erduldet hat. *)

9. Jene, die eine Beleidigung empfangen haben, und nicht verzeihen wollen, darf der Beichtvater nicht lossprechen, wenn sie auch behaupten, dem Feinde verziehen zu haben, aber doch auf Verfolgung der Gerechtigkeit beharren; denn der Wille, daß Gerechtigkeit geschehe, führt immer das Verlangen nach Rache mit sich. Anders ist es, wenn

---

*) Anleitung für Beichtväter. Kap. 4. Nr. 16.

gerechte Gründe da sind, die Gerechtigkeit zu verfolgen. *)

10. Wer üble Wünsche ausstoßt, ohne das Verlangen, das Uebel, welches er wünschte, erfüllt zu sehen, begeht eine verzeihliche Sünde, wie der hl. Thomas lehrt; **) ausgenommen, wenn er solche üble Wünsche den Eltern, Vorgesetzten oder Personen von höherm Stande als er ist, in's Gesicht sagt; denn dann würde er eine Todsünde begehen, weil er ihnen großes Unbild zufügt.

§. II.

Vom Almosen.

11. Hier muß man unterscheiden: 1) Drei Arten der Nothwendigkeit: äußerste, wenn der Nächste in Lebensgefahr ist; große, wenn dem Nächsten der Verlust seines rechtlich erworbenen Standes oder sonst ein Uebel bevorsteht; gewöhnliche, die bei den Bettlern vorhanden ist; 2) Ueberfluß an Gütern für das Leben und Ueberfluß an Gütern für den Stand. Dieses vorausgesetzt, müssen wir bei großer Nothwendigkeit dem Nächsten mit unsern für den Stand überflüssigen Gütern zu Hilfe kommen; bei äußerster Nothwendigkeit auch mit dem Ueberfluß an Mitteln für das Leben. Bei gewöhnlicher Nothwendigkeit haben die, die Ueberfluß an Gütern für den Stand haben, große Verpflich-

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 17.

**) 2. 2. qu. 76. art. 3.

tung, die Bettler in etwas zu unterstützen, nach der Wahrheit des Gebotes im Evangelium: Quod superest date in eleemosynam. Lucae 11. Man sagt in etwas, da, wie viele Kirchenlehrer sagen, es genügt, zwei Prozente vom Hundert zu geben, und mehr, wenn das Einkommen groß ist.*)

§. III.

Von der brüderlichen Zurechtweisung.

12. Jede Todsünde, in die der Nächste fallen wird, oder in die er schon gefallen ist, ohne bereits zurückgetreten zu sein, ist Gegenstand der Zurechtweisung. Auch da ist sie anzuwenden, wo der Nächste aus gänzlicher Unwissenheit die Gesetze selbst, seien sie positive oder natürliche, zu übertreten vorhat.

Aus mehreren Gründen kann einer entschuldigt sein, zurecht zu weisen: 1) Wenn die Sünde des Nächsten nicht gewiß ist; ausgenommen, wo es sich um großen, allgemeinen Schaden handelt, z. B. beim Mord ꝛc. Hier muß man die Zurechtweisung auch bei vorhandenem Zweifel unternehmen; 2) wenn man von der Zurechtweisung keinen Nutzen hoffen kann; es müßte nur der Delinquent in Todesgefahr sein, oder es müßte nur die Unterlassung der Zurechtweisung Anlaß für Andere sein, gottlos zu werden; 3) wenn andere taugliche, mehr verpflichtete Personen zur Zurechtweisung da sind; 4) wenn

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 18 und 19.

man vernünftig vorher urtheilen kann, daß sich der Schuldige selbst bekehren werde; 5) wenn die Zurechtweisung nur mit großem Nachtheile verbunden wäre; 6) wenn die Zeit nicht günstig ist. *) Der heil. Thomas sagt: der würde wenigstens eine geringe Sünde begehen, der aus Furcht oder Leidenschaft die Zurechtweisung nicht annehmen würde; im Falle er aber glaubte, die Besserung durch Zurechtweisung hervorzubringen, so würde er durch Unterlassung der Zurechtweisung eine Todsünde begehen. Hujusmodi omissio est peccatum veniale, quando timor vel cupiditas tardiorem facit hominem ad corrigendum. Non tamen ita, si ei constaret, quod fratrem posset a peccato retrahere. **)

13. Alle sind verpflichtet, den Nächsten zurecht zu weisen, wenn sie auch Untergebene sind. Mehr dazu aufgefodert sind, die Vorgesetzten, wie z. B. die Beichtväter, Eltern, Kuratoren, Beschützer und Lehrer; am meisten die Bischöfe und die Pfarrer, die zur Zurechtweisung eigentlich gebunden sind, nicht nur aus Liebe, sondern auch aus Gerechtigkeit, und selbst mit Gefahr ihres eigenen Lebens, wenn sie aus der Zurechtweisung Bekehrung hoffen können. Sie sind auch verpflichtet, die Sünden ihrer Pfarrkinder auszuforschen, wenn sie hinlängliche Anzeige davon haben. ***)

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 20 und 21.

**) 2. 2. qu. 33. art. 2. ad 3.

***) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 22.

§. IV.

Vom Aergerniß.

14. Das Aergerniß theilt sich in aktives und passives ein. Das aktive, was man eigentlich Aergerniß nennt, ist: Dictum vel factum minus rectum praebens alteri occasionem ruinae. Dieses aktive Aergerniß kann direkt und indirekt sein; direkt, wenn es geradezu den Nächsten zur Sünde verleitet; indirekt, wenn man durch Reden oder Handlungen andern Gelegenheit zur Sünde gibt. Es gibt auch ein aktives teuflisches Aergerniß, wenn man den Nächsten zur Sünde verleitet in der Hauptabsicht, seine Seele zu verderben. Das passive Aergerniß ist die Sünde selbst, in die der Nächste fällt, dem Aergerniß gegeben wurde. Es wird eingetheilt in gegebenes, was auch Aergerniß der Schwachen genannt wird, die aus Schwachheit sündigen, und in genommenes, was auch pharisäisches genannt wird, wo man aus Bosheit, sündigt. Um das Aergerniß der Schwachen zu vermeiden, sind wir öfter verpflichtet, wenn es ohne großen Schaden möglich ist, auf unsere zeitlichen, selbst geistigen Vortheile zu verzichten. Der heil. Thomas sagt aber,*) daß, wenn wir die Schwachen ermahnt haben, das Aergerniß ein pharisäisches wird, was zu vermeiden wir dann nicht mehr verpflichtet sind. Um das Aergerniß

---

*) 2. 2. quaest. 43 ad 7 et 8.

der Schwachen zu vermeiden, sind wir manchmal verpflichtet, freiwillige, selbst gebotene Andachten zu unterlassen, wie z. B. die Messe, das Fasten und ähnliches; doch dieses nicht öfter als ein- oder zweimal (dasselbe gilt auch von gleichgiltigen Handlungen, wie z. B. an einen Ort oder an's Fenster zu gehen); denn sonst wäre es höchst lästig, was aber die Christenliebe nicht fodert. *)

15. Jene Frauen sündigen aus Aergerniß, die unbescheiden die Brust zu sehr entblößen, so wie auch jene, die solchen Gebrauch einführen, wenn auch die Entblößung nicht unmäßig wäre. Auch jene sündigen schwer durch Aergerniß, die Komödien, die besonders unsittlich sind, besuchen und darstellen, und die, welche gemalte unsittliche Bilder öffentlich ausstellen. **)

16. Es fragt sich nun: 1) Ob das Aergerniß eine Sünde ist gegen die Liebe, so wie gegen die Tugend? Die Antwort ist: Ja. ***) 2) Ob der durch Aergerniß sündigt, der von seinem Nächsten eine schlechte Handlung sucht, zu der dieser schon bereit war? Auch hier ist mit Ja zu antworten. †) Um aber eine gleichgiltige Sache verlangen zu dürfen, die der, der sie hat, nicht ohne Sünde geben will, wie z. B. der Wucherer, der Geld nicht ohne Zinsen ausleihen will, oder der Priester, der das Sakrament nicht ohne

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 28.

**) Ebend. Nr. 29.

***) Ebend. Nr. 25.

†) Ebend. Nr. 26.

Simonie ertheilen will, muß ein nothwendiger Grund oder bedeutender Nutzen vorhanden sein. *) 3) Ob es erlaubt sei, zu einem geringen Uebel zu rathen, wenn der Nächste bereit steht ein größeres auszuführen? Die Antwort ist Ja, selbst wenn das geringere Uebel anderer Art wäre, wie Soto, Gaetano, Silvestro, Navarro, Molina und andere sagen, auf die Auktorität des heil. Augustin hin. **) Auf ähnliche Weise erlauben viele Kirchenlehrer einem Gelegenheit zu geben, z. B. zu stehlen, wenn dieser Diebstahl Veranlassung zur Besserung sein kann. Hieher bezieht sich auch, was der heil. Thomas sagt, indem er vom Geldentleihen der Wucherer spricht: Inducere ad peccandum nullo modo licet, uti tamen peccato alterius ad bonum licitum est. ***)

17. 4) Ob es erlaubt sei, dem Nächsten zu seiner Sünde Mittel an die Hand zu geben, z. B. dem Wein zu geben, der sich zu betrinken gedenkt, dem, der stehlen will, die Schlüssel. Ja, ist die Antwort, wenn die Unterstützung materiell ist, d. h. wenn man zu einer Handlung unterstützt, die der Nächste, ohne zu sündigen, verrichten könnte, die er aber aus Bosheit zur Sünde mißbraucht. Damit aber dessenungeachtet die materielle Unterstützung erlaubt sei, muß sie folgende Bedingungen er-

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 27.

**) Ebend. Nr. 30.

***) 2. 2. qu. 78. ad 4. — Anleitung. Kap. 4. Nr. 30.

füllen: 1) Der Akt der Unterstützung muß an und für sich gleichgiltig sein; 2) der, welcher unterstützt, muß nicht von Amt aus die Sünde des Nächsten verhüten müssen ꝛc.; 3) ferner muß er gerechten Grund haben, zu unterstützen, und der Grund muß der Ursache proportionirt sein. Daher müssen die Gründe um so gewichtiger sein, je mehr die dargebotenen Mittel die Sünde unterstützen. Hierin muß man sich nach dem Urtheile der Kirchenlehrer richten, die z. B. sagen, daß, um einen großen Schaden zu vermeiden, es erlaubt sei, demjenigen, der sich betrinken will, Wein, oder dem, der das Fastengebot übertreten will, Speise zu geben, und so ähnliches. Wenn also solche Fälle sich ereignen, muß man das beachten, was in den Büchern der Kirchenlehrer steht, oder was in der Anleitung für Beichtväter sich befindet. *)

III. Punkt.

Von der Religion und den entgegengesetzten Lastern.

18. Die Tugend der Religion ist virtus exhibens Deo debitum cultum. Der Religion stehen zwei Laster gegenüber, der Aberglaube und die Irreligiosität.

§. I.

Vom Aberglauben.

19. Der Aberglaube ist falsa religio exhibens

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 31 und 32. und im großen Werke Buch 2. Nr. 59.

Deo cultum indebitum. Der Aberglaube kann sich auf zwei Sachen beziehen, auf eine unziemende Verehrung und dann auf den verehrten Gegenstand. Der Aberglaube bei unziemender Verehrung ist da vorhanden, wo man Gott eine falsche Verehrung gibt, z. B. beim Aussetzen von falschen Reliquien, beim Erzählen falscher Wunder, wo man immer eine Todsünde begeht.

Der Aberglaube in Betreff der verehrten Gegenstände ist da, wo man anderen Geschöpfen göttliche Verehrung erweist. Man heißt dieses Götzendienst. Von der nämlichen Art ist die Divination, wo man mit Hilfe des Teufels Künftiges vorher zu erfahren sucht. Daher ist unerlaubt: 1) Die Sterndeuterei, die die Sachen, die vom menschlichen Willen abhängen, bestimmt; aber nicht die natürliche, welche Regen, Fruchtbarkeit oder die Temperamente der Menschen muthmaßlich angibt; 2) der Glauben an Träume, wenn nicht hinlängliche Beweise vorhanden sind, daß sie von Gott kommen; 3) die Beschwörung, eine Formel, aus gewissen Worten bestehend, durch die man sicher glaubt, etwas erlangen zu können; 4) die Wahrsagerkunst, eine Art Vorherbestimmung, wo man verborgene und zukünftige Sachen zu erfahren sucht, mit Hilfe gewisser an Loose geknüpfter Zeichen. Daher ist auch die Wünschelruthe verboten, mit der manche verborgene Wasser oder Metalle aufsuchen. Das theilende Loos, das man anwendet, um Güter zu

theilen, Processe zu beenden und weltliche Geschäfte zu vertheilen, dieses ist erlaubt. *)

20. Auch ist große Sünde gegen die Religion eitler Gebrauch, als da ist die Anwendung bestimmter unverhältnißmäßiger Mittel, gewisser Zeichen oder Gebete von bestimmten Worten und unter bestimmten Umständen verrichtet, um z. B. frei zu sein von Wunden, vom Blitze ꝛc. Der Gebrauch des sympathetischen Pulvers der Korallen und ähnlicher Mittel scheint nicht unerlaubt zu sein. Wenn zuletzt ein Mittel unschuldig scheint, so soll die Person, die es anwendet, um sich von allen Skrupeln zu befreien, betheuern, zu keinem teuflischen Werke seine Einstimmung geben zu wollen. **)

§. 11.

Von der Irreligiosität.

21. Die Irreligiosität umfaßt drei Species: Die Versuchung Gottes, die Entheiligung der Kirche und die Simonie. 1) Die Versuchung Gottes nennt man formell, wenn einer positiv an einer göttlichen Vollkommenheit zweifelt, und versuchen will, z. B. ob Gott gerecht ist, ob mächtig ꝛc. Dieses ist ohne Zweifel eine schwere Sünde. Man nennt sie ferner auslegende (interpretativa), wenn jemand z. B. sich in den Fluß stürzt, in der Hoff-

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 34 und 35.

**) Ebend. Nr. 36 und 37.

nung, daß Gott ihn retten werde; auch dieses ist eine schwere Sünde. *)

22. 2) Die Entheiligung der Kirche ist dreierlei: personal, lokal und real. Personal, wenn man einen Geistlichen oder einen Religiosen schlägt, oder wenn man solche, die durch das Gelübde der Keuschheit gebunden sind, unzüchtig berührt. Lokal, wenn polluitur ecclesia per effusionem humani seminis, aut sanguinis in aliqua copia; und hier genügt auch nach der billigern Meinung die geheime Vergießung und der Gebrauch der Ehe, wenn keine moralische Nothwendigkeit vorhanden ist. Damit daher die Kirche entweiht bleibe, muß ein schweres Vergehen darin geschehen sein. Billiger Weise sind auch alle unsittlichen Blicke und Gespräche in der Kirche entheiligend, noch mehr Diebstähle in heiligen Orten begangen. Heilige Orte aber sind alle vom Bischofe geweihten Kirchen und Kapellen, vom Dache bis zum Fußboden, ebenso die Gottesäcker. Die reale Entheiligung ist, wenn man unerlaubter Weise ein Sakrament ausspendet oder empfängt, oder wenn man die Reliquien heiliger Bilder, Gefäße, Kirchenkleider, oder anderes Geweihte und Gesegnete, wie die Meßgewänder, Altartücher und ähnliches, mißbraucht. **)

23. Die Simonie endlich ist: studiosa vo-

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 38.

**) Ebend. Nr. 39.

luntas emendi pretio temporali aliquid spirituale, vel spirituali annexum, wie z. B. die Einkünfte einer Pfründe, oder heilige Kleider, oder die innere Mühe im Spenden der Sakramente; ich sage innere, weil man für das äußerliche Handeln wohl einige Belohnung empfangen kann. Die Simonie ist entweder geistige, vertragsmäßige, wirkliche oder vertrauende. Die geistige ist vorhanden, wenn man Zeitliches für Geistiges gibt, aber ohne Vertrag; die vertragsmäßige, wenn dabei ein Vertrag war, der noch nicht vollführt ist; die wirkliche, wenn der Vertrag wirklich ausgeführt wurde; die vertrauende, wenn einer auf eine Pfründe verzichtet mit dem Vertrage, sie wieder zurück zu nehmen, oder nachher an einen andern abzutreten. *)

24. Die Geschenke, die den Zweck haben, dafür das Geistige zu empfangen, nennt man munus a manu, und man versteht darunter jedes Gut, das irgend einen Werth hat; munus ab obsequio, darunter versteht man jede Dienstleistung; munus a lingua, darunter versteht man jede, wenn auch ermittelnde Intercession, welche Belohnung sucht [verdient].l **) Zeitliche Güter zu empfangen, um jemanden in das Kloster aufzunehmen, ist auch Simonie; es müßte nur jener ein Kranker oder Greis, oder es müßte das Kloster arm sein.

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 40.

**) Ebend. Nr. 41.

Nonnen ist es erlaubt, Geschenke zu empfangen. *) Wenn einer dem Bischofe dient in der Absicht, von ihm eine Pfründe zu erlangen, würde er wegen Simonie sündigen, wie aus dem von Innocenz XI. verworfenen 46sten Satze hervorgeht. Anders verhält sich die Sache, wenn einer ihm dienen würde, um sich ihm geneigt zu machen, und so eine Belohnung zu erhalten. **)

25. Es ist wohl erlaubt, Stipendien zu empfangen für das Messelesen, oder für die Verwaltung der Sakramente; aber nicht in so fern es Kaufpreis ist, nur in so fern als es Unterstützung des Dieners ist, der sich dem Dienste anderer weiht, selbst wenn der Diener nicht arm ist, nach der Meinung des heil. Thomas; ***) nemo militat suisstipendiis, sagt der Apostel. †) Daß der eine Todsünde begeht, der vorzüglich eines zeitlichen Gewinnes halber predigt und die Sakramente verwaltet, hat große Wahrscheinlichkeit für sich. ††)

Es ist erlaubt, solche Dinge, an die Geistiges geknüpft, wo aber das Zeitliche vorherrschend ist, z. B. Becher, Kleider zu verkaufen, wenn man nur auf den Werth der Sache allein Rücksicht nimmt. †††)

26. Es fragt sich, ob der, welcher auf eine

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 43.
**) Ebend. Nr. 44.
***) Quod lib. 7. art. 10.
†) 1 Kor. 9.
††) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 45.
†††) Ebend. Nr. 47.

Pfründe Anspruch macht, einen Preis geben könne, um der Bedruckung zu entgehen? Hier ist die Vorschrift des heil. Thomas zu befolgen. Ist das Recht in re, d. h. bereits erworben, und das Recht gewiß, so kann er wohl eine zeitliche Sache geben, aber keine geistige, um sich von der ungerechten Bedrückung zu befreien. Ist aber das Recht ad rem, d. h. noch nicht erworben, so kann er nur jenen etwas geben, die ihm Schaden bringen könnten, damit sie ihm nicht ungerechter Weise oder aus Haß schaden, nicht aber jenen, die ihm nützen können, indem sie ihre Stimme für die Pfründe geben. *) Wenn ein Priester ungerechter Weise ein Sakrament, von dem man großen Nutzen hat, zu ertheilen sich weigern würde, so kann man diesem wohl einen Preis geben, damit er dasselbe spende. Der sündigt aber, der seinen rechtmäßigen Mitbewerber um die Pfründe zahlt, um auf die Bewerbung zu verzichten. **)

27. Die Strafen für Simonie sind folgende: 1) Wegen der Simonie beim Eintritte in einen Orden durch eine Kommunität tritt die Suspension, durch Einzelne (id praesumentibus, wie es heißt in cap. 1. de Simon.) die päpstliche Exkommunikation ein. Zu bemerken ist, daß bei allen, die durch Simonie zu irgend einem Amte kommen, die Wahl ungiltig ist. ***) 2) Wegen der Simonie

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 4. Nr. 48.

**) Ebend. Nr. 48.

***) Ebend. Nr. 49.

bei Ertheilung gewisser Weihungen verfallen die Bischöfe und die Vermittler in den päpstlichen Bann, und in das Interdikt; diejenigen, denen die Weihe ertheilt wurde, verfallen in den Bann und in die Suspens der durch Simonie erhaltenen Weihungen, und können andere Weihungen nicht erlangen; 3) wegen der wirklichen Simonie bei Pfründen verfällt der, der die Pfründe erhält, in den päpstlichen Bann, und in die Unfähigkeit, andere Pfründen erlangen zu können (jedoch erst nachdem das Verdammungs-Urtheil ergangen ist). Auch sind alle Präsentationen, Wahlen ungiltig, und der, der sich der Simonie schuldig machte, kann weder die Pfründe noch die Früchte derselben zurückbehalten; dieses ist selbst der Fall, wenn ihm die Strafe und die stattgefundene Simonie unbekannt wäre, welche andere vollbrachten; ausgenommen ist der, welcher die Pfründe schon drei Jahre lang bona fide besaß, oder der sich der Simonie widersetzte, während sie von andern ohne sein Wissen getrieben wurde. 4) Auf die (confidentielle) vertrauliche Simonie ist neben den oben angeführten Strafen noch der Verlust der früher erlangten Pfründen gesetzt. Aber auch hier ist zuvor das Verdammungsurtheil nothwendig. *)

28. Noch ist zu bemerken: 1) Die genannten Strafen sind nur auf Simonie in Religionssachen,

---

*) Anleitung. Kap. 4. Nr. 50 und 52.

Weihen und zu ertheilenden Pfründen gesetzt, aber nicht in andern Sachen; auch treten die Strafen erst dann ein, wenn die Simonie von beiden Seiten vollbracht wurde. Ausnahme macht die vertrauende Simonie; *) 2) diejenigen, welche die Bewerber um eine Pfarrei zu prüfen haben, und von diesen Geschenke annehmen, können in der Beicht nicht absolvirt werden, nisi dimissis beneficiis, wie das tridentinische Concil sagt; **) 3) der Simoniepreis muß dem, der ihn gegeben, zurückgestellt werden. Wenn aber der Empfänger ihn nach der Ertheilung der geistigen Sache empfangen hatte, so muß er diesen billiger Weise der Kirche oder den Armen geben. Auch die Einkünfte der mit Simonie ertheilten Pfründen müssen der Kirche oder den Armen gegeben werden, oder, wie die Kirchenlehrer wollen, dem Nachfolger in der Pfründe. Wer von obigen Strafen befreien könne, hierüber siehe Kap. 4. Nr. 53.

Kapitel V.

Vom zweiten Gebote.

I. Punkt.

Von der Gotteslästerung.

1. Die Gotteslästerung begeht man, wenn man den Geschöpfen göttliche Eigenschaften zutheilt,

---

*) Anleitung. Kap. 4. Nr. 53.

**) Sess. 24. cap. 18. de Benef.

z. B. wenn man den Satan allmächtig, heilig ꝛc. nennen würde, oder wenn man gegen Gott oder die Heiligen, gegen bestimmte Tage und heilige Dinge Schmähungen ausstößt, z. B. verflucht sei der und der Heilige, oder die Ostern ꝛc. Auch ist es Gotteslästerung, zu sagen: Gott zum Trotz, oder Blut Christi, mit Zorn gegen den Herrn. Zu sagen: O Gott, du thust nicht gerecht; und es für wahr halten, wäre eine ketzerische Gotteslästerung, welche dem Bischofe muß gemeldet werden, wenn sie während der Messe geschah. Auch durch Handlungen lästert man Gott, z. B. wenn man gegen den Himmel spuckt, oder heilige Bilder mit Füßen tritt. *)

2) Es ist keine Gotteslästerung, die Geschöpfe zu verfluchen, z. B. den Wind, das Feuer, das Jahr, den Tag, wenn nur nicht der Name Gottes beigefügt ist, wie z. B. Feuer Gottes; auch dürfen die Geschöpfe nicht solche sein, in denen auf eine potenzirte Art Gottes Macht sich abstrahlt, z. B. der Himmel, die Seele des Menschen. **) Auch ist es keine Gotteslästerung, den Glauben eines Christen zu verfluchen, wenn man nur nicht den Glauben an Christus nennt, oder den heiligen Glauben; denn unter dem erstern versteht man nur das menschliche Glauben. Auch ist es keine Gotteslästerung,

---

*) Hier folgen im Texte noch einige bei uns ganz ungebräuchliche Schimpfworte.

**) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 1 und 2.

die Todten zu verfluchen, wenn man nur nicht den Tod Christi oder der Heiligen, oder die Seele der im Fegfeuer sich Befindenden meint; wenn letzteres nicht der Fall ist, lästert man weder Gott, noch begeht man eine schwere Sünde, sondern die Sünde ist geringerer Art.*) Die Seelen der Todten zu verfluchen, ist, wie schon gesagt wurde, ein schweres Vergehen.

II. Punkt.

Vom Eide.

3. Der Eid ist: Invocatio nominis Domini in testimonium veritatis. Man schwört also, wenn man Gott, oder die Heiligen, oder heilige Sachen, z. B. die Sakramente, das Kreuz, das Evangelium, die Kirche, als Zeugen anruft, auch wenn man Geschöpfe, an denen besonders die Macht Gottes sichtbar ist, z. B. die Seele, die Welt, den Himmel nennt. Kein Schwur ist, zu sagen: bei meinem Gewissen, oder: bei meinem Glauben, wenn man nicht den christlichen Glauben versteht; auch nicht, zu sagen: so wahr Gott lebt; Gott ist mein Zeuge; das ist so wahr, wie das Evangelium; oder, ich schwöre, daß es wahr ist; man müßte nur dann aufgefodert werden, eigentlich zu schwören.**)

4. Der Schwur kann viererlei sein: 1) asser-

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 3 u. folg.

**) Ebend. Kap. 3. Nr. 12.

torisch, wenn man eine Sache behauptet; 2) promissorisch, wenn man eidlich etwas verspricht; 3) imprekatorisch, z. B. Gott soll mich züchtigen ꝛc.; 4) drohend, z. B. wenn du das und das thust, bei Gott, ich werde dich züchtigen. Der nun begeht eine schwere Sünde, der im assertorischen Schwur eine Lüge, wenn auch von einer unbedeutenden Sache, behauptet; ebenso auch der, welcher im promissorischen Eide schwört, ohne den Willen, zu schwören und das Versprechen zu halten. Ich sage ohne den Willen, denn wenn einer wirklich sein Versprechen halten will, dieses aber nicht erfüllt, und die Sache unbedeutend ist, so sündigt er nur verzeihlich. Der imprekatorische Schwur zieht keine große Schuld nach sich, wenn Gott nicht genannt wurde, oder wenn man eine gerechte Sache schwört; dasselbe gilt beim drohenden Schwur. *)

5. Damit der Eid erlaubt sei, müssen drei Dinge vorhanden sein: 1) Urtheil, 2) Gerechtigkeit, 3) Wahrheit. Unter Urtheil versteht man den gerechten Grund des Schwörens; denn aus eitlen Gründen zu schwören, ist ein Vergehen geringerer Art. Unter Gerechtigkeit versteht man, daß die Sache, in der man schwört, gerecht sei; durch Schwur zu einer unerlaubten Handlung sich verpflichten, wäre große Sünde, wenn auch die Handlung an und für sich verzeihlich wäre. Unter Wahrheit versteht man, daß die Sache, die man

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 2. Nr. 13.

behauptet, oder die Absicht des Versprechens gewiß sei. Bei einer gerechten Ursache ist es erlaubt, zweideutig oder mit Vorbehalt, jedoch nicht mit rein geistigem zu antworten, d. h. daß andere durch Umstände entnehmen können, daß man mit Zweideutigkeit antworte, z. B. wenn man eine geheime Sache weiß, so kann man sagen, die Sache ist mir unbekannt, d. h. ich kenne sie nicht so, um davon sprechen zu können. Diesem stimmen bei: Gonet, Soto, Wigandt, Tournely und viele andere. Durch einen rein geistigen Vorbehalt kann nie eine Sache bekräftigt, noch weniger beschworen werden, wie aus dem von Innocenz XI. verworfenen 26sten und 27sten Satz hervorgeht. Jedoch ist zu bemerken, daß vor Gericht es nie erlaubt ist, zweideutig zu reden. *) Die Fälle, in denen außer Gericht zweideutige Reden erlaubt sind, siehe Kap. 5. Nr. 26.

6. Es ist auch nothwendig, zwei Regeln in Betreff des Schwures zu erwähnen: 1) Der Eid kann nie verbindlich machen, eine unerlaubte Sache zu thun; 2) der Eid muß immer erfüllt werden, wenn dieß ohne Sünde möglich ist; ausgenommen wenn das Versprechen durch das Gesetz als nichtig erklärt wird, z. B. ein durch Furcht erzwungenes Versprechen, eine Ehe oder Verlöbniß einzugehen. Jedes eidliche Versprechen muß unter folgenden Bedingungen gemacht werden, 1) daß es die Person, der man es macht, annimmt, oder daß sie es

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 14 und 15.

wenigstens nicht zurückweist; 2) daß sich die Sachen nicht bedeutend ändern, oder daß kein unvorhergesehener Umstand eintrete, auf welchen hin das Versprechen nicht würde gemacht worden sein; 3) daß der Endzweck nicht wegfalle, 4) daß man das Versprechen ohne großen Schaden vollführen könne. *)

7. Die Verpflichtung des Eides hört auf, wenn er für nichtig erklärt wurde; was geschehen kann vom Vater, vom Prälaten, von der Abtissin vom Manne, vom Vormund und von jeder andern Person, die besondere Macht, zu gebieten, hat, und dieses ist der Fall selbst mit Nachtheil eines Dritten. Auch wird der Eid durch die Dispens, durch Verwandlung und durch die Erlassung aufgehoben, die jeder auf gerechten Grund hin ertheilen darf, welcher überhaupt von Gelübden dispensiren und selbe umändern kann. Die Nichtigkeitserklärung kann auch ohne gerechten Grund geschehen. Wer von einem Schwure, der zum Vortheile eines andern gemacht wurde, dispensiren kann, hierüber siehe Anleitung für Beichtv. Nr. 19 und 20.

III. Punkt.

Vom Gelübde.

8. Das Gelübde est promissio facta Deo deliberata de bono possibili et meliori. — Promissio deliberata, weil es in der Absicht gemacht werden muß, sich zu verpflichten; denn anders hat

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 18.

das Gelübde keine bindende Kraft. Im Zweifel nun, ob einer das Gelübde in dieser Absicht gemacht habe, hat man immer anzunehmen, daß er dieses gethan habe, besonders, wenn er durch Nichterfüllung zu sündigen glaubt. *) Ungiltig ist daher das Gelübde, wenn es aus äußerer ungerechter Furcht durch jemand absichtlich hervorgerufen wurde. Auch ist das Gelübde ungiltig, das aus Irrthum über eine Sache oder unter gewissen Umständen gemacht worden, die, vorausgesehen, nie würden das Gelübde veranlaßt haben. Siehe die Meinung des heil. Thomas **) und anderer. ***) Es heißt oben auch de bono possibili et meliori; bono possibili, in Betreff des Inhaltes des Gelübdes, das wenigstens theilweise muß erfüllt werden können; denn wenn der Gegenstand des Gelübdes nicht erfüllt werden kann, so fällt das Gelübde weg; bono meliori, das Gelübde bindet nemlich nicht, wenn man etwas minder Gutes zu thun verspricht. †)

9. Hier wären nun viele Fragen zu erörtern, deren Lösung man aber in der Anleitung für Beichtväter findet. Die Fragen selbst sind: 1) Ob das mit schlechter Absicht gemachte Gelübde giltig sei (siehe Kap. 5. Nr. 25.); 2) ob das Gelübde gilt, keine Dispens verlangen zu wollen (Nr. 26.); ob

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 21 und 22.

**) In 4. dist. 38. qu. 1. art. 3. ad 1.

***) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 23.

†) Ebend. Nr. 24.

das Gelübde gilt, sich verheirathen zu wollen (Nr. 27.); 4) ob das Gelübde gelte, fromme Gelübde zu machen (Nr. 28.); 5) ob der schwer sündigt, der ein unbedeutendes Geschäft unterläßt, welches zu bestimmter Zeit zu verrichten, er sich durch ein Gelübde verpflichtete (Nr. 29.). 6) Wie verpflichten die bedingten Gelübde, wie die trennenden? (Nr. 29 und 30.) 7) Was ist es, wenn einer das Gelübde macht, den nächsten Sonnabend zu fasten, dieser Tag aber vorübergeht? (Nr. 32.) 8) Welche Verzögerungen in der Erfüllung eines Gelübdes sind schwere Vergehen? (Nr. 33.) 9) An was ist der gebunden, der das Gelübde macht, in ein Kloster zu gehen? (Nr. 34.) Noch wird bemerkt, wenn einer sich eines Gelübdes nicht erinnert, und unbewußt die gelobte Handlung vollführt, so ist er zu keinem neuen Gelübde verbunden, wie oben schon bemerkt wurde, und wie es Lessio, Sanchez, Layman und andere sagen; weil jeder den allgemeinen Willen hat, die Dinge der Verbindlichkeiten zuerst, dann jene der Andacht zu verrichten (Nr. 31.). Ist es im Gegentheile wahrscheinlich, daß einer sein Gelübde nicht erfüllt habe, so muß er ihm Genüge leisten, selbst wenn er Grund hätte, zu glauben, es schon erfüllt zu haben; weil jeder, so lang er noch an der Erfüllung des Gelübdes zweifelt, an das Gelübde gebunden ist. *)

10. Auf zwei Arten kann die Verpflichtung

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 3.

aufhören, 1) mit der Aenderung des Inhaltes, z. B. wenn der Inhalt unmöglich wird, oder unnütz zum Endzwecke des Gelübdes, oder wenn ein wichtiger Umstand eintritt, der nicht vorhergesehen wurde.*) 2) Mit der Aufhebung durch das Ansehen der Vorgesetzten, durch Erklärung der Ungiltigkeit, durch Umänderung oder Dispens. Die Ungiltigkeitserklärung kann jeder geben, der beherrschende Gewalt hat (siehe Nr. 7.), und diese Ungiltigkeitserklärung, auch ohne Grund gemacht, ist giltig, und befreit wenigstens von schwerer Schuld; so können die Eltern, Vormünder und Kuratoren alle Gelübde der Unmündigen und selbst der Mündigen für ungiltig erklären, wenn die Gelübde real sind. So können auch die Prälaten die Gelübde ihrer Untergebenen, und die Abtissinnen die der Nonnen für ungiltig erklären; die Männer können alle Gelübde ihrer Frauen, selbst die zukünftigen, für ungiltig erklären, ebenso die Frauen jene Gelübde ihrer Männer, die ihnen zum Nachtheile gereichen. Die Gelübde aber, die vor der Ehe gemacht wurden, können sie nur verzögern, nicht für ungiltig erklären. Aber das ist noch zu merken, daß solche Gelübde so lange verbinden, als sie nicht für ungiltig erklärt worden sind.**)

11. Die Umänderung der Gelübde kann nur mit Hilfe des Ansehens der Kirche geschehen, wenn

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 35.

**) Ebend. Nr. 36 und 37.

die dafür gesetzte Verpflichtung kleiner oder gleich mit der ist, die aus dem Gelübde hervorgeht. Auch ist zur Umänderung ein gerechter Grund nöthig. Ist aber die übernommene Verpflichtung gewiß bedeutend größer, als die des Gelübdes, so kann jeder von sich selbst die Umänderung vornehmen. Ist die Umänderung auch schon gemacht, so kann man doch wieder zur ersten Verpflichtung zurückkehren. Zur Dispens sind schon wichtigere Gründe nöthig (Nr. 39.). Ob die Dispens giltig sei, die vom Bischofe in mala fide, aber mit gerechtem Grunde, und jene, die in bona fide, aber ohne gerechten Grund ertheilt wurde, hierüber siehe Nr. 41., und ob man dispensirt werden könne von einem Gelübde, das man zum Nutzen des Nächsten macht, hierüber siehe Nr. 41.

12. Macht, zu dispensiren, haben: 1) Der Papst über alle Gläubigen, 2) der Bischof über seine Untergebenen, 3) die Prälaten über ihre Religiosen, 4) die Beichtväter der Bettelorden sogar über die Weltgeistlichen, wenn sie von ihren Obern die Erlaubniß dazu haben. Dann können alle Prälaten die Macht zur Dispens jedem Geistlichen übertragen, der zum wenigsten die erste Weihe hat. Wer andere dispensiren kann, kann dieses auch bei sich selbst. Wer von Gelübden dispensiren kann, kann dieses auch bei Eiden.*) Ob der Bischof auch

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 42 und 43.

Fremde vom Gelübde lossprechen kann, siehe Kap. 5. Nr. 44. und Kap. 2. Nr. 41 und 42.

13. Fünf Gelübde sind jedoch einzig dem Papste zur Dispens vorbehalten, sie sind das Ordensgelübde, das Gelübde der ewigen Keuschheit (obwohl der Bischof, wenn nach dem Gelübde eine Ehe eingegangen wird, davon dispensiren kann), die Pilgerschaft nach dem gelobten Lande, nach St. Peter und Paul zu Rom, nach St. Jakob in Gallizien. Im Falle der äußersten Nothwendigkeit können von solchen Gelübden auch Prälaten befreien; auch kann dieses geschehen ohne große Nothwendigkeit, wenn die Gelübde aus einer, von andern erregten, Furcht entstehen, oder wenn sie trennende waren, z. B. Keuschheit zu beobachten oder an einem Tage zu fasten; *) auch wenn sie strafbare Gelübde sind, z. B.: „Gewinne ich, so geh' ich in's Kloster" (Nr. 46.). Es fragt sich, ob der Schwur der Keuschheit auch dem Papste vorbehalten ist; ob, wenn ein vorbehaltenes Gelübde umgeändert wird, auch das umgeänderte dem Papste vorbehalten sei; hierüber siehe Nr. 47 und 49. der Anleitung Kap. 2.

---

*) Anleitung für Beichtv. Kap. 5. Nr. 45 und 46.

Kapitel VI.

Vom dritten Gebote.

I. Punkt.

Ueber das Enthalten von knechtischer Arbeit.

1. Vor allem ist zu bemerken, daß dieses dritte Gebot, nemlich Gott zu irgend einer Zeit des Jahres mit besonderer äußerer Verehrung anzubeten, ein göttliches und natürliches Gesetz ist; was die hiezu bestimmte Zeit betrifft, nemlich den Sabath im alten Testamente, und den Sonntag im neuen, so war jener anfangs ceremoniel, jetzt aber ist er kirchlich, wie der heil. Thomas sagt *): Observantia diei dominicae in nova lege succedit non ex vi praecepti legis, sed ex constitutione Ecclesiae. Ferner ist zu bemerken, daß dieses Gebot sich nur auf den äußern Kultus bezieht, daher beht, nach der allgemeinern Meinung des heil. Thomas, der nicht eine doppelte Sünde, der an einem Festtage sündigt. **) An der erwähnten Stelle sagt der Heilige, daß unter den knechtischen Arbeiten das Gebot nur jene versteht, die durch mechanische Künste verrichtet werden, und bekräftigt es am Schlusse, wo er die Ursachen davon angibt: Non enim idem est finis praecepti, et id de quo praeceptum datur. ***)

---

*) 2. 2. q. 22. a. 4. ad 4.

**) In 3 sent. dist. 37. qu. 2. art. 5. ad 2.

***) 2. 2. qu. 10. art. 9. ad 2.

2. Zwei Dinge befiehlt die Kirche an einem Festtage, nemlich das Enthalten von knechtischen Arbeiten, und die Beiwohnung einer Messe. Was das Enthalten von Arbeiten betrifft, so hat man zu unterscheiden: knechtische, die gewöhnlich von den Knechten verrichtet werden, wie z. B. das Bauen, Graben und ähnliches; freie, die von freien Menschen verrichtet werden, und die mehr den Geist, als den Körper in Anspruch nehmen, wie das Lesen, Schreiben und ähnliches; allgemeine, die von Dienern und Freien verrichtet werden, z. B. Fahren, Gehen, Jagen. An Festtagen sind nur die knechtischen Arbeiten verboten. Daher ist das Studiren, Schreiben und Lehren nicht verboten, wie die Kirchenlehrer mit dem heil. Thomas behaupten: Nullus spiritualis actus exercitium est contra observantiam sabbati, puta si quis doceat verbo, vel scripto. *) So ist es auch erlaubt, Schriften zu kopiren, wie Suarez, Castropalao, Bonacina, Salmaticesi ꝛc. sagen (Anleitung. Kap. 6. Nr. 7. ad 9.). Das Malen, obwohl man es eigentlich nicht eine freie Arbeit nennen kann, wie es die Ansicht vieler ist, ist doch wenigstens eine allgemeine und nicht knechtische, wie der heil. Thomas an der angeführten Stelle sagt, wo er von den allgemeinen Arbeiten spricht: In quantum vero sunt communia et servis et liberis, servilia non dicuntur, und kann folglich auch kein verbotenes Geschäft

---

*) 2. 2. qu. 112. art. 4. ad. 3.)

sein. Dasselbe läßt sich auch vom Jagen mit dem Gewehre und den Netzen sagen; eher ist das Fischen eine knechtische Arbeit, was aber gewöhnlich durch die Gewohnheit entschuldigt wird, wenn nemlich wenig Mühe damit verbunden ist (Nr. 10 und 11.). Neben den knechtischen Arbeiten sind an Festtagen auch verboten die öffentlichen Geschäfte (cap. ult. de Feriis), worunter zu verstehen sind: 1) alle gerichtlichen Arbeiten, z. B. die Parteien zu citiren, Processe zu schlichten, Urtheilssprüche auszuführen. Doch ist nicht verboten, zu dispensiren, zu exkommuniziren, oder anderes zu verrichten, was kein Geräusch macht; 2) das Feilhaben von Waaren, die nicht nothwendig sind zum täglichen Gebrauche. Heute zu Tage sind aber insgemein durch die Gewohnheit alle allgemeinen Märkte, und an besondern Orten auch die speciellen erlaubt, ebenso der Güterverkauf in nicht öffentlichen Läden, Handelsverträge, Miethkontrakte oder ähnliches (Nr. 12 und 13.).

3. Ursachen, die vom Enthalten von Arbeit an Festtagen entschuldigen, sind: 1) Die Dispens des Papstes in der ganzen Kirche, und die des Bischofs, wenn ein gerechter Grund vorhanden ist, in seiner Diöcese, selbst die des Pfarrers in seiner Pfarrei, in einzelnen Fällen (Nr. 14.); 2) die Gewohnheit, welche entschuldigt, für das Getreide zu sorgen, die Speisen zu bereiten, die Wiesen zu bewässern, die Menschen auf Sitzen zu tragen, die Wagen oder die Lastthiere zu leiten; Thiere zu

tödten, und ihnen die Haut abzuziehen, ist, wo es nicht die Gewohnheit billigt, ohne Nothwendigkeit nicht erlaubt; dasselbe gilt vom Mahlen des Getreides, so wie vom Bartscheeren, obwohl es allgemein erlaubt ist, die Arbeiter, die im Taglohn arbeiten, zu rasiren, da sie nur an Festtagen hiezu Zeit haben (Nr. 15.); 3) die Frömmigkeit, wenn man bei öffentlichen Processionen Statuen trägt, Altäre und Kirchen ziert, Gerüste zur Ausstellung des hochwürdigen Gutes macht, heilige Orte reinigt, oder ähnliches. Auch ist es erlaubt, aus dem nemlichen Motive, wenn große Nothwendigkeit oder die Erlaubniß vom Bischofe vorhanden ist, Kirchen zu bauen, Steine zu tragen, und die Felder zu bearbeiten; so lehren Soto, Gaetano, Suarez, Castropalao, Sanchez, Bonacina ꝛc. (Nr. 16 und 17.); 4) die Liebe, wenn man einem Armen oder einer frommen Stiftung zu Hilfe kommen soll (Nr. 17.).

4. 5) Die Nothwendigkeit, wenn man irgend eine knechtische Arbeit nicht ohne großen Nachtheil unterlassen kann, sei es für uns oder für einen andern. Daher ist es erlaubt, zu arbeiten: dem Apotheker, den Kalk- und Ziegelbrennern, Glasmachern ꝛc., so wie allen jenen, denen die Unterbrechung der Arbeit großen Schaden veranlassen würde; den Schneidern zur Zeit von Hochzeiten oder Begräbnissen, den öffentlichen Brodbäckern, einem andern ist dieß aber nur bei besonderer Nothwendigkeit erlaubt. Getreide, Früchte, Heu einzuärndten, ist durch die Gewohnheit gewöhnlich

erlaubt, wenn Schaden dadurch verhindert wird (Nr. 19 und 21.). Viele Gelehrte, wie Gaetano, Navarro, Suarez, Castropalao, Sanchez ꝛc. entschuldigen, obwohl manche widersprechen, den, welcher um einen großen Gewinn nicht zu verlieren, arbeitet; denn der Verlust eines bedeutenden Gewinnes ist einem großen Schaden gleich zu achten (Unic. C. de Sent. num. 22.). Daß es erlaubt sei, zu arbeiten, um Müssiggang zu vermeiden, und mit ihm die Gefahr, zu sündigen, wie einige Schriftsteller wollen, dieses halte ich für wenig billig (Nr. 23.). 6) Der Nutzen für die öffentliche, allgemeine Freude, z. B. Gerüste und Feuerbrände zusammenzutragen in Zeiten eines Sieges oder bei der Geburt eines Prinzen oder bei ähnlichen Sachen (Nr. 24.). 7) Zuletzt noch die Geringfügigkeit der Arbeit. Eine, selbst zwei Stunden Handarbeit wird von den Gelehrten als geringe Arbeit anerkannt (Nr. 25.). Ob dann ein Hausherr schwer sündigt, der zehn Knechten nach einander, jedem eine halbe Stunde zu arbeiten befiehlt, darüber siehe Nr. 26.

II. Punkt.

Vom Messehören.

5. Um dieses Gebot zu erfüllen, muß vorhanden sein: 1) der Wille, d. h. der Gläubige muß den Willen haben, die Messe zu hören; denn aus Gewalt eine Messe zu hören, genügt nicht; wohl aber genügt es, aus Furcht vor dem

Vater oder dem Herrn die Messe zu hören; ebenso wenn einer mit eigenem Willen dieses thut, er muß dann geradezu nicht das Gebot erfüllen wollen, wenn er nur das auferlegte Werk vollzieht (Anleitung für Beichtv. Kap. 6. Nr. 27.). 2) Die Aufmerksamkeit; die Person muß den moralischen Willen haben, der Messe beizuwohnen; wer daher schläft, oder seiner Sinne nicht mächtig ist, erfüllt das Gebot nicht. Anders ist es bei dem, der freiwillig innerlich zerstreut der Messe beiwohnt, nach Suarez, Lessio, Lugo, Coninchio, Silvestro, La Croix u. a. Sie behaupten nemlich, daß, um das Gebot, Messe zu hören, zu erfüllen, nur die moralische Gegenwart nöthig sei. Layman, Bonacina, Salmaticesi u. a. sind mit dem heil. Thomas dieser Meinung entgegen, es versteht sich dann, wenn die Person es wahrnimmt, daß sie sich zerstreue, und dieses will (Nr. 28.). Zuletzt genügt es, in der Messe das gebotene Officium, die Buße vom Beichtvater zu verrichten, oder ein erbauliches Buch zu lesen; nicht aber, wenn einer während der Messe beichtet. Wer in der Messe schlummert, dessen aber, was vorgeht, bewußt ist, genügt dem Gebote, jener aber nicht, der den größten Theil der Messe hindurch schwätzt (Nr. 29 und 32.).

6. Ein Vergehen geringer Art ist es, den Anfang der Messe bis zum Evangelium (excl.), und vielleicht selbst dieses miteingeschlossen, nicht zu hören, wie Azorio, Suarez, Lugo, Layman, Castropalao, Bonacina, Salmaticesi ꝛc. sagen,

weil nach dem heil. Isidor die alte Messe beim Offertorium anfing; ebendieß gilt bei dem Theile nach der Kommunion. Schweres Vergehen ist es aber, von der Konsekration bis zum Pater noster wegzubleiben, oder der Kommunion und Konsekration nicht beizuwohnen. Ob derjenige, der nach der Konsekration der letzten Messe kommt, den Rest noch hören müsse? darauf antworte ich Ja, weil der, der das Gebot nicht gewiß erfüllen kann, es doch, so weit er kann, erfüllen muß (Nr. 33.).

7. Zwei Messen zur selben Zeit zu hören, genügt nicht, wie aus dem von Innocenz XI. verworfenen 55sten Satze hervorgeht, und ich glaube, daß auch billiger Weise das nicht genüge, der Konsekration eines Priesters und der Sanktion eines andern beizuwohnen. Anders ist es, wenn einer der Konsekration und Sanktion desselben Priesters beiwohnt, und dann bis zum Ende der Messe bleibt (Nr. 34.). Auch genügt es, die Messe hinter dem Altare, oder durch ein Fenster, das in die Kirche geht, zu hören, oder hinter einer Säule des Tempels, und selbst außerhalb der Kirche zu stehen, vorausgesetzt, daß man noch mit dem Volke vereinigt ist, und von ihm erfahren kann, was vorgeht (Nr. 34.). Ob es auch angeht, wenn die Strasse dazwischen ist, siehe Nr. 35.

8. In einem Privatoratorium, das vom Papste als Privilegium zugestanden ist, Messe zu hören, genügt, Hauptfeste des Jahres ausgenommen, nur

für jene Familienhäupter, die in dem Indulte genannt sind, für ihre Verwandten, die im nemlichen Hause wohnen und von ihren Gütern leben, und nur für jene, die nöthig sind, um den Herrn zu bedienen während der Messe. Auch kann in solchen Oratorien nur eine Messe gehalten werden, wenn die Personen, die im Indulte begriffen sind, zugegen sind, wie Benedikt XIV. 1751 in der Bulle Magne sagt. Ferner kann in solchen Oratorien ohne Erlaubniß des Bischofs oder ohne wichtigen Grund nicht gebeichtet und kommunizirt werden. Dieses gilt alles nicht bei den von Bischöfen geweihten Kapellen, die ihren Eingang an einer öffentlichen Strasse haben; denn in solchen Kapellen gilt die Messe wie in öffentlichen Kirchen. So verhält es sich auch mit den Oratorien in Klöstern und bei Bischöfen. Bischöfe können auf transportablen Altären Feierlichkeiten vollziehen und vollziehen lassen in jedem Hause, selbst außer ihrer Diöcese, wo sie sich eines Besuches oder Reise halber befinden, oder wo ihnen außerhalb der Diöcese der Aufenthalt erlaubt ist a jure oder vom heiligen Stuhle, was aus der Bulle Benedikts XIII. erhellt (Nr. 37.). Ob die Bischöfe ohne wichtigen Grund dispensiren können, Feierlichkeiten in Privathäusern auszuführen, und nur für bestimmte Zeit, darüber siehe Nr. 38. und den Anhang, wo mehrere Zweifel angegeben sind über die Privatoratorien.

9. Von der Pflicht, die Messe zu hören, ent-

schuldigt jede physische, auch moralische Unfähigkeit, d. i. etwas, was großen geistigen oder physischen Schaden und Nachtheil uns oder andern bringen könnte. Daher sind entschuldigt, Messe zu hören: 1) Kranke oder Rekonvaleszente, denen das Haus zu verlassen, schaden könnte; 2) die Gefangenen oder die Exkommunizirten; aber diese müssen suchen, die Erlaubniß oder Lossprechung zu erhalten, wenn sie dieses ohne großen Nachtheil thun können; 3) diejenigen, die ohne großen Schaden an ihren Heerden, Kranken, Kindern, die sie zur Aufsicht haben, nicht die Kirche besuchen können; 4) Kinder und Diener, wenn ihre Hilfe zur Zeit der Messe zu Hause nöthig wäre, oder wenn sie, im Falle der Weigerung, zu arbeiten, großen Nachtheil oder Unwillen sich von den Eltern oder Herren zuziehen würden. Aber die Diener sind gebunden, solche Herren zu verlassen, wenn sie können; 5) die Frauen inhoneste praegnantes, oder jene, die nicht die gehörigen Kleider und Diener haben, welche ihrem Stande gebühren. Diese sollen aber wenigstens die Messe hören, bevor es Tag wird, oder in einer abgelegenen Kirche; 6) Fuhrleute, Kutscher, Müller oder andere, die durch das Messehören großen Schaden empfangen würden. Auch ist von der Messe entschuldigt, wer, um eine schwere Sünde zu vermeiden, sie nicht hört; wer beichten will, aber durch das Messehören immer daran würde gehindert sein; 7) die Schiffer und Reisenden

im Falle großer Noth; 8) jene, die zu weit von der Kirche entfernt sind, über eine Stunde, nach Suarez, Castropalao, Filliucio, Salmaticesi, La Croix ꝛc.; 9) entschuldigt vom Messehören der Gebrauch an Orten, wo man in Zeiten der Trauer nicht aus dem Hause geht (Nr. 39 und 44.).

Kapitel VIII.

Vom vierten Gebote.

I. Punkt.

Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern und umgekehrt.

1. Die Kinder haben ihren Eltern Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen. Daher sündigen sie 1) nicht nur gegen die Liebe, sondern auch gegen die Frömmigkeit, wenn sie ihren Eltern Böses wünschen, wenn sie dieselben hindern, ein Testament zu machen, in große Trauer versetzen, und ihnen bei zeitlicher und geistiger Noth nicht zu Hilfe kommen; auch wenn sie unbesorgt sind, ihnen in Todesgefahr die Sakramente reichen zu lassen; 2) sündigen sie sehr gegen die Ehrfurcht, wenn sie die Eltern auch nur leicht schlagen, oder zu schlagen drohen, wenn sie ihnen in ihrer Gegenwart entgegenhandeln und gegen sie Verwünschungen ausstoßen, oder sie Thoren, Trunkenbolde und ähnliches nennen; 3) fehlen jene sehr gegen den Gehorsam, die sich ohne Einwilligung der Eltern zur Unehre ihrer Familien verheirathen, oder wenn sie den

gerechten ausdrücklichen Geboten letzterer entgegenhandeln, z. B. bei Nacht nicht auszugehen, nicht mit schlechter Gesellschaft umzugehen, keine Glücksspiele zu spielen oder ähnliches. In Betreff der Heirath und des Cölibats sind die Kinder nicht gebunden, ihren Vätern zu gehorchen, wie der heil. Thomas sagt: Non tenentur filii parentibus obedire de matrimonio contrahendo, vel de virginitate servanda. *)

2. Die Eltern dagegen müssen ihre Kinder ernähren und erziehen. Was das Ernähren betrifft, so sind sie verpflichtet, die Kinder zu ernähren, selbst wenn es uneheliche sind, und wenn sie sich gegen ihren Willen verheirathen würden, und daher sündigen die Eltern: 1) Wenn sie ihre Güter verschwenden, und so die Kinder nicht mehr ernähren können; 2) wenn sie bei ihrem Tode ungerecht ihre Kinder des legitimen Erbtheiles berauben, oder denselben während ihres Lebens noch ihren Kindern nehmen, wenn die Söhne Priester werden, die Töchter sich verheirathen oder Nonnen werden wollen (Anleitung für Beichtv. Kap. 7. Nr. 4.). Wann ein Vater sein Kind enterben kann, siehe Kap. 10. Nr. 238. Was die Erziehung betrifft, so fehlen die Eltern, 1) wenn sie die Kinder nicht in den Glaubenssachen unterrichten lassen; 2) wenn sie den Kindern Aergerniß geben durch Schimpfen oder

---

*) 2. 2. qu. 104. art. 5. — Anleitung für Beichtv. Kap. 7. Nr. 1. ad 3.

unsittliches Reden; 4) wenn sie nicht darauf sehen, daß die Festtage, die Fasten, die österlichen Vorschriften ꝛc. beachtet werden; 5) wenn sie den Kindern Umgang mit schlechten Personen erlauben; 6) wenn sie die Kinder ohne Grund hindern, zu heirathen, oder dazu zwingen, sich zu verehelichen, Geistliche zu werden, oder in einen Orden zu treten. Hier ist auch zu bemerken, daß nach dem Tridentiner Concilium (sess. 25. cap. 18.) die Eltern in den Bann kommen, die ihre Töchter zwingen, in ein Kloster zu gehen; ausgenommen, wenn dieses der Erziehung wegen geschieht; oder die ihre Töchter hindern, Nonnen zu werden. Was den Punkt betrifft, die Söhne zu zwingen, in's Kloster zu gehen, hierüber siehe Anleitung f. Beichtv. Kap. 7. Nr. 5. Die ältern Kinder sind verpflichtet, ihre jüngern Geschwister zu ernähren, wenn diese keinen Lebensunterhalt haben. Die Schwestern müssen sie sogar mit Heirathgut beschenken, und dieses nicht nur in äußerster Nothwendigkeit, sondern selbst blos bei großer (Nr. 6.).

II. Punkt.

Von den Pflichten der Herren, Diener und Eheleute.

3. Die Herren fehlen: 1) Wenn sie nicht nachsehen, ob die Diener die Gebote halten; 2) wenn sie die Diener nicht zurechtweisen, wenn sie fehlen; 3) wenn sie ihnen den Lohn verweigern. Ueber die

Zweifel, die hier entstehen könnten, sehe man Anleitung für Beichtv. Kap. 7. Nr. 7.

4. Die Diener fehlen, wenn sie nicht bereit sind zum Dienste, und wenn sie nicht den Schaden des Herrn verhindern, wenn sie können. Wenn sie Güter zu verwahren haben, und diesen ein Schaden von Fremden zugefügt wird, so müssen sie den Schaden ersetzen. Nach dem von Innocenz XI. verworfenen 37sten Satze kann der Diener sich nicht heimlich (für seine Mühe, die er eines größern Lohnes würdig hält, bezahlt machen. Es fragt sich nun: was ist zu thun, wenn der Diener vor der bedungenen Zeit fortgeht? wenn der Diener den Lohn zwei Monate nach seinem Dienste empfängt? wenn er einen Lohn annehmen müßte, der viel geringer ist als der eigentlich gerechte? wenn er sich außerordentlichen Arbeiten unterziehen müßte? Man sehe Nr. 8. ad 11.

5. Was die Eheleute betrifft, so sündigt der Mann: 1) Wenn er die Frau ohne wichtige Gründe durch Schläge mißhandelt; gerechten Grund enthielte eine Ehrensache; 2) wenn er sie hindern würde, die Gebote zu erfüllen; 3) wenn er ihr ungerechter Weise Nahrungsmittel versagen würde, was er aber thun kann, wenn die Frau Ehebruch begeht, oder sich sonst ohne Grund von ihm trennen würde. Ob er ihr in diesem Falle ihr Heirathgut versagen könne, siehe Nr. 12. Die Frau sündigt: 1) Wenn sie ihrem Manne in dem, was nicht ungerecht ist, den Gehorsam verweigert;

2) wenn sie ohne seinen Willen Ausgaben macht; 3) wenn sie sich weigert, da zu wohnen, wo der Mann wohnt, wenn hierüber kein Vertrag oder eine andere gerechte Sache obwaltet (Nr. 13.).

III. Punkt.

Von den Pflichten der Pfarrer und Bischöfe.

6. Der Pfarrer ist 1) nach dem Tridentiner Concilium (sess. 23. cap. 1. de reform.) an seinen Wohnort gebunden, von dem er sich nur wegen anderer Angelegenheiten zwei Monate entfernen kann; aber er muß hiezu wichtige Gründe und die Erlaubniß vom Bischofe in scriptis haben, oder doch wenigstens mündlich (Anleitung. Kap. 7. Nr. 20.). Wichtige Gründe sind: 1) Liebe, z. B. um großes Aergerniß oder Feindschaften aufzuheben; 2) Nothwendigkeit, um z. B. dem Tode, seinen Feinden oder der ungesunden Luft zu entgehen; 3) Gehorsam gegen den Bischof in Betreff des allgemeinen Besten oder der Kirche, aber nicht um dem Prälaten als Vikar oder Visitator zu dienen; 4) der Nutzen der Kirche, oder eigener Nutzen, z. B. um seine Pfarrei oder die ganze Diöcese oder sich selbst beim königlichen Gerichtshofe zu vertheidigen. Handelt es sich aber um Streitigkeiten in eigener Familie, so kann der Bischof dem Geistlichen keine andere Erlaubniß geben, als die im Tridentiner Concilium bewilligten zwei Monate (Nr. 19.). Ist der Geistliche von seinem Wohnorte entfernt,

so fehlt er nicht nur schwer, sondern er darf auch sein Einkommen während der Zeit seiner Abwesenheit nicht annehmen, und muß es unter die Armen oder zur Unterhaltung der Kirche desselben Ortes vertheilen und dieses vor aller sententia declaratoria oder condamnatoria (Nr. 23.). Dasselbe gilt von den Geistlichen, die unnütz in ihrem Pfarrhofe sitzen, wie Benedikt XIV. in der Bulle Grave aussprach, und von jenen, die unterlassen, in eigener Person die Hauptpflichten zu erfüllen, z. B. zu predigen, wenn sie nicht gehindert sind, oder die Sakramente zu verwalten (Nr. 14 und 15.). Ob die Pfarrer auch dann verpflichtet sind, ihr Einkommen während der Zeit der Abwesenheit der Pfarrgemeinde zurückzustellen, wenn sie zwar aus wichtigen Gründen, aber ohne Erlaubniß des Bischofs sich entfernten; hierauf antworte ich Ja (Nr. 16 und 21.). Ob sie das ganze Einkommen während dieser Zeit hergeben müssen, darüber siehe Nr. 22.

7. Man bemerke: a) Der Pfarrer kann, wenn er auch wichtige Gründe hat, sich doch nicht von seinem Orte entfernen, ohne daß der Bischof die Gründe und den vom Pfarrer vorgeschlagenen Substituten anerkennt. Das Tridentiner Concil befiehlt: Causa prius per episcopum cognita et probata, vicarium idoneum ab ipso ordinario approbatum relinquant (sess. 21. cap. 1.). Nur ist der Fall ausgenommen, wenn die Nothwendigkeit so groß ist, daß sie keine Zögerung leidet, und der

Pfarrer einen tauglichen Substituten zurückgelassen hat. Welche Dauer der Entfernung für nicht bedeutend zu erachten sei, hierüber vernehme man, daß Benedikt XIII. in seiner Römischen Synode den Geistlichen verboten hat, ohne Erlaubniß der Bischöfe über zwei Tage sich von ihrer Gemeinde zu entfernen; aber die Kirchenlehrer nehmen hier alle eine Woche als unbedeutende Zeit an, andere sogar, wie Tournely, Cappasutio, Sanchez ꝛc. zwei Wochen (Anleitung für Beichtv. Kap. 7. Nr. 17.).
b) Der Pfarrer muß in dem Pfarrhofe, wenn einer da ist, wenn keiner da ist, in einem andern Hause innerhalb seiner Pfarrei wenigstens moralisch wohnen, damit er von da aus zur Verrichtung seines Geschäftes leicht in die Kirche kommen, und die Untergebenen sich an ihn wenden können, wenn sie seiner nöthig haben. Daher sagen die Kirchenlehrer, der Pfarrer soll sich nicht niederlassen an einem Orte, der über eine Stunde von seiner Pfarrei entfernt ist (Nr. 17 und 18.).

8. 2) Der Pfarrer muß in eigener Person die Sakramente verwalten, besonders das der Buße, und dieses nicht nur zu Ostern und in wichtigen Fällen, sondern auch wenn einer aus eigenem Antriebe beichten will; entschuldigt ist er davon, wenn er wirklich daran gehindert ist, oder wenn auch andere Beichtväter vorhanden sind, oder wenn er von jemand zu oft in Anspruch genommen würde. Wenn jedoch ein vom Bischofe genehmigter Coopera-

tor *) sich bei ihm befindet, so ist er nicht so streng an alle Verrichtungen gebunden (Kap. 4. Nr. 24.). Das Abendmahl muß immer der Pfarrer spenden, so oft er auf eine vernünftige Weise darum ersucht wird. Nach dem Dekrete der heiligen Kurie des Concils, von Innocenz XI. genehmigt, können weder die Bischöfe noch die Pfarrer dem ganzen Volke die Tage der allgemeinen Kommunion vorschreiben, sondern dieses muß man dem Gutachten der Beichtväter überlassen (Nr. 25.). Auch muß der Pfarrer sorgen, daß die Kinder zu Ostern das Abendmahl empfangen, wenn sie dazu fähig sind, ungefähr im 10ten bis 12ten Jahre, wie Lugo, Castropalao, Salmaticesi sagen; gewiß aber im 14ten Jahre, wie andere wollen. Aber der heil. Karl Borromeo befiehlt in seiner 8ten Synode den Pfarrern, daß sie alle Kinder von zehn Jahren zum Empfang des Abendmahles vorbereiten. Einige Pfarrer sind oft dawider, Kinder von zwölf Jahren zur Kommunion zuzulassen (Nr. 26.)

9. Den Kranken soll der Pfarrer sogleich, wenn die Krankheit anfängt, gefahrvoll zu werden, das letzte Abendmahl reichen, und nicht so lange warten, bis die Krankheit schon so weit vorgerückt ist, daß die Aerzte nicht mehr helfen können. Was die letzte Oelung betrifft, so weise ich auf Kap. 16. Nr. 6. hin. Hier soll noch bemerkt werden, daß

---

*) Das Original hat economico, welches eigentlich Stellvertreter (administrator) bedeutet. A. d. Ueb.

der Pfarrer sündigt, wie der Römische Katechismus sagt, der so lange mit der Ertheilung der letzten Oelung wartet, bis der Kranke schon den Gebrauch seiner Sinne verloren hat. Welches die Pflicht der Pfarrer in Zeiten der Pest sei, hierüber siehe Kap. 3. Nr. 28.

10. Die Pfarrer müssen 3) an allen Festtagen die Messe lesen, und sie für das Volk applici-ren, wie Benedikt XIV. in der Bulle Cum semper sagt, und dieses sogar licet congruis reditibus destituatur, wenn auch in seinem Orte bisher beständig das Gegentheil Gebrauch gewesen. Auch erklärt derselbe, daß ein Pfarrer, der reiche Einkünfte hat, nicht verbunden sei, an Werktägen die Messe für das Volk zu feiern. Was zu thun ist, wenn die Pfarrei vacant ist, siehe Nr. 29.

11. Der Pfarrer muß 4) seine Untergebenen, die eine Todsünde begangen haben, oder die dieselbe zu begehen in Gefahr sind, selbst mit Gefahr seines Lebens zurechtweisen, und dieses nicht nur in äußerster Nothwendigkeit, sondern wenn nur große Nothwendigkeit und Hoffnung der Besserung vorhanden ist. Auch muß dieses immer geschehen, wenn zwar keine solche Hoffnung vorhanden ist, wenn aber die Zurechtweisung nöthig ist, damit wenigstens nicht andere sich ein Beispiel nehmen, in der Sünde hinzuwelken, ohne jemand zu haben, der sie zurechtweist. Wo aber der Pfarrer dem Ruine einer Seele nicht Widerstand leisten kann, muß er dieses wenigstens dem Bischofe bekannt machen

(Kap. 7. Nr. 30 und 31.). Dieses muß der Pfarrer nicht nur aus Liebe, sondern auch aus Gerechtigkeit thun. Unterläßt der Geistliche die Ermahnungen, so muß er einen Theil seines Einkommens zurückstellen; besonders muß er sich erkundigen, ob seine Untergebenen ihre Pflichten erfüllen, und muß dem Bischofe zu wissen machen, wenn ein unwürdiger Geistlicher die Priesterweihe nehmen will.

12. Es versteht sich 5) von selbst, daß der Pfarrer die Unwissenden in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichten muß; ist er verhindert, so muß er es andern übertragen, nach dem Tridentiner Concil (sess. 5. cap. 2.). Kommen jene nicht in die Kirche, so muß er sie aufsuchen. Auch ist er verbunden, alle Sonntage zu predigen, und zwar predigen, wie es die geistige Ausbildung des Volkes verlangt, wie es dasselbe Concilium am genannten Orte sagt: Diebus saltem dominicis et festis solemnibus plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis (Kap. 7. Nr. 35 und 36.). Daher sagen die Gelehrten, daß der Pfarrer schwer sündige, der einen Monat ununterbrochen, drei Monate unterbrochen im Jahre nicht predigt (Kap. 6. Nr. 5.). Was das nützlichste ist, was der Pfarrer predigen könne, darüber sehe man Kap. 7. Nr. 37 und 44.

13. Zuletzt ist der Pfarrer noch zu andern Dingen verbunden: 1) Gutes Beispiel zu geben, damit er die Tugend zuvor im Beispiele, dann mit Worten lehre, 2) den Sterbenden beizustehen und

besonders den Gewohnheitssündern, die auf dem Sterbebette liegen. Dieses darf der Pfarrer nicht andern übertragen; 3) die Armen zu unterstützen mit dem, was ihm von seinen Einkünften übrig bleibt, nachdem er zuvor für seinen Unterhalt, und den seiner Verwandten, wenn sie arm sind, gesorgt hat; 4) nachzuforschen, ob die Hebammen das wissen, was nöthig ist, im Nothfalle ein Kind zu taufen; 5) in einem Buche die Namen der Getauften einzutragen mit denen ihrer Eltern und Taufpathen (Kap. 6. Nr. 45.). Die Pflichten der Bischöfe sind beinahe alle die der Pfarrer, was sie noch mehr haben, kann man lesen Kap. 6. §. 1 und 2.

Kapitel VIII.

Vom fünften Gebote.

I. Punkt.

Vom Selbstmorde.

1) Niemanden ist es erlaubt, sich selbst zu tödten, selbst nicht sich einer großen Gefahr auszusetzen, ohne wichtigen Grund, wie z. B. die Soldaten, die nicht nur nicht können, sondern auch nicht einmal ihren Platz verlassen dürfen, wenn sie auch ihren Tod vorhersehen. Bei einem Schiffbruche, oder in Zeiten der Theuerung einem andern seinen Balken oder seine Speise abzutreten, erlaubt der heil. Thomas (3 sent. dist. 29. art. 5. ad 3.). Ob es bei einem Brande erlaubt sei, sich vom Fenster herabzustürzen, um den Tod zu vermeiden; ob es einer

Jungfrau erlaubt sei, sich dem Tode auszusetzen, um nicht geschändet zu werden, ob ein des Todes Schuldiger nicht entfliehen dürfe, wenn er kann, im Gegentheile sich dem Gerichte überliefern müsse, um bestraft zu werden; ob ein Gottesfürchtiger sich so sehr mit Strafen quälen dürfe, daß sie sein Leben abkürzen; an teneatur puella manus chirurgi subire in verendis, ut mortali suo morbo occurratur, siehe Anleitung für Beichtv. Kap. 8. Nr. 1 und 2. Ob es erlaubt sei, Knaben zu kastriren, um ihre Stimme zu erhalten, hierüber siehe Nr. 3.

2. Die Trunkenheit ist eine Todsünde, wenn sie freiwillig ist, und merklich, d. h. wenn einer durch freiwilliges, unmäßiges Trinken sich des Gebrauches der Vernunft beraubt, wie der heil. Thomas sagt: Volens et sciens privat se usu rationis (2. 2. qu. 15. art. 2.). Daher begeht, nach der Meinung des Heiligen, der keine schwere Sünde, der nicht glaubt, daß ein gewisses wohl großes Maß Wein ihn berauschen könne, vorausgesetzt, daß er aus Erfahrung noch nicht weiß, welche Quantität ihm schadet (Anleitung für Beichtväter Kap. 8. Nr. 4.). Dem Betrunkenen fallen alle Sünden zur Last, die er voraussah, oder vernünftiger Weise hätte voraussehen können, oder jene Sünden, die er öfter in der Trunkenheit gethan hat, und zu denen er sich geneigt weiß. Immer wird hier vorausgesetzt, daß das Betrinken mit irgend einem Bewußtsein geschah (siehe a. 8.). Ob es erlaubt sei, sich zu betrinken, um sich von einer tödtlichen

Krankheit zu heilen, oder um vom Tode sich zu befreien, der uns von andern gedroht wird, wenn wir uns nicht betrinken; ob man dem Nächsten sich zu betrinken anrathen darf, um ein größeres Uebel für ihn zu vermeiden, siehe Nr. 5. 6. 7.

II. Punkt.

Vom Morde des Nächsten.

3. Nur in zwei Fällen ist es erlaubt, den Nächsten zu tödten. Nemlich auf öffentliche Autorität hin, und bei der Selbstvertheidigung. Die öffentliche Autorität, die den Verbrecher zum Tode durch die Hand des Scharfrichters verurtheilt, gibt auch die Erlaubniß, jeden zum Tode Verurtheilten, die gewöhnlich forgiudicati genannt werden, zu tödten (Anleitung für Beichtväter Kap. 8. Nr. 11.). Es ist aber zu bemerken: 1) Die Geistlichen, wenn auch Richter, können nie einen andern zum Tode verurtheilen, nur einem Laien können sie diese Gewalt, wenn sie sie haben, übertragen. 2) Jeder Richter muß dem zum Tode Verurtheilten so viel Zeit gewähren, als er zum Beichten und Kommuniziren nöthig hat (Nr. 10.). Wenn kein anderes Vertheidigungsmittel übrig ist, so darf man, wie oben bemerkt wurde, den ungerechten Angreifer tödten, wie der heil. Thomas (2. 2. q. 64. art. 7.) und andere sagen, und wie ausdrücklich im cap. Si vero, 3 de sent. excom. steht, wo es heißt: Cum vim vi repellere omnes leges, omniaque jura permittant etc. Zu sagen,

man müsse das geistige Leben des Nächsten dem eigenen zeitlichen vorziehen, ist kein Hinderniß, denn, wie Petrocorense und andere Schriftsteller richtig antworten, jenes ist nur der Fall, wenn der Nächste die Aufopferung unseres Lebens dringend bedarf; z. B. sind wir mit Lebensgefahr verpflichtet, ein Kind, das dem Tode nahe ist, und ohne Taufe sterben würde, zu taufen. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn sich der, welcher auf unser Leben einen Angriff macht, freiwillig der Gefahr des physischen und geistigen Todes aussetzt; denn hier wäre der Tod seinem eigenen Willen und seiner Bosheit (Kap. 8. Nr. 11.) zuzuschreiben. Ob es erlaubt sei, den Nächsten zu tödten um der eigenen Ehre willen, und um werthvolle Güter, die eigene Unschuld oder die eines andern zu sichern, siehe Nr. 12 und 16.; ob es erlaubt sei, dem Angreifer vorzukommen; ob der Ehebrecher den Mann tödten darf, der ihn angreift; ob es erlaubt sei, Unschuldige indirekt zu tödten, wie z. B. im Kriege, hierüber siehe Nr. 17 und 19.

4. Ein Kind abzutreiben, ist immer unerlaubt, sei es, daß der Fötus lebend oder todt ist. Nach der Meinung des heil. Thomas (3 sent. dist. q. 5. art. 2.) u. a. geschieht die Belebung eines männlichen Kindes nicht vor vierzig Tagen, die eines weiblichen nicht vor achtzig Tagen, nach dem Empfange desselben. Dieß ist, wie Tournely sagt, die Meinung des heil. Pönitenziariums. Auf die Abtreibung eines lebenden Fötus ist päpstliche Ex-

kommunikation ipso facto, und nach der Bulle Gregor des XIV. Sedes apostolica. Zu bemerken ist noch: 1) Von dieser Exkommunikation kann der Bischof und andere vom Bischofe Abgeordnete lossprechen, selbst die Ordensgeistlichen können es; 2) da es in der Bulle heißt scienter, so fallen jene nicht in die Exkommunikation, die sie nicht kennen; sogar mit grober Unwissenheit (Kap. 8. Nr. 20.). Daß schwangere Frauen, die die Abtreibung vornehmen, in die Exkommunikation verfallen, ist wahrscheinlich nicht der Fall (Nr. 21.).

5. Auf die Abtreibung eines belebten Fötus ist die kirchliche Unfähigkeit (Irregularitas) gesetzt, die, da sie auf den Mord, wenn auch heimlichen, gelegt ist, nur vom Papste aufgehoben werden kann. Ob die kirchliche Unfähigkeit auch da eintrete, wenn man im Zweifel ist, ob der Fötus belebt ist, hierauf antworte ich, nach der Meinung vieler Kirchenlehrer: Nein. Der Grund ist, daß die kirchliche Unfähigkeit nur da eintritt, wo es das Gesetz nennt (cap. His, qui de sent. excom.). Obgleich im cap. Ad audientiam, de homic. gesagt wird, daß der in die Irregularität falle, von dem man zweifelt, daß er am Morde Theil hatte, so wird doch in der erwähnten Stelle vorausgesetzt, daß der Mord gewiß begangen war. Aber unser Fall, wo die Belebung, also auch der Mord, zweifelhaft ist, ist nicht in der angeführten Stelle inbegriffen. Wie verhält es sich, wenn man zwei-

felt, ob jemand die Abtreibung befohlen oder gerathen hat, siehe Anleit. Kap. 8. Nr. 13.

6. Darf eine Mutter abtreibende Medicinen einnehmen? Nie ist ihr dieß erlaubt, wenn sie die Absicht hat, den Fötus abzutreiben, wenn er auch noch unbelebt wäre, und wenn die Mutter durch Nichtabtreiben der bestimmten Gefahr des Todes entgegengehen oder diese Gefahr aus frühern Kindbetten fürchten würde, oder wenn sie sich vor den Eltern scheuen würde, wie aus dem von Innocenz XI. verdammten 34sten Satze hervorgeht. Doch kann die Mutter, wenn der Fötus leblos und ihre Krankheit tödtlich ist, direkte Mittel anwenden, um sich zu heilen, obgleich indirekt die Gefahr einer unzeitigen Geburt vorhanden ist; wenn aber der Fötus belebt ist, und man die Gefahr unzeitiger Niederkunft fürchtet, wenn die Medicin genommen wird, so darf die Mutter nur dann die Arznei nehmen, wenn man es für gewiß hält, daß die Frucht mit der Mutter sterben werde (Nr. 23.). Was zu thun ist, wenn Hoffnung da ist, daß das Kind die Mutter überleben und getauft werden könne, siehe Nr. 24.

III. Punkt.

Vom Duell und Kriege.

7. Das Duell ist ein Kampf zwischen zwei Personen, mit bestimmten Waffen, an einem bestimmten Tage und Orte. Das Duell ist nie erlaubt, außer um einen Krieg durch geringern

Schaden zu endigen, oder um die Achtung der Armee beim Feinde zu bewahren; im Falle aber, daß dich der Feind tödten wollte, und dir aus Prahlerei Waffen zur Vertheidigung anböte, dann darfst du den Kampf annehmen; denn dann ist es eine reine Vertheidigung deines Lebens. Drei Strafen sind vom Tridentinischen Concil auf das Duell gelegt (sess 21. cap. 19.): 1) Ehrlosigkeit mit Verlust der Güter; 2) Beraubung der Grabstätte für den, der im Kampfe bleibt, wenn er auch die Sakramente empfangen hätte; 3) die päpstliche Exkommunikation, die ipso facto auch da eintritt, wenn das Duell nicht erfolgt, und sich erstreckt über die Duellirenden, Sekundanten und dazu Rathenden, so wie über alle, die das Duell begünstigen, und ihm beiwohnen data opera, und mit ihrer Gegenwart anreizen (Anleitung Kap. 8. Nr. 25. und 26.), wo man die Sätze bemerkt findet, die von Benedikt XIV. verdammt wurden, und aus welchen man entnehmen kann, daß es einem Officiere unter Androhung der Censur nicht erlaubt sei, ein Duell anzunehmen, obwohl er die Ehre und sein Amt, das ihn ernährt, verliert.

8. Ein Krieg muß, um gerecht zu sein, folgende drei Bedingungen erfüllen: er muß vom höchsten Fürsten gebilligt sein, es muß sich um das allgemeine Beste handeln, und der Grund zum Kriege muß gerecht und wichtig sein. Ob es erlaubt sei, gegen einen Fürsten, der sein Reich bona fide besitzt, Krieg anzufangen; ob es erlaubt sei, die

Ungläubigen und Ketzer zu Hilfe zu rufen, und ob der Soldat in einem Kriege, der zweifelhaft gerecht ist, dienen könne, und welche Handlungen im gerechten Kriege gegen den Feind vorzunehmen, erlaubt sei, hierüber siehe Nr. 27. ad 3.

Caput IX.

De sexto praecepto.

Punctum I.

De tactibus, aspectibus et verbis obscoenis.

1. Ante omnia advertendum in materia luxuriae non dari parvitatem materiae, et propositione 4 damnata ab Alexandro VII. Hinc omnes tactus, oscula et amplexus cum delectatione carnali habiti extra matrimonium sunt peccata mortalia; et explicandum, an sint habiti cum persona ejusdem vel diversi sexus, et an cum conjugata, cognata, aut sacra. Tactus autem propriorum genitalium etiam est mortalis, nisi fiat ex necessitate, aut ex quadam levitate obiter sine mora, et sine commotione spirituum, scandalo, aut periculo delectationis. Sic pariter tactus verendorum alterius corporis, vix unquam excusabitur a mortali, maxime diversi sexus, nisi fiat ob necessitatem, puta a chirurgo. Hinc peccat etiam mulier vel adolescens, si non resistat tactibus alterius impudicis, aut osculis morosis, aut furtivis. Sic etiam peccant ducentes

choreas cum tactibus, aut gesticulationibus turpibus, vel periculosis (Instruct. cap. 9. num. 3. 4. 5.). An autem puella oppressa teneatur clamare, ut se liberet a viro invasore? et an teneatur pati potius occisionem, quam sui violationem permittere sine consensu in turpitudinem, vide num. 6 et 7.

2. Aspectus deliberatus verendorum personae diversi sexus non excusatur a mortali. Aspicere concubitum humanum tanto magis erit mortale; brutorum vero est valde periculosum; vix itaque permittendum tantum iis, quibus incumbit animalia conjungere ad generationem, modo absit periculum consensus in turpia. Aspicere pectus, crura, aut etiam faciem puellae morose et affectu inordinato, vix etiam non erit mortale (cap. 9. num. 8.). De picturis obscoenis vide ibid.

3. Verba inhonesta prolata cum delectatione in res prolatas sunt quidem mortalia. Prolata autem ex ira, vel joco, ut solent messores, excusantur a mortali, nisi sint nimis turpia, aut nisi adsit scandalum aliorum, puta si proferantur coram puellis, aut adolescentibus. Qui autem se jactat de peccato turpi, frequenter tria peccata committit, ut diximus cap. 3. num 5. De audientibus autem sermones obscoenos, vel comoedias turpes, et de eas repraesentantibus (vide num. 10.).

Punctum II.

De actibus turpibus consummatis naturalibus.

4. Hi actus sunt I. Fornicatio. II. Stuprum. III. Adulterium. IV. Incestus. V. Sacrilegium.

I. Fornicatio est coitus inter marem et foeminam solutos ex mutuo consensu. Concubinatus autem est fornicatio continuata habita modo uxorio in eadem, vel alia domo. Quae autem ad concubinarios spectent, vide cap. 9. num. 11. An permittendae sint meretrices, vide num. 12. An fornicatio sponsorum sit diversae speciei, hoc probabiliter negatur (vide num. 15.).

II. Stuprum est defloratio virginis ipsa invita, et ideo praeter fornicationis habet etiam injustitiae malitiam. An autem stuprum, consentiente virgine, sit speciale peccatum, negatur cum communiori sententia Barbosae, Sanchez, Bonacinae etc. (vide num. 14.).

III. Adulterium est copula cum persona conjugata, estque duplex peccatum, luxuriae et injustitiae, quamvis adsit consensus alterius conjugis. An autem, dissentiente conjuge, adsit duplex injustitia, probabiliter negat Viva cum Cajetano et Turriano, contra Lugon. et Lessium. Copula autem sodomitica cum uxore est etiam sine dubio adulterium (num. 16.).

5. IV. Incestus est congressus illicitus cum consanguinea, vel affine usque ad quartum gradum

ex copula licita, et usque ad secundum, si illa est affinis ex copula illicita. Quaeritur I. An incestus cum consanguinea differat specie ab incestu cum affine? Negatur probabilius cum s. Thoma sic docente: „Ejusdem rationis inconvenientiam facit consanguinitas et affinitas“ (2. 2. qu. 154. art. 9.). Certe autem omnes incestus inter affines sunt ejusdem speciei, praeterquam inter privignum et novercam, vel socerum et nurum (vide Instruct. cap. 9. num. 17.). Quaeritur II. An omnes incestus cum consanguineis sint ejusdem speciei? Probabiliter affirmant (contra alios) Pontius, Cajetanus, Soto, Navarro, Castropalao etc., excepto tamen primo gradu in linea recta. Incestus autem inter cognatos spirituales et legales (scil. ratione adoptionis), sunt equidem diversae speciei ab incestu inter consanguineos et affines (num. 18.). Quaeritur III. An cognati, obtenta et executa dispensatione ad ineundum matrimonium, committant incestum si ante conjugium coeant? Communius et probabilius negatur cum Cajetano, Sanchez, Lugo etc., quia sublata prohibitione matrimonii, cessat ratio incestus (num. 19.).

6. V. Sacrilegium est cum per actum venereum violantur sacra, nimirum persona, locus, aut res. Hinc I. circa personam peccat sacrilegio, qui laedit castitatem habens votum castitatis, vel si coit cum habente illud (Instruct. cap. 9. n. 20.). II. Circa locum committit sacrilegium, qui agit

turpiter in ecclesia, vel oratorio, aut coemeterio benedicto ab episcopo. Quaeritur I. An sit sacrilegium copula maritalis, aut occulta habita in ecclesia? Communius et probabilius de utraque affirmatur; tantum excusari possent conjuges coeuntes, si aliter sint in periculo proximo incontinentiae, vel si diu (nempe per mensem) cogantur in ecclesia permanere (vide num. 21.). Quaeritur II. An omnes actus impudici, nempe tactus, aspectus, aut verba obscoena habita in ecclesia sint sacrilegia? Probabilius affirmatur cum Suarez, Sanchez, Salmaticesi etc., contra alios; negatur vero de actibus internis, nisi sint de peccando externe in ecclesia (vide num. 22.). III. Circa rem denique committit sacrilegium qui abutitur rebus sacris ad turpia, vel sacerdos qui turpiter peccat indutus ad Missam, aut gestans Eucharistiam, vel si peccat infra mediam horam post communionem (vide num. 23.).

Punctum III.

De actibus turpibus consummatis contra naturam.

7. Hi actus sunt tres, nempe sodomia, bestialitas et pollutio. Et I., sodomia habet specialem deformitatem; estque concubitus ad indebitum sexum (potius quam, ut alii dicunt, ad indebitum vas), ut communius et probabilius sentit s. Thomas cum aliis. Hinc infertur 1., quod coitus masculi cum masculo, et foeminae cum foemina est perfecta sodomia, in quacumque parte corporis fiat congressus si fit cum

affectu ad indebitum sexum, quamvis ad incurrendum casum reservatum requiratur seminatio intra vas. Semper autem explicare debet poenitens, an ipse fuerit agens vel patiens. Infertur II., coitum viri in vase praepostero mulieris esse sodomiam imperfectam specie distinctam a perfecta. Si quis autem polluitur inter crura, brachia, aut aliam partem mulieris, duo peccata specie diversa committit, unum fornicationis inchoatae, alterum contra naturam. Hic notandum I., quod qui polluitur tactibus alienis, peccat dupliciter, nempe consentiendo in pollutionem, et permittendo ut ab alio polluatur; non tenetur vero tunc explicare, an pollutus sit tactibus maris vel foeminae; debet autem explicare, si alter ille sit persona conjugata, vel habens votum castitatis. Notandum II., cum probabiliori sententia, quod sodomiae (sicut et omnes tactus turpes) inter cognatos carnales, sive spirituales induunt etiam malitiam incestus (Instruct. cap. 9. num. 24 et 25.). Notandum III. quod sodomitae (sive sint agentes, sive patientes), si sunt laici, incurrunt poenam mortis et combustionis cadaveris; si vero sunt clerici, aut religiosi, privantur officiis, beneficiis et privilegiis clericalibus, dummodo sodomia sit perfecta cum alio viro, et consummata intra vas, ac etiam frequentata. Hae autem poenae non incurruntur, nisi post sententiam, ut communius et probabilius tenent Suarez, Navarr., Less., Barbosa, Salmaticesi etc. contra alios (vide num. 26.).

S. II. Bestialitas autem est coitus cum bestia,

Non oportet explicare, an illa fuerit mas, vel foemella, quia tota deformitas hujus sceleris est in accessu ad diversam speciem. Coitus cum daemone reducitur communissime a doctoribus ad culpam bestialitatis, addita vero malitia contra religionem, ac etiam affectivae fornicationis, aut sodomiae, prout daemon apparet in forma mulieris, aut pueri; et etiam affectivi adulterii, vel incestus, si daemon apparet in forma nuptae, vel cognatae (vide num. 27 et 28.).

9. Pollutio demum est seminis effusio sine coitu; estque peccatum contra naturam ex propositione 49 damnata ab Innocentio XI., induitque malitiam sacrilegii, si fit ab habente votum castitatis; item adulterii, si fit a conjugato; item fornicationis affectivae, si quis se polluendo delectatur de pollutione tamquam de coitu cum foemina; aut sodomiae, si delectatur tamquam de coitu cum puero (vide num. 29.). Hic notandum I., quod destillatio, nempe fluxus humoris, qui est inter semen et urinam, debet omnino vitari, si est cum aliqua delectatione venerea, aut commotione spirituum; si vero est sine ulla commotione et sensu, poterit tantum permitti, sed nunquam data opera et directe procurari. Notandum II., non adesse obligationem per se impediendi pollutionem incoeptam in somno, quae postea in vigilia consummatur, ut communiter doctores docent, modo absit consensus in delectationem, aut proximum ejus periculum; ita Navarr., Azor, Sanchez, Concina, Salmaticesi etc. Ceterum recte monet Joannes Gerson semper

expedire, ut homo conetur pollutionem impedire quantum potest, saltem ut sua mens eo tempore avertatur ab illa delectatione, saepius tunc invocando Ss. nomina Jesus et Mariae. Nemo autem damnandus de mortali, si accidit ei pollutio (adhuc si ipse de illa delectetur aliquammodo) dum est in semiplena vigilia, quia in ea caret homo expedito usu rationis (vide num. 32.).

10. Quaeritur demum, an homo teneatur omnes pollutionis causas vitare? Respondetur distinguendo, si causae sint graviter influentes prout sunt illae, quae sunt graviter culpabiles in eadem materia turpi, sicut tactus vel aspectus impudici, aut delectationes morosae, tenetur quidem homo eas vitare; alioquin imputabitur ei ad culpam pollutio subsequens, praevisa saltem in confuso. Excusatur autem chirurgus, qui involuntarie polluitur, tangendo in necessitate partes mulieris aegrotantis, aut studendo de rebus medicis. Sic etiam excusatur confessarius, qui excipiendo confessiones, nolens pollutiones patitur; ita communiter Navarr., Cajet., Petrocor., Sanchez, et alii plures cum Sancto Antonino, qui ait: „Ubi pollutio sit omnino involuntaria non est peccatum, sicut cum quis audit in confessione turpia, aut loquens cum mulieribus ex causa honesta.“ Quid vero si chirurgus, aut parochus aliquoties in pollutionem consenserint; et an liceat ei, qui patitur magnum pruritum in verendis, tactu illum abigere, si pollutio subsequatur? vide num. 34. De cetero communiter doctores ajunt non vetari alicui equitare ob honestam

causam, aut decumbere in aliquo situ ad commodius quiescendum, aut cibos calidos moderate sumere, propter pollutiones quae absolverint evenire, sed absque consensu (vide cit. num. 34.). Hinc autem (expletur altera pars distinctionis) si causae sint leviter per se influentes in pollutionem, communius dicunt sanctus Antoninus, Suarez, Silvestro, Bonacina, Ronc., Sanchez, Anacl., Salmaticesi et alii non adesse obligationem gravem eas vitandi, nisi (limitant) frequenter quis ob causas illas expertus fuerit polluit (vide num. 35.). Expedit autem, ut homo hujusmodi calamitatem patiens, ab enumeratis causis ordinarie se avertat, nisi particularis aliqua adsit necessitas.

Kapitel X.

Vom siebenten Gebote.

I. Punkt.

Von der Gerechtigkeit, dem Rechte und dem Besitze.

1. Die Gerechtigkeit theilt sich in eine legale, die die Gebühren und Strafen nach dem Gesetze beurtheilt, in die distributive, welche die Verdienste der Menschen beurtheilt, und in die kommutative, die den Werth der Güter eines jeden beurtheilt. Das Recht theilt sich ein in jus ad rem, welches das Recht ertheilt, auf eine Sache Anspruch zu machen, die man noch nicht besitzt, und jus in re, welches das Recht über eine Sache ertheilt, die man bereits

besitzt. Der Besitz ist: direkt, solchen hat z. B. der Fürst über das Lehen, oder die Besitzer über den verpachteten Grund, und nützlich, solchen hat der Vasall über das Lehen, oder der Pächter über den gepachteten Boden (Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 1.).

2. Der Besitz ist auf drei Arten zu erwerben: 1) durch den Willen des Eigenthümers eines Gutes, wie z. B. bei Kontrakten; 2) durch das Völkerrecht, wie es der Fall ist, wenn einer eine Sache in Besitz nimmt, die noch keinen Herrn hat, ebenso bei Erzeugnissen von Hausthieren, bei Alluvionen, Spezifikationen, Accessionen, Bauten, Pflanzungen, Empfang der Früchte, Uebergaben, was Alles erklärt ist in der Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 9. Besonders aber bei der Vereinigung von Geld mit Geld, Oel mit Oel, und ähnlichem, wo dann der, welcher den größten Theil gegeben, und die Sache inne hat, eigentlicher Besitzer ist; aber mit der Verpflichtung, den Werth des kleinern Theiles dessen Eigenthümer zurückzugeben. 3) Durch das positive Recht bei Verjährung, wo drei Bedingungen erfüllt werden müssen, nemlich, daß der Besitzer in bona fide besitze, gerechten Anspruch bei beweglichen Gütern, und drei Jahre ununterbrochenen Besitz habe (§. 1. Instit. de Usucap.); die Besitzer können gegenwärtig oder nicht gegenwärtig sein, die Sachen können Kirchengüter sein oder nicht, wie billig sagen: Lessio, Molina, Layman, Castropalao, Lugo und Bonacina. Sind die Sachen unbeweglich, so ist zehnjähriger Besitz bei gegenwärtigen und zwanzigjähriger Besitz bei abwesenden Besitzern nöthig. Wann der Besitzer keinen gerechten Anspruch hat,

darüber siehe Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 10. und die folgenden Nummern. Es ist noch zu bemerken (ebend. Nr. 13.), daß das Gewissen gegen den Erwerb aus Verjährung nichts hat.

3. Man hat verschiedene Arten von Gütern bei Kindern, Gattinnen und Geistlichen zu unterscheiden. Bei Familiensöhnen hat man 4 Arten von Gütern zu unterscheiden, 1) peculium castrense, d. h. jenes, das sie sich durch Kriegsdienst erworben haben, 2) peculium quasi castrense, das sie sich erworben haben durch öffentliche Aemter, z. B. als Richter, Vorleser, Aerzte, Advokaten oder Notare. Von der nemlichen Art ist das Gut, das sich der Geistliche durch sein geistliches Amt erwirbt; diese 2 Arten besitzt der Sohn als volles Eigenthum. 3) Peculium profecticii, d. h. was dem Sohne in Rücksicht auf seinen Vater geschenkt wurde, oder der Sohn gewinnt durch Handel mit dem Gute des Vaters. Diese Güter sind alle Eigenthum des Vaters, jedoch sieh, was in Kap. 10. Nr. 4. gesagt ist. 4) Peculium adventicium, d. h. jene Güter, die dem Sohne in Rücksicht auf ihn selbst gegeben wurden, oder die er nicht vom Vater, sondern von andern Personen geschenkt erhielt. Von diesen Gütern gehören die Früchte dem Vater, Eigenthümer der Güter aber ist der Sohn (Nr. 4.).

4. Was die Frauen anbelangt, so haben sie Paraverna, die ganz ihr Eigenthum sind; anders ist es bei den Dotationen, von welchen die Früchte und die Verwaltung den Männern, der Besitz nur den Frauen zukommt, wenn keine Söhne da sind. Sind Söhne vorhanden, so sind diese Eigenthümer

der Dotationen. Welche andere Rechte die Frau bei dem dos habe, siehe Kap. 10. Nr. 5.

5. Bei den Geistlichen hat man 4 Arten von Gütern zu unterscheiden: 1) Patrimonialia, jene, die ihnen aus weltlichen Ursachen zugetheilt werden, 2) Industrialia, jene, die sie durch die Meßstipendien, Predigten und andere kirchliche Verrichtungen erlangen, 3) Ecclesiastica, jene, welche Früchte der Pfründe sind, 4) Parsimonialia, jene, die sie sich durch Sparsamkeit von der zu seiner Erhaltung ihm zugestandenen Pfründe erwirbt. Von den Gütern, die in 1, 2, 4, genannt sind, sind sie nach der Meinung der Kirchenlehrer volle Eigenthümer. Dasselbe sagen Azoris, Silvestro, Lessio, Lugo, Salmaticesi ꝛc., gegen Navarro und Sanchez von den täglichen Vertheilungen an die Kanoniker, weil diese vertheilt werden, nicht so fast als beneficii, sondern vielmehr als Belohnungen für persönliche Dienstleistungen.

6. Es fragt sich, ob die Güter, die aus dem Einkommen der Pfründe herrühren, ganz Eigenthum der Geistlichen sind? Gewiß ist es eine große Sünde für den Pfründenbesitzer, das von der Kirche zur Austheilung an Arme oder zur Verwendung für gute Zwecke bestimmte überschüssige Einkommen zurückzubehalten. Wenn er sie aber zu schlechten oder eitlen Zwecken angewendet hat, muß er sie zurückgeben? Einige, z. B. Cabassuzio, Lessio, Lugo, Salmaticesi u. a., sagen: Nein, wie der heil. Thomas, der sagt, daß der Geistliche von solchen Früchten ebenso, wie von eigenen Gütern Eigenthümer sei: De his autem, quae sunt specialiter suo usui deputata, videtur esse eadem ratio, quam de

propriis bonis (2. 2. qu. 175, art. 7.). Andere sagen: Ja, wie Navarro, Layman, Habert, Concina ꝛc. Beide Meinungen sind billig (Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 7. und 8.).

II. Punkt.

Vom Diebstahl.

7. Der Diebstahl est occulta et injusta rei alienae ablatio, invito rationabiliter domino. Occulta, deßwegen, um den Diebstahl vom Raube zu unterscheiden, der mit Gewalt begangen wird, und wo neue Schuld durch die dem Besitzer zugefügte Unbild entsteht. Injusta, weil es z. B. kein Diebstahl ist, einem, der sich betrinken will, den Wein, oder dem, welcher einen verwunden will, das Messer wegzunehmen. Invito rationabiliter domino, weil es kein Diebstahl ist, einem, der sich nicht dagegen aufhält, etwas zu nehmen, oder bei äußerster Noth oder gerechter Vergeltung etwas zu nehmen.

8. Bei äußerster Nothwendigkeit ist es wohl erlaubt, einem andern ein Gut zu nehmen; denn in diesem Falle sind die Güter gemeinschaftlich. Dasselbe lassen die Kirchenlehrer auch bei einer Nothwendigkeit gelten, die beinahe äußerst ist, z. B. bei hinlänglicher Gefahr vor Tod, Sklaverei, schwerer Krankheit oder entehrender Schande (Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 15.). Hier entstehen nun viele Zweifel. Sind die Reichen verpflichtet, die Christen von den Türken loszukaufen? Sündigt ein äußerst Armer, der einem ein Gut nimmt, ohne den Herrn darum zu ersuchen? Darf er eine Sache

von großem Werthe nehmen, wenn sie zu seinem Leben nothwendig ist? Ist der Dieb, wenn er in äußerster Noth das, was er gestohlen, verzehrt, verbunden, es zurückzustellen? Ist der Reiche, der es versäumte, in äußerster Noth den Armen zu Hilfe zu kommen, zum Ersatze verpflichtet, wenn die Gefahr vorbei ist? Siehe hierüber Kap. 10. Nr. 16 a 20.

9. Bei einer gerechten Vergütung kann man wohl ein Gut des Gläubigers nehmen ohne seine Uebereinstimmung. Damit aber die Vergütung gerecht sei, müssen drei Bedingungen erfüllt werden: 1) das Ausgeliehene muß gewiß und liquid sein; 2) die Vergütung muß nicht mit Schaden des Schuldners erfolgen; 3) man muß auf keine Weise sich vom Schuldner bezahlt machen können. Daher ist es zuvor nöthig, daß bei Gericht die Vergütung gefodert wurde. Unterläßt man dieses, so begeht man nur eine geringe Sünde, selbst diese nicht, im Falle durch solche Schritte Haß oder anderer großer Schaden zu erwarten wäre (Nr. 21.).

10. Um urtheilen zu können, ob ein Diebstahl bedenklich sei oder nicht, muß man nicht nur die Quantität des Gestohlenen berücksichtigen, sondern auch die Verhältnisse der betreffenden Personen, die Zeit und den Ort des Diebstahls. Die Quantität des Gestohlenen wird immer nach dem Stande des Bestohlenen geschätzt, und daher ist, wie die Kirchenlehrer behaupten: 1) bei einem Mendikantenmönch eine Karolin *), selbst eine halbe, schon

*) Die neapolitanische Karolin, von der der heil. Alphons hier spricht, ist eine nicht beträchtliche Münze.

bedenklicher Diebstahl; 2) bei einem Arbeiter 2, bei einem Handwerker $2\frac{1}{2}$ Karoline; 3) bei denen, die von ihren eigenen Einkünften leben, 4 Karolinen, bei denen, welche weniger Einkommen haben, weniger, bei jenen, die sehr reich sind, 6 oder 7; 4) bei sehr reichen Kaufleuten 8, bei weniger bemittelten auch weniger; 5) bei Magnaten oder reichen Gemeinden 10; 6) bei Monarchen eine Summe, welche 20 übersteigt (Kap. 10. Nr. 22.).

11. Hier müssen noch mehrere Punkte erwähnt werden: 1) bei Gütern, die an öffentlichen Wegen angesetzt sind, z. B. Früchte, Getreide und Holz, darf mehr gestohlen werden, bis der Diebstahl bedenklich wird; ja bei Trauben und Aepfeln, die wenig werth sind, ist es sogar billig, einen davon essen zu lassen, nur darf man davon nichts mit forttragen, nach dem Schriftsteller des Deuteronomiums (23, 24.): Ingressus vineam proximi tui, comede uvas quantum tibi placuerit, foras autem ne asferas tecum. Gehören die Wälder der Gemeinde, so begehen die Bauern nach Soto, Sanchez, Salonio u. a. keine, oder wenigstens nur eine geringe Sünde, wenn sie, obwohl es verboten ist, zum eigenen Gebrauche, oder um ihre Familien durch Verkauf von einigen Bündeln zu ernähren, Holz abschneiden. Dasselbe sagen Molina, Lugo und Bonacina ꝛc. von den Waldungen der umliegenden Gemeinden, indem man vermuthet, daß sie sich mit einer bestimmten Strafe allein begnügen. Es versteht sich aber, daß man keine große Quantität Holz fällen darf, auch dürfen die Wälder nicht an andere vermiethet, noch viel weniger verkauft sein

(Anleitung für Beichtväter Kap. 10. Nr. 24 und 25.).

12. 2) Viele kleine Diebstähle, auch an verschiedenen Personen begangen, werden durch zu große Zahl bedenklich, wie man aus dem von Innocenz XI. verworfenen 38sten Satz entnehmen kann: Non tenetur quis sub peccato mortali restituere ablatum per pauca furta, quantumcumque sit magna summa totalis. Und die Schuld verdoppelt sich, wenn dieselbe bestimmte Zahl an Diebstählen wieder begangen wurde (Kap. 10. Nr. 31.). Bei gleicher Quantität des Gestohlenen ist der Diebstahl minder bedenklich, wenn die Sache durch öftere kleine Diebstähle entwendet wurde, minder bedenklich, wenn er an verschiedenen Besitzern und zu verschiedenen Zeiten begangen wurde, z. B. vier Karolinen sei ein bedenklicher Diebstahl, wenn sie auf einmal entwendet werden; auf mehrere Male dürfen es 6 sein; wenn dann verschiedene Herren und Zeiten vorhanden sind, können es 8 sein, bis der Diebstahl bedenklich wird. Doch darf man nicht von vorneherein den Willen haben, einen bedenklichen Diebstahl zu begehen; dann wäre es gleich, ob auf einmal oder öftere Male die bestimmte Quantität gestohlen würde. Werden hingegen die Diebstähle begangen ohne den Willen, daß die Sache bedenklich werde, und so, daß zwischen jedem eine bedeutende Zeit verfloß, z. B. zwei oder drei Monate, so bilden sie sich nicht zu einem bedenklichen Diebstahl. So lehren Toledo, Navarro, Filliucio, Roncaglia, Viva ꝛc. (Kap. 10. Nr. 26.).

13. 3) Wenn kleine Diebstähle an verschie-

denen Personen begangen werden, wie z. B. dieses der Fall ist in den Kaufläden, wo man im Kleinen, beim Verkaufe von Wein, Oel und ähnlichem, betrogen wird, so muß, wenn die Personen nicht bekannt sind, die Rückerstattung an Arme, oder zu frommen Zwecken in derselben Gegend geschehen; sind die Personen bekannt, so muß es an sie selbst geschehen. Derjenige aber, der durch die Zurückstellung einer geringen Sache an den Eigenthümer sich der Schande oder einem großen Nachtheile aussetzen würde, würde, wenn er dafür an die Armen Ersatz leistet, von einer schweren, selbst von einer geringen Sünde zu entschuldigen sein (Nr. 28.). 4) Werden die kleinern Diebstähle endlich bedenklich, so ist auch große Verpflichtung der Zurückgabe vorhanden, obgleich der Dieb nie eine Todsünde begangen hat, sondern sogar, wenn er den Theil, der den Diebstahl bedenklich machte, zurückgibt, von schwerer Schuld befreit ist (Nr. 29.). 5) Wenn von mehreren, aber ohne gemeinschaftliche Verabredung, jeder einen kleinen Diebstahl begehen würde, so würde jeder nur gering gegen die Gerechtigkeit sich verfehlen, wenn auch jeder des andern Diebstahl sehen und den Schaden des Bestohlenen wahrnehmen würde; selbst wenn alle zu gleicher Zeit stehlen würden, nach der Meinung des Soto, Lessio, Sanchez ꝛc. gegen Lugo. Wenn aber jeder durch sein eigenes schlechtes Beispiel die andern anreizen würde, zu stehlen, so fehlt jeder wegen des Aergernisses schwer gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit; es ist daher keiner von ihnen verbunden, den ganzen gemachten Schaden

zurückzuersetzen, so sagen Molina, Lessio, Bonacina, Sanchez, Lugo ꝛc., weil das Beispiel keine Ursache ist, die positiv auf den Schaden eines andern Einfluß hat, was, wenn man zur Rückerstattung verbunden sein soll, der Fall sein muß (Nr. 30.).

14. 6) Beim Hausgesinde fodert bedenklicher Diebstahl schon eine bedeutende entwendete Sache; 1) die Söhne, sagen Navarro, Lessio und Fillincio, sündigen nicht schwer, wenn sie ihren reichen Eltern 2 oder 3 Scudi stehlen, sogar 5 und 6, wenn sie sehr reich sind, wie Sanchez und Holzmann sagen, und wenn auch der Sohn einen bedeutenden Diebstahl begeht, und das gestohlene Geld bereits verwendet hat, so meint man gewöhnlich nach Lessio, der Vater wolle den Sohn zur Rückerstattung nicht verpflichten. 2) Den Frauen erlauben die Kirchenlehrer, alles das zu nehmen, was zum Aufwande für ihre Familie nothwendig ist; auch, nach Navarro, Lessio, Castropalao u. a., was sie bedürfen, um ihre Eltern, Kinder aus anderer Ehe, und arme Geschwister, wie Molina, Lugo, Sanchez u. a. hinzufügen, zu unterstützen. Ferner kann die Frau nach ihrem Gutdünken das ausgeben, was man für Frauen ihres Gleichen gewöhnlich für erlaubt hält. 3) Was die Diener, die auf Kosten ihrer Herren leben, an gewöhnlichen Speisen entwenden, wird schwerlich ein bedenklicher Diebstahl sein, vorausgesetzt, daß sie dieselben nicht in zu großer Quantität nehmen und außer Haus tragen (Nr. 32 a 34.).

III. Punkt.

Von der Zurückerstattung.

§. I. Von den Gründen der Rückerstattung und von der Schuld, die vorausgesetzt werden muß.

15. Die Rückerstattung ist: Actus justitiae commutativae, quo reparatur damnum illatum proximo per injuriam. Es heißt: 1) actus justitiae commutativae, weil derjenige, der die legale Gerechtigkeit beleidigt, die auf Beobachtung der Gesetze abzielt, nicht verpflichtet ist, zurückzuerstatten, ebenso auch nicht der, welcher gegen die distributive Gerechtigkeit handelt, die das Verdienst der Personen berücksichtigt; sondern nur der, welcher die kommutative Gerechtigkeit beleidigt, welche sich auf das Recht bezieht, das der Nächste über seine Güter hat. 2) Damnum illatum per injuriam, indem für die schwere Verpflichtung der Zurückstellung 2 Sachen vorhanden sein müßten, der positive schwere und äußere Einfluß zum Schaden des Nächsten, und dann großes, dem Herrn selbst zugefügtes Unrecht.

16. Aus 2 Ursachen entsteht die Verpflichtung der Zurückgabe: 1) ex injusta acceptione, an die sich anfügt die ex injusta damnificatione; 2) ex injusta retentione, an welche sich anschließt ex obligatione contractus. Auch geben die Kirchenlehrer 2 Arten von Schuld an, die theologische, die sich auf das Gewissen bezieht und der Sünde eigen ist, dann die juridische, die sich auf das öffentliche Gericht bezieht, und sich in lata, levis und levissima eintheilt. Alles dieses findet man in der Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 38.

17. Nachdem dieses vorausgeschickt, ist nunmehr zu sagen, daß die theologische Schuld allein zur Zurückgabe im Gewissen verpflichtet, weil, wenn das Gewissen Verbindlichkeit auf sich haben soll, das Vergehen mit Ueberlegung muß begangen worden sein. Auch muß, wenn die Verpflichtung der Zurückgabe groß sein soll, das Vergehen schwererer Art sein (Kap. 10. Nr. 39.). Ein wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes verzeihliches Vergehen verpflichtet unter Androhen von geringer Schuld zur Zurückgabe. War aber das Vergehen verzeihlich, weil der Wille oder die Zustimmung dazu nicht vollkommen war, was aber bei einer Todsünde immer erfüllt werden muß (Kap. 1 u. 2.), dann ist nach der Meinung der Kirchenlehrer Lessio, Azorio, Sa, p. Navarro, Sanchez, Roncaglia u. a. keine Verpflichtung zur Zurückgabe vorhanden, wenn es sich auch um einen bedeutenden Gegenstand handelt (Kap. 10. Nr. 40.). Ob bei Kontrakten zur Verpflichtung, den Schaden zu vergüten, allein die juridische Schuld ausreiche, siehe Nr. 41. —

§. II. Von denen, die zum Schaden mitwirken, und dafür Ersatz leisten müssen.

18. Diejenigen, die zum Schaden eines andern beitragen, sind in folgenden Versen enthalten.

I. Jussio, II. Consilium, III. Consensus, IV. Palpo,
V. Recursus;
VI. Participans, VII. Mutus, non obstans, non
manifestans.

19. I. Jussio, d. h. ein Befehl, einem andern einen Schaden zuzufügen. Wenn der Mandant die Zurücknahme des Befohlenen dem Mandatar kund

macht, bevor der Schaden zugefügt wurde, dann ist er zu nichts verbunden.

20. II. Consilium. Wer zum Schaden räth, ist wohl zur Vergütung verpflichtet, gegen den 39sten von Innocenz XI. verdammten Satz. Aber es ist zu bemerken, 1) der Rathende ist nicht verpflichtet zu bedeutender Vergütung, wenn er nicht durch seinen Rath gefehlt hat; aber er sollte der Gerechtigkeit halber den Schaden zu verhindern suchen, wenn dieses ohne eigenen großen angeht. 2) Der Rathgeber ist zu nichts verbunden, wenn der, dem er den Rath gab, schon bereit war, den Schaden zuzufügen, wie die Kirchenlehrer aus dem opusc. 73. cap. 20. des heiligen Thomas nachweisen, wo dieser sagt, daß bei einer Vergütung nicht ein bloßes Unrecht, sondern ein wirklich zugefügter Schaden vorhanden sein müsse (Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 41.). In Zweifeln, ob der gegebene Rath wirklich Ursache des Schadens war, und ob man in diesem Falle zur Vergütung desselben verbunden sei, hat die verneinende Ansicht des Silvestro, p. Navarro, Salmaticesi u. a. mehr billiges für sich; denn der, welcher nicht gewiß weiß, ob er Ursache des Schadens war, ist auch nicht gewiß verbunden, denselben zu vergüten. Dieses wird auch durch die Ansicht des heiligen Thomas, daß der Rathgeber oder Schmeichler nur dann zur Vergütung verpflichtet sei, quando probabiliter aestimari potest, quod ex hujusmodi causis fuerit injusta acceptio subsecuta (2. 2. qu. 61. art. 7.), noch mehr bestättigt. Probabiliter heißt so viel als ohne billige Ansicht für das Gegentheil, d. i. moralische Gewißheit,

(Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 45.). Was es sei, wenn einer bereit ist, einen Schaden anzurichten, und ein anderer ihm riethe, wie er ihn schneller ausführen kann, oder ihn bestimmte, einen geringern zuzufügen, hierüber sieh Nr. 46 und 47. Ob derjenige, der gegebenen Rath widerruft, ehe der Schaden zugefügt wurde, zur Vergütung verpflichtet sei, hierüber hat die Meinung der Kirchenlehrer viel für sich, welche behaupten, daß er dann zur Vergütung verbunden sei, wenn er durch seinen ausführlichen Rath die Art und Weise, den Schaden zuzufügen, mehr vervollkommnet hat. Doch ist auch die entgegengesetzte Meinung des heiligen Antoninus, Merbesio, Navarro, Azorio, Salmaticesi, Concina ꝛc., nicht unbillig, die ihn in diesem Falle lossspricht.

21. III. Consensus. Man versteht darunter die ungerechte Einwilligung irgend eines, der Ursache eines Schadens ist (Kap. 10. Nr. 50.). IV. Palpo, d. h. der Schmeichler, der einen andern anreizt, einen Schaden anzurichten. V. Recursus; darunter hat man jenen zu verstehen, der dem Dieb, oder dessen gestohlenen Sachen Schutz gewährt. Dieser ist zur Vergütung des Schadens verbunden, wenn er die Ursache künftiger Diebstähle ist, nicht aber wenn er die gestohlenen Sachen oder den Dieb als Freund oder Wirth aufnimmt (Nr. 51 und 52.). Es fragt sich hier, ob der, der Gestohlenes kauft, dieses dem Diebe wieder zurückgeben könne, um den bezahlten Werth zu erhalten. Einige läugnen es; aber allgemeiner und billiger ist die Ansicht des heiligen Antonin, Soto, Navarro, Lessio, Lugo u. a.,

die dieses bejahen, weil der Käufer, der vom Diebe eine Sache kaufte, die nicht dessen Eigenthum war, den Kontrakt durch Zurückstellung des Gekauften auflösen kann; doch kann der Vertrag nicht vernichtet werden, ohne die Sache dem Verkäufer zurückzugeben. Dieses gilt auch bei einem Käufer mala fide (Nr. 53.).

22. IV. Participans, der Theilnehmer; dieses läßt sich auf doppelte Art verstehen. Es kann nemlich einer Theil nehmen an der gestohlenen Sache, und dieser muß den Theil, den er empfing, zurückstellen; ferner kann einer Theil nehmen an der Handlung des Stehlens. Ueber die Theilnehmer letzterer Art entstehen mehrere Fragen: 1) Ob jeder dieser Theilnehmer für sich allein den ganzen zugefügten Schaden ersetzen müsse? Es ist zu sehen, ob die gestohlenen Sachen theilbar sind, z. B. ein Haufen Getreid, ein Magazin von Gütern; hier hat der, welcher die Hauptveranlassung zum Diebstahle gab, alles und vor allen zu ersetzen; die übrigen nur den Theil, den sie nahmen, wenn auch der Diebstahl auf allgemeinen Willen hin, aber ohne daß einer den andern bewogen hatte, unternommen worden ist, wie Navarro und andere sagen. Anders ist es in dem Falle, wo der Diebstahl aus allgemeinem Willen unternommen ward, so daß einer den andern dazu bewogen oder ermuntert hatte; denn hier ist jeder verpflichtet, den ganzen Schaden zu ersetzen, wenn dieses die andern nicht thun. Es ist aber in der Praxis sehr schwer, die rohen Leute zu überreden, zu vergüten, was andere genommen haben. Wenn daher der Beichtvater sieht, daß

einer von diesen in diesem Glauben steht, und von keinem ängstlichen Gewissen ist, so ist es besser, ihn zu ermahnen, das zurückzustellen, was das Gewissen befiehlt, ohne ihm zu erklären, daß er alles zurückzustellen verpflichtet sei, um so mehr, da die eigentlichen Besitzer der gestohlenen Sachen, aus Furcht, gar nichts vom Diebe zu erlangen, gern sich zufriedenstellen, wenn sie nur einen Theil zurückerhalten (Kap. 10. Nr. 54.).

23. Ist das Gut untheilbar, z. B. wenn mehrere Eine Sache zusammenbrennen, Ein Schiff versenken ꝛc., so fragt sich, ist jeder der Mithelfer zur Ersetzung des Schadens verpflichtet? Als billig erachten es Soto, Sanchez, Gaetano, Salmaticesi ꝛc. Aber andere läugnen es, wie Navarro, Silvestro, Lugo, Sporer ꝛc., die behaupten, daß nur jeder in so weit vergelten müsse, als er Einfluß auf den Erfolg des Schadens hatte. Dieses alles aber ist nur der Fall, wenn der Schaden auch ohne die Beihilfe eines einzelnen erfolgt wäre; im Falle aber, daß die Beihilfe eines jeden nothwendig ist zum Erfolge des Schadens, und ohne sie dieser auch nicht zutrifft, dann ist ohne Zweifel jeder zur Vergütung des Schadens verpflichtet, es mag die Sache, um die es sich handelt, theilbar oder untheilbar sein (Kap. 10. Nr. 55.).

24. Es ist 2) zu untersuchen, ob der, welcher aus Furcht vor eigenem Schaden an dem eines andern mithilft, Sünde und Verpflichtung der Vergütung auf sich habe? Was das Vergüten betrifft, so ist der Mithelfer davon befreit, wenn der eigene Schaden größer, als der des Nächsten sein würde;

z. B. um mein Leben oder meine Ehre zu retten, darf ich wohl mithelfen, einem andern an seinen Gütern Schaden zuzufügen; auch nicht einmal zur Vergütung bin ich verpflichtet; denn in äußerster Noth muß der Nächste von seinem Gute lassen, um mir das Leben oder die Ehre zu retten. Was die Sünde betrifft, Mithelfer eines Diebes zu sein, so kann ich ihn wohl materiell unterstützen, wenn ich wichtige Gründe dazu habe, z. B. wenn der Dieb mir androhte, das Leben zu nehmen, im Falle ich ihm nicht helfen würde, das Gestohlene fortzubringen. Aus irgend einer Furcht aber darf ich nicht eine Handlung begehen, die den schlechten Willen des Diebes vermehren oder bekräftigen könnte, wie z. B. es der Fall wäre, wenn einer ihm den Rücken frei hielte, oder die Zeit oder den passendsten Ort zur Ausführung des Diebstahles sagen würde (Kap. 10. Nr. 56 und 58.), weil solche Handlungen innerlich und formell schlecht sind. Ob der zur Vergütung verbunden sei, der, dem Schaden eines andern vorzubeugen, hindert, hierauf antworte ich Ja (Nr. 58.).

25. VII. Mutus, non obstans, non manifestans. Man versteht darunter jene, die nach einem Vertrage, oder gemäß ihrer Pflicht, den Schaden eines andern verhindern sollten, wie z. B. die Wächter, Vormunde, Verwalter, Magistrate, Begleiter, Officiere u. a., aber dieses nicht thun. Alle diese müssen den ganzen Schaden ersetzen (Kap. 10. Nr. 59.). Die Diener müssen unter Strafe der Vergütung allen Schaden zu verhindern suchen, den Fremde zufügen können; nicht aber den,

welchen die übrigen Diener verursachen, sie müßten nur etwa vom Herrn besonders zur Aufsicht über das Hauswesen aufgestellt sein (Kap. 7. Nr. 8.).

26. Es ist nun zu bemerken: 1) Zur Vergütung ist vor allen der von den Mitwirkenden verpflichtet, der das gestohlene Gut besitzt, dann der, der den Diebstahl vollführen hieß, wenn das Gut nicht mehr existirt, dann der, welcher den Diebstahl ausführte. Dann kommen jene, die positive Veranlassung waren, nemlich der Rathende, der Theilnehmer ꝛc., zuletzt die, welche negative Veranlassung gaben. 2) Wenn der Gläubiger dem, der den Schaden veranlaßte, die Vergütung erläßt, so ist dieses auch bei allen übrigen der Fall. Wenn der Gläubiger einer der Hauptpersonen verspricht, sie im ruhigen Besitze zu lassen, so ist dieser dadurch der ganze Antheil erlassen (Nr. 60.).

27. 3) Auch jene sind zur Vergütung verpflichtet, die verhindern, daß der Nächste einen gerechten Gewinn mache. Hier hat man zu unterscheiden, ob der zu machende Gewinn ihm von Rechtswegen gehört. Ist dieses der Fall, so muß der, welcher nur immer gehindert, denselben zu erwerben, den Schaden ersetzen. Gehörte der Gewinn ihm nicht von Rechtswegen, so muß nur dann der Schaden vergütet werden, wenn er durch Gewalt oder Betrug, oder wie Salmaticesianer sagen, durch zudringliches Bitten oder ehrerbietige Furcht veranlaßt wurde, weil niemand durch schlechte Mittel verhindert werden darf, einen gerechten Gewinn zu machen. Die Vergütung muß nach dem Maße der Hoffnung des Gewinnes geschehen. Wird der

Gewinn aber nicht durch schlechte Mittel verhindert, so ist man an keine Vergütung gebunden, wie Soto, Navarro, Lessio, Petrocorense, Roncaglia, Molina, Layman und viele andere sagen, wenn auch Haß die Ursache der Hinderung ist, weil die Pflicht der Vergütung nicht nur innern schlechten Willen fordert, sondern auch äußere sehr ungerechte Handlung, die das Recht eines andern verletzt. Denn der Hindernde sündigt sonst nur gegen die Liebe, nicht gegen die Gerechtigkeit (Kap. 10. Nr. 63.). Ob der zur Vergütung verbunden sei, welcher verhindert, daß dem Fiskus Schleichwaaren verfallen (Kontrebande), sieh Nr. 62.

§. III. An wen die Vergütung geschehen müsse.

28. Bestimmte Güter, d. h. jene, die bestimmte Herrn haben, müssen auch diesen wieder zurückgestellt werden, vorausgesetzt, daß man die Güter nicht von demjenigen empfangen hat, der sie gemiethet, oder vom Besitzer in Verwahr hatte (Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 64.). Es ist aber zu bemerken: 1) Ist der Eigenthümer weit entfernt, so hat, wenn die Sache bona fide genommen wurde, der Eigenthümer die Kosten des Transportes zu tragen, geschah dieses mala fide, der Dieb, wenn sie auch doppelt so groß wären, als der Werth des Gestohlenen, wie der Kardinal Lugo sagt. Wären aber diese Kosten noch größer, und wäre Hoffnung da, die gestohlene Sache, oder den Werth derselben, zu einer andern Zeit dem Eigenthümer geben zu können, so muß man warten; ist aber solche Hoffnung nicht vorhanden, die Sache den Armen geben. 2) Wenn die Rückerstattung vom Schuldner nur

mit großem Schaden geschehen kann, so sagen mehrere, daß man diese auf eine andere Zeit verschieben kann, wenn dadurch dem Gläubiger kein Schaden zugeht, wie Lessio, Lugo und Bonacina behaupten; denn es ist allgemeine Regel, daß jeder Schaden, den der Besitzer erfährt, vom Diebe muß ersetzt werden (Nr. 65.). Es sei aber der Fall gegeben, einer habe bona fide eine gestohlene Sache vom Diebe gekauft, sie dann an einen andern verkauft, ist er nun verbunden den Werth zurückzustellen, und an wen muß er dieses thun? Sieh hierüber Nr. 66.

29. Ungewisse Güter, d. h. jene, die keinen Herrn haben, müssen, wenn sie mala fide genommen wurden, und keine Hoffnung vorhanden ist, den Herrn zu finden, den Armen oder einer frommen Stiftung zugestellt werden, nach cap. Cum tu, de Usur. Die Armen und die Stiftung können beliebig irgendwo sein (Kap. 10. Nr. 67.). Ueber die Rückerstattung der ungewissen Güter kann auch vom Papste ein Abkommen (compositio) erlangt werden; hierüber sieh Nr. 68.

30. Sind solche ungewisse Güter bona fide genommen, oder durch Zufall gefunden worden, so fragt sich, müssen sie zurückgegeben werden? Hier ist nun folgendes zu beobachten. So lange noch einige Hoffnung vorhanden ist, den Herrn zu finden, so lang muß die Sache oder ihr Werth aufbewahrt werden. Wäre keine solche Hoffnung mehr vorhanden, so kann die Güter wohl der zurückbehalten, der sie hat, weil man sie in einem solchen Falle als preisgegeben betrachtet, und nach dem Völker-

rechte als erster Besitznehmer das Eigenthumsrecht erhält, wie Lugo, La = Croix und Holzmann mit dem heiligen Thomas behaupten, welcher letztere sagt: Si (res) pro derelictis habeantur, et hoc credit inventor, licet sibi eas retineat, non committit furtum (2. 2. qu. 66. art. 5. ad 2.). Denselben Vortheil möchten die Armen haben, denen in einem solchen Falle die Sache überliefert worden wäre, wenn sich auch später der Eigenthümer melden würde (Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 69.). Wem entdeckte Schätze gehören, und wem die auf der Jagd erlegten Thiere, hierüber sieh Nr. 70, 71.

31. In Betreff der Jagden ist zu erwähnen, daß nicht alle Jagden den Geistlichen durch die Kanones verboten sind, sondern nur die geräuschvollen Jagden durch Hunde und abgerichtete Raubvögel, und auch diesen beizuwohnen ist für sie keine große Sünde, wie Molina, Sa, Gaetano, Sporer ꝛc. sagen, wenn sie nur nicht häufig sind, oder Aergerniß und großen Aufwand verursachen. Ueberhaupt, sagen Lessio, Laymann, Valenza u. a., ist die Jagd den Geistlichen erlaubt, wenn sie mäßig, oder aus Nothwendigkeit und als der Gesundheit zuträgliche Leibesübung betrieben wird (Nr. 72.).

§. IV. Was muß der Besitzer bona fide, und der Besitzer mala fide ersetzen.

32. Der Besitzer bona fide, d. h. jener, der das Gut eines andern zwar unrechtmäßig, doch ohne formelles Unrecht (formell, d. h. mit Sünde materiell, d h. ohne Sünde) besitzt, hat, wenn er

weiß, daß das Gut einem andern gehöre, dieses zurückzustellen, wenn es noch vorhanden ist, ist es nicht mehr da, so hat er das zurückzustellen, um was er reicher geworden, so daß der, der das Gut bona fide verzehrte, und in nichts reicher wird, nichts zu vergüten hat (Anl. f. B. Kap. 10. Nr. 73.).

33. Der Besitzer fremden Gutes, sei es bona oder mala fide, hat auch die Früchte desselben zurückzustellen. Man unterscheidet vier Arten von Früchten: Fruges naturales, civiles, mixtae und industriales. Fruges naturales sind jene, die von der Natur allein hervorgebracht werden, wie z. B. die Kräuter, Eicheln, junge Thiere ꝛc.; fruges civiles sind jene, die vom Pachte der Häuser, der Thiere, der Mobilien oder Kleider kommen; fruges mixtae sind jene, die theils von der Natur, theils durch Fleiß der Menschen hervorgebracht werden, z. B. Oel, Wein, Käse und ähnliche; fruges industriales sind jene, die nur im Fleiße des Besitzers ihren Ursprung haben, wie der Gewinn des zu Geschäften verwendeten Geldes, oder der von einer Verbesserung einer Sache. Nach der Festsetzung dieser Begriffe ist anzuführen, daß die fruges industriales nicht einmal vom Besitzer mala fide restituirt werden dürfen, weil diese nur von ihm allein ausgingen. Es versteht sich aber nur in dem Falle, daß der Eigenthümer das Gut würde unbenützt haben liegen lassen; denn hätte dieser auch ähnliche Früchte durch Fleiß daraus gewonnen, so müssen auch die durch den unrechtmäßigen Besitz gewonnenen Früchte restituirt werden, nur mit Abzug der Summe, die der eigentliche Besitzer für die Mühe der Verbesserung der

Sache würde gegeben haben. Die fruges civiles und naturales hingegen müssen ganz zurückgestellt werden mit Abzug des Aufwandes, der dafür gemacht wurde, dieses gilt sowohl beim Besitzer bona wie mala fide, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Besitzer bona fide nicht zum Ersatz der Früchte verbunden ist, die er nicht gewonnen oder die er, ohne reicher zu werden, verwendet hat, oder die durch 3jährigen Besitz verjährt sind, wenn er das Recht, sie zu besitzen, hätte (Kap. 10. Nr. 2.). Aber, der Besitzer mala fide muß auch die Früchte erstatten, die er nicht gewonnen, im Falle sie der Herr gewonnen hätte, wenn ihm das Gut nicht wäre genommen worden. Die fruges mixtae, sagen viele Theologen, müssen dem eigentlichen Besitzer nur nach ihrem natürlichen Werthe erstattet werden; denn der Werth, den sie durch den Fleiß des Inhabers erhalten, gehört rein diesem. Dieses gilt nur vom Besitzer bona fide; vom Besitzer mala fide muß erwähnt werden, was schon oben bei den fruges industriales gesagt wurde, daß er dem eigentlichen Besitzer alle Früchte ersetzen muß, die dieser aus dem Gute würde gewonnen haben, wenn er dasselbe gehabt hätte, nur mit Abzug einer billig anerkannten Summe, die auch der eigentliche Besitzer müßte gespendet haben, um sich der Mühe, die Früchte zu gewinnen, zu entziehen (Anleit. f. B. Kap. 10. Nr. 74.). Es fragt sich nun 1) ob der, welcher gestohlenes Geld von einem Diebe erhält, nachdem dieser es schon mit seinem Gute vermengt hatte, zur Zurückgabe an den Eigenthümer verbunden ist (Nr. 75.). 2) Was der vergüten müsse,

der aus eigener Schuld den werthvollen Edelstein eines andern in's Meer wirft, in der Meinung, er sei nicht viel werth (Nr. 76.)? Zuletzt ist noch gewiß, daß der Besitzer mala fide, oder der, der Schaden auf eine unredliche Art anrichtet, verpflichtet ist, dem Beschädigten den ganzen Schaden, und den durch den Diebstahl verursachten Gewinnsverlust, wenn dieser nur etwas möglich war, zu ersetzen (Nr. 77.).

34. Es ist noch zu bemerken: Wächst die gestohlene Sache im Werth, so kommt dieses Wachsen dem wirklichen Eigenthümer zu gute, wenn dieser auch die Sache, wäre sie nicht gestohlen worden, schon lange vor der Preiserhöhung verzehrt haben würde. Wie aber, 1) wenn der Werth der Sache dann wieder fällt (Nr. 78.)? 2) wenn die Sache in den Händen des Diebes zu Grunde geht, aber ebenso auch zu Grunde gegangen sein würde in den Händen des Eigenthümers (Nr. 79.)? 3) wenn einer eine Sache kauft, aber zweifelt, ob sie dem Verkäufer gehöre (Nr. 80.)? 4) wenn man Zölle unterschlägt (Nr. 84.)?

§. V. Von der Vergütung wegen Mordes.

35. Wer seinen Nächsten tödtet oder schlägt, muß vor allem die Kurkosten und dann den Gewinn, der durch das Schlagen oder Tödten entgeht, ersetzen (Anl. f. B. Kap. 10. Nr. 82.). Es fragt sich nun: 1) Ob, wenn dem Nächsten am Leben oder am guten Rufe ein untilgbarer Schaden zugefügt ist, man diesen durch Geld vergüten könne? Nach der billigsten und allgemeinsten Ansicht nicht (Nr. 88.).

2) Ob der vergüten müsse, der Willens war, seinen Feind zu tödten, aus Irrthum aber einen andern mordet? Eine ähnliche Frage ist: ob der den Schaden vergüten müsse, der das Haus seines Feindes verbrennen will, aber das seines Freundes verbrennt? Einige sagen: Ja, andere: Nein, wie Lugo, Molina, La-Croix, Sporer, und geben als Grund an, daß die Verpflichtung zum Schadenersatze zwei Gründe haben müsse: den wirklichen Schaden und eine Ungerechtigkeit, am Nächsten ausgeübt; wenn aber einer aus Irrthum seinen Freund anstatt des Feindes tödtet, so ist zwar der Schaden da, aber nicht die Ungerechtigkeit, die immer dem Feinde gilt, nie dem Freunde; daher ist keine Verpflichtung zur Vergütung vorhanden (Nr. 84.).
3) Ob über den die kanonische Exkommunikation verhängt ist, der einen Geistlichen schlagen will, aber einen andern trifft? Die Antwort ist: Ja, weil man dadurch doch den geistlichen Stand beleidigt. So ist auch über den die Irregularität verhängt, der seinen Feind tödten will, aber den Freund mordet; denn er begeht einen Mord, auf den die Strafe der Irregularität gesetzt ist. Tödtet aber der Mandatar einen andern, als den vom Mandanten bezeichneten, so trifft letztern die Strafe nicht (Nr. 85.).

36. Noch ist zu bemerken: 1) der Vater des Getödteten kann dem Mörder die Vergütung des Schadens erlassen, auch zum Schaden seiner übrigen Kinder, wie Soto, Bonacina, Sanchez ꝛc., gegen Lugo und La-Croix, behaupten (Anleit. f. B. Kap. 10. Nr. 86.); 2) den Nicht-Notherben hat der Mörder die Kosten der Heilung und den Ver-

lust des Gewinnes, den der Getödtete während seiner Krankheit gemacht haben würde, zu ersetzen. Den Notherben aber, z. B. Söhne, Väter, Mütter, muß der Mörder den ganzen Verlust des Gewinnes, den der Getödtete, wenn er am Leben geblieben wäre, für seine Familie würde gemacht haben, ersetzen. Dieses gilt nicht von Brüdern und Schwestern des Getödteten, die dieser ernährt hätte; es müßte nur etwa der Mörder es darauf abgesehen haben, auch dessen Verwandten zu schaden; dasselbe gilt von den Gläubigern des Gestorbenen (Nr. 87.). Ob der Mörder den Schaden eines dritten, dem man den Mord zuschreibt, vergüten müsse, sieh Nr. 88. Ob der, welcher den Angreifer durch eine das Maß der Gerechtigkeit überschreitende Vertheidigung tödtete, zur Vergütung verpflichtet sei, sieh Nr. 88, 89 und 90.

§. VI. Vergütung wegen Nothzucht.

37. Wenn kein Versprechen der Heirath vorhanden war, und sich die Jungfrau freiwillig der Schändung preisgab, so ist der Verführer weder verbunden sie zu heirathen, noch ihr eine Aussteuer zu geben. Geschah aber die Schändung durch Gewalt oder Betrug, dann muß der Verführer ihr eine Aussteuer geben, oder die ihrige vermehren, und selbst sie heirathen, wenn er auf andere Weise den Schaden nicht ersetzen kann (Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 91 und 92.).

38. War ein Versprechen der Heirath vorhanden, so ist der Schänder verbunden, die Person zu heirathen, wenn auch das Versprechen nur er-

dichtet war, dieses ist die allgemeine Meinung der Kirchenlehrer und des heiligen Thomas (Suppl. quaest. 46. a 2. ad 4.). Der Hauptgrund ist, daß beim ungenannten Realkontrakt, do ut des, wenn der eine Theil sein Versprechen leistet, dieses auch der andere Theil, wenn er auch das Versprechen erdichtete, thun muß; denn sonst würde der menschliche Verkehr bald vernichtet werden. Was von einer Jungfrau gilt, gilt auch von einer Wittwe von gutem Rufe (Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 93.). Hat der Schänder ein Gelübde der Keuschheit abgelegt, oder ist er ein Verwandter der Geschändeten, so muß er die Dispens zur Heirath zu erlangen suchen; denn wer zu einem Zwecke verbunden ist, muß auch zu den Mitteln berechtigt sein, diesen zu erlangen (Nr. 97 und 98.).

39. Das Versprechen der Heirath wäre nichtig, 1) wenn die Jungfrau leicht hätte den Betrug wahrnehmen können, z. B. wenn der Schänder von viel angesehenerm Stande wäre; so sagen die Kirchenlehrer mit dem heiligen Thomas (Suppl. cit. qu. 46. art. 5. ad 4.); denn in diesem Falle, sagt der Heilige, ist der Schänder nicht einmal zum Ersatze des Schadens verpflichtet: Et etiam quod ad hoc, d. h. was die Vergütung des Schadens betrifft, non tenetur, quia praesumi probabiliter potest, quod sponsa non fuerit decepta, sed decipi se finxerit (loc. cit. ad 3; Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 94.). 2) Wenn von einer solchen Heirath ein schlechter Ausgang zu fürchten wäre; 3) wenn die Jungfrau ihrem Verführer jede Pflicht, sie zu heirathen, erließe; 4) wenn der Verführer

sie nur mit großer Schande für seine Familie heirathen könnte; 5) wenn der Mann tactus tantum mit einer Jungfrau gehabt hätte, die nicht edler Abkunft war, und er ihr, der schmählichen Handlungen halber, wodurch sie ihren guten Ruf eingebüßt, die Ehe nicht versprochen hätte; 6) wenn die Jungfrau schon verletzt war; 7) wenn sie, obwohl geschändet mit der Bedingung der Heirath, doch nicht darein einwilligt. Hier ist der Verführer zu nichts verbunden, er müßte nur vorgegeben haben, von höherm Stande zu sein, in welchem Falle er dann zur Vergütung des Schadens verpflichtet ist; dasselbe gilt, wenn die Eltern zur Heirath nicht einwilligen (Nr. 95 und 96.).

§. VII. Von der Vergütung wegen Ehebruchs.

40. Die Ehebrecherin hat, wenn aus dem Ehebruche ein Kind geboren ward, den ihrem Manne und ihren legitimen Kindern zugefügten Schaden durch ihre eigene Habe oder durch ihren Fleiß zu ersetzen; auch kann es geschehen durch Verzichtleistung auf das väterliche Gut, worauf sie Ansprüche hat, und wenn es sein kann, durch Ueberredung des illegitimen Kindes, in ein Kloster zu gehen. Im äußersten Falle muß sie auch ihrem Sohne seine Illegitimität bekannt machen, wenn Umstände da sind, daß dieser es glauben könne; schwerlich wird sie aber verbunden sein, dieses ihrem Manne zu entdecken, weil sie es kaum ohne Gefahr ihres Lebens oder eines andern großen Schadens thun könnte (Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 99 u. 100.).

41. Der Ehebrecher hat im Gegentheile den

legitimen Kindern sowohl die Erbschaft zu vergüten, die vom Ehemanne auch dem illegitimen Sohne gemacht wurde, als auch die Kosten des Unterhaltes des illegitimen Kindes bis zum Alter von drei Jahren zu tragen (Nr. 101.). Ist es zweifelhaft, ob der Sohn vom Ehemann oder vom Ehebrecher ist, so ist letzterer nach der Meinung von Soto und Tournely, Concina, Lessio, Lugo ꝛc., zu nichts verpflichtet, denn er ist frei von der Ersetzung des Schadens. Dasselbe gilt auch nach Soto, Sanchez, Salmaticesi u. a., wenn von zwei Ehebrechern der Zweifel entsteht, von welchem das Kind sei. Nach meiner Meinung hat der zweite Ehebrecher allen Schaden zu ersetzen (Nr. 102.). Ob reiche Ehebrecher, die ihr Kind in ein Spital bringen, diesem die Kosten ersetzen müssen oder nicht, hierüber stimme ich der billigern Ansicht bei, die es verneint; weil die Spitäler nicht nur für Arme errichtet sind, sondern auch für uneheliche Kinder, um sie vom geistigen und leiblichen Tode zu befreien (Nr. 103.).

§. VIII. Von der Zeit und der Art der Vergütung.

42. Der Dieb ist verbunden, sobald er kann, den Schaden zu ersetzen; denn sonst sündigt er immerfort. Hätte er einen gerechten Grund zur Zögerung, so muß er immer den Schaden vergüten, den der Gläubiger dadurch erleidet. Den Schuldner darf der Geistliche nicht absolviren, bis er nicht den Schaden ersetzt hat; denn da die Vergütung etwas hartes ist, so würde sie schwerlich erfüllt

werden, wenn die Absolution vorherginge (Anleit. für Beichtv. Kap. 10. Nr. 104 und 105.).

43. Wenn einer nur mit eigenem Schaden vergüten könnte, so muß er dieses wenigstens durch einen Beichtvater oder durch andere treue Personen thun lassen. Würde diese Person nicht vergüten, so sage ich mit Lessio, Silvio, Lugo u. a., daß der Dieb gebunden sei, von Neuem zu vergüten. Das nemliche gilt, wenn der Eigenthümer bekannt wäre, und der Beichtvater ließe irrthümlich von dem Gelde, das er zurückstellen sollte, Messe lesen (Nr. 106.).

§. IX. Von der Ordnung der Personen, die vergüten müssen.

44. Kann der Schuldner nicht allen Gläubigern genügen, so hat er folgendes zu beachten: 1) Ist das gestohlene Gut noch vorhanden, so muß es dem Eigenthümer zurückgestellt werden; fehlt dieser, den Armen. 2) Die dringenden Schulden müssen vor den freiwilligen bezahlt werden. 3) Sind alle Schulden dringend, so müssen zuerst die Gläubiger befriedigt werden, die eine ausdrückliche Hypothek haben, dann die, welche stillschweigende Hypotheken haben, und unter diesen sind die Frauen für ihre Aussteuer vorzuziehen, dann zunächst die Mündel und wohlthätige Stiftungen, dann die persönlichen Gläubiger. Doch ist unter allen angegebenen Gläubigern der vorzuziehen, der sein Geld gegeben hat, um Gegenstände auszubessern oder das Feld zu bebauen (nach l. 3. ff. Qui potiores etc. Anl. f. B. Kap. 10. Nr. 107 a 109.).

45. Hier ist zu bemerken: 1) Persönliche Schuldner aus Delikten und Kontrakten müssen nach billiger Ansicht pro rata vergüten (Nr. 110.); ebenso ist es bei bekannten Schuldnern (Nr. 111.); 2) Hypothekgläubiger sind immer den frühern vorzuziehen. Ob dieses auch von den persönlichen gelte, hierüber haben die bejahenden und verneinenden Ansichten etwas für sich, erstere jedoch scheint die richtigere zu sein. Auch ist die Ansicht billiger, die bei persönlichen Schuldnern den ärmern den Vorzug gibt. Doch hat das Gegentheil auch etwas für sich, wie der heilige Thomas meint (opusc. 75. cap. 18.). 3) Nach der allgemeinsten Meinung kann der Gläubiger, der sein ausgeliehenes Gut ganz erhalten hat, dasselbe behalten, ohne etwas davon den persönlichen Gläubigern zu geben. Daher sagen Navarro, Silvio und Bonacina, daß, wenn einer jener Gläubiger sein Guthaben fodert, der Schuldner ihn befriedigen müsse. Wenn aber von jenen keiner fodert, so darf der Schuldner, der sie nicht alle befriedigen kann, einen einzigen von ihnen nicht befriedigen; und wenn er ihn befriedigt, so kann dieser die ganze Schuld nicht zurückbehalten (Nr. 114.). Darf ein Diener erlaubter Weise den Lohn von einem mit Schulden belasteten Herrn empfangen, oder die Frau etwas von ihrem Manne, der von Wucher lebt? hierüber sieh Nr. 115.

§. X. Von den Ursachen, die die Vergütung entschuldigen.

46. Solche Ursachen sind auf Seite des Besitzers: 1) die Annahme, daß er zugebe, daß ihm

ein Gut genommen, oder, wenn genommen, zurückbehalten werde, wie Navarro, Silvestro, Lessio, Lugo u. a. sagen; dieses wird auch bekräftigt durch den heil. Antonin: Si credit Dominum permissurum, et subest justa causa credendi, (restituere) non tenetur (2. p. tit. 1. cap. 15. in princ.); dann durch l. 46. §. 7. ff. de Furt., wo es heißt: Recte dictum est, qui putavit domini voluntate rem attingere, non esse furem, quid enim dolo fecit, qui putat dominum consensurum fuisse? 2) Die Furcht, der Eigenthümer möchte von der zurückgestellten Sache Mißbrauch machen; so sagen Soto, Lessio, Lugo mit dem heil. Thomas, dessen Meinung lautet: Quando res restituenda apparet esse graviter nociva ei (d. h. dem Eigenthümer), vel alteri, non ei debet tunc restitui (2. 2. qu. 62. art. 4. ad 2.). 3) Wenn die Zahlung des Schuldners an den Gläubiger seines Gläubigers geschah, weil alsdann der Schuldner die Schuld auf gerechte Weise ausgleicht (Anleit. f. B. Kap. 10. Nr. 117.).

47. Auf Seite des Schuldners entschuldigt die Zurückstellung: 1) wenn er nicht ohne eigenen großen Schaden ersetzen könnte, wie oben gesagt wurde (Nr. 28.). Aber bei diesem Schaden kommt der Gewinn nicht in Betracht, den vielleicht der Schuldner durch die Ersetzung verliert; 2) wenn er nicht ohne geistigen Ruin seiner Familie oder ohne Gefahr des eigenen Lebens und des Rufes vergüten kann; wenn nicht der Schaden des Gläubigers den guten Ruf des Schuldners überwiegt; 3) wenn er seine Güter cedirt, nach Erlaubniß des Gesetzes, indem er sich nur das vorbehält, was

zu seinem Unterhalte nothwendig ist (Kap. 10. Nr. 11., unten Nr. 6.); 4) wenn er durch die Zurückstellung in große oder äußerste Noth gerathen würde, oder seine Söhne, Eltern, Gattin oder Verwandten. Große Noth ist aber, wenn einer nach der Vergütung nicht mehr ehrbar, gemäß seines rechtlich erworbenen Standes, leben könnte, wie Antonin, Soto, Azorio, Navarro, Lugo ꝛc. sagen. Dieses gilt aber dann nicht mehr, wenn der Gläubiger sich selbst in großer Noth befindet. In diesem Falle muß der Schuldner vergüten, wenn er sich auch dadurch in gleiche Noth setzen würde. Ich sage, gleiche, weil, wenn die Noth bei ihm größer wäre, er nicht vergüten dürfte, wie Lessio, Silvestro, Castropalao, Roncaglia ꝛc. sagen. Ausgenommen ist der Fall, wo die Sache noch in ihrer Art vorhanden sein sollte, oder der Gläubiger dieses Diebstahls wegen in große Noth versunken wäre (Nr. 117 a 120.).

48. Es fragt sich, ob, wenn der Schuldner seinem Gläubiger etwas schenkt, ohne sich an seine Schuld zu erinnern, er dessenungeachtet zur Vergütung verbunden sei. Ich sage: Nein, wenn man annehmen kann, daß der Schuldner, wenn er sich an seine Schuld erinnert hätte, sich vor jenem Akte der Freiwilligkeit von seiner Schuld würde befreit haben; weil er in diesem Falle mit dem allgemeinen Willen, den er schon vom Anfange her hatte, als er die Schuld machte, diesem wohl Genüge geleistet hat; so sagen Rebellio, Cardenas, La-Croix, Rodriguez, Mazzotta u. a. Dasselbe gilt von den Gelübden, wenn einer eine versprochene Handlung vollführt, ohne sich an das Gelübde zu erinnern, wie

Suarez, Azorio, Bonacina, Lessio, Laymann, Sanchez u. a. sagen (Anleitung für Beichtv. Kap. 10. am Ende Nr. 120., oder im Anhange zu Ende des 3ten Bandes, Nr. 7.).

IV. Punkt.

Von den Kontrakten.

§. I. Von den Kontrakten in genere.

49. Kontrakte entstehen auf 4 Arten: 1) durch die Uebereinkunft, wie beim Kaufe, bei der Miethe; 2) durch Worte, wie bei der Stipulation; 3) durch Schriften, wie beim Census; 4) durch Uebergabe, wie bei der Schenkung und beim mutuum. Wer einen Kontrakt schließt, ohne kontrahiren oder sich verpflichten zu wollen, hat auch keine Verpflichtung auf sich; vorausgesetzt, daß der andere Theil nicht schon seinen Theil geleistet hat (Anleit. f. Beichtv. Kap. 10. Nr. 38.).

50. Bei schändlichen Kontrakten, z. B. Mord, Hurerei ꝛc., ist, bevor das Uebel begangen, unter den Kontrahenten keine Verpflichtung; denn niemand kann zu etwas Unerlaubtem verpflichtet sein. Ist das Uebel schon begangen, so ist die Ansicht billig, daß der ausgemachte Lohn nicht zu bezahlen sei, wie Comitolo, Adriano, Tournely und Concina meinen, wegen l. Pacta, c. de Pactis, wo es heißt: Pacta, quae contra bonos mores fiunt, nullam vim habere indubitati juris est. Und es ist auch kein Zweifel, daß das Gesetz alle Verpflichtung aus solchen Kontrakten aufheben kann, damit ja kein Anlaß dazu da sei. Aber es ist auch die entgegen-

gesetzte Ansicht nach Soto, Gaetano, Lessio, Lugo u. a. aus mehreren Gründen billig, besonders aber, weil bei Kontrakten auch der andere Theil das Versprechen leisten muß, wenn der eine dieses geleistet hat, wie das schon einmal erwähnt wurde. So ist es auch bei einer öffentlichen Dirne, der man nach begangener Sünde das versprochene Geld zu zahlen hat, nach l. 44, ff. de Condit. ob turp. caus. (Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 122 und 123.). Was von Kontrakten aus List, Irrthum oder Furcht zu halten sei, die ohne die gewöhnliche Feierlichkeit geschlossen wurden, hierüber siehe Nr. 124 a 126.

§. II. Vom Versprechen, Schenkung, Kommodat, Depositum, Precarium.

51. Ein reines Versprechen nicht zu halten, zieht nach Gaetano, Bannez, Salmaticesi u. a. nur geringe Schuld nach sich; denn es verpflichtet nicht wegen Gerechtigkeit, sondern nur wegen Treue und Ehre, wie der heil. Thomas sagt (2. 2. qu. 88. art. 3. ad 1.); es müßte nur bei Nichthalten des Versprechens der Versprechende sich ausdrücklich schwere Schuld aufgelegt haben. Ein Versprechen, das unerlaubt, schädlich und unnütz würde, verpflichtet nicht; ebenso nicht, wenn eine bedeutende Aenderung in den Sachen eintritt, wie derselbe Heilige sagt (2. 2. qu. 110. art. 3. ad 5.), mit andern (Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 127.).

52. Bei Schenkungen ist folgendes zu bemerken:

1) Nicht schenken können Mündel, Unmündige, außer zu frommen Zwecken, Verwalter von Gemeinden

und Verschuldete; wer von letztern ein Gut empfängt, muß dieses zurückstellen, wenn der Schenker dadurch seine Schulden nicht bezahlen könnte. 2) Schenkungen unter Eheleuten werden nur giltig durch Schwur oder Tod des Schenkenden, wenn die Uebergabe noch bei Lebzeiten geschah. Dasselbe gilt bei Schenkungen der Väter an die Söhne, wenn diese nicht das Heirathgut betrifft (Nr. 129.). 3) Die Schenkung verpflichtet nicht, wenn sie noch nicht empfangen, obwohl beschworen wurde, es müßte nur die Schenkung an Kinder geschehen sein, für welche sogleich das Gesetz empfängt. Schenkungen zu frommen Zwecken müssen wenigstens von irgend einer Person empfangen werden. Was von Schenkungen durch Boten oder Briefe zu halten sei, hierüber sieh Nr. 130 und 131.

53. Die Schenkung ist widerrufbar: 1) bei äusserster Undankbarkeit des Beschenkten; 2) wenn der Schenker Nachkommen erhält; 3) wenn die Schenkung den legitimen Söhnen Nachtheil bringen würde. Diese ist aber bei unwiderruflichen Schenkungen unter Lebenden zu verstehen, weil jene, die mortis causa geschehen wären, widerruflich sind; vergleiche Kap. 10. Nr. 133 und 134.

54. Das Kommodat ist vorhanden, wo einer einem andern eine Sache auf bestimmte Zeit überläßt. Das Precarium, wenn die Sache geliehen wurde, bis der Herr oder dessen Erben sie zurückverlangen. Die gewöhnlichen Ausgaben für die Sache hat der Kommodatar zu machen, die außerordentlichen der Kommodant. Beim Depositum wird eine Sache einem andern zur Bewahrung überge-

ben, doch so, daß er ohne den Willen des Eigenthümers sich derselben nicht bedienen darf. Der Verwahrer ist nicht verpflichtet, einem andern ein Gut mit Verlust seines eigenen aufzubewahren, wohl aber ist es beim Kommodatar der Fall. Ob die Uebertretung dieser Kontrakte eine juridische Schuld nach sich ziehe, oder eine theologische, und ob die Sachen dem Herrn können verweigert werden, wenn sie dieser mißbrauchen würde, hierüber sieh Nr. 135 a 138.

§. III. Vom mutuum und von der usura.

55. Beim mutuum wird eine verbrauchbare Sache, z. B. Geld, Getreide ꝛc. einem andern übergeben, unter der Bedingung, sie zurückzustellen. Hier ist nun zu bemerken: 1) Ist das Darlehen einer universitas *), Minderjährigen, einer Kirche oder zu andern frommen Zwecken gegeben worden, ohne Einwilligung des Bischofs oder des Kapitels, so kann die Sache nicht mehr zurückgefodert werden, wenn nicht bewiesen wird, daß jene Nutzen davon hatten. 2) Familiensöhne, die kein bonum castrense oder quasi castrense haben, sind in ihrem Gewissen nicht zur Zurückstellung des Geldes, das sie entlehnt haben, verpflichtet, nach l. 1. c. de S. C. Macedon., wenn sie nicht die Zurückstellung durch einen Eid versprochen haben. Oder wenn die Sache dem Sohne mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Vaters gegeben wurde. Hier ist dann der Vater zur Zu-

*) Welche eine Gemeinde, Gesellschaft ꝛc. sein kann.

rückstellung verbunden (Anleit. f. Beichtv. Kap. 10. Nr. 139 a 141.).

56. Usura ist jener Gewinn, den der Ausleiher einer Sache für die Benützung dieser fodert. Dieser Gewinn ist nach allen Gesetzen unerlaubt, und muß zurückerstattet werden. Ob die Diener des Wucherers, oder jene, die dem Wucherer rathen und Geld geben, durch Wucher zu gewinnen, zur Vergütung verpflichtet seien, hierüber siehe Nr. 163 u. 164. Nicht einmal mit der Hoffnung auf Gewinn ist es erlaubt, etwas auszuleihen, wenn diese Hoffnung Hauptgrund des Darleihers ist, und er ohne sie eine Sache nicht hergeben würde. Auszuleihen, um sich das Wohlwollen des Entlehners zu erwerben, aber ohne Vertrag, ist erlaubt (Nr. 142 und 143.). Ob der Darleiher eine Sache, die der Entlehner ihm gibt, um nicht undankbar zu erscheinen, oder um ein anderesmal das Entliehene wieder entleihen zu können, annehmen und behalten könne, ob der Darleiher etwas annehmen dürfe, um dafür das Entliehene lange nicht zurückzuverlangen, hierüber siehe Nr. 144, 145 und 146.

57. Nur in vier Fällen darf der Ausleiher erlaubter Weise neben dem Entleihen noch Interesse fodern: 1) Wenn der Ausleiher durch das Ausleihen einen damnum emergens erleidet. 2) Wenn der Ausleiher einen lucrum cessans erleiden würde, d. h. wenn ihm durch das Ausleihen ein möglicher Gewinn entgeht. Aber bei diesen zwei Punkten müssen noch folgende Bedingungen erfüllt werden: a) Der Vertrag des Interesses muß in demselben Vertrage des Darleihens ausgedrückt sein, wie es

Benedikt XIV. in seiner Bulle: Vix pervenit etc., will; b) für den lucrum cessans darf nur so viel gefodert werden, als die Hoffnung desselben werth ist; doch sind die Kosten und der Werth der nothwendigen Arbeit, um einen solchen Gewinn zu erlangen, nach der Schätzung von Sachverständigen abzuziehen; c) das Darlehen muß wirklich Ursache des damnum emergens und lucrum cessans sein; weil, wenn beim Darlehen der Ausleiher nichts von diesem Gewinne verlieren würde, auf mehrere Dinge zu achten wäre, die man in der Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 148 und 152. bemerkt findet.

58. 3) Die wahrscheinliche Gefahr, das Darlehen zu verlieren, wenn diese Gefahr nicht gewöhnlich, sondern außerordentlich ist. Dieses wird von den Kirchenlehrern gebilligt mit dem heil. Thomas, der sagt: Res extra periculum plus aestimantur, quam existens in periculo (Opusc. 73. cap. 6.). Das lateranensische V. Concil bestättigt auch das vorhergehende (sess. 10.), und verwirft den Gewinn vom Darlehen; allein nur wenn er nullo periculo conquiri studetur, eben so eine Erklärung der S.C. de Propaganda fide von Innocenz XI. gut geheißen, welche Cabassuzio, Bancel u. a. anführen. Der besprochenen Stelle setzt man den Text des cap. Naviganti, de Usuris entgegen; die Antwort hierauf siehe in Anleit. f. B. Kap. 10. Nr. 153 und 154.

59. 4) Wenn der Entlehner sich anheischig gemacht hat, eine bestimmte Summe noch zu entrichten, im Falle er die entlehnte zur bestimmten Zeit nicht zahlen würde. Dieser Fall wird von den

Kirchenlehrern Soto, Cabassuzio, Tournely, Wigandt u. a. gebilligt. Um jedoch eine solche Strafe fodern zu können, muß a) die Verzögerung der Zahlung bedeutend und verschuldet sein; b) die Strafe mit der Schuld im Verhältniß stehen; c) der Entlehner eine solche Zeit für die Zurückstellung des Darlehens festgesetzt haben, wo er sie auch ausführen kann. Es fragt sich, ob die erwähnte Strafe vor dem Ausspruche des Gerichtes erfolgen soll. Ich sage billiger Weise: Ja (Nr. 156 und 157.).

60. Jeder Vertrag, der dem Entlehner eine in Geld schätzbare Last auflegt wegen des Darlehens, ist wucherisch; wenn man auch sagen würde, der Vertrag geschah aus Dankbarkeit, wie aus dem von Innocenz XI. verworfenen 42sten Satze zu entnehmen ist. Auch wäre der Vertrag wucherisch, wo man das Darlehen in derselben specie zu einer Zeit zurückstellen müßte, wo es einen großen Werth erlangt hat, z. B. wenn man ein im August empfangenes Getreide in derselben Quantität im Mai zurückstellen müßte. Ausgenommen jedoch ist, wenn der Darleiher das Getreide bis zum Mai aufbewahren wollte, weil er dann wohl dieselbe Quantität nach Abzug der Kosten fodern kann (Nr. 157 und 160.). So wäre auch der Vertrag wucherisch, wenn ein Arzt unter der Bedingung eines Darlehens sich verpflichten würde, Kranke zu heilen, die er aus Liebe so heilen müßte, weil dieser Vertrag Verpflichtungen aufstellt, die vorher nicht da waren (Nr. 161.).

Zuletzt ist noch zu bemerken: Pfandhäuser sind erlaubt, da sie vom V. Concil von Lateran gebilligt sind. Ihnen ist es erlaubt, einen gewissen Gewinn

für das gelehnte Geld zu fodern; und dieser Gewinn dient zur Bezahlung der Angestellten, zur Aufbewahrung der Pfänder, die nach abgelaufener Zeit verkauft werden. Der Ueberschuß wird dem Eigenthümer, wenn er bekannt ist, zurückgegeben. Ist er es nicht, so fällt er den Armen zu, oder man verwendet ihn, um das Pfandhaus zu vergrößern (Nr. 155.).

§. IV. Vom Kaufe und Verkaufe.

61. Ueber den Kaufvertrag ist folgendes zu bemerken: 1) Damit ein Kaufkontrakt giltig sei, muß sowohl der Werth als die Sache selbst nach irgend einem Maße bestimmt sein. Wenn man ein Pfandgeld gibt, so kann der Käufer und Verkäufer vom Kaufe zurücktreten mit Verlust des Pfandgeldes (Anleitung f. Beichtv. Kap. 10. Nr. 165 u. 166.). 2) Der Kontrakt beim Kaufe kommt allein durch die Uebereinkunft zu Stande, aber der Inhaber der Sache gibt nicht eher seinen Anspruch darauf ab, als er sie übergeben hat, oder bis der Käufer Pfand oder Wort für die Zahlung gegeben (Nr. 167.). Wem die Gefahr und die Früchte vor der Uebergabe gehören, und ob der Verkäufer sich die Frucht ausbedingen könne, so lange das Gekaufte noch nicht bezahlt ist, hierüber sieh Nr. 169 und 170. 3) Der bedingte Kauf ist giltig von der Zeit an, wo er gemacht wurde, sobald die Bedingung sich erfüllt. 4) Wenn einer eine Sache mit fremdem Gelde, aber in seinem Namen kauft, so gehört die Sache sein nach l. Si eo, c. de Reivind.; die Kirchenlehrer nehmen nur den Fall aus, wo das Geld von

Minderjährigen, von der Kirche und von Soldaten war. Wenn einer ein fremdes Gut verkauft, so erwirbt er doch, obwohl der Verkauf nichtig ist, das Recht auf den Preis; aber immer bleibt ihm noch die Verpflichtung, den Preis dem Ankäufer zu ersetzen, wenn er auch bona fide verkauft hatte (Nr. 171.).

62. 5) Ist eine bestimmte Taxe für den Werth vorhanden, so müssen alle dabei stehen bleiben, selbst die Geistlichen. Ist keine Taxe da, so gibt es einen höchsten, mittlern und niedrigsten Preis, nach der gewöhnlichen Annahme; und alle diese Preise sind gerecht; denn dieselbe Waare, die 10 Goldstücke kostet, kann auch um 8 und 12 Goldstücke gekauft werden; ist sie 100 Goldstücke werth, so kann man sie auch um 95 und um 105 kaufen. Dieses gilt bei gewöhnlichen Sachen; bei seltnern Sachen, oder von größerem Werthe, ist die Grenze größer. Es ist aber zu bemerken: 1) Ist bei einem Werthe die Beschädigung ultra dimidium, so kann der beschädigte Theil den Kontrakt vor Gericht auflösen; ist die Beschädigung infra dimidium, so kann man den Kontrakt vor Gericht nicht brechen, aber vom Gewissen ist man angetrieben, den beschädigten Theil wenigstens bis zum niedrigsten Preise zu entschädigen. Der Werth der Waare wächst oder nimmt ab, je nach der Schätzung an dem Orte, wo man sie kauft, und je nach der Zusammenkunft und dem Mangel der Käufer, oder je nach dem Ueberfluß und Mangel an Waaren (Nr. 172 und 173.). 2) Der Käufer kann eine freiwillig ihm angebotene Waare um weniger als den niedrigsten Preis, selbst

um ein Drittheil desselben kaufen. Im Gegentheile darf aber der Verkäufer die Waare nicht höher verkaufen, als der gerechte Preis ist, wenn auch der Käufer ihm gerne wegen großen Verlangens nach der Waare mehr geben würde. Ausgenommen ist jedoch, wenn der Verkäufer ungern sich von dem Gegenstande, wegen der besondern Neigung zu demselben, trennen würde. Wenn eine Waare stückweise verkauft wird, so kann man sie wohl theurer, als der höchste Preis, verkaufen, wegen der Mühe und des Schadens, den man dabei haben kann (Nr. 174.).

63. 6) Eine Waare, die sub hasta verkauft wird, oder öffentlich durch Unterhändler ausgestellt ist, kann man zu jedem Preise, der geboten wird, kaufen, nach l. 2. c. de Rescind.; denn hier ist jeder Preis gerecht, vorausgesetzt, daß kein Betrug vorhanden ist, weder auf Seite des Verkäufers, durch Beiziehung falscher Steigerer, noch auf Seite des Käufers, indem dieser durch List und Betrug andere hindert, auf die Sache zu steigern. Es fragt sich, ob es dem Käufer erlaubt ist, mit andern Käufern einen Vertrag zu schließen, daß sie nicht mehr bieten, als er. Ich sage, daß er dieses durchaus nicht könne, weil der Verkäufer in einer Versteigerung, sowie er die Gefahr hat, die Sache um den niedrigsten Preis verkaufen zu müssen, er auch die Hoffnung haben muß, sie um den höchst möglichen Preis verkaufen zu können. Nur das erlauben Tournely, Lugo, Castropalao, p. Navarro, Tapia, Salmaticesi und andere, daß der Käufer die übrigen Mitkäufer ersuchen könne, nicht mehr zu bieten;

aber das Ersuchen muß nicht zudringlich sein (Nr. 175, 176 und 177.).

64. 7) Es wäre Wucher, durch Verzögerung oder Vorausbezahlung des Kaufpreises den Werth der Waare zu vermindern oder zu vermehren. Viele Kirchenlehrer jedoch, wie Cano, Toledo, Molina, Lessio, Sanchez, Castropalao, Bonacina und die Salmaticesianer, sagen, wenn man eine Sache auf Borg kauft, so kann man wohl etwas über den höchsten Werth verkaufen, weil solcher Preis nach der allgemeinen Ansicht billig ist, indem beim Kaufen auf Borg die Zahl der Käufer größer ist, so wie die Zahl der Verkäufer geringer. Dasselbe ist auch bei den Käufern der Fall, die vorausbezahlen und weniger geben als der niedrigste Werth ist; denn hier sind die Käufer weniger (Kap. 10. Nr. 178.). Aus dem nemlichen Grunde sagen Gaetano, Navarro, Azorio, Tournely, Anacleto und Lugo mit dem heiligen Bernhard von Siena, können die Kreditscheine einer Schuld, wenn sie auch liquid sind, doch um einen niedrigern Preis gekauft werden, weil dem baaren Gelde immer höherer Werth gegeben wird. Dieses ist aber nicht der Fall bei den Banknoten, diese gelten immer für baares Geld (Nr. 179.).

65. 8) Der Vertrag des Rückverkaufes ist unter drei Bedingungen erlaubt. 1) Der Preis muß geringer sein, und mindert sich um ein Viertheil, sogar um ein Drittheil; 2) die Gefahr der Waare muß unterdessen der Käufer auf sich nehmen; 3) das Grundstück muß sich im nemlichen Stande befinden, in dem es beim ersten Verkaufe war. Ob ein Ver-

trag des Rückkaufes, d. h. ein Vertrag, daß der Verkäufer nach dem Willen des Käufers verbunden sei, die verkaufte Sache wieder zurückzukaufen, erlaubt sei, hierüber sieh Anleitung f. B. Kap. 10. Nr. 180 und 181. Der Vertrag, der moatra genannt wird, d. h. der Verkauf einer Sache mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung des Rückkaufes zu geringerem Werthe ist nicht erlaubt, wie aus dem 40sten von Innocenz XI. verworfenen Satze zu ersehen ist. So ist der Vertrag antichryseos, oder gewöhnlich a godere genannt, wo einer eine Sache nach Belieben nimmt, z. B. Früchte irgend eines Grundstückes, so lange das Darlehen nicht zurückgestellt wird, auch wucherisch (Nr. 182.). Man bemerke aber den Fall im cap. I. de Feudis, wo es heißt: daß, wenn der unmittelbare Herr vom Vasall das Grundstück als Pfand eines gegebenen Mutuums mit der Bedingung erhält, daß der Vasall an die versprochene Leistung inzwischen nicht gehalten sei, der Herr in diesem Falle die Früchte nehmen kann, ohne sie in der Sorte zu berechnen. Und dasselbe findet bei der Emphyteusis statt.

66. 9) Das Monopol ist in zwei Fällen unerlaubt: a) wenn einer verhindert, in das Land andere Waaren zu führen, damit er die seinigen allein um höhern Preis verkaufen könne; b) wenn eine oder mehrere Personen alle Waaren aufkaufen, mit der Uebereinkunft, sie um höhern Preis, als das Maximum, zu welchem letzten Preis sie, wenn das Monopol nicht da wäre, verkauft worden wären, zu verkaufen; dieser Preis kann, da er ungerecht

ist, nicht einmal von jenen, die an dem Monopole nicht Theil hatten, gefodert werden. Wenn übrigens der Bürger sich mit allem gehörig versehen hätte, so würde die Uebereinkunft, die Sache mit mäßigem Gewinne zu verkaufen, nicht unerlaubt sein (Nr. 183.). Wenn man übereingekommen wäre, sie nur um das Maximum zu verkaufen, hierüber sieh Nr. 184.

67. 10) Wenn man eine fehlerhafte Waare verkauft, und der Fehler in der Substanz der Waare ist, so ist der Vertrag nichtig, oder es muß der Verkäufer dem Käufer den Schaden ersetzen; wenn man aber eine Sache für eine andere verkaufen würde, so ist der Verkäufer entschuldigt, wenn sie von gleichem Nutzen ist und der Preis derselben herabgesetzt wird (Nr. 185.). Ist der Fehler in der Quantität der Waare, so muß auch hier der Schaden ersetzt werden; es müßte nur aus Bosheit des Käufers, oder aus Ungerechtigkeit die Taxe der Waare zu gering gewesen sein. Ist endlich der Fehler in der Qualität der Waare, und ist er ein verborgener, so muß ihn der Verkäufer offenbaren, ausgenommen er sagte, er verkaufe gut und schlecht durch einander, wie es gewöhnlich auf Jahrmärkten geschieht. Es ist aber zu bemerken, daß der Werth nicht das Maximum überschreite. Ist der Fehler ein offenbarer, so ist er nicht verbunden, ihn kund zu machen, es müßte denn die Unwissenheit und der Irrthum des Käufers offenbar sein (Nr. 187.). Ob der Verkäufer eine Sache um den laufenden Preis verkaufen könne, wenn er bestimmt weiß, daß dieser in kurzer Zeit geringer sein werde, siehe Nr. 188.

68. 11) Die Verkäuferinnen, d. h. jene, die die Waaren empfangen, um sie wieder zu verkaufen, können den Gewinn, den sie damit machen, nicht zurückbehalten, wenn ihnen auch der Eigenthümer den Werth festgesetzt hätte, den er dafür wünscht, und wenn sie die Waare auch in sehr fernen Orten verkauften. Im letztern Falle können sie nichts in Anspruch nehmen, als die Belohnung ihrer Mühe. Eine Ausnahme ist, wenn solche Umstände da sind, daß man entnehmen kann, daß ihnen der Herr den ganzen Gewinn überläßt. Dasselbe gilt von jenen, die die Sorge, eine Waare zu kaufen, übernehmen (Nr. 189.). Wem die Waare gehöre, wenn sie von zwei Herren gekauft wurde, sieh Nr. 190.

69. 12) Wenn eine Waare zu Grunde geht, wenn sie bestimmt war, z. B. eine gewisse bestimmte Heerde, irgend ein bestimmtes Faß, so geht sie dem Käufer zu Grunde, wenn nicht der Verkäufer zögerte, die Sache zu übergeben. War hingegen die Sache nicht individuell bestimmt, z. B. 10 Stück Vieh von einer Heerde, oder war sie nur dem Maße nach bestimmt, wie 1 Faß Wein, wovon die Maß so und so viel kostet, so geht die Waare vor der Uebergabe und der Messung dem Verkäufer verloren, vorausgesetzt, daß der Käufer nicht zögerte, sie anzunehmen oder messen zu lassen (l. Lector, ff. de Peric.). Die Zu- oder Abnahme einer Waare geschieht aber immer für den Käufer, wie Lessio, Bonacina, die Salmaticesianer und andere sagen. Wenn aber die Waare schon übergeben, so trägt immer der Käufer den Schaden (Anleit. f. Beichtv. Kap. 10. Nr. 191.).

§. V. Vom Handel.

79. Beim Handel wird eine Sache gekauft, um sie mit höherem Preise wieder zu verkaufen. Dieser Handel ist den Ordens- und Weltgeistlichen, ordinati in sacris verboten, aber nicht den Minoristen, wenn sie keine Pfründe haben, wie insgesammt die Theologen sagen (cap. Placuit. 3. caus. 21. qu. 26.), und diejenigen sündigen schwer, die mehr als einmal in einem wichtigen Geschäfte Handel treiben, oder mehr als dreimal in einem geringen Geschäfte. Jedoch sind die Geistlichen entschuldigt, die aus Nothwendigkeit einen ihrem Stande angemessenen Handel treiben, um sich und ihre Angehörigen fortbringen zu können, wie dieses Castropalao, La-Croix, Sporer und Mazzotta sagen. Auch hat Benedikt XIV. in seiner Bulle: Apostolica, erklärt, daß der Geistliche, der zu andrer Nutzen handelt, oder nur durch Hilfe eines andern, dieselbe Strafe auf sich hat, als wenn er für sich allein handeln würde. Ob ein Geistlicher Handel treiben kann, ob er mittels eines andern, und ob er Vieh kaufen könne, um es auf eigenem oder fremdem Lande weiden zu lassen, ob er Wolle kaufen, um Tuch machen zu lassen, und es verkaufen könne, hierüber siehe Anleit. f. Beichtv. Kap. 10. Nr. 192 a 194. Es ist noch zu bemerken, daß den Geistlichen verboten ist, die Geschäfte eines Vormundes oder öffentlichen Verwalters zu übernehmen, es müßte denn von frommen Stiftungen, Waisen oder Wittwen sein. Ob er das Geschäft eines Haushalters bei Weltlichen versehen könne, sieh Kap. 10. Nr. 195.

§. VI. Vom Census.

71. Der Census oder Verkauf eines jährlichen Einkommens hat statt, wenn jemand, z. B. von 400 Gulden, die er gibt, jährlich 5 Gulden über die Früchte eines Grundstückes verlangt. Dieser Vertrag ist erlaubt, wenn die drei in der Bulle Nikolaus V. erwähnten Punkte vorhanden sind: 1) wenn der Census vorzüglich auf ein bestimmtes und stabiles Grundstück und besonders auf alle andern Güter des Verkäufers gestiftet wurde; 2) wenn der Vertrag da ist, für denselben Preis wieder zurück kaufen zu können; 3) wenn die Pension nicht mehr als 10 vom 100 ist (Anleit. für Beichtv. Kap. 10. Nr. 195 und 196.). Die Bulle Pius V. fodert noch mehrere Bedingungen, die man in Nr. 197. lesen kann. Aber diese Bulle ist weder in unserm noch in einem andern Reiche angenommen worden.

72. Es entstehen nun viele Zweifel: 1) Ist der persönliche Census erlaubt, wodurch man sich verbindlich macht, so und so viel vom Hundert über die Mühen seiner Kunst oder seines Geschäftes zu zahlen? 2) Ist der selbst von Seite des Käufers wiederkäufliche Census erlaubt? 3) Wenn das Grundstück zu Grunde geht, geht auch der Census zu Grunde? 4) Kann das Geld, das der Schuldner schuldet, für den Preis des Census eingesetzt werden? Die Antwort siehe Nr. 198 a 201.

§. VII. Vom Wechsel, von der Miethe, Emphyteusis, Feudum und Libell.

73. Wenn ein Wechsler einem andern mit gewissem Gewinn das Geld austauscht, so heißt er

dieses einen Wechsel. Er umfaßt vier Arten: 1) der kleine, wenn nur kleines Geld für großes ausgetauscht wird, oder umgekehrt; 2) der briefliche, wenn der Wechsler Geld von einem andern empfängt, um dieses an einem andern Orte zu zahlen; 3) der reale, wenn der Wechsler einem Geld gibt, um es von diesem an einem andern Orte zu empfangen; 4) der fingirte, wenn man einen Ort der Zahlung erdichtet, und dabei den Gewinn fodert. Die ersten drei Arten von Wechseln sind erlaubt. Die vierte Art aber ist reiner Wucher, und hieher gehört auch der Rekurswechsel (Anleit. f. Beichtv. Kap. 10. Nr. 202.). Hier ist noch zu bemerken: Wenn einer eine im Material falsche Münze erhält, z. B. Zinn, statt Silber, so darf er sie nicht mehr ausgeben, und wenn er es thut, muß er vergüten. Anders ist es, wenn nur das Gepräge falsch ist, wie La-Croix und Sporer sagen (Nr. 203.).

74. Die Miethe findet statt, wenn einer seine Güter oder seine Person in Miethe gibt, um davon einen Lohn zu empfangen. Hier entstehen mehrere Zweifel. Wenn das Gemiethete dem Miether unnütz wird, hat er dann die Miethe zu zahlen? Wer hat den nothwendigen Aufwand auf die Sache zu machen? Zu was ist der Miether verbunden, wenn die Sache zu Grunde geht? Kann der Vermiethende in irgend einem Falle das Vermiethete vor der Zeit zurückfodern? Geht die Miethe zu Ende, wenn der Miether stirbt? Hat der Miether allein den Schaden der Unfruchtbarkeit zu tragen? Ist es erlaubt, das Recht des Bettelns zu pachten? Darf demselben Boten von verschiedenen Personen derselbe Lohn

von jeder bezahlt werden? Muß der Herr einem längere Zeit kranken Diener den ausbedungenen Lohn zahlen? Die Lösung aller dieser Fragen siehe in der Anleit. f. Beichtv. Kap. 10. Nr. 204 a 209.

75. Die Emphyteusis hat statt, wenn der Eigenthümer einen Gegenstand für immer oder für 10 Jahre hergibt, um ihn zu verbessern, und unter der Bedingung, den jährlichen Kanon zu zahlen. Wenn in einem solchen Falle der Nutznießer 3 Jahre lang, oder 2 Jahre, wenn die Sache der Kirche gehört, nicht zahlt, so kann der direkte Herr sein Gut zurücknehmen. Das Feudum ist da, wo vom Fürsten ein Grundstück dem Vasallen gegeben wird mit der Verpflichtung persönlicher Dienstleistung. Das Libell tritt da ein, wo der Vasall das Grundstück einem Dritten unter derselben Bedingung gibt (Nr. 210 a 212.).

§. VIII. Von der Wette und dem Spiele.

76. Wenn zwei Personen um die Wahrheit eines Faktums uneins sind, und dem, auf dessen Seite die Wahrheit sich zeigen wird, eine bestimmte Summe ausgesetzt ist, so heißt man dieses eine Wette. Damit die Wette gerecht sei, muß Gleichheit der Belohnung und gleiche Ungewißheit über die Wahrheit der Sache vorhanden sein. Daher darf der, der die Sache schon bestimmt weiß, und dieses auch sagt, den gesetzten Preis nicht zurückbehalten, wenn auch der andere in seinem Irrthume auf seiner Meinung besteht. Uebrigens glaube ich, daß man dieses nicht sagen dürfe, wenn dieser andere an dem, was er sagt, zweifelt, weil dann sein gänzlicher

Irrthum verschwindet, und er daher wirklich sein Recht aufgeben will.

77. Beim Spiele hat man erlaubtes und unerlaubtes zu unterscheiden. Ueber das erlaubte Spiel ist zu bemerken: 1) Sowie der, der einem Familiensohne etwas abgewinnt, verpflichtet ist, dieses zurückzustellen, so muß dieses auch der Sohn thun, wenn er gewinnt. Dasselbe gilt für die Religiosen, die das Gelübde der Armuth haben. Es fragt sich, ob die Ordensgeistlichen, die von ihren Obern die Erlaubniß haben, das Geld, das sie erhalten, nach ihrem Belieben auszugeben, gegen das Gelübde der Armuth sündigen, wenn sie im Spiele verlieren, und ob die, welche ihnen abgewinnen, zur Zurückstellung verbunden sind, hierauf antworte ich: Ja, weil man annehmen kann, daß der Prälat diese Erlaubniß weder gegeben habe, noch geben könne (Anleitung für Beichtv. Kap. 10. Nr. 215.). 2) Wenn der Spieler sich ungerechten Betruges bedient, wenn er z. B. die Karten bezeichnen würde, so muß er das gewonnene Geld zurückstellen. Anders ist, wenn man sich der Schlauheiten bedient, die der Gebrauch des Spieles erlaubt, z. B. in die Karten eines andern sehen, oder die Karten merken, die an und für sich Zeichen an sich haben (Nr. 216.).

78. Unerlaubte Spiele sind alle Glücksspiele, Würfelspiele, Bassetta ꝛc., und sowohl durch das bürgerliche Gesetz, l. Alearum, de Rel. et sumt. und., als auch durch das kanonische Gesetz verboten (cap. Clerici, de vita et honest. cler.). Hier ist zu merken: der Gewinner kann den in solchem Spiele erlangten Gewinn behalten, wenn ihn nicht der

Richter zur Zurückstellung anhält. Ebenso ist nach der Meinung des Navarro, Toledo, Molina, Lessio, Lugo, Laymann, Sanchez, Salmaticesi ꝛc., der, der verliert, nicht zur Zahlung verbunden, wenn er diese nicht durch einen Schwur versprochen hat (Nr. 217 u. 218.).

79. Noch ist zu bemerken, daß solche Spiele den Laien nicht verboten sind unter schwerer Schuld. Aber die Geistlichen ordinati in sacris, oder die Pfründenbesitzer, begehen ohne Zweifel eine Todsünde, wenn sie oft längere Zeit in sehr hohem Hazardspiel spielen. Nicht ist dieses der Fall bei andern Kartenspielen, z. B. l'Hombre, Tressette ꝛc., wenn kein Aergerniß zu befürchten ist, oder wenn kein besonderes Verbot des Bischofs an manchen Orten vorhanden ist. Die Ordensgeistlichen von strenger Observanz und die Bischöfe, die ein Kartenspiel spielen, können schwerlich von großem Aergerniß freigesprochen werden (Nr. 219 a 221.).

§. IX. Von der Gesellschaft, Versicherung, Bürgschaft, Pfand, Vormundschaft und Testament.

80. Die Gesellschaft findet statt, wenn zwei Personen ihr Geld oder ihre Bemühungen vereinigen, um nach Abzug der Kosten und des erlittenen Schadens den Gewinn zu theilen. Hieraus ist zu schließen: 1) daß, wenn nach dem Zwecke der Gesellschaft einer das Geld hergibt, und der andere die Mühe, zuerst dem Eigenthümer das Geld zurückgegeben, dann erst der Gewinn getheilt werden müsse. Letzteres nach Verhältniß der Mühe des einen Genossen, und nach Verhältniß des Werthes nicht der Summe,

sondern der Leichtigkeit der vom andern gegebenen Summe. Der Schaden aber trifft ganz den Eigenthümer. Eine Gesellschaft in Betreff der Thiere mit dem Vertrage a capo salvo, d. h. daß sie dem Eigenthümer in derselben Anzahl und demselben Werthe zurückgegeben werden müssen, obwohl viele gestorben sind, oder geringern Werth erlangt haben, und daß dann der Ueberrest getheilt werde. Ebenso ist der Vertrag ungerecht, zu verlangen, daß das während der Dauer der Gesellschaft todte und das geborne Vieh ersetzt werde, weil das junge Vieh als Gewinn der Gesellschaft ersetzt werden sollte (Anleit. f. B. Kap. 10. Nr. 222 a 226.).

81. Hier entsteht die große Frage, ob der sogenannte Kontrakt der drei Kontrakte erlaubt sei, d. h. der Kontrakt der Gesellschaft, der Versicherung der geliehenen Summe und der Versicherung des Gewinnes, wo der, welcher das Geld hergibt, auf den größten Gewinn, den er ohne jenen Vertrag machen könnte, verzichtet. Ich sage: Ja, nach der gewöhnlichen Ansicht, die von den theologischen Fakultäten von Köln, Trier, Salamanca, Mainz und andern gutgeheißen wurde, und an die sich Navarro, Toledo, Lessio, Lugo, Roncaglia, Salmaticesi und viele andere anschließen, weil dann dieser Vertrag seine Natur ändert, und einem andern ähnlich ist, von dem im cap. 1. de Feudis in den Dekretalien die Rede ist. Doch müssen bei einem solchen Vertrage die schicklichen Verhältnisse beachtet werden, weßwegen man auch bei einem solchen Vertrage die Theologen zu Rathe ziehen soll (Nr. 227.). Ob der Sohn, der mit dem Gelde des Vaters handelt,

den Theil des Gewinnes, der seiner Mühe gebührt, sich nehmen könne, hierüber siehe Kap. 10. Nr. 228. Wenn die Gesellschaft aus drei Brüdern besteht, wenn die Gesellschaft beendet ist, und wie der Gewinn vertheilt werden solle, siehe Kap. 10. Nr. 229 und 230.

82. Die Versicherung findet statt, wenn einer um irgend einen billigen Preis die Gefahr eines Gutes auf sich nimmt, indem er sich verpflichtet, den Werth desselben zu zahlen, wenn es zu Grunde geht. Die Bürgschaft findet statt, wenn einer erklärt, für einen andern zahlen zu wollen, wenn dieser es nicht kann. Für diese Verpflichtung kann man wohl einen Lohn fodern. Unter Pfand versteht man jene bewegliche Sache, die dem Gläubiger zur Sicherheit der Bezahlung gegeben wird. Hypotheke heißt die unbewegliche Sache (Nr. 231 a 233.).

83. Die Vormundschaft und Pflegschaft findet bei Mündeln und Minderjährigen statt; in wie weit sich die Mündeln verpflichten können, hierüber siehe Nr. 234. Bei Testamenten gibt es Sachen, die nur dem Gerichte angehören; was das Gewissen betrifft, so ist zu merken: 1) Wenn dem Erben der Wille des Testamentmachers in Betreff frommer Zwecke bekannt ist, so muß er diesem Genüge leisten, wenn auch keine äußern Beweise vorhanden sind; ist ihm derselbe nicht bekannt, so ist er nicht verbunden, einem einzigen Zeugen zu glauben, wie aus dem cap. Licet de testibus hervorgeht, wo es heißt: Nulla tamen est causa, quae unius testimonio, quamvis legitimo, terminetur. Es müssen wenigstens drei Zeugen vorhanden sein (Kap. 10. Nr. 233.).

2) Die Erblasser sind unter schwerer Schuld verbunden, ihre Güter den Kindern, Eltern, Großeltern, wenn sie gerechten Anspruch darauf haben, zu überlassen, auch ihren armen Brüdern und Schwestern, so viel nöthig ist, um sie von großer und äußerster Noth zu befreien. Andere weite Verwandte vorzuziehen, ist verzeihliche Schuld (Nr. 237.). Aus welchen Gründen der Vater den Sohn enterben könne, hierüber siehe Nr. 238. In Betreff der Vermächtnisse der Töchter und in Betreff der letzten frommen Wünsche, ob und von wem sie umgeändert werden können, siehe Nr. 236.

Kapitel XI.

Vom freventlichen Urtheil, von der Ehrenkränkung und von der Verläumdung.

1. Das freventliche Urtheil ist dann eine Todsünde, wenn man ohne genügenden Grund dem Nächsten ein schweres Vergehen zuschreibt. Daher sind auch solche Urtheile selten Todsünden, indem sie entweder hinlänglich begründet, oder keine wirklichen Urtheile, sondern ein bloßer Verdacht sind, welcher, obgleich freventlich, doch von einer schweren Schuld befreit, wenn er sich nicht gerade auf gar zu grobe Vergehen, wie z. B. Ketzerei, Vatermord und ähnliches bezieht (Anl. f. Beichtv. Kap. 11. Nr. 1 u. 2.).

2. Ehrenkränkung findet statt, wenn man die Ehre des Nächsten in seiner Gegenwart durch Reden oder Handlungen verletzt. War sie öffentlich,

so muß ihm der Kränkende die Ehre öffentlich wieder herstellen, indem er ihm abbittet, oder durch besondere Zeichen seine Achtung zu erkennen gibt; geschah sie nur unter vier Augen, so muß er ihm unter vier Augen Genugthuung leisten, wenn er anders nicht voraussetzen darf, daß der Beleidigte diese nicht fodert, oder zu befürchten steht, es möchte ihm durch Abbitte der vorige Zorn wieder aufgeregt werden (Nr. 3 und 4.).

3. Das Aufbrechen und Lesen fremder Briefe ist auch eine mehr oder minder schwere Beleidigung, je nach dem Inhalt, der im Briefe sich vorfinden konnte, oder nach der Art, wie er erbrochen wurde. Hievon ist nur der Fall ausgenommen: wenn sich die Erlaubniß dessen, von welchem, oder an welcher der Brief geschrieben war, voraussetzen ließ, den Fürsten und öffentlichen Beamten ist es jedoch erlaubt, zu rechtlichen Zwecken Briefe zu erbrechen, eben so Privatpersonen, welche verläumdet wurden, und durch Eröffnung eines Briefs ihren Nachtheil wieder gut machen können (Nr. 6 und 7.).

4. Die Verläumdung ist dann eine wahre und unerlaubte Verläumdung, wenn man von seinem Nächsten ein unwahres Vergehen aussagt, oder ein, wenn auch wahres, doch ein geheimes, welches nicht von der Art ist, daß es bekannt gemacht werden darf. Andererseits ist es aber keine unerlaubte Verläumdung, ja man kann es überhaupt nicht einmal Verläumdung nennen, wenn man eine Sünde des Nächsten offenbart, aber nicht um ihn herabzusetzen, sondern um ihn zu bessern oder sowohl eignen als fremden Schaden abzuwenden,

wie es der heilige Thomas bezeichnet: „Wenn Jemand behufs einer frommen, nothwendigen guten Handlung sich Ausdrücke erlaubt, welche dem Leumund des Nächsten nachtheilig sind, so ist dieß keine Sünde, kann auch nicht Verläumdung geheißen werden" (2. 2. qu. 73. art. 2.). Es ist aber darum noch nicht erlaubt, ein angebliches Verbrechen einem Andern aufzubürden, um sich von irgend einer Verläumdung zu befreien, wie dieß der 44ste von Innocenz XI. verworfene Satz ausspricht (Nr. 7 und 10.). Hier wirft sich die Frage auf: darf Jemand, um einem großen Schaden vorzubeugen, fremde Verbrechen offenbaren, zu deren Kenntniß er aber auf unrechtmäßige Weise, durch Gewalt, oder Betrug, gelangt ist? (Vergleiche hierüber die Anl. f. B. Kap. 11. Nr. 8 und 9., wo es sich von dem Bewahren anvertrauter Geheimnisse handelt, in so weit nicht damit eigner oder fremder großer Schaden verbunden ist.)

5. Es ist erlaubt, fremde Sünden zu entdecken, wenn man dieses Mittel bedarf, um sich Raths zu erholen, oder Hilfe in einer zugefügten groben Beleidigung zu erlangen. Auch entschuldigen es viele Gelehrte, wenigstens halten sie es nicht für eine schwere Sünde, einem oder zwei verständigen Menschen fremde Fehler zu enthüllen; so z. B. Gaetano, Navarro, Bonacina, Lessio u. a., weil dieß keine wahre Herabsetzung des Nächsten zu sein scheint, wie dieß aus den Worten des heiligen Thomas erhellt: Si ex incautela alicui dixerit hoc (nemlich die fremde Sünde) ita tamen quod non proveniet inde infamia delinquenti, tunc non

peccat mortaliter (Quodlib. 11. art. 13. ad 3.; Anleitung f. B. Kap. 11. Nr. 11.).

6. Es ist anzunehmen mit Navarro, Gaetano, Lugo, La-Croix, Salmaticesi u. s. w., daß es keine schwere Sünde sei, an einem Orte ein Verbrechen bekannt zu machen, welches an einem andern schon bekannt ist; dagegen ist dieß der Fall, wenn ein Verbrechen, welches eine Zeit lang bekannt, dann aber bis auf die Gegenwart vergessen war, wieder enthüllt wird; es sei denn, daß es schon vom Gericht aus veröffentlicht wurde, durch richterliches Urtheil oder durch Geständniß des Schuldigen (Nr. 12 und 13.).

7. Wer eine unbekannte fremde Sünde erzählt, als Quelle seiner Erzählung aber nur unzuverläßige Leute nennt, begeht nur eine läßliche Sünde (Nr. 15.). Schwer vergeht sich derjenige, der einem Mönche von irgend einem Kloster oder Orden übel nachredet, wenn er gleich die Person selbst nicht nennt; eine Ausnahme läßt sich mit P. Concina nur dann annehmen, wenn ein sehr zahlreicher Orden genannt wird (Nr. 16.). Wer die Verläumdung anhört, ohne sie zu verhindern, sündigt, sagt der heilige Thomas (2. 2. qu. 63. art. 4.), nicht tödtlich, wenn er nicht etwa gewiß weiß, daß der Verläumdung Einhalt gethan werden könnte, wenn man den Verläumder corrigirt. Die Obern sind jedoch jedenfalls angehalten, den Verläumdungen ihrer Untergebenen zu steuern. Um aber von den andern zu sprechen, so genügt es, wenn sie verläumden hören, aus der Gesellschaft zu gehen, oder dem Gespräch eine andere Wendung zu geben suchen,

oder wenigstens sein Mißfallen an den Tag zu legen, indem man das Gesicht abwendet, die Augen niederschlägt u. a. m.

8. Der ungerechte Verläumder ist verpflichtet, sowohl den guten Ruf zurückzustellen, wie auch gehörigen Schadenersatz zu leisten, und nicht blos, wenn das Verbrechen rein erdichtet, sondern auch wenn es wahr, aber unbekannt, war. War es angedichtet, so muß er seine Aussage vor allen denen widerrufen, vor welchen er sie gemacht; ist sie wahr, so darf er sie nicht für unwahr ausgeben, weil er sonst lügen würde; doch könnte er in einer Art sprechen, wie diese: „Ich habe mich geirrt, ich habe gefehlt, es war eine bloße Einbildung von mir.“ Ist auf diese Weise die Verläumdung widerrufen, so soll man dem Verläumdeten nach Kräften nur Lobenswerthes nachsagen, ohne das Andenken an die Verläumdung wieder aufzufrischen. Noch kann der Verläumder von der Verpflichtung der Wiederherstellung des verletzten guten Leumunds befreit werden: 1) wenn das Verbrechen auf andere Weise veröffentlicht wurde; 2) wenn man annehmen kann, daß sie der Verläumdete nachläßt, 3) wenn Lebensgefahr damit verbunden wäre; 4) wenn die Verläumdung nicht geglaubt wurde; 5) wenn dich der Verläumdete selbst wieder verläumdet hatte, dann kannst du so lange warten, bis er dir den guten Ruf wieder gegeben hat (Anleit. f. B. Kap. 11. Nr. 18 und 19.). Was die Frage betrifft, ob der Verläumder, wenn er die Ehre dem Verletzten nicht wiedergeben kann, demselben in Geld Schadenersatz zu leisten habe, so

ist hier die gewöhnliche Ansicht dagegen. Denn es ist im Gegentheil gerade gewiß, daß der Verläumdete seine verlorne Ehre nicht mit Geld wieder erkaufen könne; daher kann er dieß nie thun, wenn er ihm anders nicht das Geld schuldig ist (Nr. 21 und 22.). Welche Strafe jene trifft, welche ehrenrührige Schriften machen, sieh in Nr. 22.

Kapitel XII.

Von den Geboten der Kirche.

I. Punkt.

Von der Fasten.

§. I. Bedingungen der Fasten.

1. Dreifach sind die Vorschriften des Fastengebotes: sich der Fleischspeisen zu enthalten, nur einmal des Tages zu essen, und die Stunde der Mahlzeit einzuhalten. Das erste verbindet also zur Enthaltung von Fleischspeisen, hiezu sind alle Gläubigen verpflichtet, und auch deren Kinder, sobald diese den Gebrauch ihrer Vernunft erlangt haben, natürlich aber nicht die Geisteskranken und Kinder unter 7 Jahren. An gebotenen Fasttagen, dann an jedem Freitag und Samstag, sind aber auch alle jene Speisen verboten, welche gewöhnlich auch zu Fleischspeisen gerechnet werden, z. B. Geflügel, wie Enten u. s. w.; hingegen Frösche, Schildkröten, Schnecken, Muschelthiere werden zu den Fischen gezählt und sind gestattet (Anleit. f. B. Kap. 12. Nr. 2.).

2. Nun ist hier die Frage: 1) ob an den Fasttagen Milch- und Eierspeisen verboten sind? In der vierzigtägigen Fasten ist dieß außer allem Zweifel, nach dem deutlichen Ausspruch Alexanders VII. zum 32sten Satze. Für die Fasttäge außer der 40tägigen Fastenzeit gestatten einige die Milchspeisen nur an den Orten, wo man gewöhnt ist, sich damit zu nähren; andere aber, wie der heilige Antoninus, Navarro, Laymann, Sanchez, Concina, Salmaticesi u. s. w., sind nicht so streng, und erlauben den Genuß derselben überall, wo nicht ausdrücklich die Landessitte entgegen ist (Nr. 3.). 2) Fragt es sich, ob an denjenigen Orten, wo die Abstinenz allgemein Sitte ist, die Uebertretung derselben eine Todsünde sei? Einige halten es nicht dafür; aber wir glauben es dafür nehmen zu dürfen mit der allgemeinen Ansicht und mit dem heiligen Thomas (2. 2. qu. 157. art. 8. ad 3.; vergl. Anleit. Kap. 12. Nr. 4.). 3) Fragt es sich, ob derjenige, dem Milchspeisen erlaubt sind, Speck oder geschmolzenes Fett essen dürfe? Wir müssen dieß mit der allgemeinen Ansicht gegen Silvestro und andere wenige verneinen; denn das Fett ist wirkliches Fleisch (Nr. 5.); die nächste Frage ist die, ob einer, der die Dispens hat, Fleisch essen zu dürfen, an einem Privat-Tisch Fische essen dürfe. Hierauf müssen wir ebenfalls eine verneinende Antwort geben; denn Benedikt XIV. befiehlt in der Bulle: Libentissime, ausdrücklich den Aerzten, die Erlaubniß, Fleisch zu essen, nur unter den zwei Bedingungen zu ertheilen, erstens nur einmal des Tags, und zweitens auch dann nie Fleisch und

Fische zugleich zu essen, und erlaubt nur denen, welche Milchspeisen essen dürfen, auch Fische, wo er dann zum Schlusse hinzufügt, daß dieses Gebot, sowohl für die 40tägige Fastenzeit, wie auch für die andern Fasttage gelten solle. Die fünfte und letzte Frage endlich ist: darf derjenige, dem Fleischspeisen erlaubt sind, auch Schweinefleisch essen, als etwas schädliches? P. Concina verneint es auf ein Dekret hin, welches Klemens XI. erlassen hatte. Die gewöhnliche Ansicht spricht jedoch dafür, wie Lugo, Sanchez, La-Croix, Salmaticesi, Trull., Villal. ꝛc., weil erwähntes Dekret ein gewöhnliches, nur für den römischen Staat geltendes Edikt war, worin überhaupt das schädliche Fleisch verboten wurde; um so mehr, da man das Schweinefleisch nicht an und für sich schädlich nennen kann; und wenn es den Israeliten verboten wurde, so war dieß eine rein formelle gesetzliche Bestimmung, welche für unsere Zeit keine bindende Kraft mehr hat, da nemlich Schweinefleisch bei jenen als unreines Fleisch galt, und gerade in diesen Theilen von Palästina absolut schädlich war (Nr. 6, 7 und 8.).

3. Der zweite Theil des Fastengebotes besteht darin, nur einmal des Tages essen zu dürfen. Früher behaupteten einige, diejenigen, denen die Dispens Fleischspeisen erlaubte, seien auch an das einmalige Essen des Tages nicht gebunden; indem mit der Erlaubniß, Fleisch genießen zu dürfen, das Wesen der Fasten selbst aufgehoben sei. Allein Benedikt XIV. erklärte in der nemlichen oben schon erwähnten Bulle gerade das Gegentheil, indem er sagt, die Abstinenz von Fleischspeisen, sowie die

einmalige Mahlzeit, seien die beiden Hauptvorschriften in der Fasten, daher, fuhr er fort, müssen sich bei der Abendmahlzeit die Dispensirten derselben Speisen in demselben Maße bedienen, wie es die gewissenhaft Fastenden beobachten. Nichtsdestoweniger gestattet derselbe Papst den Schwachen und Kranken öfteres Essen am Tage. Dabei darf man bei genügendem Grunde die Mahlzeit abtheilen; aber nie ohne einen solchen oder in zu langen Zwischenräumen, z. B. von einer Stunde. Wenn übrigens jemand nicht genug Nahrung zu sich genommen, so daß er ohne große Beschwerde die Fasten den Tag über nicht aushalten könnte, darf er allerdings auch nachher noch etwas genießen; denn die Kirche beabsichtigt nicht, ihre Gläubigen zur Entbehrung der gehörigen Nahrung zu zwingen, wie Lessio, Filliucio, Salmaticesi u. a. ganz richtig bemerken. Das Mittagsmahl darf sich ferner bis auf zwei Stunden verlängern. Auch ist es gestattet, außer der Zeit etwas mehr medizinisch Wirkendes zu nehmen, wie z. B. die von Zucker, Wachholder und Citronen bereiteten Latwerge ꝛc. Hierüber sagt der heilige Thomas: Electuaria assumuntur ad digestionem, unde non solvunt jejunium, nisi quis in fraudem in magna quantitate assumat. (Anleit. Kap. 11. Nr. 9, 10 u. 11.)

4. Erlaubt sind ferner auch alle Getränke, welche man nicht mehr zur Nahrung als zum Durst nimmt (wie Milch, Fleischbrühe, Saft von Früchten, denn diese sind verboten); dahin gehören denn vorzüglich Kaffee, Thee, Wein oder Bier. Dasselbe gilt auch von Limonade oder Sorbet, wenn dieß auch ge-

gefroren ist, vorausgesetzt, daß Zucker und die übrigen Bestandtheile desselben nicht in zu großer Quantität darin enthalten, und mit der gehörigen Menge Wasser verbunden seien. Ob Chokolade die Fasten breche, wollen viele bezweifeln, indem sie sie zu den Getränken zählen. Wir möchten sie mehr als Nahrung denn als Getränke ansehen, glauben jedoch, daß man sie täglich nehmen dürfe, wie dieß auch Holzmann, Roncaglia, Salmaticesi u. a. bezeugen; nur müssen wir bemerken, daß man der herrschenden Sitte gemäß nur Eine Tasse des Tags trinken dürfe, wobei höchstens $1\frac{1}{2}$ Unzen Chokolade mit so viel Wasser verbunden werden dürfen, als eine gewöhnliche Tasse faßt.

5. Abends ist ein kleines Essen, wie es heutzutage allgemein angenommen und man kann sagen von den Prälaten bestättigt ist (über welchen Punkt des Fastengebotes der heilige Thomas sagt: Ex hoc ipso, quod Praelati dissimulant, videntur annuere [2. 2. qu. 147. art. 4. ad 3.]), nicht untersagt, und es dürfen hiernach diejenigen, denen ein wenig Speise am Abend Bedürfniß ist, ein Quantum von 8 Unzen genießen (so Castropalao, Bonacina, Roncaglia, Milante, Salmaticesi, Holzmann, La-Croix, Viva u. a. m.); in der Weihnachtsvigil wird auch wohl das doppelte zugelassen. Was die Gattung der Speisen für ein solches Abendessen betrifft, so gestattet die Kirche Früchte, Kräuter, Brod und Zuckerwerke, und nach jetzigem Brauch auch frische und eingesalzene Fische, auch wohl eine geringe Quantität (etwa 2—3 Unzen) von einem großen Fisch, nach dem Zeugnisse des Mon-

signor Milante u. a. (Nr. 16 und 17.). Sie verwehrt hingegen 8 Unzen mit Wasser gekochten Brodes, höchstens — sagt Roncaglia — sind 4 Unzen gekochten Brodes zulässig (Nr. 18.). Eine mit Essig und Oehl zubereitete Suppe ist erlaubt, aber der Essig und das Oehl erreichen schon das Gewicht von acht Unzen. Einige Schriftsteller gestatteten früher den Dispensirten am Abend auch wohl ein kleines Stück Käse, dieß wurde aber von Benedikt XIV. in einem encyclischen Schreiben v. J. 1759 verworfen, worin zwei Punkte deutlich erklärt sind: 1) Non licere per diem potiones lacte permixtas sumere; 2) tantummodo ad unicam comestionem posse carnem adhibere, vel ea, quae ex carne trahunt originem, wie Eier und Käse; daran schließt sich, daß in Bezug auf die Quantität der Speisen die Dispensirten aequiparandos esse iis, quibuscum nulla est dispensatio (Nr. 19.).

6. Uebertritt nun einer das Fastengebot, so muß er in der Beichte auseinandersetzen, in welcher Art und Weise er dieses gethan habe, weil er so oft gesündigt hat, als er Fleisch- oder Milchspeisen gegessen; hat er hingegen erlaubte Speisen mehr als einmal in beträchtlicher Quantität zu sich genommen, so hat er nur das erstemal gesündigt (nemlich schwer); dadurch nemlich, daß er zum zweitenmal an Einem Tage sich sättigte, ist das Fastengebot selbst schon gebrochen, und kann daher darnach nicht mehr gehalten werden. Weiters muß er — wie auch Azorio, Navarro u. a. sagen — beichten, ob er sich unvorsätzlich verfehlt habe, weil in diesem Falle die Fasten nicht verletzt ist, indem kein wirklicher und

förmlicher Bruch derselben stattgehabt hat. Worin ferner die beträchtliche Ueberschreitung des Quantums der Speisen bestehe, kann nicht ganz genau bestimmt werden; die Gelehrten nehmen gewöhnlich an, wenn es um mehr als 2 Unzen die Vorschrift überschreitet.

§. II. Von den Ursachen, welche von der Fasten befreien können.

7. Deren sind vier: die Dispens, das Unvermögen dazu, körperliche Ermüdung und die Frömmigkeit. Erstens: die Dispens. Der Papst kann für alle Gläubigen im allgemeinen eine Dispens geben; der Bischof nur Einzelnen aus seiner Diöcese (denn für sein ganzes Volk insgesammt bedarf es einer päpstlichen Dispens wie Benedikt XIV. in der Bulle: Ambigimus, erklärte); der Pfarrer endlich kann einige seiner Pfarrkinder dispensiren. Dasselbe gilt von jedem regelmäßigen geistlichen Oberhaupt hinsichtlich seiner Untergebenen, z. B. bei Klöstern (Anleit. Kap. 12. Nr. 22.).

8. Zweitens: das Unvermögen, sowohl physisches als moralisches; dieß gilt als Befreiungsgrund bei Kranken und Reconvalescenten, bei schwangern oder säugenden Frauen, bei Armen, die nicht hinlänglich Speise haben, um sich auf einmal zu sättigen, wie der heilige Thomas sagt: Qui non possunt simul habere, quod eis ad victum sufficiat (2. 2. qu. 147. art. 4. ad 4.). Daher sagen Sanchez, Roncaglia, Salmaticesi u. a., daß jene, welche zum Mittagessen nichts als Brod und Kräuter oder Gemüse haben, an einmaliges

Essen des Tags nicht gehalten seien (Nr. 23.). Aus moralischem Unvermögen ist jeder entschuldigt, der nicht ohne große Unbequemlichkeit fasten kann, z. B. wenn er in der Nacht nicht schlafen könnte u. dgl., darum sind gewöhnlich die Soldaten vom Fasten befreit, welche im Feld oder in Einquartierung sind (Nr. 24.). So brauchen sich auch Jünglinge unter 21 Jahren nicht daran zu halten, ebenso Greise vom 60sten Jahre an, weil diese, wie Azorio, Sanchez, Castropalao, Roncaglia, Holzmann, Salmaticesi u. a. bemerken, wenn sie auch kräftig aussehen, doch keine feste Gesundheit haben; denn wenn sie in eine schwere Krankheit fallen, so können sie sich nie mehr recht davon erholen, und ihre Kraft nimmt dann immer mehr ab. Nicht anders verhält es sich, wenn ein Sechzigjähriger ein Gelübde gethan hätte, einen bestimmten Tag in jeder Woche zu fasten, ausgenommen, er hätte ausdrücklich die Absicht dabei gehabt, dieß bis zu seinem Todestag zu halten. Einige wollen dem weiblichen Geschlecht diese Ausnahme schon vom 50sten Jahre an zukommen lassen; diese Ansicht ist jedoch von den übrigen, wie billig, verworfen worden (Nr. 25.).

9. Drittens: die körperliche Ermüdung, wenn sie unvereinbar ist mit der Fasten, z. B. bei Landleuten, Steinmetzen, Schnittern, Holzhackern, Töpfern, Matrosen, Bäckern, Schustern u. a.; das gleiche ist der Fall bei Köchen, welche viel Gerichte für eine große Menge von Leuten zurichten müssen; Dienstboten, welche schwere Dienste versehen; Krämer, die mit ihren Waaren den größten Theil des Tags auf den Straßen hin und her gehen u. a.

Auch gilt dieß für jene, welche eine Fußreise von mehr als 15 Stunden machen, nach dem Ausspruch von Castropalao, Trullench., Bonacina, Filliucio, Salmaticesi, La-Croix u. s. w.; aber nicht für die, welche eine Tagreise zu Pferd machen, wie es im 31sten von Alexander VII. verdammten Satz lautete. Dieß hört jedoch nach der Meinung aller Gelehrten auf, wenn die Reise zu Pferd oder im Wagen mehrere Tage dauert, und der Reisende die Fasten nicht ohne große Unbequemlichkeit aushalten kann. Hingegen ist jeder Künstler oder Arbeiter, der die Fasten ohne viele Beschwerde halten kann, auch dazu angehalten. Auch kann es wohl der Fall sein, daß ein Künstler selbst an dem Tage vom Fasten befreit ist, an welchem er nichts arbeitet; dann nemlich, wenn ihn das Fasten so schwächen würde, daß er den nächstfolgenden Tag nicht arbeiten könnte, nach der Ansicht der meisten Gelehrten. Ausgenommen vom Fastengebot sind aber nicht die Barbiere, Schneider, Maler und Schreiber (Nr. 26 — 30.). Nun fragt es sich, ob jemand, der kein Künstler oder Handwerker ist, sündigt, wenn er am Fasttage schwere Arbeit verrichtet, um vom Fasten frei zu werden? Was auch andere davon sagen mögen, wir müssen es unbedingt bejahen, mit Laymann, Sanchez, La-Croix und dem heiligen Thomas (2. 2. qu. 71. art. 5.), da ja überhaupt jedes Gebot voraussetzt, ohne genügenden Grund kein Hinderniß zu dessen Beobachtung in den Weg zu legen. Wir sagten oben: jemand, der kein Künstler ist, weil Künstler und Handwerker, wenn sie auch die Arbeit nicht gerade

nöthig thun müßten, doch jedenfalls schon durch ihren Stand entschuldigt sind. Zu bemerken ist übrigens noch, daß, wenn einer zur Umgehung des Fastengebotes schwere Arbeit verrichtet, dieser zwar nicht von einer Sünde befreit werden kann, die Fasten er aber nicht mehr zu halten braucht, weil er seinen Körper wirklich abgemattet und zum Fasten unvermögend gemacht hat.

10. Viertens endlich entschuldigt die Frömmigkeit, wenn nemlich einer z. B. sich in einem guten Werke üben müßte, welches verdienstlicher wäre, als das Fasten, und nicht verschoben werden könnte, wie wenn er mit vieler Anstrengung vielen Kranken beistehen, oder eine Wallfahrt antreten müßte, die sehr zur Erbauung gereichte und sich nicht aufschieben oder mit dem Fasten vereinen ließe, wie der heilige Thomas sagt (2. 2. qu. 147. art. 4. ad 3.). Einige wollen auch die Geistlichen, welche täglich predigen, von der 40tägigen Fasten lossprechen; dieß wäre aber kaum bei denen zu gestatten, welche mit starker körperlicher Bewegung predigen, wie z. B. die bei Missionen predigen. Andere nehmen auch noch die Vorleser, die Advokaten, Richter und Beichtväter aus, letztere, wenn sie sehr lange Beicht hören; aber alle diese sind nach unsrer Meinung nicht befreit, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie wirklich bei Beobachtung der Fasten ihrem Geschäfte nicht obliegen könnten; ich sage wirklich, weil sie im etwas zweifelhaften Fall die Fasten halten müssen (Anleit. f. B. Kap. 12. Nr. 34.).

II. Punkt.

Vom Gebot der jährlichen österlichen Beicht und Kommunion.

11. Was die jährliche Beicht betrifft, so wurde sie von Innocenz III. in einem allgemeinen Concil anbefohlen (wie es steht im Cap. 12. X. l. V. tit. 38. de Poenit. et remiss.) mit den Worten: Omnis utriusque sexus fidelis postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata, saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti. Es heißt omnis fidelis, worunter auch die Kinder verstanden sind, welche den Gebrauch der Vernunft erlangt haben. Omnia sua peccata, hier sind blos die Todsünden gemeint. Saltem semel in anno, nemlich von Ostern zu Ostern, nach herkömmlicher Sitte. Wer jedoch vorhersieht, daß er zu Ostern selbst nicht beichten kann, muß schon vorher beichten, wie die Gelehrten bemerken. Fideliter confiteatur. Man thut also der Vorschrift nicht genüge, wenn man eine unwürdige und ungiltige Beicht ablegt, wie es der 14te von Alexander VII. verdammte Satz ausspricht. Proprio sacerdoti, nemlich nicht blos der Pfarrer, sondern jeder anerkannt rechtmäßige Beichtvater kann es sein.

12. Hiernach wirft sich uns die Frage auf, ob einer, der ein Jahr ohne Beichte hat verstreichen lassen, schuldig ist, dieß baldmöglichst durch eine Beicht nachzuholen. Wir müssen dieß bejahen; wer auch hierin zögert, sündigt so oft, als er zum Beichten Gelegenheit gehabt hätte (Anleitung f. B.

Kap. 12. Nr. 36.). Wird nun die Beicht im nächsten Jahr abgelegt, so gilt dieß sowohl für das vergangene als auch für das gegenwärtige Jahr. Wer sich aber durch Versäumniß der jährlichen Beicht und österlichen Kommunion eine Uebertretung des angeführten Kap. 12. zu Schulden kommen läßt, verfällt in zwei Strafen: er darf keinen Fuß mehr in die Kirche setzen, und ist eines christlichen Begräbnisses beraubt, und dieß unterliegt nicht zuerst dem richterlichen Urtheilsspruch (Nr. 38.).

13. Die Anordnung der österlichen jährlichen Kommunion steht gleichfalls in dem angeführten Kap. 12. mit den Worten: Suscipiens reverenter ad minus in pascha Eucharistiae sacramentum, und außerdem in dem Concilium zu Trient (sess. 13. can. 6.). Die österliche Zeit dauert vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntag, nach der Erklärung Eugens IV. in der Bulle: Fide digna, die Bischöfe dürfen sie verlängern, und pflegen sie auch gewöhnlich bis Pfingsten festzusetzen (Anleit. f. B. Kap. 12. Nr. 39.). Wir bemerkten oben in Betreff der Beichte, daß man, im Falle der Unmöglichkeit sie am Ende des Jahrs verrichten zu können, dieselbe schon im Voraus ablegen müsse, wenn man es vorher weiß; dieß läßt sich aber nicht auf die Kommunion übertragen; denn dieses Gebot geht nur auf die österliche Zeit, so daß derjenige, der sie schon vorher empfängt, keineswegs der Vorschrift nachgekommen ist (Nr. 40.). Die österliche Kommunion muß in der Pfarrkirche oder höchstens in der Kathedrale statt haben, wenn hiezu ausdrückliche Bewilligung des Bischofs vorhanden ist, oder sich diese aus der

hergebrachten Gewohnheit der Diöceſen annehmen läßt (Nr. 41.). Wir haben es aber in unſerer Diöceſe ausdrücklich verboten, indem wir es für nöthig erachten, daß jeder Hirte ſeine Schafe kenne, um beurtheilen zu können, wer würdig ſei, zum Tiſch des Herrn zu gehen, und wer nicht; wer alſo in der Kathedrale kommunizirt, ſtatt in ſeiner Pfarrkirche, erſcheint ausdrücklich als Uebertreter unſerer Vorſchrift.

14. Von dieſer Verbindlichkeit ſind aber ausgenommen: 1) die Prieſter, welche dem Gebot Genüge leiſten in jeder Kirche, wo ſie Meſſe leſen; 2) die Fremden, welche zu weit von ihrer Pfarrei entfernt ſind; 3) die Dienerſchaft der Klöſter, welche in der nemlichen Klauſur wohnen und überdieß direkt unter dem Befehl ihrer Prälaten ſtehen; aber nicht auch die andern, wie es die Kirche in mehreren Dekreten deutlich ausgeſprochen hat (Nr. 42.). Schließlich muß hier noch bemerkt werden, daß man Kindern wohl auch die Kommunion reichen darf, wenn ſie nur possint aliquam devotionem concipere, wie der heilige Thomas ſagt (3. p. qu. 80. art. 9.), und wie es auch in Can. penult. Caus. 2. qu. 6. ausgeſprochen iſt. Uebrigens darf man einem Kinde, welches der Abſolvirung in der Beicht ſchon fähig iſt, die Kommunion ohne triftigen Grund nicht verweigern, wenn es dieſelbe verlangt, und vorzüglich nicht auf dem Sterbebette, wie die Gelehrten allgemein erklären. Den Geiſteskranken ferner darf man auch, wie das römiſche Rituale ſich ausſpricht, die Kommunion reichen, wenn ſie einige lichte Augenblicke haben,

und auch, wie der heilige Thomas sagt, wenn sie es zu einer Zeit, wo sie bei Besinnung waren, begehrt hatten. Den Halbblödsinnigen ferner, deren Zustand sich immer gleich bleibt, wie den von Geburt aus Taubstummen, darf man die Kommunion nur in der Todesstunde und zur vorgeschriebenen österlichen Zeit reichen (Anleit. Kap. 12. Nr. 43 und 44.). Schließlich ist noch zu bemerken, daß in Clement. 1. de statu Monach. (3. 10.) verordnet ist, daß die Mönche wenigstens einmal in jedem Monat beichten und kommuniziren sollen (dasselbe gilt auch für die Nonnen, wovon das tridentinische Concil spricht in sess. 25. cap. 10. de Reg.). Aber der allgemeinen Ansicht folgend erklären Soto, Cano, Gaetano, Navarro u. a., gegen Azorio, Vasquez ꝛc., die Nichtachtung dieser Bestimmung nicht für eine schwere Sünde. Ueberdieß sprechen sich Suarez, Castropalao, Cano, Preposito u. a. dahin aus, daß diese Verordnungen nicht als Vorschriften der Kirche selbst gelten können, sondern nur mehr als Rath anzusehen sind, dessen Nichtbefolgung, wenn es anders nicht auch eine Vorschrift der Religion ist, keine schwere Sünde nach sich zieht. Von den andern Geboten der Kirche wird an andern Orten die Rede sein.

XIII. Kapitel.

Von den Sakramenten im Allgemeinen und insbesondere von den Sakramenten der Taufe und der Firmung.

I. Punkt.

Von den Sakramenten überhaupt.

1. Der Begriff des Sakramentes stellt sich folgendermaßen hin: Est visibile signum invisibilis gratiae a Christo institutum. Es heißt visibile signum, weil zu jedem Sakrament ein äußeres, für die Sinne wahrnehmbares Zeichen erfoderlich ist. Jnvisibilis gratiae, weil jedes Sakrament die Gnade ex opere operato erzeugt, d. h. von selbst im Menschen, der es empfängt, hervorbringt, wenn dieser anders dazu vorbereitet ist, nicht aber ex opere operantis, wie man in der Regel andere Gnaden erhält. A Christo institutum, weil alle Sakramente von Jesus Christus eingesetzt sind, und zwar sind, nach der richtigeren Ansicht, von ihm selbst alle einzelnen Zeichen und Formen ihrem Wesen nach einzeln festgesetzt, nicht aber, wie viele behaupten, von Christus im Allgemeinen, und erst später durch die Kirche mehr im Einzelnen näher bestimmt worden; die Sakramentalien dagegen, wie der Segen, geweihtes Wasser u. dgl., sind von der Kirche eingeführt, und diese haben an und für sich nicht die Kraft, die Sünden nachzulassen, sondern verleihen nur göttlichen Beistand zur Vollbringung guter Werke, durch welche wir hierauf die

Vergebung der Sünden erhalten. Einige Sakramente nun dürfen öfters ertheilt werden, wie die Eucharistie, die Beicht, die letzte Ölung und die Ehe, andere nicht, wie die Taufe, Firmung und die Priesterweihe, je nach dem Charakter, den jedes Sakrament an sich trägt. Weiter gibt es Sakramente der Todten, weil uns diese zuerst die Gnade Gottes ertheilen, wie die Taufe und die Beichte; alle übrigen sind Sakramente der Lebendigen, weil sie keinem ertheilt werden, der sich nicht schon im Stand der Gnade befindet, und nur ausnahmsweise hier und da zufällig auch erst in den Stand der Gnade versetzen, wie viele Schriftsteller behaupten (Anleitung f. Beichtv. Bd. 3. Append. 3. Kap. 1. Nr. 4.).

2. Drei Dinge sind bei einem Sakrament wesentlich nothwendig, das äußere Zeichen, die Form, und die gute Gesinnung des Priesters. Erstens, das äußere Zeichen besteht immer aus etwas Materiellem, und hierbei unterscheiden wir denn das allgemeine Zeichen, die Sache nemlich, welche zur Austheilung des Sakraments vonnöthen ist, und das besondere Zeichen, welches in der Art besteht, wie man das allgemeine anwendet, wenn z. B. bei der Firmung der Chrisam das allgemeine äußere Zeichen ist, so besteht bei diesem Sakramente das besondere Zeichen in der Salbung. Wird dazu ein fremdartiger Stoff genommen, so ist das Sakrament giltig, wenn dieser in geringerem Maße gebraucht wird; ungiltig aber, wenn derselbe in gleicher oder größerer Menge verwendet wurde (vergl. d. heiligen Thomas 3. part. qu. 34. art. 5. ad 7.).

3. Zweitens, um von der Form zu sprechen, welche in den Worten besteht, die der Priester zu sprechen hat, so muß hierüber mehreres bemerkt werden. 1) Wenn die Worte der Formel wesentlich verändert werden, so daß es einen andern Sinn gibt, z. B. bei der Taufe adspergo te, anstatt baptizo, so ist das Sakrament ungiltig; ist hingegen die Veränderung nur zufällig, z. B. in nomine Patrias et Filias, anstatt Patris et Filii, so ist das Sakrament wirksam. 2) Eine unbedeutende Unterbrechung derselben schadet nicht, wenn sie nicht von der Art ist, daß die Worte keinen Sinn mehr geben. 3) Die Form darf nicht wiederholt werden, ohne daß ein bedeutender Zweifel vorhanden wäre, ob sie nicht auf eine die Wirksamkeit des Sakraments entkräftende Weise ausgesprochen wurde. 4) Die Form muß mit dem äußern Zeichen verbunden werden, nemlich so, daß sie begonnen haben muß, ehe dieses geendet ist, oder daß das äußere Zeichen schon begonnen hat, ehe die Form vollendet ist.

4. Drittens muß in Betreff der Gesinnung sowohl die des Priesters, wie die des Empfangenden in Betracht gezogen werden. Sie kann von viererlei Weise sein: 1) aktuell, diejenige nemlich, die man während der heiligen Handlung selbst hat; 2) virtuell, die sich in den Handlungen nach Empfang des Sakraments äußert, und in dem standhaften Willen besteht, das zu beobachten, was man bei der aktuellen sich vornahm; 3) habituell, wenn man nemlich fortwährend darauf bestehen bleibt, und nie davon abweicht; und endlich 4) interpretativ, d. h. diejenige, die man zwar während der

heiligen Handlung nicht wirklich hatte, die man aber gehabt haben würde, wenn man darauf gedacht hätte. Dieses vorausgeschickt, müssen wir nun bemerken, daß der ertheilende Priester immer entweder die aktuelle oder doch wenigstens die virtuelle haben müsse. Wenn er nur die virtuelle hat, sein Amt übrigens zerstreut versieht, so ist nach der gewöhnlichern Ansicht der Gelehrten das Sakrament doch giltig. Nun wirft sich die Frage auf, ob zur Giltigkeit des Sakraments nöthig sei, daß es der Priester wirklich mit der Absicht thue, in welcher es die Kirche gethan haben will. Einige verlangen es nicht, und halten es für zureichend, wenn es der Priester in ernster Absicht und nicht zum Scherze verrichte, wie Luther ironisirend hinzufügte, was schon im Tridentinum verworfen ist (Sess. 7. can. 11.). Wir aber treten, gegenüber von Bellarmin, Tournely, Petrocorese, Concina, Berti u. a., der Ansicht Benedikt XIV. in seinem Werke de Synodo bei, womit auch der heilige Thomas (3. p. qu. 64. art. 8.) übereinstimmt; hier heißt es nemlich, es sei die Absicht des Priesters, wirklich das Sakrament zu verrichten, unumgänglich nothwendig, weil es die Gesinnung des Priesters ist, welche der Handlung einen Zweck bestimmt, indem er das Sakrament spendet (Anleit. f. B. Bd. 2. Kap. 14. Nr. 2.). In Betreff des Empfangenden ist die habituelle Gesinnung hinreichend, wie der heilige Thomas sagt, in 4. dist. 6. qu. 1. art. 2. qu. 3. ad 2., so wie dieß auch ausgesprochen ist in cap. 3. X. de Bapt. III. 42., und, wie viele Gelehrte wollen, bei der Firmung, letzten Ölung und der Eucharistie

die interpretative. Es ist außer Zweifel, daß bei unmündigen Kindern und Wahnsinnigen, um sie zu taufen, die Absicht der Kirche genüge.

5. Wir müssen nun weiter einige wichtigere Punkte hervorheben, und zwar erstens können wir im Falle der Noth uns zur Ertheilung eines Sakramentes wohl eines zweifelhaften allgemeinen Zeichens bedienen, indem wir das Sakrament unter einer Bedingung verrichten, weil durch die Bedingung dem Sakrament das etwa vorhandene Unrecht genommen wird. Und dieß gilt nicht blos für die Taufe, wie es in cap. 2. cit. de Baptis. heißt, sondern auch für alle andern Sakramente, nicht nur im Fall der Noth, sondern auch, wenn es einen besondern Vortheil gewährt, wie Habert, Suarez, Castropalao, Roncaglia, Salmaticesi u. a., gegen Giovenino, behaupten. Uebrigens kann die unter einer Bedingung vollzogene Ertheilung eines Sakraments, wenn hiezu kein triftiger Grund vorhanden war, von einer schweren Sünde nicht befreien (Anl. Kap. 14. Nr. 3.). Zweitens bemerken wir, daß der ertheilende Priester des Sakraments der Priesterweihe der Bischof ist; für das Sakrament der Firmung ist es gleichfalls der Bischof, mit Bewilligung des Papstes aber kann im einzelnen Falle auch ein gewöhnlicher Priester dieselbe ertheilen; für die übrigen Sakramente ist blos der Priester der Ertheilende, ausgenommen bei der Ehe, wo es das Brautpaar ist, und bei der Taufe, die im höchsten Nothfall auch ein Laie vornehmen darf. Wir bemerken drittens, daß der Priester, der in sündhaftem Zustand ein Sakrament ertheilt, schwer sündigt,

das Sakrament jedoch giltig ist, und ebenso ein Laie. Ein Beichtvater, der in sündhaftem Zustande Beicht hört, sündigt, was auch andere sagen mögen, so oft er ein Beichtkind absolvirt hat. Es genügt jedoch nicht, daß der Priester, ehe er seinen Dienst versieht, den Akt der Reue erweckt, sondern wenn er die Messe lesen soll, und sich nicht im Stande der Gnade befindet, muß er nothwendig beichten, wie wir dieß ausführlicher im Kapitel von der Eucharistie behandeln werden. Die Diakonen und Subdiakonen, die in sündhaftem Zustand am Altare beistehen, sündigen der gewöhnlichen Meinung nach nicht schwer, weil sie weder ein Sakrament empfangen noch ertheilen. Dasselbe gilt auch von Predigern (Anleit. f. B. Nr. 3. Anh. 3. Kap. 1. Nr. 10 — 14.).

6. Viertens muß bemerkt werden, daß auch der Priester schwer sündigt, der einem öffentlich bekannten Sünder ein Sakrament ertheilt, und auch bei einem nicht bekannten, wenn ihn dieser unter vier Augen darum bäte, und es ihm der Priester auch mit Gefahr seines Lebens abschlagen müßte. Ebenso darf auch der Pfarrer zu keiner Ehe behilflich sein, wenn die Verlobten öffentliche Sünder sind, wie die Gelehrten ganz richtig mit Benedikt XIV. in seinem Werke de Synodo annehmen. Hingegen ist der Priester gehalten, einem unbekannten Sünder ein Sakrament zu ertheilen, wenn ihn dieser öffentlich darum angeht, wie es der heilige Thomas bezeichnet (3. p. qu. 80. art. 6 u. 7.); und dieß selbst dann, wenn der Empfangende an andern Orten für einen öffentlichen Sünder angesehen wurde, und

das Verbrechen desselben dem größten Theil der Anwesenden bekannt wäre; denn es muß derselbe ausdrücklich als öffentlicher Sünder in einem Orte erklärt sein. Ebenso darf man keinem ein Sakrament verweigern, dessen Sünde nicht bewiesen, oder doch nicht gewiß öffentlich bekannt ist. Anders verhält es sich, wenn die Sünde öffentlich und bewiesen ist, und man über der Reue desselben im Zweifel ist, weil man sich dann erst von der aufrichtigen Reue und der Aufhebung des geschehenen Aergernisses überzeugen muß, besonders wenn eine ganz nah vorhandene Gelegenheit entfernt werden muß (Anl. f. B. Kap. 14. Nr. 4 a 6.). Weiter bemerken wir, daß der Priester einem unbekannten Sünder die Priesterweihe versagen kann, wenn ihn auch dieser öffentlich darum angeht, wie es im Tridentinum ausgesprochen (Sess. 14. cap. 1.) und von der Kirche öfters erklärt worden ist (Anl. f. B. Bd. 1. Kap. 7. Nr. 48 u. ff.). Weiter muß der Beichtvater einem jeden die Absolution verweigern, der immer in die alten, schweren Sünden zurückfällt, und in den Priesterstand eintreten will, ohne zuvor Beweise seiner Besserung gegeben zu haben, wie wir ausführlich dargethan haben in der Anleit. f. B. im letzten Kapitel Nr. 16 und 17., weil ein solcher, so oft als er nöthig hat, zu beichten, unwürdig ist, die Priesterweihe zu empfangen, indem hiezu ein positiv reiner Lebenswandel erfoderlich ist, welcher zur Verrichtung des Meßopfers gehört, wie es der heilige Thomas sagt: Ordines sacri praeexigunt sanctitatem, unde pondus ordinum imponendum parietibus jam per sanctitatem

desiccatis, i. e. ab humore vitiorum (2. 2. qu. 186. art. 1. ad 3.), und an einem andern Orte: Quia per sacrum ordinem aliquis deputatur ad dignissima ministeria, requiritur major sanctitas interior, quam requiratur etiam religionis status (2. 2. qu. 184. art. 8.).

7. Fünftens ist zu erinnern, daß es wider den 29sten von Innocenz XI. verdammten Satz unerlaubt ist, aus Furcht die Vollziehung des Sakramentes zu heucheln, indem man die Formel ohne wahre Absicht mechanisch hersagt, oder andere Worte vorbringt, um den andern glauben zu machen, als versehe man das Sakrament wirklich. Der Beichtvater aber kann wohl, wenn er das Beichtkind nicht lossprechen kann, einige Worte über ihn sprechen, nicht so fast um den andern die Meinung beizubringen, als ob er es absolvire, sondern um nur zu verbergen, daß er die Absolution verweigere. Sieh den cit. Anh. 3. Kap. 1. Nr. 16 u. 17., wo auch von den Brautleuten gesprochen wird, welche gezwungen werden, die Ehe einzugehen gegen ihren Willen, sei es aus Furcht, oder um Schande zu vermeiden, oder wegen eines entkräftenden Hindernisses.

8. Wir bemerken sechstens, daß es nicht gestattet ist, von einem sündhaften Geistlichen ein Sakrament sich ertheilen zu lassen, wenn er auch der Pfarrer ist, wenn nicht die Nothwendigkeit dazu, oder wenigstens ein großer damit verknüpfter Vortheil vorhanden ist, wie einstimmig Suarez, Toledo, Sanchez, Salmaticesi u. a., aussprechen. Ein solcher Fall wäre z. B., wenn der Büßende sich

in einer solchen Lage befände, wo er keinem andern beichten könnte oder die Absolution lang entbehren müßte und ähnliches. Von einem geduldeten Exkommunizirten darf ferner jeder Gläubige die Sakramente verlangen, weil dieß ausdrücklich im Concilium zu Konstanz erlaubt worden ist. Will ferner der Priester ein Sakrament nicht ertheilen, das er nach seinem Gewissen nicht verweheren kann, so darf ihn der andere auch wohl durch Geld dazu bewegen, wenn dazu die äußerste Nothwendigkeit zwingt, wie Suarez, Lessio, Castropalao, Laymann, Sanchez, Bonacina, Salmaticesi u. a. zugestehen, weil er dann das Geld nicht zum Erkauf des Sakramentes, sondern blos zur Entfernung der Chikanen hergibt (Anh. Nr. 20 u. 21.).

9. Siebentens fügen wir endlich hinzu, daß die Wirkung der Sakramente zweifach ist, nemlich die Ertheilung der Gnade Gottes und eine Aenderung des ganzen Charakters hervorbringt. 1) Die erste Wirkung ist die Erlangung der Gnade; die Gnade selbst aber ist wieder zweifach, die heiligmachende nemlich, welche den Menschen wieder zu Gott zurückführt, und die sakramentalische Gnade, welche jedem Sakrament eigen ist, wie bei der Taufe die Reinigung der Seele von aller Sünde, bei der Firmung die Befestigung im Glauben, beim Sakrament des Altars die Stärkung des Willens, daß man nicht wieder in die Sünde zurückfällt, bei der Beichte die Befreiung von allen seit der Taufe begangenen Sünden, bei der letzten Ölung die Stärkung für den letzten Todeskampf, bei der Priesterweihe die Darreichung von Hilfsmitteln, um

seinem Amte vollkommen zu entsprechen, und bei der Ehe die Stärkung, um den obliegenden Pflichten nachzukommen. 2) Die zweite Wirkung ist der Charakter, der sich im Menschen durch die Taufe, Firmung und Priesterweihe entwickelt; dieser Charakter erzeugt sich auch im Menschen, wenn er das Sakrament unwürdig empfangen hat, und wird durch die Sünde nicht zerstört (Anh. 3. Kap. 1. Nr. 22 und 23.).

II. Punkt.

Vom Sakrament der Taufe.

§. I. Von dem äußern Zeichen, der Form und dem Ertheilen des Taufsakramentes.

10. Die Taufe kann bestehen in der wahren Taufe mit Wasser, was Wassertaufe (Baptismus fluminis), in dem Verlangen, getauft zu werden, was Begiertaufe (Baptismus flaminis), oder in dem Martyrtode, was Bluttaufe (Baptismus sanguinis) heißt. Die letztere steht der Wassertaufe ganz gleich; aber nur die Wassertaufe ist ein Sakrament. Nach dieser Einleitung wollen wir nun zur Sache selbst übergehen. 1) In Betreff des äußern Zeichens nun bemerken wir, ist das allgemeine Zeichen der Taufe das Wasser, und zwar jedes natürliche Wasser, sei es Mineral- oder Meerwasser, aber ausgenommen den höchsten Nothfall darf man nur geweihtes Wasser nehmen. Zu den zweifelhaften Dingen beim äußern Zeichen gehört die Fleischbrühe, Lauge, Speichel, Eis, dann mit Blumen oder Kräutern destillirtes Wasser; dieser Gegenstände darf man sich

nur im äußersten Nothfall bedienen, und auch dann muß die Bedingung beigefügt werden. Das besondere Zeichen nun besteht in der Taufe selbst, die durch Immersion, wie man es früher zu thun pflegte, durch Besprengung oder durch Begießung vollzogen werden kann, welches letztere heutzutage das Gebräuchlichste ist. Hier nun bemerke man erstens, daß es im Nothfall wohl erlaubt ist, das Kind im Mutterleibe mittelst eines Instrumentes zu taufen. Benedikt III., Sylvester und Vasquez fügen auch noch hinzu, daß man nöthigenfalls auch den Fötus taufen könne, wenn er noch in die Nachgeburt eingehüllt sei. Das römische Rituale bestimmt ferner noch, daß ein Kind, welches, wenn auch noch im Mutterleibe, auf den Kopf getauft wurde, nach der Geburt nicht wieder getauft werden dürfe, wohl aber, wenn es an einem andern Theile des Körpers getauft wurde, weil in diesem Falle die Taufe bezweifelt werden kann. Es ist auch nicht zuläßig, an der Mutter mit Gefahr ihres Lebens den Kaiserschnitt vorzunehmen, um das Kind zu taufen. Wenn sie aber unzweifelhaft schon todt und noch Hoffnung für das Leben des Kindes vorhanden ist, so sündigen die Väter, welche verabsäumen, von einem Chirurgen, oder einem andern, welcher den Muth dazu hat, den Kaiserschnitt vornehmen zu lassen (Anleit. f. Beichtv. Kap. 14. Nr. 7 — 12.). Zweitens ist zu bemerken: zur Giltigkeit der Taufe genügt die einmalige Begießung; aber nach dem römischen Rituale, und wie der heilige Thomas bemerkt (3 p. qu. 66. art. 8.), ist eine dreimalige Begießung streng vorgeschrieben, und überdieß, fügen

Laymann u. a. hinzu, darf die Formel nicht eher enden, als die dritte Begießung vorüber ist (Anl. f. Beichtv. Kap. 14. Nr. 13.).

11. 2) Die Form der Taufe lautet: Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Es reicht nun hin, wenn diese Worte in was immer für einer Weise ausgesprochen werden; Frauen und Ungebildete thun aber besser, es in ihrer Muttersprache zu sagen: Ich taufe dich im Namen des Vaters ꝛc. Eine Aenderung der Worte macht der Giltigkeit des Sakraments keinen Eintrag, wenn der Sinn unverändert bleibt (vergl. oben Kap. 13. Punkt I. 3. Nr. 2. in nomine patrias und ff.), wie wenn man die Worte vertauschte, z. B. in nomine Filii et Patris etc. Hingegen wäre es ungiltig, wenn man spräche in nominibus u. s. w., oder in nomine Ss. trinitatis, oder trium divinarum personarum, oder wenn man das Wort te wegließe. Ungewiß, ob es giltig ist, oder nicht, bleibt es, wenn man sagt: in nomine Patris, in nomine Filii u. s. f., oder wenn man die Partikel et oder in aus der Formel ließe (Nr. 14.).

12. 3) Ertheiler des Sakraments kann jeder Mann und jede Frau, auch ein Ungläubiger, sein; aber außer dem äußersten Nothfall darf man es bei schwerer Sünde nur von einem Geistlichen, und zwar nur vom Pfarrer, thun lassen, der es auch auf andere Leute übertragen kann. Hiezu merke man nun: a) daß auch Kleriker, nicht Diakone, welche gewöhnlich feierlich taufen, in Irregularität fallen, wie es gewiß ist aus c. 1. de Cler. non ord. l. 5. t. 41. Und hieraus folgt natürlich, daß dieß bei

den Diakonen noch eher der Fall sein müsse (Anleit. f. Beichtv. Kap. 14. Nr. 15.). b) Wenn sich das Kind noch nicht vom Mutterleibe getrennt hat, oder in Todesgefahr wäre, so läuft es dem Anstand zuwider, dasselbe von jemand anderem, als der Hebamme oder einer andern gut unterrichteten Frau taufen zu lassen; und zu diesem Behufe muß der Pfarrer die Hebamme in Bezug auf die Form gut unterrichten. Die Zeichen für die Lebensgefahr des Kindes sind: wenn es, ohne zu schreien, auf die Welt kommt, wenn es schwach athmet, wenn es, vorzüglich im Gesicht, sehr blaß ist, wenn die Geburt sehr schwer oder schon im siebenten Monate vor sich geht, oder wenn es plötzlich einer kalten Temperatur ausgesetzt wird. c) Es sündigen jene Eltern, die ihr Kind zu einem andern und nicht zu ihrem eigenen Pfarrer tragen, ausgenommen, wenn sie Fremde oder Leute sind, welche kein bestimmtes Domicil haben, und wenn ferner ein solcher die Taufe oder ein anderes Sakrament im Ort empfangen könnte, wo er sein quasi Domicil hat, und das wahre Domicil, was nicht weit entfernt liegt, verläßt (Nr. 17.). d) Diejenigen Familienväter laden eine schwere Schuld und Verantwortung auf sich, welche die Taufe ihres Kindes über 10 oder 11 Tage nach der Geburt verzögern, wie dieß die allgemeine Ansicht und Sitte erheischt. e) Es ist streng verboten, das Kind im Hause taufen zu lassen, wenn es nicht in naher Todesgefahr schwebt, oder wenn es nicht der Sohn eines Königs oder Fürsten ist, wie es die Clementina un. de Bapt. III. 15. ausdrückt. Unter dem Ausdruck Fürsten versteht

man nach der allgemeinen und richtigen Ansicht nicht die Adeligen, sondern nur souveräne Häupter.

§. II. Von denjenigen, welche getauft werden können.

13. 1) Kinder und Geisteskranke können getauft werden, aber von letzteren nicht jene, welche lichte Augenblicke haben, und da die Taufe nicht ausdrücklich verlangen. 2) Mißgeburten müssen bedingt getauft werden, wenn nicht ausgemacht ist, daß sie leblos sind, wie jene, welche gar keine Lebensfähigkeit haben können. 3) Kinder der Ungläubigen können giltig getauft werden, aber es ist nicht erlaubt, ihnen die Taufe gegen den Willen der Eltern zu geben, ausgenommen in folgenden Fällen: a) wenn es das Kind ausdrücklich begehrt; b) wenn es in Todesgefahr schwebt; c) wenn es von den Eltern verlassen wurde; d) wenn ein Theil der Eltern die Taufe gestattet. Wenn sich übrigens das Kind nur von der Gewalt der ungläubigen Eltern lossagen kann, so darf man es taufen, auch gegen den Willen derselben, wie Scoto, Frassen, Estio, Tournely u. a. richtig bezeichnen, gegen Gonet und Concina. Jedoch in Bezug auf die Kinder von Juden hat Julius II. aus guten Gründen verboten, dieselben gegen den Willen der Eltern zu taufen, ehe sie den Gebrauch der Vernunft erlangt haben. Kinder der Ketzer darf man zu jeder Zeit, auch gegen den Willen der Eltern, taufen.

14. 4) Wenn ein gegründeter Zweifel über die Giltigkeit einer geschehenen Taufe vorhanden ist, so muß man sie bedingt wiederholen; wenn aber

ein Augenzeuge da ist, der gewiß ist, daß die Taufe das erstemal auch wirklich geschehen sei, so darf man sie nicht wiederholen, außer wenn andere Zeugen da sind, welche absolut das Gegentheil aussagen. Uebrigens dürfen sich Erwachsene, welche von christlichen Eltern geboren und unter Christen erzogen sind, nicht taufen lassen, wenn sie auch kein Zeugniß für ihre Taufe haben, wie es in cap. 3. X. Presbyt. non baptiz. mit den Worten ausgesprochen ist: Et certe de illo, qui natus de Christianis parentibus et inter Christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumptio pro certitudine sit habenda donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probaretur. Doch sagen Laymann und Busembaum sehr vernünftig, daß man auch diejenigen bedingt taufen müsse, über deren erste Taufe gegründete Zweifel erhoben werden können. Auch hat die Kirche bei mehreren Gelegenheiten bestimmt, diejenigen wieder unter Bedingung zu taufen, von deren Taufe und ehlichen Abstammung sich keine Spur finden läßt (Anleitung für Beichtv. Kap. 14. Nr. 23.).

15. 5) Ausgesetzte Kinder, welche mit oder ohne Taufschein gefunden werden, müssen bedingt getauft werden, wenn nicht ausgemacht ist, daß sie wirklich getauft wurden, wie es im römischen Rituale heißt: Infantes expositi, si de eorum baptismo non constat, sub conditione baptizentur. Die von Laien getauften Kinder dürfen nicht wieder getauft werden, selbst nicht unter Bedingung, ausgenommen wenn ein gegründeter Verdacht wegen

geschehenen Irrthums vorhanden ist, wie die heilige Kirche öfters erklärt hat. Und ein solcher wahrscheinlicher Verdacht fällt auf diejenigen, welche von Lutherischen oder Calvinisten getauft wurden, wie Tournely u. a. bemerken, weil diese gewöhnlich entweder im äußern Zeichen, der Form oder der Gesinnung fehlen (Nr. 24, 25 u. 26.). In Betracht auf die Vorbereitung der Erwachsenen, um die Taufe giltig zu empfangen, und auf die Taufceremonien selbst, siehe Nr. 28 a 30.

§. III. Von den Taufpathen.

16. Eine der Hauptceremonien bei der Taufe ist die Vermittlung der Taufpathen, welche das Kind während der Taufe halten oder von den Händen des Taufenden nehmen; daher sündigt der Pfarrer schon, der eine feierliche Taufe ohne den Taufpathen vornimmt; ich sage: feierlich, denn bei einer Privattaufe kann zwar der Pathe dabei sein, er ist aber nicht nöthig. Ein Taufpathe muß 1) selbst getauft, 2) im Gebrauche der Vernunft, 3) von den Eltern des Kindes, oder, wenn diese nicht verfügen, vom Pfarrer bestimmt sein (Anleit. für Beichtv. Kap. 14. Nr. 31, 32.). Hierüber bemerke man noch: a) daß nicht bloß der Taufende, sondern auch der Pathe mit dem Kinde und den Eltern des Kindes in eine geistige Verwandtschaft tritt, welches ein zerstörendes Hinderniß der Ehe zwischen dem Pathen, dem Kind und den Eltern von selbst gibt. Wenn ferner jemand für einen andern ein Kind aus der Taufe hebt, so begründet sich diese geistige Verwandtschaft nicht mit dem

Stellvertreter, sondern mit dem eigentlichen Taufpathen und dem Kinde, was auch andere behaupten mögen; nach dem klaren Ausspruche der S. C. Ferner tritt diese Verwandtschaft nicht blos bei feierlichen, sondern auch bei Privat- und bedingten Taufen ein, und selbst wenn man ein Kind aus Irrthum statt eines andern aus der Taufe hebt (Nr. 33.). b) Die Eltern, welche im Nothfall ihr Kind selbst taufen, begründen hiedurch kein Hinderniß für das weitere rechtmäßige Fortbestehen der Ehe, wie dieß die gewöhnliche Ansicht der Gelehrten mit dem heil. Thomas ist (Suppl. qu. 53. art. 1. vgl. can. 7. caus. 30. qu. 1.). Ebenso, wenn sie aus Unwissenheit taufen, wie es in cap. 2. de cognat. spirit. (lib. 4. tit. 3.) in 6to zu finden ist. Wenn sie es aber außer einem Nothfall thun, so ist gewiß, daß sie sündigen. Es ist übrigens als gewiß anzunehmen, daß sie auch in diesem Falle noch in der Ehe fortleben können, wie Suarez, Ponzio, Salmaticesi u. a. sagen (Nr. 34.).

17. c) Das Tridentinum setzt fest: Si alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahent (Sess. 24. 2.). Hier ist es zweideutig, ob die Stelle dahin zu deuten sei, daß alle, welche das Kind berühren, mit ihm geistig verwandt werden, wenn keiner von ihnen von den Eltern bestimmt ist, oder ob diejenigen, welche das Kind halten, außer den zwei vom Elternpaar bestimmten, in Verwandtschaftsverhältnisse treten (vergl. hierüber Nr. 35.). d) Gemäß der Bestimmung des Concils müssen die beiden haltenden Individuen ein männliches und ein weibliches

sein, wenn ferner nur ein Pathe bestimmt ist, ist es gleichgiltig, ob er männlich oder weiblich sei, da das Concil bestimmt: Seu vir, seu mulier, vel ad summum unus et una (Sess. 24. cap. 2.). e) Mönche oder Nonnen dürfen nicht Pathen sein. Admitti non debent monachi vel sanctimoniales, sagt das römische Rituale (Anl. f. B. Kap. 14. Nr. 35 a 38.).

III. Punkt.

Von der Firmung.

18. Wir wollen nun in Kurzem das äußere Zeichen, die Form und den Spender dieses Sakraments durchgehen. 1) Das allgemeine Zeichen ist der Chrisam, bereitet von Balsam (wobei es gleichgiltig ist, von welcher Gegend und in welcher Menge er sei, wenn er Geruch hat, obwohl er sich nicht mit jedem Öle vermengt), und einem vom Bischof für dieses Sakrament besonders geweihten Olivenöl, zum Unterschied des Öls der Katechumenen und der Kranken, wie Innocenz III. unterscheidet in cap. unic. X. de sacra unctione (1, 15.). Ob nun ein Öl der letztern auch für das erstere Sakrament giltig anwendbar sei, wollen einige verneinen, aber richtiger gestatten es Bellarmino, Castropalao, Bonacina und Barbosa. Olivenöl ist für die Firmung absolut nothwendig de necessitate sacramenti. Balsam ist de necessitate praecepti erfoderlich, daß es aber zur Giltigkeit des Sakraments unentbehrlich sei, verneinen Soto, Navarro, Giovenino, und der Fortsetzer von Tournely, und auch ein Dekret der Kirche, welches P. Ferrari anführt;

der allgemeinern Ansicht nach bejahen es aber Gonet, Bellarmin u. a. mit dem heil. Thomas (3 p. 1. qu. 72. art. 2.) und dem römischen Katechismus. Und dieser Ansicht muß auch in der praktischen Anwendung, wenn es sich vom allgemeinen Zeichen handelt, gefolgt werden. Dasselbe muß gesagt werden bei der Frage, ob der Chrisam vom Bischof de necessitate sacramenti oder de necessitate praecepti geweiht sein müsse, weil man unter den streitigen Meinungen über die Giltigkeit eines Sakraments immer der moralisch am meisten begründeten, oder der jedenfalls unzweifelhaften folgen muß (Anl. f. B. Kap. 14. Nr. 39 u. 40.). Das besondere Zeichen ferner ist die Salbung, welche der Bischof mit der rechten Hand auf die Stirne des zu Firmenden in Form eines Kreuzes vornimmt. Daß die Auflegung der Hände, welche der Bischof vor der Salbung, während er das Gebet spricht, vornimmt, zur Giltigkeit des Sakraments nöthig sei, wie einige wollen, ist nicht anzunehmen; es reicht jene Auflegung der Hände schon hin, die mit der Salbung des Firmlings nothwendig verbunden ist, wie dieß das cap. un. X. de sacra unct. ausdrücklich erklärt mit den Worten: Per frontis chrismationem manus impositio designatur. Auch hat Benedikt XIV. in einem encyclischen Schreiben erklärt, daß sich diese unsere Ansicht sehr gut praktisch befolgen lasse, erklärte sie also hiermit auch für moralisch gewiß. Der Bischof muß weiter mit dem Daumen der rechten Hand salben, und die Quantität des Chrisams muß hinreichend sein, um das Kreuz auf die Stirne zu machen (Nr. 41 u. 42.).

19. 2) Die Form der Firmung ist: Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti. Amen. So bestimmt es der Katechismus de Confirm. nor. 12. und der heil. Thomas (in 4. dist. 7. qu. 1. art. 3. qu. 2.). Und so erklärt auch ausdrücklich Eugen IV. in seinem Dekret: Forma autem est: signo te signo crucis etc. (Anleitung f. Beichtv. Kap. 14. Nr. 43.).

20. 3) Der gewöhnliche Spender des Sakraments ist blos der Bischof, wie es das Tridentinum bezeichnet (Sess. 7. can. 3.). Aber mit Erlaubniß des Papstes kann es jeder Priester sein, wie es Benedikt XIV. erklärt in seiner Bulle: Eo quamvis, v. J. 1745 (Anl. f. B. Kap. 14. Nr. 44.).

21. Hierüber müssen wir nun mehreres beifügen. a) Der Bischof, welcher die unter seiner und einer fremden Diöcese Stehenden in der fremden Diöcese firmt, begeht eine schwere Sünde, und verfällt in die Suspension von seinen geistlichen Verrichtungen. Das Firmen von Fremden in der eigenen Diöcese ist an und für sich nicht erlaubt, darf aber nach gewöhnlichem Gebrauch mit Voraussetzung der Genehmigung der andern Bischöfe geschehen. b) Schwer sündigt auch der Bischof, der lange Zeit, z. B. 8 oder 9 Jahre, versäumt, den Untergebenen die Firmung zu ertheilen. c) Heutzutage kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, was auch frühere Gelehrte geschrieben haben mögen, daß die Gläubigen schwer sündigen, welche versäumen, sich firmen zu lassen, nach der ausdrücklichen Erklärung Benedikts XIV. in der Bulle: Et si pastoralis. Daß

aber diejenigen schwer sündigen, welche die erste Tonsur nehmen, ohne zuvor gefirmt zu sein, erklärt die gewöhnliche Ansicht nicht für eine schwere Sünde (Nr. 47 und 48.). d) Benedikt XIV. verfügte in der eben erwähnten Bulle, daß es von nun an nicht mehr, wie früher, erlaubt sein sollte, den Kindern, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht erlangt haben, die Firmung zu geben, weil sie den Unterschied zwischen Taufe und Firmung nicht erkennen. Dessen ungeachtet schreibt aber derselbe Papst in seinem Werke: de Synodo, daß man Kinder auch unter 7 Jahren wohl firmen dürfe, wenn sie dem Tode nahe sind, oder vorauszusehen ist, daß der Bischof lange nicht mehr in diese Gegend kommen werde. e) Die Firmung kann an jedem Tag und zu jeder Stunde vorgenommen werden, und zwar nicht blos in der Kirche, sondern an jedem schicklichen Ort, wie Suarez, Bonacina, Sa, Barbosa und andere sagen, jedoch muß eine, wenn gleich nicht sehr gewichtige Ursache, und die Dispens des Bischofs dazu vorhanden sein, indem es im Pontifikale heißt: Hoc sacramentum potest conferri quacumque die, hora et loco ex causa ad arbitrium episcopi. Auch sagt das Pontifikale, daß die Firmlinge nüchtern sein müssen (Confirmandi deberent esse jejuni.). Doch ist dieß, wie die Gelehrten einstimmig sagen, als Rath, nicht als Vorschrift anzusehen, woher denn auch der Gebrauch kommt, daß auch nach dem Mittagessen gefirmt wird (Anl. f. B. Kap. 14. Nr. 50.). f) Auch bei der Firmung ist ein Pathe bei schwerer Sünde erfoderlich, der vom Firmling, oder dessen Eltern,

oder wenigstens vom Bischof bestimmt werden muß, und zwar muß er α) nur Einer, nach cap. 3. de cogn. spir. (IV., 3.) in 6to, β) selbst gefirmt, γ) von gleichem Geschlecht, wie der Firmling, δ) kein Mönch sein, nach cap. 104. de consecr. dist. 4. Der Firmpathe tritt in dasselbe geistige Verwandtschaftsverhältniß, wie der Taufpathe (Anl. f. B. Kap. 14. Nr. 51 — 53.).

Kapitel XIV.

Vom Sakramente des Altars.

I. Punkt.

Aeußeres Zeichen und Form der Eucharistie.

1. Das allgemeine Zeichen dieses Sakraments ist Brod und Wein. Was nun aber das besondere Zeichen bei diesem Sakrament sei, ist sehr bestritten, indem bei den andern Sakramenten das allgemeine Zeichen bleibt, und das eigentliche Zeichen nur vorübergehend ist, während dieses hier bleibt, und das allgemeine nur vorübergehend ist. Wir übergehen daher die verschiedenen, von den übrigen hierüber aufgestellten Meinungen, und führen nur die des heil. Thomas an, der als eigentliches Zeichen die Gestalten des Brodes und Weines angibt, in welchen Christus selbst enthalten ist, oder, um die eigenen Worte des heil. Thomas anzuführen, Christus selbst ist wirklich unter der Gestalt des Brodes und des Weines gegenwärtig, und macht sich durch eben diese Zeichen des Sakraments den Sinnen hinlänglich wahrnehmbar.

2. Laßt uns aber jetzt näher von dem allgemeinen Zeichen sprechen, welches zu wissen für die wirkliche Anwendung von großer Wichtigkeit ist. Das zu konsekrirende Brod muß von Kornmehl (und nicht etwa von Gersten- oder Weizenmehl) und natürlichem Wasser nach Art des gewöhnlichen Brodes zubereitet werden, und darf nicht verdorben oder nah am verderben sein, widrigenfalls es nicht tauglich wäre. Um ferner ein erlaubtes Zeichen zu sein, muß es in der griechischen Kirche gesäuert, in der römischen ungesäuert sein. Ueberdieß muß es in runder Gestalt und für die Priester etwas größer sein. Wenn eine größere Hostie fehlt, so muß der Priester nach dem Ausspruch der Gelehrten mit einer kleinen die Messe lesen, auch wegen der Andacht. Weiter bemerken wir, daß man keine zerbrochene oder beschmutzte Hostie beim Meßopfer haben darf, in welchem Falle es selbst eine schwere Sünde sein würde, wenn der Bruch oder die Beschmutzung zu groß wäre (Anleit. f. Beichtv. Bd. 3. Anh. 3. Nr. 97.).

3. Der Wein muß von der Traube gepreßt, und nach strenger Vorschrift der Kirche mit etwas Wasser vermischt sein, das nicht über ein Drittheil des Weines, wohl aber weniger sein darf, wenn der Wein schwach ist; es genügt übrigens ein Tropfen Wasser. Es gilt nicht als Zeichen der Essig, noch Wein von unreifen Trauben, auch kein stark gewässerter oder abgestandener Wein, der keine Kraft mehr hat, eben so wenig ein auf die Hälfte oder ein Drittheil eingesottener Wein. Ein giltiges, aber, außer im Nothfall, unerlaubtes Zeichen ist ein

mit einer andern Flüssigkeit vermischter Wein, wie mit Most oder anderem Wein, qui incipit acescere aut corrumpi, wie die Rubrik sagt. Wenn anderer Wein fehlt, sagen nach der annehmbaren Ansicht mehrerer Schriftsteller, wie Gobat, Sporer und La-Croix, sei es erlaubt, sich eines Weines zu bedienen, der etwas Säure hat, aber noch nicht daran ist, zu verderben, wie Angelico (3 p. qu. 74. art. 5. ad 2.) spricht, oder welcher noch nicht ganz zeitig ist, wie der Kardinal Lambertini sagt (Notif. 77. nro. 2.). Gefrorner Wein ist ein nicht blos giltiges, sondern selbst erlaubtes Zeichen, nur muß er mit warmem Zeug wieder flüssig gemacht werden, wie die Rubrik sagt. Wenn ferner der Priester nach dem Genuß des Weines mit Grund bezweifeln kann, daß der Wein giltig gewesen sei, so muß er die Konsekration, aber bedingt, wiederholen. Müßte er mit dem neuen Wein, zugleich oder nicht, eine neue Hostie konsekriren, so sagt die Rubrik (de Def. cap. 4. nro. 5.), daß er das eine wie das andere thun könne; aber sie schreibt vor, daß man die neue Hostie konsekriren müsse, wenn man es, ohne Anstoß zu geben, thun kann, indem man mit den Worten anfängt: Qui pridie etc. (Anh. 3. Nr. 98.).

4. Zur giltigen Vornahme der Konsekration ist erfoderlich: 1) daß das Zeichen wirklich gegenwärtig, 2) daß es gewiß und wenigstens in einiger Beziehung näher zubereitet sei, daß z. B. die Partikeln in die Büchse, oder wenigstens die ersten fünf Partikeln zur Rechten auf das Korporale gelegt seien. Hätte aber der Priester vergessen, bei der Konsekration die Büchse zu konsekriren, so gilt diese,

wenn sie schon auf das Korporale gestellt ist, auch für geweiht, steht sie aber daneben, so muß er sie unter Bedingung besonders konsekriren. In Betreff der Tropfen Weines, die im Kelche separirt sind, sagt La-Croix richtig, daß es genüge, wenn der Priester die Gesinnung habe, alles im Kelche Enthaltene zu konsekriren. Kommen nach der Oblation zu kleine Hostien hinzu, so darf man sie noch giltig konsekriren, besonders wenn ein besonderer Grund hierzu vorhanden ist, indem man mit ihnen die Mental-Oblation vornimmt (Anh. 3. Nr. 99.).

5. Die Form der Eucharistie besteht in den Worten, die bei der Konsekration des Brodes und Weines gesprochen werden. Ob bei der des Weines allein die Worte: Hic est calix sanguinis mei, oder auch die andern, welche im Missale stehen, nothwendig sind, ist nicht von Bedeutung, und es ist die eine wie die andere Ansicht zu billigen. Daß ferner zur Konsekration beider Gestalten die vorhergehenden Worte: Qui pridie, quam pateretur etc., zur Form zu rechnen seien, verneint die gewöhnliche Meinung, aber Scoto bezweifelt es, und Dupasquier, sowie der Fortsetzer des Tournely stellen das Entgegengesetzte, nicht ohne für sie sprechende Gründe, auf. Die Form muß recitativ und significativ vorgebracht werden, d. h. indem man die Worte Christi anführt, und zugleich anwendet, damit das Zeichen sich in den Leib und das Blut des Herrn verwandle. Wer stottert, darf giltig konsekriren, wenn er nur bei Vorbringung der Worte die significative Gesinnung hat, wenn er z. B. sagte: hoc est colpus oder copus meum, oder calis,

zanguinis mei. Wenn sich ferner der Priester bei der Messe nicht mehr erinnert, ob er die Konsekration schon vorgenommen hat, so darf er sie doch nicht wiederholen, wenn sein Zweifel nicht sehr gegründet ist. Nach dem Tridentinum (sess. 22. cap. 1.) ist es nicht erlaubt, aus was immer für einem Grund eine Gestalt ohne die andere zu konsekriren.

6. Die Wirkungen der Eucharistie sind: die Vermehrung der Gnade, die Nachlassung der läßlichen, wie der heil. Thomas (3 p. qu. 79. art. 4.) sagt, und die Bewahrung vor schweren Sünden. Wir bemerken, daß die Kirche durch ein von Innocenz XI. bestättigtes Dekret verbietet, den Kommunikanten größere, als die gebräuchlichen Hostien, oder mehrere auf einmal zu geben (Anl. f. Beichtv. Kap. 15. Nr. 1. ad 7.). Es fragt sich schließlich, ob der sündigt, der mit läßlichen Sünden zur Kommunion geht. Wenn diese sich auf die Kommunion selbst beziehen, wenn er z. B. blos aus Prunksucht, oder mit absichtlicher Zerstreuung kommunizirt, so sündigt er läßlich, beziehen sie sich nicht auf die Kommunion, so sündigt er gar nicht (Nr. 7.).

II. Punkt.

Vom Spender und Empfänger der Eucharistie.

7. Die Eucharistie darf nur von Geistlichen, und zwar nur vom Pfarrer des Orts, gespendet werden, welche zu diesem Behufe die konsekrirten Hostien in ihrer Kirche in einem schicklichen Tabernakel, mit einem ewigen Lichte versehen, bei schwerer

Sünde aufbewahren müssen. Die Diakonen dürfen ohne Auftrag des Pfarrers die Kommunion nicht ertheilen, widrigenfalls sie in Irregularität verfallen nach cap. 1. X. de Clerico non ord. l. 5. tit. 28. Heutzutage darf man ihnen diesen Dienst gar nicht mehr übertragen, außer in einem erheblichen Nothfall, oder aus einer andern wichtigen Ursache, z. B. wenn der Pfarrer zu sehr beschäftigt, oder eine zu große Zahl von Kommunikanten vorhanden ist. Wenn eine dringende Nothwendigkeit eintritt, einem Kranken die letzte Wegzehrung zu geben, und der Pfarrer gerade abwesend ist, so darf dem Kranken dieselbe von jedem Geistlichen und selbst vom Diakon gereicht werden; ja Suarez, Gaetano u. a. sagen, gegen Gonet, Bonacina u. s. w., sogar, daß sie ihm von jedem Kleriker und auch von Laien gegeben werden könne (Anl. f. B. Kap. 15. Nr. 8. ad 15.).

8. In Betreff der gehörigen Art und Weise, wie die Kommunion gereicht werden soll, bemerken wir: 1) daß man sie zu einem Kranken nur im Chorhemd, mit Stola und Licht tragen darf, obwohl es nur eine leichte Sünde ist, sie ohne Licht zu reichen; im Fall der Noth kann sie auch ohne das vorgeschriebene Kleid gegeben werden; auch wohl zu Pferd, wenn der Ort sehr entfernt, das Wetter sehr stürmisch, oder die Nothwendigkeit, zu eilen, sehr dringend ist. Hat der Kranke eine solche Trockenheit im Munde, daß er die Hostie nicht schlucken könnte, so darf sie auch in einem Löffel mit Wasser gereicht werden. Das Sakrament zu einem Kranken zu tragen, blos um es anzubeten, ist vom heil. Pius V. verboten. Wir erinnern hier

noch, daß nach cap. 1. X. de Corp. vitiat. (1, 20.) keiner zum Priester geweiht werden, folglich auch keiner Messe lesen darf, der am Daumen oder Zeigefinger gehindert ist, die Hostie zu brechen. Sieh dieß und anderes in der Anleitung f. Beichtv. Kap. 15. Nr. 12 bis 15. 2) Bei einer Todtenmesse darf man die Kommunion allerdings während der Messe reichen, aber weder vor noch nach jener mit den schwarzen Kleidern, wie in einem Dekret der Kirche über den Ritus vom 2. September des Jahres 1741 bestimmt ist. Zufolge eben dieses Dekrets darf man sie auch nicht mit Hostien, die in einer andern Messe geweiht sind, ertheilen (Nr. 16.), wobei wir noch hinzufügen, daß dieses Dekret publicirt wurde, zum Unterschiede von einem andern ähnlichen des Jahres 1710, welches nicht publicirt ward. 3) Nach dem allgemeinen Ausspruch von Azorio, Suarez, Concina, Roncaglia u. s. w., darf man die Kommunion zu jeder Stunde ertheilen, ausgenommen in der Nacht oder am späten Abend, wenn nicht besondere Ursachen es nöthig machen, aber auch da nicht, wenn schon viele Stunden der Nacht verstrichen sind. Einzige Ausnahme hiervon macht die letzte Wegzehrung. Am Charsamstag, sagen Merati und andere, darf die Kommunion auch nach der feierlichen Messe verabreicht werden, und dieß wird in der That so gehalten in vielen Kirchen der Stadt und unsers Reiches Neapel (Nr. 17.). 4) Bemerkt der Priester nach der Waschung einige Reste der geweihten Hostie auf dem Korporale oder der Patene, so muß er sie genießen, sie seien klein oder groß, wie die Rubrik (tit. 6. nro. 2.) sagt. Und

dieß muß er auch dann beobachten, wenn er schon in die Sakristei gegangen, aber noch im Meßkleide wäre; hat er aber dieses schon abgelegt, oder sind die Reste keine kleinen Theile, sondern ganze Partikeln, so muß er sie in den Tabernakel zurücklegen, oder für eine andere Messe aufbewahren; ist aber kein Tabernakel und keine zweite Messe mehr da, so muß er sie genießen (Nr. 18.).

9. Wir haben bisher von der Ertheilung der Eucharistie gesprochen, laßt uns nun auch von dem Empfange derselben reden. Es liegt außer allem Zweifel, daß jeder Gläubige streng zum Empfange dieses Sakraments aus Nothwendigkeit der Vorschrift verpflichtet ist. Es fragt sich noch, ob jeder Mensch auch aus Nothwendigkeit der Vermittelung, wenigstens im Verlangen darnach, verpflichtet ist; und hierin ist nun eher anzunehmen, daß es so sei; wie auch der heilige Thomas sagt (3 p. qu. 7. art. 1. ad 1.), nach dem Zeugniß des heiligen Johannes: Nisi manducaveritis carnem filii hominis, non habebitis vitam in vobis (cap. 6.). Ueber die verbindende Kraft der Vorschrift in Rücksicht auf die österliche Kommunion haben wir schon oben im Kapitel 12. Nr. 13. gesprochen; hier haben wir noch von der Verpflichtung zum Empfange der letzten Wegzehrung zu sprechen. Hierzu ist jeder Gläubige verbunden, sobald man Gefahr für sein Leben annehmen kann, d. h. so oft er gefährlich krank liegt, ohne gerade darauf zu warten, bis er aufgegeben ist. Liegt der Kranke phantasirend und außer sich da, oder hat man bei ihm ein Erbrechen zu befürchten, so muß man zuvor den Versuch mit

einer nicht konsekrirten Oblate machen. Der Husten ist der Kommunion nicht immer hinderlich, weil dieser nicht immer mit der Gefahr verbunden ist, die Hostie wieder auszuwerfen (Anl. f. B. Kap. 15. Nr. 19 u. 21.). Bei der nemlichen Krankheit kann man die letzte Wegzehrung auch wohl öfter, ohne nüchtern zu sein, nehmen, wenn auch noch immer dieselbe Gefahr vorhanden ist, wie Soto, Suarez, Laymann, Silvestro, Toledo u. a. mit Benedikt XIV. annehmen, welcher in seinem Werk: de Synodo, den Wunsch ausdrückt, daß die Pfarrer den Kranken die Wegzehrung bis auf 2 oder 3 Mal und wenigstens immer nach acht Tagen geben sollten. Auch sagen sehr annehmbar Laymann, Hurtado, Roncaglia ꝛc., daß man die Wegzehrung jeden Tag wiederholen dürfe, wenigstens, fügt Laymann bei, für diejenigen Kranken, welche oft zum Tische des Herrn zu gehen pflegten. Ferner sagen Suarez, Bonacina, Roncaglia und Concina, daß der, welcher wenige Tage zuvor aus Andacht kommunizirt habe, nicht gebunden sei, die Wegzehrung zu nehmen; dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen, besser gefällt mir die von Habert, Tournely, Salmaticesi ꝛc., nemlich daß er gebunden sei. Wer aus Andacht denselben Tag in der Frühe die Kommunion empfangen hat, kann sie doch am Abend, wenn er in Gefahr steht, wieder als Wegzehrung genießen, wie Benedikt XIV. u. a. sagen; in diesem Punkte möchte ich aber eher der Ansicht des Kardinal de Lugo beistimmen, daß nemlich dieß für eine gewaltthätige Krankheit gelten könne, wie z. B. Verwundung oder ein schwerer Sturz; aber nicht bei einer natürlichen. Es ist

anzunehmen, daß es nicht nothwendig sei, die Worte: Accipe viaticum etc., auszusprechen, wenn der Kranke zu sehr in Verwirrung gerathen würde, weil er von der Wegzehrung reden hört. Ebenso ist es anzunehmen, daß der Priester nicht nüchtern die Messe lesen könne, um die Wegzehrung zu reichen, obgleich die entgegengesetzte Ansicht allgemeiner, und vielleicht auch annehmbarer ist nach Soto, Navarro, Salmaticesi ꝛc. (Nr. 46 a 51.).

10. Unsere nächste Aufgabe wird nun sein, den Zustand des Menschen näher in's Auge zu fassen, welcher zum würdigen Empfang der Eucharistie erfoderlich ist, und hierbei wollen wir nun zuerst den geistigen Zustand betrachten, und dann auf den Zustand des Leibes übergehen. In Betracht des geistigen nun ist bei einer schweren Sünde die Reue ohne das Sakrament der Buße nicht genügend, nach dem deutlichen Ausspruch des Tridentinum (Sess. 13. cap. 7.) und nach der Vorschrift des heil. Paulus: Probet autem seipsum homo. Hiervon entschuldigt nur der Fall, wenn die Kommunion empfangen oder Messe gelesen werden soll, und ein Beichtvater fehlt oder sehr weit entfernt ist, weil hier der Akt der Kontrition genügt, dann muß aber der Geistliche sobald als möglich nach der Messe beichten. Quamprimum confiteatur, wie das Tridentinum sagt (Sess. 13. cap. 7.). Es ist jedoch als sehr wahrscheinlich anzunehmen, und nach meiner Ansicht das Richtigste, daß derjenige, welcher nach der Beicht sich noch einer schweren Sünde erinnert, die er aus Vergeßlichkeit ausgelassen hatte, nicht gehalten ist, vor der Kommunion wieder zu

beichten, sondern es reicht hin, wenn er sie in der nächsten Beicht vorbringt. Hiermit stimmen auch Fabri, Garzia, Prepositо, Cornejo und andere neuere, worunter vorzüglich der Fortsetzer des Tournely zu bemerken ist, überein. Der Grund hiervon liegt darin, daß die Seele durch die erste Beicht schon gereinigt und die vergessene Sünde indirekt mitverziehen ist (Anl. f. Beichtv. Kap. 15. Nr. 22, 23.).

11. Die außerordentlichen Nothfälle, wo der Akt der Kontrition genügt, sind folgende: 1) Wenn die Person die Kommunion nicht unterlassen kann, ohne Aergerniß zu geben oder Schande aushalten zu müssen, wenn sie z. B. sich schon an das Speisegitter der Kommunizirenden hingekniet hätte, von wo sie sich, ohne von den andern bemerkt zu werden, nicht entfernen könnte. 2) Wenn der Kranke, welchem die Wegzehrung gebracht wurde, die Beichte ohne Gefahr des Lebens oder der Entehrung nicht vollenden könnte, in welchem Falle ihn der Beichtvater nach dem Ausspruch der Gelehrten absolviren und ihm die Kommunion reichen muß, mit der Verpflichtung, nachher die Beicht zu vollenden. 3) Wenn der Erwähnte ein Pfarrer wäre, und die Gemeinde an einem Festtag die Messe hören müßte, wo er es dann ohne Schande nicht unterlassen könnte, die Messe zu lesen. Wir bemerken, wenn er ein Pfarrer wäre, weil ein einfacher Geistlicher ohne vorhergegangene Beicht das Meßopfer nie verrichten darf, und wenn es auch Festtag wäre und das Volk keine Messe hören könnte. Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, wenn ein Sterbender ohne

Wegzehrung bleiben müßte, oder der Priester durch das Unterlassen des Messelesens großer Schande preisgegeben wäre, was aber sehr selten eintreten wird. Wenn es sich weiter ereignen würde, daß dem Priester während des Meßopfers eine schwere Sünde nach der Konsekration in das Gedächtniß käme, so muß er den Akt der Kontrition vornehmen, und die Messe weiter verfolgen, wie der heilige Thomas und die Rubrik (de Defect. tit. 8. nro. 4.) sagt. Geschieht dieß aber vor der Konsekration, so muß er, wenn er keine Schande zu befürchten hat, beichten, und wenn er dieß nicht kann, die Messe abbrechen nach der annehmbarern Ansicht von Lugo, Silvio u. a., gegen Suarez u. a., in Uebereinstimmung mit dem heiligen Thomas und der Rubrik (3 p. tit. 8. nro. 4 et 5.), die sich hierüber mit den Worten erklärt: Si non timetur scandalum, debet Missam incoeptam deserere. Uebrigens kann in einem solchen Fall, wie mehrere Schriftsteller richtig bemerken, ein Priester die Messe selten, ohne sich bloszustellen, abbrechen (Anleit. f. B. Kap. 15. Nr. 24—26.). Ob ferner ein Priester, der im Begriff ist, die Messe zu lesen, und einer vorbehaltnen Sünde schuldig ist, einem gewöhnlichen Beichtvater beichten soll, ob er einem solchen Beichtvater die vorbehaltenen und die nicht vorbehaltenen Sünden anzuführen braucht, und was er zu thun hat, wenn er im vorbehaltenen Kirchenbann ist, und niemand findet, der die Befugniß hat, ihn loszusprechen, sieh in Nr. 27 und 29.

12. In Bezug auf die Deutung des Wortes Quamprimum des Tridentinums rücksichtlich der

Verpflichtung des Priesters, zu beichten, wenn er die Messe gelesen hat, ohne zuvor zu beichten, bemerken wir, daß von Alexander VII. die beiden Sätze 38 und 39 verdammt worden sind, deren ersterer dieß als einen Rath für den Geistlichen ansah, der zweite es überhaupt auf die nächstfolgende Beicht für übertragbar deutete. Hieraus folgt, daß dieß Quamprimum für den Zeitraum innerhalb dreier Tage zu verstehen sei, wie dieß die allgemeine und auch von der Kirche bestättigte Ansicht ist, und dieß gilt auch für denjenigen Priester, der sich nach der bona fide verrichteten Konsekration einer schweren Sünde bewußt wird. Aber diese für die Geistlichen verfaßte Vorschrift ist nicht für die Laien anwendbar, wie es die allgemein herrschende und bessere Ansicht will. Wer ferner, sei er Priester oder Laie, im Zweifel ist, ob er sich im Stande der Gnade befinde, darf, wenn sich der Zweifel nur darauf erstreckt, ob er eine Sünde, und zwar eine Todsünde begangen habe, wohl kommuniziren, ohne eine Beicht vorauszuschicken; ihm reicht es hin, den Akt der Reue zu erwecken; da mit der Vorschrift des Apostels: Probet autem seipsum homo, nur jene gemeint sind, welche sich im Innern schuldig fühlen, d. h. der von ihnen begangenen Todsünden gewiß sind, wie das Concil sagt: Ut nullus sibi conscius peccati mortalis ad Eucharistiam accedere debeat. Hingegen darf man nicht zur Kommunion gehen, wenn die Sünde gewiß ist, und sich der Zweifel darauf erstreckt, ob die Beicht ungiltig ist aus Mangel an Vorbereitung und Ueberlegung, oder

wenn man nothgedrungen kommuniziren soll, und im Zweifel ist über wahre innere Reue (Anl. f. B. Kap. 15. Nr. 34.).

13. Indem wir nun auf den körperlichen Zustand, nemlich auf die für die Kommunion erfoderliche Nüchternheit von Mitternacht an, übergehen, welche in gänzlicher Enthaltung von jeder Gattung Speise und Getränke besteht, bemerken wir: nach der Vorschrift (in cap. 5. X. de celebrat. Miss. [3. 41.]) müssen 3 Sachen zur Unterbrechung der Nüchternheit zusammentreffen, die zugleich als leitende Normen gelten können, um erhobene Zweifel zu beurtheilen. Diese sind: 1) daß die verschluckte Sache von außen her genossen wird; 2) daß sie durch Essen und Trinken verzehrt wird; 3) daß das Genossene die Eigenschaft der Speisen oder Getränke habe. Den ersten Punkt betreffend bricht also alles dasjenige die Nüchternheit nicht, was, wie der heilige Thomas (in 4. dist. 8. qu. 1. art. 1. qu. 2.) sagt, von innen hervor kommt. Daher schadet die Flüssigkeit nicht, welche vom Kopf herabkommt, ebensowenig das Blut, das aus dem Zahnfleisch kommt. Bestritten ist es, ob die im Munde übergebliebenen Reste von Speisen des vorigen Tags, wenn sie absichtlich verschluckt werden, die Nüchternheit aufheben oder nicht. Viele verneinen es, wie Sanchez, Castropalao, Coninchio u. a., weil die Rubrik des Missale ausdrücklich sagt: Si reliquiae cibi remanentes in ore transglutiuntur, non impediunt communionem, cum non transglutiantur per modum cibi, sed per modum salivae (de defect. nro. 3.). Bejaht wird es hin-

gegen von Laymann, Roncaglia, Tournely u. a., mit dem heiligen Thomas, der sagt: Reliquiae cibi remanentes in ore, si casualiter transglutiuntur, non impediunt communionem (3 p. qu. 80. a. 8. ad 4.). Folglich wird sie gehindert, wenn man jene absichtlich verschluckt. Diese Ansichten haben beide Probabilität für sich: ich meines Theils aber halte mich mehr an die Ansicht des Kardinals Lugo, welcher auch Benedikt XIV. beistimmt, daß nemlich die Reste der Speisen, die man aus den Zähnen schon herausgestochen hat, ausgespuckt werden müssen, daß man aber nicht schuldig ist, sie herauszustechen, um sie aus dem Mund zu bringen. Dasselbe gilt für die Ueberbleisel des Wassers, womit man sich den Mund ausspült, welche die Kommunion verhindern, wenn sie mit Absicht und in bedeutender Menge verschluckt werden; aber nicht, wenn sie mit Speichel in geringer Quantität vermengt sind, und praeter intentionem, wie der heilige Thomas sagt (Anleit. Kap. 15. Nr. 35 — 37.).

14. Das zweite Erfoderniß zur Aufhebung der Nüchternheit ist, daß man etwas in Form von Speise oder Getränk genieße. Daher sagen allgemein Suarez, Lugo, Concina, Bonacina, Holzmann, La-Croix ꝛc., daß Schnupf- oder Rauchtabak die Nüchternheit nicht unterbricht, wenn auch etwas davon verschluckt wird, weil dieß nicht in der Form von Speisen, sondern von Attraktion geschieht, wenigstens ist dieß, wie Benedikt XIV. sagt, durch allgemeine Gewohnheit der Frommen erlaubt worden. Dasselbe gilt auch für das Kauen von Tabak oder andern Aromen, wenn man nur

den Saft auch ausspuckt. Und hierbei schadet es nichts, wenn hier und da auch etwas Saft geschluckt wird, weil man es in der Form von Speichel nimmt, mit dem der eingemischte Saft auch hinabgeht, wie oben der heilige Thomas und die Rubrik erklärt haben. Anders muß man aber sagen, wenn man, obgleich zufällig, ein kleines Körnchen eines solchen Stoffes fühlbar hinunterschluckt. Uebrigens spricht überhaupt ein solches Kauen von einer läßlichen Sünde nicht frei, wenn man es ohne erheblichen Grund thut, weil es an und für sich für die Kommunion unschicklich ist. Was durch Athmen verschluckt wird, wie Staub, Mücken, oder ein Regentropfen, bricht die Nüchternheit nicht, wie Suarez, Habert, Lugo, Concina ꝛc. sagen. (Kap. 15. Nr. 38—41.).

15. Drittes Erforderniß zur Aufhebung der Nüchternheit endlich ist, daß das Genossene das Wesen von Speise oder Trank habe; daher widerstreitet nach der Ansicht vieler Gelehrten, das Verschlucken von Haaren, Holz oder Stein, der Nüchternheit nicht; andere nehmen aber dieß an. Die allgemein herrschende und annehmbarste Ansicht aber von Lugo, Tournely, Concina, Holzmann u. a., unterscheidet sehr wohl so: Unverdauliche Speisen laufen der Nüchternheit nicht zuwider, wie Metall, Klauen, Kristalle und Fäden von Seide oder Wolle, aber wohl leinene Fäden, Hanfgarn, medicinische Pulver, Papier, Stroh, Holz, Wachs und endlich Kreide, weil in diesen Dingen doch immer mehr oder weniger Nahrungsstoff enthalten ist. Unmittelbar nach der Kommunion eine Speise

oder ein Getränk zu sich zu nehmen, kann übrigens eine läßliche Sünde sein, wovon jedoch irgend ein billiger Grund entschuldigt.

16. Wir bemerken übrigens, daß in vier Fällen die Kommunion auch außer der Nüchternheit genommen werden kann, nemlich: 1) wenn die Eucharistie als Wegzehrung gereicht wird, wovon oben in Nr. 9. das Nöthige besprochen wurde; 2) wenn zu befürchten steht, es möchte das Sakrament zu Grunde gehen oder mißhandelt werden; 3) wenn Schande oder Aergerniß bevorsteht, falls der Betheiligte die Kommunion oder das Messelesen unterließe. Ist aber dieß nicht der Fall, so muß der Priester, wenn ihm während des Meßopfers noch vor der Kommunion einfällt, daß er nicht nüchtern sei, die Messe abbrechen, wie der heilige Thomas (3 p. qu. 83. art. ad 2.). Uebrigens sagen der heilige Bonaventura, Soto und Tournely, daß diese Schande immer zu wagen sei, wenn der Priester im übrigen von unbescholtenem Ruf ist. 4) Wenn die Messe ausgelesen werden muß, indem sich z. B. der Priester erinnert, das Wasser statt des Weins konsekrirt zu haben, oder wenn er nach der Konsekration ohnmächtig geworden wäre, so muß ein zweiter Priester, und zwar, wenn kein anderer da ist, auch ein unnüchterner, das Meßopfer vollenden. Auch ist anzunehmen, daß der Priester, wenn sein Leben auf dem Spiel steht, wohl auch unnüchtern die Messe lesen darf, wenn er anders nicht gar gezwungen würde, dieß aus Verachtung gegen das Kirchengebot zu thun (Anleit. f. B. Kap. 15. Nr. 52—55.).

17. Communionem autem accipere post pollutionem involuntariam, est veniale, si adhuc perseverat perturbatio mentis ex turpi imaginatione orta; nisi necessitas immineat, vel devotio exposcat, wie der heilige Thomas ſagt (in 4. dist. 9. qu. 1. art. 1. qu. 2. ad 2.). Caeterum sufficit tunc, ut homo conetur perturbationem repellere et media adhibeat, ut devote accedat. Pariter peccat venialiter accedens post copulam conjugalem, quam habuit petendo eam causa voluptatis; secus vero, si ad prolem gignendam, vel si copulam habuit reddendo debitum, ut docet s. Thomas, s. Antoninus et s. Franciscus cum s. Augustino (V. c. 15. nro. 56 et 57.). Schließlich bemerken wir, daß man denjenigen weiblichen Individuen die Kommunion verweigern muß, welche ſich mit unſchicklich unbedeckt gehaltener Bruſt an die Kommunionbank knieen. Ein Geiſtlicher, fügen wir ſchließlich bei, der, ſei es aus Krankheit oder einem andern Grunde, nach Art der Laien kommunizirt, muß die Stole um die beiden Achſeln haben, widrigenfalls er läßlich, aber nicht ſchwer ſündigt (Nr. 58.).

III. Punkt.

Vom Meßopfer.

18. In Betreff des Meßopfers haben wir fünf Hauptpunkte zu erörtern: 1) Was das Meßopfer ſei, und wie oft der Prieſter die Meſſe leſen müſſe. 2) Anwendung der Meſſe. 3) Geldertrag der Meſſe. 4) Zeit, Ort und Art, die Meſſe zu leſen. 5) Was zur Meſſe ſelbſt erfoderlich iſt. Erſtens:

der Begriff der Messe stellt sich hin als: Corporis et Sanguinis Domini Jesu Christi consecratio et oblatio. Es bestimmt weiter das Tridentinum (sess. 22. cap. 2.), daß die Messe ein wirkliches Opfer ist, und zwar dasselbe wie jenes am Kreuze, und von diesem nur verschieden durch die Art der Darbringung. Einige begründen das Wesen der Messe in der Konsekration, andere in der Kommunion, wieder andere endlich finden es, und zwar am annehmbarsten, in der Vereinigung von beiden. Der erste Darbringer des Meßopfers ist Jesus Christus, der zweite die Kirche, der dritte der Priester, als Stellvertreter Jesu Christi. Die Wirkung der Messe ist vierfach: 1) Die Nachlassung der Sünden, durch die Unterstützung, welche sie für die Erweckung der Reue darbietet, durch welche, wie Angelicus sagt, die Sünden vergeben sind; 2) die Nachlassung der Strafen für diejenigen, für welche das Meßopfer dargebracht wird; 3) Vermehrung der Gnade; 4) Erlangung der geistigen Güter. Jeder Priester ist dazu verbunden, wenigstens 3 oder 4 Mal im Jahre an den höchsten Kirchenfesten die Messe zu lesen. (Sieh dieß und anderes in der Anleit. Bd. 3. Anhg. 3. Nr. 102 und 111.) Die Pfarrer ferner sind, wie es im Kap. 7. Nr. 10. steht, an jedem vorgeschriebenen Festtag dazu verpflichtet.

19. Zweitens: In Hinsicht auf die Anwendung des Meßopfers bemerken wir: 1) Es ist ein Unterschied zwischen der Wirkung der Messe ex opere operato, d. i. durch die Verdienste Jesu Christi, und der Wirkung derselben ex opere

operantis, d. i. durch die Verdienste des Priesters. Außerdem ist ein anderes die allgemeine Wirkung derselben für alle Gläubigen; ein anderes die besondere Wirkung für die derselben Beistehenden und diejenigen, für welche die Messe gelesen wird; wieder ein anderes die ausschließlich besondere Wirkung für den lesenden Priester gegen den 8ten von Alexander VII. verdammten Satz. Es ist auch anzunehmen, daß die Kraft der Messe nicht blos intensiv, sondern auch extensiv ganz unbeschränkt sei; dessenungeachtet darf, weil auch die entgegengesetzte Ansicht nicht verworfen werden kann, der Priester nicht 2 Meßgebühren verlangen, wenn er eine Messe für 2 Personen liest, gegen den 10ten von Alexander VII. verdammten Satz. 2) Die Messe kann nicht nur für lebende und verstorbene Gläubige, sondern auch für geduldete Exkommunizirte gelesen werden; aber nicht für die im Namen der Kirche zu vermeidenden (Anh. 3. Nr. 103—105.). 3) Die Anwendung der Messe muß wenigstens vor der Konsekration gemacht werden, nicht darnach. Hingegen ist es nach der allgemeinen Ansicht von Suarez, Lugo, Tournely, Concina u. a., hinreichend, wenn die Anwendung habituell war, d. h. wenn sie einmal gemacht worden ist, ohne sie später zu wiederholen (Nr. 80.). Ob ferner die Anwendung gilt, wenn sie in der Zerstreuung für diejenigen gemacht wurde, die das Almosen gegeben haben (Nr. 81.). Die bedingte gilt dann, wenn die Bedingung auf gegenwärtige oder vergangene Umstände gerichtet ist, nicht aber auf künftige (Nr. 82.). 4) Am Allerseelentage darf man aller-

dings eine Messe für einen besondern Verstorbenen lesen und das Almosen dafür nehmen, nach einem Dekret der heiligen Kirche. 5) Am privilegirten Altar kann man keine Abläße erlangen, außer mit der feierlichen Todtenmesse, wenn sie gelesen werden darf (Nr. 83.).

20. 6) Die Pfarrer sind verpflichtet, die Messe an allen vorgeschriebenen Festtagen für das Volk zu lesen, wie es im Kap. 7. Nr. 10. ausgesprochen ist. Die übrigen Beneficiaten müssen sie für den Stifter lesen, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich vorgeschrieben ist. Und das gleiche gilt für die Kapläne der Nonnen und Bruderschaften, welche für sie die Messe lesen müssen. Es können jedoch die Kapläne 4 oder 6 Mal des Jahrs für sich selbst, einen Verwandten oder Freund die Messe lesen, vorausgesetzt, daß sie kein Geld dafür nehmen; versteht sich aber nur dann, wenn es nicht dem Willen des Stifters zuwiderläuft. Wenn ferner der Kaplan 10—14 Tage krank ist, oder auch einen Monat lang, wie es ein Concil von Mailand ausspricht, und selbst für 2 Monate, wie Navarro, Lugo, Castropalao, Filliucio, Concina u. a. sagen, so kann er wohl Meßgebühr für das ganze Jahr verlangen, ohne andere die Messe lesen zu lassen. Wir erinnern ferner noch, daß in Betreff der Zahl der Messen und anderer Bedingungen, die der Stiftungsurkunde beigefügt sind, keine Vorschriften gelten; daher fehlt der Kaplan, welcher oft ohne Grund und Dispens die Messe nicht in der rechten Kirche oder am rechten Altar zur rechten Stunde liest. Wir sagten ohne Grund und ohne Dispens,

weil der Bischof hierin aus einem gerechten Grund, wie die Gelehrten allgemein sagen, eine Dispens ertheilen kann, obgleich Ferrari in seiner Bibliothek mehrere Dekrete der heiligen Kirche anführt, worin hierzu die Dispens des apostolischen Stuhls erheischt wird. In ähnlicher Art auch sündigt der Kaplan, welcher nicht selbst liest, wenn dieß ausdrücklich in der Urkunde verlangt ist, weil er es außerdem auf andere übertragen kann (Nr. 74 und 75.). Ob weiter der Bischof die Messen reduziren oder verkürzen, oder ob dieß der Kaplan selbst thun kann, wenn die Geldbezüge fehlen, sieh in Nr. 8. 76 — 79.

21. Was drittens den Geldbezug für die Messen betrifft, so ist es gewiß, daß der Geistliche für seine Messen Geld annehmen, und hierüber einen Vergleich abschließen darf; weil, wie der heilige Thomas sagt: Sacerdos non accipit pecuniam quasi pretium consecrationis, sed quasi stipendium suae sustentationis (2. 2. q. 10. a. 2. ad 2.). Und weil die Reichen des Lohnes würdig sind für alle der Bezahlung werthen Handlungen, so dürfen sie auch, was immer andere wenige sagen mögen, Meßstipendien annehmen. Die rechtmäßige Stipendientaxe ferner ist die, welche von der Synode, vom Bischof oder vom üblichen Ortsgebrauch eingeführt ist, und darnach müssen sich auch die Regulirungen richten; dieß gilt dann für jene Messen, wofür nichts Bestimmtes gefodert wird; übrigens darf man allerdings eine die feste Taxe überschreitende Geldgebühr verlangen, wenn sie freiwillig hergegeben wird, was der Bischof nicht verbieten

kann, nach der allgemeinen Ansicht der Gelehrten und laut der Vorschrift der heiligen Kirche. Dagegen darf der Bischof wohl verbieten, kein Meßstipendium zu nehmen, welches unter dem niedrigsten der Taxe wäre, ebenfalls nach der Erklärung der Kirche. Und hierin sind die Untergebenen schuldig, zu gehorchen, weil der Bischof allerdings nach der annehmbaren Ansicht gebieten kann, wenn auch das Gegentheil davon eben so annehmbar wäre. Hat jedoch der Priester eine geringere Bezahlung angenommen, so kann er doch die Zahl der Messen nicht verringern. Und die richtigere Ansicht will, daß derjenige schwer sündigt, welcher unterläßt, die versprochene Messe zu lesen, wenn auch der Geldbetrag sehr gering wäre (Nr. 62—64.).

22. Die Bulle Quanta cura Benedikt XIV. v. J. 1741 behält die Suspension für alle Kleriker ipso facto dem Papste vor, und die päpstliche Exkommunikation für alle Laien, welche einem andern die Messe übertragen, als dem Kaplan, indem sie einen Theil der erhaltenen Meßgebühr für sich behalten. Sie müssen jedoch den zurückbehaltenen Theil dem Meßlesenden zurückstellen, wie allgemein die Gelehrten sagen, seit dem 9ten von Alexander VII. verdammten Satz, welcher lautete: Post decretum Urbani potest sacerdos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minore stipendio, alia parte stipendii sibi retenta. Und dieß zwar sobald dem Meßlesenden Priester noch vor der Messe bekannt geworden, daß das eigentliche Meßstipendium größer war, wie es Benedikt in der citirten Bulle ausspricht (Nr. 66 u. 69.).

23. Hiervon ist jedoch auszunehmen, wenn dem Geistlichen das höhere Meßstipendium in Rücksicht auf seine Persönlichkeit gegeben wurde, z. B. als Verwandten, Freund oder Armen, was er nach den Umständen zu beurtheilen hat, oder als eine Art von Benefiz oder mit der Stelle des Kaplans unmittelbar verbunden, sei es als ein ewigwährendes Legat oder auf willkührlich lange Zeit: in diesem Fall darf er wohl das überschüssige Geld für sich behalten, weil alle Dekrete und die Bulle von bloßen Manualmessen sprechen, die Verwalter des Kirchenvermögens dagegen dürfen nach dem Dekret der heiligen Kirche, bestättigt durch Innocenz XII., nichts für sich zurückbehalten, wenn nicht etwa die Kirche davon eine gewisse Rente bezieht. Und ebenso können auch die Testamentsexekutoren nichts für sich zurücklegen, wenn sie die Messe auch an einem andern Ort lesen lassen, wo die Taxe geringer ist (Nr. 66 — 68.). Ob ferner der, welcher die Messen einsammelt, sich etwas zurücklegen dürfe, um sie von andern lesen zu lassen, in Rücksicht auf seine Ermattung, und ob der, welcher ein großes Meßstipendium erhalten hat, den Tag der Anwendung derselben ändern dürfe, sieh in Nr. 70 und 71.

24. Viertens laßt uns nun Zeit und Ort betrachten, wann und wo die Messe gelesen werden kann. Hinsichtlich des Wann bemerkt die Bulle: Missa privata saltem post matutinum et laudes quacumque hora ab aurora usque ad meridiem dici potest. Wir erinnern nun hierüber; 1) daß der Priester sie nicht lesen kann, ehe er die Matutin und die Laudes verrichtet hat; aber nicht bei

schwerer, sondern bei der Privatmesse nur bei läßlicher Sünde, nach der richtigern Ansicht von Bellarmin, Suarez, Tournely u. a. mit Benedikt XIV. Wir sagten: bei der Privatmesse, weil es bei einer Konventualmesse allerdings eine Todsünde ist. 2) In gleicher Weise darf die Messe nicht vor Sonnenaufgang und nach Mittag gelesen werden, übrigens reicht es, der allgemeinen Ansicht der Gelehrten zufolge, hin, daß die Messe mit Sonnenaufgang schließe, und noch Mittags anfange. Ferner zieht es nach der gewöhnlichen Ansicht nur dann eine schwere Sünde nach sich, wenn die Messe eine volle Stunde vor der Morgenröthe, und eine Stunde nach Mittag gelesen wird, sonst ist es nur eine läßliche, von welcher jeder erhebliche Grund befreit; und ist übrigens ein triftiger Grund vorhanden, so entschuldigt er auch das Lesen der Messe um eine ganze Stunde früher oder später als die gesetzliche Zeit. 3) Das Meßlesen auch von Privatmessen am Grünendonnerstag oder Charsamstag ist, was auch andere sagen mögen, verboten, wie es durch das Dekret Klemens XI., bestättigt durch Innocenz XIII., bestimmt worden ist, wo es heißt: Indem schließlich Seine Heiligkeit erklärt, daß Sie nicht beabsichtige, zu gestatten, daß am Grünendonnerstag und Charsamstag Privatmessen gelesen werden, sondern blos die Konventual-Messe, in Gemäßheit der Gebräuche der heiligen Kirche und der wiederholten Dekrete der heiligen Kongregation der Riten. (Sieh Bd. 3. Anh. 3. Nr. 113.).

25. Den Ort betreffend bemerken wir: 1) die Messe kann in jeder zu heiligen Zwecken bestimmten

und vom Bischof geweihten Kapelle gelesen werden, sei es in Seminarien oder Konservatorien oder Spitälern und auch in Privathäusern, wenn daselbst die Kapelle einen Ausgang auf die öffentliche Strasse hat; außerdem in den in den Häusern der Geistlichen und dem Palaste des Bischofs errichteten, weil solche Kapellen wahre Kirchen sind im Gegensatz zu denen der Privaten, wovon schon oben Kap. 6. Nr. 8. gesprochen wurde. 2) Verboten ist es in einer befleckten Kirche Messe zu lesen; befleckt wird sie aber: a) per seminis humani effusionem; b) durch Vergießen von Menschenblut, wenn es in beträchtlicher Menge und offenkundig geschieht, da es, nemlich in cap. 10. X. de Consecr. (III. 40.) heißt: Si ecclesia semine fuerit, aut sanguinis effusione polluta etc. c) Durch das Begräbniß eines Ungläubigen oder Ketzers oder eines Exkommunizirten. Wer nun aber in einer befleckten Kirche die Messe liest, ehe sie vom Bischof wieder entsühnt worden ist, oder von einem andern, vom Bischof abgeordneten Priester, sündigt tödtlich; hat aber, der richtigern Ansicht nach, keine andere Strafe zu gewärtigen. Und auf gleiche Art sündigt derjenige tödtlich, der in einer entweihten Kirche die Messe liest, d. h. wo der Kalk oder die Mauer selbst in großen Massen eingestürzt ist, versteht sich, auf einmal, nicht nach und nach durch die Länge der Zeit. Wir bemerken 3) daß es nicht erlaubt ist, gegen das Verbot des Bischofs in den Kirchen der Ordensgeistlichen, wenn sie gleich ausgenommen sind, die Messe zu lesen, da die Kirche mit mehreren Dekreten erklärt hat, daß den Bischöfen die

Befugniß zusteht, den Klöstern zu verbieten, Weltgeistliche in ihre Kirchen zum Lesen der Messe einzulassen, ohne die bischöfliche Genehmigung, weil vom Tridentinum (sess. 22. decret. de Observ. in celebr. etc.) die Bischöfe in Betreff des Meßopfers als apostolische Abgesandte hingestellt sind (Anhang 3. Nr. 115. und Kap. 20. Nr. 77.).

26. Um von der Art die Messe zu lesen zu sprechen, so ist diese genau bestimmt worden in den Rubriken des Missale, von welchen jene, die außer der Messe selbst sind, wie die Händewaschung, die Gebete, welche vor und nach der Messe zu sprechen sind, nach der allgemeinen Ansicht der Gelehrten als blos angerathen zu betrachten sind, während solche, die während der Messe selbst vorgeschrieben stehen, alle absolut vorgeschrieben sind, wie es in der Bulle Pius V. ausgesprochen ist, wo es heißt: Districte praecipientes, ut Missam juxta ritum, modum et normam in Missali praescriptam decantent ac legant. Daher sind diese alle nothwendig und zwar je nach ihrem mehr oder minder wichtigen Inhalt bei mehr oder weniger schwerer Sünde. Und so sind auch in allen Kirchen die Rubriken der Bischöfe über die Ceremonien verbindend, wie es in der oben beigefügten Bulle erklärt ist (Bd. 3. Anhang 3. Nr. 112.). Gemeiniglich bezeichnen die Gelehrten, in Uebereinstimmung mit der Rubrik, fünf Bedingungen für das Opfer der Messe: Alte, Breviter, Clare, Devote et Exacte. — Alte, d. h., daß sie nicht jene Stellen leise oder für sich sprechen, welche vom Volk vernommen werden müssen, wie sie hingegen anderes nicht laut zu sprechen brauchen,

was sie nur für sich zu beten haben, wie die Worte der Konsekration, wobei noch viele wollen, daß das Lautsprechen derselben selbst eine Todsünde sein könnte; aber mit Recht sagt hiervon P. Concina, er wüßte keinen Grund dafür zu finden. — Breviter, d. h., daß die Messe nicht länger als eine halbe Stunde, und nicht kürzer als zwanzig Minuten währen soll, wie dieß unter andern der Kardinal Lambertini als die gewöhnliche Ansicht sagt. Hingegen haben wir in unserer Anleitung (Kap. 15. Nr. 84.) bewiesen, mit der allgemeinen Ansicht der Gelehrten, daß der Priester um keine Todsünde zu begehen, auf das Lesen der Messe wenigstens eine Viertelstunde wenden müsse, und wenn es auch eine Todtenmesse wäre, aber mehr, wenn sie mit dem Gloria und Credo länger würde. — Clare, d. h., ohne Wortverstümmlung, welche, wenn sie zu auffallend oder sinnstörend wäre, eine schwere Sünde nach sich zöge. — Devote, d. h., ohne absichtliche Zerstreuung, welche beim Kanon und vorzüglich bei der Konsekration oder Kommunion, nach dem Ausspruche Tamburino's, eine schwere Sünde sein kann, obgleich es andere leugnen. — Exacte, d. h., daß man nichts ausläßt; dieß kann je nach dem Inhalt eine läßliche oder schwere Sünde sein; eine läßliche ist es, wenn man blos den Psalm Judica oder eine der Kollekten, oder das Gloria, oder das Credo, oder den Traktus oder die sequentia, die Präfation, das Kommunikantes überschlägt; und ganz richtig bemerkt Suarez, es sei eine läßliche Sünde, wenn man eine der Ceremonien ausläßt, z. B. das Kreuzmachen, Kniebeugen,

Küssen des Altars und ähnliches; dasselbe gilt, wenn man sie unrecht verrichtet. Schwere Sünde ist es ferner, einen an und für sich wichtigen Theil auszulassen, wie den Introitus, die zwei Hauptkollekten, die Epistel, das Evangelium, Offertorium, das Mischen von Wasser und Wein, das Auslassen von 8—10 Worten des Kanons, das Pater Noster, die Brechung der Hostie, mit dem theilweisen Hineinfallenlassen derselben in den Kelch, oder die Reinigung nach dem Genuß derselben (Bd. 3. Anhang 3. Nr. 125.).

27. Fünftens: die Erfoderniſſe zum Meßopfer sind nach strenger Vorschrift folgende: 1) der Altar oder geweihte Stein, worauf man die Hostie und konsekrirten Partikeln legt; der Stein muß vom Bischof geweiht, und daselbst der Ruheort der Reliquien mit dem Siegel sein; und so zwar, daß der Altar entweiht ist und bei schwerer Sünde nicht darauf gelesen werden darf, wenn die Reliquien mit dem Siegel davon weggenommen sind, oder der Stein bedeutend gebrochen, oder der geweihte Altar von seiner Unterlage genommen ist. Ueberdieß sind für den Altar drei Tücher erfoderlich, obgleich auch zwei hinreichend sind, ein einzelnes und ein doppelt gelegtes (Bd. 3. Anhang 3. Nr. 118.).

28. 2) Der Kelch und die geweihte Patene. Der Kelch ist entweiht, wenn er am Boden durchlöchert oder der Kelch selbst bedeutend schadhaft oder vom Fußgestell abgelöst ist, womit er fest verbunden ist; aber nicht, wenn er sich schon von selbst davon losschrauben oder überhaupt trennen läßt; gleichfalls, wenn er die Vergoldung verliert,

nach der allgemeinern Ansicht von Suarez, Laymann, Lugo, Silvester, Tournely u. a. Darum braucht auch ein neuvergoldeter Becher nicht wieder geweiht zu werden. Was die Büchse betrifft, so muß diese nicht geweiht sein; daß sie aber wenigstens eingesegnet werden müsse, ist anzunehmen, doch ist die Uebertretung dieser Vorschrift eine läßliche, keine schwere Sünde, wie Lambertini mit andern behauptet. Das gleiche gilt für die Oeffnung der Monstranz, wo das Allerheiligste ausgesetzt wird (Anhang 3. Nr. 119.).

29. 3) Die heiligen, vom Bischof oder andern von Rom aus dazu befugten Geistlichen, geweihten Kleider, weil, wenigstens nach meiner Meinung, der Bischof diese Befugniß nicht ertheilen kann. Eine schwere Sünde begeht hierbei der Priester, der außer einem sehr dringenden Nothfall, ohne Alba, Stole oder Manipel, oder mit einem von diesen, aber einem ungeweihten, Messe liest; eine läßliche aber, wenn er ohne Cingel oder Ammitte liest. Die Kleider werden entweiht, wenn sie zum Gebrauch untauglich werden, z. B. die Alba, wenn man einen Aermel davon nimmt, die Stole, wenn sie die Achsel nicht mehr bedecken kann, oder wenn man ein Stück davon heruntertrennt, so daß es die Form verliert, und dann genügt es nicht, wenn es wieder gestückt wird, das Cingulum, wenn es nirgend mehr zum Umgürten zu brauchen ist. Die Farbe der Kleider endlich ist nach der richtigern Ansicht, wenn es auch einige läugnen, vorgeschrieben, aber nicht streng (ebend. Nr. 120.).

30. 4) Das Korporale von Leinen oder Hanf,

welches vom Bischof gesegnet sein muß. Entweiht wird es, wenn es in der Art zerreißt, daß man den Kelch oder die Patene mit den Oblaten nicht mehr anständig davon wegnehmen kann. Wir erinnern dabei, daß das Lesen der Messe in einem zu unsaubern Korporale selbst eine schwere Sünde nach sich ziehen kann. Uebrigens liegt im Gebrauch unreiner Korporale oder anderer unreiner Gegenstände für die Messe immer eine läßliche Sünde wenn nicht anders gar keine andern da wären; tritt hingegen der Fall ein, daß der Priester oder die andern eine vorgeschriebene Messe versäumen müßten, so darf jener, sagt der Fortsetzer des Tournely, sich auch eines bedeutend schmutzigen Korporale's bedienen. — Ferner ist erfoderlich die Palla, welche gleichfalls geweiht und, wenigstens im untern Theil, von Leinen sein muß; auch steht in einem Dekret der heiligen Kirche geschrieben, Non esse adhibendam pallam a parte superiori drappo serico coopertam. Endlich ist noch ein Tuch zum Reinigen des Kelches erfoderlich, das jedoch nach der bessern Ansicht nicht geweiht zu sein braucht (Nr. 119 u. 120.).

31. 5) Das römische Missale, welches den ganzen Kanon enthält. Es wäre eine Todsünde für Weltpriester, wenn sie, selbst in ihrer eigenen Kirche, nach dem Ritus der Klostergeistlichen Meßlesen würden (Nr. 121.).

32. 6) Ist der Diener erfoderlich, der bei der Messe antwortet, und nach strenger Vorschrift wenigstens bis zur Oblation einer von männlichem Geschlecht sein muß; wäre es aber nöthig, die

Wegzehrung zu reichen oder, an einem vorgeschriebenen Festtag, die Messe zu lesen, so darf man es, wenn es nicht anders geschehen kann, auch ohne Diener thun. Wir sagten von männlichem Geschlecht, denn ein Frauenzimmer würde schwer sündigen, wenn es unmittelbar am Altar dienen würde, obwohl es nach dem Ausspruch der Gelehrten allerdings statthaft ist, wenn sie von Ferne bei der Messe antworten, insbesondere wenn sie Nonnen sind (Nr. 121.).

33. 7) Das Kreuz mit dem Gekreuzigten, und dieß auch, wenn das hochwürdige Gut ausgesetzt ist, nach dem Dekret der heiligen Kirche und dem Ceremoniell der Bischöfe. Ueberdieß verordnet Benedikt XIV. in seinem Dekret, daß ohne das Kruzifix nullo modo fiat sacrificium. Nichtsdestoweniger ist es die gewöhnliche Ansicht von Suarez, Habert, Tournely, Concina, Merati, Laymann und andern, daß das Meßlesen ohne Kruzifix keine schwere Sünde sei. Jedoch verordnet derselbe Papst in seiner Konstitution: Accedimus, v. J. 1746, daß nach der Vorschrift des Ceremoniells der Bischöfe das Bild des Gekreuzigten nicht so klein sein darf, daß es der Priester oder das Volk kaum sehen kann, und man es auch höher als die Leuchter stellen soll. Wenn jedoch am Altar das Bild des Gekreuzigten schon befestigt oder skulpirt oder gemahlt ist, so reicht dieß hin, wie derselbe Papst sagt (Nr. 112.).

34. 8) Werden zwei Wachskerzen erfodert, im Falle der Noth, aber nicht aus bloßer Andacht, genügen auch Unschlittkerzen oder Öllampen. Endlich sind noch nothwendig die Bursa, das Velum, das Kissen, oder Lesepult, und das Handtuch. Aber

das Meßlesen ohne diese ist keine Sünde. Die ganze Messe, oder den Kanon darin, mit bedecktem Kopfe zu lesen, wäre eine Todsünde, aber nicht, wenn man es blos bis zum Kanon thut (Nr. 122.). Endlich bemerken wir: a) Todten- und Votivmessen dürfen nicht an Sonntagen, doppelten Officien und den privilegirten Oktaven gelesen werden, ausgenommen bei der feierlichen Messe des Allerheiligsten, welche bei der 40stündigen Aussetzung desselben statt hat, oder beim Requiem für den Tod eines Menschen in Gegenwart des Leichnams, und an andern ähnlichen Tagen (Nr. 126.). b) In Betreff des Lesens der Votivmessen sagt die Rubrik: Id passim non fiat, nisi rationabili de causa, prout esset specialis devotio sacerdotis, petitio de votiva, dantis eleemosynam. Daher kommt es, daß der Priester, welcher um eine Votivmesse angegangen wurde, verpflichtet ist, sie zu lesen, wenn er sie nur so lesen kann, wie sie verlangt wurde. c) Es ist nicht erlaubt, mehrere Messen des Tags zu lesen, außer in zwei Fällen: α) um die Wegzehrung zu reichen, β) damit das Volk nicht an einem Festtag ohne Messe ist, wie Navarro und Azorio sagen. d) Wenn die Kirche, während der Priester die Messe liest, befleckt wird, oder ein zu meidender Exkommunizirter der Messe beiwohnen will, und sich nicht bewegen läßt, aus der Kirche zu gehen, so muß der Priester, wenn er noch nicht an der Konsekration ist, abbrechen und gehen, ist aber diese schon vorüber, so muß er fortlesen bis zur Kommunion und dann plötzlich gehen (Nr. 126—128.). Viele andere zu beachtende Vorschriften über die

Messe und Eucharistie sieh in der Anleitung f. Beichtv. Kap. 15. Nr. 88.

Kapitel XV.

Vom Sakrament der Buße.

I. Punkt.

Zeichen und Form desselben.

1. Die allgemeinen Zeichen dieses Sakraments sind die seit der Taufe begangenen Sünden, und zwar sind die seit dieser Zeit begangenen Todsünden das nothwendige, die läßlichen Sünden das hinreichende allgemeine Zeichen, indem nemlich die Beichte den letztern allerdings genügt, um dieß Sakrament zu empfangen, wir aber nicht gebunden sind, diese zu beichten. Das besondere Zeichen ferner besteht hierbei nach der Ansicht des heiligen Thomas, welche die allgemein herrschende ist, in den Handlungen des Büßenden, nemlich dem Akte der Kontrition, der Beicht und Verrichtung der auferlegten Buße, Handlungen, welche im Tridentinum als quasi materia (quasi Zeichen) benannt sind. Die beiden erstern nun sind essentielle Theile des Sakraments, während das letzte, die Verrichtung der Buße nemlich, ein integrirender Theil ist, weil auch ohne ihn das Sakrament wohl giltig bleiben kann. Scoto will jedoch, daß das ganze eigentlich Essentielle in der Absolution bestehe.

2. Die Form sind die Worte des Beichtvaters: Ego te absolvo a peccatis tuis. Ob nun hierin das Wort te, wie das andere a peccatis tuis, das

Wesentliche sei, ist streitig, doch ist der Ansicht, welche es bejaht, beizustimmen, und auch in der wirklichen Vollziehung des Sakraments Folge zu leisten, und nicht dem ersten von Innocenz XI. verdammten Satze, der es für erlaubt hielt, bei Ertheilung der Sakramente seiner eigenen Ansicht zu folgen. Dagegen ist es unzweifelhaft, daß die Worte: In nomine Patris etc., nicht von Bedeutung, und das Auslassen dieser Worte nur eine läßliche Sünde sei. Die ersten Worte, welche vorhergehen, nemlich Misereatur tui etc. und Indulgentiam etc., dürfen, ohne eine Sünde zu begehen, ausgelassen werden. Und dasselbe übertragen mehrere Gelehrte auch auf die Worte: Dominus noster Jesus Christus etc.; aber ich bin mit dem P. Concina der Ansicht, daß das Uebergehen dieser Worte eine läßliche Sünde sei, da im römischen Rituale erklärt ist, nur wenn das Leben des Beichtenden gefährdet ist, dürfe man oben erwähnte Worte umgehen, und demnach sagen: Ego te absolvo ab omnibus censuris et a peccatis tuis, in nomine Patris etc. Die Form muß in Gegenwart des Beichtkindes ausgesprochen werden, da Klemens VII. den Satz ausdrücklich verdammte, worin es hieß: Licere per litteras, seu internuntium confessario absenti sacramentaliter confiteri, et ab eodem absente absolutionem recipere. Paul V. verbietet letzteres sogar, wenn selbst die mündliche Beicht in Gegenwart vorhergegangen ist (Anleit. f. B. Kap. 16. Nr. 1 zu 5.). Wie diese Gegenwart des Beichtkindes zu nehmen sei, siehe Nr. 5. Wir erinnern, daß es nicht nöthig sei, die Worte der Absolution für den Beichtenden selbst

vernehmbar zu sagen, ja es ist sogar räthlich, die Absolution leise zu sprechen.

3. Um das Beichtkind zu absolviren, muß der Beichtvater von der gehörigen Vorbereitung und dem reuigen Seelenzustand desselben moralisch überzeugt sein. Daher können solche, welche immer wieder in dieselben Sünden zurückfallen, nicht absolvirt werden, wenn sie nicht unzweideutige Beweise ihrer Reue und Sinnesänderung für die Zukunft geben; und hierin fehlen viele Beichtväter. In einigen Fällen jedoch darf man auch ohne solche Gewißheit von der Reue des Beichtkindes die Absolution, aber nur bedingt, ertheilen, nemlich 1) wenn dasselbe auf dem Sterbebette ist, 2) wenn ein Kind eine schwere, wenigstens zweifelhafte Sünde beichtet, sich hingegen herausstellt, daß es noch nicht den vollen Gebrauch seiner Vernunft hat; denn dieses muß man allerdings bedingt absolviren (Anl. f. B. im letzten Kapitel Nr. 39.). Hat es aber den vollen Gebrauch seiner Vernunft, und verfällt immer wieder in seine vorigen Sünden, so darf man es nicht absolviren, wenn es nicht außerordentliche Zeichen von Reue ablegt, nach dem, was später unter Nr. 12. gesagt wird. Uebrigens darf der Beichtvater die Absolution über einen schon fertig gewordenen Büßer nicht wiederholen, wenn er nicht erhebliche Zweifel hat, sie unterlassen zu haben. Siehe dieß und mehr im Kapitel 16. Nr. 6.

II. Punkt.

Von der Reue und dem guten Vorsatz.

4. Das Concilium zu Trient (Sess. 3. cap. 4.) unterscheidet eine vollkommene Reue, die aus reiner Liebe zu Gott, und eine unvollkommene Reue, die aus dem Schmerz über den Verlust des ewigen Lebens, oder der verdienten Hölle, oder aus übernatürlicher Häßlichkeit, aber vorzüglich Einer Sünde, entsteht. Die Reue, im Allgemeinen genommen, stellt sich uns hin als: Animi dolor, ac detestatio de peccato commisso, cum proposito non peccandi de caetero. Einige wollen den Grund der Reue im Schmerze finden, andere aber leiten sie, und zwar nach der bessern Ansicht und mit dem heiligen Thomas, aus der Verabscheuung der Sünden her (3 p. qu. 87. art. 1.). Uebrigens sagen andere wieder ganz richtig, daß das eine im andern begründet sei, weil derjenige, welcher eine Sünde verabscheut, sie ohne Zweifel auch bereut, und wer sie bereut, ebendeßhalb auch verabscheut (Anleit. f. B. Kap. 16. Nr. 8.). Die vollkommene Reue geht übrigens vorzüglich aus dem Schmerz hervor, die göttliche Barmherzigkeit und Güte beleidigt zu haben, und umfaßt insoferne alle göttlichen Vollkommenheiten (Nr. 6.).

5. Die Verbindlichkeit, Reue und Leid zu erwecken, hat der Mensch, wenn er sich in Todesgefahr befindet, und auch außerdem, wenn er sich zu lange im sündhaften Zustande sieht, wie z. B. einen Monat lang, weil er dann gegen die Liebe zu sich selbst sündigt, indem, wie der heilige Thomas sagt, der-

jenige, der der Gnade beraubt ist, nicht lange so bleiben kann, ohne in neue Todsünden zu verfallen (Nr. 10.). Es ist ferner gewiß, daß zur Rechtfertigung des Sünders sowohl in- wie außerhalb der Beichte keine besondere Erweckung der Reue, noch eine eigene Aufzählung und Vergegenwärtigung jeder einzelnen begangenen Sünde vonnöthen ist, sondern es genügt ein allgemeiner Schmerz über die Beleidigungen der göttlichen Barmherzigkeit, wie es allgemein Scoto, Suarez, Giovenino, Concina, Gaetano u. a. mit dem römischen Katechismus und dem heiligen Thomas aussprechen, welcher sagt: Sufficit, quod cogitet per culpam suam esse aversum a Deo. In 4 sent. dist. 17. q. 2. a. 3. q. 3. ad 2. (Anl. f. B. Kap. 16. Nr. 11 u. 12.).

6. Eine große Frage unter den neuern Gelehrten ist diese, ob zur Absolvirung im Beichtstuhl eine ausgesprochene unvollkommene Reue hinreiche. Fast alle stimmen in der Bejahung derselben überein, wenn sie nur mit der Erweckung der Liebe zu Gott verbunden ist. Der stärkere Zweifel wirft sich aber darüber auf, ob denn doch hierbei die Liebe nicht das Vorherrschende im Menschen sein müsse. Einige vertheidigen es; aber die allgemeine und moralisch festbegründete ist die entgegengesetzte Ansicht gegen Gonet, Cano, Tournely, Cabassuzio, Petrocorese und viele andre. Diese ist im Tridentinum und überhaupt in der menschlichen Vernunft begründet; denn wenn zur Reue die Liebe vorherrschend sein müßte, so würde jeder Büßende schon im Stande der Gnade zum Beichtstuhl treten und die Absolution erhalten, weil der, in welchem die

Liebe überwiegend ist, d. h. der, welcher Gott über alles liebt, nicht in schwerer Sünde sein kann. Charitas non potest esse cum peccato mortali, bezeichnet es der heil. Thomas (2. 2. qu. 45. a. 4.); es wäre folglich die Buße kein Sakrament der Todten, sondern der Lebendigen, und es ließe sich die Wirkung und der Zweck dieses Sakraments nicht mehr bemerken, welche ja darin bestehen, dem Sünder das Leben durch den Akt der Absolution wieder zu geben. Wir können daher allerdings sagen, daß in jedem Akt der (wenn auch unvollkommenen) Reue ein Keim der Liebe zu Gott liegt, um so mehr, als ja doch jeder, der eine wahrhafte Reue fühlt, von der Hoffnung beseelt ist, die Gnade Gottes wieder zu erlangen (Anl. f. B. Kap. 16. Nr. 14 — 16.). Hingegen dürfen wir auch sagen, daß eine unvollkommene Reue nicht genügt, wenn sie blos in der Furcht vor zeitlichen Strafen ihren Grund hat (Nr. 17.). Ob man das Sakrament der Buße giltig und formlos (deformis) ertheilen könne, sieh Nr. 18.

7. Insbesondere bemerken wir über die Reue: 1) Sie muß nach der ziemlich richtigen Ansicht von Laymann, Castropalao u. a., der Beicht selbst vorausgehen, und wirklich reuig sein; übrigens ist es hinlänglich, wenn der Büßende nach dem Akt der Reue sagt: „Ich klage mich von neuem aller gebeichteten Sünden an.“ 2) Die Reue muß in Rücksicht auf die Beicht erweckt werden, und zwar in der Art, daß derjenige, welcher den Akt der Kontrition verrichtet, ohne an das Beichten zu denken, denselben erneuern muß, wenn er dann beichten

will. 3) Hat der Beichtende die Absolution schon erhalten, und beichtet dann eine Sünde, welche seinem Gedächtniß entgangen war, so muß er, was auch andere sagen mögen, Reue und Leid von neuem erwecken, wenn er auch augenblicklich nach der ersten Absolution wieder beichtet; weil das erste Sakrament schon vollendet ist, und für den Empfang des zweiten auch die äußern Zeichen wieder vorhanden sein müssen. 4) Ist auch außer der Beichte der Akt der Liebe hinreichend, wie es das Concil ausspricht, um die läßlichen Sünden zu tilgen, so ist doch für die Beichte die Form der Reueerweckung erfoderlich, und ein solcher sündigt schwer, der ohne eine solche Reueerweckung die Absolution erhält, weil es das Sakrament nichtig macht. Uebrigens kann man wegen einer einzigen läßlichen Sünde Reue erwecken, ohne auch die andern zu bereuen, weil die läßlichen Sünden, wie schon erwähnt, kein nothwendiges Zeichen der Beichte sind. Daher muß der Beichtvater, wenn er ungewiß ist über die Reue derjenigen, welche nach alter Gewohnheit immer die nemlichen läßlichen Sünden vorbringen, entweder die Absolution aufschieben, bis sie Zeichen der rechten Gemüthsverfassung ablegen, oder einen sichern Anhaltspunkt bei ihnen aufsuchen, indem sie eine schwere Sünde aus ihrem verflossenen Leben angeben, über welche sie keine wahre Reue empfinden. Wir bemerken dieß absichtlich, weil hierin viele Beichtväter fehlen, indem sie sich keine Zeit nehmen, zu überdenken, ob das Beichtkind bei dieser oder jener läßlichen Sünde aufrichtige Reue und festen Vorsatz habe oder nicht (Nr. 16 — 23.). Ob ferner

das Erwecken von Reue und Leid für die Beichte des folgenden Tages gilt, sieh in Nr. 23.

8. Nachdem wir bisher die Reue durchgenommen, wollen wir nun auf den festen Vorsatz, künftig sich zu bessern, übergehen. Hierin ist es streitig, ob für die Beichte ein virtueller, in den Akt der Reue eingeschlossener Vorsatz giltig sei. Viele Gelehrte behaupten es; andere streiten dagegen, indem sie sagen, der Vorsatz müsse formell und ausgesprochen sein; und diese letztere Ansicht muß auch unbezweifelt in der praktischen Ausübung befolgt werden, weil es für die bona fide abgelegten Beichten genügt, sie als giltig anzunehmen, um deren Wiederholung zu vermeiden, wie allgemein Bellarmin, Suarez, Vasquez, Bonacina u. a. sagen (Nr. 24 — 26.).

9. Dreifach sind nun die Bedingungen eines wahren Vorsatzes: er muß fest, allgemein und thätlich sein. 1) Fest, d. h. so, daß sich der Beichtende vornimmt, nie mehr in seinem Leben, in keiner Lage wieder zu sündigen. Wir erinnern hier, der Reuige kann den festen Vorsatz haben, nicht mehr zu sündigen, fürchtet aber dennoch, er möchte wieder rückfällig werden; dieß hebt den festen Vorsatz nicht auf, weil eine solche billige Furcht sehr wohl neben einem wahren und festen Vorsatz bestehen kann. Würde hingegen jemand sagen, er habe allerdings fest im Sinne, nicht mehr zu sündigen, er sehe aber als gewiß voraus, daß er rückfällig werde, so kann dieser im praktischen Leben nach der richtigen Ansicht der meisten nicht für fest entschlossen angesehen werden; denn wenn einerseits viele Gelehrte als Beweis für das Gegentheil an-

führen, der Vorsatz des festen Willens, nicht mehr zu fallen, könne sehr wohl neben dem Urtheil des Verstandes, welches in Rücksicht auf die menschliche Schwachheit den Rückfall als sicher voraussieht, bestehen: so müssen wir entgegenstellen, daß Gott niemand über seine Kräfte hinaus versucht, und bereit ist, diejenigen mit seinem Beistand zu unterstützen, die ihn darum bitten. 2) Er muß allgemein sein, nemlich er muß sich auf alle Todsünden erstrecken; denn bei den läßlichen Sünden reicht es hin, wie der heil. Thomas sagt (3 p. q. 87. a. 1. ad 1.), sich von einigen derselben zu enthalten, ohne sich vorzunehmen, alle zu meiden, und was die unüberlegten Sünden betrifft, welchen wir, vermöge unserer verdorbenen Natur, nicht allen entsagen können, so müssen wir uns vorsetzen, sie nach Kräften zu meiden. 3) Thätlich, d. h. man muß sich nicht blos vornehmen, die Sünde zu meiden, sondern auch die geeigneten Mittel dazu ergreifen, und vorzüglich entschlossen bleiben, alle Gelegenheiten davon entfernt zu halten. Wir bemerken jedoch, daß nicht jeder Rückfall schon das Zeichen einer Schwächung des in der letzten Beicht gemachten Vorsatzes ist, so daß man alle solche Beichten wiederholen müßte, wie P. Concina will; denn solche Rückfälle sind nicht so fast Zeichen eines geschwächten, als vielmehr eines durch die Versuchungen umgeänderten Willens. Ueber die Wiederholung der bona fide abgelegten Beichten sagt P. Segneri ganz richtig, daß hierzu nicht die geringste Verbindlichkeit obwalte, wenn nicht eine moralische Gewißheit von deren Ungiltigkeit vorhanden sei, wie denn dieß z. B. der Fall

wäre, wenn man den Büßenden immer oder fast immer und zwar schon in den ersten drei Tagen in dieselben Sünden zurücksinken sähe, ohne die Gelegenheit zu meiden, Widerstand zu leisten oder irgend ein Mittel zu seiner Besserung anzuwenden (Nr. 24 — 26.).

10. Wir müssen nun auf jene übergehen, welche in beständiger Gelegenheit stehen, zu sündigen, und auf solche, welche immer in die alten Sünden fallen. Auf diese zwei Gattungen, Gelegenheits- und rückfällige Sünder, muß der Beichtvater seine ganze Aufmerksamkeit wenden, weil hierin die meisten ihre Pflicht vernachläßigen, und sich dadurch die Schuld der Verdammung vieler Seelen zuziehen, indem sie zu gutmüthig oder zu streng bei der Absolution derselben verfahren. Wir wollen nun vorerst von den Gelegenheitssündern und dann von den rückfälligen Sündern sprechen. Bei den Erstern also müssen wir unterscheiden die freiwillige Gelegenheit, d. i. jene, welche man nach Willkühr vermeiden kann, und die unvermeidliche, d. i. jene, der man ohne großen Schaden oder Schande nicht ausweichen kann. Außerdem unterscheidet man noch die entfernte Gelegenheit, d. i. jene, bei welcher der Mensch selten sündigt, und die nächste Gelegenheit, bei welcher der Mensch häufig durch das Hingehen, z. B. durch Blasphemien und Fluchen aus Scherz, oder Berauschen im Wirthshaus, oder gegen die Sittlichkeit in irgend einem Hause sündigt. Nun entsteht die Frage, ob derjenige, welcher sich in der nächsten Gelegenheit befindet, absolvirt werden darf, ehe er die Gelegenheit entfernt hat, wenn man ihn

in der Beicht selbst dazu geneigt findet? Man muß in diesem Falle mit dem heiligen Karl von Borromä *) den Unterschied treffen zwischen unmittelbarer und mittelbarer Gelegenheit; mittelbare Gelegenheiten sind diejenigen, welche außerhalb der eigenen Wohnung sind, wenn z. B. jemand in das Haus eines andern geht, um zu spielen, und daselbst flucht, oder in eine Gesellschaft, worin er gewöhnlich zu zänkischen oder unsittlichen Handlungen verleitet wird. Bei Gelegenheiten der letzten Art darf man den Büßenden, wie der heilige Borromäus sagt, wohl 2 — 3 Mal absolviren, wenn er den festen Vorsatz hat, dieselben zu vermeiden, bessert er sich bis dahin noch nicht, so muß man ihm die Absolution so lange aufschieben, bis er wirklich die Gelegenheit entfernt hat. Hat sich übrigens bei ihm die Gewohnheit sehr fest eingewurzelt, so ist es räthlich, ihm auch das erstemal die Absolution aufzuschieben, um zu sehen, ob er die Gelegenheit entfernt, oder wenigstens gebessert fortgeht. Die unmittelbaren Gelegenheiten bestehen größtentheils im eigenen Wohnhaus, wenn sich z. B. einer eine Konkubine hält, oder wenn eine Magd im eigenen Hause sich mit ihrem Dienstherrn verfehlt, welcher ihr nachstellt. Wer wirklich in solchen nächsten Gelegenheiten steht, darf, auch das erstemal, nicht absolvirt werden, wenn er nicht erst die Gelegenheit aus dem Wege räumt, wenn er es auch mit einem Eid und tausend Zeichen eines festen Vorsatzes verspräche; und es sündigt der Beichtvater schwer, der ihn absolvirt, so wie der

*) In seiner Anleitung für Beichtväter (Istruzione ai confessori).

Büßer, welcher die Absolution empfängt, ehe er die Gelegenheit bei Seite schafft, weil er sich dadurch der nächsten Gefahr aussetzt, seinen Vorsatz zu brechen und in seinen vorigen Zustand zu gerathen. Denn das Unterdrücken der nächsten Gelegenheit, vorzüglich bei fleischlichen Sünden, ist ein sehr schwer zu überwindender und hartnäckiger Umstand, der nicht ohne starke Kränkung des eignen Selbst statt hat, und dieß thut nicht leicht ein Büßer, der die Absolution schon empfangen hat, wie es die Erfahrung nur zu sehr bewährt.

11. Alles oben gesagte kann nur gelten, wenn die Gelegenheit eine freiwillige ist; denn ist sie eine unvermeidliche, wie eben erwähnt wurde, so kann man den Büßer nicht verpflichten, dieselbe zu entfernen, außer im äußersten Nothfall, wenn man nach langen Proben an der Besserung verzweifeln muß; übrigens genügt es, ihm die Mittel, sich aufrecht zu halten, an die Hand zu geben. Sie lassen sich im Allgemeinen auf drei Punkte zurück führen: 1) öftern Empfang der heiligen Sakramente; 2) sich oft der Gnade Gottes und dem Schutze der allerheiligsten Jungfrau Maria anempfehlen, 3) vorzüglich einen vertraulichen Umgang mit solchen gefährlichen Personen meiden, selbst ihre Gegenwart und ihren Anblick, indem man bemüht ist, so wenig als möglich mit ihnen zusammenzukommen, und, muß man mit ihnen in Berührung gerathen, ihnen kein freundliches Gesicht sehen läßt, und überhaupt kalt gegen sie bleibt. Mit allem dem kann, ja muß der Beichtvater doch denen, welche in unvermeidlicher Gelegenheit, zu sündigen, sind, im

Allgemeinen die Absolution verschieben, damit sie mehr darauf bedacht sind, die gebotenen Hilfsmittel zu ergreifen. Ich sage: ja, er muß, weil der Beichtvater der geistige Arzt seiner Beichtkinder ist, und daher die besten Mittel zu ihrer Heilung anwenden muß. Ich sagte ferner: im Allgemeinen, weil in besondern Fällen, wenn z. B. der Büßer die Kommunion darauf nicht ohne große Entehrung unterlassen könnte, wenn er gar nicht oder doch nur nach zu langer Zeit in den Ort seiner Beicht zurückkäme, dagegen einen entschlossenen Willen zeigt, die Mittel anzuwenden und selbst die Gelegenheit sobald als möglich wegzuräumen: der Beichtvater ihn dann allerdings absolviren muß, wenn er ihn anders nicht schon öfter dazu ermahnt hätte, die Gelegenheit zu entfernen, und es nicht erwirken konnte (Bd. 3. letztes Kapitel Nr. 1—7.).

12. Bei den rückfälligen Sündern, um nun auf diese überzugehen, muß man wohl die Gewohnheits- und die eigentlich rückfälligen Sünder unterscheiden. Ein einfacher Gewohnheitssünder, d. h. derjenige, dem eine gewisse Sünde zur Gewohnheit geworden ist, die er noch nicht gebeichtet hatte, darf (wie die Gelehrten sagen) das erstemal absolvirt werden, wenn er mit dem festen Vorsatz beichtet, alle Mittel anzuwenden, um das Uebel mit der Wurzel zu entfernen, ist es aber schon zu tief eingewachsen, so kann der Beichtvater die Absolution verschieben, damit er die Abscheulichkeit seiner Sünde noch mehr empfinde und aufmerksamer auf die Anwendung der Gegenmittel sei. Wir bemerken, daß eine Sünde, 5 Mal im Monat wiederholt, mit einigen

Zwischenräumen, schon eine Gewohnheitssünde ist, und bei Sünden der Unkeuschheit schon eine geringere Zahl dazu hinreicht; wer z. B. in einem Jahr monatlich einmal hurt, kann allerdings ein Gewohnheitssünder genannt werden.

13. Ein rückfälliger Sünder hingegen ist derjenige, welcher nach der Beicht in die nemliche oder doch ähnliche Art der Gewohnheitssünde zurückfällt. Ein solcher darf nicht einmal das erstemal absolvirt werden, wenn er blos die gewöhnlichen Anzeichen an sich trägt, d. h. die Worte, daß er seine Sünden bereue und sich vornehme u. s. w., wie es der 60ste von Innocenz XI. verdammte Satz ausspricht, weil der Rückfall in dieselbe üble Gewohnheit ohne irgend eine Besserung mit Recht an dem Reu und Leid des Sünders zweifeln läßt. Man muß daher bei ihm die Absolution aufschieben, bis man Zeichen der Besserung sieht, und dieß gilt nicht blos für schwere, sondern auch für läßliche Sünden. Aber wie lange? Wir antworten: wenn die Sünde aus innerer Schwachheit kommt, wie die Sünde des Fluchens, der Onanie u. s. w., so reicht ein Versuch auf 8 — 10 Tage hin, wie der Verfasser des Werkes: Unterweisung für angehende Beichtväter, und der Verfasser des Werkes: Unterweisung für Beichtväter auf dem Lande und in Dörfern, der darin auch Ludwig Habert anführt, lehrt; wenigstens darf die Absolution nicht über 15 — 20 Tage aufgeschoben werden. Erinnern müssen wir jedoch, daß während der österlichen Zeit ein Versuch von 8 — 10 Tagen nicht hinreicht, weil sich viele dann des Rückfalls enthalten, ohne festen Entschluß, sich zu

bessern, sondern blos um die Absolution zu bekommen und dadurch der Censur zu entgehen. Hat aber die Sünde ihren Grund in einem äußern Anlaß, so muß der Beichtvater die Absolution wenigstens einen Monat lang aufschieben, ohne jedoch dem Beichtenden zu sagen, daß er einen Monat lang verziehen und dann wieder kommen sollte, sondern indem er ihn nach 8 Tagen wiederkommen und so den ganzen Monat durchmachen läßt.

14. Daher sind auch, wie schon oben erwähnt für einen rückfälligen Sünder die gewöhnlichen Anzeichen der Beichtenden zur Absolution nicht hinreichend; es gehören dazu noch besondere, wodurch, der Beichtvater die moralische Gewißheit gewinnt, daß der Reuige wirklich festen Entschluß habe, seinen Lebenslauf zu ändern, wogegen sich ihm aber auch kein triftiger Zweifel erheben darf, wie es der oben erwähnte Verfasser der Unterweisung für angehende Beichtväter ausspricht. Solche außerordentliche Kennzeichen der wahren Buße sind aber folgende: 1) eine große Zerknirschung, die sich durch Schluchzen, Thränen und öfteres Seufzen offenbart. 2) Eine wirklich bedeutende Verringerung der Sünden, bei gleich häufigen Anlässen und Versuchungen zur Sünde. 3) Große angewandte Mühe, um sich zu bessern, die Gelegenheit zu meiden und die gerathenen Gegenmittel anzuwenden, oder ein großer, der Versuchung geleisteter Widerstand, ehe man fiel. 4) Wenn er den Beichtvater um Rath und neue Mittel ersucht, um sich von der Sünde loszureißen. 5) Wenn er zur Beicht geht nicht aus frommem Brauch oder von seinen Eltern, Vormündern, Lehrern,

oder sonst jemand gezwungen, sondern rein aus innerem Antrieb, um sich mit Gott wieder auszusöhnen; und besonders, wenn er von weiter Ferne, mit vielen Beschwerlichkeiten, oder nach einem großen innern Streit mit sich selbst kommt. 6) Wenn er den Antrieb zur Beicht von einer gehörten Predigt, einem Todesfall, besondern Unfällen oder einer drohenden Gefahr erhalten hat. 7) Wenn er Sünden beichtet, welche er zuerst aus Scham verschwiegen hat. 8) Wenn er durch den Zuspruch des Priesters einen neuen Abscheu vor seinen Sünden und der Gefahr, sich zu schaden, zu erkennen gibt.

15. Bei solchen außerordentlichen Anzeichen von Reue kann der Beichtvater den Sünder absolviren, aber er ist nicht daran gebunden, wenn nicht die Verweigerung der Absolution dem Sünder eine öffentliche Schande zuzieht. Außerdem kann er allerdings, wie er es für zuträglich hält, die Absolution verschieben. Daß dieses Aufschieben übrigens für solche zum Rückfall sehr geneigte Seelen jedesmal von Nutzen wäre, wie viele behaupten, kann im Allgemeinen nicht angenommen werden, wie der ehrwürdige P. Leonardi da Porto Maurizio in seinem Discorso mistico e morale in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht dargethan hat. Und dieser Meinung müssen auch wir beipflichten, indem sich doch von der göttlichen Gnade durch das Sakrament mehr erwarten läßt, als vom Aufschub der Absolution. Muß aber irgend eine äußere Gelegenheit zur Besserung des Büßers gehoben werden, sei sie auch nicht völlig nahgelegen, und vielleicht in einer gewissen Beziehung sogar

unvermeidlich, so ist es, im Allgemeinen gesagt, immer besser, die Absolution zu vertagen. Hier muß nun auch noch in Erinnerung gebracht werden, daß ein auszuweihender Gewohnheitssünder, wenn er auch die zur Absolution erfoderlichen Eigenschaften besäße, nicht absolvirt werden darf, wenn er die Priesterweihe nehmen will, ohne zuvor Beweise von Besserung seines Lebenswandels abgelegt zu haben (Kap. 21. Nr. 9—17.).

III. Punkt.

Von der Beichte.

16. Zur Beicht sind vier Bedingungen nothwendig; sie muß nemlich mündlich, geheim, aufrichtig und vollständig sein. 1) Mündlich; sie darf nicht durch Zeichen oder schriftlich abgelegt werden; ist aber ein geeigneter Grund da, wie wenn z. B. der Sünder am Sprachorgan gehindert wäre, oder ein außerordentlich zartes Schamgefühl hätte, so muß er wenigstens, wenn der Beichtvater die Schrift gelesen hat, sagen: Ich klage mich aller dieser hier aufgeschriebenen Sünden an. Wer aber wirklich nicht mündlich beichten kann, muß die Beichte durch Zeichen, oder, wenn er schreiben kann, schriftlich ablegen, wenn er es ohne Gefahr der Enthüllung thun kann, wie wir beim Stummen sagen werden. 2) Geheim; es ist niemand schuldig, öffentlich oder durch einen Dollmetscher zu beichten, wenn er nicht am Todbette ist, und an seiner vollkommenen Reue zweifelt. 3) Sie muß aufrichtig sein. Daher begeht derjenige eine schwere Sünde, welcher eine noch nicht

gebeichtete Todsünde verschweigt (in diesem Falle muß der Büßende jedesmal eine Generalbeicht ablegen, d. h. alle seine auch schon früher gebeichteten Sünden vorbringen, wie es Innocenz XI. in seiner Verdammung des 58sten Satzes erklärt, damit sich der Beichtvater zu richten weiß wegen Ertheilung oder Aufschiebung der Absolution). Wer hingegen eine schwere Sünde beichtet, die er gar nicht begangen, begeht eine doppelte Todsünde. Uebrigens ist das Vorbringen einer unbedeutenden Lüge oder das Wegläugnen einer läßlichen Schuld im Beichtstuhl keine schwere Sünde nach der allgemeinen Ansicht von Suarez, Lugo, Sanchez, Bonacina, Roncaglia, Anaklet ꝛc., gegen einige wenige. 4) Vollständig; nicht blos formell, sondern auch materiell; der Beichtende muß nemlich nicht blos die Arten, sondern auch die Anzahl der Todsünden angeben, wie in Kapitel 3. Punkt 3. oben gesagt wurde. Hier fragt es sich nun, ob außer den die Gattung der Sünde verändernden Umständen auch die erschwerenden angegeben werden müssen, und dieß wird nach dem allgemeinen Ausspruch des heil. Antonin, Soto, Cabassuzio, Roncaglia, Salmaticesi u. a. mit dem heil. Thomas verneint, welcher ausdrücklich sagt: Alii vero dicunt, quod non sint de necessitate confitendae, nisi circumstantiae quae ad aliud genus peccati trahunt, et hoc probabilius est (in 4. sent. dist. 16. qu. 3. a. 9. qu. 5. Anleit. f. B. Kap. 16. Nr. 29.).

17. Ein anderer streitiger Punkt unter den Gelehrten ist der, ob es Pflicht sei, auch die zweifelhaften Sünden zu beichten. Wir glauben dieß mit

Recht nicht annehmen zu müssen, sei der Zweifel positiv, wie Silvio, Gersone, Suarez, Roncaglia ꝛc. anführen, oder negativ, nach Merbesio, Habert, La-Croix, Holzmann und andern, indem das Concil den Beichtkindern nur die Verbindlichkeit auferlegt, die Todsünden zu beichten, quorum conscientiam habent (sess. 14. cap. 15.), d. h. welche sie nicht unbestimmt, sondern gewiß wissen. Richtig bemerken jedoch Sanchez, Holzmann, Viva u. a., daß Sterbende, welche über eine begangene Todsünde im Zweifel sind, vollkommene Reue erwecken, oder wenigstens andere Sünden beichten müssen, um dann durch die Absolution von dieser ungewissen Sünde, falls sie solche wirklich begangen haben, doch indirekt losgesprochen zu werden. Uebrigens fügen die Gelehrten allgemein und sehr vernünftig bei, daß sehr gottesfürchtige Personen, welche im Zweifel sind, ob sie zu einer schweren Sünde ihre Zustimmung gaben, oder nicht, gewiß sein können, sie nicht gegeben zu haben, da es moralisch unmöglich ist, daß derjenige, welcher die Sünde fürchtet, sie, ohne es genau zu wissen, begeht. Anders muß man natürlich bei denen urtheilen, welche in Laster versunken sind (Kap. 16. Nr. 30—32.). Erstreckt sich aber der Zweifel nicht darauf, ob die Sünde begangen, sondern nur, ob sie schon gebeichtet worden sei oder nicht, so wollen zwar viele Schriftsteller, im Falle daß der Büßer glaube, sie wahrscheinlich gebeichtet zu haben, hier keine Verbindlichkeit zu einer nochmaligen Beichte finden; doch ist dann besser das Gegentheil mit P. Concina, Antonin und andern anzunehmen, weil bei der Gewißheit, die Sünde

begangen zu haben, immer die Schuldigkeit, sie zu beichten, stehen bleibt, so lange nicht wenigstens die moralische Ueberzeugung vorhanden ist, daß die Sünde wirklich schon gebeichtet sei, wie z. B. der Fall wäre, wenn ein solcher immer beflissen war, seine Sünden zu beichten, und ihm nur der Zweifel käme, ob er irgend eine schon vor langer Zeit begangene Sünde auch genannt habe. Hier kann er die moralische Ueberzeugung haben, daß sie schon gebeichtet sei, worin denn auch der P. Concina übereinstimmt (Nr. 33. oder in der andern Ausgabe am Ende des 3ten Bandes Nr. 5.). Wer aber eine ungewisse Sünde gebeichtet hat, und später gewiß wird, sie begangen zu haben, muß dieselbe, was auch andere sagen mögen, als gewiß wieder beichten, weil er sie das erste Mal nicht als conscientiam habens beichtete, nach Sanchez, Cardenas und andern (Nr. 34.).

18. Von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigt aber das moralische oder physische Unvermögen, zu beichten, und bewirkt, daß die formelle Vollständigkeit genügt. 1) Aus physischem Unvermögen sind ausgenommen: a) die Stummen, bei welchen es genügt, zur österlichen Zeit und in der Todesstunde durch Zeichen nur Eine Sünde zu erkennen zu geben, d. h. wenn sie sich auf keine andere Art deutlich machen können; denn vermögen sie durch Zeichen oder Schrift ihre Sünden alle anzugeben, so sind sie schuldig, es zu thun, nach der bessern Ansicht des hl. Thomas (in 4. sent. dist. 17. q. 3. a. 4. q. 3. ad 2.) und anderer. b) Die Tauben, welche ihre Sünden nicht auf die gehörige

Art sagen, noch auf die Fragen des Beichtvaters Antwort geben können, weil sie nicht hören. Harthörige Menschen müssen aber an einen entlegenen Ort gehen, wo keine Gefahr ist, gehört zu werden. c) Diejenigen, welchen die Sprache des Landes fremd ist. Diese können, wenn kein ihrer Sprache kundiger Geistlicher da ist, ohne sich vollständig auszusprechen, absolvirt werden; auch müssen sie nicht durch einen Dollmetscher beichten, selbst nicht in der Todesstunde, wenn sie anders nicht im Stande der Sünde Zweifel wegen einer vollkommenen Reue haben; in diesem Falle brauchen sie nur eine läßliche Sünde durch den Dollmetscher zu nennen, um wenigstens indirekt von allen Sünden losgesprochen zu sein (Anl. f. B. Kap. 16. Nr. 35.).

19. d) Die Sterbenden. Hier müssen aber mehrere Fälle unterschieden werden. Ist der Kranke bei Besinnung, aber sprachlos, und unfähig, sich auch auf andere Weise verständlich zu machen, so darf er allerdings absolvirt werden, mit der Verbindlichkeit, wenn er später den Gebrauch der Sprache wieder erlangen sollte, die Sünden nachzubeichten. Ist er aber nicht bei Besinnung, so darf er, der allgemeinen Meinung zufolge, was auch einzelne dawider sagen mögen, absolvirt werden, sobald die Umstehenden bezeugen, daß er nach der Beicht verlangt oder Zeichen von Reue gegeben habe, so Scoto, Bellarmin, Suarez, Concina u. a. mit dem heiligen Thomas, welcher sagt: Si infirmus, qui petit unctionem, amisit loquelam, unguat eum sacerdos, quia in tali casu debet etiam baptizari, et a peccatis absolvi. Opusc. 65. de sacra unct.

Und daſſelbe ſagt das römiſche Rituale: Etiamsi confitendi desiderium sive per se, sive per alios ostenderit, absolvendus est. De Sacr. Poenit. §. Ord. Min. Daſſelbe, ſagt der heilige Antoninus findet ſtatt, wenn der Kranke lange Zeit hindurch in Sünden verſunken war, und auch nur ein einziges, wenn auch nur mittelbares Zeugniß dafür vorhanden iſt. Manche ſprechen ſich ſelbſt dahin aus, daß eine ſolche Abſolution unbedingt gegeben werden müſſe; mir gefällt aber die Anſicht des genannten heiligen Antonin, Suarez, Bonacina, Wigandt und La-Croix, daß ſie bedingt ertheilt werden ſolle, beſſer (Anl. f. B. Kap. 16. Nr. 36.). Ein gegründeterer Zweifel iſt der, ob man einen beſinnungslos Daliegenden, welcher kein Zeichen von Reue weder gibt noch gegeben hat, bedingt abſolviren dürfe. Viele läugnen es zwar; aber der allgemeinern und billigern Anſicht nach, mit Merbeſio, Salmerone, Giovenino, Concina, La-Croix u. a., muß es doch bejaht werden, weil im äußerſten Nothfall wohl erlaubt iſt, wie die Gelehrten allgemein ſagen, die wenn auch ganz wenig wahrſcheinlichen Anſichten und Handlungen zu verfolgen. Und dieß müſſen wir mit Ponzio, Cardenas, Holzmann u. a. auch auf jene Sünder übertragen, welche im Akt der Sünde ſelbſt die Beſinnung verloren, indem wir für beides die Autorität des heiligen Auguſtin haben (Nr. 37 u. 38.). Es verſteht ſich, daß hier nur von Katholiken die Sprache iſt; denn Ketzer dürfen in der Todesſtunde nur abſolvirt werden, wenn ſie es ausdrücklich verlangen.

20. 2) Aus moraliſchem Unvermögen iſt der

Sünder von der materiellen Vollständigkeit der Beicht befreit und auf die formelle beschränkt in mehreren Fällen: a) Wenn er sehr skrupulöse und beständig fort von Furcht wegen der verflossenen Beichten geängstigt ist, wie es die Gelehrten allgemein aussprechen. b) Wenn er krank ist und Gefahr liefe, ohne Absolution zu sterben, oder wenn ihm die letzte Wegzehrung gebracht ist, und er die Beicht nicht ohne Schande vollenden könnte, wie es schon oben bei Nr. 11. ausgesprochen wurde. c) Wenn große Gefahr der Ansteckung vorhanden ist, weil ihn dann der Beichtvater absolviren kann, wenn er eine einzige Sünde von ihm gehört hat. d) Wenn Schiffbruch oder eine Schlacht bevorsteht, weil es dann für jeden hinreicht, sich im Allgemeinen als Sünder zu bekennen, worauf dann der Beichtvater eine Generalabsolution ertheilt mit den Worten: Ego vos absolvo etc. Ein bloßes Zusammendrängen von mehreren Beichtenden reicht aber nicht hin, um die Beicht zu zertheilen, wie es der 59ste von Innocenz XI. verdammte Satz ausspricht. e) Wenn der Sünder durch die Beichte irgend einer Sünde einen großen geistigen oder körperlichen Nachtheil mit Grund zu befürchten hat, dieß versteht sich aber dann, wenn kein anderer Beichtvater da ist, und er sich in der Nothwendigkeit befände, zu beichten, sei es wegen österlicher Vorschrift, oder wegen Todesgefahr, oder wenn er in sündhaftem Zustand wäre, und erst nach mehreren, oder auch, wie P. Suarez sagt, erst am nächstfolgenden Tag beichten könnte. f) Wenn er die Sünde nicht entdecken könnte, ohne das sakramentalische Insiegel zu

verletzen. Könnte er ferner nicht beichten, ohne den Mitschuldigen zu nennen, so muß er ihn allerdings angeben, um die Umstände zu bezeichnen, welche die Art der Sünde verändern, wie gemeiniglich die Lehrer mit dem heil. Thomas (Opusc. 12. qu. 7.) sagen. Jedoch ist er, wenn er kann, verbunden, einen andern Beichtvater aufzusuchen, der den Mitschuldigen nicht kennt, außer wenn er plötzlich kommuniziren oder Messelesen soll, oder ein anderer Beichtvater zu weit weg wäre, oder mehrere Tage im Stande der Sünde verharren müßte, oder auch, wie mehrere Gelehrte noch beifügen, wenn er eine gewohnte Kommunion unterlassen müßte, oder eine bessere Ermahnung oder mehr Gewissensberuhigung bei seinem gewöhnlichen Beichtvater fände (Anleit. f. Beichtv. Kap. 16. Nr. 39 u. 40.).

21. Schließlich müssen wir noch allerlei wichtige Punkte berühren. 1) Es steht dem Beichtvater nicht zu, sich vom Mitschuldigen des Beichtenden zu unterrichten, wenn er auch etwas Gutes damit bezwecken wollte, nach der Erklärung Benedikts XIV. in seiner Bulle: Ubi primum, worin es noch überdieß heißt, daß der Beichtvater, der demjenigen, welcher sich sträubt, seinen Mitschuldigen zu nennen, die Absolution verweigert, nicht bloß eine Todsünde begeht, sondern auch in die Suspension ferendae sententiae von der Beicht verfällt, und wer sich herausnimmt, das Gegentheil anzugeben, zieht sich die päpstliche Exkommunikation ipso facto zu. Richtig bemerkt jedoch P. Concina, daß dieß den Beichtvater nicht hindert, die Umstände zu erforschen, welche die Art der Sünde umändern, oder noth-

wendig sind zu wissen, um den Büßer ordentlich leiten zu können (Nr. 41.). 2) Wenn der Beichtende bemerkt, daß der Beichtvater taub ist, schläft oder unwissend ist, oder aus Mißverständniß nicht die Schwere der Sünde erfaßt hat, so darf er giltiger Weise die Absolution nicht empfangen, oder wenn er sie bona fide schon genommen hat, so muß er noch einmal beichten (Nr. 42.). 3) Wenn der Büßer eine Sünde wider das sechste Gebot beichtet, wobei der Beichtvater selbst betheiligt ist, so ist die Beicht gänzlich null, laut der Bulle Sacramentum von Benedikt XIV., worin es heißt, daß der Beichtvater als Betheiligter bei obscönen Lastern seiner geistlichen Jurisdiktion vollkommen beraubt sei, und wenn er sein Beichtkind absolvirt (ich sage absolvirt, nicht wenn er blos die Beicht anhört), so verfällt er, außerdem daß er eine schwere Sünde begeht, in die Strafe der Exkommunikation ipso facto, ausgenommen in drei Fällen: a) Wenn die betheiligte Person in Todesgefahr, und kein anderer Priester zur Absolution vorhanden ist. b) Wenn bei der Ankunft des andern Priesters die Beicht mit dem mitschuldigen Beichtvater schon begonnen hat. c) Wenn sie ohne Anstoß zu geben oder große Schande ihrerseits die Beicht bei ihm nicht unterlassen könnte (Nr. 43 — 45.).

22. 4) Muß eine ungiltig abgelegte Beicht wiederholt werden bei dem nemlichen Beichtvater, dem man das erstemal beichtete, so brauchen nicht alle Sünden von neuem wiederholt zu werden, sondern, nach der Erklärung von Silvester, Navarro, dem heiligen Antonin, Vasquez, Lugo,

Valenza, Bonacina, La-Croix, Salmaticesi u. s. w., ist es hinreichend, wenn sich der Sünder im Allgemeinen von neuem der schon genannten Sünden anklagt, und der Beichtvater andererseits sich derer, wenn auch nur dunkel, erinnert; ist letzteres nicht der Fall, so muß er sich wenigstens den Gemüthszustand des Beichtkindes so gut als möglich in's Gedächtniß zurückrufen; und dieß um so eher, wenn er dem Sünder die Absolution aufgeschoben hat (Nr. 45.). 5) Diejenigen, welche aus Ungeschicklichkeit immer beichteten, ohne die Gattung und Anzahl der Sünden anzugeben, wenn sie es auch in gutem Glauben (bona fide) thaten, müssen ihre Sünden von neuem wiederholen, um die Beichte vollständig zu machen. Uebrigens erinnern die Gelehrten allgemein mit dem P. Segneri, daß die Büßer nicht verbunden seien, die Beicht zu wiederholen, wenn diese nicht ganz gewiß ungiltig war, weil sonst der Besitz der Absolution auch für deren Giltigkeit haftet: Praesumptio pro actus valore, sagt Navarro über diesen Punkt, praeponderat aliis. Sieht man jedoch, daß der Sünder gleich nach der Beicht beim ersten Anlaß wieder in die alten Sünden verfällt, so ist die moralische Ueberzeugung vorhanden, daß die Beicht null ist, indem es ihm an wahrer Reue und wahrem Vorsatz gebrach (Nr. 45 — 46.).

IV. Punkt.

Von der Genugthuung oder Buße.

23. Der Beichtvater hat die Verpflichtung, 1) mit der Ertheilung der Absolution zugleich eine Buße aufzuerlegen, auch dann, wenn der Büßer sogleich nach der Absolution eine neue Sünde nachträglich beichtet, wie Castropalao, Roncaglia ꝛc. richtig bemerken; wenigstens muß er eine leichte Buße auferlegen, um das neue Sakrament vollständig zu machen. In der Regel muß die Buße vor der Absolution gegeben werden; sie kann aber auch nachfolgen. Der Beichtvater kann auch ohne Zweifel eine große Buße unter leichter Verbindlichkeit auferlegen. 2) Nach dem Ausspruch des Tridentinum (Sess. 14. c. 8.): Debent ergo sacerdotes, quantum prudentia suggesserit pro qualitate criminum et poenitentium facultate, salutares et convenientes satisfactiones injungere; ne si forte peccatis conniveant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur.

24. Die Buße kann gemindert werden: 1) Wenn der Büßer sehr zerknirscht ist; 2) wenn es die Zeit eines Jubiläums oder vollkommenen Ablasses ist; aber auch hier muß, wie Benedikt XIV. erklärt hat, eine Buße auferlegt werden, um das Sakrament vollständig zu machen, vorzüglich, wenn eine heilende Buße nothwendig ist (Anl. Kap. 16. Nr. 47 u. 49.).

25. 3) Wenn der Beichtende krank am Körper ist, indem das Rituale erinnert, daß den Kranken,

wenn sie auch sehr schwere Sünden begingen, keine schweren Bußen auferlegt werden dürfen, außer bis sie wieder hergestellt sind; 4) wenn der Büßer geistesschwach ist, was sehr häufig der Fall ist, so daß man mit Recht befürchten könnte, er halte die Buße den Sünden, die er gebeichtet, nicht angemessen. Solchen muß man, wie der heilige Thomas, der heilige Karl von Borromä, Scoto, Gersone, Gonet, Habert, Natalis Alexander, Antoine u. a. anführen, blos eine solche Buße auferlegen, welche jene wahrscheinlich im Verhältniß zu ihren Sünden anerkennen, aber nicht mehr. Dieß ist auch mit den angeführten Worten des Tridentinum gemeint, wenn es heißt: Pro qualitate criminum et poenitentium facultate, salutares et convenientes satisfactiones injungere. Wie der Arzt, sagt der heilige Thomas, einem sehr geschwächten Kranken keine Arzneimittel gibt, welche zu viel Lebenskraft erfodern; ita sacerdos non semper totam poenam, quae uni peccato debetur, injungit, ne infirmus desperet, et a poenitentia totaliter recedat. Supplem. qu. 18. a. 4. An einem andern Orte fügt der Heilige hinzu: Melius est, quod sacerdos poenitenti indicet, quanta poenitentia esset sibi injungenda; injungat nihilominus, quod poenitens tolerabiliter ferat. O wie viele Beichtväter fehlen hierin, indem sie den Reuigen Bußen auferlegen, welche allerdings ihren Sünden, aber nicht ihren geistigen Kräften entsprechen, und sind dadurch Ursache an dem Verderben so vieler Seelen! Uebrigens muß man dem Sünder zu erkennen geben, was er verdient hätte, und auch die schwere Buße

anrathen, aber doch nur die leichte auferlegen, wie der heilige Thomas von Villanova schreibt. Daher sagen der heilige Karl von Borromä und der heilige Franz von Sales mit dem Pariser Rituale, daß es nützlich sei, den Beichtenden zu fragen, ob er diese oder jene Buße seinen Kräften zutraue, und darnach die Buße zu vermindern oder zu erhöhen. Wir bemerken jedoch, daß, außer bei einer sehr schweren Krankheit, dem Beichtkind für schwere Sünden immer eine schwere Buße aufzuerlegen ist, was schon an und für sich strenge Pflicht ist. Ist der Büßer sehr geistesschwach, so muß man ihm wenigstens solche Sachen als Buße auferlegen, zu welchen er schon an und für sich verpflichtet wäre, wie das Hören der Messe an Festtagen, das Fasten in der 40tägigen Fastenzeit, und ähnliche sind, in Verbindung mit einer andern Buße (Anleit. f. B. Kap. 16. Nr. 47 bis 51.).

26. 5) Um von der Art der Genugthuung zu sprechen, so darf man dem Reuigen keine beständigen oder öffentlichen Bußen auferlegen, wenn dieß nicht etwa nöthig wäre zur Tilgung eines öffentlich gegebenen Aergernisses. Die Buße darf ferner nicht blos medicinisch sein, als Heilmittel für den künftigen Lebenslauf, sondern sie muß auch strafend und rächend für das verflossene Leben sein; es wird übrigens, wie die Theologen sagen, jedes gute Werk, das auferlegt wird, als strafend für die Vergangenheit angesehen. Es ist übrigens Regel, daß man für fleischliche Sünden Abtödtungen, für Geiz Almosenreichen, und für Gotteslästerungen, Flüche und Meineid Gebete auferlegt. Jedem

nützliche Bußen sind gewöhnlich: in eine religiöse Verbindung zu treten, täglich die Messe zu hören, ein frommes Buch zu lesen, den Besuch des allerheiligsten Sakraments und der göttlichen Mutter zu machen, Ausdauer zu erstreben, beim Aufstehen des Morgens und Niederlegen des Abends zu Gott und der heiligsten Jungfrau um Beistand gegen die Sünde zu flehen u. dgl. Besuche der Sakramente und Andachtsübungen wären die heilsamsten Bußen, aber diese lassen sich nicht wohl, wenigstens auf längere Zeit, Personen auferlegen, welche nicht gewohnt sind, dieß zu thun (Nr. 52 — 54.).

27. Der Reuige hat die Pflicht, wenn er schwere Sünden gebeichtet hat, schwere Bußen anzunehmen. Wäre jedoch die Buße zu sehr über seine Kräfte, und wollte sie der Beichtvater nicht mäßigen, so darf er allerdings einen andern Beichtvater aufsuchen, und die Absolution des ersten verschmähen. In Bezug auf die Verrichtung der Buße bemerken wir: 1) Derjenige begeht ohne Zweifel eine schwere Sünde, welcher eine für schwere Sünden auferlegte schwere Buße unterläßt, aber nicht bei einer leichten Buße, wie z. B. das Miserere; das Auslassen des Rosenkranzes dagegen ist wieder eine schwere Sünde. 2) Eine Todsünde ist es ebenfalls, die Verrichtung der Buße, wenn kein ärztlicher Grund vorhanden ist, zu lange Zeit, z. B. ein halbes Jahr lang, aufzuschieben, aber nicht bei einem blos einmonatlichen Aufschub. 3) Wer die Buße vergessen hat, braucht, wie allgemein Suarez, Vasquez, Laymann, Castropalao, Soto, Lugo, Salmaticesi u. a. sagen, die Beichte nicht zu wie-

derholen, um, wie die Gegner behaupten, die Buße von neuem zu erholen, weil diese dann unmöglich geworden ist. Jedoch ist es außer Zweifel, daß der Absolvirte zum Beichtvater umkehren muß, um sich von ihm, wenn er sich noch erinnert, dieselbe nochmals sagen zu lassen. 4) Die Buße kann aber nach der allgemeinsten Ansicht von Suarez, Navarro, Concina, Roncaglia und andern, auch im Stand der Ungnade verrichtet werden. 5) Der Büßende kann die Buße nicht von sich aus ändern, auch nicht in etwas noch Besseres. Streitig ist es, ob ein andrer Beichtvater dieselbe ändern könne, ohne die Sünden wieder durchzugehen. Viele sprechen dagegen, andere aber, wie Toledo, Navarro, Sa und Bonacina, entscheiden dafür, und zwar richtiger; wenn nicht die Buße auferlegt wurde für vorbehaltene Sünden, von demjenigen, welcher befähigt ist, ihn zu absolviren (Nr. 56 — 61.).

28. Wir wollen hier noch einiges Wichtige über das Jubiläum beifügen, das übrige kann in der Anleitung nachgesehen werden. 1) Die vorgeschriebenen Kirchenbesuche müssen an Einem Tage abgethan werden, nach der Erklärung Benedikt XIV. in der Bulle Inter praeteritos vom Jahre 1749. 2) Die Vortheile des Jubiläums haben keine Anwendung auf diejenigen, welche nicht vorher alle vorgeschriebenen Werke verrichteten. Wir fügen jedoch noch hinzu, daß jemand, der auch von der Kirchenstrafe schon befreit ist, nichts desto-weniger wieder darein verfällt, wenn ihm das Jubiläum nicht zu statten kommen kann. 3) In der Zeit des Jubiläums können die Mönche jedem Beicht-

vater beichten, auch einem Weltgeistlichen, welcher vom Ordinariat befugt ist, wie Gregor XIII. und Alexander VII. erklären. 4) Um am Jubiläum Antheil zu haben, muß man in einer der beiden Wochen alle vorgeschriebenen Werke verrichtet haben; die Beicht und Kommunion können jedoch am ersten wie am zweiten Sonntag empfangen werden. 5) Ausgeschlossen ist vom Jubiläum, wer sakrilegisch oder ungiltig gebeichtet. 6) Wer während des Jubiläums beichtet, und eine vorbehaltene Sünde vergißt, kann hierauf von jedem Beichtvater giltig absolvirt werden. Dasselbe lassen auch viele von der Veränderung der Gelübde gelten. 7) Während des Jubiläums können alle päpstlich-bischöfliche, d. h. den Bischöfen übertragene, und alle ausschließlich päpstliche Fälle absolvirt werden, ausgenommen offenbare (?) Ketzerei; aber es können absolvirt werden alle ketzerischen Gotteslästerungen und die Lektüre ketzerischer Werke, und auch öffentliche Mißhandlungen der Geistlichen. In Rücksicht der Unregelmäßigkeit können blos die Anstöße durch Verletzung der Strafe dispensirt werden. (Sieh dieß und mehr in der Anl. Kap. 16. Nr. 64 — 71. und über das Jubiläum des heiligen Jahres Nr. 72.)

V. Punkt.

Vom Ertheiler (Minister) des Sakraments der Buße.

29. Zur giltigen Versehung dieses Sakraments bedarf es der Approbation und der geistlichen Jurisdiktion. In Betreff des ersten ist nach Beschluß

des Tridentinischen Concils die Approbation des Ordinariats erfoderlich, welche in nichts anderm besteht, als der Erkenntniß des Bischofs über die Fähigkeit des Priesters, um die geistliche Jurisdiktion zu erhalten. Wir bemerken hierbei: 1) Wenn auch der Bischof ungerechter Weise dem vorgestellten Priester die Approbation verweigert, so darf dieser doch die Beicht nicht hören, nach der Verdammung des 13ten Satzes von Alexander VII. 2) Die Approbation kann sich, wie derselbe Papst erklärt hat, allerdings blos auf einzelne Personen oder gewisse Orte beschränken. Der Bischof kann übrigens ohne triftigen Grund die einmal ertheilte Bestättigung erlaubter Weise nicht zurück nehmen, welche daher im zweifelhaften Fall bei geschehener Zurücknahme vorausgesetzt werden muß. 3) Der nachfolgende Bischof kann mit vollem Fug und Recht alle vom Vorfahrer bestättigten Beichtväter zu einer neuen Prüfung vorladen, auch die Bettelmönche, laut der Konstitution Romani pontificis von Pius V. und selbst die Pfarrer, wenn man heftigen Verdacht schöpfte über ihre Unwissenheit, nach einem Dekret der heiligen Kirche (Nr. 73—76.).

30. 4) Einem einfachen Priester läßliche Sünden zu beichten, ist nicht blos unerlaubt, sondern auch ungiltig, zufolge eines Dekrets Innocenz XI. vom Jahre 1679, wo den Bischöfen aufgetragen wird: Ne permittant, ut venialium confessio fiat sacerdoti non approbato. Und weiter heißt es: Si quicumque sacerdotes secus egerint, sciant Deo se rationem esse reddituros. Hieraus erhellt zur Genüge, daß solche Beichten auch un-

giltig sind, indem nicht angenommen werden kann, daß die Kirche die Jurisdiktion solchen übertragen habe, denen sie die Ausübung derselben untersagt. 5) Der richtigern Ansicht zufolge kann ein Pfarrer nicht die Pfarrer einer andern Diöcese berufen, um in seiner Kirche Beicht zu hören, was denn auch die Kirche in mehreren Dekreten erklärt hat, in welchen diese Vorschrift auch auf die Pfarreien der nemlichen Diöcese ausgedehnt ist, woraus gewiß ist, daß auch diese wider den Willen ihres Bischofs nicht außer ihrer Pfarrei Beicht hören dürfen. Im Vorübergehen müssen wir hier noch einschalten, daß ein Pfarrer, welcher von der Seelsorge abgetreten ist, ohne besondere bischöfliche Approbation nicht mehr Beicht hören darf. 6) Die Approbation darf von jedem Prälaten, der die bischöfliche Jurisdiktion hat, ertheilt werden, wie dieß Recht auch die Kapitel, bei erledigtem Bischofssitz, und einige Aebte oder Vorgesetzte haben. Auch jeder schon bestättigte, wenn auch noch nicht geweihte Bischof, darf sie ertheilen; aber keiner, der blos erwählt, oder vom Bisthum schon abgetreten ist. 7) Unter dem angehörigen Bischof ist weder der Bischof des Beichtenden, noch der des Priesters, sondern der des Orts verstanden, wo gebeichtet wird, was andere auch dawider einwenden mögen, zufolge der Bulle: Cum sicut, Innocenz XII., v. J. 1700, welche Benedikt XIV. in der Bulle: Apostolica, bestättigt hat, worin es heißt: Quosvis confessarios non posse audire confessiones secularium in vim bullae cruciatae sine approbatione ordinarii loci, reprobata tamquam falsa et temeraria quacumque

contraria opinione. Gilt dieß nun schon für diejenigen, welche das Privilegium der Cruciata haben, so muß es um so mehr auch für jene gelten, welche es nicht haben. Hingegen ist es allerdings anzunehmen mit La-Croix, Salmaticesi und andern, daß die Pfarrer ihren Angehörigen, welche sie in einer andern Pfarrei, in was immer für einer Diöcese, finden, die Beicht abnehmen dürfen, was auch von der Kirche genehmigt ist (Nr. 78—80.).

31. Unser nächstes Augenmerk wird nun die geistliche Jurisdiktion sein. Schon oben wurde berührt, daß der Priester zur Ausübung dieses Sakraments außer der Gewalt, die Sünden nachzulassen, die er von Christus durch die Priesterweihe erhalten hat, noch der Gewalt der geistlichen Jurisdiktion bedarf, welche ihm von der Kirche übertragen werden muß, um die ihm als Priester durch Christus übertragene Gewalt über seine Untergebenen rechtmäßig und giltig ausüben zu können. Diese Jurisdiktion kann nun aber eine ordentliche und eine übertragene sein. Ordentliche ist nun aber diejenige, welche alle Seelen-Hirten haben, wie der Papst, die Bischöfe, die Pfarrer, die Prälaten der Klöster und die Generalvikare der Bischöfe, nach der allgemeinsten und richtigsten Ansicht von Fagnano, Navarro, Azorio, Silvester, Salmaticesi, Sanchez u. s. f., indem sie Ein Tribunal mit den Bischöfen ausmachen, wie es in cap. 3. de appellat. (2. 15.) in 6to und in cap. 2. de consuet. (1. 4.) ibid. heißt. Die übertragene Jurisdiktion nun ist jene, welche von dem, der die ordentliche hat, abgetreten worden ist. Wir bemerken daher: 1) wenn es eine

generelle Uebertragung ist, so hört die Gewalt mit dem Tod des Deleganten nicht auf; anders ist es, wenn sie nur speciell für einen bestimmten Fall oder einzelnen Menschen gegeben wurde. 2) Der Delegatar kann nicht subdelegiren, wenn es ihm nicht ausdrücklich zugestanden ist, außer in zwei Fällen: a) wenn er Delegatar des Oberhaupts ist, wie aus Amtsberuf; b) wenn er Delegatar ad universitatem causarum ist, d. h. die Gewalt hat, auch alle Reserv-Fälle zu absolviren; dieß ist aber auch dann zu verstehen, wenn es ihm in Form von Amtsberuf übertragen ist, wie es bei einem Pfarrer oder Pfarrverweser der Fall ist, und dann kann er seine Befugniß nur speciell für einen oder zwei Fälle auf andere übertragen (Kap. 16. Nr. 81—82.).

32. 3) Zum giltigen Hören der Beicht genügt nicht die de futuro vom Bischof supponirte Beistimmung, sondern sie muß wenigstens de praesenti präsumirt werden können, d. h. aus Zeichen, welche die augenblickliche Beistimmung des Bischofs annehmen lassen. 4) Die Fremden können nach heutigem Gewohnheitsbrauch allgemein jedem approbirten Beichtvater im Orte, wo sie sich aufhalten, beichten, nur dürfen sie nicht in fremde Diöcesen beichten gehen zur Umgehung des Vorbehalts der Sünden. Und die reisenden Ordensgeistlichen können, wenn sie keinen tauglichen Beichtvater ihres Ordens finden, jedem andern tauglichen Kloster- oder Weltgeistlichen beichten, wenn er auch nicht approbirt ist, nach der allgemeinsten und richtigen Ansicht, welche durch die Erklärung Innocenz VIII. bewiesen ist, wo es heißt: Si aliquem idoneum ordinis

habere non possint, quemcumque alium presbyterum idoneum religiosum, vel secularem eligere valeant (Nr. 83 — 88.). Wer sich ferner einen Beichtvater auswählen dürfe, und was in Betreff auf die Wahl der Mönche zu halten sei, sieh in Nr. 85 u. 89.

33. 5) Waltet ein Irrthum ob, auch ohne scheinbaren Vorwand, so ist mit Lugo, Lessio, Castropalao, Sanchez und andern anzunehmen, daß die Kirche die Jurisdiktion ergänze. 6) Ein Beichtvater kann mit zweifelhafter Jurisdiktion nicht absolviren, wohl aber mit wahrscheinlich annehmbarer, weil dann die Kirche nach gewöhnlicher Meinung ergänzend auftritt. Dieß kann aber nur bei triftigem Grund angenommen werden (Nr. 90 und 91.). 7) Bei eintretendem Todeskampf können alle Priester absolviren, auch ketzerische, exkommunizirte oder degradirte; bei Kranken, welche in die Züge greifend in schwerer Sünde oder Kirchenstrafe sind, nach can. 29. caus. 17. qu. 4., aber nicht, wenn ein approbirter Beichtvater da ist, außer a) wenn der Approbirte nicht absolviren will oder kann, als betheiligt in einer Sünde gegen das sechste Gebot, wie oben Nr. 21. gesagt wurde; b) wenn er exkommunizirt oder vom Beichthören suspendirt ist; c) wenn der Kranke viel Schwierigkeit hätte, ihm zu beichten; d) wenn die Beicht mit dem einfachen Priester schon begonnen hat, und die Absolution noch nicht ertheilt ist (Nr. 94 und 95.). Ob ferner ein einfacher Priester in Gegenwart des Obern den Sterbenden von reservirten Sünden oder Kirchenstrafen, welche dieser

selbst oder der Papst auferlegt, absolviren könne, sieh in der Anleit. f. B. Kap. 16. Nr. 96, 97, 98.

VI. Punkt.

Von den verschiedenen Obliegenheiten des Beichtvaters.

34. Wir haben nun in Kurzem die Verbindlichkeiten, welche jedem Beichtvater obliegen, durchzugehen. 1) Muß er unterrichtet sein. Allerdings darf von einem Beichtvater in Städten mehr Kenntniß vorausgesetzt werden, als auf dem Lande, doch muß ein jeder Beichtvater wenigstens die läßlichen von den schweren Sünden zu unterscheiden wissen, vorzüglich diejenigen, welche gewöhnlich vorkommen, und die seltenen Fälle muß er wenigstens richtig beurtheilen oder bezweifeln können. Daher haben wir in diesem Buche, auch die gewöhnlichen Fälle bemerkt, und über viele Zweifel Andeutungen gegeben, welche im vorkommenden Falle zu überlegen sind. Ferner muß man wissen, wie weit sich die Jurisdiktion erstreckt, die reservirten Fälle und Kirchenstrafen, wenigstens die meisthäufigen, kennen, wie die päpstliche Exkommunikation für diejenigen, welche in offene Ketzerei verfallen, welche Werke von Ketzern, deren Inhalt ausdrückliche Ketzereien betrifft, oder von Religion ex professo spricht, lesen, aufbewahren, verkaufen oder sonst verbreiten; dann die fünf reservirten Fälle Klemens VIII., nemlich: a) die Mißhandlung eines Klerikers oder Mönchs, b) die Simonie, c) die Verletzung der Klausur der Nonnen zu schlechten Zwecken, d) die Verletzung der kirch-

lichen Immunität, e) das Duell; und außerdem die päpstliche Exkommunikation gegen den Beichtvater, der eine mit ihm in Sünden wider das sechste Gebot betheiligte Person absolvirt, oder dem Beichtkind die Absolution verweigert, weil es ihm den Mitschuldigen eines Verbrechens nicht angibt; die übrigen Exkommunikationsfälle sind in Anleit. f. B. Kap. 19. Nr. 28. am Anfang nachzusehen. Ferner muß man die Fragen wissen, welche an Kinder und Geistesschwache zu stellen sind, die Umstände, welche die Gattung der Sünde ändern, die Verpflichtung zum Ersatze, die Beschaffenheit der Reue und des Vorsatzes, und die Mittel zur Besserung. Da ferner die Gegenstände der Moraltheologie zu viel und verschiedenartig sind, so darf der Beichtvater das Studium der Moral nicht verabsäumen, weil er sie sonst nach eigener Ansicht behandelt und in tausend Irrthümer verfällt (Anl. f. B. Kap. 16 Nr. 99 u. 100.).

35. 2) Der Beichtvater muß sich genau über den Seelenzustand des Beichtenden unterrichten, um richtig über die Zahl und Art der Sünden urtheilen zu können, ehe er zur Absolution schreitet. Hierüber gelten folgende Anhaltspunkte: a) Kann mit Recht angenommen werden, daß sich der Büßer selbst nicht hinlänglich erforschte, so muß er weiter gefragt werden über Sünden, die er wahrscheinlich begangen haben könnte, so wie über deren Beschaffenheit und Zahl. Deßhalb irren auch jene Beichtväter sehr, welche Geistesschwache fortschicken, wenn sie die Gewissenserforschung nicht gehörig vorgenommen haben; solche, besonders, wenn es Knaben,

Fuhrleute, Kutscher, Landwirthe, Diener u. dgl. sind, muß im Gegentheil der Beichtvater selbst in der Ordnung des Dekalogs ausfragen. Das praktische Examen kann hier im letzten Kap. Nr. 4. gelesen werden. b) Kann er keine bestimmte Zahl der Sünden von einem Gewohnheitssünder erhalten, so muß er ihn fragen, wie oft er des Tags, in der Woche, im Monat zu fehlen pflegte, und hieraus die Zahl nehmen, wie sie vor Gottes Richterstuhl ist. c) Man darf während der Beicht dem Sünder keine solche Ermahnung geben, daß derselbe dadurch für die Folge in Versuchung zur Sünde geräth (Nr. 102 — 104.).

36. 3) Er muß den Büßer in den Glaubenssachen unterrichten, wenn er mit Recht voraussetzen kann, daß er unwissend darin ist; wie auch in der Schuldigkeit zum Ersatze, zur Entfernung der Gelegenheit, zum Geben eines guten Beispiels, um ein gegebenes Aergerniß zu tilgen. Ist aber der Beichtende nicht zur Absolution fähig, so muß der Beichtvater nach Kräften darauf hinwirken, ihn dazu fähig zu machen, ohne sich dadurch einschüchtern zu lassen, daß andere da sind, welche nicht warten können, weil er Gott nicht für die andern Rechenschaft abzulegen hat, sondern blos für den, mit welchem er die Beicht schon begonnen hat (Nr. 105.).

37. 4) Er muß dem Sünder zusprechen, und hat daher denselben über die Anlässe zu allen einzelnen begangenen Sünden zu erforschen, um ihm die Mittel zur Besserung, so wie die geziemende Zurechtweisung geben zu können, wenn es auch eine Person von Stand wäre. Auch muß er ihn

über den wahren Stand der Sache aufklären, wenn jener Unwissenheit in natürlichen oder positiven Gesetzen an den Tag legt. Wir bemerken jedoch, wenn der Sünder in gutem Glauben handelt, von einer Ermahnung und Aufklärung in der Sache aber keine Frucht zu hoffen ist, so muß er ihn in seinem guten Glauben lassen, wie die allgemeine und wahre Ansicht von Cano, Lugo, Suarez, Navarro, Salmaticesi und vieler anderer erklärt, weil der Beichtvater eher eine materielle Sünde zulassen muß, als daß sie durch seine unnütze Ermahnung auch formell wird. Dazu bemerken noch viele Gelehrte, man müsse im zweifelhaften Fall, ob die Ermahnung nützlich oder schädlich wirken würde, dieselbe unterlassen, weil man eine formelle Sünde viel mehr, als eine materielle zu meiden habe (Nr. 106—108. und 116. am Ende.). Hätte daher der Beichtende in gutem Glauben eine Ehe eingegangen, welche durch irgend ein unbekanntes Hinderniß ungiltig ist, und hätte ferner der Beichtvater durch Aufdeckung dieses Hindernisses und der Ungiltigkeit der Ehe für das Beichtkind Unenthaltsamkeit, Zwiste oder schweres Aergerniß zu befürchten, so muß er in diesem Falle dasselbe in seinem guten Glauben lassen, also sagen Sanchez, Lugo, Habert, Antoine und unzählige andere mit dem Kardinal Lambertini in seinen Bemerkungen gegen P. Concina. Jedoch ist es gut, wenn dann der Beichtvater für dasselbe unterhandelnd die päpstliche Dispens, oder wenigstens die bischöfliche, zu erwirken sucht, da der Bischof die zerstörenden Hindernisse der Ehe wohl dispensiren kann, wenn die Gefahr

keine Zögerung leidet (Nr. 108 — 113.). Anders muß man natürlich reden, wenn die Ehe noch nicht eingegangen ist. Was aber zu thun sei, wenn das Brautpaar schon in die Kirche gekommen ist, um sich trauen zu lassen, und hier der eine Theil in der Beicht etwas vorbringt, was die Ehe auflöst, sieh in Nr. 114. Dasselbe Verhalten tragen allgemein Suarez, Cano, Ponzio, Laymann, Lugo, Roncaglia, Salmaticesi u. a. auf die Verpflichtung zu einem Ersatze über, wenn der Büßer in gutem Glauben ist, und die Ermahnung seinen geistigen Ruin nach sich führen würde (Nr. 115.).

38. In drei Fällen jedoch ist es Pflicht des Beichtvaters, das wahre Verhältniß aufzudecken, wenn es auch nichts fruchten würde: a) Wenn die Unwissenheit sich auf Punkte, welche zu seinem Heil nothwendig sind, erstreckt; b) wenn der Büsser selbst den Beichtvater darum angeht; c) wenn die Unwissenheit des Büßers dem allgemeinen Besten Eintrag thäte, indem der Beichtvater nicht blos der Diener seiner Beichtkinder, sondern des ganzen christlichen Staates ist. Daher müssen alle Bischöfe, Pfarrer, Beichtväter, Fürsten und alle andern öffentlichen Beamten, welche ihrer Pflicht nicht nachkommen, vom Beichtvater erinnert werden. Und dasselbe muß, wie Benedikt XIV. in seiner Bulle Apostolica bemerkt, mit denen vorgenommen werden, welche die Sakramente besuchen, um Aergerniß der andern zu umgehen (Nr. 116.).

39. 5) Der Beichtvater muß den Büßer absolviren, wenn er ihn dazu vorbereitet findet. Wenn daher der letztere standhaft auf einer Ansicht

besteht, welche annehmbar und auch in praktischer Ausführung erlaubt ist, er dabei aber auch im Uebrigen fähig ist, sein Gewissen in den erfoderlichen Zustand zu versetzen (weil er widrigenfalls als geistesschwach zu behandeln ist), so ist es dem Beichtvater nicht blos erlaubt, sondern selbst zur Pflicht gemacht, ihn zu absolviren, mit der allgemeinen Ansicht von Navarro, Soto, Azorio, Suarez, Wigandt, Pontas, Cabassuzio, und unzähligen andern, und dem heiligen Antonin, welcher sagt: Ubi sunt variae opiniones, consultet (Confessarius) quod tutius est, non tamen propter hoc deneget absolutionem. Der Grund liegt darin, weil der Beichtvater kein Schiedsrichter der theologischen Kontroversen ist, wie der Papst, sondern blos über den Grad der Buße zu urtheilen hat, welche das Beichtkind in Folge seiner Sünden verdient, so wie über den erfoderlichen Seelenzustand desselben. Hat daher der Sünder seine Schulden gebeichtet, und ist er gewiß, einer Ansicht, welche einen festen Grund für ihre Wahrheit hat, folgen zu dürfen, und ist diese überdieß von Schriftstellern, deren Urtheil Geltung hat, als wahr anerkannt, so hat er ein Recht, die Absolution zu fodern, und der Beichtvater kann sie, ohne eine große Ungerechtigkeit zu begehen, nicht versagen. Anders verhält es sich natürlich, wenn der Beichtvater sieht, daß sich dessen Ansicht auf einen gänzlich falschen Grund stützt (Nr. 117—119.).

40. Nun fragt es sich, wie sich der Beichtvater zu verhalten habe, wenn das Beichtkind eine Sünde läugnet, welche dem erstern bekannt ist

Weiß sie der Beichtvater von sich selbst her, so darf er ihm unstreitig die Absolution nicht geben, wenn er außerdem noch gewiß ist, daß sie der Büßer nicht schon einem frühern gebeichtet hat. Weiß er sie aber nur durch fremde Mittheilung, so darf er ihm in der Regel die Absolution nicht versagen, weil man vor diesem Richterstuhl den Aussagen des Schuldigen Glauben zu schenken hat; sind aber solche Beweise für seine Sünde vorhanden, daß der Beichtvater moralisch davon gewiß ist, so darf er, wie Elbel nicht ohne Grund sagt, den Büßer nicht absolviren, so lang er sie läugnet. Weiß er es aber aus einer frühern Beicht eines Mitschuldigen, so darf er, ohne specielle Erlaubniß desselben, den gegenwärtig Beichtenden nicht genau darüber ausfragen, sondern hat nur solche Fragen an ihn zu richten, wie man sie im Allgemeinen zu stellen pflegt; übrigens kann er ihn nicht absolviren, muß jedoch leise ein Gebet sprechen, um zu verbergen, daß er ihm die Absolution verweigert hat (Nr. 120.).

41. Schließlich muß noch gesagt werden, was der Beichtvater zu thun hat, wenn er in der Ertheilung dieses Sakraments einen Irrthum beging. Betrifft der Irrthum die Giltigkeit des Sakraments, wie wenn er vergessen hatte, die Absolution zu geben, oder wenn er sie gegeben hat, ohne dazu befugt zu sein, und dadurch schwer gesündigt hat, so ist er schuldig, dem Büßer, wenn auch großer Schaden, Beeinträchtigung oder Schande für ihn damit verbunden ist, dieß zu sagen. Anders verhält es sich, wenn er ohne Schuld gefehlt hat,

wenn nur der Sünder nicht am Tode liegt, weil er ihm dann auch selbst bei großem eigenen Nachtheil zusprechen muß (Nr. 121.). Hat sich ferner der Irrthum auf Art oder Zahl der Sünden belaufen, so ist er nur schuldig, den Sünder, wenn er das nächste Mal wiederkommt, besser auszufragen. Hat er dem Büßer die schuldige Ersatzleistung nachgelassen, so ist er, wenn dieß in böser Absicht geschah, schuldig, ihn noch zur rechten Zeit nachträglich zu ermahnen, widrigenfalls er selbst den Ersatz zu leisten hat; hat er aber keine böse Absicht dabei gehabt, ist folglich keine schwere Sünde für ihn damit verbunden, so braucht er ihn nur zu ermahnen, wenn er keinen großen Schaden, wohl aber einen kleinen zu gewärtigen hat, und erinnert er ihn nicht, so ist er gleichfalls selbst zum Schadenersatz verbunden, nach der allgemeinern Ansicht, weil er durch seinen Rath Schuld am Schaden des Gläubigers trägt. Hätte er aber die Auferlegung der Ersatzleistung nur vergessen, so muß er, wenn keine schwere Schuld dabei war, ihn bei geringern, aber nicht größern Schwierigkeiten von seiner Seite, dazu ermahnen, wie oben gesagt ward; ist aber schwere Verschuldung von seiner Seite dabei, so muß er auch bei großen Schwierigkeiten für ihn jenem nachträglich zusprechen, und zieht sich bei Unterlassung dieses Zuspruchs eine schwere Sünde zu, ist aber, gemäß der allgemeinern und richtigern Ansicht von Azorio, Cabassuzio, Suarez, Lugo, Concina u. a., in keiner Weise zu einer Ersatzleistung verpflichtet, weil den Beichtvater nicht das Recht, sondern die Liebe zur Ermahnung verbindet,

und diese keine Ersatzleistung verlangt (Nr. 122 u. 123.). Zu bemerken ist jedoch, daß der Beichtvater der herrschendsten Ansicht zu Folge das Beichtkind, wenn es schon absolvirt ist, ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß nicht ermahnen darf, weil dann der ganze Akt schon geschlossen ist (Nr. 124.). Endlich sind noch zwei Punkte zu berücksichtigen, nemlich erstens ist jeder auch einfache Priester dazu angehalten, einen Sterbenden, welcher sich im Stande einer schweren Sünde befindet, zu absolviren, wenn er sich auch zu diesem Behuf in Lebensgefahr begeben müßte, weil der erstere ohne Absolution in wahrscheinlicher Gefahr, das ewige Heil zu verlieren, ist (Nr. 125.). Der zweite Punkt besteht darin, daß der einfache Priester, welcher das Volk seines Landes in geistiger Hilfsbedürftigkeit sieht, weil es keinen Beichtvater hat, sich auf das Beichthören vorbereiten und dazu tauglich machen muß, wenn er anders dieß kann. Diese Verpflichtung möchte vielleicht manchem zu excentrisch vorkommen, aber man lese die Anleitung Nr. 126. und man wird sehen, wie fest begründet dieser Punkt ist. Und um so mehr ist zum Hören der Beicht in diesem Falle ein Priester verpflichtet, welcher die bischöfliche Approbation schon erhalten hat.

VII. Punkt.

Von den vorbehaltenen Fällen.

42. Die Vorbehaltung der Fälle stellt sich allgemein in der Art hin: Est negatio jurisdictionis circa aliqua peccata. Daher bemerken wir:

1) Diejenigen, welche die Vorbehaltung nicht kennen, sind deßhalb nicht davon befreit, weil dieselbe keine Strafe in Betreff des Sünders, sondern eine Beschränkung der Jurisdiktion des Priesters ist, was das Tridentinum (sess. 14. cap. 7.) ausdrücklich mit den Worten erklärt: Sacerdotes nihil possint in reservatis. Uebrigens ist bei den vorbehaltenen Fällen der Bischöfe, welchen die Kirchenstrafe beigegeben ist, der Unwissende allerdings von der Kirchenstrafe befreit, weil unverschuldete Unkenntniß derselben allerdings davon befreit, aber nicht von der Vorbehaltung. Bei den päpstlich vorbehaltenen Fällen ist indeß mit der Befreiung von der Kirchenstrafe auch die Lossprechung von der Vorbehaltung selbst verbunden, weil im Gegensatze der vorbehaltenen Fälle der Bischöfe mit der Kirchenstrafe, wobei hauptsächlich die Sünde vorbehalten ist, bei den päpstlichen Fällen vorzüglich die Kirchenstrafe reservirt ist. Hiervon erleiden nur zwei Fälle eine Ausnahme, welche dem Papst ohne Kirchenstrafe vorbehalten sind: a) die Anklage der Aufwiegelung gegen einen unschuldigen Priester, wie es in der Bulle Sacramentum von Benedikt XIV. heißt. b) Das Annehmen von Geschenken eines Mönches, wie die von demselben Papst herrührende Bulle Pastor bonus v. J. 1744 erklärt (Anl. f. B. Kap. 16. Nr. 128 und 129.).

43. 2) Kann man sich nicht an den Obern wenden, so kann, wie die Gelehrten gemeiniglich sagen, ein niederer Geistlicher von vorbehaltenen Sünden indirekt absolviren, wenn ein dringender Grund dieß nöthig macht, z. B. um Aergernisse

oder Schande zu vermeiden, oder wenn der Sünder lang im sündigen Zustande verharren müßte; fällt aber das Hinderniß hinweg, so muß sich der Büßer dem Obern vorstellen, um direkt absolvirt zu werden. Widrigenfalls begeht er eine Sünde, und ist mit der reservirten Sünde eine Kirchenstrafe verbunden, so verfällt er in dieselbe (Nr. 133.). 3) Fremde haben sich in Betreff der reservirten Fälle nach den Gesetzen des Ortes, wo sie sich befinden, zu richten. Ist daher daselbst eine Sünde reservirt, so kann er, wenn es auch in seinem Vaterland nicht wäre, an diesem Orte von keinem gewöhnlichen Priester absolvirt werden. Hingegen kann eine Sünde, welche in seinem Vaterland reservirt ist, in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort aber nicht, auch hier absolvirt werden, wenn er anders nicht, wie Klemens VIII. in der Bulle Superna erklärt, zur Umgehung der Reservirung seines Vaterlandes die Reise hierher macht: Nisi (Confessarius) noverit in fraudem reservationis ad alienam dioecesim migrasse, sind die Worte der Bulle. Dieses in fraudem ist nach der allgemeinern und richtigern Ansicht so zu verstehen: wenn der Büßer vorzüglich gekommen ist, um dem eigenen Pfarrer seines Orts zu entkommen. Ist jedoch die Sünde in der einen und andern Diöcese vorbehalten, so darf ihn jeder absolviren, der an diesem Orte die Befugniß dazu hat. S. dieß u. mehr in Anl. Kap. 16. Nr. 135 — 138. Ob ferner der Büßer, welcher dem Obern selbst beichtet, und die vorbehaltene Sünde vergißt, hierauf von jedem Beichtvater absolvirt werden kann, und ob durch eine dem Obern abge-

legte, aber sakrilegische oder ungiltige Beicht die Reservirung gehoben sei, sieh in Nr. 140 u. 141.

44. 4) Im Zweifel, ob der Beichtende des reservirten Falls schuldig sei, oder nicht, kann ihn allerdings jeder gewöhnliche Beichtvater absolviren, und dieß nicht blos, wenn der Zweifel die Handlung betrifft, z. B. ob die Sünde eine läßliche oder schwere gewesen sei, sondern zufolge der gewöhnlichen Ansicht auch bei einer unter den Theologen streitigen Rechtsfrage, weil im zweifelhaften Fall dem Beichtvater das Recht der Absolution zusteht, und dieß, wie am allgemeinsten Lugo, Aversa, Salmaticesi u. s. w., sagen, auch wenn der Büßer gleich darauf erfährt, daß seine Sünde sicher vorbehalten war, weil sie schon direkt absolvirt wurde, wenn sie nur vordem zweifelhaft war. Siehe dieß und mehr in Anl. Kap. 16. Nr. 142 — 145.

45. 5) Die Bischöfe können nach cap. 6. sess. 24. des Tridentinum ihre Untergebenen selbst oder durch andere hiefür abgesandte Priester von den geheimen päpstlich vorbehaltenen Fällen absolviren. Unter Untergebenen sind auch die Fremden, welche in dieser Diöcese beichten, mitbegriffen, wenn sie nur vom Bischof oder einem andern Delegaten desselben in der Beicht absolvirt wurden, wie es die S. C. erklärt. Unter einem geheimen Verbrechen ferner verstehen wir jedes, das auf irgend eine Weise geheim gehalten werden kann, wenn es übrigens gleich vor Gericht bewiesen werden könnte. Nur dann kann man es nicht mehr geheim nennen, wenn es schon dem größern Theil des Landes, oder der Nachbarschaft, oder des Kollegiums bekannt ist,

wobei jedoch jedenfalls 10 Personen sein müssen; und Fagnano bezeugt in Betreff der Ehen, daß die heil. Pönitenzieria als geheimes Hinderniß derselben das nehme, was blos 4 bis 5 Personen bekannt ist. Diese Befugniß kann nur der Bischof auch generell auf andere Priester übertragen, wenn er es ausdrücklich erklärt (Bd. 3. Kap. 20. Nr. 29 bis 36.). Ob ferner der Bischof die geheime Exkommunikation derer absolviren könne, welche ihre Mitschuldigen gegen das sechste Gebot ungiltig absolviren, s. Nr. 37. Geheime und offenkundige Ketzerei kann nach unserer Ansicht von keinem Bischof absolvirt werden, wenn nicht etwa die Büßer verhindert sind, nach Rom zu gehen, wie Greise, Frauen, Kranke, Unmündige, Arme und alle jene, welche ab itinere rationabiliter excusantur, wie es in cap. 5. X. de sent. excom. (5. 39.) heißt. Ist aber das Hinderniß nicht fortwährend, sondern nur vorübergehend, so müssen die Verhinderten, ausgenommen Frauen, Greise und Kinder, einen Eid leisten, daß sie, so bald es ihnen möglich ist, nach Rom gehen und sich von dort die Absolution holen wollen (Kap. 20. Nr. 42 u. 43.). Uebrigens sind sie aber nicht verpflichtet, sich in der Zeit, während welcher sie verhindert sind, schriftlich nach Rom zu wenden, aber wohl müssen sie, wenn es in ihrem Vermögen liegt, den Bischof um die Absolution angehen, wie es in cap. 13. X. cit. heißt. Wir fügen hier noch bei, daß der Bischof die geheime Ketzerei vor seinem innern Gerichtshof nicht absolviren kann; wohl aber kann er als apostolischer Abgesandter den Ketzer in seinem äußern Gerichtshofe absolviren, indem jener zuvor vor dem

Notar und Zeugen der Ketzerei abschwört, worauf er von jedem Beichtvater absolvirt werden darf (Kap. 20. Nr. 39.).

46. 6) In jure sind einige Sünden vorbehalten mit der Exkommunikation, welche blos von Bischöfen absolvirt werden können, als da sind: a) eine geringe Mißhandlung eines Mönches, Klerikers oder einer andern geschätzten Person, was weiter unten mehr erörtert werden wird, wo wir von der Kirchenstrafe sprechen; b) eine belebte absichtliche Frühgeburt oder ein Fötus; c) die Theilnahme an dem nemlichen Verbrechen mit den vom Bischof Exkommunizirten; d) das Versäumniß der Vorstellung beim Bischof, wenn man in Todesgefahr von der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation durch einen einfachen Beichtvater absolvirt wurde; e) alle vom Bischof mit der Exkommunikation vorbehaltenen Fälle. Wer ferner die Fälle vorbehalten könne, und welche Fälle sich die ordentlichen Prälaten vorbehalten können, sieh in Anl. Kap. 16. Nr. 150.

VIII. Punkt.

Vom Siegel der Beicht.

47. Das sakramentalische Siegel legt die Pflicht der Verschwiegenheit auf, auch vor dem Beichtkind selbst, und nicht blos über die Sünder selbst, sondern auch über alles andere, was gesprochen wurde, um die Sünden zu nennen und die Absolution zu erhalten. Und diese Pflicht ist so streng, daß der Beichtvater unter keiner Bedingung etwas aus der Beicht aussagen darf, und wenn es

sich selbst darum handeln würde, sein eigenes und der ganzen Welt Verderben abzuwenden. Um uns nun näher darüber einzulassen, werden wir sprechen: 1) von den Personen, welche zu diesem Siegel verbunden sind; 2) von den Gegenständen, welche unter das Siegel fallen; 3) von den Fällen, in welchen das Siegel nicht — und 4) von den Fällen, in welchen es verletzt wird.

48. Erstens. Die Personen, welche an das Siegel gebunden sind, sind alle jene, welche auf was immer für eine Weise Kenntniß über die Beicht erhalten. Daher ist 1) der Beichtvater an das Siegel gebunden, der im Uebertretungsfall zwei schwere Sünden begeht, ein Sakrileg, und eine große Ungerechtigkeit. Wird er daher über Dinge gefragt, die er in der Beicht hörte, so kann er frei, ja selbst mit einem Eide sagen, er habe nichts gehört. Und wird er gefragt, ob er den Beichtenden absolvirt hat oder nicht, so muß er antworten: Ich habe meine Schuldigkeit gethan. Besser ist es aber dann, zu sagen: Sind das Fragen, welche man stellen soll? Und wird er gefragt, ob der Büßer, welcher nicht absolvirt wurde, kommuniziren dürfe, so erwiedert er: Fragen Sie ihn, ob er kommuniziren will. 2) Der Bischof, an welchen um Erlaubniß eingegeben wurde, um einen vorbehaltenen Fall zu absolviren. 3) Der Dollmetscher, oder der, welcher die Beicht geschrieben hat. 4) Jeder, der etwas aus der Beicht selbst oder von andern gehört hat in der Reihe bei der Beicht. 5) Der Arzt, bei welchem sich der Beichtvater mit Erlaubniß des Beichtkindes Raths erholt hat, nach der richtigen

Ansicht, was auch andere sagen mögen (Anl. f. B. Kap. 16. Nr. 148 u. 149.).

49. Nun fragt es sich hier: a) ob derjenige auch an das Siegel gebunden sei, mit welchem sich der Büßer über die vorzunehmende Beicht besprochen hat. Wir können nicht läugnen, daß dieser allerdings zum natürlichen Siegel der Verschwiegenheit gehalten sei, keineswegs aber, nach der richtigern Ansicht von Suarez, Castropalao, Aversa u. a. gegen P. Concina, an das sakramentalische. Denn das sakramentalische Siegel ergibt sich blos aus der zur Erlangung der Absolution abgelegten Beicht, wie der heilige Thomas sagt: Sigillum confessionis non se extendit, nisi ad ea de quibus est sacramentalis confessio (in 4. sent. dist. 21. qu. 3. art. 1. qu. 2. Sed contra. Anleit. f. B. Kap. 16. Nr. 150.). b) Entsteht die Frage, ob derjenige das Siegel zu halten habe, welcher das Papier gelesen hat, worauf der Büßer seine Sünden schrieb. Wir können dieß eben so wenig zugeben, nach der allgemeinsten und annehmbarsten Ansicht von Soto, Navarro, Suarez, Wigandt, Concina, Lugo, Holzmann, Salmaticesi u. a., weil ja, wie oben bemerkt wurde, sich das Siegel nur aus dem wirklichen Akt der Beicht ergibt, aber nicht aus der Vorbereitung dazu, für welche eine schriftliche Aufzeichnung keineswegs nothwendig ist. Anders müssen wir ferner dann annehmen, wenn diese schriftliche Aufzeichnung wirklich nothwendig ist, wie wenn es α) die Beicht, eines Stummen wäre, β) wenn es ein an die höhere Stelle gesandter Brief wäre, um die Absolution zu erhalten, γ) wenn dieß Papier dem Beichtvater für

die vorzunehmende Beicht schon bezeichnet, oder zufällig im Beichtstuhl liegen geblieben wäre. Uebrigens wird jemand, der außer den bezeichneten Fällen ein solches Papier liest, schwer von einer Todsünde freizusprechen sein, und darf, außer im höchsten Nothfall, dessen Inhalt nie angeben (Nr. 151.).

50. Zweitens. Die Gegenstände, welche unter das Siegel fallen, sind: 1) alle vom Beichtkind in der Absicht, sich anzuklagen, gebeichtete Sünden und Mängel, auch die geringsten; 2) die vom Mitschuldigen gestandenen Sünden des Büßers, von welchen dem Mitschuldigen nicht die geringste Andeutung gegeben werden darf, auch nicht in der wohlmeinenden Absicht, ihn zu bessern, wenn nicht der Büßer ausdrücklich dieß erlaubt hat; 3) der Gegenstand der gebeichteten Sünde, wenn sich z. B. der Sohn anklagt, er habe seine Mutter geschimpft wegen eines von ihr begangenen Diebstahls, so ist dieser Diebstahl der Mutter der Gegenstand der Sünde, welcher nicht ausgesagt werden darf. Auch versteht man unter Gegenstand der Sünde die Tugenden oder gebeichteten Thatsachen des Büßers, um einen dabei begangenen Fehler zu erklären; 4) die dem Beichtenden auferlegte Buße, wenn diese nicht zu unbedeutend ist; 5) alle in der Beicht ordnungsmäßig ausgesprochenen näheren Umstände der Sünden; 6) auch alle schwachen Skrupel, welche der Büßer zur Darstellung seines Gewissenszustandes angibt. Von einem seiner Beichtkinder zu sagen, es sei skrupulös, würde ich nicht wohl zulassen, weil diese Skrupulosität der Fehler eines zu verwirrten Ge-

müthes, und daher wenigstens ein Naturfehler ist; und es ist unzweifelhaft, daß der Beichtvater von Naturfehlern seines Beichtkindes nicht reden darf, wie daß es niederer Herkunft, unwissend, arm, taub, stammelnd u. s. w., sei, vorausgesetzt, daß er diese Naturfehler von der Beicht her wüßte, und das Offenbaren derselben in irgend einer Weise das Beichten zuwider machen könnte, nicht so aber, wenn der Fehler allgemein bekannt, und beim Büßer keine Schamröthe hervorbringen würde (Nr. 153 u. 154.). Wie sich der Beichtvater zu benehmen habe, wenn der Büßer, nachdem er eine zweifelhafte Todsünde gebeichtet hat, von ihm als taub erkannt würde, sieh in Nr. 155.

51. Drittens. Die Fälle, wodurch das Siegel nicht verletzt wird, sind: 1) wenn die Beicht erdichtet, oder blos abgelegt war, um den Beichtvater zu hintergehen; 2) wenn jemand außer der Beicht ein Geheimniß einem andern anvertraut, und sich dabei dadurch verwahrt, daß er es ihm unter dem Siegel der Beicht sagt, weil ein solches Siegel nur durch die Beicht selbst begründet wird; 3) wenn der Beichtvater sagt, daß ihm jemand eine leichte Beicht abgelegt habe, ohne aber eine Sünde namhaft zu machen; 4) wenn er sagt, es habe ihm einer gebeichtet, vorausgesetzt, daß dieser nicht wirklich ihm allein gebeichtet habe; 5) wenn er im Allgemeinen sagt, er habe bei einer Beicht in einem Land eine gewisse Sünde gehört, was aber immer so gehalten sein muß, daß man aus den Umständen der Sünde nicht auf den Begeher derselben Verdacht schöpfen könnte; 6) wenn der Beichtvater während

der Beicht von den früher gebeichteten Sünden spricht, weil, nach der allgemeinen Ansicht von Lugo, Wigandt, Concina, Roncaglia, Salmaticesi u. s. f., gegen Diana, der Beichtvater mit dem Büßer wohl über alle früher abgelegten Beichten sich besprechen kann, wofern er es für ersprießlich hält, um ihn gut zu leiten; 7) wenn es außerhalb der Beicht gehörte Umstände betrifft; doch muß hierbei große Vorsicht angewandt werden, um jedes Aergerniß zu vermeiden; 8) wenn er etwas mit Bewilligung des Beichtkindes offenbart, was ganz gewiß erlaubt ist, nach der herrschenden Ansicht des heil. Thomas gegen wenige andere. Diese Bewilligung muß jedoch ausdrücklich erklärt, sie muß freiwillig, und nicht aus Ehrfurcht entsprungen, und vom Büßer nicht widerrufen sein, nicht einmal präsumtiv. Beginnt nun der Büßer selbst mit dem Beichtvater über die abgelegte Beicht zu sprechen, so versteht sich die Bewilligung desselben aus seiner That von selbst; aber auch dann, bemerken wir, ist das Siegel nicht aufgehoben. Uebrigens gilt als allgemeine Regel, daß der Beichtvater alles sagen darf, was nicht als eine, wenn auch indirekte, Aussage aus der Beicht angesehen werden kann, und für den Büßer nicht erschwerend ist (Nr. 156.).

52. Viertens. Verletzt wird das Siegel im Allgemeinen, wenn von dem in der Beicht Gehörten Gebrauch gemacht wird, sei es durch Enthüllung einer Sünde oder Vorwurfmachen an den Sünder. Hiernach wird das Siegel gebrochen: 1) wenn er sagt, er habe eine schwere Sünde eines Mönchs von einem gewissen Kloster gehört, oder, daß dort

so schwere Sünden begangen werden. Nennt er im Allgemeinen den Orden, aus welchem dieser Mönch ist, so ist es nach dem Ausspruch des P. Concina keine Sünde, falls dieser Orden sehr zahlreich und ohne strenge Ordensregeln ist. 2) Wenn man bei einem Gespräch über ein kleines Land erzählt, daß dort im Allgemeinen gewisse specielle, schwere Sünden vorfallen; dieß ist aber nicht der Fall, wenn die Sünden offenkundig, und das Land groß wäre, z. B. von 3000 Seelen. Zöge hingegen die Sünde Schande nach sich, so muß das Land, von dem man sie, aber ohne nähere Umstände, aussagt, wenigstens sechs- bis siebentausend Seelen zählen (Nr. 157 und 158.). 3) Das Siegel der Beicht verletzt auch derjenige, welcher sich die im Beichtstuhl erfahrenen Thatsachen für die weltliche Regierung zum Schaden des Beichtkindes zu Nutze macht, wie Klemens VIII. erklärt: Confessarii caveant, ne ea notitia, quam de aliorum peccatis in confessione habuerunt, ad exteriorem gubernationem utantur. Und dieß selbst dann, wenn durch den Gebrauch dieser Notizen des Beichtstuhls die Lage des Beichtkindes erleichtert werden könnte, wie es ein auf Befehl Innocenz XI. erlassenes Dekret der Kirche ausspricht, in welchem folgender Satz verdammt wurde: Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine revelatione et gravamine poenitentis; nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur. Daraus folgt nun, daß der Beichtvater selbst nicht unter vier Augen dem Büßer die Kommunion verwehren kann, obgleich er ihm zuerst die Absolution versagte. So kann er auch

einem Diener die Schlüssel nicht verstecken, aus dessen Beicht er weiß, daß er ein Dieb sei. Deßgleichen darf er jemand, aus dessen Beicht ihm bekannt ist, daß er ein schlechtes Gewissen habe, auf dieses allein hin nicht das Beichten versagen, und auch keinen Vorwand dafür ersinnen (Nr. 159 und 160.). Ja sogar, wenn er aus einer Beicht weiß, daß ihm nach seinem Leben oder Hab und Gut getrachtet werde, so darf er nicht Maßregeln dagegen ergreifen, auch nicht unter einem billigen Vorwand, weil die Nachstellenden daraus die abgelegte Beicht ihres Genossen abnehmen könnten, und dann immer Gefahr einer indirekten Enthüllung der gehörten Beicht zu befürchten ist (Nr. 161.). Uebrigens kann er keinem den Beichtzettel versagen, den er nicht absolvirt hat. Was er ferner zu thun hat, wenn von ihm noch überdieß ein schriftliches Zeugniß über die Absolution verlangt wird, und ob er einem Beichtkind entgehen könnte, welches die Absolution erzwingen will, und ihm im Fall des Verweigerns derselben mit dem Tod droht, sieh Nr. 162 und 163. Wie viel übrigens die Gelehrten annehmbare Meinungen aufstellen, daß in einzelnen Fällen der Beichtvater sich der Beichtgeheimnisse bedienen dürfe, so ist dieß nach unserer Ansicht überall verboten, wo nicht die moralische Gewißheit damit verbunden ist, daß es dem Büßer in keiner Weise nachtheilig sei (Nr. 164.).

IX. Punkt.

Von der Verführung im Beichtstuhl.

53. Durch die Bulle Gregors XV. sind die Beichtväter schuldig, ihre Beichtkinder zu ermahnen, daß sie dem Bischof jene Priester anzeigen, welche sie im Beichtstuhl zu unzüchtigen Handlungen angereizt haben. Nach dieser Bulle müssen angezeigt werden omnes sacerdotes tam seculares quam regulares, qui personas, quaecumque illae sint, ad inhonesta inter se, sive cum aliis quomodolibet, in actu sacramentalis confessionis, sive ante sive post immediate, seu occasione vel praetextu confessionis etiam confessione non secuta, sive extra confessionis occasionem in confessionario aut in loco quocumque, ubi confessiones audiuntur, seu ad confessionem audiendam electo, simulantes ibidem confessiones audire, sollicitare vel provocare tentaverint, aut cum eis illicitos et inhonestos sermones, sive tractatus habuerint. Und dazu fügt sie bei: Mandantes omnibus confessariis, ut suos poenitentes, quos noverint fuisse ut supra ab aliis sollicitatos, moneant de obligatione denunciandi sollicitantes seu tractantes etc. locorum ordinariis.

54. Gehen wir nun die einzelnen Klauseln der erwähnten Bulle durch, so finden wir als die erste Klausel: In actu sacramentalis confessionis. Daher muß der Beichtvater gewiß angezeigt werden. welcher, während das Beichtkind beichtet, demselben

ein Papier gibt, worin er es aufreizt, wie es die Verdammung des 6ten Satzes durch Alexander VII. ausspricht. Dasselbe gilt, wenn er sagt, er erwarte es zu Hause, oder um seine Wohnung fragt und nach der Beicht zu ihm kommt, um es zu verführen. Die zweite Klausel lautet: Sive ante sive post immediate. Hierunter ist zu verstehen, daß zwischen der Beicht und dem Versuch zur Verführung kein Zeitraum verflossen sei, um moralisch zu reden. Die dritte Klausel sagt: Occasione vel praetextu confessionis. Unter Gelegenheit versteht man, daß der Beichtvater, während das Mädchen zum Beichten da ist, einen Angriff auf dessen Keuschheit macht. Das Gleiche wäre der Fall, wenn er sie versuchen würde, nachdem er sie zum Beichten eingeladen, oder sie ihn selbst darum gebeten hatte. So ist auch der Beichtvater anzugeben, welcher, von der Mutter ersucht, ihrer kranken Tochter die Beichte abzunehmen, bei dieser Gelegenheit die Tochter versucht. Nicht anders verhält es sich, wenn der Beichtvater aus der Beicht die Sünde einer Person kennt, und auf dieses hin zu ihr in's Haus käme, versteht sich aber, wenn wirklich die gehörte Beicht der Beweggrund seiner Versuchung war, was sich aus den Umständen abnehmen läßt, z. B. wenn er die Person früher gar nicht kannte. Unter Vorwand versteht man, daß der Beichtvater die Beicht als Mittel gebraucht, sie in seine Wohnung zu bringen, und sie darauf versucht; oder, wenn er ihr beibringt, sie solle sich krank stellen, und ihn, unter dem Vorwand, beichten zu wollen, zu sich rufen lassen, und dann beide dort sündigen. Die vierte Klausel

erklärt: Extra confessionis occasionem in confessionario, aut in loco quocumque ubi confessiones audiuntur, simulantes ibidem confessiones audire etc. Einige Schriftsteller deuten dieß Wort simulantes so, daß es noch nicht hinreiche, um einen Beichtvater anzuzeigen, daß dieser im Beichtstuhle versuchen will, sondern, sagen sie, er müsse sich auch wirklich blos stellen, als höre er die Beicht; dieß ist aber nicht stichhaltig vermöge einer Erklärung Pauls V., welcher vorschreibt, man müsse gegen Beichtväter einschreiten, welche tractant in confessionali de rebus inhonestis (Nr. 168 — 170.).

55. Nun muß aber über diesen Gegenstand außerdem noch mehreres bemerkt werden. 1) Laut der Bulle: Sacramentum, von Benedikt XIV. müssen die versuchenden Beichtväter angezeigt werden, auch wenn sie keine Jurisdiktion haben. Daß die Versuchte wirklich verführt worden sei, ändert an der Sache nichts; denn sie ist nicht schuldig, zu sagen, ob sie mit ihm einverstanden war oder nicht. Selbst wenn die Anreizung gegenseitig oder schon lange Zeit früher stattfand, bleibt die Verbindlichkeit zur Anzeige dieselbe, sowie auch, wenn der Beichtvater schon von anderer Seite eines solchen Verbrechens angeklagt und deßwegen abgestraft worden ist, oder auch seine Besserung schon angenommen werden darf. 2) Nicht weniger muß man auch den Beichtvater angeben, welcher die Beichtende anregt, daß sie mit einem andern Frauenzimmer sündigen, oder sich mit andern vergehen solle. Hingegen ist ein Frauenzimmer, welches seinen Beichtvater zu verführen sucht, oder ein Beichtvater, der zu keinen obscönen Sünden er-

muntert, nicht anzuzeigen, ja nicht einmal derjenige, welcher den vom Beichtkind angestellten Reizungen beistimmt, nach der wahrscheinlichern Ansicht von Bonacina, Castropalao, Hurtad, Roncaglia u. a., indem die Bulle Gregors nur die versuchten, nicht die versuchenden Beichtkinder zur Anzeige verpflichtet (Nr. 172—175.). 3) Einem solchen von einem Beichtvater versuchten Frauenzimmer kann die Absolution nicht ertheilt werden, bis sie die Anzeige gemacht, oder, wenn dieß anfangs unmöglich ist, wenigstens versprochen hat, sie baldmöglichst zu machen, wie Benedikt XIV. in der erwähnten Bulle: Sacramentum, sagt. Ich möchte jedoch mit Roncaglia, Viva und Salmaticesi behaupten, daß eine solche Versuchte jedenfalls, wenn sie die Anzeige nicht mündlich machen kann, dieß wenigstens schriftlich thun muß, so lange sie keine Schande zu befürchten hat, weil sie ihrer Pflicht in jeder möglichen Weise nachzukommen hat (Nr. 176.).

56. 4) Ist die Büßerin im Stande, die Anzeige zu machen, und unterläßt es, wenigstens innerhalb des Zeitraums von einem Monat zu thun, so verfällt dieselbe ipso facto in die Exkommunikation, welche aber nach der bessern Ansicht von Roncaglia und dem sehr gelehrten Christian Lupo nach geschehener Anzeige von jedem Beichtvater absolvirt werden kann. 5) Der Beichtvater muß die Büßerin von der Pflicht der Anzeige in Kenntniß setzen, wenn auch kein Erfolg zu erwarten und die Anzeige selbst auf keinerlei Weise möglich ist, wie es Alexander VII. in der Verdammung des 5ten Satzes will. 6) Die Anzeige muß von jedem gemacht werden,

der um die Versuchung weiß aus dem Munde glaubwürdiger Personen, nicht blos von der Versuchten, und dieß auch dann, wenn die Mittheilung als anvertrautes natürliches Geheimniß und das Versprechen der Verschwiegenheit selbst eidlich gegeben ist, ausgenommen, wenn es geschah, um sich Raths zu erholen (Nr. 176 u. 179.). Ob ferner zweifelhafte Versuchungen anzuzeigen seien, und was darunter verstanden werden müsse, siehe in Kap. 16. Nr. 180 u. 181.

57. Endlich bemerken wir noch, daß Benedikt XIV. in der Bulle: In generali congregatione, die versuchenden Beichtväter für untauglich zum Lesen der Messe erklärt. Hier ist nun 1) bezweifelt, ob von dieser Unfähigkeit die grasse Unwissenheit freispreche. Wir sagen: Allerdings, wie es in der Abhandlung von der Kirchenstrafe in Kap. 19. dargethan ist, worin noch ferner erklärt ist, daß auch, um in Irregularität durch ein Verbrechen zu verfallen, die Kenntniß desselben erfoderlich ist, indem dieß eine wirkliche und zwar außerordentliche Strafe ist. 2) Fragt es sich, ob zu dieser Unfähigkeit wenigstens eine deklaratorische Kenntniß über das Verbrechen gehört? Wir müssen gleichfalls sagen, daß dieß anzunehmen sei, aus dem Grund, weil, wenn man auch den unfähigmachenden Strafen, um allgemein zu reden, vor jedem Urtheilsspruche verfällt, nichtsdestoweniger dieß ungiltig ist, wenn der Schuldige über sich selbst eine solche mit Schande verbundene Strafe verhängen soll, wie Suarez, Bonacina, Salmaticesi, Tapia, Vasquez, Montesino u. s. f., für ähnliche Fälle, nemlich bei Beraubung

der aktiven und passiven Stimme, sagen, wie es im Kapitel 2. Nr. 24. am Ende und ausführlicher in unserem großen Werke, Buch 1. Nr. 148., gesagt und behandelt ist. Und eben dieser Lehrsatz scheint auf unsern Fall auch anwendbar zu sein, und ich weiß, daß in Rom auch so über diesen Streitpunkt ein Pater Dominikaner der Generalinquisition geantwortet hat. Daß ferner der Bischof diese verhängte Unfähigkeit aufheben könne, müssen wir verneinen, nach dem Axiom in der Clement. 2. de Elect.: Lex superioris per inferiorem tolli non potest.

Kapitel XVI.

Von den Sakramenten der letzten Oelung und der Priesterweihe.

I. Punkt.

Von der letzten Ölung.

1. Dieß Sakrament ist gleich den andern von Jesus Christus eingesetzt, aber vom heiligen Jakobus verbreitet worden mit den Worten: Infirmatur quis in vobis? Inducat presbyteros Ecclesiae, et orent super eum, ungente eum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvabit infirmum; et alleviabit eum Dominus; et si in peccatis sit, remittentur ei (Brief Kap. 5. Vers 14. 15.). Die Hauptwirkung dieses Sakraments ist die Stärkung der Seele im Todeskampf gegen die Anfechtungen des Bösen. Nebenwirkungen hat es außerdem noch drei; die

erste besteht in der Tilgung der Ueberreste der Sünden, d. h. der Verdunkelung, der innern Schwäche und anderer schädlichen Einflüsse, welche die Sünde zurückläßt, und folglich hat die letzte Ölung die Wirkung, auch die Sünden selbst auszulöschen, wenn der Sterbende die sakramentalische Absolution nicht mehr erlangen kann, und wenigstens unvollkommene Reue hat, wie der heilige Thomas spricht (Suppl. qu. 30. a. 1.), und wie es aus den angeführten Worten des heiligen Jakobus erhellt: Et si in peccatis sit, remittentur ei, und auch aus dem Ausspruch des Tridentinums: Cujus unctio delicta, si quae sint adhuc expianda, ac peccati reliquias absterget (sess. 14. cap. 2.). Die zweite Wirkung besteht in der Befreiung der auf dem Sterbenden noch lastenden Bußen oder Kirchenstrafen. Die dritte endlich besteht in der Wiedererlangung der körperlichen Gesundheit, wenn es für das Heil der Seele ersprießlich ist (Anl. f. B. Kap. 17. Nr. 1.). Nach dieser Einleitung wollen wir nun 1) das Zeichen, 2) die Form, 3) den Verseher, 4) das Subjekt, 5) die Ertheilung dieses Sakraments näher in's Auge fassen.

2. 1) Das allgemeine Zeichen der letzten Ölung ist das vom Bischof für die Kranken geweihte Öl, welches jährlich erneut werden muß, nachdem man das alte verbrannt hat, gemäß einem Dekret Klemens VIII., welcher dieß unter schwerer Verschuldung vorschreibt. Ist aber kein neues zu haben, so darf man, wie die Gelehrten und die S. C. sagen, auch das alte anwenden. Und wenn es während des Jahres ausgehen würde, so darf man

im Nothfall nicht geweihtes Öl dazu thun, aber, wie das Rituale sagt, in geringerer Quantität. Hierbei sind jedoch mehrere Punkte zu beachten: a) Das Öl muß Olivenöl, und vom Bischof geweiht sein, und zwar nicht blos aus Nothwendigkeit der Vorschrift, sondern auch des Sakraments, wie der heil. Thomas sagt (Suppl. qu. 29. a. 5.). b) Es ist anzunehmen, daß ebenfalls aus Nothwendigkeit des Sakraments das Öl für die Kranken geweiht sein muß, daher man das Sakrament nie mit dem Öle der Firmung oder der Katechumenen ertheilen darf, ausgenommen im Nothfall, wenn kein anderes da ist, und auch dann bedingt (Anl. f. B. Kap. 17. Nr. 2.).

3. Das besondere Zeichen ist ferner die vom Priester vorgenommene Salbung an den fünf Sinnen. Hierbei ist zu erinnern, daß im Nothfall, wie zu Zeiten der Pest, die letzte Ölung mittelst einer mit dem geweihten Öl gesalbten Ruthe ertheilt werden darf; ferner, daß nicht die bloße Salbung Eines Sinnes genügt, sondern aus Nothwendigkeit des Sakraments die Salbung aller fünf Sinne erfoderlich ist. Blos im äußersten Nothfall, sagt das Rituale, darf das Sakrament durch Salbung irgend eines Gliedes verabreicht werden, und hier ist es am besten, diese am Kopfe vorzunehmen, indem man bei einem solchen Fall die Formel unter der Bedingung: si vivis, also sprechen muß: Si vivis, per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Deus, quicquid per sensus deliquisti; kommt aber der Kranke dann wieder zu sich, so muß die Salbung aller fünf Sinne unter der gewöhnlichen Form nachgetragen werden. Es reicht ferner hin, nur Einen

Theil der Sinne zu salben, wie nur Ein Ohr, Ein Auge u. s. w.; übrigens kann man dieß dessenungeachtet nicht thun, außer wenn eine gegründete Furcht für das baldige Hinscheiden des Kranken vorhanden ist. Die Salbung der Lenden, sagt das Rituale, ist bei Frauenzimmern immer wegzulassen, und auch bei Männern, wenn sich der Kranke nur schwer rühren kann (Kap. 17. Nr. 3 n. 4.).

4. 2) Die Formel des Sakraments lautet: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quicquid per visum deliquisti. Amen. Und mit Wiederholung dieser Formel müssen alle fünf Sinne gesalbt werden, indem nur immer die Benennung des Sinnes verändert wird: per auditum, per odoratum, per gustum et locutionem, per tactus, per gressum und per lumborum delectationem. Das Wort deliquisti ist sicher von wesentlicher Nothwendigkeit; die Worte per suam piissimam misericordiam sind es nicht, nach der allgemeinern Ansicht, doch wäre das Weglassen derselben ganz gewiß eine schwere Sünde, wie das Uebergehen des Gebets, welches der Priester zu sprechen hat; werden übrigens beide im Nothfall weggelassen, so müssen sie, nach Vorschrift des Rituale, nachgetragen werden, wenn der Kranke wieder auflebt (Nr. 5 u. 13.).

5. 3) Der Verseher des Sakraments ist der Pfarrer, oder jeder andere Priester mit dessen Einwilligung, welche wenigstens vorausgesetzt sein muß, wie die Gelehrten bemerken; widrigenfalls wäre ohne Beistimmung des Pfarrers das Sakrament giltig, aber der Priester beginge eine schwere Sünde,

wenn der Pfarrer die letzte Ölung nicht ertheilen wollte, oder abwesend wäre. Dabei erinnern wir jedoch, daß der Pfarrer bei schwerer Sünde verpflichtet ist, dieses Sakrament zu ertheilen, und zwar jedem seiner Pfarrkinder, das ihn zur gehörigen Zeit darum angeht.

6. 4) In Betreff des Subjekts, dem dieses Sakrament ertheilt werden kann, ist zu bemerken: a) Es dürfen dasselbe keine Gesunden empfangen, wenn sie gleich den Tod sehr nahe zu befürchten haben, wie die zum Tod Verdammten oder die in einer Schlacht oder im Schiffbruch Befindlichen sind, sondern nur den Kranken, welche in Todesgefahr schweben: Qui tam graviter laborant, sagt das Rituale, ut mortis periculum imminere videatur. Doch bemerkt dagegen der römische Katechismus, daß alle Pfarrer schwer sündigen, welche mit der letzten Ölung so lange warten, bis der Kranke gänzlich aufgegeben ist, und schon anfangt, die Sinne zu verlieren. Auch fügen viele Gelehrte, wie Laymann, Castropalao, Bonacina, Salmaticesi, Tournely und andere mit eben diesem Benedikt XIV. (de Synodo l. 8. cap. 7. nro. 4.) bei, daß dieses Sakrament ertheilt werden dürfe, wenn die Krankheit nur gefährlich ist, wenn der Tod auch noch nicht vor der Thüre steht, und diese Ansicht möchte heut zu Tage wohl die annehmbarste sein, nach der erwähnten Bulle desselben Papstes, worin es beim §. 46. heißt, daß die letzte Ölung non ministretur bene valentibus, sed iis dumtaxat, qui gravi morbo laborant. Daher sagt Castropalao, es sei rathsam, so oft die letzte Ölung einem Kranken zu

ertheilen, als er die Wegzehrung empfängt, wenn anders die Todesgefahr nicht blos zweifelhaft, sondern auch billig und klug angenommen werden darf, wie auch Suarez, Castrensio und Holzmann mit Scoto und Manstrio sagen (Anl. Kap. 17. Nr. 7.). Wann ferner dieses Sakrament zu wiederholen sei, s. in Nr. 8.

7. In Anbelang der Kinder sagt das Rituale, daß ihnen die letzte Ölung nicht zu geben sei, ehe sie zum vollen Gebrauch der Vernunft gelangt sind. Geisteskranken, welche nicht immer in diesem Zustand sind, darf dieses Sakrament ertheilt werden, wenn sie, wie das Rituale sagt, bei gesunden Sinnen dasselbe verlangt haben, oder doch verlangt haben würden. Hingegen muß es nach dem nemlichen Rituale den Unbußfertigen, Exkommunizirten und denen, welche in offenbarem Zustande einer schweren Sünde sind, verweigert werden. Uebrigens sagen die Gelehrten ganz billig, daß die in einem Streit Verwundeten, wenn sie die Besinnung verloren haben, wohl bedingt versehen werden dürfen (Nr. 9—11.). Nun ist die Frage, ob die Sterbenden bei schwerer Sünde verbunden sind, dieses Sakrament zu empfangen? Die gewöhnliche Ansicht spricht dagegen, ich möchte aber lieber dafür sprechen, wegen der Liebe, welche jeder Gläubige eben hier in Todesgefahr zu üben hat, wo sich denn derjenige, welcher versäumt, sich durch dieses Sakrament zu stärken, sehr der Gefahr aussetzt den Versuchungen der Hölle zu unterliegen (Nr. 12.).

8. 5) Um schließlich von der Ertheilung des Sakraments zu sprechen, so ist hier zu beachten: a) daß der Priester, wenn er das heilige Öl trägt, von einem Kleriker begleitet sein muß, der ihm ein

Kruzifix vorträgt. b) Wenn der Kranke, was auch das Rituale sagt, in naher Gefahr schwebt, so kann der nemliche Priester, welcher ihm die Wegzehrung bringt, auch das heilige Öl mitnehmen, besser aber ist es jedenfalls, wenn es ein anderer Priester trägt (Nr. 13.). c) Was die Art der Ertheilung betrifft, so muß der Priester, nachdem er den Daumen in das Öl getaucht hat, den Kranken an jedem einzelnen Gliede in Form eines Kreuzes salben, indem er an der rechten Seite beginnt, und spricht: Per istam sanctam unctionem ✝, et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quicquid per visum (wenn er die Augen salbt) deliquisti, amen; wobei zu bemerken ist, daß er die Formel nicht eher enden darf, bis er beide Theile gesalbt hat; dann salbt er mit jedesmaliger Wiederholung der Formel: per istam etc., die Ohren, indem er spricht per auditum, die Nasenlöcher per odoratum, den Mund mit geschlossenen Lippen per gustum et locutionem, die Hände, bei Priestern auf der äußern, bei andern auf der innern Seite per tactus, die Füße auf den Sohlen per gressum, die Lenden per lumborum delectationem.

II. Punkt.

Vom Sakrament der Priesterweihe.

§. I. Von der Priesterweihe im Allgemeinen.

9. Das Sakrament der Priesterweihe definirt der heilige Thomas: Signaculum Ecclesiae, quo traditur ordinato potestas spiritualis. Der Weihen sind sieben: die vier niedern, nemlich das Ostiariat,

Lektorat, Exorcistat und Akolythat; und die drei höhern, nemlich das Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat. Nun ist die Frage, ob jede Weihe ein Sakrament sei. In Bezug auf das Priesterthum ist es Glaubenssache, in Betreff des Diakonats ist es auch gewiß, aber kein Glaubensartikel; in Rücksicht auf die andern ist es mit dem heiligen Thomas annehmbar, daß sie es seien, aber noch annehmbarer, daß sie es nicht seien, weil die Auflegung der Hände fehlt, welche, der bessern Ansicht zufolge, das einzige Zeichen der Priesterweihe ist (Anl. Kap. 17. Nr. 14.).

10. Hieraus entwickelt sich die zweite Frage, was Zeichen und Form dieses Sakraments sei. Hierüber bestehen drei verschiedene Ansichten. Die erste sagt, das Zeichen sei die bloße Ueberreichung der Instrumente mit der Form, welche dabei gesprochen wird, doch ist diese nicht recht annehmbar. Die zweite stellt fest, daß das Zeichen doppelt integrirend sei, nemlich die Uebergabe der Instrumente, wodurch die Gewalt über den wirklichen Leib Jesu Christi, mit der Form accipe potestatem etc. und der Auflegung der Hände, wodurch die Gewalt über den mystischen Körper, die Sünden zu absolviren, gegeben wird, mit der Form accipe spiritum sanctum etc. Die dritte und annehmbarste mit Becano, Martene, Tournely, Giovenino, Petrocorese, Concina u. a., welcher auch Benedikt XIV. anhängt, bestimmt als Zeichen blos die Auflegung der Hände, welche vom Bischof über den Diakonanden und Presbyteranden verrichtet wird, indem der Bischof mit den beistehenden Priestern, deren wenigstens drei sein müssen, die Hand ausstreckt, und die Form sind

die während der Feier vom Bischof gesprochenen Worte: Oremus, fratres carissimi etc.

11. Nichtsdestoweniger muß in der Praxis die zweite Ansicht, welche auch zur Genüge annehmbar ist, befolgt werden, und ist folglich zur Ertheilung der Weihe die Uebergabe der Instrumente von Seite des Bischofs erfoderlich, und die Berührung derselben von Seite des zu Weihenden, welche physisch und während der Vorbringung der Form geschehen muß. Zu bemerken ist hierbei: 1) Bei den heiligen Weihen muß das Zeichen des Sakraments von dem nemlichen Bischof geschehen, welcher auch die Form spricht, was bei den kleinern Weihen nicht vonnöthen ist, wie der heilige Thomas sagt (Suppl. qu. 38. a. 1. ad 2.). 2) Wenn ein Bischof die Weihen feiert, und ein anderer sie überträgt, so ist das Sakrament giltig, aber äußerst unerlaubt (Anleit. f. B. Kap. 7. Nr. 14—16. und Anhang Bd. 3. Nr. 25—29.). Der Spender des Sakraments ist der Bischof, doch kann ein infulirter Abt die niedern Weihen, aber blos seinen untergebenen Novizen und Professen ertheilen (Anhang 3. Nr. 30.).

12. Für das zu weihende Subjekt sind zur giltigen Ertheilung der Weihe drei Punkte erfoderlich: dasselbe muß männlichen Geschlechts, getauft sein und die Intention wenigstens habituell haben, die Weihe zu empfangen. Um erlaubter Weise die Weihen zu erhalten, sind viele Dinge erfoderlich: 1) daß er gefirmt sei, aber nicht bei strenger Vorschrift, zufolge der allgemeinern Ansicht; 2) daß er nicht Neophyt, infamirt oder irregulär sei, wie

es das Pontificale ausspricht; 3) daß er vom eigenen Bischof geweiht sei, und wenn dieser verhindert ist, wenigstens mit Erlaubniß desselben. Nicht zu vergessen ist, daß heut zu Tage den Kapiteln bei erledigtem Bischofssitz nicht zusteht, einem die Dimissorien zur Weihe zu geben, wenn er nicht durch ein ihm zustehendes Beneficium gezwungen ist, die erfoderliche Weihe zu erhalten (Anh. 3. Nr. 32 u. 33.).

13. Unter eigenem Bischof versteht man ferner: a) den Bischof des Stammorts, d. h. derjenigen Diöcese, worin der zu Weihende geboren ist, und wo dessen Eltern ihr Domicil haben; denn wäre er durch einen Zufall an einem andern Orte geboren, so wäre dieß der Geburtsort, und er ist dann nicht vom Bischof des Geburtsortes, sondern von dem des Stammortes zu weihen. b) Den Bischof des Ortes, wo der Ordinand seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat in der Absicht, sich daselbst immer aufzuhalten, wie es im Kap. 2. Nr. 25. ausgesprochen ist. c) Den Bischof des Beneficiums, weil allerdings jemand von einem Bischof geweiht werden darf, der ihm ein für seine zukünftige Existenz ausreichendes Beneficium überträgt, doch muß er vom Bischof seines Domicils ein schriftliches Zeugniß, und wenigstens schon die Tonsur haben, weil er sonst des Beneficiums nicht fähig wäre. d) Es kann nicht jemand in Rücksicht auf Familienverhältnisse geweiht werden, wenn er drei Jahre im Dienst des Bischofs war und auf dessen Kosten lebte; nur muß ihm dieser nach ertheilter Weihe ein angemessenes Beneficium zukommen lassen.

14. Klostergeistliche müssen auf den Titel ihrer

Armuth vom Bischof des Orts ihrer Familie geweiht werden, wozu sie die Dimissorien ihres Prälaten mitbringen müssen. Hält nun der Bischof des Orts die Priesterweihe, so haben sie sich von ihm examiniren und weihen zu lassen; ist derselbe aber abwesend oder hält er die Weihe nicht, so können sie, nach der Erklärung Benedikts XIV. in der Bulle Impositi v. J. 1747, wohl von einem andern Bischof geweiht werden, aber nicht ohne Attestat der Kurie des eigenen Bischofs, daß er verhindert sei, und nicht ohne vom weihenden Bischof zuvor examinirt zu sein, laut des Dekrets von Klemens VIII. (Kap. 20. Nr. 113.).

15. 4) Ist die für den Empfang der Weihe erfoderliche Kenntniß nothwendig. Das Concil von Trient schreibt in der 23sten Sitzung für die zur ersten Tonsur Einzuweihenden vor, daß sie wenigstens lesen und schreiben können, und die Anfangsgründe des Glaubens wissen müssen; für die Vornahme der niedern Weihen, daß sie Latein verstehen; für die Einzuweihenden in das Subdiakonat und Diakonat, daß sie in der Schrift und denjenigen Gegenständen unterrichtet sind, welche zur Ausübung ihrer Weihe erfoderlich sind, die sie empfangen; doch hindert dieß nicht, daß der Bischof von seinen Untergebenen für den geistlichen Stand mehr Kenntnisse verlangen kann. Endlich für die Priesterweihe selbst will das Concil, daß die zu Weihenden erprobt tauglich seien, um dem Volke die zum Heil nöthigen Sachen zu erklären, und die Sakramente zu spenden, ac ad administranda sacramenta, lauten die Worte des Concils, idonei comprobentur. Daher

müssen die Presbyteranden wenigstens die allgemeinen Principien der Moral wissen, um sich im Nothfall gut darnach richten zu können, wenn sie den Sterbenden die Beicht abnehmen. Bei Klostergeistlichen jedoch, welche dem Chor oder Altar zugewiesen sind, wird weniger Kenntniß verlangt, doch müssen sie wenigstens in der Gramatik unterrichtet sein, weil sie sonst auch de jure divino irregulär wären (Anh. 3. Nr. 35 u. 36.).

16. 5) Ist die Angabe des Titels (des Unterhalts) nöthig, welche von dreierlei Art sein kann: a) Armuth, welche aber nur bei Mönchen gilt, welche die Profeß schon abgelegt haben; b) ein Beneficium, welches sicher und hinreichend sein muß nach der Taxe der Diöcese; ob die mit der Messe verbundenen Mühen und Kosten dabei noch besonders zu rechnen seien, bleibt nach der S. C. dem Ermessen der Bischöfe anheimgestellt; c) Patrimonialvermögen, welches auf einem sichern, rententragenden und von jeder Last befreiten Gut liegen muß; letzteres kann aber, zufolge dem Concil, nach Bedürfniß oder Bequemlichkeit der Kirche zugelassen werden. Ob aber derjenige, welcher sich mit einem solchen erdichteten Vermögen weihen läßt, suspendirt sei, können wir nach der bessern Ansicht nicht bezweifeln (Anh. 3. Nr. 38 u. 39.).

17. 6) Ist erfoderlich, daß keine höhere Weihe vor der niedern empfangen werde; wer also durch einen Sprung (per saltum) eine Weihe erhält, verfällt ipso facto in Suspension der erhaltenen Weihe, bis ihn der Bischof davon dispensirt. Die Weihen müssen auch zur vorgeschriebenen Zeit vor-

genommen werden, nemlich die höheren an den Samstagen der Quatemberzeit und auch am Samstag ad Cineres und am Charsamstag. 7) Es müssen zwischen den Weihen die gehörigen Zwischenzeiten verflossen sein, das ist bei den niedern Weihen irgend ein Zwischenraum, wenn hierin gleich der Bischof dispensiren kann, falls er es für angemessen hält, nisi aliud episcopo expedire videatur, sagt das Tridentinum (sess. 23. cap. 11.). Die erste Tonsur kann jedoch unbeschränkt in Verbindung mit einer niedern Weihe ertheilt werden. Um ferner zum Subdiakonat emporzusteigen, ist ein Jahr Zwischenraum Vorschrift, nisi necessitas, aut ecclesiae, welcher der Ordinand beigerechnet ist, utilitas judicio episcopi aliud exposcat, wie dasselbe Concil spricht. Um zum Diakonat zu gelangen, ist wieder ein Jahr Zwischenzeit nöthig, doch kann davon der Bischof auf jeden billigen Grund hin dispensiren, da das Concil sagt, nisi aliud episcopo videatur. Um endlich zum Presbyterat emporzusteigen, ist wieder ein Jahr vorgeschrieben, und um hiervon zu dispensiren, ist nicht blos der Nutzen allein, sondern auch das Bedürfniß der Kirche erfoderlich: Nisi ob Ecclesiae utilitatem ac necessitatem aliud episcopo videatur, spricht das Concil cap. 14. Unter Bedürfniß ist hier wenigstens ein moralisches, d. h. ein beträchtlicher und sicherer Vortheil, zu verstehen. Nun ist hierüber zu bemerken: a) Wer an demselben Tag zwei heilige Weihen empfängt, verfällt ipso facto in die Suspension der letztern und überdieß in Irregularität. Wer ferner die vier niedern Weihen zugleich mit dem

Subdiakonat empfängt, begeht eine schwere Sünde, wird aber nicht suspendirt; und das Gleiche gilt für solche, welche sich zur gesetzlichen Zeit weihen lassen, aber ohne die Zwischenräume gehörig einzuhalten. Klostergeistliche können extra tempora geweiht werden, wenn es ein Festtag und die Erlaubniß des Prälaten gegeben ist (Anh. 3. Nr. 40 — 42.).

18. 8) Die Weihe muß am geweihten Ort und in der eigenen Diöcese vorgenommen werden; widrigenfalls, wenn sie in fremder Diöcese geschieht, ist der Bischof von seinen Pontifikalien, und der Geweihte von der erhaltenen Weihe suspendirt. 9) Der Ordinand muß das gehörige Alter haben, dieß ist für die erste Tonsur und die vier niedern Weihen wenigstens 7 Jahre, für das Subdiakonat 22, für das Diakonat 23 und für das Presbyterat 25 Jahre, wie es das Tridentinum (sess. 23. cap. 12.) ausspricht. Es reicht jedoch nach der allgemeinen Sitte hin, in das gehörige Jahr erst eingetreten zu sein. Für einfache Beneficien genügen 14 Jahre (Trid. sess. 23. cap. 6.); für Kuratbeneficien aber sind 25 Jahre nothwendig (ib. cap. 12.), für Kanonikatbeneficien 22 (sess. 22. cap. 4.), aber bei Kollegiatbeneficien 14 Jahre. Wird nun Einer scienter vor dem gesetzlichen Alter geweiht, so verfällt er ipso facto in Suspension, wovon nur der Papst oder Bischof absolviren kann, wenn es unbekannt war; wir sagten scienter, weil Unwissenheit, auch wenn sie ganz graß war, davon befreit. Daß ferner derjenige in Irregularität verfällt, welcher die Priesterweihe vor dem erfoder-

lichen Alter empfängt, ist nach der bessern und allgemeinern Ansicht nicht angenommen, eher könnte dieß für Diakonen und Subdiakonen gelten. 10) Es muß auch der für den höhern Orden zu Weihende den niederen schon geübt haben; dieß ist aber, wie die Gelehrten sagen, keine strenge Vorschrift. 11) Endlich wird die göttliche Berufung erfodert, und dieß ist vor Gott die nothwendigste Erfoderniß; aber eben darauf sehen diejenigen, welche den geistlichen Stand wählen, zu wenig, und deßhalb beklagt auch die Kirche das Verderben so vieler ihrer Diener! Die Zeichen der göttlichen Berufung sind drei: die gehörigen Kenntnisse, der feste Wille, blos Gott anzugehören, und Rechtschaffenheit, wovon der heil. Thomas sagt: Requiritur bonitas excellens (Anhang 3. Nr. 45.). Was ferner beschlossen wurde im Konkordat zwischen dem heiligen Stuhl und unserm Monarchen von Neapel und Sicilien in Betreff der Adspiranten zum geistlichen Stand, sieh im Anh. 3, 51. vers. Hic. juvat.

§. II. Von den einzelnen Weihen insbesondere.

19. Wir wollen nun die einzelnen Weihen selbst in Kürze durchgehen: die erste Tonsur ist zwar keine Weihe, aber eine Vorbereitung dazu: wer eine Weihe ohne Tonsur erhält, begeht eine schwere Sünde. Zur Ertheilung der Tonsur ist sowohl vorhergegangene Taufe, als auch Firmung und ein Alter von wenigstens 7 Jahren erfoderlich. Vierfach sind die Privilegen, welche mit der Tonsur verbunden sind: 1) Privilegium des Forum, wodurch er der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen

ist, wenn er nur das Kleid und die Tonsur trägt, und auf Befehl des Bischofs in einer Kirche oder in einem Seminär oder in einem andern Konvikt dient (Trident. sess. 23. cap. 6.). 2) Privilegium des Kanon, wodurch derjenige, welcher einen, der die Tonsur trägt, mißhandelt, ein zu meidender (vitandus) Exkommunizirter wird. 3) Antheil an den kirchlichen Beneficien von seinem 14ten Jahr an. 4) Fähigkeit, die kirchliche Jurisdiktion zu erhalten, Kirchenstrafen zu verhängen, Beneficien zu übertragen u. dgl. In welcher Art ferner diejenigen sündigen, welche das Kleid oder die Tonsur nicht tragen, welche Strafen sie sich zuziehen, und wann sie des Privilegiums des Forum und des Kanon verlustig werden, sieh Anh. 3. Nr. 49 und 50. Was ferner das Zeichen und die Form der vier niedern Weihen ist, und welche Pflichten den Minoristen obliegen, sieh in Nr. 52—56.

20. Indem wir nun auf die höhern Weihen übergehen, haben wir zuerst des Subdiakonats zu gedenken. Die bessere Ansicht hält das Subdiakonat für kein Sakrament, wie wir oben in Nr. 9. erwähnten. Aber angenommen, es sei Sakrament, welche Ansicht auch gut ist, so wäre das allgemeine Zeichen dieser Weihe der Kelch und die leere Patene und das Epistelbuch; das besondere Zeichen die Ueberreichung dieser Instrumente. Die Form wären die Worte des Bischofs: Vide cujus ministerium etc., und die andere: Accipe librum etc. Zwei Hauptpflichten hat der Subdiakon, Beobachtung der Keuschheit, und das Vorlesen des göttlichen Officiums. Was die Verpflichtung der Keuschheit betrifft,

so sagen einige, daß sie durch ein Gebot der Kirche auferlegt sei; richtiger ist es aber, daß es durch das einer solchen Weihe beigefügte Gelübde auferlegt sei. Wollte sich aber einer an sein Gelübde ausdrücklich nicht halten, so ist er zur Keuschheit wenigstens durch das Gebot der Kirche verpflichtet, ausgenommen, wenn er sich aus übertriebener Furcht, welche ihm von andern auf ungerechte Weise eingejagt wurde, weihen ließe (Anleit. f. B. Anh. 3. Nr. 6.).

21. Was die Verpflichtung zum Officium betrifft, so sündigt derjenige schwer, welcher bedeutende Theile darin übergeht, wie eine ganze, wenn auch kleine Stunde wäre, und ähnliche Quantität in einem andern Theil. Zu der Recitation des Officiums sind mehrere Punkte erfoderlich: 1) Es muß nach dem römischen Brevier gesprochen werden. Das Officium mit einem andern beträchtlich kleineren zu vertauschen, ist ohne Zweifel eine schwere Sünde, wie es Alexander VII. in der Verdammung des 34sten Satzes erklärte, welcher letztere aufstellte, man könne das Officium des Palmsonntags mit dem des Ostersonntags vertauschen. Das Vertauschen desselben mit einem gleichen oder fast gleichen ist auch eine Todsünde, wenn es oft geschieht, nach der bessern Ansicht von Laymann, Roncaglia, Sporer, Viva, Elbel u. s. w.; eine läßliche, wenn es seltener ist, z. B. 3 — 4 Mal im Jahre, und nicht einmal dieß, wenn es mit Grund geschieht, z. B. auf der Reise, im Studieren und ähnlichem. Uebrigens ist es annehmbar, daß man das Officium des Ortes gebrauchen dürfe,

wo man sich befindet, und auch das Officium eines Freundes, wenn dieß nicht durchaus bedeutend kürzer ist, und vorzüglich des Bischofs, wie es in Clement. 2. de Celebr. Miss. (III. 14.) und einem Dekret der S. C. bestimmt ist. Wir bemerken hier, daß es streng vorgeschrieben ist, die Litaneien am Tage des heiligen Markus und bei den Rogationen zu sprechen, wie auch das Officium der Todten, wenn auch nicht öffentlich (Anh. 3. Nr. 69—72.).

22. 2) Die Aussprache muß laut, vollständig und unausgesetzt sein. Laut, also genügt es nicht, das Officium für sich zu beten; daß der Sprechende sich selbst hören müsse, ist nicht nothwendig, wie denn auch annehmbar Silvio, Tournely, Laymann, Azorio, Salmaticesi u. s. w. sagen, es sei vorgeschrieben, das Officium zu beten, nicht es zu hören, um so mehr da mit der Aussprache eines Wortes immer ein Schall verbunden ist, der uns mehr oder weniger zu Ohren kommt. Was einer zu thun hat, wenn er nur weniges von dem, was der Chor oder sein Mitgefährte spricht, versteht, sieh in Nr. 73. — Vollständig, damit nicht der Sinn der Worte zu auffallend geändert wird; übrigens reicht es hin, daß man die Bedeutung der Worte richtig erfaßt habe. — Unausgesetzt, weil das Unterbrechen einer Stunde eine läßliche Sünde wäre. Die Matutin kann jedoch von den Laudes getrennt, auch die Nokturnen können in einem Zwischenraum von 2—3 Stunden abgesetzt werden. 3) Die Ordnung der Stunden. Die Abänderung derselben aber außer dem Chor ist nicht mehr als eine läßliche Sünde, wie auch das Lesen der Messe vor der Ma-

tutin und den Laudes, nach der bessern Ansicht, wie Bellarmin's, Soto's, Tournely's, Concina's ꝛc.; 4) Die festgesetzte Zeit. Die Zeit der Matutin beginnt von der Stunde der Vesper des vorigen Tags, aber nicht, wie einige wollen, früher, und dauert bis zum folgenden Mittag. Die Zeit der kleinern Tagszeiten währt von der Morgenröthe bis Mittag; die der Vesper endlich ist von Mittag bis Mitternacht. 5) Die gehörige Willensmeinung und Aufmerksamkeit. Wenigstens ist die virtuelle Willensmeinung, das Officium zu sprechen, erfoderlich, wofür es übrigens genügt, das Brevier in dieser Absicht zur Hand zu nehmen. Ferner erfodert es eine äußere und innere Aufmerksamkeit, d. h. auf Gott oder den Sinn oder die Worte, um sie richtig auszusprechen. Ob weiter der tödtlich sündige, und in der That seiner Pflicht gar nicht nachkomme, welcher das Officium blos für sich und auch da mit absichtlicher Zerstreuung betet, ist eine große Streitfrage unter den Gelehrten, worüber im grössern Werk eine lange Abhandlung geschrieben, und auch im Anhang einige Andeutung gegeben worden ist. Uebrigens ist zu wissen, um Gewissensskrupeln vorzubeugen, daß man, um sagen zu können, man habe dem Officium nicht Genüge gethan, nicht blos seine Zerstreutheit bemerkt, sondern sie absichtlich herbeigeführt und genährt haben muß, in der Absicht, vom Officium abwendig zu werden (Anh. 3. Nr. 73—75.).

23. Befreiungsgründe von der Recitation des Officiums sind: 1) Krankheit, welche schwer oder wenigstens so sein muß, daß man das Officium

nicht ohne bedeutende Beschwerlichkeit sprechen könnte. Hierin muß man im zweifelhaften Fall dem Rathe des Obern, Arztes, oder eines andern verständigen Menschen folgen. 2) Ein giltiges Hinderniß, wie z. B. wenn man einem Sünder die Beicht abzunehmen hätte u. dgl. 3) Blindheit oder Mangel des Buchs. In solchem Falle muß der Betheiligte das hersagen, was er auswendig weiß, und auch, wenn es ohne große Beschwerde geschehen kann, sich eines Mitgefährten bedienen; ein Beneficiat ist sogar, nach der allgemeinen Ansicht verpflichtet, einen solchen Gesellschafter zu zahlen, wenn er das Officium nicht allein sprechen kann. 4) Befreit päpstliche und bischöfliche Dispens auf kurze Zeit, wenn Grund vorhanden ist. Was die Verbindlichkeit der Beneficiaten zum Officium betrifft, so sieh hierüber, was wir unten sagen werden, wo von den Pflichten des kirchlichen Standes die Rede ist.

24. Noch ist uns übrig, Zeichen und Form des Diakonats und Presbyterats durchzugehen. Das Zeichen des Diakonats ist zweifach, nach der in der Praxis zu befolgenden Ansicht, nemlich die Auflegung der rechten Hand des Bischofs mit der Form: Accipe Spiritum sanctum etc., und die Darreichung des Evangelienbuches mit der damit verbundenen Form: Accipe potestatem legendi Evangelium etc. Die Pflichten des Diakonen sind, zu predigen, die Patene mit der Hostie, den Kelch nebst dem Wein, oder die Monstranz mit dem hochwürdigsten Gut zu tragen, das Evangelium zu lesen und zu predigen, und überdieß zu taufen und die Kommunion zu ertheilen, letztere zwei Sachen aber nur im äußersten

Nothfall, und nicht ohne Bewilligung des Bischofs oder Pfarrers (Anh. 3. Nr. 90 u. 91.).

25. Das Presbyterat endlich, wie wir oben sagten, und wie es in der Praxis zu halten ist, hat ein doppeltes Zeichen, nemlich die Auflegung der Hände des Bischofs, welches die zweite ist, die er verrichtet, indem er die Hände über alle zu Weihenden mit den beistehenden Priestern ausbreitet, mit den Gebeten, die er dann spricht, und deren Form ist: Oremus, fratres carissimi etc.; — und die Ueberreichung des Kelchs mit dem Wein und der Patene mit der daraufgelegten Hostie, mit der Form: Accipe potestatem offerendi sacrificium etc.; — und endlich die dritte Auflegung der Hände mit der Form: Accipe Spiritum sanctum, quorum remiseris peccata etc. Nun müssen wir noch auf manches aufmerksam machen: 1) Der Ordinand muß nicht blos den Kelch, sondern auch die Patene mit der Hostie, nach den Worten des Pontifikale: Et coppam calicis et patenam simul tangant, berühren. 2) Ist bei der Ertheilung der Priesterweihe ein Fehler vorgefallen, so muß dieselbe, wenn er die wesentlichen Elemente des Sakraments, wie Zeichen und Form, betraf, wiederholt werden; und ganz, wenn der Fehler oder begründete Zweifel dafür bei der Uebertragung der ersten Gewalt über den wirklichen Leib Jesu Christi geschah; trat er blos bei der zweiten, über den mystischen Leib, ein, so braucht blos dieser wiederholt zu werden. Betraf der Fehler eine Nebensache des Sakraments, so braucht, wenn sie unbedeutend war, nichts wiederholt zu werden; war es aber von Bedeutung, wie wenn die Salbung

der Hände vergessen würde, oder wenn der Neu-Presbyter die Worte der Konsekration nicht zugleich mit dem Bischof gesprochen hatte, so muß der Mangel möglichst bald und von demselben Bischof nachgetragen werden. Sieh Anleit. f. B. im Anh. 3. Nr. 92—94. Zu welcher Zeit dieß geschehen müsse, siehe Nr. 94.

Kapitel XVII.

Vom Sakramente der Ehe.

I. Punkt.

Von der Verlobung.

1. Die Verlobung ist eine Promissio voluntaria et deliberata et mutua, signo sensibili expressa futuri matrimonii inter personas habiles. Es heißt 1) Promissio voluntaria et deliberata; daher sind Eheversprechungen der Kinder, welche noch nicht zum vollen Gebrauch der Vernunft gekommen sind, und daher die Pflichten und Lasten der Ehe wenigstens in mancher Beziehung nicht kennen, nichtig. In gleicher Weise ist auch keiner gebunden, der das Versprechen gibt, ohne Absicht, sich dadurch zu verbinden, wenn er es auch mit einem Eide bekräftigt; so wenig, als derjenige, der das Versprechen aus Zwang oder Ueberlistung oder aus einem Irrthum über das Wesen des Kontraktes oder eine wesentliche Bestimmung eingeht (Anleit. Kap. 18. Nr. 1.). Was zu thun sei, wenn die Bedingung nur zufällig, aber so gewesen wäre,

daß sie den Anlaß zum ganzen Kontrakt gegeben, siehe in Nr. 2. Am verbreitetsten ist die Ansicht, daß eine durch arge Furcht eingegangene Verlobung schon an und für sich ungiltig sei, wenn die Furcht ungerecht und ab extrinseco eingeflößt war (Nr. 3.), wie wir dieß auch unten von der Ehe sagen werden. Es heißt 2) mutua, weil das Eheversprechen wechselseitig sein muß, und dieß wird gewöhnlich im ungewissen Falle angenommen. Uebrigens kann sich, nach der bessern Ansicht, allerdings Ein Theil verbinden, ohne daß auch der andere Theil gebunden ist (Nr. 4.). Es heißt 3) signo sensibili expressa, wobei wir bemerken wollen: wenn der Vater oder die Mutter das Versprechen geben, während der Sohn stillschweigend zugegen ist, so ist dieser dadurch gebunden; aber natürlich nur dann, wenn er innerlich seine Beistimmung gegeben hat, nicht, wenn er widersprach. Ueber den Fall, wenn der Sohn bei diesem Akte abwesend war, sieh Nr. 5. Ob im Zweifel des Versprechens der freie oder der Ehe-Stand vorzuziehen sei, oder wie das Versprechen: „Ich werde niemand anders, als dich, nehmen," zu verstehen sei, und ob der Bräutigam schuldig ist, die Ehe einzugehen, indem er der Braut blos den Ring und andere Brautgeschenke gibt, und wozu der verbunden ist, der die Verlobung eingegangen hat, während ein vernichtendes Hinderniß der Ehe vorhanden ist, alles dieses siehe im Kapitel 18. Nr. 6 und 7.

2. Daran müssen wir noch verschiedene Bemerkungen schließen: 1) Auch nach der gesetzlich und rechtmäßig vollzogenen Verlobung sind nicht

blos unzüchtige Berührungen Todsünde, sondern auch alle nicht unzüchtigen, welche der sinnlichen Lust Nahrung geben, was auch andere dafür sagen mögen, deren Ansicht in der Praxis ganz zu verwerfen ist. Daher muß der Beichtvater aufmerksam darauf bedacht sein, daß er alle Berührungen, auch keusche, sowie zu große Vertraulichkeit unter dem Brautpaare nach Kräften zu entfernen sucht, weil aus solcher Vertraulichkeit unzählige Sünden geboren werden, wie es die Erfahrung zur Genüge zeigt (Nr. 7. a. E.). 2) Die Verlobten machen sich verbindlich, so bald als möglich die Ehe einzugehen, ausgenommen, wenn der andere Theil sehr wohl die Vollziehung der Hochzeit verlangen könnte, und doch schweigt, weil sich dann dessen Zustimmung zur Verschiebung annehmen läßt. Sträuben sich aber die Verlobten, mit einander in die Ehe zu treten, so können sie, wie die Gelehrten sagen, vom Richter zu keinem Schritte gezwungen werden, dessen schlechtes Ende noch vorherzusehen wäre. 3) Läßt sich ein Mann mit zwei Mädchen verloben, so muß er, wenn er auch mit der zweiten schon sündhaften Umgang hatte, doch die erste heirathen, nach der bessern Ansicht von Navarro, Sanchez, Laymann, Bonacina, Roncaglia u. a., weil die erste doch immer ihren Anspruch behält (Kap. 18. Nr. 8 u. 9.).

3. 4) Eheversprechungen der Kinder, auch ohne Wissen der Eltern, sind gewiß giltig, wie es das Tridentinum (sess. 24. cap. 1. de Ref.) erklärte. Daß der Sohn eine Todsünde begehe, wenn er ein solches ohne Wissen der Eltern eingeht, möchten wir nicht sagen, wenn es nicht gerade Schande in

die ganze Familie bringt, oder die Eltern sonst eine gegründete Einsprache zu thun haben, was denn auch Laymann, Castropalao, Pichler, Salmaticesi, Holzmann u. a. sagen. Weiter sagen die Gelehrten, es sündige der Vater, welcher seinen Sohn hindert, eine standesmäßige Ehe einzugehen, oder welcher seinem Sohne eine unwürdige oder in schlechter Lage sich befindliche Frau geben will; daher kann sich in einem solchen Falle der Sohn allerdings gegen den Willen seiner Eltern verheirathen (Anl. Kap. 18. Nr. 10.). Ob weiter der Sohn in manchen Fällen schuldig sei, gegen seinen Willen, zum Besten seiner Eltern oder Familie, zu heirathen, sieh ebenfalls in Nr. 10. 5) Der unerlaubter Weise zurücktretende Theil verliert die Brautgeschenke und muß die erhaltenen zurückstellen, doch braucht er die Strafe nicht zu entrichten, welche im Kontrakt festgesetzt ist für die abtretende Partei, wie es in cap. 29. X. de Sponsal. et Matrim. (IV. 1.) heißt, selbst wenn es eidlich versichert wäre. Nichtsdestoweniger geht dieß nach der annehmbarern Ansicht von Laymann, Suarez, Ponzio, Bonacina ꝛc., durch, wenn der Rücktritt ungerecht geschieht, nicht aber, wenn er guten Grund hat (Anleit. Kap. 18. Nr. 11.). Was von einem Legat zu halten sei, welches einem Mädchen mit der Bedingung übermacht ist, daß es einen bestimmten Jüngling heirathen soll, sieh Nr. 12.

4. Die Verlobung kann auf mehrfache Weise wieder aufgelöst werden: 1) Durch eine von einem Theil eingegangene andere Ehe. Dieß versteht sich aber dann nur für den unschuldigen Theil; denn der schuldige

ist allerdings nach dem Ende dieser Ehe wieder wie zuvor gebunden. 2) Durch wechselseitiges Uebereinkommen beider Theile. Dieß gilt aber nicht für Unmündige, weil unter diesen, wie es in cap. 9. X. de Despons. impub. (IV, 2.) heißt, erst die Zeit der Mündigkeit abgewartet werden muß, und dann kann jeder aus seinem Verhältniß treten, wenn er es nur sogleich ausspricht, d. h. innerhalb dreier Tage, von dem Tag an gerechnet, an welchem er erfahren, daß er das Verhältniß aufkündigen dürfe (Anleit. Kap. 18. Nr. 13 u. 14.). 3) Durch ein dazwischen tretendes zerstörendes Hinderniß. Dann ist aber ebenfalls der Schuldige, welcher das Hinderniß in den Weg gelegt, seines Wortes nicht entbunden, sondern er muß eine Dispens dafür erwirken; und würde er indessen mit einem andern Mädchen sich verloben, so wäre dieß ungiltig, wie die S. C. sagt. Mißbilligung der Eltern allein ist an und für sich noch keine auflösende Ursache, wenn solche nicht wirklich begründet ist, wie, wenn mit der Hochzeit eine Schande der Familie verbunden wäre, oder wenn man Auftritte unter den Verwandten befürchten müßte, oder, wie Roncaglia noch vernünftig hinzufügt, wenn der Sohn befürchten müßte, vom Vater enterbt zu werden (Nr. 15—17). 4) Durch ein grobes Verbrechen von der einen Seite, z. B. Ketzerei, Mord u. dgl. Ist es das Verbrechen der Hurerei, so ist das Verhältniß, wenn der Vorwurf auf Seite der Braut liegt, aufgelöst, auch wenn sie genothzüchtigt worden wäre. Ist aber der Bräutigam in dieses Laster verfallen, so ist die Braut nach der allgemeinen Ansicht von Sanchez, Ponzio,

Salmaticesi u. a., ihres Versprechens nicht los; ausgenommen, sie wüßte, daß ihr Bräutigam Kinder von einem andern Frauenzimmer hatte, oder daß er diesem Laster ergeben ist. Uebrigens ist anzunehmen, daß die Hurerei der Verlobten kein die Sache änderndes verschiedenes Hinderniß sei.

5. 5) Für merkliche Aenderung der Verhältnisse, welche inzwischen eintritt, wie ein großer Haß zwischen den Eltern oder den Verlobten selbst, oder die Entdeckung vieler Schulden, oder einer schweren, unheilbaren Krankheit u. s. w., gilt die allgemeine Regel, daß jeder Grund hinreicht, um die Verlobung aufzuheben, bei welchem, wenn er früher vorhanden gewesen, leicht vorauszusehen gewesen wäre, daß man den Kontrakt nicht abgeschlossen hätte. Ob aber die Erwerbung einer neuen Erbschaft ein hinreichender Grund sei, sieh in Nr. 19. 6) Durch die Fortreise des Verlobten in ein weit entferntes Land, ohne die Braut etwas davon wissen zu lassen, wie es in cap. 5. X. de Sponsal. et Matrim. (IV. 1.) heißt. Reist er aber in ein benachbartes Land, so muß das Mädchen einige Zeit lang warten, wenigstens bis zu dem vom Richter bestimmten Termin (Nr. 10 u. 12.). 7) Durch den Ordensprofeß oder Empfang höherer Weihen, worüber nachzusehen ist in Nr. 22—24. Ob die Ablegung des Gelübdes der Keuschheit nach dem Verlöbniß die Kraft habe, das Brautverhältniß aufzulösen, da es vor demselben ein Hinderniß gewesen wäre? Wir können es allerdings bejahen mit Suarez, Gonet, Petrocorese, Azorio, Soto, Sanchez, Ponzio, Concina, Bonacina und dem heil. Thomas, welcher sagt: Per votum

simplex sunt sponsalia dirimenda (Suppl. qu. 53. a. 1. ad 1.). Und so entscheidet auch die S. C. beim Concil vom 5ten März 1701. Der Grund besteht darin, weil bei dem Ablegen des Versprechens immer die Bedingung gedacht werden muß: wenn ich keinen bessern Stand erwähle (Anleit. Kap. 18. Nr. 25.). Wir bemerken hier schließlich, daß bei einem vorhandenen triftigen Grund der Eine von der Pflicht des Verlöbnisses entbinden kann, ohne die Entscheidung des Richters zu erwarten. Was zu thun sei, wenn der Grund unfehlbar, aber verborgen ist, sieh in Nr. 26., und welche Beweise zur Auflösung der Verlobung gehören, sieh in Nr. 27.

II. Punkt.

Von der Ehe.

§. I. Zeichen, Form und Minister derselben.

6. Das äußere Zeichen der Ehe ist die wechselseitige Einräumung des Rechts des einen Ehegatten an dem Leibe des andern vermöge ausdrücklich erklärter Zustimmung. Sehr streitig ist aber die Form und der Minister dieses Sakraments. Einige wollen, daß der beistehende Priester Minister sei, und die Form in den Worten besteht, die er spricht: Ego vos conjungo etc. Unsere Ansicht aber, welche mit Bellarmin, Gonet, Fagnano, Merbesio, Benedikt XIV. u. a. die allgemeinste ist, geht dahin, daß die zu Trauenden die Minister seien, und die Form in der gegenseitigen Annahme bestünde, welche auch äußerlich zu erkennen gegeben worden ist, und hiefür liegt der Beweis in eben

dem Tridentinum sess. 24. cap. 1., in mehreren Punkten, und vorzüglich da, wo es heißt: Qui aliter quam praesente parocho contrahere attentabunt, inhabiles reddit, et hujusmodi contractus nullos esse decernit. Folglich ist die Ehe nur ungiltig, wenn sie ganz ohne Pfarrer, nicht aber, wenn sie in dessen Anwesenheit geschlossen wird, wenn er auch stillschweigt. Es sind also die Worte des Pfarrers nicht nöthig, welche die Gegner als die Form angeben: es ist daher der Priester nicht der Minister der Ehe (Anl. Kap. 18. Nr. 28.).

7. Hieraus folgt: 1) daß die Brautleute, welche im Stande der Sünde sich trauen lassen, ein doppeltes Sakrileg begehen, eines als die Minister, das andere als die Empfänger des Sakraments. Ob und wie ferner die Brautleute die Feier der Hochzeit scheinbar feiern können, wenn noch ein Hinderniß im Weg steht, s. in Nr. 29. 2) Winkelehen, nemlich solche, welche in Gegenwart eines sich dagegen sträubenden Pfarrers ohne Einsegnung desselben geschlossen werden, sind strenge verboten, aber allerdings giltige und wahre Sakramente, wenn nur der Pfarrer die Brautleute hinlänglich an Gesicht oder Stimme gekannt hat, wie die S. C. entscheidet. 3) Eine vor dem Pfarrer und Zeugen geschlossene, aber durch ein vorhandenes Hinderniß nichtige Ehe, wird nach erhaltener Dispens wieder giltig und zum wahren Sakrament durch die neue gegenseitig gegebene Einwilligung der Brautleute, auch ohne Beisein des Pfarrers, wie Habert, Tournely, Van-Espen, Natalis Alexander, der Kardinal Lambertini und viele andere gegen P. Concina

behaupten. So hat es die S. C. erklärt, und so hat es auch die heil. Pönitenziaria durch den Ausspruch Pius V. von jeher befolgt, indem bei der Dispens unter anderem die Klausel beigefügt ist: Ut uterque inter se secrete contrahere valeant (Nr. 29.).

8. Außerdem bemerken wir: 1) Zwei innerlich wesentliche Zwecke sind mit der Ehe verbunden, die Uebergabe des Leibes und das unauflösliche Band, und wenn eine Ehehälfte einen dieser beiden Zwecke nicht hätte, so wäre die Ehe null. Erlaubte Zwecke sind ferner: das Zeugen der Kinder, und auch der Gebrauch der Ehe als Mittel gegen die fleischliche Lust, nach den Worten des Apostels: Quod si non se continent, nubant (1 Kor. 7.). 2) Zum Konsens der Kontrahenten sind die Worte nicht streng nothwendig, sondern es genügen auch Zeichen, welche dasselbe ausdrücken. Es ist jedoch Zeichen genug, daß die Braut die Hand ausstreckt; aber doch nicht hinreichend, daß sie die Hand nicht zurückzieht. 3) Wird eine Ehe durch Stellvertreter geschlossen, so bedarf es: a) eines besondern Auftrags, b) Bezeichnung der Person, mit der man sie zu schließen hat, c) daß sie der Prokurator vor dem Pfarrer und Zeugen abschließt. Widerruft aber der Mandant dieselbe vor Abschließung des Kontraktes, so ist sie nichtig. Wird die Einwilligung mit einer der ehelichen Treue, oder der künftigen Kinderzeugung, oder dem Bestand des Sakraments entgegenstehenden Bedingung begleitet, so ist die Ehe null. Betrifft die Bedingung einen schändlichen Gegenstand in anderer Weise, oder ist sie unmöglich, so ist sie

als nicht hinzugefügt zu betrachten. Ist die Bedingung ehrbar, so ist es keine Ehe, sondern eine bloße Verlobung. Die Bedingung hebt jedoch die Ehe auf; aber nicht eine bloße hinzugefügte Erklärung, Ursache oder bestimmte Weise, worüber nachzulesen ist: Nr. 30—34.

§. II. De usu licito matrimonii.

9. Usus matrimonii per se licitus est, sed ob plures causas fit illicitus. Et 1) Si matrimonium fuerit invalidum. 2) Si matrimonium est dubium. Sed hic distinguendum: si est dubium de impedimento, antequam nuptiae contrahantur, non licet illas inire, nisi post adhibitam diligentiam et dummodo absit opinio valde probabilis non solum de facto, sed etiam de jure de carentia impedimenti: adde, et dummodo impedimentum sit de jure ecclesiastico, non de divino; unde non licet conjugi novas nuptias contrahere, nisi habeatur certitudo de morte prioris conjugis (Instruct. cap. 18. nro. 35.). Si vero dubium de impedimento urget post initum matrimonium, manente dubio, et ante diligentiam ad dubium vincendum conjux dubitans nequit petere, tenetur autem reddere alteri petenti in bona fide ex Cap. Dominus, de Soc. Nupt.; post vero diligentiam, adhuc dubio non sublato, potest etiam petere, ut communissime docent Soto, Suarez, Habert, Wigandt, Roncaglia et alii plures, contra Concinam (Nro. 35 et 36.). Quid si nuptiae sint initae cum dubia fide, vide Nro. 36.

10. 3) Est illicitus matrimonii usus, si im-

mineat periculum valetudinis; excipe nisi urgeat periculum incontinentiae, vel nisi morbus sit diuturnus, sicut esset phthisis, lepra, aut morbus gallicus. Cum autem adest periculum infectionis, conjux infectus non potest petere, nisi prius morbum suum alteri patefaciat; potest tamen negare debitum, si nequit sine gravi sua infamia morbum illi manifestare. Si autem uxor laborat fluxu seminis, et fluxus est perpetuus; non vetatur viro petere debitum, nisi sit valde maleficus, nec adsit in alterutro proximum periculum incontinentiae. Petere debitum tempore menstrui naturalis non est nisi veniale. Idem tempore purgationis puerperae, nisi coitus fiat eadem vel sequenti die parturitionis. Coire tempore lactationis Sanchez permittit, sed negat Pontius, si timeatur de gravi nocumento prolis; sed communissime dicunt Castropalao, Bonacina, Sanchez, Holzmann, La-Croix, Salmaticesi et idem Pontius cum aliis, tale periculum ordinarie non adesse (Nro. 38.).

11. 4) Si fiat coitus mente adultera, cogitando coire cum alia persona. 5) Si fiat modo indebito; nam si fit extra vas naturale, est duplex peccatum grave, nempe adulterii et impudicitiae contra naturam; et gravius si fit in vase praepostero uxoris, etiamsi ibi inchoetur copula tantum, et consummetur in vase naturali. Si vero fiat in vase naturali, sed indebito situ, scilicet stando, sedendo, aut more pecudum, aut viro succumbente; juxta communem sententiam sancti Antonini, Alberti Magni, Gersonis, Petro-

corese, Soto, Cajetani etc. cum sancto Thoma, est tantum veniale, et nullum, si fit cum causa (Nro. 39.). Se autem retrahere a seminatione, coepta copula, vix excusari potest a mortali, etiamsi id fiat de consensu utriusque conjugis, et neuter seminarit; nam si uxor jam seminaverit, vel proxima sit ad seminandum, nequit omnino vir se retrahere, aut seminationem cohibere; excepto solo casu vitandi mortem, aut scandalum aliorum. Uxor autem si se retrahit, vel seminationem cohibet, postquam seminaverit vir, plures auctores eam excusant a mortali; sed in praxi oppositum tenendum. An autem, viro post seminationem se retrahente, licet uxori statim tactibus se polluere; affirmant communissime Lessius, Sanchez, Bonacina, Wigandt et Salmaticesi cum aliis, nec reprobat p. Concina; cum semen mulieris valde conferat ad generationem (Nro. 39 et 40.).

12. 6) Si fit in loco indebito nempe publico, vel sacro, juxta dicta cap. 9. nro. 6. 7) Si fit tempore indebito, scilicet: a) ante communionem (vide dicta cap. 14. nro. 7.), ubi diximus esse veniale peccatum, si petatur, nullum si reddatur; b) tempore praegnationis, quod erit pariter veniale, nisi periculum sit abortus, et nullum, si adsit aliqua justa causa. 8) Si conjux prohibitus sit a petendo ob votum castitatis, vel ob impedimentum affinitatis contractum post matrimonium, qui tamen conjux potest ac tenetur reddere alteri petenti expresse, vel

interpretative, nempe si uxor sit valde verecunda, ut ait s. Thomas (Instruct. cap. 18. nro. 42.).

13. Hic ultimo notandum, quod tactus etiam impudici inter conjuges, et etiamsi non ordinentur ad copulam, juxta veram et communem sententiam Cajetani, Lessii, Toleti, Laymann, Abulensis, Bonacina, Sanchez, Castropalao, Salmaticesi etc., sunt tantum veniales (modo absit in utroque proximum periculum pollutionis), imo nullum peccatum, si non petantur, sed [red dantur. Contra vero conjux seipsum turpiter tangens delectationis tantum ex causa, probabilius non excusatur a mortali. Conjux autem morose delectans, sed de copula habita vel habenda, non est damnandus de mortali (nisi delectationis addatur aliqua venerea voluptas), sed omnino hortandus ut ab hoc se abstineat, si alter absit (Nro. 43.).

§. III. De usu praecepto matrimonii.

14. Opus est hic distinguere obligationem petendi ab obligatione reddendi. In quantum ad petitionem spectat, per se loquendo neuter conjugum tenetur petere, nisi praevideat periculum incontinentiae in se, vel in altero; advertit tamen s. Thomas quoad virum: „Quando vir percipit per [aliqua signa, quod (Uxor) vellet debitum, tenetur reddere“ (P. 3. qu. 44. art. 7.). Contra vero ex eodem s. Thoma uxor non tenetur se exhibere, nisi vir expresse petat. Excipe 1) si mulier esset ferae conditionis, vel magnae auctoritatis; 2) si vir, ut mox diximus, esset in

periculo incontinentiae; sed eo casu, cum uxor tantum ex charitate teneretur petere, facile excusabitur, si in hoc magnum deberet pati ruborem (Instruct. cap. 18. nro. 44.).

15. In quantum autem ad redditionem, ordinarie loquendo, conjux negans alteri debitum graviter peccat, etiamsi semel neget, cum alter serio et instanter petit, prout sentiunt Castropalao, Tamburino, La-Croix etc., contra Sanchez, Pontium, Bonacina etc. Sed 1) non peccat, si alter petat remisse, aut immoderate petat, nimirum quater in eadem nocte (Nro. 45.). Dubitatur 2) an sit causa justa negandi debitum, si plures nascantur filii, quam ali possint. Affirmant Sanchez, Pontius etc., sed negant Laymann, Roncaglia et Sporer, quibus magis adhaereo, ob periculum incontinentiae, quod facile imminet conjugi petenti, si per longum tempus debitum ei non reddatur. Dubitatur 3) an teneatur conjux reddere alteri petenti cum peccato gravi? Distinguendum: si culpa se tenet ex parte actus, puta si vir petat in loco sacro, vel cum periculo gravi abortus, scandali aut sanitatis, uxor tenetur negare sub mortali, ut communiter ajunt doctores cum s. Thoma. Si autem conjux petit cum culpa veniali, puta si vult coire situ non naturali, tunc etiam potest alter debitum negare; si tamen reddit, venialiter peccat, nisi aliqua excuset causa. Si vero culpa se tenet ex parte petentis, puta quia habet ille votum castitatis, vel quia petit ob pravum finem; tunc communius, et probabilius

cum Suarez, Tournely, Concina, Salamant. etc. alter tenetur reddere, praemissa tamen monitione ex charitate, ut desistat. Si autem petit conjux, qui propter incestum privatus sit jure petendi, alter non tenetur, sed potest ei quidem reddere; hoc autem casu expedit, ut conjux innocens ad vitandum peccatum ipse petat. Dubitatur 4) an liceat uxori petere debitum a viro, qui solitus est seminare extra vas post copulam incoeptam? Respondetur id ei non licere, nisi ipsa sit in periculo incontinentiae, vel nisi alioquin deberet perpetuo abstinere a petendo. Majus dubium fit, an uxor teneatur reddere improbo viro taliter solito coire? Negant Roncaglia et Elbel, et non improbabiliter, quia vir cum sit abusurus re debita, non videtur amplius habere jus ad illam; sed probabilius videtur affirmare Sanchez, dum culpa hoc casu, ut supra diximus, se tenet non ex parte actus, sed tantum ex parte petentis (Nro. 45—49.).

16. Insuper plura hic sunt adnotanda. Notandum 1) quod conjugi amenti, aut ebrio, intellige perfecte ebrio, petenti, quamvis liceat reddere debitum, non est tamen obligatio reddendi, nisi ille sit in proximo periculo prodigendi semen. Notandum 2) quod si vir, et idem procedit de uxore, coivit cum uxoris consanguinea in primo aut secundo gradu, amittit jus petendi ex cap. 1. X. de eo qui cognovit etc. (IV, 13.). Ad contrahendum tamen hoc impedimentum, requiritur scientia legis ecclesiasticae, vetantis incestum, et probabiliter etiam scientia

poenae, ut ajunt Sanchez, Laymann, Bonacina, Wigandt, Castropalao etc. Notandum 3) quod, si conjux timeat sibi damnum sanitatis ex coitu, si damnum est leve, tenetur quidem reddere; si vero timet grave damnum, nec tenetur, nec potest; nisi alter sit in proximo periculo incontinentiae, aut nisi alias magna immineant dissidia; tunc enim potest reddere, sed non tenetur, quia charitas non obligat cum tanto onere. Notandum 4) non teneri conjugem reddere, si laborat febri; neque uxorem si pluries sit experta non parere sine magno mortis periculo (Instruct. cap. 18. nro. 50.).

17. Notandum 5) quod graviter peccat uxor, si statim post coitum surgit, aut mingit, animo impediendi generationem: dicitur statim, non tenetur enim diu immota manere. Notandum 6) non prohiberi marito copulari, si ob senectutem, aut aliam infirmitatem saepe extra vas semen effundat, semper ac adest probabilis spes effundendi intra. Notandum 7) quod conjuges tenentur cohabitare, non solum quoad domum, sed etiam quoad torum, nisi ex consensu separentur. Uxor nequit alio discedere, invito viro; vir autem invita uxore potest aliquam brevem peregrinationem suscipere ex causa honesta, et potest aliquando etiam diu abesse, si opus sit ad bonum publicum vel familiae; si tamen tunc commode possit secum ducere uxorem, ad id tenetur. Notandum 8) quod vir nequit negare debitum aut cohabitationem ob dotem non solutam: sed non tenetur uxorem alere, nisi illa non

habeat unde vivere; sicut nec etiam alere eam tenetur, si uxor turpiter conversata fuerit cum alio viro; excipe nisi maritus nequeat alimenta negare sine infamia uxoris (Nro. 51 et 52.).

§. IV. Von den verbietenden Hindernissen.

18. Diese Hindernisse, welche die Ehe blos unerlaubt machen, sind in folgenden Versen enthalten:

I. Ecclesiae vetitum, II. Nec non tempus feriarum.
III. Atque Catechismus, IV. Crimen, V. Sponsalia, VI. Votum.

Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

Es verbieten also die Ehe I. Vetitum, das ist, das Verbot des Bischofs, die Ehe zu schließen, im Zweifel über ein allenfalls vorhandenes Hinderniß oder aus andern erheblichen Gründen. II. Tempus feriarum. Dergleichen Ferien sind vom Advent bis zur Epiphanie, und vom Aschermittwoch bis zur Osteroktave. In dieser Zeit darf keine Ehe eingesegnet, wohl aber ohne Sollennität geschlossen werden; auch ist der Vollzug des Beischlafs nicht verboten, wie es die S. C. erklärte. Wenn es gleich eine, nicht schwere, Sünde ist, die Einsegnung während der Messe zum ersten Beischlaf zu versäumen, so ist es doch keine Sünde, denselben auch vor der Einsegnung zu begehen. III. Catechismus. Dieß Hinderniß ist heut zu Tage gehoben. IV. Crimen. Dieses ist auch gehoben. V. Sponsalia. Ein mit einer andern Person bestehendes, noch nicht aufgehobenes Verlöbniß. VI. Votum, nämlich das Gelübde der Religion oder der Keuschheit, wovon der Bischof vor der Hochzeit nicht dispensiren kann, außer im Drang der

höchsten Noth, wohl aber darnach, wie die Gelehrten und der heilige Thomas gemeiniglich sagen; auch dürfen die Bettelmönche in der Beichte davon, gemäß ihrer Privilegien, dispensiren. Uebrigens kann der Bischof, das Gelübde der Keuschheit und eine schon vorhandene Verlobung ausgenommen, von allen übrigen verbietenden Hindernissen dispensiren.

19) Außer den erwähnten Hindernissen gibt es auch noch das der Verheimlichung, wenn nemlich die vom Concil (sess. 24. cap. 1.) vorgeschriebene dreimalige Ausrufung nicht vorhergegangen ist, welche vom eigenen Pfarrer in der Kirche zur Zeit der Messe oder Predigt, oder sonst bei Gelegenheit einer großen Versammlung der Gemeinde im Stammort der Verlobten vorgenommen werden muß; in der Art, daß, wenn die Verlobten aus verschiedenen Pfarreien sind, die Ausrufung an beiden Orten an drei Festtagen geschehen muß; aber nicht unmittelbar aufeinanderfolgend, obwohl einige Gelehrte auch dieß haben wollen. Das Rituale verordnet jedoch, daß nach zwei Monaten der Ausrufung in beiden Pfarreien dieselbe wiederholt werden muß, wenn der Bischof nicht anders darüber bestimmt (Anleit. Kap. 18. Nr. 55.). Nach geschehener Ausrufung ist nun jeder schuldig, der Kenntniß von einem Hinderniß der bevorstehenden Ehe hat, dieß anzuzeigen, wenn er auch allein ist und nichts beweisen kann, wie es die richtigere Ansicht von Sanchez, Laymann, Barbosa, Salmaticesi ꝛc. ist, weil jedes Zeugniß, selbst ein falsches, hinreicht, die Trauung aufzuschieben, bis

sich die Wahrheit herausstellt, wie es aus cap. 22. X. de testibus et attestat. (II, 20.) erhellt, wo es heißt: Matre asseverante ipsos esse consanguineos, non debent conjungi. Und es genügt auch selbst das Gerücht von einem solchen Hindernisse, was aus demselben Text hervorgeht. Der Zeuge muß ferner das Hinderniß angeben, auch wenn er es als anvertrautes und selbst eidlich besiegeltes Geheimniß wüßte, wenn er es thun kann, ohne sich selbst einen großen Schaden zuzuziehen. Wie man diese Anzeige bei den Obern zu machen habe, sieh in Nr. 56. Wenn jedoch die Verlobten oder deren Blutsverwandten beschwören, daß kein Ehehinderniß bei ihnen vorhanden sei, so hat ein bloßes Gerücht des Gegentheils keinen Einfluß mehr, wie es aus dem cap. 27. X. de Sponsal. et Matrim. (IV. 1.) hervorgeht. Wäre es aber der Fall, daß der Bischof oder Pfarrer allein das Hinderniß wissen, so sind sie, wenn sie dasselbe außer dem Wege des Beichtstuhles erfahren haben, verbunden, die Ehe zu hindern. Eine Trauung der Ausländer kann nicht zugelassen werden, ohne authentische Zuversicht über deren völlige Freiheit.

20. Der Bischof kann zufolge dem Tridentinum (sess. 24. cap. 1.) wohl von zweien der drei Ausrufungen und selbst von allen dispensiren, wenn gegründeter Verdacht da ist, daß man die Ehe boshafter Weise zu hindern suchen werde, wie das Concil sagt, oder aus einem triftigen Grunde, wie die Gelehrten sagen; z. B. wenn die Ehe zwischen Adeligen oder bejahrten Personen, oder von Leuten zu sehr verschiedenen Standes, Alters u. s. w., ein-

gegangen würde, oder auch, wenn man die moralische Gewißheit hat, daß kein Hinderniß vorhanden ist. Ist die Dispens nöthig, um einem großen Nachtheile vorzubeugen, so darf nicht nur, sondern muß sogar der Bischof dieselbe ertheilen. Es kann auch der Vikar des Bischofs dispensiren, aber nicht der Pfarrer, welcher nur im äußersten Nothfall und auch dann nicht dispensiren, sondern nur erklären kann, daß das Gebot der Ausrufung im vorliegenden Falle nicht gehalten zu werden brauche (Nr. 59.).

§. V. Von den auflösenden Hindernissen der Ehe.

21. Diese Hindernisse sind außer dem Hinderniß des Konsenses folgende:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Raptave sit mulier, nec parti reddita tutae:
Haec socianda vetant connubia, facta retractant.

I. Error. Irrthum in der Person löst die Ehe auf, wenn er auch zu beseitigen und von Anfang her bestehend gewesen wäre, so daß man auch, da man den Irrthum gewußt, die Ehe doch eingegangen hätte. Irrthum über die Eigenschaften der Person hingegen, z. B. Adel, Schönheit, Jungfräulichkeit, Vermögen u. s. f., hebt nichts auf, wenn dieß gleich Anlaß zur Eingehung der Ehe gewesen wäre, wie es die wahre und allgemeine Ansicht dafürhält; ausgenommen es beträfe die Eigenschaft den wesentlichen Gegenstand selbst, z. B. wenn der Ehemann beabsichtigt hätte, gerade nur unter dieser besondern

Bedingung zu heirathen, oder wenn er z. B. beabsichtigt hätte, die Erstgeborne eines bestimmten Senators und keine andere zu heirathen. II. Conditio. Hierunter ist das Sklavenverhältniß verstanden in der Art, daß bei dem, der, ohne es zu wissen, eine Sklavin heirathet, die Ehe ungiltig ist. Giltig wäre sie jedoch, wenn er ihr Verhältniß kennt, oder selbst noch Sklave wäre. III. Votum. Hierunter ist das feierliche Gelübde der Keuschheit oder eines Ordensstandes, oder einer der höhern geistlichen Weihen zu verstehen. Daß von einem solchen Gelübde der Papst dispensiren könne, ist mit dem heiligen Thomas als sehr wahrscheinlich anzunehmen. IV. Cognatio. Die Verwandtschaft ist von dreierlei Art: 1) gesetzliche Verwandtschaft, welche durch Adoption entsteht; diese löst die Ehen auf zwischen dem Adoptiv-Vater, seiner Frau und seinen Descendenten, und dem Adoptivsohn, dessen Frau und dessen Descendenten; 2) die geistige Verwandtschaft, welche dadurch entsteht, daß man Ertheiler oder Pathe bei der Taufe oder Firmung ist, wie es im Kap. 13. Nr. 15. oben erklärt wurde; 3) die fleischliche, welche von der Blutsverwandtschaft entsteht und in gerader Linie jedenfalls die Ehe aufhebt, in der Seitenlinie aber bis zum vierten Grade. Die Regel zur Berechnung der Grade ist aber folgende: In der geraden Linie sind so viele Grade als Personen, wenn man den Stammvater wegnimmt; in der gleichen Seitenlinie sind die Eheleute selbst um so viele Grade auseinander, als sie von ihrem gemeinschaftlichen Stammvater, welcher immer abgerechnet werden muß, entfernt sind;

in der ungleichen Seitenlinie sind sie um so viele Grade aus einander, als der eine Theil vom Stammvater mehr entfernt ist, denn der andere. Hierzu muß überdieß bemerkt werden, daß wenn einer der Verlobten im ersten Grade mit dem Stammvater verwandt ist, dieß nothwendig in der Bittschrift um die Dispens ausgedrückt sein muß (Nr. 61 u. 62.).

22. V. Crimen. Der Verbrechen, welche die Ehe auflösen, sind drei: Mord, Ehebruch und Entführung. Von der Entführung wird noch besonders am Ende dieses Paragraphen gehandelt werden. Mord und Ehebruch aber begründen ein Ehehinderniß in vier Fällen: 1) wenn die beiden Brautleute zusammen zu dem schon erfolgten Tode eines frühern Ehemannes mitgewirkt haben, mit der Absicht, nachher einander zu heirathen; es genügt, daß sie sich gegenseitig diese Absicht mitgetheilt haben, ehe der Mord geschehen ist; 2) wenn einer derselben, obgleich ohne Wissen des andern seinen Ehegatten tödtete und schon vor dem Mord ein ehebrecherisches Verhältniß zwischen ihnen bestand, und der Ehebruch wirklich von beiden Seiten geschehen ist, was an einem andern Orte besprochen werden wird; 3) wenn der Ehebruch unter ihnen bestand, wenn auch ohne Mord, aber mit Annahme des Eheversprechens bei Lebzeiten des verstorbenen Gemahles; 4) wenn der Ehebruch statt hatte mit dem Versuch der Ehe, d. h. wenn bei Lebzeiten des Gemahles die Ehebrecher sich schon zu heirathen suchten (sieh dieß ausführlich erläutert in Anleit. f. B. Kap. 18. Nr. 63.).

23. VI. Disparitas cultus. Hierunter ist die

Religionsverschiedenheit verstanden. Diese löst die Ehe auch zwischen einem Getauften und Nichtgetauften; aber zwischen Getauften, wie zwischen einem Katholiken und einer Ketzerin, wird die Ehe nicht aufgelöst, sondern nur gehindert, und unerlaubt gemacht, so lange der Papst nicht davon dispensirt. VII. Vis. Nemlich Anwendung der Gewalt und auch Furcht, welche ebenfalls die Ehe aufhebt, nach cap. 2. und cap. 7. X. de eo, qui duxit (IV. 7.); und dieß sogar dann, wenn ein Eid geleistet wurde, wenn anders die Furcht eine bedeutende war und ungerechter Weise eingeflößt wurde, mit der Absicht, die Ehe zu erzwingen. Ob ferner auch derjenige Theil, welcher die Furcht erregt hat, von der Pflicht der geschlossenen Heirath befreit bleibt, sieh in der Anleitung Kap. 18. Nr. 64. VIII. Ordo. Dieß begreift jede heilige Weihe, aber nicht die vier niedern in sich. IX. Ligamen. Hierunter ist zu verstehen, daß einer, der schon im Eheverhältniß lebt, keine neue Ehe schließen kann, bevor er nicht die moralische Gewißheit vom Tode des ersten Gatten hat. X. Honestas. Hierunter versteht man das Hinderniß des öffentlichen Anstandes, wodurch die Ehe desjenigen aufgehoben ist, welcher, mit einem Frauenzimmer verlobt, die Ehe mit einer Verwandten derselben im ersten Grade eingeht. Dieß gilt aber, wenn die Verlobung nur giltig vorgenommen wurde, mag sie auch später wieder aufgehoben worden sein, wie dieß die S. C. erklärt hat (sieh dieß und mehr in Nr. 65.). XI. Aetas. Um die Ehe giltig einzugehen, muß der Gemahl wenigstens 14, die Frau 12 Jahre

zurückgelegt haben, ausgenommen, wenn die Einsicht das Alter ergänzen sollte, und der Unmündige schon die Pflicht der ehelichen Verbindung begreift, wie es aus cap. 11. X. (IV. 2.) hervorgeht. Hingegen, wenn die in einem solchen Jahre schon Getrauten nequeunt coire, possunt progredi ad coeundum usque ad annum 18, si impotentia sit ex viro, et usque ad 14, si ex foemina (Nr. 66.).

24. XII. Affinis. Die Affinität entsteht aus einer vor der Hochzeit stattgehabten geschlechtlichen Verbindung eines der Verlobten mit einem Blutsverwandten des andern Theils, und zwar löst dieß die Ehe bis zum vierten Grade auf, wenn es eine gesetzliche, und bis zum zweiten, wenn es eine ungesetzliche Geschlechtsverbindung war, wie es das Tridentinum (sess. 24. cap. 4.) ausspricht. Hierüber bemerken wir: 1) daß die Affinität keine zweite Affinität erzeugt, daher können 2 Brüder allerdings 2 Schwestern heirathen; 2) wenn einer mit einer Schwester der Verlobten sich versündigt, und nach erhaltener Dispens wieder in die alte Sünde zurückfällt, so braucht er keine zweite Dispens mehr zu holen, wie es die S. C. und die heilige Pönitenziaria erklärt hat, weil mit der Dispens das Hinderniß ein für allemal gehoben ist. Dieß ist aber so zu verstehen, wenn die geschlechtliche Verbindung nach Erholung der Dispens geschehen ist, nicht zuvor, nach Erklärung der S. C. (sieh Anleit. Kap. 18. Nr. 67 und 85.). 3) Wird die Affinität nach der Hochzeit begründet, so verliert der Verbrecher das Recht, von der Gattin die eheliche Pflicht zu ver-

langen, wenn er zuvor das Kirchengesetz gekannt hat, außer dem göttlichen, welches eine solche Blutschande verbietet (und viele wollen nicht ohne annehmbare Gründe, daß er gerade eine solche Strafe kennen muß, da die Sünde so ganz außerordentlich ist); und wenn zweitens, incestus sit ex utraque parte seminatione consummatus, wie viele Gelehrte mit dem heiligen Thomas sagen, welcher ausdrücklich erklärt: Vir et foemina efficiuntur una caro per mixtionem seminum; unde nisi mixtio sequatur, non contrahitur affinitas (In 4 sent. dist. 4. qu. 2. a. 1. ad 2.). In dubio tamen incestus praesumitur consummatus. Von diesem Hinderniß die eheliche Pflicht zu verlangen, können die Bischöfe dispensiren und auch diese Befugnisse auf andere übertragen. Auch können die Bettelmönche in der Beicht davon dispensiren, wenn sie von ihren Obern hierzu wenigstens die lokale Erlaubniß haben (Anleit. Kap. 18. Nr. 67—69.).

25. XIII. Clandestinus. Hierunter versteht man nicht die Verheimlichung der Hochzeit, welche ohne Ausrufung geschlossen wurde, wovon oben in Nr. 14. Erwähnung geschah, sondern die heimliche ohne Beisein des Pfarrers und der 2 Zeugen geschlossene Ehe, welche ungiltig ist, wie es das Tridentinum (sess. 24. cap. 1.) ausspricht. Von welcherlei Art übrigens die 2 Zeugen sind, ist gleichbedeutend, sie mögen Frauen, Exkommunizirte, Ungläubige oder Kinder sein, wenn sie nur die gehörige Unterscheidung haben. Es reicht übrigens hin, daß der Pfarrer und die Zeugen die Brautleute von Gesicht oder an der Stimme kennen, so

daß sie Zeugschaft darüber ablegen können; wobei es nichts zu sagen hat, wenn sie sich sträuben beizustehen, und dazu gezwungen werden; weil, wenn auch der Pfarrer kein Wort dabei spricht, die Brautleute, welche eine solche Ehe schließen, zwar eine Todsünde begehen, aber die Ehe dennoch giltig bleibt, wie es die S. C. öfters erklärt hat. Unter dem Pfarrer versteht man hier denjenigen Pfarrer, welcher an seine Stelle jeden andern Priester setzen kann, wie der Bischof, dessen Generalvikar, der Vikar des Kapitels und der Vikar des Pfarrers. Der Pfarrer ist als giltiger Zeuge gegenwärtig, wenn es ihm auch vom Bischof verboten wäre, obgleich er dann eine Sünde beginge. Er kann übrigens irregulär und ein zu meidender Exkommunizirter sein, wie dieß die S. C. öfters erklärt hat. Der Pfarrer muß ferner an demjenigen Orte als Zeuge zugegen sein, wo das Brautpaar wenigstens die größte Zeit hindurch bis dahin das Domicil hatte. Jedoch genügt es, wenn der Pfarrer von einem der Brautleute als Zeuge zugegen ist, wenn er gleich in einer andern Pfarrei sein sollte. Reisende, die kein festes Domicil haben, können vor jedem Pfarrer die Ehe eingehen. Was die Ehe der Fremden, Diener, Soldaten und in Verwahr gegebener Mädchen betrifft, so wie den Ort, wo sie die Ehe zu schließen haben, ist nebst andern im Kap. 18. Nr. 70—74. nachzusehen.

26. XIV. Impos. Intelligitur impotentia habendi copulam aptam ad generandum, quae si antecedit nuptias, nec potest auferri nisi per miraculum, aut cum peccato vel cum periculo

mortis, irritat matrimonium. Hinc dirimitur matrimonium, si impotentia oritur ex maleficio, quod per triennium non possit removeri sine peccato, aut si per triennium sponsi nequeant copulari propter frigiditatem, aut improportionem membrorum, nempe, si mulier habeat vas nimis arctum, ita ut non possit apta fieri ad copulam, nisi per incisionem cum periculo mortis, vel gravis morbi, ex cap. 6. X. de Frig. et malef. (IV. 15.) An autem mulier teneatur sufferre incisionem hanc per manum chirurgi, si absit periculum grave; et quid, si matrimonio soluto ob arctitudinem foeminae, ac initis nuptiis cum alio, appareat ipsa cognoscibilis a primo viro: videnro. 76. Diximus: si per triennium etc. intelligendum id, si impotentia est dubia, tunc enim triennalis illa experientia permittitur; nam si impotentia ab initio est certa et certe perpetua, statim separandi sunt sponsi, cum matrimonium sit certe nullum. (Vide hoc et alia cit. nro. 76.).

27. XV. Rapta. Die Entführung löst ebenfalls die Ehe auf (Trid. sess. 24. cap. 6.), und macht folglich auch die Verlobung ungiltig, wie die Gelehrten gewöhnlich annehmen. Damit dieses Hinderniß eintrete, sind 3 Dinge erfoderlich: 1) daß das geraubte Frauenzimmer von Ort zu Ort oder wenigstens von einem Haus in ein anderes entfernteres geführt werde, wo sie in der Gewalt des Räubers bleibt, wenn sie ihn auch nicht kennt; 2) daß die Entführung blos die Ehe zum Zweck hatte; 3) daß der Raub gegen den Willen des

Frauenzimmers geschah, weil, wenn blos die Eltern dagegen sind, die Ehe doch giltig ist, wie es aus cap. 6. X. de raptor. etc. (IV. 17.) erhellt. Ueber die Strafe der Entführung sieh die Anl. Kap. 18. Nr. 77.

§. VI. Von der Giltigerklärung einer nichtigen Ehe.

28. Wir haben schon in Nr. 2. gesagt, daß, wenn für eine Ehe, welche eines geheimen Hinder=nisses wegen ungiltig geschlossen wurde, die Dispens ertheilt wird, der Beistand des Pfarrers und der Zeugen nicht mehr nothwendig ist, sobald dieser schon statt gefunden hat; es genügt, wenn die Verehelichten den Konsens im Geheimen erneuern; so wie das heilige Pönitentiarium lehrt, und wir schon Nr. 2. am Ende gelehrt haben. Ein Hin=derniß nennt man dann geheim, wenn es dem größten Theile der Gegend oder der Nachbarschaft unbe=kannt ist, wenn daselbst wenigstens zehn Personen sind, und wahrscheinlicherweise überhaupt nicht zu befürchten ist, daß es ruchbar werde (Anl. f. B. Kap. 18. Nr. 77.).

29. Zweifelhafte Fälle möchten nun sein: 1) Ob es nothwendig sei, die Ehe vor dem Pfarrer und den Zeugen zu erneuern, im Falle diese selbst das Hinderniß kennen, welches stattfand? 2) Ob ein Bräutigam, der verstellter oder gezwungener Weise seinen Konsens zur Hochzeit gab, gehalten sei, spä=ter den wahren (giltigen) Konsens zu geben? 3) Ob dieser, im Begriffe einen giltigen Konsens zu geben, der Braut die Nichtigkeit der Ehe darlegen müsse?

Wir sagen: Nein, es genügt, daß er seinen Konsens gibt, weil der vom andern Theile gegebene Konsens noch die Wirkung des Beisammenlebens und der ehelichen Verbindung hat. Derselben Meinung sind bekanntlich Tournely, Roncaglia, Sanchez, Lessio, Laymann und Salmaticesi, und außer vielen andern noch der heilige Bonaventura und der heilige Thomas, welcher erklärt: Ex consensu illius qui primo coactus est, non fit matrimonium, nisi in quantum consensus praecedens in altero adhuc manet in suo vigore (Suppl. q. 47. nro. 4.). Zu klarer Einsicht gelangt man aber durch cap. Ad id. 21. de Sponsal., worin gesagt wird: Quamvis ab initio invite fuisset ei tradita, tamen quia postmodum per annum sibi cohabitans consensisse videtur, ad ipsum est cogenda redire, und aus cap. insuper 4. Qui matr. acc. etc., wo im Summarium folgendes gesagt wird: Invita desponsata, postea sponte cognita, contra matrimonium non audiatur (Instr. cap. 18. nro. 80.).

30. 4) Ist man im Zweifel, ob, im Falle eine Ehe wegen eines Hindernisses nichtig war, es nothwendig sei, sie durch einen neuen Konsens zu befestigen, nachdem das Hinderniß durch eine Dispens gehoben worden, damit beide Theile die Nichtigkeit derselben erkennen. Wir sagen, es sei nöthig, wenn der Dispens etwa folgende Klausel beigefügt ist: Ut muliere (aut viro) de nullitate prioris consensus certiorata, uterque inter se de novo secrete contrahere valeant. Der Papst kann davon nicht gut dispensiren. In Bezug auf die Art, wie dieser Konsens vom unwissenden Theile zu bewerk-

stelligen ist, geben die Lehrer mehrere Arten an. Der Theil, welcher das Hinderniß kennt, soll z. B. so zum unwissenden Theile sagen: „Wenn du mich nicht genommen hättest, würdest du mich nun nehmen?“ Oder: „Zu meiner Beruhigung wollen wir den Konsens zu unserer Ehe auf's neue geben.“ Oder: „Wenn die Ehe nicht eingegangen wäre, sage mir, würdest du mich jetzt wollen?“ Aber alle diese Arten sagen mir nicht zu. Ich halte dafür, daß der Konsens genüge, wenn er so heißt: „Als du heiratetest, gabst du keinen wahren Konsens (denn in der That ist der zu einer nichtigen Ehe gegebene Konsens kein wahrer); ich gebe ihn nun, willst du ihn auch noch geben?“ Oder: „Ich habe Zweifel ob der Giltigkeit unserer Ehe, laß uns den Konsens erneuern, um sie zu sichern.“ Uebrigens gestatten, im Falle diese Arten ohne Todesgefahr, Schande oder großes Aergerniß ob der Trennung der Ehegatten stattfinden können, die Lehrer Cajetanus, Soto, Sanchez, Tournely und Salmaticesi mit a. und dem Führer für junge Beichtväter (Istruttore per li confessori novelli), daß die eheliche Verbindung affectu maritali praestita oder der freiwillige Beischlaf genüge, wie auch in der vorhergehenden Nummer gesagt wurde (Nr. 82.).

§. VII. Von der Dispens bei Ehehindernissen.

31. Der Papst kann natürlich bei allen Hindernissen, die durch Kirchengesetze hervorgerufen wurden, dispensiren, aber nicht bei durch göttliches Gesetz bestimmten, z. B. in Ermangelung des Konsenses oder wenn der erste Ehegatte noch lebt; nur

das behaupten wir mit Soto, Navarro, Suarez und andern, daß der Papst in einem bestimmten einzelnen Falle erklären könne, daß das göttliche Gesetz nicht verpflichte. Wenn das Hinderniß zweifelhaft ist, so nimmt man wie Merbesius, Tournely, Sa, Pichler ꝛc. an, daß bei Hindernissen, welche von der Kirche eingesetzt worden, der Bischof dispensiren könne. Im Falle das Hinderniß gewiß ist, und man nur schwer an den Papst appelliren kann, ja dann sogar Gefahr wegen Aergerniß, Schande oder Unenthaltsamkeit eintreten kann (wenn zufälligerweise die Verlobten nicht getrennt werden könnten), so ist allgemein angenommen, daß nach gehaltener Hochzeit der Bischof dispensiren könne, wie auch Cabassuzio, Natale Alessandro, Merbesius, Concina, Tournely, Sanchez, Salmaticesi und andere meinen. Wenn daher die Eheleute in gutem Glauben ihre Verbindung vollzogen, und die Dispens füglich vom heiligen Pönitentiarium erlangt werden kann, so meinen La-Croix und Felice Potestà, es sei besser, daß man die Dispens vom heiligen Pönitentiarium verlange, und unterdessen die Eheleute bei ihrem guten Glauben belasse. Um so mehr bringe ich mit Sanchez, Ponzio, Salmaticesi und anderen in Erinnerung, daß der Bischof durchaus nicht dispensiren kann, wenn beide Eheleute mit vollem Bewußtsein des Hindernisses mala fide sich verbunden haben, oder in böswilliger Absicht die Verkündigung, welche das Concilium von Trient (sess. 24. cap. 5.) vorschreibt, unterließen (Anleit. Kap. 20. Nr. 56.).

32. Wenn ferner die Ehe noch nicht vollzogen

wurde, so ist die annehmbarste Meinung, welche auch Pignatelli, Suarez, Silvio, Cabassuzio, Concina, Cardenas Salmaticesi und andere nebst Benedikt XIV. de synodo annehmen, daß der Bischof vom Hindernisse, wenn Gefahr der Schande oder des Aergernisses ist, und an den Papst nur schwer appellirt werden kann, dispensiren könne. Ferner lehren mit gutem Grunde der Führer für junge Beichtväter, Roncaglia und Pignatelli, daß, im Falle die Verlobten sich in der Kirche in Anwesenheit der Eltern verbanden, da sie es ohne Aergerniß nicht verschieben konnten, und der Bischof fern ist; der Pfarrer oder der Beichtvater, welcher das Hinderniß durch die Beicht erfuhr, erklären könne, daß das Gesetz, welches in diesem Falle hinderlich ist, nicht binde; ist aber der Bischof nahe, so muß man, wenn es ohne Aergerniß geschehen kann, nichtsdestoweniger an ihn den Rekurs nehmen, damit er dispensire. In allen diesen Fällen genügt es, wie Onorato Tournely mit andern lehrt, wenn der Bischof einen der Eheleute dispensirt (Nr. 57.). Diese Befugniß kann der Bischof auch auf andere übertragen und sogar im Ganzen, da sie ein Annex der bischöflichen Pflicht ist; aber nicht der Vikar des Bischofs (Generalvikar) (Nr. 58.).

33. Ursachen zur Erlangung von Dispens wegen trennender Ehehindernisse sind z. B. Gutmachung eines Aergernisses oder Aussöhnung zwischen Feinden, der Mangel des Heirathsguts, die Bewahrung der Güter in der Familie, das Alter der Frau über 24 Jahre, die Verdienste des Bittenden und ähnliches. Man beachte ferner, daß,

wie die Ursache vor Erlangung der Dispens wegfällt, auch die Dispens wegfällt; anders aber ist es, wie Suarez, Ponzio, Castropalao, Silvio und Salmaticesi sagen, wenn sie nach Erlangung der Dispens, wiewohl noch vor der Hochzeit wegfällt. Damit dann die Dispens giltig ist, muß man im Gesuche darlegen: 1) Alle Hindernisse wegen Blutsverwandtschaft und Verschwägerung, wenn sie auch von derselben Gattung sind; 2) alle Umstände, welche die Dispens erschweren, wie z. B.: daß zwischen Blutsverwandten die Verbindung schon stattgefunden habe, und zwar besonders deßhalb, damit man die Dispens leichter erlange, wie es die Bulle Pastor bonus von Benedikt XIV. besagt; oder wenn vor der Erlangung der Dispens gegen die Verbindung Einspruch gethan wurde; oder wenn der Bräutigam, nachdem er die erste Dispens erlangt hat, wegen desselben Fehlers die zweite verlangt, ohne der ersten zu erwähnen; 3) muß man alle Grade der Blutsverwandtschaft oder der Verschwägerung zwischen den Eheleuten angeben, ob z. B. im dritten und vierten Grade, wie Pius V. bestimmt. Im Falle der nächste Grad nicht angegeben wird, ist die Ehe unerlaubt, wenn auch giltig, wie Benedikt XIV. erklärt hat (Kap. 18. Nr. 85 — 87.).

34. Die Klauseln, welche in den Dispensen gewöhnlich gebraucht werden, sind folgende: 1) Si ita est. Hier beachte man, daß Benedikt XIV. in seiner Bulle Apostolicae von 1742 erklärt hat, daß die Wahrheit der beigebrachten Ursachen die Wirkung der Dispens bedinge. Man beachte ferner, daß, um die Dispens vom Gelübde der Keusch-

heit zu erlangen, die gewöhnliche Gefahr nicht genüge, sondern daß eine schwere Versuchung zur Unenthaltsamkeit da sei. Dispensen, welche in forma pauperum erlangt wurden, sind nach dem Dekret der S. C. giltig, wenn auch die Eheleute nicht arm sind. 2) Audita prius sacramentali confessione. Hier kann ohne die Beicht die Dispens nicht in Wirkung treten. 3) Sublata occasione peccandi. Man sehe dabei zu, ob die Gelegenheit eine freiwillige ist. 4) Dummodo impedimentum sit occultum. Hier beachte man, ob das Hinderniß nach Nr. 23. unbekannt ist. 5) Injuncta et gravi poenitentia. Man sehe hier auf die Kraft des Büßers, wie bei der sakramentalischen Beicht gesagt wurde (Kap. 15. Nr. 23.). 6) Praesentibus laceratis, sub poena excommunicationis latae sententiae. Diese Zerreißung (der Dispens) muß sogleich nach der Hochzeit geschehen, zum mindesten nach zwei oder drei Tagen (Kap. 18. Nr. 88.).

35. Zur Belehrung des Beichtigers füge ich hiermit kurz die Formel bei, welche bei Dispens-Erlangung von dem heiligen Pönitentiarium wegen Ehehindernissen gebräuchlich ist.

Zu Anfang des Briefes schreibe man:

Euer Eminenz,

Hochwürdigster Herr (Kardinal)!

N. N. hat sich mit N. N., deren Schwester er fleischlich erkannt hat, verlobt. Da nun, im Falle die Ehe nicht stattfände, ein großes Aergerniß entstünde, und zufällig das Hinderniß unbekannt ist, so bittet er Euer Eminenz, ihm die

Dispens zu ertheilen. Hochdieselben mögen die Antwort über N. nach N. an den verordneten Beichtvater N. N. gelangen lassen ꝛc.

Wurde die Verbindung schon vollzogen, so schreibt man so:

N. N. hat unbekannt (oder bekannt) mit diesem Hinderniſſe, mit einer Frau, deren Schwester er zuvor fleischlich erkannt hatte, ein Ehebündniß geschlossen; da nun das Hinderniß noch unbekannt ist, und er sich ohne allgemeines Aergerniß von ihr nicht trennen kann, so bittet er Euer Eminenz um Lossprechung und Dispens. Mögen Hochdieselben die Antwort durch ꝛc.

Die Addresse sei ungefähr so: Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Herrn N. N. Kardinal-Großpönitentiarius in Rom.

36. Der Beichtiger, welchem die Vollziehung der Dispens aufgetragen ist, kann sich, nachdem er dem Bittsteller die sakramentalische Lossprechung ertheilt hat, folgender Formel bedienen: Et insuper auctoritate apostolica mihi concessa dispenso tecum super impedimento contracto cum muliere, quam ducere intendis (vel quam duxisti), ut matrimonium cum ea contrahere (aut rursus contrahere) possis, renovato consensu. In nomine Patris etc.

III. Punkt.

Von der Ehescheidung.

37. Die Trennung der Ehegatten kann in Bezug auf das Eheband und in Bezug auf das Bett stattfinden. Die Trennung des Ehebandes geschieht in drei Fällen: 1) Wenn der eine Gatte stirbt; 2) wenn, ehe zwei Monate (die dazu festgesetzte Frist) seit Eingehung der Ehe verflossen sind, der eine der Ehegatten in einen Orden tritt. Deßhalb sind sie während dieser zwei Monate sich die eheliche Pflicht nicht schuldig. Es geht aber nicht an, wenn die Ehe nothwendig war, um die Nachkommenschaft zu legitimiren, oder die Ehre der Frau zu retten. Ob der Papst von einer geschlossenen (ratum), d. h. noch nicht vollzogenen (consummatum) Ehe dispensiren könne, läugnen Ponzio, der heilige Bonaventura, Scoto, Valenza, Soto, Gonet ꝛc., aber Kajetanus, Bellarminus, Sanchez ꝛc. gestatten es mit guten Gründen, im Falle sehr wichtige Ursachen dabei mitwirken. Wirklich haben auch mehrere Päpste nach der Meldung des Kajetanus und Navarro davon dispensirt. 3) Wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der eine sich zum wahren Glauben bekehrt, und der andere nicht dabei wohnen will, ohne den Herrn zu beleidigen (injuria creatoris) durch Götzendienst ꝛc., wie sich cap. Quanto de divortio ausdrückt. So war es von Alters her gewöhnlich; aber heutzutage muß der gläubige Theil, wenn sich der Ungläubige nicht bekehren will, ihn gänzlich verlassen, und kann auch wenn er will, zu einer neuen Heirath schreiten, wie

Gregor XIII. und der heilige Pius V. erklärt haben (Anleit. Kap. 18. Nr. 90.).

38. Die Scheidung vom Bett oder von Bett und Wohnung (tori aut lecti et habitationis) findet in fünf Fällen statt: 1) Wenn ein Theil vom Glauben abfiel, und auch den andern zur Sünde zu verleiten suchte; 2) wenn er von einem kontagiösen Uebel befallen worden, oder gänzlich toll geworden ist; 3) wenn beide Theile sich durch Konsens trennen (Nr. 91.); wenn dann einer in einen Orden treten will (Nr. 91.); 4) wegen Grausamkeit des Ehegatten, wie man aus cap. Ex transmissa, de Rest. spol. sieht, oder wegen Furcht vor schwerem Uebel für sich und die Verwandten, als des Todes, schwerer Stöße und Schläge, auch leichter, wenn die Gemahlin von Adel ist; 5) wenn der Ehegatte einen Ehebruch beging; so lehrt c. ex litteris, de divort. (Nr. 91.).

39. In Betreff des Ehebruchs ist noch besonders zu merken: 1) Zur Ehescheidung genügt nicht tactus et oscula, sed requiritur adulterium perfecte consummatum. Auch die bloße Wahrscheinlichkeit mit moralischer Gewißheit reicht nicht zu, wie die Gelehrten mit dem heiligen Thomas sagen, sondern es müssen mehrere Zeugnisse, oder doch wenigstens ein sehr glaubwürdiges, welches bezeugt aspexisse solum cum sola in eodem lecto, da sein; 2) daß der Gemahl nicht gebunden ist, sich vom ehebrecherischen Weibe zu trennen, wenn es nicht nöthig ist, um sie zu bessern, oder um nicht den Glauben zu erwecken, daß er mit dem Ehebruch übereinstimmte, im Falle dieser offenkundig

ist, und dem Aergernisse nicht anders begegnet werden kann; 3) daß der Ehegatte sich von der Ehebrecherin nicht scheiden lassen darf, wenn er selbst desselben Vergehens schuldig ist, und dem Ehebruch der Gattin beiwohnte, oder wenigstens stillschweigend die Schmach hinnahm, prout praesumitur, si sciens et volens coeat cum illa, aut maneat in eadem mensa et toro (Kap. 18. Nr. 92—94.).

40. Man merke 4) daß der Gatte, auch wenn die Scheidung durch den Spruch des Richters schon vollzogen ist, nach seinem Gutdünken die Ehebrecherin wieder zu sich nehmen kann, wie der heilige Thomas mit andern gemeinschaftlich lehrt. Hier zweifelt man: a) ob in dem Falle, daß der Unschuldige nach gefälltem Urtheil und Scheidung selbst einen Ehebruch begeht, er zur Ehebrecherin zurückkehren müsse. Ponzio will es; aber mit mehr Wahrscheinlichkeit verneinen es Sanchez und andere nebst dem heil. Thomas, weil die Ehebrecherin nach Fällung des Urtheils mit allen seinen Handlungen außer Berührung steht; b) ob der unschuldige Theil auf eigene Macht hin eine Scheidung treffen könne. Einige verneinen, andere behaupten es, wie Sanchez, Soto, Bonacina, Sa ꝛc. und berufen sich auf can. Dicit. Dominus, 32. qu. 1., wo gesagt wird: Ubicunque fornicatio est vel fornicationis suspicio, libere dimittitur uxor. Und diese Meinung halte ich für die bessere, wenigstens wenn der Ehebruch, wenn auch geheim, der Frau zur Last fällt, weil es zu hart ist, den Gatten zu verpflichten, entweder bei einer Gattin, die ihn verrieth, zu wohnen, oder seine Schande öffentlich im Gerichte kund zu geben

(Anl. Kap. 18. Nr. 95.). Zum Schlusse beachte man noch, daß, nachdem die Scheidung gehörig vollzogen worden ist, es dem unschuldigen Theile, aber nicht dem schuldigen, freisteht, in einen Orden zu treten oder Priester zu werden (Nr. 95 u. 96.).

Kapitel XVIII.

Von den Censuren und der Unfähigkeit.

I. Punkt.

Von der Censur überhaupt.

1. Censura est poena spiritualis et medicinalis, qua delinquenti et contumaci aufertur usus quorundam spiritualium bonorum. Man theilt die Censur in drei Arten: 1) In die Exkommunikation, Suspension und das Interdikt; 2) in die a jure und ab homine; jene wird durch ein allgemeines Gesetz verhängt, diese vom Prälaten auf besondern Beschluß hin geschleudert; 3) in die, welche latae sententiae genannt wird; z. B. wenn man sagt: Ipso facto, ipso jure, sine alia sententia, oder Excommunicamus, excommunicantur, excommunicatus est, und in die, welche ferendae sententiae genannt wird. Hier drückt man sich aus: Excommunicabitur, sub poena excommunicationis, oder excommunicetur; sie wird angewendet, wenn der Bischof durch das Gesetz bewogen wird, die Exkommunikation zu schleudern. In Zweifel ist, ob, wenn man sagt excommunicatus sit, dieß lata oder ferenda sententia sei.

2. Vor allem entsteht die Frage: Wer kann die Censur verhängen? Es können dieses alle Oberen, welche im äußern Forum jurisdictio ecclesiastica oder ordinaria haben, wie der Papst, die Concilien, die Bischöfe, ihre Generalvikare und Klosterprälaten; oder denen jurisdictio delegata zukommt, indem diese Vollmacht ihnen von einem, der jurisdictio ordinaria besitzt, übertragen wurde; nur müssen sie wenigstens die Tonsur haben, und dürfen weder exkommunizirt noch suspendirt sein (Anleit. f. B. Kap. 19. Nr. 3.).

3. Die zweite Frage ist, was nöthig sei, damit jemand in die Censur verfallen könne? Dazu ist nöthig: 1) daß er getauft sei; 2) daß er nicht nur des Verstandes mächtig, sondern auch erwachsen sei, weil Unmündige die Censur nicht trifft, außer es steht ausdrücklich im Gesetze, wie das Concilium von Trient (sess. 25. cap. 5.) bestimmt hat; so können der Censur Knaben, welche in Frauenklöster treten, und Beleidiger von Geistlichen sind, verfallen (cap. fin. de sent. excomm.); 3) daß er (dem die Censur Verhängenden) untergeben sei; daher können Pilger wegen ihrer Sünden in irgend einem Orte der Censur nicht verfallen, außer wenn sie davon abgemahnt worden, aber wieder in demselben Orte sündigen; 4) daß die Person zuverläßig die Sünde schon vollbracht habe. Hat sie in Gemeinschaft mit andern gesündigt, so kann sie mit Suspens und Interdikt, aber nicht mit der Exkommunikation belegt werden. Man beachte dabei, daß der Bischof während der Abwesenheit aus der Diöcese die Censur nicht verhängen kann, außer es war der Rück-

fall des Untergebenen offenbar, oder er verhängte die Censur auf besondere Vorschrift. Hingegen kann der Bischof, wenn er in seiner Diöcese anwesend ist, ganz gut die Censur über den Untergebenen, der in der Diöcese gesündigt hat, verhängen, auch wenn dieser fern ist, und er braucht ihn in diesem Falle nur in seine Wohnung oder an einen öffentlichen Ort per edictum vorzuladen (Anl. Kap. 19. Nr. 4 und 5.). Wann ferner der Bannfluch, welcher im Allgemeinen in einem Monitorium über solche verhängt wird, welche unentdeckte Diebstähle oder verborgene Schriften (die sie wissen) nicht entdecken, auf diese fällt, will ich im 21sten Kapitel zeigen, wo ich von den Anklägern und denen, welche verpflichtet sind, die Sünde anzuzeigen, sprechen werde.

4. Die dritte Frage ist, was insonders untersucht sein müsse, um die schwere Censur, wie die größere Exkommunikation oder die Generaldispens verhängen zu können? Man verlangt 1) eine Todsünde mit materia gravis; 2) den äußern Akt, und zwar einen schweren äußern Akt; daher verfällt ihr derjenige nicht, welcher einen Geistlichen nur leicht verletzt, wenn er auch im Sinne hätte, ihm schwere Unbild anzuthun; 3) den vollendeten Akt. Ob die verhängte Censur die Bestellten und die Rathgeber trifft, wenn das Verbrechen nicht wirklich geschieht, oder ob sie im Zweifel, ob der Rath Einfluß hatte, oder nicht, wirkt, und ob, wenn der Rathgeber den Rath zurückgenommen hat, siehe Kap. 19. Nr. 7. 4) Man verlangt Nichterscheinen (contumacia); deßhalb entschuldigt auch zufällige Unwissenheit; denn da die Censur eine außergewöhnliche Strafe ist, so

ist, damit sie wirke, Kunde derselben nothwendig. Ferner befreit von der Censur auch auffallende Unwissenheit, wenn sie contra praesumentes, audentes, oder contra peccantes consulto, scienter oder temere verhängt ist. Von der Censur befreit auch große Furcht. 5) Zur Verhängung der Censur ist auch noch nöthig, daß dreimalige Ermahnung von sechs zu sechs Tagen vorherging; wenn jedoch die Umstände drängen, genügen auch wenige Tage, und selbst eine Ermahnung (Nr. 8 u. 9.). Man beachte ferner, daß wenn jemand auf giltige Beweise hin unschuldig mit dem Bann belegt wurde, er doch im Wandel sich wie ein Gebannter betragen müsse, um Aergerniß zu vermeiden. Dieß ist um so mehr der Fall, wenn er zweifelt, ob er unschuldig sei, oder nicht, oder ob die Censur gerecht oder ungerecht gewesen sei. Ob er übrigens, wenn er zweifelt, der Censur verfallen sei, oder nicht, ob dann die lata oder ferenda statt finde, oder ob der Akt ein schwererer oder leichterer war, darüber siehe Kap. 19. Nr. 10.

5. Die vierte Frage ist, wer von der Censur lossprechen kann? Die Antwort ist, von einer Censur, die auf besondern Spruch hin auferlegt wurde (ab homine), kann nur der, welcher sie geschleudert hat, oder sein Nachfolger, Oberer oder Delegirter, lossprechen. Von einer Censur, die durch ein allgemeines Gesetz (a jure), oder von jemand nach einem allgemeinen Gesetze verfügt wurde, kann, wenn sie nicht vorbehalten ist, jeder Beichtiger lossprechen. In welchen Fällen der Bischof von Censuren, die sich der Papst vorbehielt, lossprechen kann, darüber

siehe Kap. 15. Nr. 43 u. 45. Doch ist hier noch einiges zu bemerken: 1) Die Vollmacht, welche beim Jubiläum von den vorbehaltenen Censuren loszusprechen gestattet, ist nicht nur auf die päpstlichen, sondern auch auf die von den Bischöfen vorbehaltenen Censuren ausgedehnt; 2) von Censuren kann auch von Entfernten losgesprochen werden; 3) die Lossprechung aus schwerer und ungerechter Furcht ist ungiltig; 4) um die Censur per reincidentiam zu verhängen, ist neue Sünde nothwendig; 5) von Censuren kann außer der Beicht losgesprochen werden, ausgenommen aber sind die geheimen päpstlichen Fälle, welche außer der Beicht von Bischöfen nicht aufgehoben werden können, wie Gregor XIII. erklärt hat; 6) der Aufhebung der Censur muß die Genugthuung für den beleidigten Theil vorhergehen, oder wenigstens der Schwur ihm Genugthuung zu leisten; außerdem ist der Eid, in dieselbe Sünde nicht mehr fallen zu wollen, nothwendig, im Falle sie sehr schwer ist, so bei der Ketzerei, Verletzung eines Priesters und ähnlichem.

II. Punkt.

Von den Censuren insbesondere.

§. I. Von der größern Exkommunikation.

6. Excommunicatio est censura per quam privatur homo communione ecclesiastica. Es gibt zwei Arten, eine größere und eine kleinere. Die kleinere beraubt nur des passiven Gebrauchs der Sakramente, d. h. des Empfanges derselben. Die größere beraubt auch des aktiven Gebrauches,

d. h. der Ausspendung und aller geistigen und zeitlichen Gemeinschaft, und dieß will ich näher erklären. Der Exkommunizirte kann ein Geduldeter oder ein zu Meidender (toleratus aut vitandus) sein. Mit dem Geduldeten können wir frei auch in göttlichen Dingen verkehren, wie das Concilium von Konstanz erklärt hat, wenn der Geduldete von den Gläubigen aufgefodert ist; doch sündigt er, wenn er ihnen die Sakramente ertheilt. Dasselbe gilt von den Suspendirten und Interdicirten. Mit einem zu Meidenden können wir nicht umgehen; er kann auf zwei Weisen vitandus sein: 1) wenn er namentlich exkommunizirt und öffentlich als solcher bezeichnet wurde; 2) wenn er der öffentliche und notorische Beleidiger eines Geistlichen in der Art war, daß er nach allgemeiner Ansicht die Exkommunikation verdient habe, ohne sich auf irgend eine Weise entschuldigen zu können; quod factum non possit aliqua tergiversatione celari, nec aliquo suffragio excusari, sind die Worte des Konstanzer Conciliums. Daher sagen Pignatelli, Avila, Covarr., Roncaglia, Salmaticesi, Viva u. a., daß, um der zu meidende (vitandus percussor) Beleidiger zu sein, nicht nur die Notorität der Handlung, sondern auch des Gesetzes nöthig sei, d. h. daß der Schuldige im Gerichte verurtheilt und zum Geständnisse gebracht worden sei, oder daß wenigstens das Verbrechen bewiesen war. So sagen auch die Gelehrten nicht ohne Grund, daß jemand, der öffentlich vermieden werden müsse, es nicht im Geheimen zu sein brauche.

7. Die Folgen der Exkommunikation sind fol-

gende, und zwar sowohl für die Geduldeten, als für die zu Meidenden, die sich darin nicht unterscheiden. Der Exkommunizirte ist: 1) der Suffragien und öffentlichen Gebete der Kirche beraubt, aber nicht der Privatgebete der Gläubigen; 2) er ist für kirchliche Beneficien, Würden und Einkünfte unfähig; daher sind alle Uebertragungen desselben, Wahl oder Präsentation zu seinen Gunsten während der Zeit, wo er exkommunizirt war, null und nichtig (cap. Postulastis, de Cler. excom.); 3) er kann auf erlaubte Weise kein Sakrament empfangen, und noch weniger administriren, widrigenfalls tritt die Unfähigkeit (irregularitas) ein (cap. ult. de Cler. excom. min.). Dasselbe gilt, wenn er eine Trennung oder eine Taufe feierlich verrichtet. Doch wird dieses nur beim zu Meidenden, wenn er nicht darum angegangen wurde, angewandt; denn ein Geduldeter und darum Gebetener kann, wie wir in der vorhergehenden Nummer gesagt haben, die Sakramente ohne Fehl administriren. 4) Ist ihm eine der göttlichen Verrichtungen untersagt, so begeht er eine Todsünde, wenn er ihnen beiwohnt. Er kann zwar in der Kirche im Geheimen dem Gebete obliegen und auch die Predigt hören, aber er kann der Messe und den öffentlichen Funktionen nicht beiwohnen; widrigenfalls er, wenn er sich nach der Ermahnung nicht entfernen will, dem päpstlichen Bannfluch anheimfällt. Er ist gehalten, das Officium zu sprechen, wenn er in sacris aufgestellt ist und ein Beneficium versehen muß, wenn er auch die Früchte (Erträgnisse) seines Beneficiums nicht genießen darf. Aber wenn er

solche Erträgnisse schon eingetrieben und dem Officium genug gethan hat, so ist die sehr annehmbare Meinung von Sanchez, Laymann, Tournely, Castropalao, Bonacina, Salmaticesi gegen Suarez und Concina, daß er nicht gehalten sei, sie vor dem Spruche zu erstatten; auch verfügt so die Hauptregel der Gesetze, welche erworbener Güter berauben (Anl. Kap. 2. Nr. 7.).

8. 5) Ist ihm jede kirchliche Gerichtsbarkeit genommen. Doch gilt dieß nur vom zu Meidenden (cap. Omnis, de Poen. et rem.); denn die Handlungen des Geduldeten sind giltig, wenn auch ungesetzlich, außer es entschuldigt ihn die Nothwendigkeit. Der zu Meidende kann weder Gesetze, noch Aussprüche, noch Beneficienverleihungen verkünden. 6) Ist er des kirchlichen Begräbnisses beraubt, so daß er, wenn er auch begraben wurde, aus dem Grabe herausgeworfen werden muß, und die Kirche entheiligt ist. Aber dieß gilt nur vom zu Meidenden (vitandus); der Geduldete hingegen kann, selbst wenn er ein Ketzer war, im Falle er mit Zeichen der Reue starb, in der Kirche begraben werden, nachdem der Leichnam von der Censur losgesprochen worden. 7) Ist er der öffentlichen Gemeinschaft beraubt, so daß er weder Richter, noch Schreiber, noch Zeuge, noch Advokat sein kann; er kann vor Gericht nicht anklagen, wohl kann er sich aber vertheidigen, auch wenn er vitandus ist; ist er ein Geduldeter, so kann er auch andere vertheidigen, welche ihn darum baten. 8) Ist er, im Falle er vitandus ist, auch der bürgerlichen Gemeinschaft mit Gläubigen beraubt. Wie daher die andern Gläubigen

sündigen, die mit ihm umgehen (was wir im nächsten Paragraph sagen werden), so sündigt auch er, wenn er mit Gläubigen umgeht.

§. II. Von der kleinern Exkommunikation.

9. Es sündigen und verfallen der kleinern Exkommunikation diejenigen Gläubigen, welche mit einem zu vermeidenden Exkommunizirten umgehen, wie in can. Excommunicatos 11. qu. 3. steht. Die Akte dieser Gemeinschaft sind in folgendem Verse enthalten:

I. Os, II. Orare, III. Vale, IV. Communio,
V. Mensa negatur.

I. Os begreift jedes Gespräch, jeden Brief und Geschenkewechsel in sich. II. Orare bezieht sich auf das Beiwohnen einer Messe, einem Officium, einer Procession mit einem vitandus, bei welchen Verrichtungen man, wenn der Exkommunizirte sich nicht entfernen will, die heiligen Gebräuche unterbrechen muß; auch die Messe muß unterbrochen werden, im Falle die Konsekration noch nicht vorüber ist, oder wie andere Lehrer meinen, der Kanon noch nicht begonnen hat; denn in diesem Falle muß die Messe, aber nur bis zur Kommunion fortgesetzt werden; widrigenfalls, wenn die Priester die Kommunion beginnen, verfallen sie der kleinern Exkommunikation und sündigen schwer. Die Laien, welche der Messe, die ein Exkommunizirter hört, beiwohnen, verfallen zwar auch der kleinern Exkommunikation, aber ihre Sünde ist nur läßlich, weil eine solche Gemeinschaft rein zufällig ist, wie Suarez, Castropalao, Sayro, Filliucio, Salmaticesi u. a. mit Wahrscheinlichkeit

sagen. III. Vale bezieht sich auf den Gruß oder ein anderes Zeichen der Ehrfurcht, aber nicht auf die gewöhnlichen Höflichkeitsbezeigungen, als wie auf Zurückgeben eines Grußes, Aufstehen, Platz einräumen, im Falle die Unterlassung als Zeichen der Grobheit oder Verachtung gelten würde. Das Beantworten von Briefen ist ohne sehr wichtige Gründe nicht zuzulassen. IV. Communio bezieht sich auf jeden Vertrag, jede Vereinigung und jedes Zusammenwohnen. V. Mensa verbietet, im Hause des Exkommunizirten auf seine Einladung zu speisen; aber nicht, wenn es sich zufällig so treffen würde, mit ihm in einem Hospitium oder andern Hause selbst im nemlichen Zimmer zu speisen (Nr. 17.).

10. Hier entsteht erstens die Frage, was für eine Sünde der Umgang mit einem zu Vermeidenden sei? Im Allgemeinen ist sie nur läßlich; was aber genügt, wenn es mit Ueberlegung geschah, um der kleinern Exkommunikation zu verfallen, welche der Beichte und aller Sakramente beraubt, so lange sie nicht aufgehoben ist. In drei Fällen indeß ist sie eine Todsünde: 1) Wenn man aus Verachtung des Verbots Gemeinschaft hat; 2) im oben bei Orare erwähnten Falle; 3) wenn man in crimine criminoso Gemeinschaft hat, d. h. mit dem zu Vermeidenden an derselben Sünde, wegen welcher er exkommunizirt wurde, Theil genommen. Ob es eine schwere Sünde sei, in civilibus mit dem vitandus häufig zu verkehren, verneinen Navarro, Castropalao, Sayro u. a. und nicht ohne Grund; aber die gewöhnlichere und wahrscheinlichere scheint die entgegengesetzte von Suarez, Bonacina, Salmaticesi

u. a. zu ſein, weil in cap. 7. de Except. geſagt wird, daß derjenige, welcher mit dem Exkommunizirten in bürgerlichen Verhältniſſen Umgang hat, in periculum animae suae communicat. Doch gilt dieß nur, wenn man lange mit ihm in Verkehr geſtanden iſt.

11. Die zweite Frage iſt, wann iſt es erlaubt, mit einem vitandus in Civilſachen zu verkehren? Die Antwort iſt: Bei fünf Gründen, welche folgender Vers enthält:

I. Utile, II. Lex, III. Humile, IV. Res ignorata, V. Necesse.

I. Utile bezieht ſich auf den Nutzen des Exkommunizirten in Betreff ſeiner Bekehrung oder anderer Dinge, um ihm ein Heilmittel oder Almoſen oder einen Rath zu geben, wenn ein anderer nicht gleich tauglich iſt. II. Lex bezieht ſich auf das Ehegeſetz; daher können Ehegatten, aber noch nicht die Verlobten, mit einander Umgang haben, auch die eheliche Pflicht leiſten und fodern; aber nicht in divinis, noch wenn zwiſchen ihnen eine Scheidung ſtattgefunden hat. Ob die Gemahlin, welche wiſſentlich einen Exkommunizirten geheirathet hat, mit ihm wirklich Umgang haben könne, verneinen die einen, aber mit mehr Wahrſcheinlichkeit behaupten es Sanchez, Bonacina, Salmaticeſi u. a. III. Humile bezieht ſich auf den Gehorſam, den Söhne, Enkel, Schwiegerſöhne oder Schwiegertöchter ſchuldig ſind. Daſſelbe gilt für die Ordensleute in Bezug auf ihren Prälaten, für Soldaten in Bezug auf ihren Hauptmann, und für Diener, welche nur ſchwer einen andern Herrn finden würden. IV. Res ignorata

bezieht sich auf Unwissenheit und Unachtsamkeit, und wahrscheinlich auch noch auf auffallende Unwissenheit, indem nämlich can. Quoniam 11. qu. 3. sich die Unwissenden durch die Worte entschuldigen: Quoniam multos pro causa excommunicationis perire quotidie cernimus. Diese Stelle bezieht sich auch auf die aus eigener Schuld Unwissenden, weil unverschuldet Unwissende nicht zu Grunde gehen können. V. Necesse bezieht sich auf schwere geistige Noth, sowohl auf die eigene, als die des Exkommunizirten (Kap. 19. Nr. 23 — 26.).

12. Man bemerke ferner, 1) daß man nicht verpflichtet ist, Exkommunizirten auszuweichen, wenn wenigstens durch allgemeines Gericht oder zwei glaubwürdige Zeugnisse anerkannt ist, daß sie vitandi seien. Hingegen dürfen wir wohl damit umgehen, wenn eine erprobte Person bezeugt, daß sie die Lossprechung erlangt haben; 2) daß derjenige, welcher der kleinern Exkommunikation verfallen ist, nicht schwer sündigt, wenn er die Sakramente ausspendet; nach der annehmbaren Meinung von Suarez, Navarro, Bonacina, Salmaticest und anderen, ist es nur eine läßliche Sünde, da in cap. Si celebrat. de Cler. excom. min. gesagt wird: Cum non videatur a collatione, sed a perceptione sacramentorum remotus; 3) daß die Wahl, durch welche die kleinere Exkommunikation sich auf irgend ein Beneficium erstreckt, nicht an sich irrita, sondern, wie die angeführte Stelle sagt, est irritanda; 4) daß von der kleinern Exkommunikation jeder verordnete Beichtiger lossprechen kann.

§. III. Von einigen besondern Exkommunikationen.

13. In der Anleitung sind viele in jure auferlegte Exkommunikationen, von denen die einen dem Papst vorbehalten sind, andere nicht, wie man Kap. 19. Nr. 28, 30 und 53. sehen kann, angeführt. Es ist daher nothwendig, hier einige der bemerkenswerthesten Exkommunikationen zu besprechen. Erstens sind durch das Tridentiner Concil (sess. 25. cap. 18.) die exkommunizirt, welche Frauenzimmer nöthigen ad ingrediendum monasterium, vel ad suscipiendum habitum religiosum, vel ad emittendam professionem. An derselben Stelle werden auch die mit der Exkommunikation belegt, welche Frauenzimmer durch List hindern, den Profeß abzulegen und in das Kloster zu treten, wie Suarez, Bonacina u. a. mit guten Gründen sagen (Anl. Kap. 19. Nr. 29.).

14. Zweitens trifft die Exkommunikation jeden, von welchem Stande, Geschlecht oder Alter er sein mag, wenn er ohne schriftliche Erlaubniß des Bischofes in Nonnen-Klöster tritt; so steht es in Conc. Trid. sess. 25. c. 5. Wenn er ferner zu schlechtem Zwecke eintritt (was sich nach Pellizzario wahrscheinlich auf Unsittlichkeit bezieht), so ruht auf ihm die päpstliche Exkommunikation von Klemens VIII. Hier gibt es viele Zweifel: 1) Ob die Erlaubniß nothwendig schriftlich sein müsse; 2) von wem man eine solche Erlaubniß haben müsse; 3) auf welche Gründe hin sie gegeben werden dürfe; 4) wann der Beichtiger und der Arzt eintreten dürfen.

(Ueber dieses alles sieh Anl. Kap. 19. Nr. 32 —39.) Ferner beachte man, daß in cap. Monasteria, de vita et hon. Cler. den Bischöfen aufgetragen wird, über Laien, welche Nonnen-Klöster besuchen, die Exkommunikation zu verhängen. Daher ist es in unserer Diöcese*) ein mit der Exkommunikation vorbehaltener Fall, mit Nonnen oder andern Frauenzimmern, welche in den Klöstern oder Konservatorien sind, ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß zu sprechen (nur Verwandte des ersten und zweiten Grades sind ausgenommen), so wie gegen sie unzüchtige Worte vernehmen zu lassen, oder ihnen zu schreiben und Aufträge zu geben. Auch darf ein Gespräch mit ihnen nur kurz dauern, z. B. keine ganze Viertelstunde, ohne sich einer schweren Schuld theilhaftig zu machen; Mönchen ist es aber von Klemens VIII. ganz, unter der Strafe einer Todsünde und der Exkommunikation, per quodcumque modicum temporis spatium verboten (Kap. 19. Nr. 40 und 43.). In Betreff der Frage, ob Fremde, welche ohne Erlaubniß mit Nonnen sprechen, und Bischöfe von andern Diöcesen der Exkommunikation verfallen, hat Benedikt XIV. in der Bulle Gravissimo von 1749 erklärt, daß die einen wie die andern sündigen, aber von der Exkommunikation ausgenommen sind (Nr. 44 und 45.).

15. Drittens verfallen der päpstlichen Exkommunikation jene Nonnen, welche die Zellen verlassen, und das auch, wenn es nur durch einen kleinen Raum geschah, nach der Bulle Decori des heiligen

*) Santa Agata dei Goti, wo der heil. Alphons Bischof war.

Pius V. vom Jahre 1569. Ferner ist die päpstliche Exkommunikation über Frauenzimmer, welche die Zellen von Mönchen betreten, und die Mönche, welche sie eintreten heißen, wenn gleich es aus Ehrfurcht geschieht, verhängt, wie Benedikt XIV. 1742 in seiner Bulle Regularis erklärt hat. (Ueber dieses und anderes in diesem Betreffe sieh Kap. 14. Nr. 46 und 47.)

16. Viertens ist die Exkommunikation über (körperliche) Beleidiger der Priester verhängt. Dieß liest man in can. 17. quaest. 4. wo gesagt wird: Si quis suadente diabolo in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjacet; et nullus episcoporum praesumat illum absolvere, nisi mortis urgente periculo; donec apostolico conspectui praesentetur, et ejus mandata recipiat. Wenn I. gesagt wird, Si quis, so bezieht es sich auf jeden, er sei von welchem Geschlecht und Alter er wolle, der verletzt, und auf den, welcher zur Verletzung räth oder ihr beistimmt, wie man aus den Kapiteln Pueris, Quantae et mulieres, de sentent. excom. ersieht. Es bezieht sich ferner auf den, welcher zugibt, daß die Verletzung in seinem Namen oder seinetwegen geschehen sei, cap. Cum quis. eod. tit., wie auf den, welcher sie nicht hindert, und der nach Recht und Pflicht hindern sollte, cit. cap. Quantae. II. Clericum vel Monachum. Clericum bezieht sich auch auf den mit der Tonsur Versehenen, im Falle er vom Privilegium Gebrauch machen will; Monachum bezieht sich auf die Laienbrüder, Tertiarier und Novizen beiderlei Geschlechts, so wie auf die

Jünglinge und Kinder, welche in den Seminarien, Konservatorien und Kollegien leben; auch auf die Eremiten, welche aus Gelübde oder Vertrag mit Untergebung unter den Bischof an einem heiligen Orte dienen; aber nicht auf die andern, welche mit Erlaubniß des Bischofs an einer Kirche dienen. III. Manus injecerit bezieht sich auf jede Verletzung, die, wenn auch leicht, dennoch eine schwere Sünde ist, weil sie an einem Priester geschieht. Daher trifft die Exkommunikation den, welcher einen Priester anspuckt, oder mit Koth oder Wasser besudelt, oder den Hut herabschlägt, oder ihn irgendwo einsperrt, oder das Pferd schlägt, worauf er sitzt, oder ihm kein Futter bringt. Ausgenommen sind die Prälaten oder Lehrer und auch billig die Eltern, wenn sie ihn schlagen, um ihn zu bessern; noch mehr Kinder, welche sich wechselseitig schlagen; ferner jeder, der durch Verletzung keine schwere Schuld auf sich ladet.

17. Eine fernere Frage ist, von wem man von solcher Exkommunikation losgesprochen werden könne? Die Antwort ist, wenn die Verletzung leicht ist, und z. B. keine Spur der Verletzung sichtbar bleibt, kann der Bischof davon lossprechen, wie man in den Extravag. Perlectis lesen kann, und von Navarro im Manuale cap. 27. art. 91. angeführt wird. Wenn sie schwer ist, und z. B. Wundmale oder Körperkontusionen zurückläßt oder einen Blutverlust hervorbringt, dann kann nur vom Papst oder von dem heiligen Pönitentiarium davon losgesprochen werden. Um so mehr ist dieß der Fall, wenn die Verletzung sehr groß ist, wenn man ein

Glied verstümmelt, es mit dem Messer abschneidet, oder eine Verletzung verübt, die der Rang der Person oder die Heiligkeit des Ortes sehr erschwert, z. B. in der Kirche oder an einem öffentlichen Platze. Hier bemerke man 1) daß, wenn im Zweifel steht, ob die Verletzung leicht oder schwer sei, sie nach dem Texte für schwer angesehen werden muß, und der Bischof davon nicht lossprechen kann; 2) daß solche, welche in Gemeinschaft leben, vom Bischof zwar wegen einer schweren Verletzung losgesprochen werden können, aber nicht von einer sehr schweren; 3) daß der Bischof von jeder Verletzung lossprechen kann, wenn sie unbekannt ist, nach cap. Liceat 6, sess. 24. des Concils; ferner wenn die Verletzenden noch unmündig oder Frauenzimmer sind, wie in cap. Pueris und Mulieres steht, die oben citirt wurden; ferner wenn sie verhindert sind, nach Rom zu gehen, nach cap. 13. 29 et 58. de sent. excom. und vorzüglich nach cap. Eos qui, 22. eodem titul., wo gesagt wird: Cum ad illum, a quo fuerant absolvendi, nequeunt propter impedimentum habere recursum, ab alio absolvantur.

18. Fünftens tritt die päpstliche Exkommunikation gegen Ketzer ein. Um aber dieser zu verfallen, genügt es nicht, daß es ein Irrthum der Einsicht sei, sondern es ist nothwendig, daß man mit Hartnäckigkeit darauf bestehe, wenn man gleich einsieht, daß es gegen die Lehre der Kirche sei. Dasselbe ist der Fall, wenn jemand absichtlich und hartnäckig ein Dogma des Glaubens bezweifelt. Ferner ist zu untersuchen, ob der Irrthum durch solche Worte und Zeichen dargelegt wurde, welche

den vorher nur innerlich gehegten offenbar machen; wurde er nur innerlich gehegt, so kann jeder Beichtiger davon lossprechen. Auf gleiche Weise verfallen derselben Exkommunikation die Gönner, Beherberger und Vertheidiger der Ketzer, und überhaupt alle, welche die Bücher der Ketzer, welche von Religion handeln, oder eine Ketzerei enthalten, scienter (wissentlich) lesen oder aufbewahren, oder andern aufzubewahren geben, und sich das Eigenthum vorbehalten, oder drucken, oder vertheidigen, und ohne Zweifel auch die, welche sie kaufen oder verkaufen (Kap. 19. Nr. 53 — 55.). Es ist gesagt wissentlich, weil es so im Gesetze steht, daher befreit von dieser Exkommunikation Unwissenheit, wenn sie auch auffallend ist. Man ist ferner im Zweifel, in wie weit die Geringfügigkeit des Satzes das Lesen entschuldige, und ob derjenige der Exkommunikation verfalle, welcher anders denkt als das Werk, welches er liest, lehrt, oder derjenige, welcher kein Buch, sondern irgend einen gedruckten oder geschriebenen Brief liest. Darüber sieh Nr. 56 — 63.

§. IV. Von der Suspension, Absetzung oder Degradation, vom Interdikt und der cessatio a divinis.

19. I. Suspensio est censura, qua clericus functiones aliquas ecclesiasticas exercere prohibetur. Die Suspension ist entweder auf eine bestimmte Zeit auferlegt und hört auf, wenn diese verflossen ist, oder sie ist im Allgemeinen auferlegt, und dauert, bis man davon losgesprochen ist. Sie ist ferner suspensio ab officio, das ist ordinis

oder jurisdictionis, oder a beneficio, oder von beiden, und sie findet auf den Anwendung, der im Allgemeinen suspendirt ist. Hier sind drei Dinge zu bemerken: 1) Daß diese gänzliche oder doch lange dauernde Suspendirung ab officio und a beneficio nur auf eine Todsünde hin eintritt; anders ist es, wenn sie theilweise oder auch ganz auf kurze Zeit, etwa auf eine Woche, eintritt. 2) Es ist den Bischöfen verwehrt, mündlich zu suspendiren; daher nimmt man, wenn der Prälat sagt: „Ich suspendire dich," vielmehr eine plötzliche Prohibirung als Suspendirung an. 3) Von nicht vorbehaltenen Suspensionen kann jeder Beichtiger lossprechen. 4) Wer eine Handlung ausübt, von der er suspendirt ist, begeht eine Todsünde, im Falle die Handlung ordinis sacri ist, oder er sie feierlich ausübt. Wann ferner einen Suspendirten, der eine solche Handlung ausübt, Unfähigkeit (irregularitas) treffen kann, sieh in Kap. 19. Nr. 64—66.

20. II. Die Deposition ist keine Censur, aber sie beraubt alles Gebrauches der göttlichen Officien und Beneficien. Sie ist entweder reale, und wird dann Degradation genannt, oder verbale, eigentliche Deposition. Die erste findet feierlich statt und beraubt der Vorrechte des Forums und des Kanons ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung; die zweite findet ohne Feierlichkeit statt, und beraubt der Privilegien nicht. Die Deposition kann nur in durch das Gesetz festgesetzten Fällen oder bei sehr schweren Vergehungen stattfinden, doch kann der Bischof davon lossprechen. Die Degradation findet nur bei den schwersten Verbrechen statt, und nur

der Papst kann davon lossprechen (Kap. 29. Nr. 67.).

21. III. Interdictum est censura ecclesiastica prohibens usum divinorum officiorum, ecclesiasticae sepulturae et aliquorum sacramentorum. Das Interdikt ist lokal, personell und gemischt. Durch das lokale sind die göttlichen Officien nur an einem bestimmten Orte verhindert; durch das personelle eine bestimmte Person an jedem Orte; das gemischte verhindert beides. Das lokale Interdikt gilt ferner nur partikulär für einige Kirchen, oder überhaupt für alle; letzterm unterliegen auch die Klosterkirchen und alle, selbst der Bischof, der es auferlegte, muß es beobachten. Vom allgemeinen personellen Interdikt sind die Bischöfe, die Kinder, die Fremden und auch diejenigen, welche den Wohnort ändern, während sie ohne Schuld sind, ausgenommen (Kap. 19. Nr. 68.).

22. Die Wirkungen des Interdikts sind: 1) Die Verhinderung der göttlichen Officien für die mit dem Interdikt Belegten. Deßhalb können die nicht mit dem Interdikt Belegten, so lange auf der Kirche kein Interdikt ruht, sie feiern, aber nur bei geschlossenen Thüren, ohne Glockenklang und mit Ausschließung der Gebannten (cap. Alma mater, de sent. excom. in 6to. 2) Die Verhinderung des Spendens der Sakramente, mit Ausnahme der Taufe, Firmung und Buße; jedoch auch von diesen ist derjenige ausgeschlossen, welcher das Interdikt verursacht hat. Außerdem ist die Ehe erlaubt und die Eucharistie und die letzte Ölung für die Sterbenden. 3) Sind die kirchlichen Begräbnisse der Laien aufgehoben,

jedoch nicht die der Priester, wenn sie nicht persönlich mit dem Interdikte belegt sind. 4) Die Priester, welche das Interdikt verletzen, sündigen schwer, und wenn sie den ordo ausüben, verfallen sie in kirchliche Unfähigkeit, die Ordensleute in den Bann. Die Laien, welche im Banne sind, sündigen auch schwer, wenn sie die Sakramente empfangen; aber wenn das Interdikt nur lokal ist und sie wohnen den göttlichen Officien bei, so begehen sie, wie Soto, Silvestro, Laymann und andere sagen, nur eine läßliche Sünde (Nr. 69.). Alle, welche mit dem Interdikt belegen können, können auch exkommuniziren. Wer vom Interdikt lossprechen kann, zeigt Nr. 70. der Anl. f. B.

23. IV. Die cessatio a divinis bezieht sich auf die Kassation von den göttlichen Pflichten und vom Begräbniß. Hier sind die nämlichen Sakramente wie oben beim Interdikt gestattet. Dieß ist keine Censur, und tritt nur bei außerordentlicher Beleidigung Gottes oder der Kirche ein. Sie kann von dem, welcher die Censuren auflegen kann, auferlegt und von diesem auch wieder erlassen werden (Nr. 71.).

III. Punkt.

Von der kirchlichen Unfähigkeit.

24. Die kirchliche Unfähigkeit (Irregularitas) est impedimentum prohibens susceptionem ordinum et susceptorum usum. Man sagt Hinderniß, weil sie nach der gewöhnlichen, sehr zu billigenden Meinung, auch nach Suarez, Bonacina, Castropalao,

Salmaticesi, Soto, Bannez, Covarr. u. a., keine Censur ist (Nr. 73.). Die kirchliche Unfähigkeit gestattet keine Weihe auszuüben, noch zu nehmen, nicht einmal die erste Tonsur. Ob die Uebertragung eines Beneficiums an einen Unfähigen giltig oder nichtig sei, ist im Streite und beides wahrscheinlich. Das ist gewiß, daß er, im Falle er die Unfähigkeit sich durch ein Verbrechen zugezogen hat, das Beneficium ohne Dispens nicht behalten dürfe (Nr. 76 und 77.).

25. Man beachte hierbei folgendes: 1) Die Unfähigkeit tritt nur ein, wenn sie in jure ausgesprochen ist, nach cap. Is qui, de Sent. excom. in sexto, wo es heißt: Cum id non sit in jure expressum etc. Daher tritt im Zweifel die Unfähigkeit nicht ein, außer, wenn jemand zweifelt, ob er an einem Morde Theil genommen oder nicht; denn in diesem Falle muß er für unfähig gehalten werden, wie in cap. Significasti und cap. Ad audientiam de sentent. excom. steht, und dieß sowohl vor dem äußern als dem innern Forum. Doch ist dieß nicht der Fall, wenn er zweifelt, ob ein Mord gefolgt sei oder nicht, wie mit gutem Grund Pichler, Elbel, Sporer u. a. sagen. 2) Bemerke man, daß, um der Unfähigkeit ex delicto zu verfallen, eine tödtliche Handlung für sich allein nicht hinreicht, sondern daß sie auch äußerlich und vollbracht sein muß, wenn es auch heimlich geschah. Ferner ist die Kenntniß des Kirchengesetzes, das sie verbietet, nothwendig. Ob man außerdem besondere Kenntniß von der Unfähigkeit verlangen solle, verneinen viele Lehrer; aber andere, wie Navarro, Silvestro, Sanchez,

Roncaglia, Sayro, Boss., Suarez, Salmaticesi, behaupten es mit billigen Gründen, weil ja die Unfähigkeit keine Censur noch heilsame Strafe, sondern ein Hinderniß ist; sie ist aber eine Strafe, und zwar eine außerordentliche Strafe, von der Unwissenheit lossprícht, wie wir in Nr. 4. dieses Kapitels gesagt haben (Nr. 79—84.).

26. Die Unfähigkeit hört auf vier Weisen auf: 1) mit der Dispens; 2) mit der Taufe, wenn die Unfähigkeit wegen Verbrechen stattfand; 3) mit dem Ordensprofeß; 4) mit dem Hinwegfallen der Ursache, wenn die Unfähigkeit wegen Mangels des Alters, wegen Unwissenheit, od er wegen Armuth stattfand; wenn sie wegen Infamie ob einer Handlung eintrat, so hört sie bei eintretender Besserung oder bei Veränderung des Ortes auf; trat aber die Infamie durch das Gesetz oder auf Richterspruch ein, so ist Dispens nothwendig (Nr. 85—87.).

27. Die Unfähigkeit ist entweder Unfähigkeit ex delicto oder ex defecto. Unfähigkeitsarten ex delicto gibt es sechs: 1) Wegen ernstlich und wissentlich wiederholter Taufe; dadurch wird der Taufende wie der Getaufte unfähig. 2) Wegen Uebertretung der Censur; wenn der mit der Censur Belegte feierlich eine Handlung der heiligen Weihe (ordinis sacri) ausübt, aber nicht, wenn er predigt, oder Handlungen der niedern Weihen oder Jurisdiktion verrichtet. 3) Wegen feierlicher Ausübung eines ordo, den der Priester noch nicht hat. 4) Wegen einiger künftiger Ordinationen, d. h. a) wenn jemand eine Weihe ohne Beistimmung des Bischofs empfängt; b) wenn er ohne Dispensation desselben

mehrere Weihen, worunter eine heilig ist, empfängt; c) wenn jemand, nachdem er eine Ehe abgeschlossen hat, vor deren Vollendung eine heilige Weihe nimmt. Andere heimliche Ordinationen bringen die Unfähigkeit nicht mit sich, sondern nur die dem Papste vorbehaltenen Suspensionen, welche man im 3ten Theil, 3ten Anhang, Nr. 46. ersehen kann. Und dasselbe gilt billig von dem, welcher, der Censur verfallen, die heilige Weihe nimmt, aber nicht ausübt. 5) Wegen außerordentlicher Unthaten, welche facto vel jure notorisch wurden, und a jure die Infamie zur Folge hatten, als da sind Ketzerei, Simonie, Ehebruch, Blutschande, Sodomie, Hurerei, Entführung, Meineid vor Gericht, Straßenraub und ähnliches. Man beachte aber, daß diese Art der Unfähigkeit mit der Besserung aufhört. 6) Wegen ungerechten Mordes oder Gliederverstümmelung; diese Unfähigkeit ist auch auf die Veranlasser, Rathgeber oder auf andere Weise Theilnehmenden ausgedehnt. In Bezug auf die Unfähigkeit wegen Mordes sind mehrere Zweifel. Ob ihr derjenige verfalle, welcher den Mord bereut, ehe der Getroffene stirbt, oder derjenige, welcher kommt, nachdem der Ermordete schon von andern getödtet wurde; ob derjenige Rathgeber, welcher im Zweifel ist, ob er den Mord verursacht habe, oder der den Rath widerrufen hat; ob derjenige, welcher den Mord nicht pflichtmäßig hinderte; ob derjenige, welcher den Mord durch irgendwie unerlaubte Handlungen verursachte; ob derjenige, welcher mordete, um sein Leben, seine Keuschheit oder seine zeitlichen Güter zu retten; ob jeder Mord, der im Streite geschah,

als kasual zu betrachten; wie die Verstümmelung eines Gliedes zu nehmen ist: über dieses alles vergl. Kap. 19. Nr. 93 — 110. in der Anl. f. B.

28. Der Unfähigkeitsarten ex defectu gibt es acht: 1) Wegen geistiger Mängel; daher sind Narren, Wahnsinnige, Epileptische, Unwissende, Neubekehrte, und auf's neue Bekehrte unfähig. 2) Wegen körperlichen Mangels; daher sind unfähig Blinde, Taube, Stumme, diejenigen, welche einer Hand, oder aller Finger oder des Daumens oder des Zeigefingers beraubt sind; ferner Aussätzige, diejenigen, welche der Nase beraubt, oder auf andere Weise mißgestaltet sind, z. B. die, welche einen Höcker haben (Nr. 116 — 125.). 3) Wegen Mangels der (ehelichen) Geburt; daher sind unfähig die Bastarde, welche übrigens durch folgende Heirath, durch Ordensprofeß oder durch Dispens des Papstes legitim werden. 4) Wegen Mangels des Alters, wie Kap. 16. Nr. 10. gesagt wurde. 5) Wegen Mangels des Sakraments, d. h. wegen Bigamie, welche an Annahme der Weihen hindert, und dreierlei Art ist: a) Wirkliche (vera), wenn jemand nach einander zwei Weiber ehelichte; b) erklärte (interpretativa), wenn man um der Fiktion des Gesetzes willen annimmt, daß einer zwei Weiber hatte (Kap. 19. Nr. 134—139.); c) scheinbare (similitudinaria), wenn man eine, wenn auch nichtige Ehe mit einer Frau (keiner Jungfrau) eingegangen hat, oder mit einer Jungfrau, nachdem man in einem Orden feierliche Gelübde abgelegt, oder eine heilige Weihe genommen hat (Nr. 140.). 6) Wegen Infamie, worüber wir in der vorigen

Nummer sprachen; Unfähigkeit wegen Infamie ist dieselbe, wie wegen Mängel (defectus) oder wegen Verbrechen (delictus). 7) Wegen Mangels der Freiheit; daher sind unfähig: a) die Sklaven; b) die Verheiratheten; c) die durch Eid oder Besoldung verpflichteten Beamten; d) die Soldaten, wenigstens, wenn sie durch einen Eid gebunden sind. 8) Wegen Mangels an Lenität; deßhalb ist unfähig, wer erlaubter Weise in einem gerechten, aber offensiven Kriege gemordet hat, oder wer im Gerichte wirklich mit Erfolg und sehr viel an dem Tode eines Menschen Antheil genommen; und ebenso ist auch ein Chirurg unfähig, der, zwar auf erlaubte Weise, durch Schneiden oder Brennen, jemand ein Glied verstümmelt oder abgenommen hat (Kap. 19. Nr. 147 u. 148.).

Kapitel XIX.

Von den kirchlichen Beneficien.

I. Punkt.

Wem können und sollen die Beneficien übertragen werden?

1. Beneficium est jus perpetuum auctoritate ecclesiae constitutum exercendi officium spirituale in aliqua ecclesia, percipiendi propter ipsum fructus ex bonis ecclesiae. Die Beneficien sind zweierlei Art, einfache und doppelte. Einfache Beneficien sind diejenigen, welche mit Erlaubniß des Bischofs gestiftet sind, um das Officium zu beten oder die Messe zu lesen; dieses ist bei Kano-

nikaten, Kapellancien und andern einfachen Beneficien der Fall. Die doppelten sind solche, welche eine Jurisdiktion mit sich bringen, wie Bisthümer, Pfarreien, Propsteien und ähnliche, oder einen Vorrang geben, wie die Würde eines Kapitelseniors, Kapellmeisters, oder irgend ein kirchliches Amt auflegen, als da sind: eines Schatzmeisters, Haushälters ꝛc. Beneficien werden auf drei Arten erworben: 1) durch freie Uebertragung des Papstes oder Bischofes; 2) durch vom Prälaten bestättigte Wahl; 3) durch Präsentation des Patronen, im Falle das Beneficium unter dem Patronat steht, und zwar innerhalb vier Monaten, wenn es ein weltliches, innerhalb sechs, wenn es ein geistliches ist; nach dieser Zeit gebührt die Uebertragung dem Prälaten (Bischof) (Cap. Quoniam. de Jure patr.). Wem der Bischof die Institution geben soll, ob ihm die Präsentirten mehr unterworfen sind, dieß und anderes siehe in meiner Anleit. f. Beichtv. Kap. 13. Nr. 31 u. 32.

2. Die erste Frage ist, ob alle Beneficien an die Würdigsten übertragen werden müssen. Dieß ist gewiß in Betreff der Kardinalswürde, Bisthümer und Kuratbeneficien nach dem Tridentiner Concil, Sess. 24. 1 et 18. In Bezug auf die einfachen Beneficien bemerken Soto, Navarro, Sanchez, Sa u. a., daß der Bischof keine schwere Sünde begehe, wenn er sie an minder Würdige überträgt. Dieser Meinung kann ich nicht beistimmen; ich billige vielmehr die entgegengesetzte des Lessio, Lugo, Roncaglia, Salmaticesi und des heiligen Thomas (2. 2. q. 63. a. 2.), nach welcher, weil die Beneficien nicht nur zum Nutzen der Kirche, sondern auch zur Be-

lohnung der Verdienstvollen gestiftet sind, der Bischof, wenn er die Würdigsten hintansetzt, schwer die justitia distributiva verletzt (Anl. f. B. Kap. 13. Nr. 33.). Dasselbe gilt für die Patrone der einfachen Beneficien, und für die, welche darauf verzichten. Ich sage einfache, weil in Bezug auf die Kuratbeneficien es gewiß ist, daß die Patrone die Würdigsten präsentiren müssen, wogegen der 47ste Satz, welchen Innocenz XI. verdammte, das Gegentheil spricht (Nr. 34 und 35.). Ob derjenige, welcher einem minder Würdigen ein Kuratbeneficium verlieh, zur Wiedererstattung verpflichtet sei, besonders wenn deßhalb ein Konkurs stattfand, siehe Nr. 37. Uebrigens sündigt der minder Würdige, welcher mit einem Würdigern konkurrirt, nicht, auch nicht, wenn er das Beneficium erlangt, sollte es auch ein Kuratbeneficium sein; denn der heilige Thomas versichert, indem er von den Bisthümern schreibt: Non requiritur, ut reputet se aliis meliorem, sed sufficit quod nihil in se inveniat, per quod illicitum ei reddatur assumere praelationis officium (2. 2. q. 185. a. 1. — Anleit. f. B. Kap. 13. Nr. 38.).

3. Die zweite Frage ist, ob mehrere Beneficien giltig auf eine Person übertragen und vergeben werden können? Einige Beneficien dulden dieses durchaus nicht, wie die Kuratbeneficien, und die uniformes sub eodem tecto, d. i. welche an demselben Orte zu derselben Zeit zusammentreffen (beneficia incompatibilia primi generis). In Bezug auf die beneficia incompatibilia secundi generis, wie die, welche Wohnort und Antheil verlangen,

kann nur der Papst dispensiren, wenn eine dringende Nothwendigkeit oder hervorragende Nützlichkeit dieß bedingt. Uebrigens ist durch das Concil von Trient (sess. 24. cap. 17.) die Anhäufung auch einfacher Beneficien ausdrücklich verboten, sowie eines zum Lebensunterhalte genügt. Daher sagen wir mit dem heiligen Thomas (Quodlib. 9. artic. 15.) und mit der allgemeinen Ansicht von Azorio, Lessio, Laymann, Salmaticesi u. a., daß die Anhäufung der Beneficien auch durch das Naturgesetz verpönt sei, aber daß aus gerechten Ursachen der Papst dispensiren kann, z. B. wegen der Noth und des Nutzens der Kirche, oder wegen der ausgezeichneten Verdienste irgend einer Person, wie in cap. De multa, fin. de Praeb. steht.

II. Punkt.

Von den Pflichten der Beneficiaten. Von der Belastung und Veräußerung der Kirchengüter.

4. Die Vorbedingungen zu einem Beneficiaten sind: 1) daß er die Tonsur habe; 2) daß er legitim sei, obgleich bei einfachen Beneficien und niedern Weihen der Bischof Illegitime dispensiren kann; 3) daß er nicht exkommunizirt, noch unfähig (irregularis) sei; 4) daß er die gehörige Kenntniß besitze; 5) daß er wenigstens ein Alter von 14 Jahren bei einfachen Beneficien, von 21 bei einem solchen, welches die heilige Weihe verlangt, von 25 Jahren bei einem Kuratbeneficium habe, mit dem Vorhaben, sich innerhalb eines Jahres ordiniren zu lassen;

außerdem begeht er eine Todsünde und die Vergebung ist nichtig; ob einer das Beneficium annehmen darf, wenn er noch zweifelt, oder nur bedingt sich weihen lassen will, ob der Bischof von der Ordination innerhalb einiger Jahre dispensiren kann, und ob der sündigt, welcher ein einfaches Beneficium mit dem Vorhaben, es zu verlassen, empfängt, hierüber siehe Anl. Kap. 13. Nr. 42 — 44.

5. Die Verpflichtungen des Beneficiaten sind: 1) Er muß den Habit und die Tonsur tragen; 2) er muß das Officium beten, worüber wir schon Kap. 16. Punkt 2. Nr. 21. sprachen. Noch ist zu wissen, daß der Beneficiat, wenn er das Officium sechs Monate nach der Erlangung des Beneficiums nicht hält, non facit fructus, wie das fünfte Lateranensische Concil sagt, und er gehalten ist, die Früchte des Beneficiums an die Armen oder an den Fond der Kirche, und zwar entweder alle, oder gemäß des unterlassenen Theiles, vor allem Urtheilsspruche zu erstatten. Wenn er sein Officium ohne seine Schuld unterließ, oder die Früchte nicht genießen kann, dann ist er entschuldigt. Viele Lehrer behaupten ferner, daß derjenige, welcher ein Beneficium hat, das nicht den dritten Theil des Unterhalts auswirft, das Officium desselben nicht zu halten brauche. 3) Haben die Beneficiaten die Verpflichtung, die überflüssigen Früchte des Beneficiums auf die Armen oder auf fromme Werke zu verwenden. Ueberflüssig werden jene genannt, welche nach Abzug des standesmäßigen Unterhalts, den der Beneficiat, wenn er auch eigene Güter hat, von den Einkünften des Beneficiums nehmen kann, übrig

bleiben. Unter den Armen sind die Armen eines jeden Ortes begriffen, vorausgesetzt, daß die Armen im Orte des Beneficiums nicht in schwererer Noth sind. Aber auch diesen kann er seine armen Verwandten vorziehen, wenn sie nicht nach ihrem Stande leben können. Man zweifelt, ob auch ein Pensionirter gehalten sei, das, was er über seinen Unterhalt erübrigt, an die Armen zu vertheilen; ich glaube mit Azorio, Vasquez, Lugo u. a., er sei nicht verpflichtet. Ob der Beneficiat, wenn er die Früchte auf unnütze Dinge verwendet, zur Wiederersetzung gehalten sei, siehe in Kap. 10. Nr. 6. Hier ist noch zu bemerken, daß es dem Beneficiaten überhaupt verboten sei, Richter in einer Blutsache zu sein, oder vor dem weltlichen Forum Advokat zu sein, ausgenommen, wenn er irgend eine ihm selbst oder seine Blutsverwandten bis zum vierten Grade betreffende Sache vertheidigt; auch Waisen und Wittwen darf er vertreten, wie in cap. Multa, Ne Cler. vel Monac. steht.

6. Ferner haben manche Beneficien die Verpflichtung der Anwesenheit. Schon Kap. 7. Nr. 6. wurde von der Anwesenheit der Pfarrer gesprochen. Hier wollen wir von der Anwesenheit der Kanoniker an Kathedralen oder Kollegiatstiften sprechen. In Betreff ihrer verordnet das Trienter Concil (sess. 24. cap. 12.), daß, wenn sie länger als drei Monate abwesend sind, sie im ersten Jahre des Genusses eines Theiles der Früchte, im zweiten aller, im dritten des ganzen Beneficiums beraubt sind. In den drei vom Concil erlaubten Monaten beziehen sie zwar noch die Früchte ihrer Präbende, aber

nicht die Ueberschüsse, wenn sie auch von ihren Kollegen zurückgelegt werden (quamvis remissione exclusa, his careant, sagt das Concil); wenn sie über drei Monate abwesend sind, verlieren sie auch die Früchte der Präbende, und das vor jedem Urtheile, wie Benedikt XIV. in einem seiner Breven, das Dilecte fili anfangt, und den 19. Januar 1748 erlassen wurde, erklärt hat, worin er auch die, welche im Chor nicht singen oder nicht psalmiren, eingeschlossen hat, unter welche auch die, welche mit gedämpfter Stimme singen, gehören (Anl. f. Beichtv. Kap. 13. Nr. 50 und 51.).

7. Drei Ursachen können die Kanoniker vom Chor freisprechen: Infirmitas, rationabilis corporis necessitas, evidens ecclesiae utilitas, wie in cap. unic. de Cler. non resid. steht. Unter infirmitas versteht man eine schwere Krankheit, oder eine solche, welche schwer werden kann (Anl. Kap. 13. Nr. 52.). Unter corporis necessitas versteht man das Bedürfniß, seiner Heilung halber eine Luftveränderung machen oder Bäder besuchen zu müssen. Ob der Exkommunizirte oder Unfähige die Früchte seines Beneficiums verliert, sieh Nr. 53 und 55. Utilitas ecclesiae geht auf die eigene Kirche oder Diöcese, und noch mehr auf die Kirche überhaupt. Daher sind vom Chore befreit die Kanoniker, welche nach Hof gehen, um die Rechte ihrer Kirche oder ihrer Beneficien zu wahren, oder den Bischof besuchen, oder nach Rom reisen, um die heiligen Kirchen anstatt des Bischofes zu besuchen, oder den Bischof unterstützen, der zwei zu seiner Hilfe brauchen kann. Ferner ist vom Chore der-

jenige Kanonikus frei, der (als canonicus poenitentiarius) die Beicht hört, oder im Beichtstuhl assistirt, und derjenige (als canonicus theologus), welcher predigt oder eine Predigt ausarbeitet, während die andern im Chore sind, oder Exequien oder Processionen halten, und diese beziehen nicht nur die Früchte der Präbende, sondern auch die Ueberschüsse, was den andern davon Befreiten nicht zu gute kommt, die nur die Präbende beziehen (Kap. 13. Nr. 56 u. 57.). Ob der Pönitentiar seinen Antheil an den Exequien bezieht, welche die andern halten, während er dem confessionarium beiwohnt, dieß hängt nach Fagnano von der Gewohnheit der Orte ab; aber Barbosa, Castropalao und Bonacina bejahen es, gleich als wenn er bei allen Processionen, Gebeten und Exequien, welche im Chor geschahen, beigewohnt hätte, und führen dafür auch eine Erklärung der S. C. in einer Gienen. am 4. Sept. 1591 an.

8. Die Beneficien gehen auf vier Arten verloren: 1) durch den Tod des Beneficiaten; 2) durch Urtheilsspruch; 3) durch Entsagung vom Beneficium. Hierbei ist zu bemerken, daß wenn eine Entsagung giltig sein soll, sie vom Vergeber genehmigt werden muß, und wenn der Entsagende krank ist, so muß er nach geschehener Entsagung wenigstens zwanzig Tage noch leben; wenn dabei eine Pension oder irgend etwas besonders ausbedungen wird, so muß sie vom Papst genehmigt werden. 4) Verliert man das Beneficium durch Bestimmung des Gesetzes, so verliert das Beneficium ipso jure, wer eine Ehe eingeht, wer einen Ordensprofeß ablegt, wer

ein zweites inkompatibiles Beneficium annimmt, wer reale Simonie begeht, wo beide Theile betheiligt sind, weil man von ihr nicht losgesprochen werden kann, wenn man nicht auf das durch Simonie erlangte Beneficium verzichtet (Extravag. In sublimi 1. de Simon.). Wegen der andern ohne Simonie erlangten Beneficien ist Urtheilsspruch nothwendig. Ferner sind die Synodal-Examinatoren, welche in Betreff der Kuratbeneficien Simonie begehen, gleichfalls ipso facto aller ihrer Beneficien beraubt, indem das Trienter Concil verordnet (sess. 24. cap. 18.), daß dieselben absolvi nequeant, nisi dimissis beneficiis (Anleit. f. B. Kap. 13. Nr. 58.).

9. Noch ist hier einiges zu bemerken. Die Pension ist ein Antheil, welchen man aus Früchten eines fremden Beneficiums erlangt. Es gibt drei Arten, eine temporale oder weltliche, eine spirituale oder kirchliche, und eine mittlere. Die temporale kann auch an Laien für irgend eine weltliche Bemühung als Advokat, Arbeiter ꝛc. gegeben werden. Die geistliche gibt man für irgend einen geistlichen Titel, wie eines Instruktors, Koadjutors oder Pfarrers. Die mittlere gründet sich auf einen geistlichen Titel, wird aber für temporale Hilfe gegeben, z. B. einem kranken Pfarrer oder einem armen Priester. Außerdem ist noch mehreres zu bemerken: 1) daß die Pensionen vom Papste allein zugetheilt werden, und dazu ist kein Konsens des Patrons des Beneficiums nothwendig. Es ist die Frage, ob auch der Bischof sie in gewissen Fällen zutheilen könne, und einige geben es auch zu; aber es ist nach der

Praxis der römischen Kurie, welche das Gesetz macht, nicht erlaubt. 2) Darf die Pension den dritten Theil der Früchte des Beneficiums nicht überschreiten. 3) Muß der kirchliche Pensionär, nach der Bulle des heiligen Pius V., wenn er das große Officium nicht betet, wenigstens das der seligen Jungfrau beten, widrigenfalls geht er seiner Einkünfte verlustig (Nr. 59.).

10. Zum Schluß ist noch einiges über die Veräußerung kirchlicher Güter eines frommen Ortes ohne die gehörige Feierlichkeit zu bemerken; diese Veräußerung ist in der Extravagant. Ambitiosa, de Reb. eccles. non alien. verboten. Unter Veräußerung (alienatio) ist Verkauf, Schätzung, Austausch, Belastung, Verpfändung, Uebergabe und die Verpachtung nutzbringender Fonde über drei Jahre begriffen. Jedoch kann der Beneficiat für die Dauer seines Lebens die Güter seines Beneficiums verpachten. Unter kirchlichen Gütern sind die unveränderlichen, wie die Namen von Schuldnern, jährliche Renten, das Recht der Servitut, Heerden, große Summen zum Ankauf von unbeweglichen Gütern, und auch die kostbaren beweglichen Güter, welche aufbewahrt werden können, wie Edelsteine, Silber, Bibliotheken und ähnliches begriffen. Doch ist ein Fond, dessen Veräußerung dem Gutdünken der Administratoren überlassen wurde, nicht mit eingeschlossen. Unter frommem Ort versteht man jeden Ort, der mit Autorität des Bischofes errichtet wurde. Die Feierlichkeiten (solemnitates), welche bei der Veräußerung solcher Güter verlangt werden, sind: 1) allgemeine Berathschlagung; 2) schriftlicher

Konsens des Klerus und des Bischofes; 3) päpstliche Beistimmung. Wenn der Werth geringfügig ist, wie wenn er etwa 50 römische Thaler nicht übersteigt, genügt die bischöfliche Beistimmung nach can. Terrulas 12. quaest. 2. Und wenn die Nothwendigkeit oder ein offenbarer Nutzen dazu treibt, dann kann der Bischof zu jeder Veräußerung Erlaubniß geben. Ob, wenn die Veräußerung aus gerechter Ursache geschah, aber ohne päpstliche Beistimmung, sie nicht nur unerlaubt, sondern auch nichtig sei, siehe in der Anl. Kap. 13. Nr. 62.

Kapitel XX.

Einziger Punkt.

Von den Pflichten einiger besondern Personen, nemlich der Richter, Schreiber, Advokaten, Ankläger, Zeugen und Angeklagten.

1. Bei diesem Stoffe wollen wir das, was sich auf das Forum bezieht, übergehen, und nur die Grundlehren, welche sich auf das Gewissen beziehen, anführen. I. Von den Richtern ist zu bemerken: 1) Daß der Richter den Schuldigen ohne vorhergehende Anklage nicht verurtheilen darf, ausgenommen das Verbrechen ist notorisch und das Gerücht davon allgemein und durch zwei Zeugen bestättigt. 2) Wenn der Richter auf Privatwegen erfahren hat, daß jemand schuldig ist, dieser aber vor Gericht als unschuldig erscheint, so darf er ihn nicht verurtheilen. Im Zweifel ist, ob er einen, der als schuldig

überführt wurde, von dem er aber weiß, daß er unschuldig sei, verurtheilen darf. Viele bejahen es mit dem heil. Thomas (2. 2. q. 67; a. 2.). Aber viele andere, wie Navarro, Lessio, Toledo, Silvestro, Bonacina und andere, verneinen es. Doch ist zu bemerken, daß ein solcher Zweifel nur bei Kriminalsachen eintreten kann; denn in Civilsachen ist es gewiß, daß der Richter den Urtheilsspruch secundum allegata et probata fällen muß. 3) Darf der Richter nach der Erklärung, die Papst Innocenz XI. bei Verdammung des zweiten Satzes (s. Anhang) gab, nicht nach der unwahrscheinlichern Meinung urtheilen, sondern er muß nach der wahrscheinlichern sprechen, und wenn die Gründe gleich wahrscheinlich sind, muß er die Sache theilen. Wenn aber der Grund des Besitzers hinlänglich wahrscheinlich ist, so sagen gewöhnlich und mit Recht Cardenas, Bonacina, Holzmann, La-Croix u. a., daß er zu seinen Gunsten urtheilen müsse; indem, wie der heilige Augustin sagt, der Besitzer ein sicheres Recht hat, die Sache zurückzubehalten, bis anerkannt ist, daß sie einem andern gehöre (Anl. Kap. 13. Nr. 63.). 4) Merke man, daß der Richter von den Parteien keine Geschenke von Werth annehmen darf. In Betreff des Zweifels: a) ob er eßbare und trinkbare, welche freiwillig angeboten werden, annehmen dürfe, siehe Nr. 66; b) ob er nach Fällung eines ungerechten Urtheils wegen eines empfangenen Geschenkes dasselbe zurückgeben müsse, sind viele bejahender Meinung; aber andere, wie der heilige Antonin, Navarro, Molina, Lessio, Lugo, Salmaticesi, läugnen es nicht ohne Grund (Kap. 13. Nr. 67. u. Kap. 10. Nr. 50.).

2. II. Um von den Schreibern zu reden, so sündigen diese, wenn sie mehr als die Taxe verlangen, ausgenommen, sie vollenden eine außerordentliche Arbeit, oder, wenn, wie Lugo, Molina, Salmaticesi ꝛc. sagen, die Taxe schon sehr alt ist, und mit dem Preise der Dinge in gegenwärtiger Zeit in keinem Verhältnisse steht. Ob der Schreiber, wenn er mehrere Aufträge übernimmt, von jeder der Parteien den Tagsbezug verlangen könne, siehe in Kap. 13. Nr. 68.

3. III. Von den Advokaten ist zu bemerken: 1) daß Mönche und Kleriker in sacris oder Beneficiaten nur in eigener oder in Angelegenheit der Verwandten, oder Wittwen und Waisen als Advokaten auftreten können, wie Kap. 10. Nr. 5. am Ende gesagt ist; 2) daß man in Kriminalprocessen auch die Delinquenten vertheidigen dürfe, nicht aber die Ankläger, wenn deren Grund nicht gewiß ist; 3) daß der Advokat gehalten ist, die Wittwen und Waisen, die in großer Noth sind, zu vertheidigen, wenn es ohne schweren Nachtheil geschehen kann; 4) daß er die gleich billigen Processe von Anklägern, aber auch die weniger begründeten der Angeklagten übernehmen kann. Die Frage ist, ob man auch die weniger begründeten Processe von Anklägern (actores) übernehmen darf? Einige verneinen, andere, wie Azorio, Lugo, Sanchez ꝛc. gestatten es. Wenn man eine ungerechte Sache vertheidigt, so muß man allen Schaden, der dadurch der Gegenpartei, oder dem Klienten, welcher vom Unrecht nichts wußte, verursacht wurde, ersetzen; 5) der Advokat sündigt, wenn er über das Salarium übereinkommt, da der

Streit erst beginnt, oder wenn er de quota litis unterhandelt, z. B. den dritten oder vierten Theil zu nehmen, im Falle der Proceß gewonnen wird l. Litem. C. de Procurato. Aber wenn der Preis billig ist, so braucht er ihn, wie Laymann, Lugo, Navarro, Sanchez ꝛc. sagen, nicht zu erstatten. Er sündigt auch, wenn er Chikane oder ungehörige Verzögerungen anwendet, im Falle er keinen bestimmten Grund dazu hat, wie Silvestro, Armilla, Sanchez und andere bestimmen. Wenn aber der Proceß nur wahrscheinlich gerecht ist, so ist dieß bei ganz einleuchtenden Gründen gestattet, z. B. um den Richterspruch eines ungerechten Richters zu vermeiden, was aber sehr selten ist (Kap. 12. Nr. 70 und 71.).

4. IV. In Bezug auf die Ankläger sind die Klagen zu unterscheiden. Die eigentliche Klage ist diejenige, welche man beim Richter macht, damit der Schuldige nach Führung des Beweises gestraft werde. Eine andere ist die gerichtliche Anzeige, die man dem Richter als dem Obern macht, aber ohne Verpflichtung, den Beweis zu führen. Eine andere ist die evangelische Anzeige (denunciatio evangelica), welche man dem Obern als Vater macht. Dieß vorausgesetzt, ist zu bemerken: 1) Wenn es sich von einem allgemeinen Unheil, als z. B. Ketzerei, Aufruhr und ähnlichem, handelt, so soll jeder den Schuldigen anklagen oder wenigstens anzeigen. Wegen des Zweifels, ob Zoll- oder Flurwächter, welche die Uebertreter nicht anzeigen, nur den Werth des Zolles oder des gemachten Schadens, oder den ganzen Werth der Strafe bezahlen sollen, siehe

Kap. 13. Nr. 73. 2) Bemerke man, daß, wenn es sich um den eigenen Schaden, oder den der Kirche, oder den der Verwandten bis zum vierten Grade handelt, die Kleriker die Schuldigen auch in Blutsachen anklagen können, wenn sie die Erklärung gegeben haben, daß sie nur Vergütung des Schadens wollen. 3) Bemerke man, daß man, wenn es sich von Ketzerei handelt, den Schuldigen anzeigen muß, ohne zuvor eine Zurechtweisung zu geben, wie Alexander VII. bei Verdammung des fünften Satzes deutlich erklärt hat (Nr. 72 u. 73.). Und hier beachte man, daß alle der Ketzerei Verdächtigen, als da sind: Beichtiger, die ad turpia reizen, solche, welche die Sakramente zum Wahrsagen mißbrauchen, diejenigen, welche zwei Frauen nehmen, diejenigen, welche ketzerische Lästerungen oder den Dogmen des Glaubens widersprechende Sätze mit Bedacht und im Ernst verlauten lassen (aber nicht diejenigen, welche sie aus Unwissenheit oder Ausdrucksverwirrung oder im Zorn, ohne darauf zu beharren, sprachen), den Obern angezeigt werden müssen, wenn die Anzeige nicht schweren Schaden mit sich bringt; daher entschuldigen die Lehrer die Verwandten bis zum vierten Grade von dieser Verpflichtung. Die erklärten Ketzer, und noch mehr die dogmatisirenden, müssen von jedem, selbst wenn es ihm Nachtheil oder Schaden bringt, angezeigt werden. Ferner sind alle wirklichen Beschwörungen, d. h. diejenigen, welche unter ausdrücklicher Anrufung und Verbindung des Teufels stattfanden, die ex professo gelehrt wurden, oder die eine Wirkung mit sich brachten, anzuzeigen. Aber in unserem Königreiche

braucht solcher Aberglauben gemäß einer Anzeige des Königs beim Erzbischof von Neapel in kirchlichen Gerichten nicht angezeigt zu werden, wenn nur kein Mißbrauch mit der Eucharistie oder dem heiligen Öle getrieben wird.

5. Noch ist nützlich, einige Lehren in Bezug auf die Monitorien anzumerken, wodurch zuweilen von den Bischöfen vorgeschrieben wird, unter Strafe der Exkommunikation ein Verbrechen, das durch Beiseiteschaffung von Sachen und Schriften begangen wurde, anzuzeigen. Dabei beachte man, daß zur Enthüllung des Geheimnisses nicht verbunden sind: 1) der Dieb selbst; 2) wer den Dieb kennt, aber ihn ohne Furcht vor schwerem Schaden nicht anzeigen kann; 3) die Verwandten bis zum vierten Grade, auch die andern von seiner Familie, und auch die Sklaven nicht, wenn sie ihn nicht ohne schweren Schaden anzeigen können; 4) wer die Sache zwar weiß, sie aber nicht beweisen kann; 5) wer sie von andern bewährten Personen hörte; 6) wer zur Zeit des Monitoriums fern von der Diöcese war; wer aber in der Diöcese war, darf nicht fortgehen, ohne sie zu entdecken; 7) wer das Verbrechen als ein natürliches Geheimniß erfuhr, wie der heilige Thomas (2. 2. q. 70. a. 1. ad 2.) und andere gemeinschaftlich sagen (Anleit. Kap. 13. Nr. 75.).

6. V. Von den Zeugen ist zu bemerken: 1) daß nach der Lehre des hl. Thomas (2. 2. q. 7. art. 1.) der Zeuge nicht verbunden ist, alles, was er weiß, zu sagen, wenn er nicht gehörig vom Richter befragt wird, d. h. wenn wenigstens ein halbgiltiger Beweis

da ist, oder ein anderer glaubwürdiger Zeuge, oder das öffentliche Gerücht, oder überzeugende Anzeigen. Ferner ist er nicht dazu gehalten, wie Angelikus (art. 2.) sagt, wenn es zum eigenen oder der Seinen Schaden gereicht, oder wenn er die That unter natürlichem Siegel wüßte, außer es wäre, um einem allgemeinen Schaden vorzubeugen; 2) daß, wenn der Zeuge das Falsche (an der Sache) angibt, und dadurch Schaden verursacht, so muß er ihn bestimmt ersetzen. Wenn er das Falsche nicht sagt, sondern nur die Wahrheit verheimlicht, dann sündigt er gegen den Gehorsam oder auch gegen die gesetzliche Gerechtigkeit; aber nicht, wie Molina, Lessio, Bonacina, Lugo u. andere mit Grund sagen, gegen die ausgleichende Gerechtigkeit (Justitia commutativa), daher ist er zum Ersatze nicht gehalten. Wenn er schwört, daß er die Wahrheit sage, so fehlt er zwar gegen die Religion, aber nicht gegen die Gerechtigkeit.

7. VI. Um zum Schlusse vom Angeklagten zu sprechen, so ist er ebenfalls nicht schuldig, sein Verbrechen zu bekennen, wenn er nicht vom Richter in gehöriger Form gefragt wird, d. h. wenn wenigstens ein halbgiltiger Beweis daliegt, wie oben Nr. 6. gesagt wurde; ebenso erklärt sich der heil. Thomas (2. 2. q. 69. a. 2.). Hier ist im Zweifel, ob der Richter in gehöriger Form frage, oder nicht; weil, sagen einige, der Angeklagte das Recht auf sein Leben oder seinen Ruf besitzt, im Falle ihm nicht bekannt ist, daß er in gehöriger Form gefragt sei (Anl. Kap. 13. Nr. 82.). Man fragt hier ferner: 1) Ob der Schuldige, auch wenn er in gehöriger

Form gefragt wurde, sein Verbrechen bekennen müsse, im Falle es sich um den Tod oder eine andere sehr schwere, körperliche Strafe handelt? Suarez, Lugo, Sa, Peyrin, Filliucio u. a. verneinen es, indem das menschliche Gesetz, in diesem Falle, als zu hart, nicht verpflichte, da sich hier der Angeklagte selbst zu solcher Strafe verurtheilen würde. Dieser Meinung stimme ich nicht bei, sondern die entgegengesetzte des heiligen Thomas (2. 2. q. 69. a. 1. ad 2.), dem Suarez, Lessio, Salmaticesi u. a. folgen, scheint mir mehr Grund zu haben, da der Richter das Recht hat, die Wahrheit zu verlangen, im Falle er in gehöriger Form fragt (untersucht). 2) Ferner fragt man, ob der Unschuldige schwer sündigt, wenn er aus Furcht vor der Folter ein falsches, todeswürdiges Verbrechen bekennt; Soto, Lessio, Toledo u. andere verneinen es, indem sie sagen, man sei nicht verpflichtet, sein Leben unter solchen Leiden zu retten. Aber mit mehr Grund behaupten es Lugo, Navarro, Molina u. andere, weil es etwas anderes ist, nicht gehalten sein, mit solchen Leiden sein Leben zu bewahren, ein anderes aber, mit seinem Geständniß gewiß einem ungerechten Tod entgegenzugehen.

8. Noch bemerke man: 1) Es ist einem Angeklagten nie erlaubt, um sich zu vertheidigen, auf einen andern ein falsches Verbrechen zu wälzen, wie der 44ste von Innocenz XI. verdammte Satz erlaubt hat. Wohl kann aber der Angeklagte ein unbekanntes Verbrechen des Zeugen offenbaren, wenn dieses nöthig ist, um einen großen Nachtheil zu vermeiden, im Falle er unschuldig oder sein Verbrechen wirklich unbekannt ist. 2) Der Inquisit darf, auch wenn er

unschuldig untersucht und verurtheilt wurde, die Waffen gegen den Richter oder die andern Diener zu seiner Befreiung nicht erheben. Wohl darf er aber Widerstand leisten, jedoch ohne zu schlagen, um sich aus ihren Händen zu befreien, wie der heilige Thomas sagt (2. 2. q. 69 — 4. in fine); und wenn die Strafe eine tödtliche ist, fährt er bei 2 fort, darf er auch aus dem Kerker entfliehen, obgleich er schon verurtheilt ist. Und weil dem, welchem der Zweck erlaubt ist, auch die Mittel erlaubt sein müssen, so gestatten ihm Soto, Kajetanus, Lugo, Roncaglia, Salmaticesi u. a. auch, den Kerker zu erbrechen; aber ich, wie auch andere, kann nicht zugeben, daß er den Kerker erbreche, oder den Wächter bestehe, weil dieß eigentlich schlecht ist (Anl. Kap. 13. Nr. 85—87.).

Kapitel XXI.

I. Punkt.

Von der Liebe und Klugheit des Beichtigers.

1. Vier sind der Pflichten, welche der Beichtiger ausüben muß, die eines Vaters, eines Arztes, eines Lehrers und eines Richters. Von dem, was sich auf die Pflichten als Lehrer und Richter bezieht, haben wir schon Kap. 15. gesprochen, wo wir von der den Beichtigern nothwendigen Wissenschaft und von der Standhaftigkeit derselben als Richter in Verweigerung der Lossprechung an Unvorbereitete

und besonders an Gelegenheitssünder und Rückfällige sprachen. Nun wollen wir von der Pflicht als Vater sprechen, welche der Beichtiger ausüben soll, indem er mit Liebe alle, welche zu ihm kommen, und besonders die Armen und die Sünder, umfaßt. Einige schenken ihre ganze Liebe frommen und demüthigen Leuten, wenn aber ein armer Sünder sich nähert, so hören sie ihn entweder nicht oder mit Unwillen, und entlassen ihn mit Unbilden. Und man bedenke, was daraus entsteht! Es entsteht daraus, daß dieser Unglückliche, der mit dem besten Willen, zu beichten, kam, einen Haß gegen die Beicht faßt, und noch tiefer in Sünden versinkt. So thun nicht die guten Beichtväter, wenn ein solcher kommt; je mehr er mit Sünden befleckt ist, desto mehr umfassen sie ihn mit Liebe, um ihn den Händen des Satans zu entreißen, indem sie z. B. sagen: „Wohlan, mein Sohn, frisch, mache eine gute Beicht. Nur ohne alle Zurückhaltung. Es genügt, daß du dein Leben ändern willst. Gott wird dir vergeben. Siehe, bis jetzt hat er gewartet. Wohlan ꝛc."

2. Während er nun beichtet, hüte sich der Beichtiger, Abscheu oder Erstaunen über die Sünden, die er hört, zu zeigen. Er hüte sich, nach der Beicht harte Zurechtweisungen zu geben, weil er dadurch den Sünder bewegen könnte, eine recht schwere Sünde, die er noch zurückbehält, zu verschweigen. Wenn jemand viele schwere Sünden gebeichtet hat, ohne einen Abscheu zu zeigen, ist es gut, um ihn aus seiner Gleichgiltigkeit zu wecken, wenn man ihm die Schändlichkeit des Lasters, dessen er sich anklagt, zu Gemüthe führt; aber sogleich

muß man ihn wieder mit den Worten ermuthigen: „Wohlan, du willst diese Sünde nicht mehr verüben? Sei daher guten Muths; beichte nur alles; wenn du dich besserst, so spreche ich dich ganz los.“ Am Ende der Beicht muß man ihn mit mehr Wärme zurechtweisen und ihm den elenden Zustand, in dem er sich befindet, zu Gemüthe führen, aber immer mit Liebe und ohne Unbill. Man sage ihm z. B.: „Ach, mein Sohn, sieh, welch' verdammenswerthes Leben hast du geführt! Was hat dir Jesus gethan, daß du ihn so verriethest? Wenn du jetzt todt wärest, wo würdest du sein? Und wenn du so zu leben fortführest, was würde aus dir werden? O daß du nicht so sehr gesündiget hättest! Ich sehe dich in einer Hölle hier und dort! Wohlan, mein Sohn, stehe ab von solchem Wandel, übergib dich Gott; ändere dein Leben, du hast ihn genug beleidigt. Beichte oft und komme wieder zu mir. O welche herrliche Sache ist es, in der Gnade Gottes zu sein!“ Der heilige Franz von Sales hat so viele Sünder zu Gott bekehrt, indem er ihnen das unglückselige Leben eines, der von Gott verworfen ist, und den Frieden, dessen sich der mit Gott Vereinte erfreut, zu Gemüthe führte. Nun bewege er den Büßer zur Erweckung der Reue. Wenn dieser nun vorbereitet ist, so wird er ihn lossprechen und ihm passende Hilfsmittel an die Hand geben, worüber wir in der folgenden Nummer sprechen wollen. Wenn er glaubt, die Lossprechung aufschieben zu müssen, so wird er ihm mit folgenden Worten eine Zeit zum Wiederkommen bestimmen: „Wohlan, ich erwarte dich an diesem Tage, vergiß

nicht, zu kommen. Thu', wie ich dir gesagt habe. Empfiehl dich der Mutter Gottes, wenn dich der Teufel versucht. Komme hieher. Wenn ich nicht im Beichtstuhl bin, so lasse mich rufen, damit ich komme, dich zu hören."

3. Als Arzt darf der Beichtiger nicht stumm sein, sondern er muß reden. Viele sprechen den Büßer los, wenn sie können. Sie fragen ihn nur: „Wirst du es ferner thun?" Und wenn dieser antwortet: nein, so genügt ihnen dieses einfache Nein für alles. Wenn sie ihn nicht lossprechen können, entlassen sie ihn mit einem heißern, unfreundlichen: „Ich kann dich nicht lossprechen." Aber dieß ist nicht die Art, die Seelen zu retten, dieß ist eher geeignet, sie zu verderben. Wenn der Büßer vorbereitet ist, und schwere Sünden und Vergehen bekannt hat, die ihn in weitere fortreißen könnten, so muß man ihm sagen und angeben, was er zu thun hat. Wenn er nicht vorbereitet ist, so muß man ihn anweisen, so viel man kann, wenn auch andere Büßer harren. Wie viele richten sich nach den Worten des Beichtvaters und beginnen ein gutes Leben! Daher darf sich der Beichtvater nicht begnügen, nur die Arten und Anzahl der Sünden zu wissen, er muß auch die Gelegenheiten, die der Büßer zu sündigen hatte, erfahren; ferner frage er, mit welchen Personen, in welchem Orte und bei welchen Gelegenheiten gesündigt wurde. Diese Fragen vergesse er bei keiner Person, von welchem Stande und von welcher Gelehrsamkeit sie auch sein mag; er vergesse dabei nicht, die gehörigen Zurechtweisungen zu geben und die Lossprechung standhaft zu

verweigern, wenn er die Gelegenheit selbst herbeiführte oder rückfällig ist. In Bezug auf die Auflegung der Buße habe ich schon in Kap. 15. Nr. 25. gesagt, daß der Beichtiger dabei die körperliche und geistige Stärke des Büßers beachten müsse, und keine schwerere Last auflegen darf, als er tragen kann. Er muß sehen, daß er die rechten Mittel anwende, um sich in der Gnade Gottes zu bewahren. Die gewöhnlich anzuwendenden Heilmittel sind: 1) bei Jesus und Maria oft um Hilfe bitten; 2) der häufige Gebrauch der Sakramente, und bei Rückfällen alsbaldige Reue und Beicht; 3) innerliches Gebet, welches besonders Geistlichen, und Laien, welche lesen können, zu verordnen ist, oder wenigstens tägliche Lesung eines geistlichen Buches, wenn es auch ganz wenig ist; 4) Gewissens-Erforschung und Reue jeden Abend, drei Ave Maria Morgens und Abends zur seligen Jungfrau, damit sie von Todsünden befreie; 5) der Rosenkranz zur seligen Jungfrau, welcher allen zu verordnen ist. Die besondern Heilmittel richten sich nach der Verschiedenheit der Sünden, z. B. den Fluchern, jeden Morgen beim Aufstehen nach drei Ave Maria dreimalige Aussprechung der Worte: „Heilige Mutter, gib mir Geduld," damit sie sich gewöhnen, bei Gelegenheiten zum Zorn so zu sagen; einem, der Haß hegt, daß er, wenn er sich der empfangenen Unbilden erinnert, der Beleidigungen, die er gegen Gott verübt hat, gedenke. Den Unsittlichen trage man auf, die schlechten Gesellschaften, den Anblick und den Umgang mit Personen verschiedenen Geschlechts und besonders mit solchen, welche an derselben

Sünde Theil genommen haben, zu fliehen, und vor allem in den Versuchungen nicht abzulassen, die heiligsten Namen Jesus und Maria anzurufen, so lange sie nicht vorüber sind.

II. Punkt.

Von der Behandlung der verschiedenen Büßer.

§. I. Welche Fragen man an Unwissende thun soll.

4. Es ist Pflicht des Beichtenden, sein Gewissen zu erforschen; aber wenn Grund da ist, zu glauben, daß es nicht gut erforscht ist (wie es vorzüglich bei Fuhrleuten, Wirthen, Knechten, Bedienten und ähnlichen der Fall ist so ist), der Beichtiger gehalten, sich in der Ordnung der Gebote zuerst nach den Sünden, die begangen wurden, und dann nach ihrer Beschaffenheit und Anzahl zu erkundigen. Und es sagt Segneri in seiner Anleitung, es sei ein unverzeihlicher Fehler, die armen Unwissenden mit dem Befehl, sich besser zu erforschen, zu entlassen; indem, wie sehr sie sich auch abmüden, der Beichtvater immer besser erforschen wird; und wenn sie einmal fortgeschickt wurden, ist große Gefahr, daß sie nicht mehr zurückkehren.

5. In Betreff des ersten Gebotes frage man den Büßer: 1) ob er die Glaubenswahrheiten wisse; und wenn er ihn unwissend findet, so muß, wie der ehrwürdige Leonhard von Porto Maurizio weise sagt, ihn derselbe Beichtvater wenigstens in den vier Hauptmysterien, welche nothwendig

jeder vor Erlangung der Lossprechung wissen muß, d. i. vom Dasein Gottes, von der Ewigkeit des Himmels und der Hölle, von dem Geheimnisse der Dreieinigkeit, vom Geheimnisse des Leidens und Todes Jesu Christi, unterrichten, und ihn verpflichten, sich auch in den andern weniger wichtigen, aber doch auch nothwendig zu wissenden Geheimnissen unterrichten zu lassen; 2) ob er Aberglauben getrieben, oder in Uebung desselben einen andern unterstützt habe; 3) ob er aus Scham je eine Sünde ausgelassen habe; und diese Frage ist immer an Unwissende und Frauenspersonen, welche die Sakramente wenig gebrauchen, zu thun. Man sage ihnen: „Hast du etwa einen Skrupel über dein vergangenes Leben? Mache jetzt eine gute Beicht. Habe keine Furcht, erleichtere dich von deinen Skrupeln.“ Ein guter Arbeiter sagte, daß er durch diese Frage viele Seelen von sakrilegischen Beichten gerettet habe. Es ist gut, diese Frage am Anfang zu thun, damit man auf einmal die Zahl der gegenwärtigen und vergangenen Sünden ersehe, und so den Eckel des Büßers mindere. Wenn dann der Beichtvater findet, daß schon solche sakrilegische geschehen, so frage er, wie oft gebeichtet und kommunizirt wurde, mit Beziehung auf das Sakrilegium; man bemerke ferner, wer mit solchen sakrilegischen Beichten das österliche Gebot überschritt. 4) Frage man, ob er bereut, oder die Reue vergessen oder aufgeschoben habe. 5) Frage man, ob er Aergerniß gegeben habe, indem er andere zur Sünde reizte, und ob er sich anderer bedient habe, um eine Sünde zu begehen,

oder die Sünde eines andern befördert habe. Kinder frage man, ob sie Geschenke, die ihnen von Leuten zu schlechten Zwecken gegeben wurden, annahmen; oder ob sie ihnen durch Reden oder Unbescheidenheit des Sinnes Aergerniß gegeben haben ꝛc.

6. In Betreff des zweiten Gebotes frage man: 1) Ob er ein Gelübde übertreten; 2) ob er bei einer Lüge geschworen hätte, und ob er, als er schwur, geglaubt habe, eine schwere Schuld auf sich zu laden. Ich sage dieß deßhalb, weil viele in ihrer Unwissenheit, im Falle kein Schaden daraus entsprang, es für keine schwere Sünde halten; 3) ob er auf Heilige oder heilige Tage geflucht habe, und wie er gesagt habe; ob er auch sogleich hinzugefügt hätte, „wenn ich dieß gethan habe;" ferner ob er vor Knaben oder Kindern geflucht habe, weil hier noch die Sünde des Aergernisses hinzukommt.

7. In Bezug auf das dritte Gebot frage man: 1) ob er die Messe versäumt habe, ob er sie absichtlich versäumte, oder schwankte; weil zuweilen einige sich so langsam zum Anhören derselben entschließen, daß, obgleich sie sich einfinden, sie dennoch sündigen, weil sie sich der Gefahr, sie zu versäumen, aussetzen; 2) ob er an Festtagen gearbeitet habe, und wann und wie oft er schwer gearbeitet zu haben glaube.

8. In Bezug auf das vierte Gebot, frage man, im Falle Söhne beichten, ob sie die Achtung gegen die Eltern hintangesetzt haben, ob sie Haß gegen sie getragen und ob sie ihnen in wichtigen Fällen nicht gehorcht hätten (Kap. 7. Nr. 1.).

Einige Beichtväter legen den Söhnen als Buße auf, den Eltern die Hände oder Füße zu küßen; aber diese begehen, indem sie diese Buße meistens nicht erfüllen, eine neue Sünde. Besser ist es, wenn sie vor der Lossprechung sie um Verzeihung bitten, und wenn dieses vor der Lossprechung nicht leicht zu bewerkstelligen ist, so soll man es ihnen nicht als Pflicht, sondern nur als Rath auflegen, da man mit Recht voraussetzt, daß die Väter diese Verpflichtung erlassen, um sie von der Sünde zu befreien. Wenn ferner die Eltern beichten, so frage man sie, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken, ob sie Acht geben, daß sie nicht mit schlechter Gesellschaft und mit Personen verschiedenen Geschlechts umgehen; ob sie dieselben bei ihren Fehlern und besonders beim Diebstahl zurechtwiesen; ob sie Jünglinge, die ihre Töchter verlangten, eintreten ließen; ob sie kleine Kinder mit Gefahr des Erstickens, oder größere mit Gefahr des Aergernisses im Bette behielten; ob sie männliche und weibliche bei einander schlafen ließen. Man frage auch die Herren, ob sie ihre Knechte, welche fluchen oder zur Zeit der Weinlese unanständige Reden führen, zurechtweisen; ob sie Acht geben, daß sie die Messe hören, oder der österlichen Vorschrift Genüge thun. Die Männer frage man, ob sie wegen ihres Spieles im Wirthshause die Familie in Noth kommen lassen. Die Frauen, ob sie ihre Gatten angeleitet haben, im Zorn die Heiligen zu lästern; ferner ob sie die eheliche Pflicht leisten, aber dieß frage man mit Behutsamkeit; z. B. so: „Bist du deinem Gatten in der Ehe gehorsam? Aber bedenke, was ich sagen

will?" Diese Frage mache man um so mehr an die Frauen, weil viele in diesem Punkte sündigen, und Ursache sind, daß die Gatten auch in Sünde fallen, welche, weil ihnen die eheliche Pflicht verweigert wird, tausend Schlechtigkeiten begehen.

9. In Bezug auf das fünfte Gebot frage man: 1) ob man Haß gegen den Nächsten getragen, ihm Unglück gewünscht und geflucht habe. Aber um zu wissen, ob solche Verwünschungen tödtlich sind, frage man, in welcher Lage er ihn zu sehen wünschte. Und dieses genügt nicht; um ein besseres Urtheil zu haben, muß man ferner fragen, ob man es Fremden oder Anverwandten gewünscht habe, weil dieß bei Anverwandten wahrhaft verabscheuungswerth ist. Außerdem frage man um die Ursache, (ob sie leicht oder schwer war), welche die Verwünschung hervorgerufen hat. Uebrigens genügt es nicht, daß der Büßer sich damit entschuldigt, er habe sie zwar in irgend einer Lage, aber nicht gegenwärtig sehen wollen, weil sie in der Lage, nach der die Leidenschaft dürstete, schwer sündigen konnten. Und in diesem Falle erforsche der Beichtvater die Zahl und frage, wie sie vor Gott stehen. Wen er in Ausstoßung solcher Verwünschungen mit böser Absicht rückfällig findet, den spreche er nicht los, so lange er nicht sieht, daß er sich bessert. 2) Frage man, ob er Veranlassung dazu gegeben habe, d. h. indem er das, was eine Partei that, der andern entdeckte. Wenn dann der Büßer als Beleidigter oder Beleidiger die Erlassung verlangt, so bemerke ihm, was der heilige Thomas sagt, daß die Züchtigung angenommen werden müsse, um den

Uebermuth des Beleidigers zu zügeln, oder um der Ruhe der andern willen: Si vero, sind die Worte des Heiligen, intentio vindicantis feratur ad peccantis emendationem vel ad cohibitionem ejus et quietem aliorum et ad justitiae conservationem, potest vindicari (2. 2. quaest. 108. art. 11.). In Bezug auf die Handhabung der Gerechtigkeit ist zu erinnern, daß sich leicht eine solche Liebe zur Gerechtigkeit mit dem Verlangen unerlaubter Rache vereint (Anl. f. B. Kap. 4. Nr. 9.). 3) Frage man solche ungebildete Leute, ob sie sich zuweilen betrunken hätten, und ob sie vorhersahen oder fürchteten, daß sie beim Trunke den Verstand verlören und Uebles thäten. Bei solchen Menschen, welche die Wirthshäuser häufig besuchen, wo sie zu sündigen pflegen, schiebe man die Lossprechung auf.

10. Circa sextum praeceptum: I. Circa cogitationes pravas interrogetur poenitens, an plane consenserit in turpia desideria, aut delectationes morosas; deinde, an concupierit aliquam mulierem virginem, viduam, an nuptam; et cum virgine quid turpitudinis intenderit se acturum. De his autem cogitationibus sumatur numerus si haberi potest, sin autem, exquiratur quoties in die vel bebdomada vel mense consenserit. Item an concupierit singulas mulieres aspectui occurrentes aut in mentem venientes, vel tantum aliquam particularem feminam; et an continue eam concupierit, aut tantum cum illam aspexit.

11. II. Circa verba obscoena interrogetur: 1) quaenam verba protulerit, et an nominarit

pudenda atque actus turpes. 2) Coram quibus ita sit locutus, viris aut feminis et an puellis aut pueris (facilius enim puellae et pueri scandalum patiuntur); et an talia verba protulerit ex ira, vel joco; ex joco enim facilius praebetur scandalum, ideoque recidivi in turpia colloquia non facile absolvantur, quamvis asseverent ea ex joco protulisse. 3) An se jactaverit de peccato turpi; in hoc enim ut plurimum tria peccata patrantur, scilicet jactantiae de turpitudine peracta, scandali audientium, et complacentiae de peccato narrato; quapropter interrogetur etiam, de quo peccato jactatus sit. 4) Interrogetur insuper, an delectatus sit de turpibus, audiendo alios obscoene loquentes.

12. III. Circa opera interrogetur: 1) Cum quibus feminis rem habuerit, et an alias cum eisdem peccaverit, et ubi (ad occasiones removendas). 2) Quoties peccatum consummaverit, et quot actus fuerint interrupti sensim a peccato consummato. 3) Num ante consummationem peccati diu illud meditaverit; tunc enim actus interni interrumpuntur, et multiplicantur juxta dicta cap. 3. nro. 10. Item cum poenitens confitetur se polluisse, interrogetur: a) an in actu pollutionis delectatus sit tanquam de copula habita cum aliqua aut cum pluribus feminis aut pueris; tunc enim tot peccata distincta committit. Advertendo insuper, quod tunc ut plurimum delectationi annectitur desiderium copulae, quod est distinctum peccatum a peccato delectationis. b) Interrogetur de tactibus pudendorum separatis

a pollutionibus; et moneatur omnes illos tactus esse mortales.

13. In Bezug auf das siebente Gebot frage man, ob er die Sachen eines andern genommen habe; ob er auf ein oder mehrere Male in schwerer Schuld, bona oder mala fide; und ob man durch den Diebstahl reicher wurde.

14. In Bezug auf das achte Gebot frage man: 1) Ob sie vom Nächsten auf arge Weise Uebles geredet, und ob sie Wahres oder Falsches gesagt hätten; war es wahr, ob es geheim oder öffentlich war, und war es geheim, wie vielen Personen es gesagt worden wäre. 2) Ob man andere zum Murren gereizt habe, und vor wie viel Personen dieß geschehen sei. 3) Ob man dem Nächsten schwere Schmähungen gesagt habe, und ob vor andern, und ob mit Aufdeckung einer falschen oder geheimen Schandthat; weil hier die Sünde des Murrens (murmuratio) und der Schande ist, weßwegen man sowohl Leumund als genommene Ehre erstatten muß (Kap. 11. Nr. 2—8.).

15. In Bezug auf die freventlichen Urtheile sind die Fälle selten; für sie gilt das, was Nr. 1. gesprochen wurde, indem die meisten solcher Urtheile nicht freventlich, oft nicht einmal Urtheile, sondern nur Argwohn sind. So ist es z. B. der Fall bei Müttern, welche argwöhnen, daß ihre Töchter mit freigebigen Verwandten Schlechtes treiben, oder bei Gatten, welche das von den Gattinnen vermuthen, wenn sie sehen, daß sie zu vertraut mit andern umgehen; diesen sage man, daß sie keine Sünde begehen, sondern vielmehr, wenn sie gerechten Grund

dazu haben, zum Argwohn (Verdacht) verpflichtet sind, um das Uebel, welches entstehen kann, zu verhindern.

16. In Bezug auf die Kirchengebote frage man, ob man Freitags und Samstags Fleisch oder an Vorabenden und Quatembern Milchspeisen gegessen habe. Wenn eine Person zum Fasten verpflichtet ist, so frage man, ob und wie sie dieselbe gehalten hat, weil viele sich zwar der verbotenen Speisen und des mehrmaligen Essens den Tag hindurch enthalten, aber dann beim Abendessen von acht bis zehn Uhr verweilen.

§. II. Fragen an Personen aus verschiedenen Ständen, aber von wenig ängstlichem Gewissen.

17. Wenn der Beichtvater sieht, daß das Beichtkind ein laues Gewissen hat, oder gerechten Verdacht hat, daß manches an seinen Pflichten fehle, dann genügt es nicht mehr, im Allgemeinen zu fragen, ob man noch einen Skrupel außer den gebeichteten habe, sondern man muß im Besondern über solche Dinge fragen, in welchen es wahrscheinlich ausgelassen hat; zum Exempel, wenn ein Priester mit sehr gleichgiltigem Gewissen kommt, so frage man ihn besonders, ob er die gehörigen Messen innerhalb des schuldigen Zeitraums gelesen, d. i. zwei Monate bei Messen für die Lebendigen, einen Monat bei Messen für die Todten. O wie viele Priester leben in Sünde, weil sie die schuldigen Messen nicht lesen! Ferner frage man, wann er die Messe lese; ob er verbotene Spiele spiele; ob er Geldgeschäfte habe. Beneficiaten frage man,

wie sie die Früchte ihrer Pfründe verwenden. Beichtväter frage man, wie sie mit Gelegenheitssündern (occasionariis) und Rückfälligen umgehen; Pfarrer, ob sie schlechte Gewohnheiten verhindern, vorzüglich, daß nicht der Bräutigam in das Haus der Braut eintrete *); ob sie zur Osterzeit die Beichtzettel auch von angesehenen Leuten verlangen; wie sie der Predigt und der Christenlehre obliegen.

18. Kommt ein Arzt, so frage man, gemäß der Bulle des heiligen Pius V. (wegen deren Beobachtung die Aerzte einen Eid ablegen), ob er gesorgt habe, daß seine Kranken, wenn die Krankheit gefährlich ist, oder gefährlich sein kann, innerhalb drei Tagen beichten (Anl. f. B. letztes Kapitel Nr. 33.). Ferner frage man, ob er ohne Noth, sondern nur aus menschlicher Rücksicht, jemand erlaubt habe, an Quatembertagen Fleisch zu essen; ferner, ob er verordnet habe, die Arzneimittel bei einem ungeübten oder unzuverläßigen Freund zu nehmen; ferner, ob er die Armen mit gehöriger Sorge besucht habe.

19. Kommt ein Kaufmann oder Waarenhändler zur Beicht, so frage man, ob er in Gewicht oder Maß betrogen, oder theuerer als um den höchsten Preis verkauft habe. Kommt ein Schneider, frage man, ob er an Festtagen gearbeitet und die Reststückchen zurückbehalten habe, und ob er schlechte Gedanken gehabt oder fleischliche Wollust empfunden hätte, während er an Frauenspersonen das Maß nahm.

---

*) Diese Sünde war besonders im Bisthum des Heiligen sehr häufig.

Kommt ein Sensal oder eine Verkäuferin (Ladnerin), ob sie nichts vom gelösten Preise der verkauften Sachen zurückbehielten. Wie man sich in der Beicht einer Nonne, eines Richters oder Schreibers benehmen müsse, sieh Anl. letzt. Kap. Nr. 33—37. Ueber das Verhalten mit Stummen, Tauben und Sterbenden siehe Nr. 46—50. ebendaselbst. Ueber das Benehmen mit solchen, welche vom Teufel versucht werden, praesertim cum iis qui turpibus visionibus aut motibus aut etiam tactibus vexantur a daemone, qui aliquando se exhibet succubus vel incubus ad carnale commercium, et aliquando, permittente Deo, absque hominis consensu manus illius admovit ad se turpiter tangendum usque ad pollutionem, sieh Nr. 51—54.

§. III. Ueber das Benehmen des Beichtvaters bei Kindern und Mädchen.

20. Kinder, welche zur Beicht kommen, muß man mit aller Liebe behandeln. Vor allem muß man sie fragen, ob sie die Glaubenssachen wissen. Und wenn sie dieselben nicht wissen, so muß man sie, so gut man kann, wenigstens in den Dingen, welche vor der Lossprechung zu wissen unumgänglich ist, unterrichten, wie Nr. 5. gesagt wurde. Kommen sie dann zur Beicht, so lasse man sie zuerst die Sünden, deren sie sich erinnern, sagen, und dann kann man in der Ordnung der Gebote folgende Fragen an sie thun: 1) Ob sie etwa aus Scham eine Sünde verschwiegen hätten; 2) ob sie die Heiligen und die heiligen Tage gelästert und bei einer Lüge geschworen haben; 3) ob sie die Messe

versäumt, oder während derselben geschwätzt und an Festtagen gearbeitet haben; 4) ob sie die Achtung gegen die Eltern hintangesetzt haben, indem sie die Hände gegen sie erhoben, oder ihnen Grobheiten sagten, oder sie in ihrer Gegenwart verspotteten, oder sie, so daß sie es hören konnten, verwünscht hätten. Dieß ist bestimmt eine Todsünde. Wie und wann man den Kindern auftragen solle, die Eltern um Verzeihung zu bitten, siehe oben Nr. 8. 5) Frage man, ob sie etwas Unehrbares gethan hätten. Aber hier sei der Beichtvater sehr vorsichtig. Anfangs frage er das Kind, ob es schlechte Worte gesprochen oder schändliche Gedanken gehabt habe. Dann frage man, ob es mit andern Kindern gescherzt habe, und ob diese Scherze mit heimlichen Berührungen der Hände verbunden waren. Wenn nun das Kind mit Ja antwortet, so frage man, ob es Schändliches gethan oder gesprochen habe. So nennen die Kinder die schändlichen Zusammenkünfte. Und wenn auch das Kind mit Nein antwortet, so ist es doch, um zu sehen, ob das Kind aus Scham läugnete, gut, zu fragen: „Gut, wie oft hast du diese schändlichen Sachen gethan? zehn, fünfzehn Male?" Ferner frage man die Kinder, mit wem sie schlafen, ob mit Brüdern oder Schwestern; wenn aber das Kind im Bette der Eltern schläft, so erforsche der Beichtvater mit Vorsicht, ob es gesündigt habe aspiciendo aut audiendo genitores coeuntes. 6) Frage er, ob es die Sachen anderer genommen; ob es Thiere auf der Weide beschädigt, ob es die kleinen Stämme der Bäume abgeschnitten habe. 7) Frage man, ob es

andern Uebles nachgeredet, ob es Fleisch am Freitag und Samstag gegessen, oder Milchspeisen am Quatember; ob es an Ostern gebeichtet und kommunizirt habe.

21. In Bezug auf die Ertheilung der Lossprechung ist bei Kindern große Klugheit zu beobachten. Im Falle sie rückfällig in schwere Sünden sind, und man findet, daß sie genug Verstand haben, um einzusehen, wie sehr sie Gott beleidigt und die Hölle verdient haben, müssen sie wie Erwachsene behandelt werden; daher muß, wenn sie nicht außerordentliche Zeichen der Reue geben, die Lossprechung verschoben werden, bis man ihre Besserung und Vorbereitung erkannt hat. Wenn man zweifelt, ob sie im vollkommenen Gebrauch der Vernunft sind, im Falle sie z. B. tändelnd, oder lachend, oder die Augen umherwendend, oder Unanständigkeiten begehend, beichten, dann (sagen die Lehrer gewöhnlich) sind solche Kinder zur Zeit der Todesgefahr oder zu Ostern bedingt loszusprechen. Solche sind auch, wenn sie eine schwere oder wahrscheinlich schwere Sünde beichten, bedingt loszusprechen, wie auch Laymann, Sporer und andere mit uns sagen, selbst wenn sie rückfällig oder nicht gehörig gestimmt sind; da es vergeblich ist, bei Kindern, welche noch kein vollkommenes Unterscheidungsvermögen haben, die Lossprechung aufzuschieben; und wie die Lehrer mit Grund sagen, müssen solche Kinder, auch wenn sie nur verzeihliche Sünden (materia venialis) beibringen, alle drei oder vier Monate losgesprochen werden. Dann muß man bei ihnen einen Akt der Reue etwa auf folgende Weise hervorrufen: „Willst

du etwa einem höchsten Gott, der für dich gestorben ist, wohl? Sieh, diesen Gott hast du verschmäht und beleidigt. Doch hoffe, daß Jesus Christus dir um seines Leidens willen verzeihen wird. Aber du bereust es doch, ihn beleidigt zu haben? Sieh, wegen dieser Beleidigung hast du die Hölle verdient. Bereust du sie nicht ꝛc." Die den Kindern auferlegte Buße sei so leicht als möglich. Wenn sie zu Hause den Rosenkranz beten, gilt dieß für Buße. Ermahne alle Kinder, schlechte Gesellschaft zu fliehen. Uebrigens mögen sie alle Morgens drei Ave Maria mit dem Beisatze: „Heilige Mutter, befreie uns von aller Sünde," beten.

22. Mädchen von reiferm Alter frage, ob sie mit Jünglingen Liebschaft gemacht, und ob dabei schlechte Gedanken, Worte oder Handlungen stattgefunden hätten. Wenn dieß bejaht wird, so erkundige man sich mit Vorsicht, welche Sünden dabei stattfanden: sed abstineat ab exquirendo apertis verbis a puellis vel a pueris, an tangendo se adfuerit seminis effusio. Bei solchen Kindern, von denen wir oben sprachen, ist es besser, wenn etwas an der Vollständigkeit der Beicht fehlt, als sie in Gefahr setzen, etwas zu erfahren, was sie nicht wissen, oder in ihnen Neugierde, es zu wissen, zu erwecken. Um überhaupt von Liebschaften zu reden, so ist es wahr, daß nicht alles, was dabei geschieht, schwere Sünde ist, aber gewöhnlich liegt die nächste Gelegenheit zur Todsünde nicht fern. Unter hundert sind kaum zwei, welche von schwerer Sünde frei sind, und wenn nicht am Anfang, wenigstens im weitern Verlauf; denn die

Leidenschaft, wenn sie einmal eingewurzelt ist, verblendet solche Verliebte, und reißt sie zu tausend Schändlichkeiten fort. Daher ermahnt der Kardinal Pico von Mirandola, Bischof von Albano, die Beichtväter, diese Verliebten nicht loszusprechen, wenn sie nach zwei- oder dreimaliger Ermahnung sich nicht sogleich bessern, und besonders, wenn sie schon lange Zeit oder nächtlicher Weile, entweder heimlich oder mit Aergerniß, z. B. in einer Kirche, oder mit Verheiratheten, oder Klosterleuten in sacris, oder im Hause mit Gefahr der Betastung, Liebeleien getrieben haben. Zum Schlusse beachte der Beichtvater, daß er Bräutigame, welche in das Haus der Bräute treten und die Bräute und Eltern, welche es gestatten, nicht lossprechе, weil solche Brautleute bei solcher Gelegenheit leicht Todsünden, wenigstens in Gedanken und Worten, begehen, indem alle diese Besuche (adspectus) und Gespräche Verlangen nach gewissen schändlichen Handlungen erwecken, welche zur Zeit der Ehe folgen sollen.

§. IV. Ueber das Benehmen des Beichtvaters bei Frauenspersonen, und besonders bei solchen, welche ein geistliches Leben führen.

23. Vor allem merke der Beichtvater, daß er sich nicht so auf das Anhören der Frauenspersonen verlegt, so daß er andern, welche ihm beichten wollen, ausweicht. Welch ein Elend ist es, zu sehen, wie so viele Beichtväter den ganzen Morgen auf das Anhören von frommen und frömmelnden Frauenspersonen verwenden, und wenn dann ein armer Arbeiter oder eine arme Ehefrau kommt, welche

mit Mühe die Hütte oder die Arbeit verließ, um zu beichten, sie mit den Worten entlassen: „Ich habe zu thun, geht zu andern.“ Dadurch kommt es, daß sie, weil sie zum Beichthören niemanden fanden, viele Monate hindurch ohne Sakrament und ohne Gott leben. So Beichte zu hören geschieht nicht um Gottes, noch um der Rettung der Seelen willen, sondern nur der Neigung willen. Die guten Beicht=väter verlassen, wenn eine bedürftige Seele kommt, alles, um diese zu hören, da ja Zeit genug da ist, um fromme (devotae) zu hören.

24. Um von den Frauenspersonen zu sprechen, so muß der Beichtvater bei deren Anhörung große Vorsicht und Klugheit anwenden, um nicht seine Seele oder die seiner Beichttöchter in Gefahr zu bringen. 1) Beobachte er die Vorschrift des heiligen Stuhles, nicht ohne dringende Nothwendigkeit vor Son=nenaufgang oder nach dem Ave Maria ihre Beicht zu hören; 2) mit jungen sei er eher streng als freundlich, wie es der heilige Philipp Neri that, und er gestatte ihnen nicht, die Hand zu küssen, oder mit ihm vor oder außer dem Beichtstuhle zu sprechen, wenn nicht mit einem kurzen Worte; 3) er enthalte sich, von ihnen Geschenke zu nehmen, oder sie zu besuchen, außer zur Zeit schwerer Krankheit, und dann wende er alle Vorsicht an, indem er die Thüren offen läßt, und so steht, daß ihn das Volk von ferne sehen kann. Hört er die Beicht, so sehe er die Beichtende nicht an, sondern wende das Gesicht auf die andere Seite. Dieß soll immer beachtet werden; man sehe weder eine Beichttochter an, noch gehe man vertraut mit ihr um. Man

täusche sich nicht durch den Gedanken, daß sie heilig seien, weil der Teufel oft unter solchem Scheine die Leidenschaft entzündet, damit die eingetretene Vertraulichkeit von der Tugend zur Person übergehe. O wie viele hat so der Teufel getäuscht, und auf diese Weise Beichtvater und Beichtkind zu seinen Sklaven gemacht*).

25. Uebrigens sage ich nicht, wie einige behaupten, welche in das andere Extrem kamen, daß die Führung und Beaufsichtigung frommer Frauenspersonen verlorne Zeit sei, vielmehr sage ich, es sei ein Gott sehr gefälliges Werk, Seelen der Vollkommenheit näher zu bringen, und deßhalb ermahne und bitte ich die Beichtiger meiner Diöceſe, daß sie, wenn sie jemanden (es sei eine Manns- oder Frauensperson) finden, der frei von Todsünden lebt und zur Frömmigkeit geneigt ist, alles Mögliche thun, um sie in der Vollkommenheit der göttlichen Liebe weiter zu bringen; denn in ihr besteht alle Heiligkeit. Und deßhalb füge ich eine kurze Anweisung bei, welche die nöthigen Mittel zur Führung frommer Seelen zu einem vollkommenen Leben an die Hand geben soll, für eine solche Führung sind drei Hauptmittel, das innerliche Gebet, die Abtödtung und der Besuch der Sakramente.

26. Was das innerliche Gebet betrifft, so ist es ein Mittel, welches der Beichtiger allen Beichtenden und besonders geistlichen Personen an's Herz legen muß. Jede Seele bedarf, um sich in

---

*) Vergl. darüber Görres' Mystik III. B. von Seite 676 an. A. d. Ueb.

der Gnade Gottes zu erhalten, des Gebetes, d. i. der beständigen Hingabe an Gott. Daher suche der Beichtvater alle seine Beichtkinder zu bewegen, oft zu Gott zu kommen, und dieß besonders zur Zeit der Versuchung. Wer keine Betrachtung machen kann, oder nur mit Mühe, oder sehr wenig, oder ohne Nachdenken betet, sehe ein wenig auf die Noth seiner Seele und die Gefahren, in denen sie sich befindet. Deßhalb ist moralisch einem jeden das geistige Gebet nöthig, um nicht in schwere Sünden zu fallen, oder auch, um in der göttlichen Liebe entflammt zu werden. Die Betrachtung ist der Ofen, wo dieß himmlische Feuer brennt: In meditatione mea exardescet ignis. Psalm. 38, 4.

27. Der Beichtvater beginne daher damit, das Beichtkind zum Gebete anzuleiten. Anfangs lasse er es eine halbe Stunde lang beten und gebe als Stoff der Betrachtung etwa den Tod, das Gericht, die Hölle, oder das Leiden Jesu. Wie nun der Geist zunimmt, so verlängert sich auch die Zeit des Gebetes. Wenn die Beichtende sagt, daß sie keinen Ort wisse, wohin sie sich zurückziehen könne, so sage er, sie solle ihr Gebet in der Kirche oder zu Hause halten, wann es da ruhiger ist; wenigstens thue sie es während der Arbeitszeit. Er lehre sie, es auf folgende leichte und kurze Weise zu thun. Das Gebet enthält drei Theile: die Vorbereitung, die Betrachtung und den Schluß. In der Vorbereitung finden drei Akte statt: der Glaube an die Gegenwart Gottes, die Demüthigung mit der Reue und die Bitte um Erleuchtung; man sage etwa so:
1) „Mein Gott, ich glaube, daß du mir gegenwärtig

bist, und bete dich an." 2) „O Herr, zu dieser Stunde verdiente ich in der Hölle zu sein; mich schmerzt es, dich beleidigt zu haben." 3) Ewiger Vater, aus Liebe zu Jesu und Maria, gib mir Erleuchtung zu diesem Gebete, damit es mir zum Vortheil gereiche." Dann bitte man die göttliche Mutter um Erleuchtung, hierauf den Schutzengel, und schreite dann sogleich zur Betrachtung.

28. Für den, welcher lesen kann, ist es immer gut, sich bei der Betrachtung eines Buches zu bedienen, indem der durch Lesen gekräftigte Geist da mehr Weide findet. Wer nicht lesen kann, wähle sich zur Betrachtung irgend einen Stoff, woran er Erbauung findet; vorzüglich aber betrachte er die letzten Dinge, und vor allem den Tod, und den Augenblick, wo diese Erde verlassen und in die Ewigkeit eingetreten wird. Er betrachte ferner oft das Leiden Jesu Christi; es sollte eigentlich der gewöhnlichste Stoff zur Betrachtung sein. Das Beichtkind bedenke, daß der Vortheil der Betrachtung nicht sowohl im Betrachten, als vielmehr in den Anmuthungen, Gebeten und Vorsätzen besteht; dieß sind die drei Früchte der Betrachtung. Nachdem die Beichtende irgend eine Grundlehre des Glaubens betrachtet hat, so mache sie 1) Anmuthungen, es seien dieß nun Erweckungen der Anbetung, des Dankes, der Demuth, des Vertrauens und ähnliches; aber vor allem übe sie Erweckungen der Reue und der Demuth. Die Liebe ist das goldene Band, welches die Seelen mit Gott verbindet. Jede Erweckung der Liebe versichert uns der göttlichen Gnade, indem Gott sagt, daß er den liebe, wer ihn liebe:

Ego diligentes me diligo. Prov. 8, 17. Ferner sagt der heilige Thomas, daß jede Erweckung der Liebe das Paradies oder einen höhern Grad der Seligkeit verdienen hilft: Quilibet actus charitatis meretur vitam aeternam. Erweckungen der Liebe sind folgende Worte: „Mein Gott, ich liebe dich von ganzem Herzen. Ich setze dich über alles. Ich übergebe mich dir ganz! (O, wie erfreuen Gott solche Erweckungen der Hingabe! Die hl. Theresia opferte sich fünfzig Mal des Tages auf.) Thu mit mir, was du willst. Mache mir kund, was du von mir willst, ich will alles thun. Ich freue mich, weil du unendlich gütig bist. O möchte ich sehen, daß dich alle Menschen liebten.“ Das Beichtkind wisse, daß es, wenn es sich von Gott angezogen fühlt, die Betrachtung unterlassen und sich Erweckungen hingeben solle. 2) So übe dich im Beten; die nützlichste Uebung des Gebetes ist vielleicht die Wiederholung der Gebete; man bitte Gott vertrauensvoll um seine Hilfe, um seine Erleuchtung, um einen guten Tod, und vor allem um Verbleiben in seiner Gnade, um seine heilige Liebe und Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen, worin ja die Vollkommenheit der Liebe besteht. Wenn die Seele in großer Dürre ist, so wiederhole oft: „Herr, hilf mir; hab' Erbarmen mit mir.“ Und flehen wir um der Liebe Jesu willen um Gnade, weil wir so alle Gnade erlangen. Jesus selbst hat ja gesagt: Amen, amen dico vobis, si quid petieritis Patrem in nomine meo, dabit vobis. 3) Am Ende der Betrachtung mache die Vorsätze, und nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besondern; z. B.

eine Gewohnheitssünde zu unterlassen, sich in irgend einer Sache besser abzutödten, jemand, oder eine Versuchung und ähnliches mit mehr Geduld zu ertragen. Am Ende mache man den Schluß; dieser besteht: a) in Danksagung zu Gott für die empfangene Erleuchtung; b) im Entschlusse, die gemachten Vorsätze zu erfüllen; c) in Anflehung Jesu und Maria's, bei deren Erfüllung zu helfen. Vor Beendigung des Gebetes vergesse man nicht, die heiligen Seelen des Fegfeuers und die armen Sünder Gott zu empfehlen.

29. Der Beichtvater ermahne seine Beichtkinder unabläßig, das Gebet zur Zeit der Dürre (des Geistes) nicht zu unterlassen. Viele Seelen liegen dem Gebete ob, so lange die süßen Gefühle dauern, aber wenn diese fehlen, unterlassen sie es; daher sage man ihnen, daß das Gebet, in Dürre und Eckel verrichtet, sie Gott theurer macht und im guten Leben befestigt. Der heil. Franz von Sales sagte: „Eine Unze Gebet, zur Zeit der Dürre verrichtet, gilt mehr, als hundert Bände Gebete in Mitte der Tröstungen." Der Heilige sagte ferner, daß ein Gebet, in welchem uns nur Zerstreuung und Versuchung würde, gewiß wohlgethan sei. Ja, obgleich es uns jetzt verlorne Zeit scheinen möchte, der Herr wird zufrieden sein, wenn er uns eine Zeitlang zu seinen Füßen sieht, um einen Tropfen zu geben. Keine Zeit, wo wir eine gute Anmuthung oder ein Gebet verrichten, wird verloren sein, und es wird der Tag kommen, wo Gott uns trösten wird. Der Beichtvater präge Anfängern diese Punkte oft ein, damit sie nicht vom gewohnten

Gebete ablassen, wenn sie sich ohne Trost fühlen. Der Beichtvater ermüde nicht, solche Anfänger oft zu fragen, ob sie ihr Gebet verrichtet haben. Wenn er findet, daß sie es versäumten, tadle und strafe und ermuntere er sie, dasselbe nachzuholen. Mit dieser einzigen Frage: „Hast du dem Gebet obgelegen? warum hast du es versäumt?" können die Beichtväter viele Seelen mit wenig Mühe zur Heiligkeit erheben. Ich schärfe sie daher meinen Priestern, so viel ich kann, ein. Wer einen Hauptüberblick über die Art der Beurtheilung, welche Seelen von Gott zur Beschauung erhoben wurden, haben will, lese, was ich in der Anleitung im 3ten Theile Anhang 1. im ganzen zweiten Paragraphen von Nr. 6 — 25. gesagt habe, wo man in Kurzem alle Grade des natürlichen Gebetes erklärt finden wird.

30. Um zweitens von der Abtödtung zu sprechen, muß ich vor allem bemerken, daß Gott solche Seelen im Anfange ihres geistlichen Lebens mit vielen auffallenden Tröstungen zu erfreuen pflegt, und dieselben sich im ersten Feuer durch Fasten, Cilicien und Disciplin, so zu sagen, tödten. Aber oft ist dieß ein Gaukelwerk des Satans, damit, wenn später diese Süßigkeiten nachlassen, ihnen dieses geistliche Leben zu hart erscheine, und sie Abtödtung, Gebet und alles übrige unterlassen. Daher muß der Beichtvater am Anfange mit der Gestattung und Anrathung solcher Abtödtungen sparsam sein. Ich sage, er muß sparsam sein, aber er darf sie nicht gänzlich verbieten; denn es gibt einige unkluge Seelenführer, welche nichts anderes thun, als die Beichtkinder zum Fasten, Cilicientragen

und zur Disciplin bis auf's Blut auffodern, und es scheint, als ob sie darin allen Nutzen derselben fänden. Andere, nicht weniger unklug, verbieten und verhindern alle Art äußerer Abtödtung, und sagen, daß alle Vollkommenheit im Innern und in der Abtödtung des Willens bestehe. Aber auch diese irren, weil die äußere Abtödtung nothwendig mit der innern verbunden werden muß, um die sinnlichen Begierden zu zähmen, und deßhalb sehen wir, daß alle Heiligen ihren Körper, so viel sie konnten, abtödteten. Der heil. Franz von Sales schreibt: „Wenn der Körper nicht abgetödtet ist, wird sich die Seele nie zu Gott erheben." Es ist wahr, die Hauptsache bei der geistigen Vervollkommnung ist die innere Abtödtung, d. i. nie seinem eigenen Gutdünken zu folgen, Beleidigungen nicht zu erwiedern, bei Streitigkeiten nachzugeben, blindlings den Obern zu gehorchen; aber zu sagen, daß die körperlichen Abtödtungen nichts oder wenig dienen, ist, wie der heilige Johann vom Kreuze sagte, ein großer Irrthum.

31. Am Anfange suche daher der Seelenführer seinem Beichtkinde Liebe zu solchen Abtödtungen einzuflößen und sage, daß alle Heilige sie geübt hätten, aber schreibe zugleich vor, nichts ohne ihren Gehorsam zu thun. Wenn es Abtödtungen verlangt, so erlaube der Beichtvater zuerst eine ganz geringe, allmählig gestatte er sie in dem Maße häufiger, als er die Seele in der Tugend voranschreiten sieht. Er halte aber immer die Regel fest, diese Buß-übungen nur auf Bitten zu gestatten; und er gestatte immer weniger, als gebeten wurde, damit

das Beichtkind immer im Verlangen nach mehreren verharre. Diese Abtödtungen bestehen, wie gesagt, in Fasten, Cilicien und Disciplin. Das Fasten ist, wenn es mit Klugheit angewendet wird, die nützlichste Abtödtung für die Seele wie für den Leib, weil gleichsam alle Schwachheiten durch Uebermaß im Essen entstehen. Rathe ihnen daher vielmehr ein wenig Enthaltung von überflüssigen und schädlichen Speisen, als Fasten bei Wasser und Brod. Uebrigens kann einem jeden, der nicht an irgend einer besondern Schwachheit leidet, einmalige Enthaltung von Brod während der Woche gestattet werden. In Bezug auf die Cilicien kann man Kettchen von Eisen, aber keine Seitencingeln noch Gürtel von Haaren gestatten, da sie sehr der Verdauung schaden. Dafür kann man Disciplin und Enthaltung von Fleisch, Früchten und Süßigkeiten anwenden.

32. Was den häufigen Besuch der Sakramente betrifft, so ist dieser, wenn er mit der gehörigen Andacht verbunden ist, ein sehr nützliches Mittel, um zur Vollkommenheit zu gelangen. In Bezug auf die Beicht sorge der Seelenführer, daß sein Beichtkind, im Falle es noch nicht geschehen ist, eine Generalbeicht ablege; denn sie trägt, wie der heil. Karolus Borromäus sagte, viel zu einer andauernden Aenderung des Lebens bei. Uebrigens genügt es, für gewöhnlich zwei oder drei Mal in der Woche zu beichten und die Kommunion zu empfangen, und wenn die Beicht nicht ohne Beschwerde geschehen kann, so braucht deßwegen, obgleich eine leichte Sünde uns drückt, die Kommunion doch nicht

unterlassen zu werden, da man, wie der heil. Franz von Sales sagt, Verzeihung derselben durch Reue oder eine Erweckung der Liebe erlangen kann. In Betreff des Besuchs der Kommunion irren einige Seelenführer durch übergroße Nachgiebigkeit, wie andere durch übergroße Strenge. Gewiß ist, daß man weder dem, der dann und wann in schwere Sünde fällt, noch dem, welcher nicht selten in bedachte, läßliche Sünden fällt, die Kommunion häufig geben darf. Solchen ist meistens einmalige Kommunion in der Woche zu gestatten. Dieß ist nicht nur zu gestatten, sondern allen an's Herz zu legen, was auch ein gewisser moderner Schriftsteller, mit Namen Dr. Cyprian Aristasio, der gegen diesen Punkt zu schreiben suchte, sagen mag, indem er anführt, daß der heilige Franz von Sales in seiner Philothea, Kap. 20., und der ehrwürdige Avila (obgleich Avila auch anders schreibt, wie wir nachher sehen werden) die Kommunion von je acht zu acht Tagen für häufig (frequens) erklären, und man dürfe sie daher nicht jedem, der in der Gnade steht, aber in der Vollkommenheit nicht voranschreitet, gestatten. Gegen dieses erwiedere ich erstens, daß in den Zeiten des heiligen Franz von Sales die Kommunion von je acht zu acht Tagen für oft gehalten wurde, weil es damals allgemeiner Gebrauch war, etwa drei oder vier Mal des Jahres zu kommuniziren, und derjenige, welcher es alle acht Tage that, Aufsehen erregte. Zweitens erwiedere ich, daß es der heilige Franz von Sales in Bezug auf den Ausspruch des heiligen Augustin, den er an derselben Stelle anführt, sagte. Der Ausspruch findet sich bei Gra-

tian *) can. Quot., und lautet: Quotidie Eucharistiae communionem concipere, nec laudo, nec vitupero. Omnibus tamen dominicis communicandum suadeo et hortor, si tamen mens in affectu peccandi non sit. Vor allem aber müssen wir bedenken, daß, obgleich es derselbe Aristasio verneint, dieser Ausspruch bestimmt nicht vom heil. Augustin, sondern von Gennadius, aus dessen Abhandlung de Ecclesiast. Dogmat. ist. Dann ist zu sehen, ob sich die Worte: Si tamen mens in affectu peccandi non sit, auf den Affekt einer Todsünde oder einer läßlichen beziehen. Hier ist anerkannt, daß sich die Glosse **) des hl. Thomas, und die anderer Lehrer, nur auf die Todsünde, nicht auf eine läßliche beziehe. Die Glosse des besagten Kanons lautet so: Quaerebatur, utrum quotidie est communicandum? Augustinus (welcher hier statt des Gennadius gesetzt wird) non vult praecise respondere ad hoc, sed monet omnes omni die dominico communicare, qui non sunt conscii peccati mortalis, nec habent propositum peccandi. Sed quando dicitur, quod mens est sine affectu peccandi? Credo quod quando proponit firmiter abstinere a quolibet peccato mortali. Der heil. Thomas sagt: Non potest (homo) uniri Christo, dum est in affectu peccandi mortaliter et ideo, ut in libro de Ecclesiast. Dogmat. dicitur, si mens in actu (alias affectu) peccandi est, gra-

---

*) Dem Verfasser des bekannten decretum Gratiani.

**) Die erklärende Anmerkung, welche im decretum Gratiani dem can. Quot. beigefügt ist.

vatur magis Eucharistiae perceptione, quam purificetur (3 p. q. 79. art. 3.). An einer andern Stelle ſchreibt er auf ähnliche Weiſe: Tertio modo dicitur aliquis indignus ex eo, quod cum voluntate peccandi mortaliter accedit ad Eucharistiam. Unde in lib. de Eccles. Dogm. dicitur: Si mens in affectu peccandi non sit (1. ad Cor. 2. lect. 7.). Auf gleiche Weiſe erklären dieß Theophilus Rainand, Heterius, Ikmarus, Albinus Flokkus, Alcuin, Tournely, Graſſenius ꝛc., und daß auch Gennadius dieß nur auf den Affekt einer Todſünde bezogen hat, erhellt mit Gewißheit aus dem Zwecke dieſes ſeines Buches über die kirchlichen Dogmen, indem er durch daſſelbe gewiſſe Ketzer, welche behaupteten, daß derjenige, welcher die heilige Kommunion häufig beſuche, nicht verdammt werden könne, auch wenn er ein laſterhaftes Leben geführt hatte, widerlegen wollte. Ferner ſchreibt Milante in dem 16ten von Alexander VIII. verdammten Satze, daß man bis in's achte Jahrhundert gewöhnlich nur die Todſünden zu beichten pflegte. Beizufügen iſt, daß vom fünften bis zum zehnten die Kommunion von je acht zu acht Tagen nicht nur erlaubt, ſondern ſogar geboten war. Der Verfaſſer de Officiis in der Bibliothek der Väter ſchreibt: Postquam autem ecclesia numero augebatur, sed sanctitate minuebatur propter carnales, statutum est, ut qui possent, singulis dominicis communicarent (X. part. cap. 66. pag. 1198.). Daſſelbe ſchrieb Petrus Comeſtorus: In prima ecclesia quotquot intererant consecrationi Eucharistiae, communicabant eidem. Postquam autem crevit numerus fidelium, nec omnes accedere ad Eu-

charistiam visum est, statutum est, ut saltem diebus dominicis fideles communicarent (Serm. 16.). Und in der That ist in den Kapitularien der Bischöfe, welche Karl der Große bestättigte, angeordnet: Ut omnes per dies dominicos et festivitates praeclaras sacra Eucharistia communicent, nisi quibus abstinere praeceptum est (Lib. V. capitular. c. 334.). Man beachte die letzten Worte: Nisi quibus etc. Wo bestand je die Vorschrift, nicht zu kommuniziren, für den, welcher durch den Affekt einer läßlichen Sünde beschwert wurde? In einer andern Stelle der Kapitularien steht außerdem noch geschrieben: Si fieri potest, omni die dominico communicent, nisi criminali peccato et manifesto impediantur; quia aliter salvi esse non possunt. Theodorus, Erzbischof von Kanterbury (Spicileg. tom. 9. cap. 12.), bemerkte ferner, daß in der griechischen Kirche jeder alle acht Tage bei Strafe der Exkommunikation kommuniziren mußte. Wenn nun die Kommunion alle acht Tage einmal Vorschrift für alle war, warum sollte sie nun dem, welcher sie, um sich in der Gnade Gottes zu bewahren, verlangt, abgeschlagen werden? Man wird einwenden: „Ganz gut; aber eine nothwendige Erfoderniß ist, von läßlichen Sünden frei zu sein.“ Nein, mein Herr, weil, wie oben gezeigt wurde, die Kommunion nur denen verwehrt war, welche sich im Affekte einer Todsünde befanden; bei läßlichen war dieß nicht der Fall, wie auch in allen diesen angeführten Stellen die läßliche Sünde nicht erwähnt wird.

33. Aber auch nach dem zehnten Jahrhundert

und in den Zeiten, da, nach je acht Tagen zu kommuniziren, in Bezug auf die Erkaltung der Gläubigen, für oft gehalten wurde, finden wir unzählige Schriftsteller, welche die Kommunion in jeder Woche jedem, der sich vor schweren Sünden bewahren will, erlauben und rathen. Johannes Rusbrochius (Spec. aet. sal. Coll. 1552. pag. 31. cap. 11—15.), indem er zuerst von den unvollkommenen Gläubigen, welche kommuniziren wollen, spricht, sagt von denen, welche nicht sind de magnis peccatis sibi conscii, licebit eis dominicis atque etiam aliis diebus, quando obtinere poterunt, ad sacramentum accedere. Der Pater Salazar, ein Theolog, den auch Arnaldo hochschätzt, sagt, daß die Kommunion nach je acht Tagen zu rathen sei, omnibus etiam minimis omnium perfectis. Cum dico omnes, intelligo eos, qui in gratia Dei manent, fugiuntque (quoad fieri potest) occasiones Dei mortali peccato offendendi. Pater Suarez schreibt: Raro alicui consulendum, ut frequentius quam octavo die communicet. Und fährt dann, auf das Ansehen des hl. Bernhard fußend, weiter: Non esse omittendam hujusmodi frequentiam propter sola peccata venialia; quia non est exiguus hujus sacramenti fructus, quod in magnis peccatis impedit consensum (Tom. 3. in 3 p. S. Thom. qu. 80. art. 11. sect. 3.). Auch der ehrwürdige Pater Avila räth in einem Briefe an einen Prediger (p. 1. litt. 3.) die Kommunion nach je acht Tagen allen unvollkommenen Personen, und sagte so: „Man muß daher ihnen predigen (er spricht nemlich von den Verheiratheten), daß sie ihre Pflicht, gemäß dem Zustand, in welchem sie

sich befinden, erfüllen, die Zeit, welche sie erübrigen, auf irgend eine Andacht verwenden, und sich besonders alle acht Tage gut zur Kommunion vorbereiten. Dieß sei aber nicht für alle gesagt, weil einige es auch öfter thun können; jedoch ist dieß, wie ich sagte, nicht im Allgemeinen zu gestatten." Der Pater Avila räth demnach allen Verheiratheten, alle acht Tage zu kommuniziren; eine öftere Kommunion, sagte er, ist nicht für alle, sondern nur für die Andächtigsten.

34. In Bezug auf die neuere Zeit rathen dieses auch gewöhnlich die Schriftsteller denen, welche von Todsünden frei sind. Der Pater Wigandt, Lehrer an der Universität zu Wien, schreibt: Qui mortalia vitant, semel in hebdomada, et interdum bis (nimirum occurenti singulari festo) communicare possunt (Tract. 12. Theol. Exam. 4. de Euch. casu 6. qu. 9.). Der von Benedikt XIV. viel belobte Klerikatus gibt diese Regel: Nullus est, cui menstrua communio consuli non possit. Pauci, quibus communio hebdomadaria sit prohibenda. Paucissimi, quibus quotidiana sit concedenda. Der Pater Granada antwortete einem Sünder, welcher Schwierigkeit machte, die Kommunion oft zu empfangen, so: „Wenn du mir sagst, du seiest ein Sünder, so antworte ich auf dieses, daß du dich in keiner schweren Sünde befindest, und durch denselben Grund, welcher dich vom Sakrament abhält, mußt du dich zum Besuch der Kommunion bewegen lassen, da sie die Nahrung der Schwachen und die Heilung der Kranken ist." Pater Molina Certosina sagt in

seiner Anleitung für Priester tract. 7. cap. 6.: „Welch großer Sünder auch jemand sei, er soll die Kommunion nicht länger als acht Tage verschieben." Und fügt bei, „daß weder die Menge, noch die Größe der begangenen Sünden, noch der Rückfall in dieselben, im Falle man nicht dabei beharrt, davon abhalten soll. Würde es nicht eine Grausamkeit sein (ist sein schöner Ausdruck), dem zum zweitenmal von der Schlange Gebissenen den Theriak zu verweigern, weil man sich nach der ersten Kur vor dem Gifte nicht zu wahren wußte?" Dasselbe schreibt Turlot in seiner christlichen Doktrin (Tom. II. p. 4. Lect. 22.), wo er alle zur Kommunion nach je acht Tagen ermahnt. Ebenso schreiben Johannes Lopez (Luc. myst. pag. 240.), Kasimir Liborius (Theol. myst. p. 2. nro. 24.). Daher schreibt der Pater Johann Baptist Scaramelli in seinem ascetischen Leitfaden (Tom. I. Tract. 1. art. 10. cap. 16.), einem modernen und mehrere Male aufgelegten Buche, das den Beifall der Gelehrten errang, so: „Es kann und muß der Seelenführer alle acht Tage jeder Seele, die zur Lossprechung durch das Sakrament der Buße geeignet befunden wird, die Kommunion gestatten." Ferner sagt er: „Dieß ist die allgemeine Meinung der geistlichen Väter, und scheint gegenwärtig die Praxis der Kirche zu sein." Dasselbe schreibt Pater Cuniliati in seinem Predigtkatechismus und Pater Franz von der Verkündigung Augustins. Ich für meine Person weiß in Wahrheit nicht, wie ein Beichtvater einer schwachen Seele, welche sich in der göttlichen Gnade bewahren will, ohne Skrupel

verwehren kann, alle acht Tage zu kommuniziren, und sie so dieser großen Hilfe in Bewahrung vor schwerer Schuld berauben kann.

35. Herr Aristasio eifert ferner sehr gegen die Beichtväter, welche die Kommunion oft den Verheiratheten gestatten, indem er sagt, daß sie deßhalb den Haushalt versäumen und viele Verwirrung verursachen, da sie durch ihr Verweilen in der Kirche die Familie hintansetzen, und beruft sich hierbei auf die Autorität des Pater Avila und Soto. Es scheint daher, daß er den armen Verheiratheten jede Hoffnung, öfter als einmal alle acht Tage zu kommuniziren, rauben will. Er fügt bei, daß die häuslichen Geschäfte, welche an und für sich zerstreuend sind, und der eheliche Umgang an oftmaliger Kommunion hindern. Aber sehen wir, was die andern sagen. Pater Concina sagt, daß die Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft, wenn sie einen guten Zweck haben, an der Kommunion nicht hindern, sondern auch Vorbereitung dazu sind: Ipsa negotia, occupationes, ministeria honesta, humanae societati utilia, si ob finem rectum peraguntur, locum meditationis et praeparationis ad Eucharistiam habere possunt (Lib. 3. de Euch. dis. 1.). In Betreff des Einwurfes wegen des ehelichen Umgangs, antwortet für mich derselbe hl. Franz von Sales in Kap. 20. seiner Philothea, wo er sagt, daß das alte Gesetz zwar die Verlangung der ehelichen Pflicht an Festtagen verbiete, aber nicht, sie zu leisten; und schließt daraus, daß die Leistung derselben kein Hinderniß der Kommunion sei. Das

Gesetz, welches sich gegen die Verlangung ausspricht, thut es nicht auch von der Leistung. Noch macht der Heilige wegen der andern Anlässe, die sich entgegenstellen, Schwierigkeit, auch den Verheiratheten die Kommunion oft zu ertheilen. Es ist wahr, wenn die Häufigkeit der Kommunion die Verheiratheten oder die Leitung der Familie in Verwirrung brächte, darf man sie gewiß nicht gestatten; aber wenn eine solche Verwirrung nicht stattfindet, da die Verheirathete klug und vorsichtig ist, sagt der heil. Franz von Sales, „daß weder Mutter, noch Gatte, noch Vater, an oftmaliger Kommunion zu verhindern sei."

36. Uebrigens bin ich in Betreff der Kommunion, die gegenwärtig eine oftmalige genannt wird, d. i. die mehrere Male in der Woche stattfindet, mit meinem benannten Gegner ganz im Reinen, daß man die Regel des heil. Franz von Sales befolgen, und sie nur solchen Seelen erlauben dürfe, welche frei von verzeihlichen Sünden sind, auch die überdachten verzeihlichen meiden, und den größern Theil ihrer schlechten Neigungen besiegt haben. Wenn nun das Beichtkind in einem solchen Zustand sich befindet, viel dem inneren Gebet obliegt, und in der Vollkommenheit immer weiter fortschreiten will, so darf man die tägliche Kommunion nicht abschlagen, einen Tag der Woche etwa ausgenommen. Der Beichtvater aber nehme sich in Acht, daß er sich darin nicht nach dem größern oder geringern Verlangen, welches das Beichtkind nach der Kommunion zeigt, sondern nach dem Fortschritt, den er an ihm mit Erfolg in der zärtlichen Liebe

durch die öftere Kommunion sieht, richte. Folgende Regel des heiligen Thomas sei hierin Richtschnur: Si aliquis experientia comperisset ex quotidiana communione augeri amoris fervorem, et non minui reverentiam, talis debere quotidie communicari (4. sent. dist. 12. q. 2. art. 1.). Daher befiehlt Innocenz XI. in einem seiner Dekrete, daß die Anwendung der oftmaligen Kommunion in die Hände des Beichtvaters gelegt sei, welcher sie nach dem Nutzen, den sie bewirkt, auch Verheirathe-ten gestatten muß; es sagt nämlich: Quod prospicient eorum saluti profuturum, id illis praescribere debebunt. Der Nutzen, den man am Beichtkinde sieht, ist in der That die wahre Regel, ob man mit der Kommunion freigebiger oder sparsamer sein muß. Ebenso schreibt Pater Avila im sechzigsten Briefe: „Das wahre Zeichen des Kommunizirens ist der Nutzen der Seele; wenn dieser da ist, so muß man es oft thun; ist dieser nicht da, so darf man es nicht oft thun;" wenn gleich zuweilen eine Seele eine verzeihliche Sünde begeht, jedoch ohne Affekt, und sie sogleich bereut. Wenn jemand die häufige Kommunion verlangt, um Rückfälle zu vermeiden, so darf man, wie Pater Cuniliati mit Recht sagt, die oftmalige und selbst tägliche nicht verweigern. Man sehe darüber die Anl. Nr. 29., wo diese Dinge ausführlicher dargelegt sind; aber belehrender wird für viele die Abhandlung, welche einige Mitglieder meiner Kongregation darüber geschrieben haben, sein, aus welcher ich vieles bei der neuen Auflage meiner Anleitung genommen, und hier kurz angedeutet habe. Vor

allem suche der Beichtvater, so viel er kann, den Seelen, welche er führt, ein Verlangen nach oftmaliger Kommunion einzuflößen, und dann richte er sich nach dem, was Gott ihm eingibt. Er versichere, daß jene, welche vom Gebet nicht ablassen und die Kommunion aus Gehorsam oft besuchen, gewiß immer mehr auf dem Wege der Vollkommenheit fortschreiten werden.

37. Er lasse nicht ab, dem, welcher kommunizirt, mit Wärme zu empfehlen, daß er nach der Kommunion alle Zeit, die er kann, mit Danksagung zubringe. Aber, o Gott, wie selten sind die Beichtväter, welche diesen Dank den Seelen, welche sie führen, an's Herz legen, da die Priester, welche sich zu Danksagungen nach der Messe entschließen, so selten sind, und daher scheuen sich viele, andern das aufzulegen, was sie selbst nicht thun. Die Danksagung nach der Kommunion dauere gewöhnlich eine Stunde; aber wenigstens sei sie eine halbe Stunde lang, welche die Seele in Erweckungen und Gebeten zu Gott, der sich in ihre Brust niederzulassen sich gewürdigt hat, zubringen soll. Die Zeit nach der Kommunion ist die Zeit, wo man Schätze der Gnade gewinnt. „Nach der Kommunion, sagte die hl. Theresia, dürfen wir die Gelegenheit, gute Geschäfte zu machen, nicht verlieren. Seine Majestät pflegt die Wohnung, wenn ihm ein guter Empfang bereitet wurde, nicht schlecht zu bezahlen." Man leite sie an, während des Tages mehrere geistige Kommunionen zu halten; sie wurden vom Trienter Concil sehr empfohlen. Die heilige Theresia sagt, daß in

ihr der Herr die Probe mache, ob ihn eine Seele liebe.

III. Punkt.

Erinnerungen an die Beichtväter.

§. I. Im Allgemeinen.

38. Aus allem, was oben gesagt wurde, wollen wir einige Hauptsachen, welche der Beichtvater vorzüglich beachten muß, hervorheben.

39. I. Belebe und feure mit großer Liebe das Vertrauen der Sünder auf die göttliche Barmherzigkeit an. Lasse aus menschlichen Rücksichten nicht ab, die Sünder, wenn es nothwendig ist, von welchem Grade sie sein mögen, zu ermahnen, ihnen ihren armseligen Zustand, ihre schlechten Gewohnheiten, denen sie nachhangen, zu Gemüthe zu führen, und ihre Lossprechung, im Falle sie bei der nächsten Gelegenheit zur Sünde rückfällig sind, zu verweigern. Diese Erinnerung ist die wichtigste, und jeder Beichtvater soll sie vor Augen haben. Derjenige, welcher sie beachtet, wird viele Seelen retten; wer sie versäumt, verdammt sich und die andern.

40. II. Bei Beichten von Mädchen und Knaben sei einerseits in Fragen wegen des sechsten Gebotes vorsichtig, damit sie nicht mehr erfahren, als sie wissen. Beobachte in diesem Betreffe die schöne Regel, welche der hl. Thomas in 4. sent. dist. 19. q. 2. in Expos. textus gibt; er sagt so: „Frage auf eine solche Weise, daß der Sünder, wenn er die Sünde begangen, sie bekennt; hat er sie nicht

begangen, so erfahre er sie nicht. Andererseits unterlasse er nicht, seine Beichtkinder, besonders wenn es Mädchen, Jünglinge, Hirten oder Sterbende sind, zu fragen, ob sie eine Sünde aus Scham verschwiegen hätten. Hier muß er zuweilen mit Schlauheit und durch Umschweife die verschwiegene Sünde allmälig herauszubringen suchen. Ebenso suche verheirathete Frauen behutsam zum Geständniß einer Sünde, die sie so selten beichten (der Verweigerung der ehelichen Pflicht nemlich), zu bringen, indem du etwa folgendermaßen fragst: „Bist du deinem Manne in Bezug auf die Ehe gehorsam gewesen? Aber verstehe mich recht!“

41. III. Ermahne ferner die Beichtenden, vorzüglich die Rückfälligen oft, zum Gebete, d. h. daß sie immer zu Gott und seiner göttlichen Mutter, vorzüglich in der Frühe beim Aufstehen, um Hilfe und Bewahrung vor der Todsünde flehen. Schärfe diesen ein, in Zeiten der Versuchung die heiligsten Namen Jesus und Maria anzurufen, so lange die Versuchung dauert.

42. IV. Die Väter und Mütter ermahne, ihre Kinder vom Umgang mit schlechten Personen und Personen des andern Geschlechts abzuhalten; trage ihnen auf, daß sie die Bräutigame und Jünglinge, welche um ihre Töchter werben, in ihr Haus nicht eintreten lassen, und verweigere ihnen standhaft die Lossprechung, wenn sie dieß versäumt haben. Den Mädchen schärfe ein, nicht mit Jünglingen und verdächtigen Personen zu verkehren, auch wenn sie Priester oder Mönche sind.

43. V. Suche den, welcher dir beichtet, so viel

als möglich zur Lossprechung vorzubereiten, ohne ihn jedoch zu strafen, so daß es andere sehen, oder davon sprechen. Lege den Sündern sorgfältig die Abscheulichkeit der gebeichteten Sünden vor Augen; decke ihnen den erbärmlichen Zustand dessen, der sich in der Ungnade Gottes befindet, auf, und gib ihnen Heilmittel für den Rückfall. Der Beichtvater soll sprechen. Ein stummer Beichtiger thut besser, wenn er sich nicht in den Beichtstuhl setzt.

44. VI. Wenn der Beichtende schwere Sünden bekennt, so frage der Beichtiger nicht nur um die Zahl derselben, sondern er frage ferner: 1) ob er sie auch früher oft begangen habe; 2) wenn es Sünden der Unkeuschheit sind, so frage er, mit wem und wo und bei welcher Gelegenheit die Sünde vollbracht wurde, weil er sonst die zur Besserung nothwendigen Heilmittel nicht ertheilen kann.

45. VII. Wenn ein Kleriker beichtet, daß er im Stande einer Todsünde sei, und eine heilige Weihe nehmen wolle, so sprich ihn nicht los, so lange er nicht verspricht, sich nicht eher weihen lassen zu wollen, als bis er in den Stand der positiven Gnade gelangt, indem er sonst eine Todsünde begeht, weil er ohne göttliche Berufung, die nur der hat, welcher sich im Stande der positiven Tugend befindet, zu einem solchen Grad emporsteigen will.

46. VIII. Wenn ein Priester mit wenig ängstlichem Gewissen kommt, so unterlasse nicht, ihn besonders um drei Dinge zu fragen: 1) Ob er mehr Messen übernommen habe, als er zur gehörigen Zeit, d. i. innerhalb zwei Monaten für Lebende,

und einem Monate für Todte lesen konnte; 2) ob er die Messe zu schnell zu lesen pflege, etwa innerhalb einer Viertelstunde, wie in der Anl. Kap. 14. Nr. 26. gesagt wurde; 3) ob er das Officium gelesen habe, und wie? Ueberdieß vergiß nicht, die Priester und Kleriker zum innerlichen Gebet und zur Danksagung nach der Messe und Kommunion zu ermuntern. Bei rückfälligen Priestern, welche nicht außerordentliche Zeichen der Zerknirschung geben, beharre streng darauf, sie nicht loszusprechen, wenn sie auch noch so sehr darum bitten, und vorwenden, daß sie ohne Aergerniß die Feier des Meßopfers nicht unterlassen können. Antworte ihnen, daß es ihnen nicht an gerechten Vorwänden fehle, um sich des Meßopfers zu enthalten, und im Falle es in der That nicht ohne Aergerniß geschehen könnte, so gestatte ihnen die Feier mit Erweckung der Reue, wenn sie welche haben; du aber könntest sie absolut nicht lossprechen, da ihr Zustand nach so häufigen Rückfällen ohne Besserung so zweifelhaft sei.

47. IX. Kommt ein Jüngling, der zu einem Orden berufen ist, und ungerechter Weise von den Eltern davon abgehalten wird, so suche ihn nicht auch abzuhalten, wie viele thun, um ihn vom Hasse der Eltern zu befreien, sondern muntere ihn vielmehr auf, und sage ihm frei mit dem hl. Thomas, daß er in der Wahl des Standes nicht den Eltern, sondern Gott, der ihn rufe, gehorchen müsse. Wenn ein Mädchen ihre Jungfrauschaft Gott weihen will, so sollst du sie nicht abhalten, sondern sie vielmehr im guten Vorsatz bestärken; aber das Gelübde der Keuschheit abzulegen gestatte ihr erst nach mehreren

Jahren, wenn du siehst, daß sie im geistlichen Leben, und besonders im Gebete, wohl geübt ist. Anfangs kannst du ihr gestatten, das Gelübde nur auf eine Zeit, von einem Festtage zum andern, zu machen.

48. X. In Bezug auf die Rückgabe von Sachen sprich in den meisten Fällen den nicht los, welcher sogleich zurückgeben kann, und es nicht thut, weil er nach der Lossprechung nur schwer zurückgibt. Beachte ferner, daß viele, entweder wegen Armuth (nach Kap. 10. Nr. 47.), oder durch die Verjährung (indem sie die Sache drei Jahre lang in gutem Glauben besaßen, nach Nr. 2. dess. Kap.) von der Rückgabe frei sind.

49. XI. Wenn der Beichtiger sieht, daß eine Aufklärung nichts nützt, muß er das Beichtkind im guten Glauben lassen, besonders wenn es sich von einer ungiltig geschlossenen Ehe handelt, und die Trennung moralisch unmöglich wäre; er lasse es im guten Glauben, und schreibe sogleich an das heilige Pönitentiarium um Dispens (Kap. 15. Nr. 37.). Aber wenn Beichtväter in sich die Verpflichtung fühlen, es Geängstigten aufzuklären, und der Fall ausgenommen ist, da die Sünde zum allgemeinen Schaden gereichen würde, dann muß die Aufklärung geschehen, auch wenn sie nichts nützen sollte.

50. XII. Wenn er findet, daß ein Beichtkind von einem andern Beichtvater versucht wurde (sollicitatam esse), und dieses sich weigerte, es dem Bischof zu verkünden, so wird er sich vom Bischof die Gewalt der Verkündigung geben lassen können.

Dabei muß er bemerken: 1) den Namen des Verführers und der Versuchten; 2) die Zeit, wann die Verführung erfolgte; 3) den Ort, d. i. die Kirche und den Beichtstuhl, wo sie geschah; 4) das Alter, die Gestalt und das Haar des Verführers. Man darf aber die Sache dem Bischof nur auf eine solche Weise berichten, daß sie das Beichtkind nicht mit Schmach bedeckt. Man beachte ferner, ob eine solche Benachrichtigung nicht falsch geschieht, wenn der Fall durch die Bulle Sacramentum von Benedikt XIV. dem Papst vorbehalten wurde. Ueberdieß nehme man von ihnen einen Eid ab, die Entdeckung niemand anderm mitzutheilen.

51. XIII. Rufe in allen deinen Beichtkindern die Erweckung des Schmerzes hervor, indem du ihnen die Beweggründe zur Reue, wie zur Zerknirschung, an die Hand gibst. Verbinde damit die Erweckung der Hoffnung auf Verzeihung durch die Verdienste Jesu Christi, und die Erweckung der Liebe, indem du etwa so sagst: „Mein Gott, da du das höchste Gut bist, liebe ich dich über alles von ganzem Herzen. Ich hoffe durch das Leiden Jesu Christi, daß du mir verzeihest. Ich habe die Hölle verdient, und bereue daher über alles, dich beleidigt zu haben. Aber vor allem, mein Gott, reut es mich von ganzem Herzen, dich beleidigt zu haben, nicht sowohl, weil ich die Hölle verdient, als vielmehr, weil ich mir dein Mißfallen zugezogen habe; eher will ich von nun an sterben, als dich je wieder beleidigen.“ Wenn der Beichtvater mit Grund annehmen kann, daß der Beichtende Reue und Leid erweckt habe, z. B. wenn ein guter Priester beichtet,

dann genügt es, daß er vor der Lossprechung sage: „Erneuere Reu und Leid.“ Hat er die Erweckung der Reue im Büßer hervorgerufen, und dieser gebeichtet, so sage er, damit die Beicht nach vorhergegangener Reue stattfinde: „Wohlan, klage dich nun von neuem aller Sünden, die du mir gesagt hast, an; ist es nicht so?“ und dann sprich ihn los, und suche ihm eine solche Buße aufzugeben, welche er wahrscheinlich und leicht erfüllen kann.

52. XIV. Beichtende, welche nur läßliche, aber Gewohnheitssünden bekennen, sprich nicht los, wenn du nicht siehst, daß sie wahre Reue und ernsten Vorsatz wenigstens wegen einer, die ihnen die schwerere scheint, haben; wenn dieß nicht ist, so führe ihnen das sichere Anzeichen (materia certa) irgend einer schwereren Sünde des vergangenen Lebens zu Gemüthe.

53. XV. Bei frommen Personen, welche die Sakramente oft empfangen, vergesse er nicht, von Zeit zu Zeit zu fragen, ob sie das vorgeschriebene, innerliche Gebet verrichteten, und tadle sie, wenn sie es unterließen. Wenn er findet, daß eine Seele durch übernatürliche Gnaden beglückt wird, und er in diesem Betreffe wenig versteht, so schäme er sich nicht, mit andern Lehrern sich zu berathen; denn sonst könnte der Teufel ihn und das Beichtkind hinters Licht führen. Er halte seine Beichtkinder nie ab, bei andern zur Beicht zu gehen, ja er ermahne sie von Zeit zu Zeit dazu.

54. XVI. Skrupulösen lege er vor allem pünktlichen Gehorsam auf, und beharre streng dabei, sonst sinken sie von Fehlern in Laster. Solche,

welche wegen früherer Beichten immer in Furcht sind, lasse nicht davon sprechen, wenn sie nicht schwören können, daß sie schwere Sünden auf sich haben und sie nie gebeichtet hätten. Andere, welche bei jeder Handlung zu sündigen fürchten, ermuntere, den Skrupel zu besiegen und frei zu handeln, wenn sie nicht gewiß sind, daß die Handlung schlecht sei, und dieß auch nicht, wenn sie beichten, weil sie fürchten, etwas im Zweifel gethan zu haben, da es ein anderes ist, im Zweifel, ein anderes, mit Furcht zu handeln, wie es meistens die Skrupulösen thun; diese sind auch verpflichtet, ungeachtet ihrer Furcht, zu handeln und den Skrupel zu besiegen, um nicht närrisch und zu jeder Handlung untüchtig zu werden.

55. XVII. In Bezug auf die Wahl der Meinungen rathe der Beichtvater, wo es sich darum handelt, den Beichtenden von der Gefahr einer formalen Sünde zu retten, die mildere, in wie weit es die christliche Klugheit erlaubt. Aber wo die mildere Meinung die Gefahr der formalen Sünde näher bringt, wie es gewisse Meinungen, über die nächste Gelegenheit, zu sündigen, und ähnliches gibt, dann muß man genau prüfen; auch sage ich, daß er hier als Seelenarzt handeln, und daher öfters die strengern Meinungen, welche die Beichtkinder besser in der göttlichen Gnade erhalten können, gelten lassen muß.

56. XVIII. Der Beichtvater versäume nicht, wenigstens von Zeit zu Zeit, das Studium der Moral. Stößt er auf zweifelhafte Fälle, so empfehle er sich zuvor Gott, und bleibt er dann noch

unentschieden, so berathe er sich mit Büchern und andern Gelehrten.

§. II. Einige andere Erinnerungen an die jungen Beichtväter.

I. Je tiefer ein Sünder gesunken ist, desto mehr Liebe muß man gegen ihn zeigen. Gewisse Beichtväter sind gegen fromme und andächtige Personen ganz Liebe; kommt aber ein armer, befleckter Sünder, so schicken sie ihn fort, oder hören ihn nur ungern; dieser glaubt nun, keine Hilfe mehr finden zu können, und überläßt sich der Verzweiflung. Die guten Beichtiger nehmen einen solchen liebreich auf, hören ihn mit Freundlichkeit, und helfen und ermuntern ihn, wie sie können.

II. Wenn Ungebildete zum Beichtstuhl kommen, ohne sich gehörig erforscht zu haben, so ist es, wie Pater Segneri in seinem „unterrichteten Beichtvater" sagt, ein unverzeihlicher Fehler, sie fortzuschicken, damit sie sich besser erforschen; denn sie können sich, wenn sie sich auch noch so sehr abmühen, kaum genügend erforschen; und zu dem ist Gefahr, daß Fortgeschickte, durch die Schwierigkeit, sich zu erforschen, abgeschreckt werden, und nicht wieder kommen. Daher muß der Beichtiger sie nach der Ordnung der Gebote um die Sünden, die sie wahrscheinlich begangen haben, fragen. Vorzüglich frage er, ob sie die Glaubenssachen, wenigstens die vier Grundgeheimnisse vom Dasein Gottes, eines Vergelters, der Dreieinigkeit und der Fleischwerdung des Wortes wissen; denn derjenige, welcher sie nicht weiß, kann nicht losgesprochen werden.

Frage die Familienväter, ob sie die Kinder wegen Stehlens, Fluchens ꝛc. züchtigen; ob sie dieselben zum Empfang der Sakramente, Meßhören, Meiden schlechter Gesellschaft und Personen des andern Geschlechts anhalten; ob sie dieselben in ihrem eigenen Bett, und Knaben bei Mädchen schlafen lassen. Bräutigame frage, ob sie in die Wohnungen ihrer Bräute gehen; und standhaft verweigere der Beichtvater den einen, wie den andern, und den Eltern, welche es gestatten, die Lossprechung, wenn es nicht vorher unterlassen wird, weil alle Sünden, die bis dahin (bis zur Beicht) da waren, auch leicht wieder folgen können. Gutsherrn und Wirthe frage, ob sie ihren Dienern das Fluchen und obscöne Reden und Murren verwehren; Frauen, ob sie den Gatten die Pflicht leisten, da viele Frauen durch diese Neigung sich verdammen, und auch die Ursache zur Verdammung ihrer Gatten werden; Aerzte, ob sie die Kranken zur gehörigen Zeit zum Empfang der Sakramente anhalten. Kommen Knaben oder Mädchen, so sei er vorsichtig in Fragen über das sechste Gebot, damit sie nicht erfahren, was sie nicht wissen. Vor allem aber frage er die Beichtenden, besonders wenn sie Knaben, Mädchen oder Ungebildete sind, ob sie keinen Skrupel über das vergangene Leben wegen einer nicht gebeichteten Sünde haben. Ein guter Beichtiger sagte, daß er durch diese einfache Frage viele Seelen von der Hölle errettet habe.

III. Die Unwissenden sowohl in den Glaubenslehren als in den Geboten muß der Beichtiger belehren. In Bezug auf den Glauben bemerkt der

berühmte Missionär Pater Leonardo da Porto Maurizio in seiner mystischen und moralischen Abhandlung folgendes: „Es ist kein guter Rath, daß man nachher ebenso Unwissende anweist, sich von andern unterrichten zu lassen, weil dadurch nichts anders herauskommt, als daß sie unwissend bleiben; hingegen nützt ihnen kurz die Grundgeheimnisse zu lehren, in ihnen die Erweckung des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und der Reue hervorzurufen, und sie dann zu verpflichten, sich in andern nothwendigen Geheimnissen und über die Nothwendigkeit der Gebote unterrichten zu lassen." Dann muß der Beichtvater die Unwissenden in Betreff der Gebote unterrichten. Aber wenn das Beichtkind in gutem Glauben ist, und die Aufklärung schädlich wäre, wie wenn z. B. durch Offenbarung der Ungiltigkeit einer Ehe Streitigkeiten, Aergerniß und andere schwere Sünden entstünden, dann sagen die Lehrer gemeinschaftlich (man vergleiche darüber die Moral 6. B. Nr. 610.), daß der Beichtvater sie verheimlichen dürfe, damit aus der materiellen Sünde keine formale werde. Er soll dann im Geheimen an das heil. Pönitentiarium um Erlangung der Dispens schreiben. Man bemerke, daß wenn das Beichtkind eine öffentliche Person ist, wie ein Richter, Pfarrer, Baron ꝛc. und daher in seiner Pflicht gefehlt hat, so darf man nicht ablassen, ihn zu ermahnen, wenn auch die Zurechtweisung nichts nützen sollte; denn das allgemeine muß dem Privatwohl vorgezogen werden. Auch wenn das Beichtkind etwas für eine Sünde hält, was keine ist, muß er es aufklären. Hier ist zu bemerken, daß

es gut sei, einigen zu erklären, daß die Verwünschung der Todten, mit Ausschluß der Seelen des Fegfeuers, keine schwere Sünde ist, wie in der Moral 3. B. Nr. 130. gezeigt wurde; ebenso wenig ist die Verwünschung eines Heiligen oder heiligen Tages für eine schwere Sünde anzunehmen, wenn man unico actu hinzufügt, „wenn ich dieß gethan habe," da man es hinzufügt, um nicht zu fluchen.

IV. Wann der Beichtende in vorbehaltene Fälle verfiel, und der Fall päpstlich und geheim ist, so kann der Beichtiger an den Bischof, welcher die Vollmacht, davon loszusprechen, hat, und sie auch an andere übertragen kann, rekurriren. Der Bischof kann ferner von der leichten Verletzung und selbst einer schweren, im Falle das Beichtkind eine Frauensperson ist, und vom Abortus eines belebten Fötus lossprechen (Bulle Gregors XIII. Romana sedes). Die Ordens-Beichtväter können die Laien zwar nicht von der Verletzung eines Priesters, aber vom Abortus eines belebten Fötus lossprechen (Moraltheologie 7. B. Nr. 99. am Ende); und auch von der Ketzerei, im Falle man nicht rückfällig ist, und von den übrigen Fällen der Bulle Coenae, ausgenommen die Fälschung der apostolischen Briefe und die Auslieferung verbotener Dinge an die Ungläubigen, und dieß durch die Erlaubniß des heil. Pius V. und Benedikt XIII. Beachte ferner, daß die Unkunde von der Censur in dem päpstlichen Falle macht, daß man ihr, ungeachtet der Vorbehaltung des Falles nicht verfällt; denn in den päpstlichen Fällen behält man vorzüglich die Censur vor, und von dieser entschuldigt die Unwissenheit; in den bi-

schöflichen Fällen hingegen ist der Fall vornehmlich vorbehalten, und von diesem entschuldigt Unwissenheit nicht; indem die Vorbehaltung nach der richtigen Meinung keine Strafe ist, sondern eine Einschränkung der Jurisdiktion, damit solche Sünden, wie das Tridentinum sich ausdrückt, von den höhern Obern gekannt, gerügt und bestraft werden. Ferner beachte man, daß der Beichtende, wenn er von einem Beichtiger, der die Vollmacht in vorbehaltenen Fällen hat, losgesprochen wurde, wahrscheinlich von der Censur frei bleibt, wenn auch die Beicht ungiltig wäre. Aber dieß findet beim Jubiläum nicht statt, wie Papst Benedikt XIV. erklärt hat.

V. Der Beichtvater muß den Beichtenden zurechtweisen, ihm seinen elenden Zustand begreiflich zu machen suchen, und ihm die Mittel zur Besserung an die Hand geben. Ein stummer Beichtvater wäre besser keiner. Einige fragen die Büßenden kaum, wie oft sie sündigten, ob sie es ferner thun wollen, ob sie es bereuen; geben ihnen dann die Buße auf und sprechen sie ohne andere Rede los. Jesus Christus hat die Ohrenbeicht eingesetzt, damit der Beichtende dem Beichtvater seine Mängel entdecke, und dieser durch Sprechen die Heilmittel an die Hand gebe; wer nicht spricht, wird an der Absicht Jesu Christi zum Verräther. Wie viele kommen unvorbereitet, und der Beichtvater erschüttert sie durch seine Rede, bereitet sie vor, und spricht sie dann los. Bedenke, daß nach der Meinung der Lehrer der Beichtvater verpflichtet ist, Beichtkinder, welche ihre Fehler bekannten, aber zur Lossprechung unvorbereitet sind, nach Möglichkeit

vorbereiten muß. Es ist nicht gut, den Beichtenden, während er beichtet, zu erschrecken, da Gefahr ist, daß er eine Sünde auslasse. Wenigstens weise man ihn, im Falle eine Rüge nach der Beicht nothwendig ist, erst dann zurecht, wenn er die Absicht hat, alles einzugestehen, etwa so: „Wohlan, willst du dein Leben ändern? Auf, stehe schnell von allem ab, mache eine schöne Beicht."

VI. Ein Beichtkind, das die nächste Gelegenheit, zu sündigen, hat, und dadurch oft sündigte und rückfällig wurde, darf nach der richtigen Meinung nicht einmal das erste Mal losgesprochen werden, wenn es nicht die Gelegenheit bei Seite schafft, auch wenn es dasselbe verspricht; widrigenfalls sündigt der Beichtvater, welcher lossprícht, und auch der, welcher sie empfängt, schwer, weil große Gefahr da ist, daß er das Versprechen nicht halte, wie es gewöhnlich geschieht. Ist die Gelegenheit zur bösen Handlung im eigenen Hause, so gilt dieß unbedingt, ist die Gelegenheit fern vom Hause, dann kann zwei oder drei Mal vor Wegräumung der Gelegenheit losgesprochen werden. Aber wenn man kann, ist es immer besser vor der Lossprechung zu versuchen, wie es eine Zeitlang geht. Man sehe ferner, ob die Gelegenheit eine freiwillige ist; denn ist sie eine nothwendige, d. i. eine solche, welche ohne Aergerniß und schweren Schaden nicht gehoben werden kann, dann kann man den Beichtenden nicht verpflichten, die Gelegenheit wegzuräumen, außer im Falle, wo kein anderes Heilmittel ist, sondern es wird genügen, wenn man die Mittel zur Enthaltung angibt, wie das Fliehen

der Vertraulichkeit und des Anblickes der Mitschuldigen, den Besuch der Sakramente, die oftmalige Empfehlung an Gott und die heilige Maria, tägliche, öftere Erneuerung des Vorsatzes der Besserung. Dabei kann und soll der Beichtvater, wenn nicht ein besonderer Grund zur alsbaldigen Ertheilung der Lossprechung da ist, dieselbe aufschieben, bis er sieht, daß sie in Anwendung der vorgeschriebenen Heilmittel pünktlicher sind. Ich sage, er soll, weil er als Seelenarzt verpflichtet ist, die passendsten Mittel zur Heilung anzuwenden. Meistens hängt die Rettung der Seelen der Beichtenden, wenn sie Gelegenheitssünder und Rückfällige sind, von der Anwendung und Aufschiebung der Lossprechung ab, wovon wir in der folgenden Nummer sprechen wollen.

VII. Der Rückfällige, d. i. derjenige, welcher in eine Gewohnheitssünde seit der letzten Beicht zurückfällt, darf, wie die Lehrer in Betreff des sechzigsten von Innocenz XI. verdammten Satzes sagen, nicht losgesprochen werden, wenn er nicht ein außerordentliches Zeichen seiner Umänderung gibt. Zeichen sind: 1) eine große, offenbare Zerknirschung mit Thränen und herzlichen Worten; 2) eine offenbare Verminderung der Sünden bei denselben Gelegenheiten und Versuchungen; 3) andauerndes Bestreben, sich zu bessern, indem man die Gelegenheit flieht, und Befolgung der vorgeschriebenen Mittel, oder eine große Standhaftigkeit vor dem Rückfalle; 4) wenn der Beichtende um Heilmittel und neuen Rath bittet, um sich von der Sünde zu befreien; 5) wenn er zur Beicht kommt, nicht, weil

es frommer Brauch ist, oder er von den Eltern oder Lehrern dazu angehalten wurde, sondern wahrhaft vom göttlichen Lichte bewegt, und vorzüglich, wenn es nach einem großen Kampfe oder großer Ungelegenheit geschah; 6) wenn die Auffoderung zur Beicht durch Anhörung einer Predigt, oder durch erfolgten Tod, oder drohende Strafe, oder ein anderes außerordentliches Ereigniß entstand; 7) wenn er Sünden, die er früher aus Scham verschwieg, beichtet; 8) wenn in ihm durch Ermahnung des Beichtvaters ein neuer Abscheu vor der Sünde und der Gefahr der Verdammung erweckt wird. Wenn diese oder ähnliche Zeichen nicht stattfinden, und der Zustand des Rückfälligen zweifelhaft ist, dann muß der Beichtvater die Lossprechung aufschieben, bis er ihn acht oder zehn Tage erprobt hat. Auch derjenige, welcher läßliche Sünden blos aus Gewohnheit, ohne Reue und Vorsatz beichtet, darf nicht losgesprochen werden; wenn dieser die Lossprechung will, muß man ihm wenigstens materia certa zu Gemüth führen, d. i. irgend eine schwerere Schuld des vergangenen Lebens.

VIII. Sterbende können, wenn die Gefahr des Todes dringend ist, nach Bekennung einer einzigen Sünde losgesprochen werden, da für sie die formale Integrität genügt. Wenn sie ihrer Sinne nicht mächtig sind, so muß man sie bedingt lossprechen, auch wenn sie ein schlechtes Leben führten, und sogar, wenn sie, wie die tiefsinnigsten Lehrer nach dem Vorgang des heiligen Augustin sagen, im Akt der Sünde die Sinne verloren. In Todesgefahr kann jeder Priester von allen Sünden und

Censuren lossprechen, im Falle sich kein anderer verordneter Beichtvater findet.

IX. Man überlade den Büßer nicht mit Buße. Das Tridentinum sagt, daß sie heilsam, und der Kraft der einzelnen angemessen sein sollen; daher lehrt der heilige Thomas, daß man die schwere rathe, aber nur eine solche auflege, welche der Büsser leicht annimmt und leicht erfüllt. Der Beichtvater unterlasse nicht, das innerliche Gebet, oder wenigstens die Lesung eines Buches, den Besuch der Sakramente, des Hochwürdigsten und der heil. Maria, die Aufnahme in eine Bruderschaft, die Gewissenserforschung, Erneuerung der Reue und des Vorsatzes, das Streben nach heiliger Beharrlichkeit; bei Versuchungen das Ausrufen der Namen Jesus und Maria, und in der Ungeduld die Worte: „Heilige Mutter, hilf mir," und ähnliches, um das Fluchen zu vermeiden, zu empfehlen.

X. Man beachte, daß, wenn ein Beichtiger ein Beichtkind, an dessen schändlicher Sünde er Theil genommen hat, lossprícht, die Lossprechung nichtig ist, und er der päpstlichen Exkommunikation verfällt, den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Beichtkind in Todesgefahr ist, und kein anderer Priester, nicht einmal ein einfacher (simplex), da ist, der ohne Aergerniß den andern lossprechen könnte, im Falle der mitschuldige Beichtiger nicht Ursache des besagten Aergernisses wäre, nach der Bulle Inter praeteritos des Papstes Benedikt XIV. Beichtiger sollicitantes ad turpia verfallen, nach der Bulle Ubi primum desselben Papstes, ipso facto der Unfähigkeit, Messe zu lesen. Zum Schlusse nimm

den Ausspruch des heiligen Franz von Sales zu Herzen, welcher sagt, daß die Pflicht des Beichthörens dieschwerste von allen sei. Daher sind jene Beichtväter, welche, nachdem sie kaum ein Bischen Moral gelesen haben, vom weitern Studium ablassen, in einer erbärmlichen Lage. O wie viele Beichtväter, sagt der gelehrte Sperelli, verdammen, durch ihre Unkunde in der Moral, sich, und ziehen mit sich viele Seelen in die Hölle!

Anhang.

I.

PROPOSITIONES DAMNATÆ

ab

ALEXANDRO PAPA VII. *)

Feria 4. die 24. Septembris 1665.

In congregatione generali sanctae Romanae et universalis Inquisitionis coram SS. D. N. Alexandro Papa VII. mature discussis infra scriptis propositionibus:

1. Homo nullo unquam vitae suae tempore tenetur elicere actum fidei, spei et charitatis ex vi praeceptorum divinorum ad eas virtutes pertinentium.

2. Vir equestris ad duellum provocatus potest illud acceptare, ne timiditatis notam apud alios incurrat.

3. Sententia asserens, bullam *Coenae* solum prohibere absolutionem haeresis et aliorum criminum, quando publica sunt, et id non dero-

---

*) Da in diesem Buche so oft auf diese Sätze verwiesen wird, halte ich es nicht für überflüssig, sie beizufügen.
Anm. d. Ueb.

gare facultati Tridentini, in quo de occultis criminibus sermo est, anno 1629 18. Julii Consistorio sacrae Congreg. Eminentiss. Card. visa et tolerata est.

4. Praelati regulares possunt in foro conscientiae absolvere quoscumque seculares ab haeresi occulta et ab excommunicatione propter eam incursa.

5. Quamvis evidenter tibi constet, Petrum esse haereticum, non teneris denunciare, si probare non possis.

6. Confessarius, qui in sacramentali confessione tribuit poenitenti chartam postea legendam, in qua ad venerem incitat, non censetur sollicitasse in confessione, ac proinde non est denuntiandus.

7. Modus evitandi obligationem denuntiandae sollicitationis est, si sollicitatus confiteatur cum sollicitante, hic potest ipsum absolvere absque onere denuntiandi.

8. Duplicatum stipendium potest sacerdos pro eadem Missa licite accipere, applicando petenti partem etiam specialissimam fructus ipsimet celebranti correspondentem, idque post decretum Urbani Octavi.

9. Post decretum Urbani potest sacerdos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minore stipendio, alia parte stipendii sibi retenta.

10. Non est contra justitiam pro pluribus sacrificiis stipendium accipere, et sacrificium unum offerre; neque enim est contra fideli-

tatem, etiamsi promittam, promissione etiam juramento firmata, danti stipendium, quod pro nullo alio offeram.

11. Peccata in confessione omissa seu oblita, ob instans periculum vitae, aut ob aliam causam, non tenetur in sequenti confessione exprimere.

12. Mendicantes possunt absolvere a casibus episcopis reservatis, non obtenta ad id episcoporum facultate.

13. Satisfacit praecepto annuae confessionis, qui confitetur regulari, episcopo praesentato, sed ab eo injuste reprobato.

14. Qui facit confessionem voluntarie nullam, satisfacit praecepto ecclesiae.

15. Poenitens propria auctoritate substituere sibi alium potest, qui loco ipsius poenitentiam adimpleat.

16. Qui beneficium curatum habent, possunt sibi eligere in confessarium simplicem sacerdotem non approbatum ab ordinario.

17. Est licitum religioso, vel clerico calumniatorem gravia crimina de se, vel de sua religione spargere minantem occidere, quando alius modus defendendi non suppetit, uti suppetere non videtur, si calumniator sit paratus vel ipsi religioso, vel ejus religioni publice, et coram gravissimis viris praedicta impingere, nisi occidatur.

18. Licet interficere falsum accusatorem, falsos testes ac etiam judicem, a quo iniqua

certo imminet sententia, si alia via non potest innocens damnum evitare.

19. Non peccat maritus occidens propria auctoritate uxorem in adulterio deprehensam.

20. Restitutio a Pio V. imposita beneficiatis non recitantibus, non debetur in conscientia ante sententiam declaratoriam judicis, eo quod sit poena.

21. Habens cappellaniam collativam, aut quodvis aliud beneficium ecclesiasticum, si studio litterarum vacet, satisfacit suae obligationi, si officium per alium recitet.

22. Non est contra justitiam beneficia ecclesiastica non conferre gratis, quia collator conferens illa beneficia ecclesiastica, pecunia interveniente, non exigit illam pro collatione beneficii, sed veluti pro emolumento temporali, quod tibi conferre non tenebatur.

23. Frangens jejunium ecclesiae ad quod tenetur, non peccat mortaliter, nisi ex contemptu, vel inobedientia hoc faciat, puta quia non vult se subjicere praecepto.

24. Mollities, sodomia et bestialitas sunt peccata ejusdem speciei infimae, ideoque sufficit dicere in confessione se procurasse pollutionem.

25. Qui habuit copulam cum soluta, satisfacit confessionis praecepto, dicens, commisi cum soluta grave peccatum contra castitatem, non explicando copulam.

26. Quando litigantes habent pro se opiniones aeque probabiles, potest judex pecuniam

accipere pro ferenda sententia in favorem unius prae alio.

27. Si liber sit alicujus junioris et moderni, debet opinio censeri probabilis, dum non constet, rejectam esse a Sede Apostolica tamquam improbabilem.

28. Populus non peccat, etiamsi absque ulla causa non recipiat legem a principe promulgatam.

Quibus peractis, dum similium propositionum examini cura et studium impenderetur, interea idem Sanctissimus, re mature considerata, statuit et decrevit, praedictas propositiones et unamquamque ipsarum, ut minimum tamquam scandalosas, esse damnandas et prohibendas, sicut eas damnat, ac prohibet, ita ut quicumque illas aut conjunctim, aut divisim docuerit, defenderit, ediderit, aut de eis etiam disputative, publice, aut privatim tractaverit, nisi forsan impugnando, ipso facto incidat in excommunicationem a qua non possit (praeterquam in articulo mortis) ab alio, quacumque etiam dignitate fulgente, nisi a pro tempore existente Romano Pontifice absolvi.

Insuper districte in virtute sanctae obedientiae, et sub interminatione divini judicii prohibet Christi fidelibus cujuscumque conditionis, dignitatis, ac status, etiam speciali, et specialissima nota dignis, ne praedictas opiniones, aut aliquam ipsarum ad praxim deducant.

Feria 5. die 18. Martii 1666.

Prop. 29. In die jejunii, qui saepius modicum quid comedit, non frangit jejunium.

30. Omnes officiales, qui in republica corporaliter laborant, sunt excusati ab obligatione jejunii, nec debent se certificare, an labor sit compatibilis cum jejunio.

31. Excusantur absolute a praecepto jejunii omnes illi, qui iter agunt equitando, utcumque iter agant; etiamsi iter necessarium non sit, et etiamsi iter unius diei conficiant.

32. Non est evidens, quod consuetudo non comedendi ova et lacticinia in quadragesima obliget.

33. Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascumque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit.

34. In die Palmarum recitans officium Paschale satisfacit praecepto.

35. Unico officio potest quis satisfacere duplici praecepto pro die praesenti et crastino.

36. Regulares possunt in foro conscientiae uti privilegiis suis, quae sunt expresse revocata per concilium Tridentinum.

37. Indulgentiae concessae regularibus, et revocatae a Paulo Quinto, hodie sunt revalidatae.

38. Mandatum Triden ti nifactum sacerdoti sacrificanti ex necessitate cum peccato mortali, confitendo quamprimum, est consilium, non praeceptum.

39. Illa particula, *quamprimum*, intelligitur, cum sacerdos suo tempore confitebitur.

40. Est probabilis opinio, quae dicit, esse tantum veniale osculum habitum ob delectationem carnalem et sensibilem, quae ex osculo oritur, secluso periculo consensus ulterioris et pollutionis.

41. Non est obligandus concubinarius ad ejiciendam concubinam, si haec nimis utilis esset ad oblectamentum concubinarii, dum, deficiente illa, nimis aegre ageret vitam, et aliae epulae taedio magno concubinarium afficerent; et alia famula nimis difficile invenitur.

42. Licitum est mutuanti aliquid ultra sortem exigere, si se obliget ad non repetendam sortem usque ad certum tempus.

43. Annuum legatum pro anima relictum non durat plus quam per decem annos.

44. Quoad forum conscientiae, reo correcto, ejusque contumacia cessante, cessant censurae.

45. Libri prohibiti, donec expurgentur, possunt retineri, usquedum adhibita diligentia corrigantur.

II.
PROPOSITIONES DAMNATÆ
a
SS. INNOCENZIO PAPA XI.

Feria 5. die 2. Martii 1679.

1. Non est illicitum in sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore sacramenti, relicta tutiore, nisi id vetet lex, conventio, aut periculum gravis damni incurrendi. Hinc sententia probabili tantum utendum non est in collatione baptismi, ordinis sacerdotalis, aut episcopalis.

2. Probabiliter existimo, judicem posse judicare juxta opinionem etiam minus probabilem.

3. Generatim, dum probabilitate sive intrinseca, sive extrinseca, quantumvis tenui, modo a probabilitatis finibus non exeatur, confisi aliquid agimus, semper prudenter agimus.

4. Ab infidelitate excusabitur infidelis non credens ductus opinione minus probabili.

5. An peccet mortaliter, qui actum dilectionis Dei semel tantum in vita eliceret, condemnare non audemus.

6. Probabile est, ne singulis quidem rigorose quinquenniis per se obligare praeceptum charitatis erga Deum.

7. Tunc solum obligat, quando tenemur justificari, et non habemus aliam viam, qua justificari possumus.

8. Comedere et bibere usque ad satietatem ob solam voluptatem, non est peccatum, modo non obsit valetudini, quia licite potest appetitus naturalis suis actibus frui.

9. Opus conjugii ob solam voluptatem exercitum, omni penitus caret culpa ac defectu veniali.

10. Non tenemur proximum diligere actu interno et formali.

11. Praecepto proximum diligendi satisfacere possumus per solos actus externos.

12. Vix in saecularibus invenies, etiam in regibus superfluum statui. Et ita vix aliquis tenetur ad eleemosynam, quando tenetur tantum ex superfluo statui.

13. Si cum debita moderatione facias, potes absque peccato mortali de vita alicujus tristari, et de illius morte naturali gaudere, illam ineffi-caci affectu petere et desiderare, non quidem ex displicentia personae, sed ob aliquod temporale emolumentum.

14. Licitum est absoluto desiderio cupere mortem patris, non quidem ut malum patris, sed bonum cupientis, quia nimirum ei obvertura est pinguis hereditas.

15. Licitum est filio gaudere de parricidio parentis a se in ebrietate perpetrato, propter ingentes divitias inde ex hereditate consecutas.

16. Fides non censetur cadere sub praeceptum speciale et secundum se.

17. Satis est actum fidei semel in vita elicere.

18. Si a potestate publica quis interrogetur, fidem ingenue confiteri, ut Deo et fidei gloriosum consulo, tacere, ut peccaminosum per se non damno.

19. Voluntas non potest efficere ut assensus fidei in seipso sit magis firmus, quam mereatur pondus rationum ad assensum impellentium.

20. Hinc potest quis prudenter repudiare assensum, quem habebat supernaturalem.

21. Assensus fidei supernaturalis, et utilis ad salutem stat cum notitia solum probabili revelationis: imo cum formidine, qua quis formidet, ne non sit locutus Deus.

22. Non nisi fides unius Dei necessaria videtur necessitate medii, non autem explicita remuneratoris.

23. Fides late dicta ex testimonio creaturarum, similive motivo ad justificationem sufficit.

24. Vocare Deum in testem mendacii levis, non est tanta irreverentia, propter quam velit, aut possit damnare hominem.

25. Cum causa licitum est jurare sine animo jurandi, sive res sit levis, sive gravis.

26. Si quis vel solus, vel coram aliis, sive interrogatus, sive propria sponte, sive recreationis causa, sive quocumque alio fine juret, se non fecisse aliquid quod revera fecit, intelligendo intra se aliquid aliud, quod non fecit, vel aliam viam ab ea, in qua fecit, vel quodvis aliud additum verum, revera non mentitur, nec est perjurus.

27. Causa justa utendi his amphibologiis,

est quoties id necessarium, aut utile est ad salutem corporis, honorem, res familiares tuendas, vel ad quemlibet alium virtutis actum, ita ut veritatis occultatio censeatur tunc expediens et studiosa.

28. Qui mediante commendatione, vel munere ad magistratum, vel officium publicum promotus est, poterit cum restrictione mentali praestare juramentum, quod de mandato regis a similibus solet exigi, non habito respectu ad intentionem exigentis, quia non tenetur fateri crimen occultum.

29. Urgens metus gravis est causa justa sacramentorum administrationem simulandi.

30. Fas est viro honorato occidere invasorem, qui nititur calumniam inferre, si aliter haec ignominia vitari nequit: idem quoque dicendum, si quis impingat alapam, vel fuste percutiat, et post impactam alapam, vel ictum fustis fugiat.

31. Regulariter occidere possum furem pro conservatione unius aurei.

32. Non solum licitum est defendere defensione occisiva, quae actu possidemus, sed etiam ad quae jus inchoatum habemus, et quae nos possessuros speramus.

33. Licitum est tam heredi, quam legatario contra injuste impedientem, ne vel hereditas adeatur, vel legata solvantur, se taliter defendere; sicut et jus habenti in cathedram vel praebendam, contra earum possessionem injuste impedientem.

34. Licet procurare abortum ante animationem foetus, ne puella deprehensa gravida occidatur, aut infametur.

35. Videtur probabile, omnem foetum quandiu in utero est, carere anima rationali; et tunc primum incipere eamdem habere, cum paritur, ac consequenter dicendum erit, in nullo abortu homicidium committi.

36. Permissum est furari, non solum in extrema necessitate, sed etiam in gravi.

37. Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt.

38. Non tenetur quis sub poena peccati mortalis restituere quod ablatum est per pauca furta, quantumcumque sit magna summa totalis.

39. Qui alium movet, aut inducit ad inferendum grave damnum tertio, non tenetur ad restitutionem istius damni illati.

40. Contractus mohatra licitus est, etiam respectu ejusdem personae, et cum contractu retrovenditionis praevie inito cum intentione lucri.

41. Cum numerata pecunia pretiosior sit numeranda, et nullus sit qui non majoris faciat pecuniam praesentem, quam futuram, potest creditor aliquid ultra sortem a mutuatario exigere, et eo titulo ab usura excusari.

42. Usura non est, dum ultra sortem aliquid exigitur, tamquam ex benevolentia et gratitudine

debitum, sed solum si exigatur tamquam ex justitia debitum.

43. Quidni non nisi veniale sit, detrahentis auctoritatem magnam sibi noxiam falso crimine elidere?

44. Probabile est non peccare mortaliter qui imponit falsum crimen alicui, ut suam justitiam et honorem defendat. Et si hoc non sit probabile, vix ulla erit opinio probabilis in theologia.

45. Dare temporale pro spirituali non est simonia, quando temporale non datur tamquam pretium, sed dumtaxat tamquam motivum conferendi, vel efficiendi spirituale, vel etiam quando temporale sit solum gratuita compensatio pro spirituali, aut e contra.

46. Et id quoque locum habet etiamsi temporale sit principale motivum dandi spirituale, imo etiamsi sit finis ipsius rei spiritualis, sic ut illud pluris aestimetur, quam res spiritualis.

47. Cum dixit concilium Tridentinum eos alienis peccatis communicantes mortaliter peccare, qui nisi quos digniores, et Ecclesiae magis utiles ipsi judicaverint, ad ecclesias promovent, concilium, vel primo videtur per hoc *digniores* non aliud significare velle, nisi dignitatem eligendorum, sumpto comparativo pro positivo; vel secundo locutione minus propria ponit *digniores*, ut excludat indignos, non vero dignos; vel tandem loquitur tertio, quando fit concursus.

48. Tam clarum videtur, fornicationem secundum se nullam involvere malitiam, et solum

esse malam, quia interdicta ut contrarium omnino rationi dissonum videatur.

49. Mollities jure naturae prohibita non est. Unde si Deus eam non interdixisset, saepe esset bona, et aliquando obligatoria sub mortali.

50. Copula cum conjugata, consentiente marito, non est adulterium, adeoque sufficit in confessionem dicere, se esse fornicatum.

51. Famulus qui submissis humeris scienter adjuvat herum suum ascendere per fenestras ad stuprandam virginem, et multoties eidem subservit, deferendo scalam, aperiendo januam, aut quid simile cooperando, non peccat mortaliter, si id faciat metu notabilis detrimenti, puta ne a domino male tractetur, ne torvis oculis aspiciatur, ne domo expellatur.

52. Praeceptum servandi festa non obligat sub mortali, seposito scandalo, si absit contemptus.

53. Satisfacit praecepto Ecclesiae de audiendo sacro, qui duas ejus partes, imo quatuor simul a diversis celebrantibus audit.

54. Qui non potest recitare matutinum et laudes, potest autem reliquas horas, ad nihil tenetur, quia major pars trahit ad se minorem.

55. Praecepto communionis annuae satisfit per sacrilegam Domini manducationem.

56. Frequens confessio et communio, etiam in his qui gentiliter vivunt, est nota praedestinationis.

57. Probabile est, sufficere attritionem naturalem, modo honestam.

58. Non tenemur confessario interroganti fateri peccati alicujus consuetudinem.

59. Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos, ratione magni concursus poenitentium, qualis ver. gr. potest contingere in die magnae alicujus festivitatis, aut indulgentiae.

60. Poenitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei, naturae, aut Ecclesiae, etsi emendationis spes nulla appareat, nec est neganda, nec differenda absolutio, dummodo ore proferat, se dolere et proponere emendationem.

61. Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest et non vult omittere, quin imo directe, et ex proposito quaerit, aut ei se ingerit.

62. Proxima occasio peccandi non est fugienda, quando causa utilis, aut honesta non fugiendi occurrit.

63. Licitum est quaerere directe occasionem proximam peccandi pro bono spirituali, vel temporali nostro, vel proximi.

64. Absolutionis capax est homo, quantumvis laboret ignorantia mysteriorum fidei, etiamsi per negligentiam etiam culpabilem nesciat mysterium Sanctissimae Trinitatis et Incarnationis Domini nostri JESU CHRISTI.

65. Sufficit illa mysteria semel credidisse.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Breviarium Romanum ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pontificis max. jussu editum, Clementis VIII. et Urbani VIII. auctoritate recognitum, in quo et Festa nova a summis Pontificibus usque ad hunc annum ordinata et approbata, accurate sunt disposita. Cum permissione et approbatione Ordinarii Ratisbonensis. 12 maj. (1584 Druckseiten, mit 1 Stahlstich.) Velin-Schreibpapier ungeb. 3 fl. 36 kr. oder 2 Thlr. 4 gr. In Saffianleder mit gefärbtem Schnitt geb. 4 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 18 gr. Mit feinem Goldschnitt 5 fl. 12 kr. oder 3 Thlr. 3 gr. In Saffianleder mit Kanten und gefärbtem Schnitt als **Einlegebrevier** geb. 4 fl. 48 kr. oder 2 Thlr. 18 gr. Mit feinem Goldschnitt 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr. 8 gr.

Das Urtheil eines Geistlichen lautet also:

„Eine neue Ausgabe des römischen Brevieres in Einem Bande, welches als sogenanntes Einlegbrevier gebunden werden kann und besonders auf Reisen sehr bequem ist, wurde seit längerer Zeit allgemein gewünscht, durch die oben angezeigte, mit ausdrücklicher Erlaubniß und Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg gemachte aber dieser Wunsch erfüllt, und zwar auf eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Weise.

a) Der tiefschwarze, sehr deutliche und korrekte Druck auf gutem, weißem Papiere spricht freundlich an; anstatt der rothen Lettern sind fette gewählt, und die Worte mit Accenten versehen.

b) Die bis zu diesem Jahre eingeführten neuen Officien (Festa nova) sind am gehörigen Orte eingeschaltet.

c) Der Preis von 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 4 gr. ist so höchst billig, daß selbst der wenig bemittelte Kleriker sich dieses neue Brevier anschaffen kann, indem er dafür kaum eine größere Auslage zu machen hat, als sonst für ein schon gebrauchtes älteres.

Dieses Einlegbrevier verdient daher den vollen Beifall und die freundlichste Aufnahme bei der hochw. Geistlichkeit, und die Manz'sche Buchhandlung für die Herausgabe desselben den wärmsten Dank."

☞ Geistliche Institute erhalten bei direkter Bestellung von Partien besondere Begünstigungen und Freiexemplare.

Eggert, (Concionatos eccles. Metropolit. ad B. M. V. Monachii) C., **horae sacrae** vitae sacerdotalis, seu Sacerdos orans ac meditans. Cum Approb. Cum 2 fig. aeneis. 8 maj. Velinp. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Jeancard, A., Leben des heiligen Alphons Maria von Liguori, Bischofs von St. Agatha de Goti und Stifters der Kongregation des heiligsten Erlösers. Aus dem Französischen. Mit 1 Stahlstiche. 8. 1 fl. 45 kr. oder 1 Thlr. 3 gr.

Zur Empfehlung dieses werthvollen Buches genüge, wie sich Pius VIII. in einem Schreiben an den Generalvikar in Marseille unter Anderm aussprach: „Es werde diese Lebensgeschichte mit Hilfe Gottes nicht wenig zu seiner Ehre und zum Heile der Menschen beitragen."

Ignatii Loyolae, Soc. Jesu Fundatoris S. P., exercitia spiritualia. Novam editionem cur. Mich. Sintzel. Cum effigie. 18. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Regula cleri, ex sacris litt., S. Patrum monumentis ecclesiasticisque Sanctionibus excerpta. Studio et opera S. Salamo et M. Gelabert. Juxta exemplar Paris., cui accessit praeparatio proxima ad mortem, nov. edit. cur. **M. Sintzel.** Cum III Append., quarum 1. S. Vincentii ord. praedicat. tractatum de vita spirituali; 2. Triduum sacrum auct. R. P. A. Bellicio S. J.; 3. Regulas seu constitutiones commun. congreg. Miss. a S. Vincentio de Paulo fundatae — continet. 2 Vol. Cum vera effigie S. Francisci Xav. 8 maj. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liguori, Alfonso Maria <<de'>>,

Der Beichtvater

Regensburg 1841
Mor. 585 db
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10596744-5